C. III.

32. a

Rr

I. Kibl. germ. 372

Kahlen

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

GEORGIUS II.
D. G. Magn. Britann. Franc. et Hibern.
Rex. Defensor Fidei Dux Brunsv. et Luneburg.
S. R. Imp. Archi Thesaurarius et Elector.

G. D. Heumann Grav. de la Cour de S. M. Brit: et de l'Univ. de Göttingue.

CORPVS IVRIS PVBLICI S. I. R. G.

Das ist:

Vollständige

Sammlung

der wichtigsten

Grundgesetze

des

Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation,

gesammelt, verbessert,

mit Anmerckungen und Parallelen,

wie auch

einer Vorrede versehen,

von

Ludewig Martin Kahlen,

Doctorn und Professorn

auf der Georg-August Universität zu Göttingen.

Göttingen,

bey den Gebrüdern Schmid,

1744.

SOHE
BATS-
BLIOTHEK
NUENOMEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Wer die Herausgaben der Grundgesetze des Deutschen Reichs, in rechte Erwegung ziehet, der hat Ursache, sich entweder über den fehlerhaften Abdruck derselben, oder über die Unvollständigkeit der Sammlungen, zu beschweren.

Was den ersten Punct betrifft, so nimmt man wahr, daß die Unachtsamkeit, sowohl eines

nes Abschreibers, als eines Buchdruckers, nicht selten gar üble Folgen hervorzubringen, und verschiedene Stücke unsers öffentlichen Rechts in eine schädliche Verwirrung zu setzen, im Stande gewesen.

Es haben sich zwar einige bemühet, dergleichen Versehen zu verbessern; es sind ihnen auch ihre Verdienste nicht abzusprechen; es ist aber doch unleugbar, daß noch sehr vieles zu saubern übrig geblieben. (*)

Diese Betrachtung trieb mich vor geraumer Zeit an, die gute Gelegenheit in Acht zu nehmen, die Urschrifften einiger von den gedachten Grundgesetzen mit Fleiß durchzugehen, und die Abweichungen der besten Herausgaben zu meinem besonderen Gebrauch anzumercken, auch die ersten Editiones, sowohl der einzelen Reichs-Abschiede, als anderer Gesetze, sorgfältig durchzulesen und gegen einander zu halten.

Sol-

(*) Daß in den neuen Herausgaben der Reichsgesetze, mehrere Fehler als in den alten anzutreffen sind, bezeiget der hochberühmte Herr Geheimderath Moser im II. Theil der *Biblioth. Iuris Publici* pag. 508. welche zu Studtgard 1730. an das Licht trat.

Solche Beschäfftigung ist denen, um die Ausbreitung des Buchhandels eifrig bemüheten Herren Gebrüdern Schmid, Königl. privilegirten Buchführern hiesiger Academie, bekannt geworden, und hat dieselben bewogen, sich zum Verlag eines Corporis Iuris Publici zu erbieten. Ich habe daher kein Bedencken getragen, einen Versuch zu machen, und liefere itzo die wichtigsten Grundgesetze des öffentlichen Rechts unsers Deutschen Reichs; worin ich nicht verabsäumet, die besten Lese-Arten anzubringen, die verdorbenen Stellen auszubessern, die weggelassenen wieder zu ersetzen, wie auch die nöthigen Parallelen, zumahl an wichtigen Oertern, anzuführen, und solche Anmerckungen hinzuzufügen, welche zum vortheilhaften Gebrauch dieses Handbuches, insonderheit aber, zur Bekräfftigung des Textes, dienlich geschienen.

Es ist mir nicht unbekannt, daß etliche neue Herausgeber der Reichsgesetze, vorgegeben, es sey von ihnen dergleichen Arbeit bereits unternommen; ich weiß aber auch, daß der Augenschein ihre Versicherungen nicht selten wiederleget. Sie sagen z. E. es wären die ältesten Abdrucke zum Grund geleget, oder genau beybehalten; al-

lein bey der Prüfung findet sich öfters nichts weniger als die Richtigkeit solcher Anzeige; wie sie denn auch, aus dieser Ursache, die Quellen, woraus geschöpfet worden, niemals genau bestimmen; damit man nicht sofort im Stande seyn möge, die Unlauterkeit derselben, oder die Falschheit ihres Ausspruchs, darzuthun.

Um solchen Verdacht zu verhüten, habe ich entweder bey dem Anfang, oder bey dem Ende, eines jeden Gesetzes, welches der gegenwärtigen Sammlung gantz ist einverleibet worden, zu erkennen gegeben, was ich dabey insonderheit zum Grund geleget; damit der Leser sogleich die Untersuchung anstellen, und sehen kan, in wie weit ich mich daran zu binden, oder in ein und anderen Stellen davon abzuweichen, vor nöthig erachtet.

Es wäre mir leicht gewesen, das letztere mit weitläuftigen Anmerckungen zu erläutern, und die Bewegungsgründe, warum ich diesem oder jenem gefolget, oder von ihm abgegangen, darzuthun; wenn ich nicht den Zweck hätte, denenjenigen vornemlich ein bequemes Buch zu liefern, welche sich meiner mündlichen Anführung

in

in dem öffentlichen Recht bedienen wollen, und also die Ursachen hinlänglich vernehmen können.

Aus eben dieser Absicht, habe ich bloß die wichtigsten Gesetze des Deutschen Staats-Rechts, gantz abdrucken lassen, und von den übrigen allen, die in den besten Herausgaben des so genannten Corporis Recessuum Imperii befindlich sind, einen Abriß, oder auch einen allgemeinen Inhalt, darnach mir ein Stück wichtig oder gering vorgekommen, mitgetheilet.

Den Auszug solcher Gesetze betreffend, so ist des hochverdienten vormaligen Herrn Cantzlers Hugo nucleus legum germanicarum fundamentalium, ferner des unbekanten Verfassers Aufsatz, der unter den Buchstaben C. R. einen kurtzen Begriff der Reichs-Abschiede bekannt machte, hin und wieder von mir beybehalten; es wird inzwischen dem Leser nicht schwer zu ersehen seyn, daß ich vielfältig von ihnen abgegangen, und meiner Art zu dencken, und den Innhalt eines Gesetzes vorstellig zu machen, gefolget bin.

Es werden also meinem Zweck gemäß, alle diejenigen Stücke, entweder gantz, oder den vornehmsten Puncten nach, mitgethei-

let, welche zum Begriff des Deutschen Staats-Rechts, in so weit dasselbe ein allgemeines Recht genennet wird, vornemlich nöthig sind, und deren Kraft, die Reichs-Glieder zu verpflichten, keinem gerechten Zweiffel unterworffen werden kan.

Man mag es mir also zu gute halten, wenn hier einige Stücke Platz finden, die unmittelbar das besondere Recht der Deutschen bestimmen, in der That aber zur Erklärung des allgemeinen Deutschen Staats-Rechts viele Dienste leisten. Imgleichen wird man es mir hoffentlich vergeben, wenn ich jener Absicht halber, mehrere Urkunden hinzugefüget, als in dem Corpore Recessuum Imperii, und in andern Büchern dieser Gattung, anzutreffen.

In eben diesem Betracht, verspreche ich mir einigen Beyfall, daß ich etliche Gesetze weggelassen habe, welche in einem gantz uneigentlichen Verstand, von manchen Leuten denen Corporibus Iuris Publici einverleibet worden, und wovon man bey Schiltern, Datten, Müllern und mehreren, einen starcken Vorrath gewahr wird.

Da ich hier auf die Vollständigkeit meiner Sammlung zu reden komme, muß ich melden, daß

daß ich alle unnöthige Weitläuftigkeit und ausschweiffende Grösse dieses Buches zu vermeiden, beflissen gewesen. Denn ich meine, daß die Vollständigkeit, nicht in der Vielheit der Blätter, sondern darinn bestehe, daß ein Werck alles dasjenige in sich fasset, was die Erreichung des Zwecks, zu welchem ein Buch verfertiget ist, gehöret. Diesen nun gedencke ich meines Theils zu erlangen, weil ich alles, der Natur der Sache, und dem Sinn der Staatsverständigsten Männer gemäß, zu sammeln und einzurichten gesuchet: ob ich gleich weiß, daß viele Publicisten niemals mit einander einig werden können, wenn man ihnen die Frage vorleget, ob dieses oder jenes Stück nothwendig der Sammlung der Reichs-Gesetze einzurücken sey, oder nicht? Ich lasse diese Herren gerne in ihrem Widerspruch beharren, und beruhige mich damit, wenn ich mir vorstelle, daß es ohnmöglich ist, es hierin allen Gelehrten recht zu machen, und die Sache in der That auf einen Wortstreit hinaus läuffet, wenn darüber z. E. ein Federkrieg geführet wird, ob die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung eine Stelle in dergleichen Wercken bekommen dürffe, oder nicht. Denn ein jeder siehet leicht ein, daß das Bejahen, oder Verneinen, von der engen oder weitläuftigen Einschränckung des Worts *ius publicum*, abhange,

hange, folglich auf das willkührliche einer Wort-Erklärung ankomme, wovon ich zu einer andern Zeit ein mehreres gesaget habe.

Was ich von der Vollständigkeit meiner Herausgabe behaupte, zeiget auch die Ursache an, warum in dieser Sammlung keine Uebersetzungen stehen. Ich meine befugt zu seyn, dieselben wegzulassen, weil ich nicht so wohl zum Besten derer ein Corpus Iuris Publici veranstalte, die in der Lateinischen Sprache unerfahren sind, sondern vielmehr derer jenigen halber, welche das Latein als ein Mittel brauchen können, die darin geschriebene Grundgesetze des Reichs zu lesen. (*)

Die Bemühung, mein Werck kurtz und doch vollständig abzufassen, ist auch Schuld daran,

(*) Die güldene Bulle ist nicht im Stande gewesen, meinen Vorsatz zu ändern, oder zu verursachen, daß dem Lateinischen Abdruck eine Deutsche Uebersetzung hinzugefüget wäre; weil es am Tage lieget, daß der Lateinische Auffatz derselben, die Urschrifft ausmachet. S. des Herrn Geheimdenrath Mosers Deutsches Staats-Recht Part. I. Lib. I. Cap. V. §. 8. pag. 92. der Herausgabe, die 1737. in Nürnberg zum Vorschein kam.

an, daß ich etliche Stücke weggelassen, die vornemlich zur Erläuterung des besonderen Rechts der Deutschen dienen; ja, sie trieb mich an, die Unterschrifften der meisten Reichs-Abschiede, imgleichen die Vollmachten und Ratificationes verschiedener Friedens-Schlüsse, grösten Theils zu übergehen, und mich damit zu begnügen, daß ich einen oder den anderen Abdruck solcher Capitel, denenjenigen mittheilete, welche die dabey eingeführte Ordnung, Gewohnheit, oder Rechte, erkennen wollen.

Was den Abdruck selbst anlanget, so hoffe ich die Richtigkeit desselben in allen Fällen erweißlich zu machen, weil ich die besten Muster, die ich zu erhalten im Stande gewesen, sorgfältig zur Hand genommen, und hiernächst auch die Correctur bey der Presse, selbst, und zwar mit vieler Aufmercksamkeit, geführet habe; (*) folglich die Uebereinstimmung jenes, mit denen zum Grund gelegten Schrifften, darzuthun, mich getraue.

Ich

(*) Es sind zwar in meiner Abwesenheit, acht unmittelbar auf einander folgende Bogen gedruckt; allein auch in diesen wird man solche Fehler nicht entdecken können, wie in den bisherigen Herausgaben angetroffen werden.

Ich bin aber auch schuldig, bey dieser Gelegenheit öffentlich, und mit dem allerverbindlichsten Dank zu rühmen, daß des Herrn Geheimden Justitz-Raths von Meiern Hochwohlgebohren, und des Herrn Hoffraths Gebauer Wohlgebohren, mir ihre kostbare, theils gedruckte, theils ungedruckte Codices, hierzu zu leihen, beliebet haben. Ja, ich bin verpflichtet, die Geneigtheit seiner Wohlgebohren des Herrn Geheimden Secretarii Mejer, mit besonderer Verehrung zu erkennen, weil mir dieselben aus dem Archiv unsers allergnädigsten Königes, auf vorhergegangene Erlaubniß der hohen Landes-Regierung, einige Reichs-Gesetze zu meinem Gebrauch haben verabfolgen lassen.

Solcher und anderer vornehmen Beförderer, deren Namen ich aber nicht bekannt machen darf, schätzbarer Beytrag, hat mich zu einem solchen Fleiß gebracht, der manchem Leser abergläubisch, oder unnütze vorkommen dürfte; indem z. E. die alte, und itzo vielen verhassete Orthographie, ja die in der That nach der Sprachkunst falsche Wortfügung, von mir beybehalten ist. Ich räume es ein, daß sogar die Auszüge der Reichs-Abschiede, in einer solchen Sprache und Wörter-Verbindung erscheinen, die heutiges Tages entweder ungewöhnlich

lich klinget, oder doch von den Kennern der Deutschen Sprachkunst verworffen wird: allein, ich finde auch diese gerechtfertiget, indem die Absicht bloß darauf gegangen, um den Abdruck so einzurichten, daß er mit den Urschrifften übereinstimmen solte, und die Auszüge so mitgetheilet würden, damit die eigenen Worte des Gesetzes, woraus sie gemachet worden, auch dem äuserlichen und zufälligen nach, so wie in den wesentlichen Stücken derselben, möchten beybehalten werden. Die Verehrung, die man denen weisen Gesetzgebern des heiligen Römischen Reichs schuldig ist, hat bey mir eine mächtigere Würckung, als der stärckste Eiffer oder Unwille vieler strengen Kunstrichter, nach sich gezogen; ob ich mich gleich, dieser ihre Urtheile und Vorschrifften, in so weit sie mir gegründet vorkommen, in anderen Fällen zu beobachten, nicht entziehe.

Was die Urkunden überhaupt anlanget, die ich itzo an das Licht stelle, so ist es unnöthig, dieselben in dieser Vorrede durchzugehen, und zu erzählen; weil davon das erste Register, welches diesem Buche angehänget ist, die gehörige Nachricht giebt. Doch, ich kan nicht umhin, von der Ordnung derselben anzumercken, daß ich die von der Zeit selbst abhangende Verknüpfung beobachtet,

und

und die Reichsgesetze so habe abdrucken lassen, wie sie nacheinander verfertiget sind; ob gleich wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung, die so vielfältig verändert und gebessert ist, ehe sie die Gestalt erhalten, in welcher man ihr itzo nachleben muß, solcher Abwechslung halber, eine Ausnahme gemachet werden muste.

Es ist ferner noch zu gedencken, daß ich nicht allein die Gemeinschafft und den Unterscheid solcher Gesetze, in einzelnen Puncten, sondern auch die allgemeine Uebereinstimmung, oder Abweichung gantzer Gesetze, sorgfältig anzuzeigen, beflissen gewesen; daß also der Leser bey dem Anblick eines Gesetzes, unvermerckt auf die Grundregel desselben, das ist, auf den Ursprung und Fortgang, folglich auf das Schicksal solcher Richtschnur, und auf die Veränderungen verschiedener Zeiten, geleitet wird; welches, meines Erachtens, zur Erklärung eines Gesetzes nicht wenig beyträget. Zum Exempel, wer den Religionsfrieden des Jahrs 1555. aufschläget, (*) der findet zuförderst die Nachricht, daß die Bestätigung solches Religionsfriedens, in dem Regensburgischen Reichs-Abschied vom Jahr 1557.

(*) S. pag. 431.

1557. §. 69. im Augsburgischen R. A. vom Jahr 1566. §. 1. im Regensburgischen R. A. des Jahrs 1641. §. 15. in dem Oßnabrückischen Frieden Art. V. §. 1. und überdem in den Capitulationen der Kayser anzutreffen. Der Leser wird daselbst gleichfals die verschiedene Executions-Arten und andere Nachrichten gewahr, die einem Anfänger nützlich seyn können.

Ob ich nun gleich den Vorsatz fassete, nach der gemeldeten Einrichtung, die sämtlichen Grundgesetze des Heiligen Römischen Reichs dem Leser auf einmahl in die Hände zu liefern, so ist es doch dem Buchdrucker nicht möglich gewesen, alles zur itzigen Meßzeit zu vollenden. Die Herren Verleger haben mich aus dieser Ursache, um ihren Zweck einiger Massen zu erreichen, ersuchet, mit der Cammer-Gerichts-Ordnung vor erst den Beschluß zu machen, und die übrigen Stücke in drey Monaten, nemlich in der künftigen Leipziger Neujahrs-Messe, nebst dem erforderlichen Register an das Licht zu stellen; welches Verlangen ich auch um so viel eher habe erfüllen können, weil die abgedruckten Bogen bereits einen zimlich starcken Band ausmachen. Ich verspreche also in der bestimmten Neujahrs-Messe I. den Nimmwegischen Frieden, II. den Ryßwickschen,

III. den Badischen, IV. den Wiener Frieden vom Jahr 1725. V. die Pragmatische Sanction, VI. den Wiener Frieden vom Jahr 1738. VII. Kayſers Carl des VII. Wahl-Capitulation, VIII. die Matricul des Deutschen Reichs, und endlich IX. ein Regiſter über das gantze Werck, mit gehörigem Fleiß und Aufmerckſamkeit heraus zu geben. Indeſſen empfehle ich mich des Leſers Geneigtheit, und bleibe deſſelben bereitwilliger Diener

Göttingen,
den 9ten October
1744.

L. M. Kahle.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Georg dem Andern, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland,

Beschützern des Glaubens,

Herzogen
zu Braunschweig
und
Lüneburg,
des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Schatzmeistern
und
Chur-Fürsten ꝛc. ꝛc.
meinem allergnädigsten König,
Chur-Fürsten
und
Herrn, Herrn,

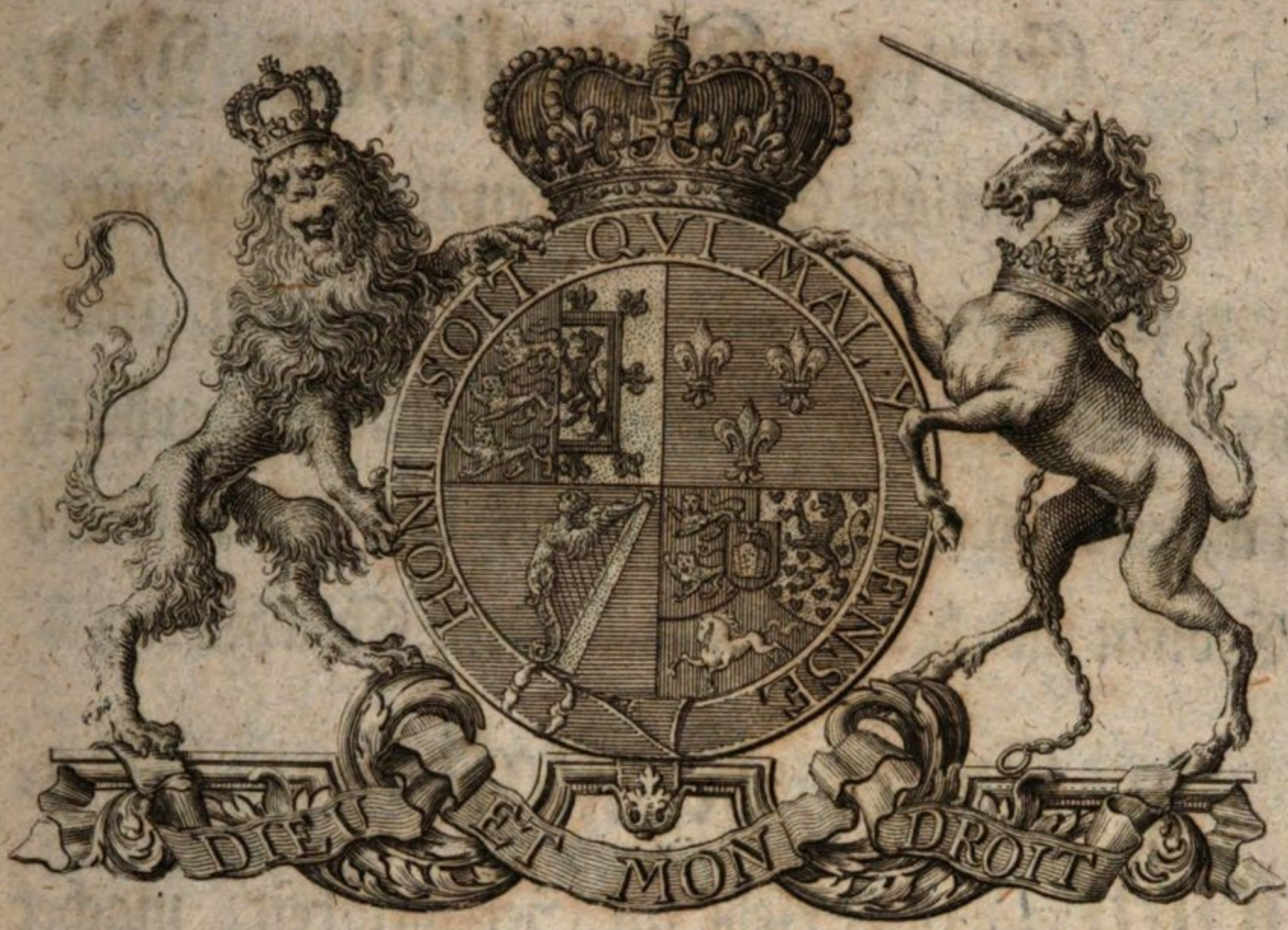

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König, Chur-Fürst und Herr, Herr,

Eurer Königlichen Majestät das gegenwärtige Buch in der allertiefsten Unterthänigkeit zu Füssen zu legen, dazu veranlasset mich die

Eurer Königlichen Majestät

schuldige Ehrfurcht.

Eurer Königlichen Majestät göttliche Eigenschafften und Verdienste, sowohl gegen die Europäischen Staaten überhaupt, als das Deutsche Reich insonderheit, rühren mich weit heftiger, als der Glantz Dero Cronen und der Schimmer Dero Churhuts.

Eurer Königlichen Majestät zärtliche Liebe zur Gerechtigkeit, machet Dieselben, nebst dem höchsten Grad der Erkenntniß in den edelsten Wissenschafften, eben so anbetenswürdig, als Dero durch Muth, Tapferkeit, Kriegeserfahrung und scharfsinnige Klugheit erfochtene Siege.

Die vorlängst der Ewigkeit einverleibten Heldenthaten verherrlichen Dieselben nicht weniger, als Dero so heisser Trieb Europens Ruhe und Frieden, das ist, die Gesundheit der krancken Staatscörper, wieder herzustellen.

Die Mittel, welcher sich Eure Königli-

nigliche Majestät hierzu vornemlich bedienen, bestehen in der sorgfältigsten Beobachtung des Völckerrechts, in der genauesten Erfüllung heilsamer Bündniße, billiger Verträge, guter Vergleiche, löblicher Ordnungen und nützlicher Gewohnheiten.

Die erzähleten Bewegungsgründe verbinden mich auf das strengeste, Dero göttliches Bild, nebst Dero unsterblichen Nahmen, als das Bild und den Nahmen des mächtigsten Beschützers des Glaubens und der Gesetze, dem von mir erläuterten Gesetzbuche des deutschen Staats vordrucken zu lassen.

Das Ansehen der Deutschen Reichsgesetze, (des Reichs, welches **Eure Königliche Majestät** als die mächtigste Grund-Säule nicht nur verehret, sondern auch Denenselben seine Erhaltung und unüberwindliche Beschirmung, wieder die seit einigen Jahren einbrechen-

de Gewalt, ewig zu verdancken hat;) mag mein Unternehmen so rechtfertigen, wie ich mich in meinem Gemüthe verpflichtet achte, Denenselben ein öffentliches Merckmahl der demüthigsten Unterwerffung und Erkenntlichkeit für genossene hohe Wohlthaten, in der tiefsten Ehrerbietung zu widmen.

Es sind auf der von **Eurer Königlichen Majestät** gestifteten Universität Schrifften aus meiner Feder geflossen, die eine grössere Bogen-Zahl, als das gegenwärtige Buch, in sich fassen; ich habe aber meine Gedancken niemals vor würdig geachtet, **Eurer Königlichen Majestät** bekannt gemachet zu werden. Die von mir gesammelten, nach Anleitung der besten Urschrifften gebesserten und mit Anmerckungen herausgegebenen Deutschen Reichsgesetze, scheinen mir im Gegen-

theil

theil die unschätzbare Erlaubniß zu verschaffen, daß ich Denenselben, als einem der weisesten Verfasser und mächtigsten Erhalter solcher Gesetze, meine Andacht eröfnen darf.

Der Begriff von einem so vollkommenen König und Reichsfürsten, der nicht allein seiner Schuldigkeit ein Gnüge leistet, sondern auch, ohne dazu verpflichtet zu seyn, so vieler anderer Prinzen Verbindungen aus Großmuth und Menschenliebe auf sich nimmt; ein solcher Begriff, sage ich, lässet sich so vollständig weder vorstellen, noch beschreiben, als man denselben in der That, in **Eurer Königlichen Majestät** erfüllet, mit angenehmer Verwunderung antrifft.

Es sind wenig Monat vergangen, da Dieselben, zur Bestätigung eines einzigen Reichs-

gesetzes, ich meine die **Pragmatische Sanction**, Dero geheiligte Person, mitten in dem grausamsten Feuer der Feinde, in die gröste Gefahr zu stürtzen kein Bedencken getragen. Doch! ich muß diese ruhmreiche Dettinger Schlacht, und so viele andere, vormahls, der Gesetze und Tractaten halber, von Denenselben erfochtene Siege, zum Beweiß der grösten Ehrfurcht mit Stillschweigen übergehen; zumahl, da es weltkündig ist, daß **Eure Königliche Majestät**, noch zu der Zeit, da ich dieses schreibe, mit Dero Willen, gleichsam ein Opfer des gemeinschaftlichen Völckerheils abgeben, und dar thun, daß man Dieselben mit keinem Monarchen, weder der vorigen Jahrhunderte, noch des itzigen, ob gleich verschiedene darunter billig eine unendliche Verehrung nach sich gezogen, vergleichen könne.

Eurer Königlichen Majestät müste ich, der angeführeten Ursachen halber, wenn ich mein Gewissen nicht beleidigen wolte, das gegenwärtige Gesetzbuch in der allertiefsten Ehrerbietigkeit zueignen, wenn ich auch das unverdienete Glück nicht hätte, Dero Gnade zu empfinden, und Dero allerunterthänigster Knecht zu seyn.

Betrachte ich diese Königliche Huld, so brauche ich der Entschuldigung meiner Zuschrifft nichts weiter, als den allerunterthänigsten Wunsch vor die langwierige Fortsetzung Eurer Königlichen Majestät glorwürdigen Regierung, beyzufügen. ich bin zwar versichert, daß die Vorsehung Dero höchstes Wohl, und das damit unzertrennlich verbundene Beste so vieler Königreiche und Länder, auch ohne das Verlangen unzähliger

millionen Menschen, die täglich Dero beständige Glückseligkeit sehnlich begehren, verstärcken werde: Dennoch aber kann ich jenes Ziel der Wünsche, wenn ich meine Regungen und Leidenschafften beruhigen will, keinen Augenblick verlassen.

ich weiß wohl, daß dergleichen Trieb, so wie mein übriger Eifer, und selbst die Bereitwilligkeit mein Leben zum Beweiß des danckbegierigen Hertzens hinzugeben, zu gering sind, als daß sie die kleineste Art der Vergeltung vertreten könten. Allein, ich weiß auch, daß **Eure Königliche Majestät** solch Bezeigen in Großmuth dulden, und bedencken, daß Dero Großmuth insonderheit durch die Gnade, welche die niedrigsten Knechte geniessen, sichtbar und verkläret wird.

ich schätze mich glücklich in der Zahl jener zu seyn, und bitte um **Eurer Königli-**

chen

chen Majestät fernere Gnade gantz unterthänigst, damit ich in dem Schatten dieser die Mittel erhalten möge, meine unendliche Ehrfurcht mehr und mehr auszuüben, und dar zuthun, daß ich in der strengesten Unterwerffung und äußersten Devotion ohne Aufhören bin

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster König,
Allergnädigster König,
Chur-Fürst und Herr, Herr,
Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster Knecht

L. M. Kahle.

CORPVS IVRIS PVBLICI

S. I. R. G.

Das ist:

Sammlung

der

Grund=Gesetze

des

Heiligen Römischen Reichs

Deutscher Nation.

I.

SENATVSCONSVLTVM ROMANVM DE LEGE REGIA, QVA A PAPA S. P. Q. R. INSIGNIS POTESTAS IN OTTONEM I. IMPERATOREM CONFERTVR. ANNO 964. (*)

In ſynodo congregata Romae in eccleſia ſancti ſaluatoris. Ad exemplum B. Hadriani Apoſtolicae Sedis Antiſtitis, qui Domino Carolo victorioſiſſimo Regi Francorum & Longobardorum, Patriciatus dignitatem ac ordinationem Apoſtolicae Sedis, & inueſtituram epiſcoporum conceſſit; ego quoque Leo Epiſcopus, ſeruus ſeruorum Dei, cum

(*) In *Diſt. 63. c. 23.* Decreti, a Gratiano compoſiti, haec legitur conſtitutio. Multi quidem doli machinas, fallacias, praeſtigiasque eam vocant, quum vero magni nominis viri, impetus illorum propulſaturi, genuinam veramque illam eſſe, declarauerint, facere non potui, quin corpori iuris publici eandem inſererem. Qui typis hoc inſtrumentum excudi curarunt, vel a nobis prelo ſubiectum exemplum adhibuerunt, id quod etiam in corpore iuris canonici, edito a PETRO PITHOEO, & FRANCISCO fratre, reperitur, vel veſtigia preſſerunt THEODORICI

cum toto clero, ac Romano populo conſtituimus, & confirmamus, & corroboramus, & per noſtram Apoſtolicam auctoritatem concedimus, atque largimur Domino Othoni primo Regi Teutonicorum, eiusque ſucceſſoribus huius Regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi ſucceſſorem, atque ſummae Sedis Apoſtolicae Pontificem ordinandi, ac per hoc Archiepiſcopos, ſeu Epiſcopos, vt ipſi ab eo inueſtituram accipiant, & conſecrationem, vnde debent, exceptis his, quos Imperator Pontificibus, & Archiepiſcopis conceſſit: & vt nemo deinceps cuiusque dignitatis, vel religioſitatis eligendi vel Patricium, vel Pontificem ſummae ſedis Apoſtolicae, aut quemcunque Epiſcopum ordinandi habeat facultatem absque conſenſu ipſius Imperatoris (quod tamen fiat absque omni pecunia) & vt ipſe ſit Patricius & Rex. Quod ſi a Clero & populo quis eligatur Epiſcopus, niſi a ſupra dicto rege laudetur, & inueſtiatur, non conſecretur. Si quis contra hanc regulam, & Apoſtolicam auctoritatem aliquid molietur, hunc excommunicationi ſubiacere decernimus: & niſi reſipuerit, irreuocabili exilio puniri vel vltimis ſuppliciis affici.

II.

DORICI A NIEM, quippe qui fide codicis perantiqui niſus, in libro de *iuribus & priuilegiis imperii*, exhibuit hanc formulam: „ Igitur nos Leo, ſeruus ſeruorum Dei, Epiſcopus, ad „ idem exemplum beati Adriani, cum cuncto ſimiliter clero, „ & vniuerſo populo Romano, omnibusque ordinibus huius „ almae vrbis, ſicut in ſuis ſcripturis apparet, conſtituimus, „ confirmamus & roboramus, per manum Apoſtolicam, digni„ tatem concedimus atque largimur domino Othoni primo Au„ guſto, Teutonico regi prouidentiſſimo, ſpirituali in Chri„ ſto filio noſtro, eiusque ſucceſſoribus huius regni Italiae in „ perpetuum, tam ſibi facultatem eligendi ſucceſſorem, quam „ ſummae Sedis Apoſtolicae Pontificem ordinandi. „ Vid. BARONIVS *Annal. Eccleſ.* Tom. X. ad An. DCCCCLXIV. GOLDASTVS *Conſtit. Imperial.* Tom. I. pag. 221. SCHARDIVS *Syntagm. de imper. iurisd. ac poteſt. eccleſ.* pag. 249. LVNIG *Spic. Eccleſ.* P. I. pag. 139. SIGONIVS de *Regn. Ital.* Lib. VII. pag. 169. & diſputata a BVRCARDO GOTTHELFF STRVVIO *in dem Bericht von den Veraenderungen des Deutſchen Reichs* §. 19. pag. 37. ſequ. edit. Ienae 1712.

II.

CONCORDATVM NATIONIS GERMANICAE ANTIQVISSIMVM, CIRCA ELECTIONES ET INVESTITVRAS EPISCOPORVM ET ABBATVM, INTER IMPERATOREM HENRICVM V. ET PAPAM CALIXTVM II. FACTVM WORMATIAE IN CONVENTV IMPERII. ANNO 1122.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis. Ego *Henricus*, Dei Gratia Romanorum Imperator Auguſtus, pro amore Dei, & ſanctae Romanae Eccleſiae, & Domini Papae *Calliſti*, & remedio animae meae, dimitto Deo & ſanctis Dei Apoſtolis, Petro & Paulo, Sanctaeque Catholicae Eccleſiae, omnem *Inueſtituram per annulum & baculum*, & concedo in omnibus eccleſiis, quae in Regno vel Imperio meo ſunt, fieri electionem & liberam conſecrationem. Poſſeſſiones & regalia beati Petri, quae a principio huius diſcordiae vsque ad hodiernum diem, ſiue tempore patris mei, ſiue etiam meo, ablatae ſunt, vel quae habeo, eidem ſanctae Romanae Eccleſiae reſtituo; quae autem non habeo, vt reſtituantur, fideliter adiuuabo. Poſſeſſiones etiam omnium aliarum eccleſiarum & principum, & aliorum, tam Clericorum quam Laicorum, conſilio Principum & iuſtitia, quae habeo, reddam; quae non habeo, vt reddantur, fideliter adiuuabo. Et do veram pacem Domino Papae Calliſto, Sanctaeque Romanae Eccleſiae, & omnibus, qui in parte ipſius ſunt, vel fuerunt; & in quibus Sancta Romana Eccleſia auxilium poſtulauerit, fideliter iuuabo; & in quibus mihi querimoniam fecerit, debitam ſibi iuſtitiam faciam (*).

Ego

(*) Si vnquam lectionum variarum multitudinem obſeruarunt veterum monimentorum collectores, ſane illam declararunt, conuentionem Henrici V. & Calliſti litteris conſignantes. Ita enim in *Magno Bullario Romano* Tom. I. pag. 32. edit. Luxemburgi 1727. vocabulo *faciam* haec adiiciuntur. „ Adalbertus Mogun-
„ tinus Archiepiſcopus. Fridericus Colonienſis Archiepiſco-
„ pus. Ratisbonenſis Epiſcopus. Otho Bambergenſis Epiſcopus.
„ Bruno Spirenſis Epiſcopus. A. Auguſtenſis Epiſcopus. G.
„ Traiectenſis Epiſcopus. V. Conſtantienſis Epiſcopus. E. Ab.
„ bas Fuldenſis. Northmannus Dux. Fridericus Dux. Bo-
„ nifa-

Ego Calliſtus, ſeruus ſeruorum Dei, dilecto filio, Henrico, Dei gratia, Romanorum Imperatori Auguſto, concedo, *Electiones Epiſcoporum & Abbatum Teutonici Regni*, quae ad Regnum pertinent, in praeſentia Tua fieri, absque ſimonia, & aliqua violentia; vt, *ſi qua inter partes diſcordia emerſerit, Metropolitani & Prouincialium conſilio, vel iudicio, ſaniori parti conſenſum vel auxilium praebeas.* Electus autem Regalia *per ſceptrum* a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Eccleſiam pertinere noſcuntur; & quae ex his iure Tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus Imperii conſecratus, infra ſex menſes, Regalia per ſceptrum a Te recipiat. De quibus vero mihi querimoniam feceris, ſecundum officii mei debitum, auxilium meum praeſtabo. Do Tibi veram pacem, & omnibus, qui in parte Tua ſunt, vel fuerunt, tempore huius diſcordiae. Anno milleſimo centeſimo vigeſimo ſecundo, nono Cal. Octobris (*).

III.

„ nifacius Marchio. Theobaldus Marchio. Cynulphus Co-
„ mes Palatinus. Obertus Comes Palatinus. A. Beregarius
„ Comes. Godefredus Comes. Ego Fridericus Colonienſis
„ Epiſcopus & cancellarius recognoui. „ Alii ad exemplum GOLDASTI *Collect. Conſtitutionum Imperialium* Tom. I. pag. 258. edit. Francofurti ad Moenum 1713. ſcribunt: *faciam iuſtitiam*, & praemittunt catalogo nominum, modo a nobis expoſito, ſequentia: *Haec omnia acta ſunt conſenſu & conſilio principum, quorum nomina ſubſcripta ſunt.*

(*) Variantes lectiones bene multas qui adferunt huic inſtrumento, ii leuis momenti moliuntur laborem, quum id, quod caput rei eſt, vno eodemque modo delineatum reperiatur in omnibus fere codicibus; quod ad hos pertinet, commendandi editores ſunt ſequentes: GOLDASTVS c. l. p. 258. & G. G. LEIBNITZII *codex iuris gentium Diplomaticus* Part. I. pag. 2. edit. Hannouerae 1693. & J. DVMONT *Corps Vniuerſel Diplomatique du Droit des Gens* Tom. I. pag. 66. ſequ. excuſ. Amſtelodami & Hagae Comit. 1726. add. *Hiſtoriae Eccleſiaſticae* Volumen III. ſeu *Centur. Magdeburg.* Cent. XII. cap. IX. ſub tit. Wormatienſis (ſynodus) col. 585. typis impreſſi Baſileae 1624. CAESAR BARONIVS *Annal. Eccleſiaſt.* Tom. XII. ad annum 1122. Num. VI. col. 157. ſequ. euulgat. Colon. Agripp. 1624. *Antiquitatum & Annalium Treuirenſium* Lib. XIII. auctoribus P. CHRISTOPH. BROWERO & P. IACOBO MASENIO edit. Leodii 1670. T. II. p. 17. ſequ. NICOLAVS SCHATEN *Annal. Paderborn.* Part. I. Lib. VII. p. 698. ſequ. qui Neuhuſii 1693. prodierunt.

III.

AVREA BVLLA CAROLI IV. ROMANORVM IMPERATORIS ET REGIS BOHEMIAE &c. (*)

Omnipotens, aeterne Deus, ſpes vnica mundi,
Qui coeli fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor eſto tui, ſic mitis ab alto,
Proſpice, ne greſſum faciat, vbi regnat Erinis
Imperat Allecto, leges dictante Megaera;
Sed potius virtute tui quem diligis huius
Caeſaris inſignis Caroli, Deus alme, miniſtra,
Vt valeat ductore pio per amoena vireta
Florentum ſemper nemorum ſedesque beatas
Ad latices intrare pios, vbi ſemina vitae
Diuinis animantur aquis a fonte ſuperno
Laetificata ſeges ſpinis mundatur ademtis,
Vt meſſis queat eſſe Dei mercisque futurae
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis feliciter, Amen. CAROLVS QVARTVS, diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, & Bohemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam. Omne Regnum in ſe diuiſum deſolabitur: nam principes eius facti ſunt ſocii furum. Ob quod Dominus miſcuit in medio eorum ſpiritum vertiginis, vt palpent in meridie, ſicut in tenebris, & candelabra eorum mouit de loco ſuo, vt coeci ſint & duces coecorum: Et qui ambulant in tenebris, offendunt; & coeci mente ſcelera perpetrant, quae in diuiſione contingunt. Dic ſuperbia, quomodo in Lucifero regnaſſes, ſi diuiſionem auxiliatricem non habuiſſes? Dic Sathan inuide, quomodo Adam de Paradyſo eieciſſes, niſi eum ab obedientia diuiſiſſes? Dic luxuria, quomodo Troiam deſtruxiſſes, niſi Helenam a viro ſuo diuiſiſſes? Dic ira, quo-

(*) Inſigni opera curaque, legis huius editionem, Francofurti 1728. in fol. typis excuſam, inſertamque libro inſcripto: *Priuilegia & facta der H. Römiſchen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, ſamt der güldenen Bulle Caroli IV.* maxima ex parte ad vſus noſtros adcommodauimus.

quomodo Romanam Rempublicam deſtruxiſſes, niſi in diuiſione Pompeium & Iulium ſaeuientibus gladiis ad inteſtina praelia concitaſſes? Tu quidem Inuidia Chriſtianum Imperium, a Deo ad inſtar ſanctae & indiuiduae Trinitatis, fide, ſpe & charitate, virtutibus Theologicis, roboratum, cuius fundamentum ſuper Chriſtianiſſimo regno feliciter ſtabilitur, antiquo veneno velut ſerpens in palmites Imperiales, & membra eius propinquiora, impio ſcelere vomuiſti, vt concuſſis columnis, totum aedificium ruinae ſubiiceres, tentaſti. Diuiſionem inter ſeptem Electores ſacri Imperii, per quos velut ſeptem candelabra lucentia in vnitate ſpiritus ſeptiformis ſacrum illuminari debet imperium, multoties poſuiſti.

Sane cum ex officio, quo Caeſarea dignitate potimur, futuris diuiſionum & diſſenſionum periculis inter Electores ipſos, de quorum numero, vt Rex Bohemiae, eſſe dignoſcimur, ratione duplici, tam ex Imperio, quam Electionis Iure, quo fungimur, occurrere teneamur: infra ſcriptas leges, ad vnitatem inter Electores fouendam, & Electionem vnanimem inducendam, ac deteſtandae diuiſioni praedictae, variisque periculis ex ea ſequentibus, aditum praecludendum, in ſolemni curia noſtra Nurenbergenſi, aſſedentibus nobis omnibus Principibus Electoribus, Eccleſiaſticis, & Secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Ciuitatum multitudine numeroſa, in ſolio Maieſtatis Caeſareae Imperialibus infulis, inſigniis, & diademate decorati, matura deliberatione praeuia, de Imperialis poteſtatis plenitudine, edidimus, ſtatuimus, & duximus ſanciendas ſub anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto, Indictione nona, quarto idus Ianuar. Regnorum noſtrorum anno decimo, Imperii vero primo. (*)

Qualis

(*) In codice MS. legitur *ſecundo*, ſed naeuum hunc iam alii obſeruarunt, vid. *Hiſtoire de l'Empire par le Sieur* HEISS Tom. V. pag. 3.

Qualis esse debeat conductus Electorum, & a quibus. Cap. I.

§. 1. Decernimus, & praesenti Edicto Imperiali perpetuo valituro, sancimus, ex certa scientia, & de Imperialis plenitudine potestatis, vt quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas siue casus Electionis Regis Roman. in Imperatorem promouendi emerserit, & Principes Electores ad Electionem huius, iuxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, vnusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet Principes Coelectores suos, vel ipsorum nuncios, quos ad electionem ipsam transmiserint, per terras, territoria & loca sua & etiam vltra, sicut longius poterit, conducere teneatur: & eis absque dolo praestare conductum versus ciuitatem, in qua talis electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, sub poena periurii, ac perditionis, pro illa duntaxat vice, suae vocis, quam in electione huiusmodi fuerat habiturus. Quas quidem poenas eos, vel eum, qui in praestando memorato conductu rebelles, seu rebellem, negligentes, vel negligentem se praebuerint, eo ipso decernimus incidisse.

§. 2. Statuimus insuper & mandamus vniuersis aliis Principibus, feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeantur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Ciuibus, & Communitatibus Castrorum, Ciuitatum, & Locorum sacri Imperii vniuersis, vt eodem tempore, dum videlicet Regis Roman. in Imperatorem promouendi, Electio celebranda occurrerit, vnumquemque Principem Electorem, ab ipsis vel eorum aliquo conductum huiusmodi postulantem, vel eiusdem nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit, vt praefertur, per territoria sua, & alias quanto possint remotius, absque dolo, modo praedicto conducant. Si qui vero huic nostrae constitutioni contraire praesumserint, subscriptas ipso facto poenas incurrant. Omnes quidem Principes & Comites,

Barones, Nobiles, Milites, & Clientes, & vniuerſi Nobiles contrarium facientes, reatum periurii, & priuationem omnium feudorum, quae a ſacro Rom. Imp. & a quibuscunque aliis obtinent, & etiam omnium poſſeſſionum ſuarum, a quocunque habitarum, incurrant. Omnes quoque Ciues, & Communitates, contra praemiſſa facere praeſumentes, ſimilitet ſint periuri. Et nihilominus vniuerſis ſuis iuribus, libertatibus, priuilegiis, & gratiis, a Sacro obtentis Imperio, ſint omnino priuati, & cum perſonis, & bonis ſuis omnibus, bannum, & proſcriptionem Imperialem incurrant, & eosdem quos ipſo facto ex nunc, prout ex tunc, omni iure priuamus.

Deinceps cuilibet hominum autoritate propria, & ſine iudicio, ſeu inuocatione magiſtratus cuiuslibet, impune licebit inuadere, (*) nullamque poenam propter hoc inuadens ipſos debebit ab Imperio aut quouis alio formidare, praeſertim, cum contra Rempublicam, & ſacri ſtatum (**) ac dignitatem Imperii, ac etiam contra honorem proprium & ſalutem, tantae rei temerarii neglectores, tanquam rebelles, inobedientes & perfidi, infideliter & peruerſe agere conuincantur.

§. 3. Decernentes inſuper & mandantes, vt omnium Ciuitatum Ciues, & Communia iam dictis Principibus Electoribus, & eorum cuilibet hoc poſcenti, eorumque nunciis, victualia in communi pretio atque curſu, pro ſuis, ſeu nunciorum praedictorum, hominumque ſuorum neceſſitatibus, dum ad praedictam Ciuitatem cauſa celebrandae Electionis praedictae acceſſerint, & etiam dum diſceſſerint ab eadem, vendere ſeu vendi facere teneantur, nullam in praemiſſis fraudem quomodolibet adhibendo: Alioquin contrarium facientes poenas illas volumus ipſo facto incurrere, quas in praecedentibus contra Ciues & Communitates duximus promulgandas.

§. 4.

(*) v. infra §. 24.
(**) Codex Francof. *ſtatuum* ponit.

§. 4. Quisquis insuper ex Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, & (*) Ciuibus, seu Communitatibus Ciuitatum, Principi Electori ad Electionem de Rege Romanorum celebrandam eunti, vel ab ipsa denuo redeunti, hostiles custodias tendere seu insidias parare praesumserit, aut ipsos, vel eorum aliquem, in sua, vel suorum personis, aut rebus inuadere vel turbare, seu ipsorum, vel alicuius eorum nuncios ante dictos, siue conductum petierint, siue etiam non duxerint exigendum, hunc vna cum vniuersis malitiae suae complicibus, ipso facto supra dictas poenas decernimus incurrisse; ita videlicet, quod quaeuis persona poenam incidat, siue poenas, quas iuxta praemissa, pro qualitate personarum duximus infligendas.

§. 5. Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coëlectore inimicitias gereret, & inter eos quaecunque contentio, controuersia, seu dissensio verteretur, his nequaquam obstantibus, alter alterum, vel alterius nuncios, ad Electionem huiusmodi destinandos praemisso modo conducere sit adstrictus, sub poena periurii ac perditionis, ea vice duntaxat, suae vocis in electione, vt superius est expessum.

§. 6. Si qui vero alii Principes, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles vel Ignobiles, Ciues, vel Communia Ciuitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex eisdem, aduersam gererent voluntatem, seu quaeuis discordia inter ipsos ad inuicem, vel guerra siue dissensio verteretur, nihilominus, omni contradictione & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus, seu eius, vel ipsorum nunciis, ad Electiouem huiusmodi destinandis, & redeuntibus ab eadem, talem debeant praestare conductum, prout singuli, poenas iam dictas per nos videlicet in se latas, voluerint euitare: quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso.

§. 7.

(*) Verba *Clientibus*, *Nobilibus seu ignobilibus*, non leguntur in Cod. Francofurt. sed omnino in Cod. Wenc. vid. beatus de LVDEWIG ad A. B. Tom. I. pag. 104.

§. 7. Ad praemissorum autem omnium firmitatem & certitudinem ampliorem iubemus & volumus, vt vniuersi Principes Electores & ceteri Principes, nec non Comites, Barones, Nobiles, Ciuitates, seu ipsarum Communitates, praemissa omnia literis & iuramentis suis firmare, & ad ea bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. Quicunque vero literas huiusmodi dare renuerit, poenas illas ipso facto incidat, quas pro personarum conditione, per praemissa, singulis duximus infligendas.

§. 8. Si quis autem Princeps Elector, aliusue Princeps, cuiuscunque conditionis aut status, feudum vel feuda a Sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, seu successores talium, vel haeredes, supra & infra scriptas Imperiales nostras Constitutiones & Leges adimplere noluerit, aut eis contraire praesumpserit, siquidem talis Princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri sui Coëlectores a suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce Electionis & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat atque iure, nec inuestiatur de feudis, quae a Sacro Imperio nisus (*) fuerit obtinere; Alius vero Princeps, aut vir nobilis, vt praefertur, in has nostras leges committens, similiter non inuestiatur de feudis, quae a Sacro Imperio, vel alias obtinet a quocunque. Et nihilominus omnes poenas praemissas, suam concernentes personam, incidat eo ipso.

§. 9. Quamuis autem vniuersos Principes, Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Ciuitates quoque & Communitates illarum ad praestandum cuilibet Principi Electori, vel eius nuntiis, praefatum conductum, vt praedicitur, indistincte velimus & decreuerimus (**) obligari: Nihilominus eorum cuilibet singulares conductus & conductores, pro regionum & locorum adiacentia, cuilibet magis

(*) GOLDASTVS *Constitutionum Imperialium* Tom. I. pag. 353. legit *visus*; sed minus probabili adductus ratione, quamuis eius editio cum tribus originalibus aurea bulla signatis, scilicet Bohemico, Palatino & Francofurdiano, & vno veteri MS. chartaceo collata, atque exactissime emendata dicatur.

(**) GOLDASTVS *decreuerimus* etiam legit.

magis aptos, duximus deſignandos, vt ſtatim per ſequentia plenius apparebit.

§. 10. Primo namque Regem Bohemiae, Sacri Imperii Archipincernam, conducent, Archiepiſcopus Moguntinenſis, Bambergenſis & Herbipolenſis Epiſcopi; Burggrauii Nurenburgenſes: Item illi de Hohenloh, de Wertheim, de Bruneck, & de Hanow. Item Ciuitates Nuemberg, Rotenburg, & Windesheim.

§. 11. Deinde Archiepiſcopum Colonienſem, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarium, conducent & conducere tenebuntur, Moguntinenſis & Treuerenſis Archiepiſcopi: Comes Palatinus Rheni, Landgrauius Haſſiae: item de Catzenellenbogen, de Naſſaw, de Dietz, Comites: Item de Iſenburg, de Weſterburg, de Runckel, de Limburg, & Falckenſtein; Item, Ciuitates Wetslaria, Geylnhuſen, & Friedberg.

§. 12. Item Archiepiſcopum Treuerenſem, ſacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatenſe Archicancellarium, conducent, Archiepiſcopus Moguntinenſis, Comes Palatinus Rheni: Item de Spanheim, de Veldenz, Comites: Item Ruhgraffen, Wildegraffen, de Naſſaw, de Iſenburg, de Weſterburg, de Runckel, de Limburg, de Dietz, de Katzenelnbogen, de Eppenſtein, de Falkenſtein, item Ciuitas Moguntinenſis.

§. 13. Deinde Comitem Palatinum Rheni, Sacri Imperii Archidapiferum, conducere debebit Archiepiſcopus Maguntinenſis.

§. 14. Ducem vero Saxoniae, Archimareſchallum Sacri Imperii, tenebitur conducere Rex Bohemiae, Maguntinenſis & Magdeburgenſis Archiepiſcopi: Item Bambergenſis & Herbipolenſis Epiſcopi, Marchio Miſnenſis, Landgrauius Haſſiae; Item Fuldenſis & Hersfeldenſis Abbates; Burggrauii Nuremburgenſes: Item illi de Hohenloh, de Wertheim, de Bruneck, de Hanow, de Falckenſtein. Item Ciuitates Erfordia, Mulhuſen, Nuremberg, Rotemburg & Windesheim.

§. 15.

§. 15. Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgenſem, Sacri Imperii Archicamerarium, ſimiliter conducere tenebuntur.

§. 16. Volumus autem & expreſſe ſtatuimus, vt vnusquisque Princeps Elector, qui talem voluerit habere conductum, his, a quibus ipſum poſtulare decreuerit, hoc ipſum adeo tempeſtiue, viamque, qua fuerit tranſiturus, inſinuet, & talem conductum expoſcat, vt illi, qui ad conductum huiusmodi impendendum deputati & taliter fuerint requiſiti, ad hoc opportune ſe valeant & commode praeparare.

§. 17. Praemiſſas vero conſtitutiones, circa materiam conductus editas, ita ſane debere declaramus intelligi, vt vnusquisque ſuperius nominatus, vel forſitan non expreſſus, a quo in caſu praemiſſo conductum requiri contigerit, ad praeſtandum ipſum, per ſuas duntaxat terras & territoria, ac etiam vltra, quanto poteſt remotius, absque dolo, ſub poenis contentis ſuperius, ſit adſtrictus.

§. 18. Praeterea ſtatuimus & etiam ordinamus, vt Archiepiſcopus Maguntinenſis, qui fuerit pro tempore, ſingulis Principibus Coëlectoribus ſuis, Eccleſiaſticis & Secularibus, electionem eandem per ſuos nuncios patentibus debeat literis intimare. In quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eaedem literae ad ſingulos eosdem Principes veriſimiliter poſſint peruenire.

§. 19. Huiusmodi vero literae continebunt, vt a die in literis ipſis expreſſa infra tres menſes continuos, omnes & ſinguli Principes Electores Frankenfordiae ſuper Moganum eſſe debeant conſtituti, vel ſuos legales ad eundem terminum atque locum nuncios deſtinare, cum plena & omnimoda poteſtate ſuisque patentibus literis maiori cuiuslibet eorum ſigillo ſignatis, ad eligendum Romanorum Regem, in Caeſarem promouendum.

§. 20. Qualiter autem, & ſub qua forma tales literae conſici debeant, & quae in eis ſolemnitas debeat immutabili-

tabiliter obſeruari, & in qua forma & modo Principes Electores, nuncios ſuos ad Electionem huiusmodi deſtinandos, ac poteſtatem, mandatum ſeu procuratoria ordinare debuerint, ad finem praeſentis libri conſcriptum inuenitur clarius & expreſſum. Et eandem formam illic traditam mandamus, & de Imperialis poteſtatis plenitudine vsque quaque decernimus obſeruari.

§. 21. Cum autem ad hoc peruentum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in Dioeceſi Moguntinenſi conſtiterit, ex tunc infra vnum menſem, a die notitiae obitus huiusmodi continue numerandum, ſingulis Principibus Electoribus obitum ipſum, & intimationem, de quibus praemittitur, per Archiepiſcopum Maguntinenſem iubemus & decernimus ſuis patentibus literis declarari. Quod ſi idem Archiepiſcopus in executione & intimatione huiusmodi negligens aut remiſſus fortaſſis exiſteret: Ex tunc iidem Principes motu proprio, etiam non vocati, pro fidei ſuae virtute, qua Sacrum proſequi tenentur Imperium, poſt hoc infra tres menſes, ſicut in conſtitutione ſupra proxime poſita continetur, in Ciuitate Frankenford ſaepe dicta conueniant, electuri Regem Romanorum in Caeſarem promouendum.

§. 22. Debet autem vnusquisque Princeps Elector, vel ſui nuncii, praedictam Ciuitatem Frankenford, cum ducentis equitaturis tantummodo praefatae Electionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores, introducere ſecum poterit, ſed non plures.

§. 23. Princeps vero Elector, ad electionem huiusmodi vocatus & requiſitus, & ad ipſam non veniens, vel legales nuncios cum literis patentibus ſigillo ſuo maiori ſigillatis, plenamque & liberam ac omnimodam poteſtatem continentibus, ad eligendum Romanorum Regem, futurum Imperatorem, " non dirigens, aut veniens, aut „ huiusmodi nuncios forte transmittens, ſi poſtea Prin- „ ceps ipſe aut praedicti nuncii, a praedicto electionis „ loco recederent, Rege Romanorum, futuro Caeſare „ non electo, nec ad praemiſſa procuratore legitimo ſub-

„ ſtitu-

„ ſtituto ſolemniter, & relicto, electionis voce ſeu iure,
„ quod in eadem Electione habuit, & tali modo deſeruit,
„ careat ea vice. „

§. 24. Iniungimus autem Ciuibus de Frankenford, & mandamus, vt ipſi vniuerſos Principes Electores in genere, & quemlibet eorum, ab inuaſione alterius, ſi quid inter eos aduerſitatis emergeret, & etiam ab omni homine, cum omnibus eorum hominibus, quos ipſi & eorum quilibet in praefato ducentorum equorum ſuorum numero ad praefatam duxerint Ciuitatem, in virtute iuramenti, quod ſuper hoc ipſos ad Sancta praeſtare ſtatuimus, fideli ſtudio & ſolerti diligentia protegant & defendant. Alioquin periurii reatum incurrant, & nihilominus omnia Iura ſua, Libertates, Priuilegia, Gratias & Indulta, quae a ſacro obtinere noſcuntur Imperio, omnino amittant. Bannumque Imperiale cum perſonis & bonis ſuis omnibus incidant eo ipſo: Et liceat ex tunc omni homini autoritate propria, ac ſine iudicio, Ciues eosdem, quos eo caſu ex nunc, prout ex tunc, omni iure priuamus, tanquam proditores, infideles & rebelles Imperii, impune inuadere (*): Ita, quod inuadentes huiusmodi, pœnam quamcunque a Sacro Imperio, vel quouis alio, nequaquam debeant formidare.

§. 25. Ciues inſuper antedicti de Frankenford, per omne tempus illud, quo ſuper electione ſaepe dicta tractari & agi contigerit, neminem in praefatam Ciuitatem, cuiuscunque dignitatis, conditionis vel ſtatus extiterit, intromittant, vel intrare quouis modo permittant: Principibus Electoribus & eorum nunciis & procuratoribus ante dictis duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, vt praedicitur, intromitti.

§. 26. Si vero poſt ipſorum Principum Electorum introitum, ſeu in ipſorum praeſentia, in praefata Ciuitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum Ciues ipſi debebunt absque mora, & cum effectu protinus ordinare, ſub omnibus poenis contra ipſos ſuperius promulgatis, ac etiam in virtute iuramenti, quod Ciues ipſi de Frankenford ſuper eo, virtute praeſentis conſtitutionis praeſtare debebunt ad ſancta, vt in praecedentibus eſt expreſſum.

De

(*) Vid. ſupra §. 2.

De electione Romanorum Regis. Cap. II.

§. 1. Postquam autem saepe dicti Electores seu nuncii ciuitatem Franckenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo, in ecclesia sancti Bartholomaei Apostoli ibidem, in omnium ipsorum praesentia, missam de sancto spiritu faciant decantari ad finem, vt ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen suae virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti praesidio hominem iustum, bonum & vtilem eligere valeant, in Regem Romanorum futurumque Caesarem, ac pro salute populi Christiani.

§. 2. Peracta quoque Missa huiusmodi, omnes illi Electores seu Nuncii accedant ad altare in quo Missa eadem extitit celebrata, vbi Principes Electores Ecclesiastici coram Euangelio beati Iohannis: In principio erat verbum, quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reuerentia superponant. Seculares vero Principes Electores dictum Euangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota sua familia tunc ibi debebunt inermes assistere. Et Archiepiscopus Maguntinensis formam iuramenti eis dabit, & vna cum ipsis, & ipsi, vel absentium Nuncii, vna cum eo iuramentum praestabunt vulgariter in hunc modum.

§. 3. Ego, - - - (*) Archiepiscopus Maguntinensis, sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector, iuro ad haec sancta Dei Euangelia, hic praesentialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua Deo & sacro Romano Imperio sum adstrictus, eligam (**) secundum omnem discretionem & intellectum meum, cum Dei adiutorio eligere volo temporale caput populo Christiano, id est, Regem Romanorum in Caesarem promouendum, qui ad hoc existat idoneus, in quantum discretio & sensus mei me dirigunt, & secundum fidem praedictam; vocemque meam & votum, seu Electionem

(*) GOLDASTVS ponit N. In MS. Wenceslai autem legitur *Henrici*.

(**) Vox *eligam* in multis omittitur editionibus.

ctionem praefatam, dabo absque omni pacto, ſtipendio, precio vel promiſſo, ſeu quocunque modo talia valeant appellari, ſic me Deus adiuuet & omnes ſancti.

§. 4. Praeſtito denique per Electores, ſeu Nuncios, in forma & modo praedictis, huiusmodi iuramento, ad Electionem procedant, nec a modo de iam dicta ciuitate Franckenford ſeparentur, niſi prius maior pars ipſorum temporale caput mundo elegerit, ſeu populo Chriſtiano, Regem videlicet Romanorum in Caeſarem promouendum.

§. 5. Quod ſi facere diſtulerint infra triginta dies a die praeſtiti iuramenti praefati continuo numerandos: Ex tunc tranſactis eisdem triginta diebus, a modo panem manducent, & aquam, & nullatenus ciuitatem exeant ante dictam, niſi prius per ipſos, vel maiorem partem ipſorum, rector ſeu temporale caput fidelium electum fuerit, vt praefertur.

§. 6. Poſtquam autem in eodem loco ipſi vel pars eorum maior numero elegerit, talis Electio perinde haberi & reputari debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus, nemine diſcrepante, concorditer celebrata.

§. 7. Sique per tempus aliquod morari, abeſſe & tardare contingeret aliquem de Electoribus, ſeu nunciis ante dictis, dum tamen veniret, antequam praedicta eſſet Electio celebrata, hunc ad Electionem ipſam in eo ſtatu admitti debere decernimus, in quo ipſa aduentus ſui tempore conſiſtebat.

§. 8. Et quia de antiqua, approbata & laudabili conſuetudine inconuulſe, quod ſubſcribitur, ſemper extitit hactenus obſeruatum: Ideoque & nos conſtituimus, & de Imperialis decernimus plenitudine poteſtatis, quod is, qui modo praemiſſo in Regem fuerit Romanorum electus, peracta ſtatim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus cauſis aliis, ſiue negotiis, virtute ſacri Imperii adminiſtret, vniuerſis & ſingulis Principibus Electoribus, Eccleſiaſticis & Secularibus, qui propinquiora ſacri Imperii membra eſſe noſcuntur, omnia ipſorum Priuilegia, Literas, Iura, Libertates, Conceſſiones, antiquas conſuetudines,

dines, & etiam dignitates, & quicquid ipsi ab Imperio vsque in diem Electionis suae obtinuerunt & possederunt, absque dilatione & contradictione confirmare, & approbare debeat, per suas literas & sigilla, ipsisque praemissa omnia innouare, postquam Imperialibus fuerit infulis coronatus.

§. 9 Confirmationem autem huiusmodi electus ipse cuilibet Principi Electori in specie primo suo nomine regali faciet, & deinde sub imperiali titulo innouabit, & in his ipsos Principes (*) omnes in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire, sed potius absque dolo gratiose tenebitur promouere.

§. 10. In casu denique, quo tres Principes Electores praesentes, seu absentium nuncii, quartum ex se seu ipsorum consortio, videlicet Principem Electorem praesentem vel absentem in Regem Romanorum eligerent, vocem illius electi, si praesens affuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere & eligentium augere numerum, partemque maiorem decernimus constituere, ad instar ceterorum Principum Electorum.

De Sessione Maguntin. Treueren. et Colon. Archiepiscoporum. Cap. III.

In nomine sanctae & indiuiduae Trinitatis feliciter, Amen. CAROLVS QVARTVS, diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Decor & gloria sacrosancti Romani Imperii & honor Caesareus & Reipublicae grata compendia, venerabilium & illustrium Principum Electorum concordi voluntate fouentur, qui velut columnae proceres sacrum aedificium circumspectae prudentiae solerti pietate sustentant, quorum praesidio dextra Imperialis potentiae roboratur.

(*) Quidam codices addunt *electores*, & non sine ratione, de qua vid. DE LVDEWIG ad h. l. *A. B.* Tom. I. pag. 406.

ratur. Et quanto mutui fauoris ampliori benignitate ſtringuntur, tanto vberiori pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Chriſtiano.

§. 2. Vt igitur inter venerabiles Maguntinenſem, Colonienſem nec non Treuerenſem (*) Archiepiſcopos, ſacri Imperii Principes Electores, omnium litium & ſuſpectuum, quae & qui de prioritate ſeu dignitate Seſſionum ſuarum in Curiis Imperialibus & Regalibus ſuboriri valerent impoſterum, perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipſi in cordis & animorum quieta conditione manentes de opportunitatibus ſacri Imperii concordi fauore & virtuoſae dilectionis ſtudio conuenientius meditari valeant pro conſolatione populi Chriſtiani, habita deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus, & de ipſorum conſilio, decernimus & de Imperatoriae poteſtatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura ſancimus, quod ſupradicti venerabiles Archiepiſcopi, Treuerenſis videlicet ex oppoſito & lineari directione verſus Imperatoris faciem: Maguntinenſis vero in ſuis dioeceſi & prouincia, & extra prouinciam ſuam, in toto cancellariatu ſuo Germanico, prouincia Colonienſi duntaxat excepta: & demum Colonienſis in ſuis dioeceſi & prouincia, & extra prouinciam ſuam in tota Italia & Gallia in dextro latere Romanorum Caeſaris ſedere poſſint, valeant, & debeant, in omnibus publicis actibus imperialibus, puta iudiciis, collationibus feudorum, & in refectionibus menſarum, ac etiam in conſiliis & omnibus aliis agendis, propter quae contingit ſeu continget eosdem pro honore ſeu vtilitate Imperiali tractandis mutuo conuenire. Et hunc modum Seſſionis ſub omni eo ordine, ſicut expreſſatur ſuperius, ad praedictorum Colonienſis, Treuerenſis & Maguntinenſis Archiepiſcoporum ſucceſſores perpetuo extendi volumus, vt nullo vnquam tempore ſuper his quaeuis dubietas oriatur.

De

(*) Vario modo recenſentur hi electores, ſaluo tamen iure praecedentiae cuiusuis electoris eccleſiaſtici, vid. A. B. Tit. IV. §. 4.

De Principibus Electoribus in communi. Cap. IV.

§. 1. Statuimus insuper, vt quotiescunque Imperialem curiam ex nunc in antea celebrari contigerit, in qualibet sessione, videlicet tam in consilio, quam in mensa, & locis aliis quibuscunque, vbi Imperatorem vel Regem Romanorum cum Principibus Electoribus sedere contigerit, a dextro latere Imperatoris vel Regis Romanorum immediate post Archiepiscopum Maguntinensem vel Colonienſem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum, & varietate prouinciarum, iuxta priuilegii sui tenorem dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit, Rex Bohemiae, cum sit Princeps coronatus & vnctus, primum, & post eum continuo Comes Palatinus Rheni secundum, sedendi loca debeant obtinere. Ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex praedictis Archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum Dux Saxoniae, & post eum Marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

§. 2. Ceterum quoties & quando deinceps sacrum vacare continget imperium, ex tunc Maguntinensis Archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dignoscitur ab antiquo, caeteros principes ante dictos suos in dicta electione consortes, literatorie conuocandi.

§. 3. Quibus omnibus, seu his, qui potuerint & voluerint interesse in Electionis termino (*) inuicem congregatis, dictus Archiepiscopus Maguntinensis, & non alter, eorundem Coëlectorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti.

§. 4. Primo quidem interrogabit a Treuerensi Archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut inuenimus hactenus competisse. Secundo, a Colonienſi Archiepiscopo, cui competit dignitas, nec non officium Romanorum Regi primum diadema regium imponendi. Tertio a Rege Bohemiae, qui inter Electores laicos ex regiae dignitatis fastigio iure & merito obtinet pri-

(*) A. B. Tit. I. §. 23.

primatiam. Quarto a Comite Palatino Rheni. Quinto a Duce Saxoniae. Sexto a Marchione Brandenburgenſi. Horum omnium vota, praemiſſo iam ordine, dictus Archiepiſcopus Maguntinenſis perquiret. Quo facto dicti Principes, ſui conſortes, ipſum vice verſa requirent, vt & ipſe intentionem ſuam exprimat, & ipſis aperiat votum ſuum.

§ 5. Praeterea in celebratione Imperialis Curiae Marchio Brandenburgenſis aquam lauandis Imperatoris vel Regis Romanorum manibus miniſtrabit. Primum vero potum Rex Bohemiae, quem tamen ſub corona regali, iuxta priuilegiorum regni ſui continentiam, niſi libera voluntate voluerit, non tenebitur miniſtrare. Comes etiam Palatinus cibum afferre tenebitur: & Dux Saxoniae Mareſchallatus officium exercebit, vt ſolitum eſt fieri ab antiquo.

De Iure Comitis Palatini & etiam Saxoniae Ducis. Cap. V.

§. 1. Quoties inſuper, vt praemittitur, ſacrum vacare continget Imperium, illuſtris Comes Palatinus Rheni, ſacri Imperii Archidapifer, ad munus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni & Sueuiae & in Iure Franconico, ratione Principatus ſeu Comitatus Palatini priuilegii eſſe debet prouiſor ipſius Imperii, cum poteſtate iudicia exercendi, ad beneficia Eccleſiaſtica praeſentandi, recolligendi redditus, & prouentus, & inueſtiendi de feudis, iuramenta fidelitatis, vice & nomine ſacri Imperii, recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum, poſtea electum, ſuo tempore omnia innouari, & de nouo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur (*), quorum inueſtituram & collationem ſoli Imperatori, vel Regi Romanorum, ſpecialiter reſeruamus. Ipſe tamen Comes Palatinus omne genus alienationis ſeu obligationis rerum Imperialium huiusmodi prouiſionis tempore, expreſſe ſibi nouerit interdictum.

§. 2.

(*) V. *Ordnung des Regiments zu Worms* A. 1521. §. 4.

§. 2. Et eodem iure prouiſionis illuſtrem Ducem Saxoniae, ſacri Imperii Archimareſchallum, frui volumus in his (*) locis, vbi Saxonica iura ſeruantur, ſub omnibus modis & conditionibus, ſicut ſuperius eſt expreſſum.

§. 3. Et quamuis Imperator ſiue Rex Romanorum ſuper cauſis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, ſicut ex conſuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, ſacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, reſpondere: illud tamen iudicium Comes Palatinus, ipſe non alibi praeterquam in Imperiali Curia, vbi Imperator ſeu (**) Romanorum Rex praeſens extiterit, poterit exercere.

De comparatione principum electorum ad alios principes communes. Cap. VI.

§. 1. Decernimus, vt in celebratione Imperialis curiae, quotiescunque illam deinceps celebrari contigerit, ante dicti Principes Electores Eccleſiaſtici & Seculares, iuxta praeſcriptum ordinem atque modum, a dextris & a ſiniſtris immutabiliter teneant loca ſua, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus, ad curiam ipſam ſpectantibus, eundo, ſedendo vel ſtando, nullus Princeps alius, cuiuscunque ſtatus, dignitatis, praeeminentiae, vel conditionis exiſtat, nullatenus praeferatur. Eo ſignanter expreſſo, quod nominatim Rex Bohemiae in celebratione curiarum huiusmodi, in omnibus & ſingulis locis & actibus ante dictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam ſingulari dignitatis praerogatiua fulgentem, quem quouis caſu ſeu cauſa venire vel adeſſe forte contigerit, immutabiliter antecedat.

De Succeſſione Principum (***). Cap. VII.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis, feliciter, Amen. CAROLVS QVARTVS, diuina fauente clementia

(*) In codice Bohemico & multis aliis, teſte Goldaſto, occurrit vox *illis* pro *his*.

(**) Loco *ſeu*, quidam legunt *vel*.

(***) Plerique editores addunt vocabulum *electorum*, quamuis in Francofurtenſi authent. non legatur.

tia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Bohemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam (*).

§. 1. Inter ſolicitudines illas innumeras, quibus pro felici ſtatu ſacri Imperii, cui auctore Domino feliciter praeſidemus, cor noſtrum quotidie fatigatur, ad hoc praecipue meditatio noſtra dirigitur, qualiter deſiderata & ſalubris ſemper vnio inter ſacri Imperii Principes Electores iugiter vigeat, & eorum corda in ſincerae caritatis concordia conſeruentur. Quorum prouidentia ſuo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius ſubuenitur, quanto inter eos nullus error ſurrepſerit, & purior fuerit charitas cuſtodita, obſcuritate ſucciſa, & iure cuiuslibet dilucide declarato.

§. 2. Sane generaliter longe lateque eſt publicum, & quaſi per totum orbem notorie manifeſtum, illuſtres, Regem Bohemiae, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniae, & Marchionem Brandenburgenſem, virtute Regni & Principatuum ſuorum, in Electione Regis Romanorum in Caeſarem promouendi, cum ceteris Principibus Eccleſiaſticis ſuis Coëlectoribus, ius, vocem & locum habere, & vna cum ipſis cenſeri & eſſe veros & legitimos ſacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum Secularium Electorum filios ſuper iure, voce & poteſtate praefata futuris temporibus ſcandalorum & diſſenſionum poſſit materia ſuſcitari, & ſic bonum commune periculoſis dilationibus impediri, futuris, auctore Domino, cupientes periculis ſalubriter obuiare: Statuimus & Imperiali auctoritate praeſenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, vt poſtquam iidem Principes Electores Seculares & eorum quilibet eſſe deſierit, ius, vox & poteſtas Electionis huiusmodi, ad filium ſuum primogenitum, legitimum, laicum; illo vero non extante, ad eiusdem primogeniti primogenitum, ſimiliter laicum, libere, & ſine contradictione cuiuspiam deuoluatur.

§. 3.

(*) Proemium hoc in vulgaribus editionibus, vt & apud Goldaſtum, legitur, non autem in originali MS. Francof.

§. 3. Si vero primogenitus huiusmodi, absque haeredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis Imperialis edicti, ius, vox & potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum deuoluatur.

§. 4. Et talis succeſſio in primogenitis & haeredibus Principum eorundem in iure, voce & potestate praemissis, perpetuis temporibus obseruetur: ea tamen conditione & modo, vt, si Principem Electorem seu eius primogenitum aut filium seniorem laicum mori, & haeredes masculos, legitimos, laicos, defectum aetatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior eiusdem primogeniti, tutor eorum & administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos censeri volumus, & statuimus perpetuo & haberi: quam dum exegerit, ius, vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

§. 5. Si vero aliquem ex huiusmodi Principatibus ipsorum, Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso prouidere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime deuoluta, saluis semper priuilegiis, iuribus & consuetudinibus Regni nostri Bohemiae, super electione Regis in casu vacationis per Regnicolas, qui ius habent eligendi Regem Bohemiae, facienda iuxta continentiam eorundem priuilegiorum, & obseruatam consuetudinem diuturnam a diuis Romanorum Imperatoribus siue Regibus obtentorum, quibus ex huiusmodi sanctione Imperiali in nullo praeiudicari volumus. Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore, & forma, indubiam tenere roboris firmitatem.

De Regis Bohemiae & Regnicolarum eius immunitate.
Cap. VIII.

§. 1. Cum per diuos Romanorum Imperatores & Reges, praedeceſſores nostros, illustribus Bohemiae Re-

gibus, progenitoribus & praedeceſſoribus noſtris, nec non Regno Bohemiae, eiusdemque Regni coronae olim conceſſum fuerit gratioſius & indultum, ſitque in Regno eodem a tempore, cuius contrarii hodie non exiſtit memoria, conſuetudine laudabili inconuulſe ſeruata diuturnitate temporum, & praeſcripta moribus vtentium, ſine contradictionis aut interruptionis obſtaculo introductum, quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Burgenſis, Ciuis, nulla denique perſona eiusdem Regni & pertinentiarum eius, vbicunque conſiſtentium, cuiuscunque ſtatus, dignitatis, praeeminentiae vel conditionis exiſtat, ad cuiuscunque actoris inſtantiam, extra Regnum ipſum ad quodcunque tribunal, ſeu alterius praeterquam Regis Bohemiae & iudicum Regalis curiae ſuae iudicium citari potuerit ſiue trahi, nec vocari debeat perpetuis inantea temporibus, ſiue poſſit. Ideoque priuilegium, conſuetudinem & indultum huiusmodi, auctoritate Imperiali & de Imperialis poteſtatis plenitudine, ex certa ſcientia innouantes, & etiam confirmantes, ac praeſenti noſtra conſtitutione Imperiali perpetuis temporibus valitura ſtatuimus, vt ſi contra priuilegium, conſuetudinem vel indultum praefatum, quispiam praedictorum, puta Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Ciuis, Burgenſis ſeu Ruſticus, aut alia quaecunque perſona praemiſſa, ad cuiuscunque tribunal extra Regnum praedictum Bohemiae, in quacunque cauſa criminali, ciuili vel mixta, ſeu ſuper quocunque negotio citatus fuerit, quocunque tempore, vel citata comparere, vel in iudicio reſpondere minime teneatur. Quod ſi aduerſus huiusmodi non comparentes, vel non comparentem, a quocunque iudice, cuiuscunque auctoritatis exiſtat, extra Regnum ipſum Bohemiae conſtituto, iudicialiter procedi, proceſſus fieri, ſeu ſententias interlocutorias vel definitiuas, vnam vel plures, in quibuscunque praenominatis cauſis ſiue negotiis, quouis modo ferri (*) & promulgari continget, auctoritate praemiſſa, de plenitudine inſuper ante dictae Imperatoriae poteſtatis, citationes, praecepta, pro-

(*) DE LVDEWIG & bene multi alii, legunt *fieri* pro *ferri*.

processus, & sententias huiusmodi, nec non executiones, & omnia, quae ex eis, vel aliquo eorum, quomodolibet, sequi, attentari possint vel fieri, irritamus penitus & cassamus.

§. 2. Adiicientes expresse, & edicto Imperiali perpetuo valituro eadem auctoritate & de praemissae potestatis plenitudine decernentes, vt, quemadmodum in praedicto Regno Bohemiae, a tempore, cuius contrarii non habetur memoria, iugiter obseruatum existit: Ita nulli prorsus Principi, Baroni, Nobili, Militi, Clienti, Ciui, Burgensi seu Rustico, nulli demum personae seu incolae Regni Bohemiae saepe dicti, cuiuscunque status, praeeminentiae, dignitatis vel conditionis existant, vel existat, a quibuscunque processibus, sententiis interlocutoriis vel definitiuis, siue praeceptis Regis Bohemiae, aut quorumcunque suorum iudicum, nec non executionibus eorundem, contra se in regali iudicio seu coram Regis regni seu praedictorum iudicum tribunalibus, factis aut latis, habitis vel ferendis in antea, seu fiendis, liceat ad quodcunque aliud iudicium appellare: prouocationes quoque seu appellationes huiusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit, eo ipso viribus non subsistant, & appellantes ipsi poenam perditionis causarum ipso facto se nouerint incurrisse.

De auri, argenti, & aliarum specierum mineris. Cap. IX.

§. 1. Praesenti constitutione in perpetuum valitura statuimus, ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Bohemiae Reges, nec non vniuersi & singuli Principes Electores, Ecclesiastici & Seculares, qui perpetuo fuerint, vniuersas auri & argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi, & alterius cuiuscunque generis metalli, ac etiam salis, tam inuentas, quam inueniendas imposterum, quibuscunque temporibus, in regno praedicto, ac terris & pertinentiis eidem Regno subiectis (*), nec non supra dicti Principes in Prin-

(*) Has terras recenset Ludewig c. l. T. I. pag. 841.

Principatibus, terris, dominiis, & pertinentiis ſuis, tenere iuſte poſſint, & legitime poſſidere, cum omnibus iuribus, nullo prorſus excepto, prout poſſunt ſeu conſueuerunt talia poſſidere.

§. 2. & 3. Nec non Iudaeos habere (*), theolonia (**) in praeterito ſtatuta, & indicta percipere. Quodque progenitores noſtri Reges Bohemiae felicis memoriae, ipſique Principes Electores ac progenitores, & praedeceſſores eorum, legitime potuerint vsque in praeſens, ſicut hoc antiqua, laudabili, & approbata conſuetudine, diuturnique ac longiſſimi temporis curſu, praeſcripta, noſcitur obſeruatum.

De Monetis. Cap. X.

§. 1. Statuimus praeterea, vt Regi Bohemiae ſucceſſori noſtro, qui fuerit pro tempore, ſicut conſtat, ab antiquo illuſtris memoriae Bohemiae Regibus, noſtris praedeceſſoribus, licuiſſe, & in poſſeſſione pacifica continua ipſos fuiſſe iuris ſubſequentis, videlicet, monetas auri & argenti, in omni loco, & parte regni ſui & ſubditarum ei terrarum, & pertinentiarum omnium, vbi Rex ipſe decreuerit, ſibique placuerit, cudi facere, & mandare ſub omni modo & forma, in regno ipſo Bohemiae, in his ad haec vsque tempora obſeruatis (***).

§. 2. Quodque futuris perpetuo Bohemiae Regibus hac noſtra Imperiali conſtitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac perſonis aliis, quascunque terras, caſtra, poſſeſſiones, praedia, ſiue bona liceat emere, comparare, ſeu in donum vel donationem, ex quacunque cauſa, aut in obligationem recipere, ſub talium terrarum, caſtrorum, poſſeſſionum, praediorum, ſeu bonorum conditione conſueta, vt videlicet propria recipiantur vel compareu-

(*) *Policey-Ordnung* A. 1577. tit. 20.

(**) Rectius *telonia*.

(***) Vid. R. I. Aug. Vindel. A. 1551. §. 52. A. 1582. §. 71.

parentur, vt propria, libera velut libera, & (*) ea, quae dependent in feudum, ſimiliter emantur in feudum, ſeu comparata taliter teneantur: Ita tamen, quod ipſi Reges Bohemiae de his, quae hoc modo comparauerint, vel receperint, & regno Bohemiae duxerint applicanda, ad priſtina ac conſueta iura de talibus ſacro explenda & reddenda Imperio ſint adſtricti.

§. 3. Praeſentem nihilominus conſtitutionem & gratiam virtute praeſentis legis noſtrae Imperialis ad vniuerſos Principes Electores, tam Eccleſiaſticos, quam Seculares, ſucceſſores, & legitimos haeredes ipſorum plene extendi volumus, ſub omnibus, modis & conditionibus, vt praefertur.

De Immunitate Principum Electorum. Cap. XI.

§. 1. Statuimus etiam, vt nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vaſalli, Caſtrenſes Milites, Clientes, Ciues, Burgenſes, nullae quoque perſonae Colonienſi, Maguntinenſi & Treuerenſi Eccleſiis ſubiecti, vel ſubiectae, cuiuscunque ſtatus, conditionis, vel dignitatis exiſtant, ad cuiuscunque actoris inſtantiam extra territorium & terminos ac limites earundem Eccleſiarum & pertinentiarum ſuarum ad quodcunque aliud tribunal, ſeu cuiusuis alterius, praeterquam Archiepiſcoporum, Maguntinenſis, Treuerenſis & Colonienſis & iudicum ſuorum iudicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi ſeu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, ſiue poſſint, ſicut praeteritis inuenimus temporibus obſeruatum.

§. 2. Quod ſi contra praeſens edictum noſtrum praedictos Eccleſiarum Treuerenſis, Maguntinenſis, ſeu Colonienſis ſubditos, vel eorum aliquem, ſeu aliquos, ad cuiuscumque inſtantiam, ſeu ad cuiuscumque tribunal, pro quacumque cauſa criminali, ciuili, vel mixta, ſeu quocumque negotio, extra territorium, limites, ſeu terminos

(*) Particula *&* in pluribus omittitur editionibus, vid. DV MONT in *Corps Diplomatique* Tom. I. pag. 310.

minos dictarum Ecclesiarum, vel alicuius earum, citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, & citatio, ac processus & sententiae interlocutoriae vel diffinitiuae contra non venientes a talibus iudicibus extraneis latae vel factae, fiendae vel ferendae, nec non praecepta & praemissorum executiones, & omnia, quae ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi, attentari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso.

§. 3. Adiicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi Militi, Clienti, Ciui, Rustico, nulli demum personae Ecclesiis huiusmodi subiectae, seu eius incolae, cuiuscunque status, dignitatis vel conditionis existant, a processibus, sententiis interlocutoriis, & diffinitiuis siue praeceptis Archiepiscoporum & Ecclesiarum huiusmodi, vel suorum officiatorum temporalium, aut executionibus (*) eorundem, contra se in Archiepiscopali, seu Officiatorum praedictorum iudicio factis aut latis, habitis vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum praedictorum & suorum iudicio querulantibus, non fuerit iustitia denegata. Appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus.

§. 4. In defectu vero iustitiae, praedictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam, & tribunal, seu iudicis immediate in Imperiali Curia pro tempore praesidentis audientiam: & etiam eo casu non ad quemuis alium iudicem, siue ordinarium, siue etiam delegatum, his, quibus denegata fuerit iustitia, liceat appellare. Quidquid vero contra praemissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.

§. 5. Eandem constitutionem virtute praesentis legis nostrae imperialis ad illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniae, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores seculares, siue laicos, haeredes, successores, & subditos eorum plene extendi volumus, sub omnibus modis & conditionibus, vt praefertur.

§. 6.

(*) DV MONT & alii legunt *executoribus*, pro *executionibus*.

§. 6 (*) Hanc autem legem, propter quaedam dubia, quae ex ea ſuborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus vaſallis & ſubditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona & poſſeſſiones a principibus electoribus eccleſiaſticis & ſecularibus dependentes, quae de temporali ipſorum iurisdictione conſiſtunt, obtinere noſcuntur, & actualiter & realiter reſident in eisdem. Si vero tales Electorum Principum Vaſalli & homines ab aliis etiam Archiepiſcopis, Epiſcopis ſiue Principibus ſimilia feuda poſſident, & larem fouent in illis, ex tunc, ſi iidem Archiepiſcopi, Epiſcopi vel Principes ab Imperio bannum habent & priuilegium, duella coram ſe agi permittere, apud illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiae iudicis examen ſuper his decernimus recurrendum.

De Congregatione Principum. Cap. XII.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis, feliciter, Amen. CAROLVS QVARTVS, diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, & Bohemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam (**).

§. 1. Inter illas multiplices Reipublicae curas, quibus aſſidue mens noſtra diſtrahitur, multa conſideratione neceſſarium fore proſpexit noſtra ſublimitas, vt ſacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de ipſius Imperii, orbisque ſalute, frequentius ſolito congregentur: (***): qui ſolidae baſes Imperii & columnae immobiles, quemadmodum per longinquas ad inuicem terrarum conſiſtunt diſtantias, ita de incumbentibus regionum ſibi cognitarum defectibus referre ſimul, & conferre nouerunt, ſanisque prouidentiae ſuae conſiliis non ignorant, ac commodis talium Reformationibus ſalubriter opem dare.

§. 2.

(*) Minoribus typis hunc paragraphum exſcribi curauimus, quoniam ab auctore Bullae Aureae nec eſt confectus, nec authentico Francofurtenſi, quod praecipue ſequuti ſumus, inſertus. Quamuis enim hic §. reperiatur in codice Vindebonenſi, imperante Wenceslao exarato, attamen dudum LIMNAEO aliisque fuit obſeruatum, eum eſſe ſuppoſititium.

(**) Proemium hoc non legitur in Francofurtenſi MS. nec in variis aliis; probabiles rationes enodat LIMNAEVS *obſerv.* I. ad Tit. III. A. B. add. de LVDEWIG ad Tit. VII. Tom. I. pag. 619.

(***) Capitulat. Caroli VII. Art. 3.

§. 2. Hinc est quod in solemni Curia nostra Nurembergensi cum venerabilibus Ecclesiasticis, & Illustribus Secularibus Principibus Electoribus, & multis aliis Principibus, et Proceribus, per nostram celsitudinem celebratam, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione, & de ipsorum consilio, pro bono & salute communi, cum dictis Principibus Electoribus, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, duximus ordinandum, quod iidem Principes Electores de caetero per singulos annos semel, transactis a festo Paschae resurrectionis dominicae quatuor septimanis continue connumerandis, in aliqua ciuitatum sacri Imperii personaliter congregentur, & ad idem tempus proxime affuturum, seu anno praesenti, colloquium seu curia & congregatio huiusmodi in ciuitate nostra Imperiali Metensi, per nos & eosdem Principes celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregationis huiusmodi locus per nos, quo sequenti anno conueniant, ipsorum consilio statuatur: hac nostra ordinatione ad nostrum & ipsorum duntaxat beneplacitum duratura. Qua durante ipsos sub nostro Imperiali conductu recipimus ad dictam curiam accedendo, standO, & etiam recedendo.

§. 3. Praeterea, ne tractatus communis salutis & pacis per tractum & moram solatii seu excessiuam frequentationem conuiuii retardetur, vt aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, vt deinceps curia seu congregatione praefata durante, generales omnium Principum celebrare inuitationes; particulares vero, quae agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine sint permissae.

De Reuocatione Priuilegiorum. Cap. XIII.

§. 1. Praeterea statuimus, & hoc Imperiali sancimus edicto: quod vniuersa priuilegia & litterae quibuscunque personis, cuiuscunque status, praeeminentiae vel dignitatis existant, seu ciuitatum oppidorum, & quorumlibet locorum vniuersitatibus, super quibuscunque iuribus, gratiis, immunitatibus, consuetudinibus, seu rebus aliis, etiam proprio motu, seu alias a nobis vel reco-

recolendae memoriae diuis Romanorum Imperatoribus, & (*) Regibus praedeceſſoribus noſtris, ſub quibuscunque verborum tenoribus conceſſa & conceſſae, ſeu a nobis vel ſucceſſoribus noſtris, Romanis Imperatoribus, & Regibus inantea concedenda, ſeu concedendae, non debeant aut poſſint libertatibus, iurisdictionibus, iuribus, honoribus, ſeu dominiis Principum Electorum ſacri Imperii, Eccleſiaſticorum & Secularium, aut alicuius ipſorum, in aliquo penitus derogare.

§. 2. Etiamſi in talibus priuilegiis, & litteris quarumlibet perſonarum cuiuscunque praeeminentiae, dignitatis aut ſtatus extiterint, vt praefertur, ſeu vniuerſitatum huiusmodi, expreſſe cautum ſit, vel fuerit in futurum, quod reuocabilia ſeu reuocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis & toto in eis comprehenſo tenore, in tali reuocatione fieret de verbo ad verbum ſeriatim mentio ſpecialis.

§. 3. Huiusmodi namque priuilegia & litteras, ſi & in quantum, libertatibus, iurisdictionibus, iuribus, honoribus, ſeu dominiis dictorum Principum Electorum aut alicuius ipſorum, derogare cenſentur in aliquo, quoad hoc reuocamus ex certa ſcientia, & caſſamus, reuocataque & reuocatas intelligi & haberi decernimus, de plenitudine Imperatoriae poteſtatis.

De his, quibus, vt indignis, auferuntur bona feudalia.
Cap. XIV.

§. 1. In plerisque partibus Vaſalli & Feudatarii, dominorum feuda ſeu beneficia, quae a dominis ipſis obtinent, intempeſtiue, verbaliter & in fraude renunciant, ſeu reſignant eadem; et facta reſignatione huiusmodi dominos ipſos malitioſe diffidant, ſuasque inimicitias eis denunciant, damna ipſis (**) ſubſequenter grauia inferendo, & beneficia ſeu feuda ſic relicta, praetextu guerrae ſeu inimicitiae iterum inuadunt, & occupant & detinent occupata.

§. 2.

(*) Quidam legunt *ſiue regibus.*

(**) Goldaſtus legit *eis.*

§. 2. Eapropter praesenti constitutione in perpetuum valitura sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi libere & realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum & feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter & realiter assignetur, in tantum, quod nullo vnquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis, dominos ipsos perturbent per se, vel alios, aut molestent, nec ad hoc consilium praestent, auxilium vel fauorem.

§. 3. Contrarium faciens, seu dominos suos in beneficiis & feudis resignatis, vel non resignatis, inuadens quomodolibet vel perturbans, vel damna in ipsis inferens, seu consilium, auxilium praestans talia facientibus vel fauorem, feuda & beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat, & banno Imperiali subiaceat, & nullus ad feuda vel beneficia (*) pateat ei de cetero quocunque tempore aditus vel regressus, nec de nouo concedi sibi valeant vllo modo, & facta eis contra hoc illorum concessio, seu inuestitura secuta, viribus non subsistat.

§. 4. Postremo omnes poenas praedictas illos vel illum, qui praedicta resignatione non facta, contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens, scienter eos inuaserint, vel inuaserit, diffidatione quacunque praeuia, vel omissa, vigore praesentis sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

De Conspiratoribus. Cap. XV.

§. 1. Detestandas praeterea, & sacris legibus reprobatas conspirationes & conuenticula seu colligationes illicitas, in ciuitatibus & extra, vel inter ciuitatem & ciuitatem, inter personam & personam, siue inter personam & ciuitatem, praetextu parentelae, seu receptionis in ciues, vel alterius cuiuscunque coloris, coniurationes insuper & confoederationes & pacta, nec non & consuetudinem circa huiusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus, & ex certa

(*) Goldastus addit *huiusmodi.*

ta ſcientia irritamus, quas ciuitates ſeu perſonae cuiuscunque dignitatis, conditionis, aut ſtatus, ſiue inter ſe, ſiue cum aliis, absque autoritate dominorum, quorum ſubditi vel miniſteriales, ſeu in quorum diſtrictu conſiſtunt, eisdem dominis nominatim non exceptis, fecerunt hactenus, & facere praeſumpſerint in futuro, ſicut eas per ſacras diuorum Auguſtorum praedeceſſorum noſtrorum leges prohibitas non ambigitur & caſſatas (*).

§. 2. Illis confoederationibus & ligis (**) dumtaxat exceptis, quas Principes & ciuitates, ac alii ſuper generali pace prouinciarum atque terrarum inter ſe firmaſſe noſcuntur. Illas enim noſtrae declarationi ſpecialiter reſeruantes in ſuo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

§. 3. Perſonam ſingularem, quae de cetero contra tenorem praeſentis conſtitutionis noſtrae & legis antiquae ſuper hoc editae, confoederationes, colligationes, conſpirationes & pacta huiusmodi inire praeſumpſerit, vltra poenam legis eiusdem, notam infamiae & poenam decem librarum auri:

§. 4. Ciuitatem vero, vel vniuerſitatem in hanc legem noſtram ſimiliter committentem, centum librarum auri, nec non amiſſionis & priuationis libertatum & priuilegiorum Imperialium poenas incurrere, decernimus eo ipſo, medietatem (***) poenae huiusmodi pecuniariae fiſco Imperiali, reliquam vero Domino diſtrictus, in cuius praeiudicium factae fuerint, applicando.

De Pfalburgeriis. Cap. XVI.

§. 1. Ceterum, quia nonnulli ciues & ſubditi Principum, Baronum & aliorum hominum, ſicuti frequens ad nos querela perduxit, iugum originariae ſubiectionis quaerentes abiicere, imo auſu temerario contemnentes,

(*) Hoc loco comma in Francofurtano codice reperitur.

(**) Quidam legunt *conſiderationibus & legis*, ſed minus recte.

(***) Goldaſtus ponit *medietate*.

in aliarum ciuitatum ciues recipi se procurant, & frequentius in praeterito procurarunt; et nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude praesumpserunt vel praesumunt deserere, terris, ciuitatibus, oppidis & villis, corporaliter residentes, ciuitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamaniae Pfalburgerii consueuerunt vulgariter appellari.

§. 2. Quoniam igitur patrocinari non debeant alicui fraus & dolus, de Imperatoriae potestatis plenitudine, omnium Principum Electorum, Ecclesiasticorum & Secularium, sano accedente consilio, ex certa scientia statuimus, & praesenti lege perpetuo valitura sancimus, quod praedicti ciues & subditi, eis, quibus subsunt, taliter illudentes, in omnibus terris, locis & prouinciis sacri Imperii, a praesenti die imposterum, ciuitatum, in quarum ciues tali fraude recipi se procurant, vel hactenus procurarunt, iuribus & libertatibus in nullo potiantur; nisi ad huiusmodi ciuitates corporaliter & realiter transeuntes, ibique larem fouentes, continue & vere ac non ficte residentiam facientes, debita onera & municipalia subeant munera in eisdem.

§. 3. Si qui vero contra praesentis nostrae legis tenorem recepti sunt, vel fuerint in futurum, illorum receptio omni careat firmitate, & recepti cuiuscunque conditionis, dignitatis aut status existant, in nullo casu penitus siue causa, ciuitatum, ad quas recipi se procurant, iuribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur: non obstantibus quibuscunque iuribus, priuilegiis vel consuetudinibus obseruatis, quandocunque tempore & obtentis. Quas & quae, in quantum praesenti nostrae legi obuiant, praesentibus ex certa scientia reuocamus, & de praedictae Imperialis plenitudine potestatis, omnique carere decernimus robore firmitatis (*).

§. 4.

(*) Hic §. cohaeret cum seq. §. in Francof. MS. Sed Goldastus & alii, nouam sectionem incipiunt per vocem *circa*. Rem ipsam illustrat R. I. Treu. & Col. A. 1512. §. 17.

§. 4. Circa praemiſſa omnia Principum, Dominorum & aliorum hominum, quos taliter deſeri contigit, vel contingent impoſterum, iuribus circa perſonas & bona ſubditorum quorumcunque, ipſos ſaepe dicto modo deſerentium, ſemper ſaluis.

§. 5. Hos nihilominus, qui ſaepe dictos ciues, & ſubditos alienos recipere, contra praeſentis noſtrae legis diſpoſitionem praeſumpſerint, ſi eos omnino non dimiſerint infra menſem, poſt intimationem praeſentium eis factam, centum marcas auri puri pro transgreſſione huiusmodi, toties, quoties deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fiſco noſtro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremiſſibiliter applicetur.

De Diffidationibus. Cap. XVII.

§. 1. Eos, qui de cetero aduerſus aliquos iuſtam diffidationis cauſam ſe habere fingentes, ipſos in locis, vbi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempeſtiue diffidant, declaramus damna quaecunque per incendia, ſpolia vel rapinas, diffidatis ipſis, cum honore ſuo inferre non poſſe.

§. 2. Et quia patrocinari non debent alicui fraus & dolus, praeſenti conſtitutione in perpetuum valitura ſancimus; diffidantes (*) huiusmodi, quibuscunque dominis aut perſonis, cum quibus aliqui (**) fuerint in ſocietate, familiaritate, aut honeſta quauis amicitia conuerſati, ſic factas, vel fiendas impoſterum, non valere, nec licere praetextu diffidationis cuiuslibet quempiam inuadi per incendia, ſpolia vel rapinas, niſi diffidatio per tres dies naturales ipſi diffidando perſonaliter, vel in loco, quo habitare conſueuit, publice fuerit intimata, poſſitque de intimatione huiusmodi per teſtes idoneos fieri plena fides. Quisquis ſecus quempiam diffidare & inuadere modo

(*) DV MONT legit *diffidationes* pro *diffidantes.*

(**) Mihi videtur probabilis lectio, ſi *alioqui*, pro *aliqui*, adſumitur.

modo praemisso praesumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque iudices poenis legalibus statuimus castigari (*).

§. 3. Prohibemus etiam & damnamus vniuersas & singulas guerras & lites iniustas, cuncta quoque incendia, iniusta spolia & rapinas, indebita & inconsueta theolonea, & conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas, sub poenis, quibus sacrae leges praemissa & eorum quodlibet sanciunt punienda (**).

Littera (***) Intimationis. Cap. XVIII.

§. 1. Vobis illustri & magnifico Principi, Domino (****) Marchioni Brandenburgensi, sacri Imperii Archicamerario, Coëlectori & amico nostro carissimo.

§. 2. Electionem Romanorum Regis, quae ex causis rationabilibus imminet facienda, praesentibus intimamus, vosque ex officii nostri debito ad Electionem praefatam rite vocamus, quatenus a die tali &c. infra tres menses continuo computandos, per vos seu nuncios aut procuratores vestros, vnum vel plures, sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum iuxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis, deliberaturi, tractaturi & concordaturi cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus vestris & nostris de Electione futuri Regis Romanorum, in Imperatorem postmodum fauente domino promouendi.

§. 3. In eodem mansuri vsque ad plenam consummationem electionis huiusmodi, & alias facturi & processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis inuenitur expressum.

§. 4.

(*) R. I. Ratisbon. A. 1594. §. 40.

(**) R. I. August. Vind. A. 1555. §. 46.

(***) Quidam legunt *litterae intimationis*; sed minus recte, nam vocabulum litera, in singulari sumta, denotat, secundum medii aeui rationem loquendi, *instrumentum* vel diploma.

(****) Goldastus h. l. addit &c.

§. 4. Alias non obſtante veſtra ſeu veſtrorum abſentia, in praemiſſis vna cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus noſtris, prout legum ipſarum ſanciuit auctoritas, finaliter procedemus.

Formula procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios ſuos ad electionem faciendum duxerit deſtinandum (*). Cap. XIX.

§. 1. Nos, &c. talis Dei gratia, &c. ſacri Imperii, &c. Notum facimus tenore praeſentium vniuerſis, quod cum electio Romanorum Regis ex rationabilibus cauſis imminet facienda, nos de honore & ſtatu ſacri Imperii ſolicitudine debita intendere cupientes, nec tam grauibus diſpendiis periculoſe ſubiaceat, de fide & circumſpectionis induſtria dilectorum nobis, &c. fidelium noſtrorum obtinentes vtique praeſumtionis indubiae fiduciam ſingularem, ipſos & quemlibet eorum in ſolidum, ita, quod non ſit melior conditio occupantis, ſed quod per vnum inceptum fuerit, per alium finire valeat & licite terminari, omni iure, modo & forma, quibus melius & efficacius poſſumus ſeu valemus, noſtros veros & legitimos procuratores & nuncios ſpeciales facimus, conſtituimus & ordinamus (**).

§. 2. Ad tractandum vbilibet vna cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus noſtris, tam eccleſiaſticis quam ſecularibus, & cum ipſis concordandum, conueniendum & concludendum de perſona quacunque habili & idonea in Regem Romanorum eligenda, & ipſis tractatibus ſuper electione talis perſonae habendis, pro nobis loco & nomine noſtris, intereſſendum, tractandum & deliberandum, nec non vice & nomine noſtris eandem perſonam nominandum & in ipſam conſentiendum, ac etiam in Regem Romanorum promouendum, ad ſacrum Imperium eligendum, ac in animam noſtram praeſtandum, quodcunque iuramentum neceſſarium debitum, ſeu conſuetum fuerit. §. 3.

(*) Goldaſtus legit *deſtinandos* pro *deſtinandum*.

(**) Hic §. & §. ſequ. in cod. Francof. connexi ſunt.

§. 3. Circa praemiſſa & quodlibet praemiſſorum, alium vel alios procuratores in ſolidum ſubſtituendum & reuocandum, & omnia (*) & ſingula faciendum, quae in praemiſſis, & circa praemiſſa, etiam vsque ad conſummationem tractatuum, nominationis, deliberationis & electionis huiusmodi, de praeſenti faciendae, neceſſaria aut vtilia fuerint, ſeu etiam quomodolibet oppotuna: etiamſi praemiſſa, vel eorum quodlibet mandatum exigant ſpeciale, etiamſi maiora, vel magis ſingularia fuerint ſupradictis, & quae noſmet ipſi facere poſſemus, ſi huiusmodi tractatuum deliberationis, nominationis & electionis futurae negotiis praeſentes & perſonaliter adeſſemus.

§. 4. Gratum & ratum habentes & habere volentes & nos perpetuo habituros, firmiter promittentes, quicquid per ante dictos procuratores ſeu nuncios noſtros, nec non ſubſtitutos aut ſubſtituendos ab ipſis, ſeu eorum altero, in praemiſſis ſeu praemiſſorum (**) quomodolibet, actum, geſtum, ſeu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.

* *De vnione principatuum Electorum, & iurium eis connexorum.* Cap. XX.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis, feliciter, Amen. CAROLVS QVARTVS, diuina fauente clementia, Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Bohemiae Rex, ad perpetuam rei memoriam. (***)

§. 1. Cum vniuerſi & ſinguli Principatus, quorum virtute ſeculares Principes Electores ius & vocem in electione Regis Romani, in Caeſarem promouendi, obtinere noſcuntur, cum iure huiusmodi, nec non officiis, dignitatibus & iuribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem, adeo coniuncti & in-

(*) Quidam legunt *& non omnia*, ſed minus recte. DV MONT ponit *nec non omnia*.

(**) Inſerenda mihi videtur vox *quolibet*, loco *quomodolibet*.

(***) Vid. nota ad proem. cap. VII.

inſeparabiliter ſint vniti, quod ius, vox, officium & dignitas, alia quoque iura ad quemlibet Principatum eorundem ſpectantia, cadere non poſſint in alium, praeter illum, qui principatum ipſum cum terra, vaſallagiis, feudis & dominio, ac eius pertinentiis vniuerſis, dignoſcitur poſſidere: Praeſenti edicto Imperiali perpetuo valituro ſancimus, vnumquemque Principatuum praedictorum, cum iure et voce Electionis, ab officio, ceterisque omnibus dignitatibus, iuribus & pertinentiis ad ipſum ſpectantibus, ita perſeuerare & eſſe debere vnitum perpetuis temporibus indiuiſibiliter & coniunctum, quod poſſeſſor Principatus cuiuslibet, etiam iuris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum ſpectantium, quieta debeat & libera poſſeſſione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipſeque & nemo alius per ceteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios, pro ſacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore aſſumi ſine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid (*) praemiſſorum ab altero, cum ſint & eſſe debeant inſeparabilia, diuidi, vel vllo tempore debeat ſeparari. (**)

§. 2. Aut in iudicio, vel extra, diuiſim (***) repeti valeant, aut euinci, vel etiam per ſententiam ſeparari, nec aliquis vnum ſine alio impetens audiatur.

§. 3. Quod ſi per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut proceſſus, iudicium, ſententia, vel aliquid huiuscemodi, contra praeſentem diſpoſitionem noſtram emanauerit, ſeu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum, & omnia ex his, & quolibet eorum ſequentia eo ipſo viribus non ſubſiſtant.

De

(*) In codice Francofurt. adhibita eſt vox *aliquod*.

(**) Vocabulo *ſeparari*, immediate iungitur verbum *aut*, in codice Francofurtano.

(***) In cod. Wencesl. *diuiſum* legitur.

De ordine proceſſionis inter archiepiſcopos. Cap. XXI.

§. 1. Quoniam autem ſuperius in principio conſtitutionum noſtrarum praeſentium, circa ordinem ſeſſionis Eccleſiaſticorum Principum Electorum in conſilio & in menſa, & alias, quoties Imperialem curiam celebrari, ſeu Principes Electores deinceps cum Imperatore vel Rege Romanorum congregari contigerit, ſufficienter duximus prouidendum, ſuper qua priſcis audiuimus temporibus pluries diſceptatum: (*) Expedire credimus etiam proceſſionis & deambulationis inter eos ordinem diffinire.

§. 2. Quapropter hoc perpetuo imperiali edicto decernimus, vt quotiescunque in congregatione Imperatoris vel Regis Romanorum & principum praedictorum Imperatore vel Rege ipſo deambulante, inſignia ante faciem ſuam portari contigerit, Archiepiſcopus Treuerenſis in directa diametrali linea ante Imperatorem vel Regem tranſeat, illique ſoli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Regalia continget Inſignia deportare.

§. 3. Dum autem Imperator vel Rex absque inſigniis eisdem inceſſerit; ex tunc idem Archiepiſcopus Imperatorem vel Regem praefato modo praecedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur. Aliis duobus Archiepiscopis Electoribus loca ſua iuxta diſtinctionem Prouinciarum ſuarum, circa ſeſſionem ſuperius declaratam, etiam circa proceſſionem perpetuo ſeruaturis.

De ordine proceſſionis Principum Electorum, & per quos inſignia deportentur. Cap. XXII.

§. 1. Ad declarandum autem in Imperatoris vel Regis Romanorum deambulantis praeſentia, proceſſionis ordinem Principum Electorum, de quo ſupra fecimus mentionem, ſtatuimus, vt quotiescunque in celebratione Imperialis Curiae, Principes Electores cum Imperatore vel Rege Romanorum in quibuscunque actibus vel ſolemnitatibus,

(*) *Diſcrepatum*, minus recte legitur in MS. Francofurt. Goldaſtus vero & alii *diſceptatum* retinent.

tatibus, proceſſionaliter ambulare contigerit, & Imperialia vel Regalia debuerint inſignia deportari, dux Saxoniae Imperialem ſeu Regalem enſem deferens, Imperatorem ſeu Regem immediate praecedat, & inter illum & Archiepiſcopum Treuerenſem medius habeatur.

§. 2. Comes vero Palatinus pomum Imperiale portans a latere dextro.

§. 3. Et Marchio Brandenburgenſis ſceptrum deferens a ſiniſtro latere ipſius Ducis Saxoniae linealiter gradiantur.

§. 4. Rex autem Bohemiae Imperatorem ſeu Regem ipſum immediate, nullo interueniente, ſequatur.

De benedictionibus Archiepiſcoporum in praeſentia Imperatoris. Cap. XXIII.

§. 1. Quotiens inſuper in Imperatoris vel Regis Romanorum praeſentia Miſſarum ſolemnia celebrari, ac Maguntinenſem, Treuerenſem, Colonienſem, Archiepiſcopos, vel duos ex eis adeſſe contigerit, in confeſſione, quae ante Miſſam dici conſueuit, ac in porrectione Euangelii oſculandi, & pace agnus dei portanda, nec non & in benedictionibus poſt finita Miſſarum ſolemnia ac etiam ante menſam faciendis, & in gratiis poſt cibum acceptum agendis, is inter eos ordo ſeruetur, prout de ipſorum conſilio duximus ordinandum, quod prima die haec omnia & ſingula a primo, ſecunda die a ſecundo, tertia vero a tertio peragantur.

§. 2. Primum autem vel ſecundum, ſeu tertium, hoc caſu, ſecundum quod prius vel poſterius quilibet eorum conſecratus exiſtit, debere intelligi, declaramus.

§. 3. Et vt ſe inuicem honore condigno & decenti praeueniant & exemplum aliis praebeant inuicem honorandi: Is, quem circa praemiſſa ordo tetigerit, ad haec alterum conniuentia (*) & caritatiua inclinatione inuitet, & tunc demum ad praemiſſa procedat ſeu quolibet praemiſſorum.

De

(*) Goldaſtus ponit *conuenienri*, vt & de Ludewig.

De crimine laesae maiestatis principum electorum.
Cap. XXIV.

§. 1. Infra scriptae leges promulgatae sunt in Curia Metensi per dominum Carolum IV. Imperatorem Rom. & Bohemiae Regem Augustum, an. Domini MCCCLVI. Assistentibus sibi omnibus Sac. Rom. Imperii Electoribus Principibus & praesentibus Dominis, venerabili in Christo patre, Domino Theodorico (*) Episcopo Albanensi, sanctae Romanae Ecclesiae Cardinali, ac Carolo Regis Franciae primogenito, Normandiae Duce illustri ac Delfino Wienensi. (**)

§. 2. Si quis cum Principibus, militibus vel priuatis, seu quibuscunque personis, plebeis etiam, scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de nece venerabilium & illustrium nostrorum, & sacri Romani Imperii, tam Ecclesiasticorum quam Secularium Principum Electorum, seu alterius eorundem: nam & ipsi pars corporis nostri sunt.

§. 3. Eadem enim seueritate voluntatem sceleris, qua effectum puniri iura voluerunt; ipse quidem vtpote maiestatis reus, gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis.

§. 4. Filii vero eius, quibus vitam Imperiali specialiter, lenitate concedimus, paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est hereditarii criminis, metuuntur (***) exempla, a materna vel auita, omni etiam proximorum hereditate & successione, habeantur alieni: Testamentis aliorum nihil capiant, sint perpetuo egentes & pauperes: Infamia eos paterna semper comitetur; ad nullum vnquam honorem, nulla prorsus sacramenta, perueniant: Sint postremo tales, vt his perpetua egestate sordentibus sit & mors solatium, & vita supplicium.

§. 5. Denique iubemus, eos esse notabiles sine venia, qui pro talibus vnquam apud nos interuenire attentauerint.

§. 6.

(*) D. T. legitur in original. exemp. Francof.
(**) Quidam codices addunt *in die natiuitatis Christi*, sed haec verba in MS. Francof. non leguntur.
(***) Goldastus etiam legit *metuuntur*; sed Cod. Francof. verbum *metiuntur* exhibet.

§. 6. Ad filias ſane eorum, quolibet numero fuerint, Falcidiam tantum ex bonis matris, ſiue teſtata, ſiue inteſtata defecerit, volumus peruenire, vt habeant mediocrem potius filiae alimoniam, quam integrum emolumentum, aut nomen heredis conſequantur. Mitior enim circa eas debet eſſe ſententia, quas pro infirmitate ſexus minus auſuras eſſe, confidimus.

§. 7. Emancipationes quoque, quae a praedictis, ſiue in filios, poſt legem duntaxat latam, ſiue in filias fuerint collata, non valeat.

§. 8. Dotes, donationes quorumlibet, poſtremo item alienationes, quas ex eo tempore, qualibet fraude vel iure factas eſſe conſtiterit, quo primum memorati de ineunda factione ac ſocietate cogitauerint, nullius ſtatuimus eſſe momenti.

§. 9. Vxores ſane praedictorum, recuperata dote, ſi in ea conditione fuerint, vt quae a viris titulo donationis acceperunt, filiis debeant reſeruare, tempore quo vſusfructus abſumitur, omnia ea fiſco noſtro ſe relicturas eſſe cognoſcant, quae iuxta legem filiis debebantur: Falcidia etiam ex his rebus filiabus tantum, non etiam filiis, deputetur.

§. 10. Item quod de praedictis eorumque filiis cauimus, etiam de ſatellitibus, conſciis ac miniſtris filiisque eorum, ſimili ſeueritate cenſemus.

§. 11. Sane ſi quis ex his in exordio initae factionis, ſtudio verae laudis accenſus, ipſe prodiderit factionem, & praemio (*) a nobis & honore donabitur. Is vero, qui vſus fuerit factione, ſi vel ſero, tamen incognita adhuc conſiliorum arcana patefecerit, abſolutione tamen ac venia dignus habebitur.

§. 12. Statuimus inſuper, vt ſi quid contra praedictos Principes Electores, Eccleſiaſticos vel Seculares commiſſum dicatur, etiam poſt mortem rei, id crimen inſtaurari poſſe.

§. 13.

(*) Lectionem Goldaſti retinui, quamuis in Origin. Francof. ſit poſitum *primo*, pro *praemio*.

§. 13. In hoc item crimine, quod ad laesam in Principibus Electoribus suis maiestatem pertinet, etiam in caput domini serui torquentur.

§. 14. Volumus insuper & praesenti Imperiali sancimus edicto, vt etiam post mortem nocentium, hoc crimen inchoari possit, vt (*) conuicto mortuo memoria eius damnetur, & bona eius successoribus eius eripiantur. Nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, ex inde quodammodo sua mente punitus est.

§. 15. Porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse, nec ei soluere iure debitorem, decernimus.

§. 16. In hac causa in caput domini seruos torqueri statuimus, id est propter causam factionis damnandae contra Principes Electores Ecclesiasticos & Seculares, vt praemittitur.

§. 17. Et si decesserit quis, propter incertam personam successoris bona seruentur, nisi (**) in causa huiusmodi fuisse mortuus arguatur.

[(***) *De Integritate Principatuum Electorum seruanda.* Cap. XXV.]

§. 1. Si ceteros Principatus congruit in sua integritate seruari, vt corroboretur iustitia & subiecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici Principatus, dominia, honores & iura Electorum Principum debent illaesa seruari. Nam vbi maius incumbit periculum, maius debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur.

§. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis

(*) In Cod. Francof. *aut conuicto* legitur.

(**) Goldastus pro *nisi* legit *si*.

(***) Quoniam nec Francofurtanus Codex, nec editiones aliae, e. g. Moguntinae, inscriptionem sistunt capitis huius, per parenthesin hoc indicandum nobis fuit.

petuis futuris temporibus insignes & magnifici Principatus, videlicet Regnum Bohemiae, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniae & Marchionatus Brandenburgensis, terrae, districtus, homagia, vasallagia & alia quaeuis ad ipsa spectantia, scindi, diuidi seu quauis conditione dimembrari non debeant, sed vt potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant.

§. 3. Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli ius & dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi & notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.

§. 4. In quo casu inhibita sibi successione secundo genitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus succedssurum.

§. 5. Qui tamen apud alios fratres & sorores se clementem & pium exhibebit continuo, iuxta datam sibi a Deo gratiam & iuxta suum beneplacitum & ipsius patrimonii facultates, diuisione, scissione, seu dimembratione principatus & pertinentiarum eius sibi modis omnibus interdicta.

[(*) *Ceremoniae in itu ad curiam imperialem.*]
Cap. XXVI.

§. 1. Die, qua solemnis curia Imperialis vel Regia fuerit celebranda, veniant circa horam primam Principes Electores Ecclesiastici & Seculares ad domum habitationis Imperialis, siue Regalis, & ibi Imperator vel Rex ipse, omnibus insigniis Imperialibus induetur, & ascensis equis omnes vadant cum Imperatore, vel Rege ad locum sessionis aptatae, & ibit quilibet eorum in ordine, & modo, supra in lege de ordine processionis ipsorum Principum Electorum plenius diffinito.

§. 2.

(*) Quum nec Francofurtanus codex, nec aliae editiones, e. g. Moguntinae, inscriptionem capitis huius sistant, per parenthesin fuit hoc nobis indicandum.

§. 2. Portabit etiam N. (*) Archicancellarius, in cuius Archicancellariatu haec fuerint, ſuper baculo argenteo, omnia ſigilla & typarea Imperialia ſiue Regalia.

§. 3. Seculares vero Principes Electores ſceptrum, pomum, & enſem, ſecundum quod ſuperius exprimitur, deportabunt.

§. 4. Portabuntur etiam immediate ante Archiepiſcopum Treuerenſem, ſuo loco tranſeuntem, primo Aquisgranenſis, ſecundo Mediolanenſis corona: & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui iam Imperialibus eſt infulis decoratus, quas geſtabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem iuxta placitum deputandi.

§. 5. Imperatrix etiam vel Regina Romanorum ſuis auguſtalibus amicta inſigniis, poſt Regem vel Imperatorem Romanorum, & etiam poſt Regem Bohemiae, qui Imperatorem immediate ſubſequitur, competentis ſpatii interuallo, ſuis aſſociata proceribus ſuisque comitata virginibus, ad locum ſeſſionis procedat.

De officiis Principum Electorum in ſolemnibus curiis Imperatorum vel Regum Romanorum. Cap. XXVII.

§. 1. Statuimus, vt quandocunque Imperator vel Rex Romanorum ſolemnes curias ſuas celebrauerit, in quibus Principes Electores ſua deſeruire ſeu exercere debent officia, ſubſcriptus in his ordo ſeruetur.

§. 2. Primo enim, Imperatore vel Rege ipſo in ſede Regia ſiue ſolio Imperiali ſedente, Dux Saxoniae officium ſuum agat hoc modo. Ponetur enim ante aedificium ſeſſionis Imperialis vel Regiae, aceruus auenae tantae altitudinis, quod pertingat vsque ad pectus, vel antelam equi, ſuper quo ſedebit ipſe Dux, & habebit manu baculum argenteum, & menſuram argenteam, quae ſimul faciant in pondere duodecim marcas argenti, & ſedens ſuper equo, primo menſuram eandem de auena plenam accipiet & famulo primitus venienti miniſtrabit eandem.

Quo

(*) Praeter Francofurtanum codicem, perpauci litteram N. exhibent.

Quo facto, figendo baculum in auenam recedet, & Vicemareſchallus eius, puta N. de Pappenheim, accedat, vel eo abſente Mareſchallus curiae vlterius auenam ipſam diſtribuet.

§. 3. Ingreſſo vero Imperatore vel Rege ad menſam, Principes Electores Eccleſiaſtici, videlicet Archiepiſcopi, ſtantes ante menſam cum ceteris Praelatis, benedicent eandem, ſecundum ordinem, qui circa haec eis in ſuperioribus eſt praeſcriptus, & benedictione completa, iidem Archiepiſcopi omnes, ſi adſunt, alioquin duo, vel vnus, ſigilla & typaria Imperialia ſiue regalia a cancellario curiae recipient, eoque, in cuius archicancellariatu curiam ipſam celebrari continget, in medio procedente, & aliis duobus ex alterutro latere ſibi iunctis, ſigilla & typaria ipſa, omnes quidem baculum, in quo ſuſpenſa fuerint, manibus contingentes, ea portabunt, & ante Imperatorem vel Regem reuerenter ponant in menſa. Imperator vero, ſiue Rex, eadem ipſis ſtatim reſtituet, & in cuius archicancellariatu hoc fuerit, vt praefertur, is maius ſigillum collo appenſum vsque ad finem menſae geſtabit, & deinceps donec ad hoſpitium ſuum perueniat ab Imperiali, ſiue regali curia equitando. Baculus vero, de quo praemittitur, eſſe debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere: cuius tam argenti quam pretii partem tertiam vnusquisque Archiepiſcoporum ipſorum perſoluet. Et baculus ipſe protinus vna cum ſigillis & typariis debet Cancellario Imperialis curiae aſſignari in vſus ſuos beneplacitos conuertendos. Poſtquam autem is, quem ordo tetigerit, portando ſigillum maius ab Imperiali curia ad hoſpitium ſuum redierit, vt praefertur, ſtatim ſigillum ipſum, per aliquem de ſuis familiaribus, praedicto Imperialis curiae Cancellario remittet ſuper equo, quem iuxta propriae dignitatis decentiam, & amorem, quem ad Cancellarium curiae geſſerit, ipſi Cancellario tenebitur elargiri.

§. 4. Deinde Marchio Brandenburgenſis, Archicamerarius, accedat ſuper equo, habens argenteas pelues cum aqua in manibus, ponderis duodecim marcarum argenti, & pulcrum manutergium, & deſcendens ab equo

dabit aquam domino Imperatori vel Regi Romanorum manibus abluendis.

§. 5. Comes Palatinus Rheni intrabit ſimiliter ſuper equo, habens in manibus quatuor ſcutellas argenteas, cibis impletas, quarum quaelibet tres marcas habeat in ſtatera, & deſcendens ab equo portabit & ponet ante Imperatorem vel Regem in menſa.

§. 6. Poſt hoc Rex Bohemiae, Archipincerna, veniat ſimiliter ſuper equo, portans in manibus cuppam ſeu ſcyphum argenteum, ponderis duodecim marcarum, coopertum, vino & aqua permixtum, impletum, & deſcendens de (*) equo, ſcyphum ipſum Imperatori vel Regi Romanorum porriget ad bibendum.

§. 7. Sicut autem hactenus obſeruatum fuiſſe comperimus, ita ſtatuimus, vt peractis per Principes Electores Seculares, praedictis eorum officiis, ille de Falkenſtein, Subcamerarius, equum & pelues Marchionis Brandenburgenſis pro ſe recipiat: Magiſter Coquinae de Nortemberg equum & ſcutellas Comitis Palatini: Vicepincerna de Limburg, equum & ſcyphum Regis Bohemiae: Vicemareſchallus de Pappenheim equum, baculum & menſuram praedictam Ducis Saxoniae.

§. 8. Si tamen ipſi in curia Imperiali ſeu regali tali praeſentes exiſtant, & eorum quilibet in officio ſuo miniſtret. Si vero ipſi, vel eorum aliqui a praefata curia ſe duxerint abſentandos: ex tunc Imperialis vel regalis curiae quotidiani miniſtri, vice abſentium, puta quilibet in loco eius abſentis, cui in vocabulo, ſeu officio communicat, ſicut geret officium, ſic tollat in praemiſſis & fructum.

[(**) *De accubitu in curia imperiali.* Cap. XXVIII.]

§. 1. Imperialis inſuper menſa vel regia ſic debet aptari, vt vltra alias aulae tabulas ſiue menſas in altitudine ſex

(*) In Cod. Francof. legimus *ab equo*.

(**) Non occurrit haec inſcriptio in Codice Francofurtano, quoniam hoc caput cum ſequentibus duobus immediate coniungitur cum capite modo expoſito.

ſex pedum ſit altius eleuata, in qua praeter imperatorem Romanorum duntaxat, vel Regem, die ſolemnis curiae nemo penitus collocetur.

§. 2. Sedes vero & menſa Imperatricis ſiue Reginae, parabitur (*) in aula ita, quod ipſa menſa tribus pedibus Imperiali ſiue regali menſa ſit baſſior, & totidem pedibus eminentior ſupra ſedes Principum Electorum, qui Principes, ſuas inter ſe in vna eademque altitudine ſedes habebunt & menſas.

§. 3. Infra ſeſſionem Imperialem menſae pro ſeptem Principibus Electoribus Eccleſiaſticis & Secularibus praeparentur, tres videlicet a dextris, & tres aliae a ſiniſtris, & ſeptima directe verſus faciem Imperatoris vel Regis, ſicut ſuperius in capitulo de ſeſſionibus & ordine Principum Electorum per nos eſt clarius diffinitum; ita etiam quod nullus alius, cuiuscunque dignitatis vel ſtatus exiſtat, ſedeat inter ipſos, vel ad menſas eorum.

§. 4. Non liceat autem alicui praedictorum ſecularium Principum Electorum, peracto officii ſui debito, ſe locare ad menſam ſibi paratam, donec alicui ſuorum conprincipum Electorum eius officium reſtat agendum. Sed cum aliquis eorum vel aliqui miniſterium ſuum expleuerint, ad praeparatas ſibi menſas tranſeant, & iuxta illas ſtando expectent, donec ceteri miniſteria ſua expleuerint ſupra dicta, & tunc demum omnes & ſinguli pariter ad menſas ſibi paratas ſe locabunt.

§. 5. Inuenimus etiam ex clariſſimis relationibus & traditionibus antiquorum, illud a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos praeceſſerunt feliciter, eſſe iugiter obſeruatum, vt Regis Romanorum futuri Imperatoris, in ciuitate Frankenfordiae celebraretur electio, & prima coronatio Aquisgrani, & in oppido Nuernberg prima ſua regalis curia haberetur. Quapropter certis ex cauſis etiam futuris praemiſſa ſeruari

(*) Multis codicibus inſerta ſunt verba *a latere*; quae etiam Goldaſtus retinuit, quamuis in original. Francof. non inueniantur.

ri debere temporibus declaramus, nisi praemissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obuiaret.

§. 6. Quandocunque insuper aliquis Princeps Elector Ecclesiasticus, vel etiam Secularis, iusto impedimento detentus, ad imperialem curiam vocatus venire non valens, nuncium vel procuratorem cuiuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse, licet loco mittentis iuxta datum sibi ab eo mandatum admitti debeat, in mensa tamen vel sede, quae illi, qui ipsum transmittit, deputata fuit, non sedebit.

§. 7. Praeterea consummatis his, quae in imperiali qualibet curia siue regali fuerint pro tempore disponenda, recipiet magister curiae pro se totum aedificium, seu ligneum apparatum imperialis siue regiae sessionis, vbi sederit Imperator vel Rex Romanorum cum Principibus Electoribus ad celebrandas solemnes curias vel feuda, sicut praemittitur, Principibus conferenda.

[*De iuribus Officialium, ex curia feudali.* Cap. XXIX.]

§. 1. Decernimus hoc imperiali edicto, vt Principes Electores, ecclesiastici & seculares, dum feuda sua siue regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel soluendum aliquid nulli penitus sint adstricti. Nam pecunia, quae tali praetextu persoluitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi Principes Electores cunctis imperialis curiae praesint officiis, suos etiam habentes in officiis huiusmodi substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus & dotatos, videtur absurdum, quod substituti Officiales a suis superioribus quocunque quaesito colore exenia postularent: nisi forte ipsi Principes Electores sponte & liberaliter his aliquid largirentur.

§. 2. Porro ceteri Principes Imperii, ecclesiastici vel seculares, dum praedicto modo eorum aliquis feuda sua ab Imperatore Romanorum suscipit vel a Rege, dabit officialibus imperialis siue regalis curiae sexaginta tres marcas argenti cum vno fertone, nisi eorum aliquis priuilegio seu indulto imperiali vel regali tueri se posset, & probare,

bare, ſe ſolutum vel exemptum a talibus, aut etiam aliis quibuscunque, quae ſolui in ſuſceptione feudorum huiusmodi conſueuiſſent.

§. 3. Praedictarum inſuper ſexaginta trium marcarum & fertonis diuiſionem faciet magiſter curiae imperialis ſiue regalis, hoc modo: Primo enim decem marcas pro ſemetipſo reſeruans, dabit cancellario imperialis ſiue regalis curiae decem marcas: magiſtris, notariis, dictatoribus, tres marcas, & ſigillatori pro cera & pergameno vnum fertonem, ita videlicet: quod cancellarius & notarii, Principi recipienti feudum, non ad aliud quam ad dandum ſibi teſtimonialem recepti feudi, ſeu ſimplicis inueſtiturae litteram, ſint adſtricti. Item dabit magiſter curiae pincernae de Limburg de praefata pecunia decem marcas, magiſtro coquinae de Nortemberg decem marcas, vicemareſchallo de Pappenheim decem marcas, & camerario de Falkenſtein decem marcas: tali tamen conditione, ſi ipſi & eorum quilibet in huiusmodi curiis ſolemnibus praeſentialiter adſunt in ſuis officiis miniſtrando. Si vero ipſi, vel aliqui eorum abſentes fuerint, ex tunc officiales imperialis ſiue regalis curiae, qui talibus praeſunt officiis, eorum, quorum ſupplent abſentiam, ſinguli ſingulorum, ſicut vicem, nomenque & laborem ſufferunt, ſic lucrum & commoda reportabunt.

§. 4. Dum autem Princeps aliquis equo vel alteri beſtiae inſidens feuda ſua ab Imperatore recipit, vel Rege, equus ille ſeu beſtia, cuiuscunque ſpeciei ſit, debetur ſuperiori mareſchallo, id eſt, Duci Saxoniae, ſi praeſens adfuerit. Alioquin illi de Pappenheim, eius vicemareſchallo, aut illo abſente imperialis ſiue regalis curiae mareſchallo.

[*De Inſtitutione Electoralium heredum in linguis.* Cap. XXX.]

§. 1. Cum Sacri Romani Celſitudo Imperii, diuerſarum nationum moribus, vita & idiomate diſtinctarum leges habeat, & gubernacula moderari, dignum eſt & cunctorum ſapientum iudicio cenſetur expediens, quod

Electores Principes, ipsius Imperii columnae & latera, diuersorum idiomatum & linguarum differentiis instruantur, vt plures intelligant & intelligantur a pluribus, qui plurimorum necessitatibus releuandis Caesareae sublimitati assistunt, in partem solicitudinis constituti.

§. 2. Quapropter statuimus, vt illustrium Principum, puta Regis Bohemiae, Comitis Palatini, (*) Ducis Saxoniae, & Marchionis Brandenburgensis, Electorum filii, vel heredes, & successores, cum verisimiliter Teutonicum idioma sibi naturaliter inditum scire praesumantur, & ab infantia didicisse, incipiendo a septimo aetatis suae anno, in Grammatica, Italica & Slauica linguis instruantur; ita quod infra 14. aetatis annum existant in talibus iuxta datam sibi a Deo gratiam eruditi; cum illud non solum vtile, imo ex causis praemissis summe necessarium habeatur, eo quod illae linguae vt plurimum ad vsum & necessitatem sacri Imperii frequentari sint solitae, & in his plus ardua ipsius Imperii negotia ventilentur.

§. 3. Hunc autem proficiendi modum in praemissis ponimus obseruandum, vt relinquatur optioni parentum in filios suos, si quos habuerint, seu proximos, quos in Principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad loca dirigant, in quibus de huiusmodi linguagiis possint edoceri, vel in propriis domibus paedagogos, instructores & pueros consocios in his peritos eis adiungant, quorum conuersatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant erudiri. (**)

IV. CON-

(*) Goldastus addit *Rheni*.

(**) Legem hanc imperii, a sigillo aureo adpenso dictam esse *auream bullam*, constat inter omnes. Sigillum istud de auro solido compositum est, crassitie duplicem Ioachimicum thalerum adaequans. Repraesentat vno latere effigiem Caroli IV. ornatu Imperatorio conspicuum, circumscriptumque litteris maiusculis: KAROLVS QVARTVS DIVINA FAVENTE CLEMENTIA ROMANORVM IMPERATOR SEMPER AVGVSTVS ET BOEMIE REX. Altero latere sigilli, castrum magnum expressum est, quo vel Capitolium, vel Romam potius adumbrari, pu-

IV.

CONCORDATA NATIONIS GERMANICAE CVM SS. SEDE APOSTOLICA INTER PONTIFICEM NICOLAVM V. ET IMPERATOREM FRIDERICVM III. SVPER COLLATIONE BENEFICIORVM ECCLESIASTICORVM INITA DIE I. APRILIS AN. MCCCCXLVIII. (*)

§. 1. *In nomine Domini Amen.* Anno a natiuitate eiusdem milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octauo, die decima ſeptima menſis Februarii, inter ſanctiſſimum in Chriſto patrem ac Dominum noſtrum, Dominum Nicolaum, diuina prouidentia Papam quintum, Apoſtolicamque ſedem, ac nationem Alamanicam; Sanctiſſimi Domini noſtri & ſedis eorundem nominibus, per Reuerendum in Chriſto Patrem ac Dominum, Dominum Iohannem Sacroſanctae Romanae Eccleſiae Cardinalem Legatum ad nationem Germanicam de latere miſſum, plena in ea parte auctoritate & poteſtate munitum; & pro ipſa natione Alamanica per glorioſiſſimum Principem ac Dominum noſtrum, Dominum Fridericum Romanorum Regem ſemper Auguſtum &c. plurimorum Sacri Romani Imperii Electorum aliorumque eiusdem nationis, tam Eccleſiaſticorum, quam ſecularium Principum conſenſibus accedentibus;

putant interpretes; cum turribus tribus, quae habent in medio portam apertam, cui inſcripta haec ſunt: AVREA ROMA. In margine autem legimus ſequentia: ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI. Illuſtrantem hoc ſigillum vid. STRVVIVM in *Corp. Iur. Publ.* cap. 6. pag. 125. edit. Ienae 1738.

(*) Exiſtimant quidam, nationis Germanicae concordata, ſine procerum conſenſione, a ſolo imp. & papa inita eſſe, neque vniuerſalis legis vel pacti vim obtinere. Pronunciant iidem, repugnare haec concordata conciliorum ac pontificum decretis, & ipſos Papas Romanorum violaſſe ea, atque hinc Germanos iis non teneri. Sed vid. CANISIVM, LINCKIVM, SCHILTERVM, HARTMANNVM, CORTREIVM aliosque ad ea commentatores. Paſſim meam hac de re ſententiam expoſui in *elementis iuris canonico-pontificio-eccleſiaſtici* Tom. I.

tibus; concluſa, laudata, & acceptata ſunt Concordata ſubſcripta: Sanctiſſimus Dominus noſter Nicolaus Papa Quintus ſuper prouiſionibus Eccleſiarum beneficiorumque quorumcunque, vtetur reſeruationibus iuris ſcripti; & Conſtitutionibus *Execrabilis*, (*) *& ad Regimen*, modificatis vt ſequitur:

§. 2. Ad regimen Eccleſiae generalis quanquam immeriti ſuprema diſpoſitione vocati, gerimus in noſtris deſideriis, vt debemus; quod per noſtrae diligentiae ſtudium ad quarumlibet Eccleſiarum & monaſteriorum regimina & alia beneficia Eccleſiaſtica iuxta diuinum beneplacitum & noſtrae intentionis affectum, viri aſſumantur idonei, qui praeſint & proſint committendis eis eccleſiis, monaſteriis & beneficiis praelibatis. Praemiſſorum itaque conſideratione inducti, & ſuadentibus nobis aliis rationalibus cauſis, nonnullorum praedeceſſorum noſtrorum Romanorum Pontificum veſtigiis inhaerentes, omnes Patriarchales, Archiepiſcopales, epiſcopales eccleſias, monaſteria, prioratus, dignitates, perſonatus & officia; nec non canonicatus & praebendas & eccleſias, caeteraque beneficia eccleſiaſtica, cum cura, vel ſine cura, ſecularia & regularia, quaecunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa perſonae conſueuerint ſeu debuerint per electionem, ſeu quemuis alium modum, aſſumi; nunc apud ſedem Apoſtolicam quocunque modo vacantia, & impoſterum vacatura; nec non per depoſitionem, vel priuationem, ſeu translationem, (**) per nos ſeu auctoritate noſtra factas, & in antea faciendas vbilibet; nec non ad quae aliqui in concordia ſeu diſcordia electi, vel poſtulati fuerint, quorum electio caſſata ſeu poſtulatio repulſa, vel per eos facta renunciatio & admiſſa auctoritate noſtra extiterit; ſeu quorum electorum vel poſtulatorum, & in antea eligendorum vel poſtulandorum electionem caſſari ſeu poſtulationem repelli, aut renuntiationem admitti per nos aut auctoritate noſtra contigerit, apud ſedem praedictam vel

(*) v. *Extrauagant. Commun.* Tit. *de praebendis.*

(**) His adduntur in tit. *de praebendis*, ſequentia: *aut muneris conſecrationis ſuſpenſionem.*

vel alibi vbicunque. Et etiam per obitum Cardinalium eiusdem Ecclesiae Romanae, aut officiariorum dictae sedis, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, (*) videlicet Vice-Cancellarii, Camerarii, septem Notariorum, (**) Auditorum litterarum contradictarum & Apostolici Palatii causarum Auditorum, Correctorum, centum & vnius scriptorum literarum Apostolicarum, & viginti quatuor poenitentiariorum praefatae sedis, (***) & viginti quinque Abbreuiatorum, nec non verorum commensalium nostrorum & aliorum viginti quinque Capellanorum sedis eiusdem in epitaphio descriptorum & quorumcunque Legatorum (****) seu collectorum ac in terris Romanae Ecclesiae rectorum & thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum imposterum, nunc vacantia & in antea vacatura; vbicunque dictos legatos vel collectores seu rectores aut thesaurarios, antequam ad Romanam curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis. Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta curia vltra duas dietas legales non distantibus iam forsan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit; & etiam simili modo quorumcunque curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel alia quacunque causa ad quaeuis loca secedentium, si eos antequam ad dictam curiam redierint, in locis vltra duas dietas, ab eadem curia, vt praemittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, iam forsan decesserint, vel imposterum ecs contigerit de medio submoueri & (etiam) nunc per obitum huiusmodi vacantia vel imposterum vacatura: rursus monasteria, prioratus & decanatus, dignitates, personatus, administrationes, officia, canonicatus, praebendas & ecclesias, caete-

(*) Haec non leguntur in titulo excitato.

(**) *vel auditoris.*

(***) Numerus hic omissus fuit in tit. *de praebendis.*

(****) In eodem titulo haec leguntur: *legatorum siue nuntiorum.*

caeteraque beneficia ecclesiastica, seculariа & regularia, cum cura vel sine cura, quaecunque & qualiacunque fuerint; etiam si ad illa personae consueuerint seu debuerint per electionem, seu quemuis alium modum assumi, quae promoti per nos vel auctoritate nostra, (ad) Patriarchalium, Archiepiscopalium, & Episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum regimina, obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut imposterum vacatura; nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, dignitatum, personatuum, officiorum, canonicatuum, praebendarum, ecclesiarum, aut beneficiorum aliorum, per nos seu auctoritate nostrarum litterarum immediate collatorum, seu conferendorum imposterum; praeterquam si virtute gratiae expectatiuae assecutio fiat, nunc vacantia & in antea vacatura, (plena super praemissis omnibus & singulis cum fratribus nostris collatione praehabita, & matura deliberatione secuta) ordinationi, dispositioni ac prouisioni nostrae, de ipsorum fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reseruamus. Decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super praemissis, & quolibet eorum, per quoscunque, quauis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attemptari.

§. 3. Item in ecclesiis metropolitanis & cathedralibus, etiam Apostolicae sedi immediate non subiectis, & in monasteriis Apostolicae sedi immediate subiectis, fiant electiones Canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai (Papae III.) quae incipit: Cupientes, Papa expectet; quo facto, si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae, minus canonicae fuerint, Papa prouideat; si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili & euidenti, & de fratrum consilio de digniori & vtiliori persona duxerit prouidendum. Prouiso, quod confirmati & prouisi per Papam, nihilominus metropolitanis & aliis praestent debita iuramenta & alia, ad quae de iure tenentur.

§. 4. In Monasteriis, quae non sunt immediate subiecta sedi Apostolicae, nec non in aliis beneficiis regularibus,

ribus, ſuper quibus pro confirmatione ſeu prouiſione non conſueuit haberi recurſus ad ſedem Apoſtolicam; non teneantur venire electi, ſeu illi, quibus prouidendum eſt, ad curiam, ad habendum confirmationem ſeu prouiſionem: nec etiam dicta beneficia regularia cadant in gratiis expectatiuis. Vbi autem in Monaſteriis ad curiam Romanam venire ſeu mittere conſueuerunt, ibi Papa aliter non confirmet, ſeu prouideat, quam ſuperius de cathedralibus eccleſiis eſt expreſſum. De Monaſteriis Monialium Papa non diſponat, niſi ſint exempta, & tunc per commiſſionem in partibus. De caeteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque ſecularibus & regularibus vacaturis, vltra reſeruationes iam dictas, maioribus dignitatibus poſt Pontificales in Cathedralibus, & Principalibus in collegiatis Eccleſiis exceptis, de quibus iure ordinario prouideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet.

§. 5. Item ſanctiſſimus dominus noſter per quamcunque aliam reſeruationem, gratiam expectatiuam, aut quamuis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per eum aut eius auctoritate factam vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de menſibus Februarii, Aprilis, Iunii, Augnſti, Octobris, & Decembris, libere diſponatur per illos, ad quos collatio, prouiſio, praeſentatio, electio, aut alia quaeuis diſpoſitio pertinebit. (*) Reſeruationibus aliis aut promiſſis ac diſpoſitionibus auctoritate eiusdem Domini noſtri Papae factis vel faciendis, non obſtantibus quibuscunque. Quotiens vero aliquo vacante beneficio de menſibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris & Nouembris ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicae ſedis reſeruatis, non apparuerit infra tres menſes a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo Apoſtolica auctoritate fuerit prouiſum, ex tunc & non antea, ordinarius vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit, de illo libere diſponat.

§. 6. Item ad finem, vt haec ordinatio collationis beneficiorum non reſeruatorum per alternos menſes poſſit per nationem publicari, & omnes, qui ipſa gaudere voluerint,

(*) Menſes papales a Proteſtantibus non obſeruari, docet Pacis Osnabrugenſis Art. V. §. 19.

luerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quoad Apoſtolicam Sedem in Kalendis Iunii proxime futuris ipſa currere incipiet, durabitque deinceps, niſi in futuro concilio de conſenſu nationis aliter fuerit ordinatum.

§. 7. Item circa prouiſionem Apoſtolicae ſedi ordinandam, modus annatarum hoc modo currat: de eccleſiis cathedralibus omnibus & monaſteriis virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, ſoluentur pro fructibus primi anni a die vacationis, ſummae pecuniarum in libris Camerae Apoſtolicae taxatae, quae communia ſeruitia, nuncupantur. Si quae vero exceſſiue taxatae ſunt, iuſte retaxentur; & prouideatur ſpecialiter in grauatis regionibus, ſecundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium praegrauentur: Ad quod Sanctiſſ. D. N. petentibus dabit commiſſarios in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae poſſeſſionis pacificae totius vel maioris partis ſoluantur, & pro media parte infra ſequentem annum. Et ſi infra annum bis vel pluries vacauerint, ſemel tantum ſoluatur; nec debitum huiusmodi in ſucceſſionem in eccleſia vel monaſterio tranſeat. De caeteris dignitatibus, perſonatibus, officiis & beneficiis ſecularibus quibuscunque & regularibus, quae auctoritate ſedis Apoſtolicae conferentur, vel de quibus prouidebitur, (praeterquam vigore gratiarum expectatiuarum, aut cauſa permutationis) ſoluantur annatae, ſeu medii fructus, iuxta taxam ſolitam, a tempore poſſeſſionis infra annum, & debitum huiusmodi in Succeſſorem in beneficio non tranſeat. De beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil ſoluatur, curratque haec obſeruantia deinceps, niſi eam ſimiliter in futuro concilio de conſenſu (nationis) immutari contingat

§. 8. In aliis autem, quae per felicis recordationis dominum Eugenium, Papam quartum, pro natione praefata, vsque ad tempus futuri concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta, & per memoratum ſanctiſſimum dominum noſtrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quan-

quantum illa concordiae praeſenti non obuiant, iſta vice nihil extitit immutatum.

§. 9. Voluit etiam memoratus dominus Legatus, quod ſuper concordatis praeſentibus, ſinguli metropolitani praedictae nationis petentibus quibuscunque, quantum opus eis videbitur, ſub ſuis ſigillis transſumpta concedere valeant, quodque transſumptis eisdem in iudicio vel extra ſtetur & adhibeatur, tanquam huic originali cartae, per omnia plena fides. Per hoc autem, quod in concordatis huiusmodi, ſiue quibusuis aliis earum occaſione conficiendis litteris, propter competentiorem (compendioſiorem) deſcriptionem Alamania ſpecialis (ſpecialiter) appellatur, natio ipſa cenſeri non debet a Germanica natione diſtincta, ſeu quomodolibet ſeparata. Ad fidem igitur & robur ac teſtimonium omnium praemiſſorum nos Fridericus Romanorum Rex, & nos Iohannes Cardinalis legatus ſupradicti cartam praeſentem noſtris appenſis mandauimus communiri ſigillis.

V.

CONFIRMATIO CONCORDIAE INITAE INTER FRIDERICVM IMPERATOREM, PRINCIPESQVE GERMANIAE, AC LEGATVM APOSTOLICVM, SVPER RESERVATIONE, ET COLLATIONE ECCLESIARVM, ET BENEFICIORVM ECCLESIASTICORVM; ET APPROBATIO CONSTITVTIONIS EVGENII IV. IN HIS QVAE HVIVSMODI CONCORDIAE NON ADVERSANTVR (*).

Nicolaus Epiſcopus, Seruus Seruorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Ad ſacram Petri ſedem, diuina diſpoſitione ſublimati, ſingulis, quae pro vniuerſalis eccleſiae vnione ac pace & tranquillitate profutura fore conſpicimus, apoſtolicae prouidentiae ſollicitudinem libenter intendi-

(*) Vid. Tom. I. p. 357. Magn. Bullar. Rom.

tendimus, & ad felicem illorum profecutionem & conſummationem, opem & operam impendimus efficaces.

§. 1. Nuper ſiquidem chariſſimus in Chriſto filius noſter Fridericus, Romanorum Rex illuſtris, & nonnulli alii dilecti, filii eccleſiaſtici & ſeculares, Principes inclutae nationis Germanicae ex vna; ac dilectus filius noſter Ioannes, S. Angeli Diaconus Card. in partibus illis apoſtolicae ſedis de latere Legatus, per nos ad dictas partes miſſus, ſufficienti deſuper a nobis & ſede apoſtolica auctoritate ſuffultus, ex alia; partibus Romanae eccleſiae, & dictae nationis nominibus (*) pro ipſius eccleſiae vnione, pace & tranquillitate inter eccleſiam, & nationem praedictam, perpetuo ſolidandis, & conſeruandis, diuerſa rationabilia, & vtilia, ordinationes & ſtatuta, a partibus ipſis hinc inde approbata, laudata, concluſa, acceptata, & concordata, fecerunt, ac ediderunt; nobisque humiliter ſupplicari fecerunt, vt illis, pro firmiori eorum ſubſiſtentia (**), robur apoſtolicae firmitatis adiicere, nec non auctoritatem potiorem, & decretum interponere dignaremur.

§. 2. Nos itaque, qui ſtatuta, ordinationes, & concordata praedicta, per nonnullos ex venerabilibus fratribus noſtris ſanctae Romanae eccleſiae Cardinalibus, magnorum maturitatis, auctoritatis & literaturae viros, diligenter examinari, & diſcuti fecimus; eaque rationabilia & ſalubria tam eccleſiae, quam nationi praefatae fore comperimus; de dictorum, & aliorum venerabilium fratrum noſtrorum (***), eccleſiae Cardinalium, conſilio & aſſenſu, apoſtolica auctoritate, & ex certa ſcientia approbamus, ratificamus, laudamus, & acceptamus, & praeſentis ſcripti patrocinio communimus, iuxta modum & formam ſubſequentes. Placet nobis ſuper prouiſione eccleſiarum & beneficiorum eccleſiaſticorum quorumcunque, prouiſionibus iuris ſcripti reſeruationibus & execrabilis, ac ad regimen, conſtitutio-

(*) GOLDASTVS *Conſt. Imp.* Tom. I. pag. 408. legit *nomine* pro *nominibus*.

(**) VON ANDLER legit *ſubſtantia*, *Corp. Conſt. Imper.* pag. 494.

(***) GOLDASTVS ponit *praedictae eccleſiae*.

tutionibus, modificatis, vt ſequitur: ad regimen eccleſiae generalis, quanquam immeriti, ſuperna diſpoſitione vocati, gerimus in noſtris deſideriis, vt debemus, quod per noſtrae diligentiae ſtudium, ad quarumlibet eccleſiarum & monaſteriorum regimina, & alia beneficia eccleſiaſtica, iuxta diuinum beneplacitum, & noſtrae intentionis affectum, viri aſſumantur idonei, qui praeſint & proſint committendis eis eccleſiiis, monaſteriis & beneficiis praelibatis. Praemiſſorum itaque conſideratione inducti, & ſuadentibus nobis aliis rationalibus cauſis, nonnullorum praedeceſſorum noſtrorum, Romanorum pontificum, veſtigiis inhaerentes, omnes Patriarchales, Archiepiſcopales & Epiſcopales eccleſias, & etiam monaſteria, prioratus, dignitates, perſonatus, & officia, nec non canonicatus, praebendas & eccleſias, caeteraque beneficia eccleſiaſtica, cum cura, vel ſine cura, ſecularia, & regularia, quaecunque, & qualiacumque fuerint, etiamſi ad (*) illa perſonae conſueuerint, ſeu debuerint per electionem, ſeu quemuis alium modum, aſſumi, nunc apud ſedem apoſtolicam, quocunque modo vacantia, & impoſterum vacatura; nec non per depoſitionem vel priuationem, ſeu translationem per nos, ſeu auctoritate noſtra factas, & in antea faciendas vbilibet; nec non ad quae aliqui in concordia vel diſcordia electi ſiue poſtulati fuerint, quorum electio caſſata, ſeu poſtulatio repulſa, vel per eos facta renunciatio, & admiſſa auctoritate noſtra extiterit; ſeu quorum electorum, vel poſtulatorum, & in antea eligendorum ſeu poſtulandorum electionem caſſari, ſeu poſtulationem repelli, aut renunciationem admitti per nos, aut auctoritate noſtra continget, apud ſedem praedictam, vel alibi vbicunque, & etiam per obitum Cardinalium eiusdem eccleſiae Romanae, aut vicecancellarii, camerarii (**), ſeptem Notariorum, Auditoris literarum contradictarum, & apoſtolici Palatii cauſarum Auditorum, Correctorum;

(*) ANDLER legit *in illa.*

(**) ANDLER legit cum quibusdam, *aut officialium dictae ſedis quamdiu ipſa officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii &c.*

rum; centum & vnius ſcriptorum litterarum apoſtolicarum, & viginti quatuor Poenitentiarii praefatae ſedis, & viginti quinque abbreuiatorum, nec non verorum commenſalium noſtrorum, & aliorum viginti quatuor capellanorum ſedis eiusdem, in Epitaphio deſcriptorum & etiam quorumcunque legatorum, ſeu collectorum, ac in terris Romanae Eccleſiae Rectorum, ac theſaurariorum, deputatorum, ſeu miſſorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum impoſterum, nunc vacantia, & in antea vacatura, vbicunque dictos legatos, vel collectores, ſeu Rectores, & Theſaurarios, antequam ad Romanam curiam adierint (*) ſeu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis, nec non quorumlibet, pro quibuscunque negotiis ad Romanam curiam venientium, ſeu etiam recedentium ab eadem, ſi in locis a dicta curia vltra duas dietas legales non diſtantibus, iam forſan obierint, vel eos in antea ab hac luce tranſire contigerit, & etiam ſimili modo quorumcunque curialium peregrinationis, infirmitatis, ſeu recreationis, vel alia quacunque cauſſa ad quaeuis loca ſecedentium, ſi eos, antequam ad dictam curiam redierint, in locis vltra duas dietas ab eadem curia, vt praemittitur (**), non remotis, (dummodo eorum proprium domicilium non exiſtat ibidem,) iam forſan deceſſerint, vel impoſterum eos contigerit de medio ſubmoueri, etiam nunc per obitum huiusmodi vacantia, vel impoſterum vacatura. Rurſus monaſteria, prioratus, dignitates, perſonatus, decanatus (***), adminiſtrationes, officia, canonicatus, praebendas & eccleſias, caeteraque beneficia eccleſiaſtica, ſecularia & regularia, cum cura, vel ſine cura, quaecunque, & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa perſonae conſueuerint, ſeu debuerint per electionem, ſeu quemuis alium modum, aſſumi, quae promoti per nos, ſeu auctoritate noſtra, ad Patriarchalium, Archiepiſcopalium, & Epiſcopalium eccleſiarum, nec non monaſteriorum regimina, obtinebant tempore promotionum de ipſis factarum, nunc quocunque

(*) Goldaſtus *redierint* legit, nec non Andler.

(**) Goldaſtus ponit *promittitur*.

(***) *Decanatus* omittit Goldaſtus.

que modo vacantia, aut impoſterum vacatura, nec non etiam per aſſecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, perſonatuum, officiorum, canonicatuum, praebendarum, eccleſiarum, aut beneficiorum aliorum, per nos, ſeu auctoritate noſtrarum literarum, immediate collatorum, ſeu conferendorum impoſterum, praeterquam ſi virtute gratiae expectatiuae aſſecutio fiet, nunc vacantia, & inantea vacatura, plena ſuper praemiſſis omnibus, & ſingulis, cum fratribus noſtris, collatione praehabita, & matura deliberatione ſecuta, ordinationi, diſpoſitioni, ac prouiſioni noſtrae, de ipſorum fratrum conſilio, autoritate apoſtolica reſeruamus. Decernentes ex nunc irritum, & inane, ſi ſecus ſuper praemiſſis, & quolibet eorum, per quoscunque, quauis autoritate, ſcienter, vel ignoranter, contigerit attentari.

§. 3. Item placet nobis, quod in metropolitanis, & cathedralibus, etiam immediate non ſubiectis eccleſiis, & monaſteriis immediate ſubiectis ſedi apoſtolicae fiant electiones canonicae, quae ad dictam ſedem deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutionis, felicis recordationis Nicolai Papae III. (*) quae incipit: Cupientes; exſpectabimus: & elapſo dicto tempore, ſi non praeſentatae, vel ſi praeſentatae minus canonicae fuerint, prouidebimus, & ſi canonicae fuerint, eas confirmabimus, niſi ex rationabili, & euidenti cauſſa (**), de dictorum fratrum conſilio, de digniori & vtiliori perſona duxerimus prouidendum, prouiſo, quod confirmati praedicti, & per nos (***) prouiſi, Metropolitanis ſuis, & aliis praeſtent debita iuramenta, & alia, ad quae de iure tenentur. Et in monaſteriis dictae ſedi immediate non ſubiectis, & aliis regularibus beneficiis, ſuper quibus pro confirmatione, vel prouiſione, ad dictam ſedem non conſueuit haberi recurſus, electi, ſeu illi, quibus prouidendum eſt, pro confirmatione, & prouiſione huiusmodi ad curiam Romanam venire non tenebuntur. Ipſaque regularia beneficia

(*) Haec conſtitutio ſub titulo de *electione* legitur.

(**) Goldaſtus ſcribit c. l. *ac de.*

(***) Goldaſtus c. l. *per eos.*

cia ſub expectatiuis gratiis non cadant; vbi autem pro monaſteriis ad dictam curiam venire ſeu mittere conſueuerint, non aliter confirmabimus vel prouidebimus, quam ſuperius de cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. Et de monaſteriis monialium non diſponemus, niſi ſint exempta, & tunc per commiſſionem ad partes. De caeteris vero dignitatibus & beneficiis quibuscunque, ſecularibus & regularibus vacaturis, vltra reſeruationes praedictas, (maioribus dignitatibus poſt pontificales in Cathedralibus, & Principales in Collegiatis Eccleſiis exceptis, de quibus iure ordinario prouidetur (*) per illos inferiores ad quos alias pertinet;)

§. 4. Placet etiam nobis, quod per quamcunque aliam reſeruationem, gratiam, exſpectatiuam, aut quamuis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per nos, vel auctoritate noſtra, factam, vel faciendam, non impediamus nos, quo minus de illis, quum vacabunt de Februarii, Aprilis, Iunii, Auguſti, Octobris & Decembris Menſibus, libere diſponatur per illos, ad quos eorum Collatio, Prouiſio, Praeſentatio, Electio ſeu quaeuis alia diſpoſitio pertinebat, reſeruatione, aliaue quauis diſpoſitione, autoritate noſtra factis vel faciendis, non obſtantibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante beneficio in Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris, & Nouembris Menſibus, ſpecialiter diſpoſitioni dictae ſedis reſeruatis, non apparuerit (**) infra tres menſes, a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illa (***) Apoſtolica autoritate prouiſum fuerit, ex nunc & non antea, ordinarius, vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit, de illo libere diſponere poterit, et ad finem, vt haec ordinatio collationum beneficiorum non reſeruatorum per alternos menſes, poſſit per dictam nationem publicari, & omnes, qui ea gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eam acceptandi, tunc quoad dictam ſedem a Kalendis Iunii, proxime futuris, ipſa currere incipiet,

(*) Goldaſtus c. l. *prouideatur* legit.

(**) Gold. *apparuerint* pro *apparuerit* ſcribit.

(***) Gold. *illo* pro *illa* legit.

piet, & durabit deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu dictae nationis aliter fuerit ordinatum.

§. 5. Placet similiter nobis, quod circa prouisionem dictae sedis ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de ecclesiis cathedralibus omnibus & monasteriis, virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, soluantur de fructibus primi anni, a die vacationis, summae pecuniarum in (*) Camera Apostolica taxatae, quae communia seruitia nuncupantur; & si quae excessiue taxatae sint, retaxentur, & quod prouideatur specialiter in grauatis regionibus, secundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium praegrauentur: ad quod petentibus dabimus commissarios (**) in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxae autem praedictae, pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae, totius vel maioris partis, soluantur, & pro alia media parte infra annum sequentem, &, si infra annum bis vel pluries vacauerint, semel tantum soluatur, nec debitum huiusmodi in successorem in ecclesia vel monasterio transeat. De caeteris vero dignitatibus, personatibus, officiis, & beneficiis secularibus ac regularibus quibuscunque, quae autoritate dictae sedis conferentur, vel de quibus prouidebitur, (praeterquam vigore gratiarum expectatiuarum aut caussa permutationis:) soluantur annatae seu medii fructus, iuxta taxam solitam, a tempore possessionis intra annum, & debitum huiusmodi similiter in successorem in beneficio non transeat. Sed de beneficiis, quae valorem viginti quatuor florenorum auri de camera non excedunt, nihil soluatur: duretque haec obseruantia deinceps, nisi eam similiter in futuro concilio, de ipsius nationis consensu, contingat immutari.

§. 6. In aliis autem, quae per felicis recordationis Eugenium Papam IV. etiam praedecessorem nostrum, pro dicta natione vsque ad tempus futuri generalis concilii, permissa, concessa, indulta, & decreta, ac per nos confirmata

(*) Gold. legit *in libris Cam.*

(**) Gold. *commissionem* legit, non vero *commissarios.*

firmata fuerunt, in quantum illa concordia praesenti non obuient, ista vice nihil volumus esse immutatum; & per hoc, quod in concordatis huiusmodi, siue quibusuis aliis eorum occasione conficiendis literis, propter compendiosiorem descriptionem Alamannia specialiter appellatur, natio ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata.

§. 7. Et praeterea, quia difficile foret, praesentes literas ad singula, in quibus de eis forsitan fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica auctoritate decernimus, quod ipsorum transsumto Metropolitanorum dictae nationis sigillo munito, tanquam praesentibus, si exhiberentur literis, plena fides adhibeatur, & perinde stetur, ac si dictae praesentes literae forent exhibitae vel ostensae; & insuper quoque irritum & inane sit, si secus super his a quoquam, quauis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari.

§. 8. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae approbationis, ratificationis, laudationis, acceptationis, commutationis, reseruationis, constitutionis & voluntatis, infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius, se nouerit incursurum. Dat. Romae apud Sanctum Petrum, anno incarnationis Dominicae, millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo. Kalend. Aprilis, pontificatus nostri anno secundo.

VI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1442. zu Franckfurt am Mayn aufgerichtet ist.

Es hat dieser Reichs-Abschied fünf Theile, der

I. handelt vom Absagen und Befehden, als einer zwar in dem Römischen Gesetzen verbothenen, aber in Deutschland auf

auf gewisse Art erlaubten Sache. Der Kayser will demnach,

1. Daß derjenige, so mit einem andern in Streit verfallen, zuvor seinen Gegentheil in der Güte, auſſer- oder respective nach dessen als beklagten mediaten, oder immediaten Standschaft, entweder vor der Stände und anderen gebührenden, oder aber vor dem Kayserlichen Hoff-Gerichte belangen, und also (S. §. 1.) seine Genungthuung als Kläger ordentlich und gebührlich begehren;

2. Auf dem Fall verweigerter oder protrahirter Genungthuung, das Absagen, oder schriftliche verkünden der Fehde, an dem Orte, da der widerrechtlich handelnde wohnet, und nicht da, wo er sich ohngefehr aufhält, gebührlich und durch drei Zeugen thun, und zwar

3. Das wirkliche Befehden, oder den Ueberfall, so wie solches in der güldenen Bull Tit. 17. hier im §. 1. verordnet, nemlich drei Tage nach dem Absagen, vornehmen, folglich sein durch ordentliche Wege des Friedens nicht erlangtes Recht, ausserordentlich durch den Degen, oder die Faust, verfolgen, sich selbst Genungthuung schaffen, und sein Recht nehmen; hingegen

4. Die Acker- Kauff- und Fuhrleute, auch Aerzte, Priester, und sogenannten personae miserabiles, ferner die Kirchen, die Kirch- oder Freihöfe, von aller solcher Fehde (S. §. 6.) frei seyn; ihnen auch zeitwehrender Befehdung, der Kayserliche Schutz zustehen; endlich

5. Die Müßiggänger, Garten-Knechte und Soldaten, ohne Päſſen oder Zettel von ihren Herren (S. 5. 7.) nicht geduldet, noch weniger des sicheren Geleits (als dessen alleine die, so 1. zu offenen Tagen, 2. Gerichten, und 3. versprochenen nicht allein zu Rettung der Ehre, sondern auch etwann zu erweißlich machender Unschuld, zugelassenen Kämpfen reisen müsten, fähig sind, (S. §. 8.) würdig geachtet, sondern an allen Orten (S. §. 7.) verschmähet, und ausgetrieben, oder auch weil sie kein sicheres Geleite haben, von jedes Orts Richter ohne Frevel zur gefänglichen Hafft und Straffe gezogen werden sollen.

Der II. Theil handelt ferner im §. 2. von den Selbstgerichten, in kündlichen und unläugbaren Schulden-Sachen, de-

nen zwar die Römischen Gesetze (*) widersprechen, der damalige Zustand aber, nach solchen Gesetzen sich eben so genau zu richten, nicht gelitten; daher der Kayser auch gebietet, daß man

1. Die Schulden vorhero in Güte, mündlich oder schriftlich, ins Angesicht, oder vor Gerichte, (S. §. 2.) gebührlich mahnen und begehren;

2. Nach Verfliessung zweier Monat, und also auf verweigerte, oder protrahirte Zahlung, (S. §. 2. und 3.) durch das Pfänden den Schuldner zu besseren Gedanken, oder zu der Auslösung, leiten: endlich, wenn

3. Bey eingethanen fressenden Pfändern nach drei Tagen, bey andern Pfändern aber nach vier Wochen, die Auslösung nicht geschiehet, man die Verkauffung der Pfänder auf unpartheische Art, nemlich im Beyseyn unpartheischer Schätzleute (S. §. 3. 4. 5.) vornehmen, und auf solche Weise die Genungthuung pro rata in Schulden-Sachen erlangen soll. Worauf im

III. Theile von dem heimlichen Westphälischen Gerichte gehandelt, und verordnet wird, daß solches Gerichte

1. Mit redlichen, und ehrlich gebohrnen Richtern oder Schöppen (S. §. 11.) besetzet;

2. Jede Citation wohl gegründet seyn, (S. §. 10.) folglich

3. Die Gerechtigkeit also, wie Kayser Carolus M. solche geordnet, (S. §. 9.) und Kayser Sigismundus durch Theodoricum Churfürsten zu Cölln, dieselbe reformirt, und der Zeiten Lauff erfordert, gebührlich verwaltet werden solle. Ferner wird im

IV. Theile von der Müntze gehandelt, und deren Korn und Carat, (S. §. 12. 13. u. f. w.) auch befohlen, daß in Gold-Müntzen 19. Carat fein 5. Carat Zusatz, und in denen Silber-Müntzen, nach jedes Landes Gelegenheit, die Gebühr zu beobachten sey. Endlich bestimmet der

V. Theil vom §. 11. bis 14. die Straffe des unrechtmäßig gebrauchten Richter-Amts, Faust-Rechts, und der Selbst-Gerichte, ingleichen die Straffe des ungebührlichen Ausmüntzens: daß

(*) *L. 7. D. ad Leg. Iul. de vi privata & L. 7. vnde vi.*

daß nemlich so wohl der Freveler selbst, als dessen Förderer, entweder mit Gelde, oder aber am Leibe büssen, auch wohl in die Acht, als wäre er würcklich durch das Kayserliche Reichs-Hoff-Gericht, oder andere Geist- und Weltliche-Gerichte erkläret, verfallen, und seiner Lehen nebst andern Freyheiten verlustig zu seyn geachtet, folglich von jedes Orts Obrigkeit, da man ihn findet, ergriffen, auch etwann gerechtfertiget werden.

Zuletzt heisset es, daß es dem Kayser frey stehen soll, alle obige Verordnungen mit dem Rath der Stände zu mehren, oder zu mindern.

VII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1495. zu Worms aufgerichtet ist (*)

oder

I. Ordnung des Cammer-Gerichts.
II. Königlicher Land-Friede.
III. Handhabung des Friedens, Rechts und Gerichts.
IV. Satzung vom gemeinen Pfenning.
V. Satzung von denen Gottes-Lästerern.
VI. Reformation des Westphälischen Gerichts.

Maximilianus I. konte die in den vorhergehenden Reichs-Abschieden zwar eingeschränckte, aber doch immer wider in die erste Unordnung lauffende Begierden der Friedens-Stöhrer, (**) auch darum nicht länger dulden, weil dadurch, wie aus

(*) Man lese von diesem Abschiede GERARDVM A ROO ad A. 1495. und DATTIVM Lib. III. IV. und V. *de pace imperii publica.*

(**) In der güldenen Bulle und dem Abschied von 1442. heisset dieses kurtz, die Ausübung des Faust-Rechts und der Selbst-Gerichte.

aus dem Anfang des Landfriedens zu ersehen, denen Türcken des Reichs Blösse gezeiget, und ihre Macht bis an die Deutschen Grentzen zu erstrecken, Anlaß gegeben wurde. Er machte deshalb, wie in dem Anfang der Ordnung ꝛc. auch der Handhabung, ꝛc. zu lesen, ein redlich, ehrlich und zur Erhaltung des aufgerichteten Landfriedens dienlicheres Recht; oder aber eine bessere Gerichts und Executions, auch Krieges Verfassung, als das einige Mittel der Wiederzusammenbringung des durch viele Kriege gleichsam zergliederten Römisch-Deutschen Reichs. Zu solchem Zweck verordnet er, daß der so wohl von denen Unterthanen hin und wieder, als denen Ständen des Reichs selbst ergriffene Vorwand ermanglender genugsamer Gerichte, oder auch verweigerter und protrahirter Justitz und Satisfaction, folglich deswegen vorgenommenes Rauben, Morden, Brennen, kurtz das Faust-Recht, und die Selbst-Gerichte, im Römischen Reiche nunmehr gäntzlich, (wie im andern Titel des Land-Friedens zu lesen,) aufgehoben, und dasjenige so in vergangenen Zeiten, nach öffentlich und ordentlich geschehenen Absagen, und also Reichs-Gesetz mäßig verkündigter Fehde, abgenommen, auch entweder gütlich oder gerichtlich vertragen worden, zwar denen Besitzern (S. Tit. 7. der Handhabung des Friedens) bleiben, ausser dem aber, und künftig alle so Spruch und Forderung hätten, (S. Tit. 1. des Land-Friedens) da sie Unterthanen wären, vor ihrer Landes-Fürsten, Grafen und Herrn wohl zu bestellenden Gerichten (S. §. 26. der Ordnung des Cammer-Gerichts) Recht zu begehren und zu nehmen gehalten; hingegen die Stände des Reichs entweder

1. An die Austräge als erste denen Compromissis zwar ähnliche, doch in Schulden, Entsetzungs und Gerechtigkeit Turbations-Sachen u. s. w. ordentliche gerichtliche Instantz, wie allhier in der Cammer-Gerichts-Ordnung in §. §. 25. 26. 27. bestimmet worden, sich zu halten. Oder aber in Sachen fundirter Jurisdiction, sie seyn gleich erster oder anderer Instantz,

2. An das mit einen aus Geist- oder Weltlichen-Fürsten, Grafen, und Freyherrn Stande genommenen Richter und sechzehen Urtheilern (S. §. 1. und 2.) zu Franckfurt, (S. §. 14.) zum erstenmahl bestellete Cammer-Gericht, (*) beständig gewiesen seyn,

(*) Bey welchem Cammer-Gericht aber die Justitz, ferner der Advocaten und anderer zugehörigen Personen und Sachen Gebühr, solte, wie

seyn, und zwar durch das Armen-Recht, auch denen ihre Armuth eidlich betheurenden Personen geholffen, und ein Advocat ex officio zugeordnet,

II. Zu Benehmung alles Anlasses Friedbrüchiger Thaten, (S. Tit. 7. des Land-Friedens) Herrenlose, müßige, herumstreiffende Soldaten, oder andere nicht geduldet, zur würcklichen Handhabung aber des Land-Friedens, die Gebühr gegen alle Gewalt ordentlich vorgekehret, folglich

1. Offenbahre Friedbrecher (S. Tit. 8. 9. der Handhabung des Friedens) auch

2. Deren Helffer und Helffers-Helffer.

3. Vorschieber und Hauser; imgleichen

4. Die so zwar die That nicht vollbracht, doch aber dazu alles veranstaltet, (S. Tit. 3. 4. 5. c. l. u. s. w.) nach befinden der Umstände entweder durch Reichs-Acht oder Geld-Straffe, ohne Unterscheid der Personen, auch geist- oder weltlicher Privilegien, angesehen, und zwar wider solche Friedens-Stöhrer.

1. Zu frischer That auf eigene Resolution und Kosten;

2. Zu Feld-Lagern auf des Reichs Bewilligung und Kosten, (S. Tit. 2. der Handhabung des Friedens) die Nacheil auch in anderer Herren Gebiethe vorzunehmen, einem jeden bedrängten Orte und Stande zugelassen seyn, auch etwan anbefohlen, ausser solcher Nothwehr oder Execution, jedoch

3. Weder vom Kayser, noch den Ständen ohne ordentlichen Reichs-Tags oder jährlicher Versammlungen-Schluß keine Fehde, oder Offensiv-Krieg angefangen, noch

4. Einiges Bündniß mit fremden Gewalten dem Reiche zum Schaden gemachet werden; Zur Bestreitung und Unterhaltung aber (S. den Anfang vom gemeinen Pfennige) so wohl der Handhabung des Friedens und Rechts, als des Wiederstandes gegen den Türcken, und andere Feinde des Reichs, wegen schlechten Einkommens des Deutschen Reichs,

III. der

wie in den übrigen §. §. zu sehen, beobachtet, und denen Gerichts-Personen, von den Sporteln die Besoldung gereichet werden.

III. der gemeine Pfenning (S. Tit. 16. von gemeinen Pfenning) auf vier Jahr lang von allen Menschen, Geistlich und Weltlich, Frauen, Männern und Kindern, jährlich durch sieben Schatz-Meister erhoben, davon zum Beystand wider den, den Pabst und die Fürsten von Italien bekriegenden König von Franckreich, ein wiedererstattendes darleihen abgegeben werden, jedoch, daß sonst durch den gemeinen Pfenning zu erlangende dem Reiche (wie Tit. 6. der Handhabung zu ersehen,) bleiben; So dann

IV. Die GOttes-Lästerer zur verdienten Strafe gezogen, und zumahl vermöge der Satzung von denen GOttes-Lästerern,

1. Auf die heilige Dreyfaltigkeit,

2. Auf die Mutter unsers HErrn und Heilandes JEsu Christi,

3. Auf die heiligen Märtyrer, die Gotteslästerung ebenfalls verstanden, und extendirt; auch

V. Das Westphälische Gericht nach dieser aufgerichteten Reformation gebessert werden; Endlich

VI. Die Berathschlagung aller übrigen Stücke auf die jährliche Reichs-Täge ausgestellet seyn solle. (S. Tit. 1. der Handhabung des Friedens.) (*)

VIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1497. zu Friburg in Brißgau aufgerichtet ist.

Es handelt dieser Reichs-Abschied von dem Verkauff, von der Lieferung, und dem unverfälschten Ausschencken der Weine;

(*) Dieses Gesetz von dem öffentlichen Frieden, ist durch viele folgende bestetiget, erläutert und wiederhohlet; wie wir unten sehen werden. Uberhaupt gehöret dahin der Reichstag zu Augsburg vom Jahr 1500. Die Ordnung des Land-Friedens die Carl der V. im Jahr 1521, heraus gab. Die Friedens-Erklärung von 1522. der Augsburgische Reichs-Abschied von 1548. ferner von 1551. wie auch von 1555. der Regensburgische von 1557. der Augspurgische von 1559. von 1566. der Speiersche von 1576. Hiernächst zeiget die Capitulatio Caroli VI. und Caroli VII. Art. XXI. die Bestetigung hiervon; wie auch der XVII. Artickel des Westphälischen Friedens §. 7.

Weine; und verordnet so wohl das nöthige, den Einschlag in die Weine, als sonst das Kiffer-Amt, und der Fuhrleute Gebühr betreffend. Es verbietet daher dieses Gesetz, daß man die Weine unterwegens nicht mit Wasser oder anderer Materie mischen, noch dieselben mit schädlichem Zusatz verderben soll. Bey erfundenen falschen Wein aber wird befohlen, denen Fässern die Boden auszuschlagen, imgleichen andere Straffen auf Seiten der Fuhrleute zu vollenziehen.

IX.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Augspurg im Jahr 1500. aufgerichtet worden;

Oder

I. Ordnung des Reichs-Regiments.
II. Erklärung des Land-Friedens.
III. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg.
IV. Artikel des Cammer-Gerichts zu Lindau und Freyburg.
V. Reichs-Abschied zu Augspurg 1500.

Maximilianus der erste war auf alle Weise bedacht, eine gute Regierung und die Ausübung der Gerechtigkeit zu befördern, daher machte er folgende, zur unzertrennlichen Vesthaltung des Reichs dienliche Stücke, aus: Er setzte nemlich

I. Sechs Reichs-Crayse, die nicht allein auf eine Reichs-Ausschuß-Weise, die Berathschlagung des Reichs-Besten, und besonderer Geschäfte, dem Orte nach, sondern auch die Rettung der Bedrängeten zu beschleunigen, und zumal die Reichs-Regiments- und Gerichts-Schlüsse, um so eilfertiger, und sonder die zu Bewegung gegen die Friedens-Stöhrer des weitläuftigen Reichs erforderliche, denen Frevelern meistentheils dienliche Zeit, zu exequiren, folglich auch die gegen grössere in-

in- und auswärtige Feinde mit gesamter Hand zu leistende Vertheidigung zu erleichtern vermögen. Damit ferner eine Ringerung der Unkosten, welche die Stände des Reichs, bey den jährlichen öffentlichen Zusammenkünften, zur Bezeigung ihres hohen Ansehens, sonsten machen musten, entstehen möchte, so wird verordnet, daß

II. das Reichs-Regiment, oder wie es viele nennen, der kayserliche geheime Rath, statt derer in Monats-Frist zu endigenden Reichs-Täge, auf sechs Jahr lang (wie Tit. 44. und 46. der Ordnung des Reg. zu sehen) (*) beständig zu Berathung des Reichs Nutz und Noth, Erzielung eines bessern innerlichen und äusserlichen Ruhe-Standes (S. Tit. 1. u. s. w. der Ordnung des Reg.), auch jährlicher Einnahme und Berechnung der Reichs-Steuern (S. Tit. 45. l. c.), zu Nürnberg niedergesetzet, und darinnen

1. das Präsidium entweder von Sr. Kayserl. Maj. in Person, oder aber in Abwesenheit des Kaysers, von dem mit vollkommener Macht versehenen kayserlichen Statthalter geführet,

2. Mit 20. Assessoribus, nemlich einem Churfürsten, zwey Fürsten, einen Grafen, und einen Prälaten in Person, dann sechs Churfürstlichen, 1. Oesterreich- und Burgundisch- 2. Reichsstädtisch- und 6. Ritterschaftlichen und Gelehrten, aus denen allhier, wie oben gedacht, gesetzten sechs Reichs-Crayssen genommenen Gesandten und Räthen, solches Reichs-Regiment zwar besetzet, doch auch durch den mehrern Theil 6. Beysitzern auf ihr Gesinnen abwesend zu seyn nachgesehen, hingegen 14. Beysitzern gegenwärtig zu bleiben befohlen;

3. Die alle Viertel-Jahr Wechsels-Weise in Person erscheinende Churfürsten und Fürsten, wohl bey ihrem Glauben, oder fürstlichen wahren Worten (S. Tit. 18.) gelassen, und ihnen keine Besoldung gereichet (S. Tit. 17.), hingegen

4. Die Grafen und Herren (so sechs Pferde anbey zu halten) und die Prälaten, auch übrigen Gesandten und Räthe (so nur vier Pferde zu halten, S. Tit. 17.), nebst denen von Churs-

Maynz

(*) PFEFFINGER *ad vitr.* I. P. Lib. IV. Tit. IV. §. 14. seqq.

Maynz (S. Tit. 20.) aufgestelleten Secretarien und zugehörigen anderen Regiments-Raths-Bedienten, nicht alleine (Tit. 21.) Tax, Mauth, Zoll und Ungeld frey seyn, sondern auch ordentlich besoldet, (Tit. 17.) und durch den vorgeschriebenen Eid verbunden (Tit. 19.), ferner

5. In dem auf solche Weise (Tit. 44.) gesetzten Reichs-Rathe, das per maiora beschlossene (S. Tit. 15. der Ordnung des Reichs-Regiments ꝛc.) sub titulo & sigillo regis, oder imperatoris, auch cum clausula: ad mandatum domini regis, oder imperatoris in consilio imperii, von einem Churfürsten, als Ertz-Cantzler, mit unterschriebener expedirt, sodann

6. Von erwehnten, mit dem Titulo Reichs-Regenten von dem Kayser beehrten Personen (S. Tit. 36. des Reichs-Abschiedes), auch wohl alle Stände des Reichs, auf Erheischung der Reichs-Friedens- und Krieges-Geschäfte, oder anderer Nothwendigkeiten zusammen geruffen; (S. Tit. 3. der Ordnung des Regiments)

III. Zur Erleichterung der Geld-Mittel und Mannschaft, wegen andringender Türkischer Gewalt (Tit. 22. der Ordnung des Reg.),

1. Jederman zu Erlegung in die Almosen-Kästen (S. Tit. 42. l. c.) einer namhaften charitativ-Hülfe von denen Cantzeln ermahnet (S. Tit. 41. l. c.),

2. Von geist- und weltlichen Ständen, Städten, Clöstern und Leuten von 50 Fl. Vermögen 1 Fl.

3. Von der Ritterschaft nach Vermögen,

4. Von den Juden durchgehends 1 Fl. gesteuert,

5. Von denen Chur- und Fürsten, gewissen Aebten, auch denen Grafen von Henneberg ꝛc. vor sich und ihre Unterthanen (S. Tit. 36. und 37. l. c.), 500 Pferde, von den übrigen Grafen und Herren von 4000 jährlicher Gülten ohne Abzug (S. Tit. 38. l. c.) einer zu Roß, und ausser dem in allen Pfarren von 400 gemeinen Leuten ein Söldner gestellet und unterhalten, (S. Tit. 23. 24. l. c.)

6. Zu mehrerm Nachdruck der Pabst um Indulgentz, Creutz-Bezeichnung, und Ueberlassung der Annaten u. s. w. (S. Tit. 44. des Reichs-Abschiedes) auch

7. An-

7. Andere christliche Könige um Beystand ersuchet (Tit. 45. l. c.), und zwar

8. Solches zur Abwendung der Türckischen Gewalt dienliches Vertheidigungs-Werck, nechst sechs Reichs-Kriegs-Räthen (l. c. Tit. 54.) dem insonderheit (Tit. 50. l. c.) hierzu beeidigten, und mit Trabanten, Pferden, Wagen, Besoldung, Feldlasten u. s. w. versehenen, auch der Schadloshaltung etwan erfolgender Gefangenschaft halber gesicherten Hertzoge Alberto IV. von Bayern, mit der Masse, daß er

1. Als gemeiner Reichs-Hauptmann, denen Reichs-Freunden ohne Schaden, (S. Tit. 83. l. c.) ziehe,

2. Die Reichsräthliche und Cammergerichtliche Erkenntnisse, erhole und respectire (Tit. 55. l. c.),

3. Des im Felde persönlich anwesenden Kaysers Befehl aber lebe (Tit. 61. l. c.), endlich

4. Das durch die verwilligte Reichs-Hülfe zu erwerbende dem Reiche zu Minderung der Reichs-Steuern zwar gelassen (Tit. 43. der Ordnung), doch aber auch dem Reichs-Hauptmann das in Tit. 71. des Reichs-Abschiedes bey Accorden zu prosperiren verwilligte abgefolget werde;

IV. Zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Handhabung des gemachten Land-Friedens, die Anstalten nach Anweisung der Erklärung des Land-Friedens, nicht allein wider alle in die Acht erklärte Land-Friedbrecher, und der Gan-Erben mißbrauchte Schlösser (Tit. 10.), exequiret (*), und die Ammunition von den nächstgelegenen (Tit. 77. des Reichs-Abschiedes) auf des Reichs Schadloshaltung hergenommen, sondern auch die Friedens-Stöhrer, deren man mächtig werden kan, auf frischem Fusse, so gar in anderer Herren Territoria, durch die Nach-Eil verfolget, denen, so Schaden gelitten, auf ordentliches bey dem Reichs-Regiments-Rath (Tit. 3. der Erklärung des Land-Friedens) geschehenes Ansuchen die gebührende Satisfaction ertheilet, die Land-Fried-Bruchs-Verdächtigen aber eidlich sich zu purgiren angehalten (S. Tit. 4. l. c.), jedoch

V. Unter dem Banno contumaciae, und Banno imperii, oder gerichtlicher und des Reichs Acht ein Unterscheid gema-

(*) Vitriarius illustratus Lib. III. Tit. 20. §. 83.

gemachet (S. Tit. 7. 8. l. c.), und die ein ganzes Jahr lang beharrende Verächter des zeitlichen mit dem geistlichen Banne, oder mit der Absonderung von christlicher Gemeine bestrickt (Tit. 11. l. c.), weiter

VI. Die Cammer-Gerichts-Ordnung, wie in der im Jahr 1500. ergangenen Augspurg- Lindau- und Freyburgischen Verordnung zu sehen, verbessert, nur vier Beysitzer auf ihr Gesinnen abwesend zu seyn erlaubet, die beschwerlichen Sporteln abgestellet, auch alle wider die im Römischen Rechte (*) befindliche, allhier ferner bestätigte Verordnungen von Succession der Tichter oder Enkel streitende Gewohnheiten, aus Vollkommenheit kayserlicher Macht angethan.

VII. Das nöthige in Ausmünzung ganz feiner Güldener, und ganz feiner silberner Sorten, auch im Kleider- und Policey-Wesen eingerichtet, (S. Tit. 21. bis 33.)

VIII. Veithen von Wallenroth, Philippen von Guttenberg, und Cuntzen von Tottenheim zur Satisfaction verholfen, dem Grafen von Crabaten aber 2000. Fl. zur Ergötzung, wegen des durch die Türken erlittenen Schadens, vom gemeinen Pfennige gereichet, und

IX. Der König in Polen von Bedruckung des Hoch- und Deutsch-Meisters in Preussen abgemahnet, und im Fall er Fug zu haben vermeinet, er vor dem Reichs-Rathe durch seine Gesandten, auf einen zu bestimmenden Tag zu erscheinen, und die Sachen aufzutragen gebeten; Endlich nicht allein

X. Alle mit dem Kayser auf dem Reichs-Tage (S. Tit. 47. der Ordnung des Regiments, und den Anfang der Erklärung des Land-Friedens) Contracts-Weise sich verschreibende Stände zur Vesthaltung alles obgemeldeten verbunden geachtet, sondern auch

XI. Durch beygefügtes ernstliches Mandat, jederman zur Liebe des Friedens und Rechts, auch christlichem und billigem Widerstand gegen den Türken, und andere Anfechter der Christenheit und heiligen Römischen Reichs bey ihren Pflichten ermahnet, die Verächter GOttes und der Obrigkeit aber, aller Regalien, Lehen, Gnaden und Freyheiten, Ehren und Würden verlustig geachtet werden sollen.

X. Inn-

(*) S. *Nouel.* 118. und 127. auch *L.* 2. *D. de suis & legitimis.*

X.

Innhalt des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahre 1507. zu Costnitz und Regensburg aufgerichtet ist.

Es fasset dieser Reichs-Abschied eine Cammer-Gerichts-Ordnung in sich; da aber dasjenige, was darin vorgetragen worden, in den folgenden Reichs-Gesetzen, theils geendert, theils erleutert und vollständiger ausgeführet ist, so wollen wir davon an diesem Ort keinen Abriß mittheilen, wohl aber unten das gehörige zu entwerffen suchen.

XI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1510. zu Augspurg aufgerichtet ist.

Der Kayser Maximilianus I. wünschte nichts heftiger, als daß das Deutsche Reich bey seiner Ehre und Würde, auch ein jeder Stand in Friede und Ruhe bleiben möchte. (S. den Anfang des Reichs-Abschiedes) Weil nun die Venetianer, wegen der Oerter, so sie auf dem festen Lande zu sich genommen, die Kayserliche Hoheit nicht erkennen wolten, so wird dem Kayser (S. §. 1.) eine Reichs-Hülffe wider die gedachten Venetianer zugestanden, und diesemnach verordnet, daß durch die Städte Augspurg und Franckfurt, die Hülfsgelder eingenommen und verrechnet, davon denen ernennten Kriegs-Commissarien die Nothdurft abgegeben, und von diesem die Vergnügung vor die Soldatesca (S. §. 3.) gethan, und zwar wie §. 4. und 5. zu sehen, auf einen Reuter zehn fl. auf einen Fuß-Knecht vier fl. monatlicher Sold, und zwölf Monat vor ein Jahr gerechnet; ferner wird der Land-Friede gehandhabet, (S. §. 11. und 17.) auch dem Gerichte und Rechte (S. §. 14. u. s. w.) sein völliger Lauff gelassen, und endlich, wie der §. 18. zeiget, im Müntz-Wesen das gehörige beobachtet, und ausgemachet, daß das übrige auf einen anderweitigen Reichs-Tag verschoben werden soll. (§. 12. und 13.)

XII.

XII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1512. zu Trier und Cölln aufgerichtet ist.

Maximilianus der Erste bestimmet und setzet

I. Eine Reichs-Verfassung und Concurrentz an Volck und Geld,

1. Zur Vertheidigung oder zur Abwendung aller Vergewaltigungen und Anfälle wieder das Römische Teutsche Reich überhaupt; (wie aus der Vorrede, auch Tit. 1. §. 5. des ersten Theils zu sehen) und zum Schutz der Kirchen, folglich zur Endigung der Kirchen-Uneinigkeit mit ihm als rechtem Voigt und Schirm-Herren der Kirche. (S. Tit. 1. §. 1. und 4. des ersten Theils.)

2. Zur Erhaltung des Haupts und der Glieder des Christlichen Reichs, und also auch nöthiger Offension; (S. Tit. 1. §. 2. des ersten Theils) Anbey wird sorgfältigst verordnet, daß

II. Die Berathung,

1. Wie die Stände des Reichs bey dem Reiche und der gemeinen Anlage zu erhalten.

2. Die Unterthanen zum Gehorsam zu leiten;

3. Processe zur Güte, zu Vermeidung alles Aufruhrs, einzurichten, und

4. In denen mit Frankreich und dem Pabste vorfallenden Geschäften und Verträgen, dasjenige so dem Reiche ehrlich und nützlich ist, zu erlangen, vieren von den Churfürsten, und vieren von den Fürsten, also achten, auf die Weise, wie es Tit. 5. §. 5. bis 15. im zweiten Theile enthalten, von den Ständen bewilligeten, bestelleten, und beeidigten Reichs-Hoff-Räthen anvertrauet,

III. Die Erhaltung des innerlichen, oder des Land-Friedens und Rechts, (S. Tit. 1. §. 3. des ersten Theils, und im andern Theile Tit. 5. §. 16. bis 29.) gegen die Friedens und Justitz-Verächter abzielet, und zu solchem Ende, so wohl in jedem, deren um (S. Tit. 1. §. 11. und 12 des ersten Theils) gesezten

zehen sonder Prärogativ stehenden Reichs-Crayſen, die dienlichen Anstalten und Verfassungen gemachet, als zu Abtreibung andringender grösserer Gewalt, und Wiedersetzlichkeit, vom Reiche das weitere verordnete, folglich

1. Jedem Orte und Stande die gleichsam auf stehendem Fusse vorzunehmende geschwinde Vertheidigung, nach Eyl und Unterdrückung der Friedens-Stöhrer erlaubet seyn, (S. Tit. 1. §. 8. des ersten Theils.)

2. Durch die entweder in denen Crayſen gewehlte, oder aber, da die Crayſe uneinig, von dem Kayſer in den Crayſen ernennte Crayſ-Hauptmänner, (S. Tit. 1. §. 9. und 10. des ersten Theils, und Tit. 5. §. 16. des andern Theils) das gegen mehrere Gewalt nöthige, in jedem Crayſe beobachtet, und auf des Reichs Kosten und Schadloßhaltung (S. Tit. 1. §. 10. des ersten Theils, und Tit. 3. §. 4. des ersten Theils) denen Bedrängten geholffen, so gar durch das von den nechstgelegenen herzugebende Volk und Ammunition, die Rettung befördert,

3. Durch des Kayſers Verordnung, oder auch einen von dem Churfürsten zu Maynz beruffenden Reichs Deputations Tag, wenn ein Crayß-Hauptmann der Sache nicht gewachsen (S. Tit. 1. §. 10. des ersten Theils) das zu Behauptung des Land-Friedens, auch Abstellung der Gewaltthätigkeiten dienliche, und zwar (S. Tit. 1. l. c. §. 7.) wo nicht per vnanimia, doch per maiora der erheischenden Noth wegen berathen, in ſpecie

4. Durch einen besonderen mit hundert gerüsteten Pferden, Reichs-Schlußmäßig angestellten Reichs-Hauptmann, (S. Tit. 1. §. 18. u. s. w.) der auf der Bambergischen Geleitlichen Strassen begangene Fried-Bruch vindiciret, und auf solche Weise auch die Gerichts-Schlüsse ordentlich gegen die schwachen, stärkern und mächtigsten Justitz-Verächter, wie Tit. 4. §. 6. des ersten Theils, exequirt.

IV. Die Unterhaltung des anfangs gedachten Reichs-Vertheidigungs-Werks, durch Besteuerung der Stände und Unterthanen, nach dem Einkommen befördert; folglich

1. Zwar von allen denen, so im Vermögen (S. Tit. 1. § 14. des ersten Theils) unter 50. fl. ein Drittel-Schilling, und von denen so über 50. fl. im Vermögen, zwei Drittel-Schilling an Gold,

Gold, auch von denen Bettel-Orden, so Geld anrühren (S. Tit. 1. §. 28. des ersten Theils) gesteueret, und zumahl

2. Der milden Hülffe, womit dem Kayser unter die Arme zu greiffen (S. Tit. 1. §. 34. bis 40. im ersten Theile, auch im anderen Theile Tit. 5. §. 1. bis 7.) vier Monate auf den ersten, die andern acht Monate auf den zweiten Termin eingebracht, jedoch

3. Die auf die Reichstäge zu wendenden Kosten, auf die besteurende Unterthanen nicht geschlagen, (S. Tit. 1. §. 26. des ersten Theils) ferner

V. Die Verordnung wider die Gotteslästerer, (S. Tit. 4. im ersten Theil) von den Canzeln publicirt, auch das verführerische Sauffen oder Zutrinken (Tit. 4. §. 4. des ersten Theils) gänzlich verboten,

VI. Die Justitz bey dem auf sechs Jahr (S. Tit. 4. §. 22. des ersten Theils) durch Reichs-Steuren zu unterhaltendene Cammer-Gerichte geziemend verwaltet, und demnach dabey wider die, so andere fahen, blenden, hinweg führen, für sich selbst in ihrem Gefängniß enthalten, andern verkauffen, oder übergeben, bößlich ermorden und abbrennen, Schlösser absteigen (Tit. 18. §. 6. des ersten Theils) summarie (S. l. c. §. 7.) verfahren, und die so ehrlich und wohl gehandelt, zwar begnadet, die aber welche unehrliche und übele Thaten begangen, weder fürgezogen, noch enthalten, sondern gestraffet, dahero auch wider ausgetretene Unterthanen (S. Tit. 4. §. 15. des ersten Theils) ferner in Sachen litigioser Possession, und verweigerter Justitz gebührlich procediret.

VII. Die Gesellschaffts-Handlungen, wenn sie keine Theurung veranlassen, (S. Tit. 4. §. 17. des ersten Theils) unter denen verbothenen Monopolien nicht begreiffen; Endlich

VIII. Die Ordnung von offenen Notarien, (*) oder wie diese ihre Aemter nach Anweisung ihrer und der Zeugen Sinnen, ehrlich und Gesetzmäßig üben sollen, durch Aufrichtung der Instrumente, oder Documentirungen, der Testamente, Verkündigungen Kayserliche Brieffe auch Anwalt Setzungen ꝛc zu Cölln

(*) S. DATT. Tom. I. *Constit. Imper.* f. 222.

Cölln im Jahre 1512. aufgerichtet, genau in acht genommen werden solle.

XIII.

Inhalt des Reichs-Abschiedes, welcher zu Worms im Jahr 1517. aufgerichtet worden.

Es zeiget Maximilianus I. wie die Gerechtigkeit im Flor zu erhalten, und das Cammer-Gerichte recht zu bestellen, und so wohl in causis ordinariis, als extraordinariis, zu verwalten, wovon aber in der O. C. des Jahres 1555. was die Proceß-Ordnung und Sachen betrifft, umständlichere Nachricht gegeben wird, daher wir hiervon unten ausführlich handeln wollen.

XIV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Augspurg im Jahr 1518. aufgerichtet ist.

Maximilianus I. suchte seinem obliegenden Voigt und Schirmherren Amte der Kirche Genüge zu leisten, und machte es daher, nach der Conferentz, so der Christlichen Potentaten Gesandten mit dem Pabst zur Vertheidigung des Christlichen Glaubens gehalten, (*) aus, daß man wider den Türken, als den allgemeinen Christen Feind, folgende Hülffe zu ertheilen verbunden worden: daß nemlich im heiligen Römischen Reiche ein jeder, so zum heiligen Sacrament zu gehen tüchtig, (S. §. 2.) ein zehen Theil eines Rheinischen Gold-Güldens erlegen, der Pabst Leo X. hiernächst auch mit dem Kirchen-Schatze (S. §. 1.) behülflich erscheinen, jedoch wegen nützlicher Verwendung solcher Gelder, das weitere zu berathen, (S. §. 1.) auch in Land-Friedens- Policey- und Cammer-Gerichts-Sachen das nöthige zu beobachten, (S. §. 6.) endlich die Execution wider Dantzig und Elbingen auf nechsten Reichs-Tag verschoben seyn solle.

XV.

(*) S. die Vorrede dieses Reichs-Abschiedes.

XV.

Rheinische Verein, so von den vier Chur-Fürsten bey Rhein, Maynтz, Cöln, Trier und Pfaltz, zu Oberwiesel im Jahr 1519. geschlossen worden. (*)

Von GOttes Gnaden wir Albrecht, der Heil. Römischen Kirchen, S. Chrysogoni Priester, Cardinal, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen; Herman Ertz-Bischoff zu Cöln; Reichard Ertz-Bischoff zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlar, und Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Ertztruchsäß, alle des H. Reichs Churfürsten. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, nachdem weyland der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Maximilian, erwählter Römischer Kayser, seliger und hochlöblicher Gedächtniß, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dardurch das heilig Römische Reich eines weltlichen ernstlichen Haupts in Mangel stehet, und Zeit und Mahlstatt, wie sich nach Ordnung der heiligen Gesetze gebühret, zur Wählung eines künfftigen Römischen Königs bestimmt und ernennt seyn, und sich aber jetzo allerhand Auftruhr und Empöhrung im heiligen Reich eräugen und begeben, und zu besorgen, daß mitler Zeit der Wahle ie mehr, wo nicht mit zeitlichen Rathe darein gesehen, zur Verkleinerung und Verwüstung Teutscher Nation, auch erschrecklichen Blutvergiessen und anders, entstehen und erwachsen möchten. Wenn aber uns, als den höchsten Gliedern und Säu-

(*) Von der Chur-Fürsten Verein S. Nic. Hier. Gundling de causa & origine foederis seu vnionis electoralis. Halle 1720. Diese Verein selbst ist auch zu lesen bey dem GOLDAST. in den politischen Reichs-Händeln. Part. I. Tit. XI. Part. VIII. Tit. II. und in LVNIGS *Part. Spec. I. P.* pag. 243. des Reichs-Archivs.

Säulen des heil. Römischen Reichs, aus schuldiger Pflicht und aufgelegtem Ampt gebührt, solchem zu fürkommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich, zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemelt, uns als wir ietzo allhier zu Oberwiesel versammlet, und nachdem uns die andern unsern Mit-Churfürsten etwas entsessen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhebung und Erhaltung des Land-Friedens, und unser iedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme unser Fürstenthum, Lande und Hülffe, nachfolgender Punct und Articul, biß so lange ein Römischer König, und weltlich Haupt der Christenheit einmüthig erwählet, und fürter mit der Königlichen Crohnen, wie sich gebühret, gecrönt ist, und nicht länger, einträchtiglich vereinigt und zusammen verbunden, und thuen das hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Und zum ersten so sollen und wollen wir einander treulich meinen, ehren und fürdern, schützen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und geziempt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der ander dreyer Wissen und Willen, die obgemelte Zeit, uns kein Aufruhr und Empörung erwecken, oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könt oder möcht, noch iemands andern das, von unsernt-wegen, oder für sich selbst, daß wir ungefährlich mächtig seyn zu thun, gestatten oder zulassen, es soll auch keiner des andern Feind oder Widerwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begünstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen sämtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, ihnen auch, do unser einiges Gewerbs oder anders innen wird, das über uns alle sämtlich oder sonderlich dienen möchte, soll er die andern alle des von Stund warnen, damit sich ein ieder darnach mit seiner Landschafft rüsten, und schicken möge, und wäre es Sache, (da GOtt vor sey) daß unser einer oder derselben Verwandten und Unterthanen von iemands, wer der wäre, wieder des Reichs Land-Frieden und gülden Bulle angrieffen würde, sollen die andern von Stund, so des innen werden, auch untersucht nacheylen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfrembde Haabe oder Unterthanen, nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend. Oder so unser

einer

einer durch iemands überfallen oder belägert würde, oder werden wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern wir des vierdten, der also überzogen wäre oder werden wolt, zu recht mächtig seyn, oder sein Lieb für uns andern dreyen, des Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen, zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser ieden gesinnen würdet, doch daß er im Reißigen über zweyhundert, und zu Fuß, über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser ieder zum ersten zu schicken nicht schuldig seyn sollen, zum förderlichsten und ungesäumt auf unsern Schaden, und deß, dem man die Hülfe thuet, Kosten zuschicken, denselben ihr bestes helffen, retten, schützen, schirmen, und zu Wieder-Eroberung des, so seiner Lieb also entfrembd wäre, auch zum Aufhalt gewaltiges Inhalt oder Uberzugs, getreulich Hülff und Beystand thun, und in dem allen nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sache wäre, und unser Land und Leute antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Fürsten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll ihm dasselbig frey, ohne einig Fürgedinge, wieder zugestellet und ihm gegeben werden. Ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämtlich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, daß soll uns allen, so dabey gewest, zugleich gebühren, und ob solche Aufruhr zum Feld-Läger kommen, und man weiter Hülff, dann gefodert, vonnöthen seyn würde, soll unser ieglicher auf deß, so überzogen ist, weiter ansuchen, einen Geschickten seiner Räthe, der Kriegs-Läufft verständig, an gelegen Mahlstatt zusammen verordnen, sich weiter Hülffs-Zuzugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten werden soll, zu unterreden, zu rathen und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns förderlich nachkommen werden. Daß, ob einiger aus uns selbst von iemands überzogen wäre, soll er dem andern zu schicken nicht schuldig seyn, und soll hierin keine Gefehrde gebraucht werden, ob aber unser zween einsmahls überzogen und überfallen würden, soll die Hülff der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern, mit denselben, gegen dem, oder denen, wie vohr, also sämtlich gehandelt hätten, Schein, Sünde oder Rathung annehmen, oder Bedeithungen lassen, in was Schein das beschehen möcht, und

Säulen des heil. Römischen Reichs, aus schuldiger Pflicht und aufgelegtem Ampt gebührt, solchem zu fürkommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich, zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemelt, uns als wir ietzo allhier zu Oberwiesel versammlet, und nachdem uns die andern unsern Mit-Churfürsten etwas entsessen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhebung und Erhaltung des Land-Friedens, und unser iedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme unser Fürstenthum, Lande und Hülffe, nachfolgender Punct und Articul, biß so lange ein Römischer König, und weltlich Haupt der Christenheit einmüthig erwählet, und fürter mit der Königlichen Crohnen, wie sich gebühret, gecrönt ist, und nicht länger, einträchtiglich vereinigt und zusammen verbunden, und thuen das hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Und zum ersten so sollen und wollen wir einander treulich meinen, ehren und fürdern, schützen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und geziempt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der ander dreyer Wissen und Willen, die obgemelte Zeit, uns kein Aufruhr und Empörung erwecken, oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könt oder möcht, noch iemands andern das, von unsernt-wegen, oder für sich selbst, daß wir ungefährlich mächtig seyn zu thun, gestatten oder zulassen, es soll auch keiner des andern Feind oder Wiederwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begönstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen sämtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, ihnen auch, do unser einiges Gewerbs oder anders innen wird, das über uns alle sämtlich oder sonderlich dienen möchte, soll er die andern alle des von Stund warnen, damit sich ein ieder darnach mit seiner Landschafft rüsten, und schicken möge, und wäre es Sache, (da GOtt vor sey) daß unser einer oder derselben Verwandten und Unterthanen von iemands, wer der wäre, wieder des Reichs Land-Frieden und gülden Bulle angrieffen würde, sollen die andern von Stund, so des innen werden, auch untersucht nacheylen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfrembde Haabe oder Unterthanen, nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend. Oder so unser

einer

einer durch iemands überfallen oder belägert würde, oder werden wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern wir des vierdten, der also überzogen wäre oder werden wolt, zu recht mächtig seyn, oder sein Lieb für uns andern dreyen, des Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen, zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser ieden gesinnen würdet, doch daß er im Reißigen über zweyhundert, und zu Fuß, über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser ieder zum ersten zu schicken nicht schuldig seyn sollen, zum förderlichsten und ungesäumt auf unsern Schaden, und deß, dem man die Hülfe thuet, Kosten zuschicken, denselben ihr besten helffen, retten, schützen, schirmen, und zu Wieder-Eroberung des, so seiner Lieb also entfrembd wäre, auch zum Aufhalt gewaltiges Inhalt oder Uberzugs, getreulich Hülff und Beystand thun, und in dem allen nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sache wäre, und unser Land und Leute antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Fürsten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll ihm dasselbig frey, ohne einig Fürgedinge, wieder zugestellet und ihm gegeben werden. Ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämtlich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, daß soll uns allen, so dabey gewest, zugleich gebühren, und ob solche Aufruhr zum Feld-Läger kommen, und man weiter Hülff, dann gefodert, vonnöthen seyn würde, soll unser ieglicher auf deß, so überzogen ist, weiter ansuchen, einen Geschickten seiner Räthe, der Kriegs-Läufft verständig, an gelegen Mahlstatt zusammen verordnen, sich weiter Hülffs-Zuzugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten werden soll, zu unterreden, zu rathen und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns förderlich nachkommen werden. Daß, ob einiger aus uns selbst von iemands überzogen wäre, soll er dem andern zu schicken nicht schuldig seyn, und soll hierin keine Gefehrde gebraucht werden, ob aber unser zween einsmahls überzogen und überfallen würden, soll die Hülff der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern, mit denselben, gegen dem, oder denen, wie vohr, also sämtlich gehandelt hätten, Schein, Sünde oder Rathung annehmen, oder Bedeithungen lassen, in was Schein das beschehen möcht, und

damit unser aller Amt-Leute und Unterthanen des Wissens haben, und darnach richten mögen, soll unser ieglicher den Seinen, diß unser Eynung und Verständtniß zu erkennen geben, mit Befelch, ob unser einer angegriffen oder beschädigt würdet, daß des andern Amt-Leute und Unterthanen, so sie das inne würden, für sich selbst, oder auf Erforderung, wie gemelt, nachfolgen, und Hülff und Recht thun, als ob es sie selbst belangend, und soll in dieser unser Churfürstlichen Eynung niemands ausgenommen seyn, sondern ein ieder, dem allen obgeschriebener Maß nachkommen und zuziehen, und zu helffen schuldig seyn, es sey wider wen es wolle, ausgeschieden unsern allerheiligsten Vater den Pabst, und das heil. Römische Reich, alle Gefehrde hindan gesetzt. Diese obgeschriben Punct und Articul gereden und versprechen wir obgemelt vier Churfürsten samt und sonderlich, bey unser Churfürstlichen Ehren und Würden, die obgemelt Zeit aus, treulich zu halten, zu vollziehen, und ohne alle Auszug oder Weigerung nachkommen, sonder alle Gefehrde. Deß zu Urkund hat unser ieglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Oberwiesel auf Sonntag Laetare, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono.

XVI.

Der sechs Churfürsten Brüderliche Einigung von des Römischen Reichs-Tage aufgerichtet im Jahr 1521. (*)

Von GOttes Gnaden, wir Albrecht, der heil. Römischen Kirchen Tituli S. Petri ad vincula Priester Cardinal, zu Maynz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Primas, Administrator zu Halberstadt, und Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Richard zu Trier, Hermann zu Cöln, Ertz-Bischöffe, des heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, das Konigreich Are-

(*) Bey dem Abdruck dieser Einung hat man des von ANDLER Werck, welches den Titel führet: Iurisprudentia qua publica qua privata, Lib. I. Tit. V. P. VIII. pag. 233. edit. 1699. insonderheit vor Augen gehabt.

Arelat, und in Italien Ertz-Cantzlere; Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Friedrich Herzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, Erz-Marschall und Erz-Cämmerer, alle des heil. Röm. Reichs Churfürsten, bekennen und thun kund öffentlich, mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen.

Als wir betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie unsere Churfürstl. Versammlung zu Nutz und Nothdurft des heil. Röm. Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halber, und sonderlich zu Handhabung der Churfürstl. Ehren und Würde, etwa unsere Vorfahren und Vor-Eltern Churfürsten, löblicher Gedächtniß, als die vordersten Glieder des heil. Reichs, denen Ehre, Nutz und Einigkeit des heil. Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu verhüten, gebühret, in freundliche brüderliche Einung und Verschreibung gegen und mit einander begeben haben, nach Meldung der Briefe darüber ausgangen, deß einen Datum stehet zu Franckfurt in dem Jahre, als man schrieb, nach Christi Geburt tausend vierhundert sechs und vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der heiligen Kirchen singt Oculi, und des andern Datum stehet zu Gailhausen auf Dienstag nach S. Peter- und Pauls-Tag, der heiligen Zwölf-Boten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo. Dieweil aber der mehrere Theil unserer Vorfahren und Voráltern in der bemeldten brüderlichen Einung begriffen, verstorben, so haben wir, als die Nachfolger unserer Vorfahren und Voráltern, auch angesehen und betrachtet, wie seltzam, schwerlich und sorgfältig, sich die jetzigen Läuffe dem heiligen christlichen Glauben, dem heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation und allen Ständen derselben, sich zu Zertrennunge, Abfall und Verkleinerung scheinbarlich zeigen, darum und solch, so viel möglich, zuvorkommen, so haben wir als billig, den Fußsteiffen unserer Vorfahren und Voráltern als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolget, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem heil. Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Na-

tion, zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, uns auch zusammen in freundliche brüderliche Einung und Verständniß gethan, und uns gegen- und mit einander verpflicht und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns in und mit Kraft dieses Brieffs, wie hernach folget.

Nemlich zum ersten so sollen und wollen wir einander, und unser jeglicher den andern mit guten Rechten und gantzen wahren Treuen und Freundschafften meynen, haben, halten und um keinerley Sachen oder Geschicht willen, wie sich das zufügen oder machen möchte, mit- oder gegen einander zu Fehden, Kriegen, Aufrühren oder Zugreiffen kommen in keine Weiß, ohne alle Gefehrde.

Und auf daß diese Einung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben möge, so wollen wir, daß die Austräge, so zwischen unser jedem gegen dem andern, in besondern Verträgen und Verschreibungen, hievor verfaßt und aufgerichtet worden, auch dieser Einung halb in Wesen und Kräften seyn und bleiben und hiemit repetirt und erneuet seyn sollen, als wären die von Wort zu Worten hierin begriffen und einverleibet.

Wo aber zwischen etlichen unter uns nicht sonderliche Austräge oder Verfassung wären, und derselben einer einigerley Anspruch oder Forderung zu dem andern gewinne, von Spänne wegen, die von neuen auferstehen, oder aus vergangenen Händeln fliessen werden (das GOtt nicht wolle) welchen unter uns dann bedüncket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehen, der soll demselbigen schreiben, und begehren den andern vier aus uns fürter zu schreiben und zu bitten, als er auch thun soll, um Tage in der Sachen anzusetzen, welche wir auch alsdann in zweyen Monaten darnach einen Tag beeden Theilen an ein gelegene Mahlstatt, als zu Maintz, Franckfurt, Gailhausen oder Fulda, vor ihren eigenen Personen, oder ihren treflichen Räthen zu erscheinen, benennen, und auf demselben Tag beyde Theile durch sich selber persönlich, oder ihre vollmächtige Anwalt erscheinen, und die andern vier aus uns, oder derselben trefliche Räthe, Ansprach, Antwort, Widerrede und Nachrede von beeden Seiten verhören; von Worten zu Worten durch ihre Canzley-Schreiber aufzeichnen lassen, Kundt und Kundschafte, ob jemand die zu führen noth hätte, oder begehrte,

ver-

verhören, ihre Sache aufschreiben, auch Brief, Siegel und anders, was die Partheyen vor und dargegen fürbringen wolten, auf- und annehmen, und darauf beschliessen, und darnach mit allem Fleiß Wege suchen sollen, ob sie solche Zwietracht, Spännen, Mängel und Zweyung in der Freundschaft und Gütigkeit vertragen und hinlegen möchten.

Wo aber dieselbigen Spänne und Mängel nicht also in der Freundschaft und Gütigkeit vertragen oder hingelegt werden möchten, so sollen die vier Verhörer aus uns, oder derselben verpflichte Räthe alles, das sie von beyden Theilen obgenannter massen gehöret und empfangen haben, zu sich nehmen und behalten, und sich ein jeglicher unter den vieren mit seinen gelehrten und ungelehrten Räthen, und andern Verständigen, nach ihrem Gutdünken, berathschlagen, und je einer dem andern seinen und seiner Räthe, und andern Rathschlag, in zweyer Monats-Frist nach dem Beschluß der Sachen zu erkennen geben. Und so sich die Rathschläge einander nicht vergleichen würden, alsdann ihre trefliche Räthe an der obgenannten vier Mahlstätte eine schicken, sich des endlich, und einträchtiglich halber zu entschliessen; und wie sie sich entschliessen, das soll in eine Schrift gestellet werden, und darnach die vier aus uns, die beyden Partheyen vor uns, oder unsere trefliche Räthe obgemelter Mahlstatt, ein Urtheil aussprechen, zu hören erfordern, daselbst auch die Partheyen durch sich selbst, oder ihre vollmächtigen Anwäldt erscheinen, und Urtheil auszusprechen begehren, und alsdann die Urtheil öffentlich alsbald verlesen werden sollen, und wie dieselben ausgesprochen und einhalten werden, darbey soll es strack bleiben, davon kein Theil appelliren, recurriren oder reduciren soll in keine Weiß, sondern wir alle Churfürsten wollen dasselbe, so viel einen jeglichen berühren wird, annehmen, getreulich und gäntzlich halten, als wir dis auch jetzo alsdann, und dann als jetzo, in Kraft dieses Briefs, mit unserm guten Wissen und Willen annehmen, und Einfolg thun wollen, ohne alle Weigerung und Gefährde.

Und wäre es Sach, daß jemand, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeiten, Herrschaften, Freyheiten, Pfandschaften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen Aembtern, Zöllen, Geleiten, oder Rechten dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen,

ver-

verunrechten oder verbauen wolte, der oder dieselben, denen solches begegnet, mögen solches die andern an uns gelangen lassen, und derhalben einen Tag in der obberührten Städte eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf seine Wahrheit, mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert würde, sein vollmächtig Bothschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher Maß solche Beschwerung oder Verunrechtung abgewendet werden soll und möge. Und wes wir, so persönlich erschienen, und deren Räthe, so persöhnlich zu kommen, (wie obstehet) verhindert wären, im Rath vor das beste ermessen und beschliessen, darbey sollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie denn auf solchen Tag für gut angesehen und beschlossen wird. Wir mögen auch unsern gnädigsten Herrn den Römischen Kayser darinnen anruffen, uns darbey zu handhaben und zu behalten.

Wäre es auch, daß einig Unglaube, Schisma, oder andere widerwärtige Empörung oder Sammlung wider die Römische Kayserl. Majestät, oder andere Obrigkeit in der Christenheit, oder dem Reich, entstünde, (da GOtt vor sey) so sollen und wollen wir uns zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, auf einen Tag gegen Maintz, Franckfurt, Gailhausen oder Fulda, denen dann ein Erz-Bischof zu Maintz, der zu Zeiten ist, an der Stätt eine darum bescheiden solle, und daselbst miteinander zum besten handeln, wie uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz oder nothdürftig anstehen wird, ohne Gefährde.

Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das heil. Röm. Reich und uns Churfürsten, von des heil. Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob jemand, wer der wäre, nach dem heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, ohn unser aller obgenannten Churfürsten sämtlichem Willen, Wissen und Verhängniß, es wäre mit vicariat oder anders, in welcher Weiß das wäre, anders dann von alters herkommen, oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einer Sache zu geben, oder ob einige Rede, Theilung oder Werbung an einigen unsern obgenannten Churfürsten, von

der

der jetztgenannten Stück und Artickel wegen, käme; oder ob unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten an uns in gemein oder sonderheit ausgiengen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, darinn sollen wir oder unser einiger, nicht endlich Antwort geben, noch einigerley Beschliessung thun, wir thun es denn alle sämtlich mit einander, oder mehrer Theil.

Wäre es aber, daß wir dann alle sämtlich nicht eins werden möchten, was dann auf einen benannten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Maintz, der dann zu Zeiten ist, gegen Maintz, Franckfurt, Gailhausen oder Fulda bescheiden, und die Sach in seinen Briefen benennen soll, so solche Sach an ihnen kommet, oder er darumben ermahnet wird, ohn Gefährde, von den unter uns, die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tagen kommend, und die andern, die von ehehaftiger Sach wegen, die sie auf ihre rechte Wahrheit mit ihren offenen versiegelten Briefen betheuren sollen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tagen schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben sollen, oder den mehrern Theil auf ihr jede erkennen, kein sonderlich Urtheil darinnen zu suchen, das dem heil. Röm. Reiche allernutzest und bequemest sey, dabey soll es bleiben. Und wir sollen alsdann einander sämbtlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlossen und aller unser Macht beholffen und berathen seyn, und uns von einander nicht setzen, noch scheiden in keine Weiß, ohne alle Gefährde, doch mit Behältniß unser jeglichen seines Rechten.

Desgleichen sollen und wollen wir uns hinfür, wann wir persönlich, oder durch unsere Anwälde zu Kayserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlussen nicht trennen noch voneinander scheiden, sondern als ein Wesen uns sämbtlich bey einander halten, stehen und bleiben, und was wir alle, oder der mehrer Theil unter uns für das beste im Rath ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dabey soll es bleiben.

Auch sollen und wollen wir die Articul, so wir jüngst zu Franckfurth in der Wahl Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, einträchtiglich, aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen und Ihrer Majestät Comissarien in

Krafft

Krafft ihrer voller Macht angenommen, bewilliget, auch unter Kayserlicher Majest. Namen und Insiegel verbrieft, versiegelt und geschworen, die auch folgends durch Kayserl. Majest. zu Aachen, vor Ihrer Majestät Königl. Crönung persöhnlich, mit leiblichen Eyd geschworen, nach laut Sr. Majestät Briefes, der da am Ende seines Ausgangs hält; Geben am dritten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt, fünfzehenhundert und im neunzehenden, unserer Reiche des Römischen im ersten, und der Hispanischen im vierdten Jahre, in aller ihrer Innhaltung, bey Kraft und Macht unverändert behalten, und unser keiner ohne dem andern in keinem Wege darwider nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefährde.

Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, das heilig Römische Reich, oder einige sein Zugehörungen zu schmählern, abzubrechen, oder dem Reich etwas zu entfremden, oder das zu entgliedern, darwider sollen wir sämtlich seyn, und unsern Willen, Gunst, oder Verhängniß darzu nicht thun noch geben, in keine Weiß, sondern unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kayser darinn anruffen, das heilige Reich darbey zu handhaben, und zu behalten.

Und ob jemand, wer der wäre, uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wär mit Feindschaft oder ohne Feindschaft, Zugrif oder Beschädigung thäten, und ob jemand dieselbigen, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der oder die, sollen in unser und unser jegliches Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden, sondern wir sollen und wollen unser jeglicher dem andern, dem solche Noth geschehen, zu Stund, wenn wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestraft werde, und uns darinn voneinander nicht sorgen noch scheiden. Wir sollen und wollen auch mit unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches alles also vestiglich gehalten werde; und wem sie Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles Gefährde.

Und wäre es, daß iemands, wer der wäre, von dieser unser Einung und Vertrag, oder einerley Ursach wegen, so daraus

flies-

fliessenmöchte, seinen Ungunst oder argen Willen, es wäre mit Feindschafft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an uns samt oder besonder legen wollte, das soll uns alle gleich sämtlich angehen, und sich keiner von dem andern scheiden, sondern unser ieglicher soll dem andern ohne Verzug darin und darwider getreulich beyständig berathen und beholffen seyn mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten und aller seiner gantzen Macht, als lang das Noth ist, ohn allerley Inträge, Widerrede, Hinderniß und Gefährde, so fern wir des zu Gleich und Recht mächtig. (*) Darum mögen wir auch unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

Und wäre es, daß einiger unter uns obgenannten Churfürsten, von Todts wegen, abgehen würde, (da GOtt lang vor sey) so sollen und wollen wir Ertz-Bischoff zu Maintz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem er zu Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese unsere Einigung verkündigen, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einigung zu kommen, soll er darein genommen werden; doch also, daß er dieselben Einung und Verträgung zuvor und ehe er darein genommen werde, getreulich zu halten geloben, und zu den Heiligen schweren, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweisung dieses Briefs, darüber geben. Denselben Eyd soll der nächste Churfürst, so ihm eingesessen ist, von ihme nehmen, die Briefe darüber von ihm empfangen, und unsere Brief wieder überantworten, dieselben unsere Brief in unser des Ertz-Bischoffs zu Mayntz Cantzley sollen gefertiget, und von unser ieglichen besiegelt werden. Wo aber der Fall an uns dem Ertz-Bischoff zu Mayntz beschehe, sollen wir der Ertz-Bischoff zu Trier seiner Lieb des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber unser Nachkommen, oder Erben das nicht thun wolten, so sollen doch die andern unter uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweiß dieser unserer brüderlichen Einung und Verträge.

Und auf daß diese unsere brüderliche Einung desto beständiger seyn und bleiben, auch desto aufrichtiger gehandhabt, gehalten

(*) Diese Worte werden in des von ANDLER iuris Prudentia qua publica qua priuata nicht gelesen. S. L. I. Tit. V. Part. VIII. pag. 252.

ten und vollzogen werden möge, so haben wir uns verwilligt und verpflichtet, und thun das mit diesem Brief, daß wir zu iegli-cher Zeit, wann es die Nothdurfft und Gelegenheit erfordert, auf einen namblichen Tag zu Geilnhausen, Mayntz, Franckfurt oder Fulda in eigener Person zu einander kommen, oder gevollmächtige Räthe zusammen schicken, und uns von obliegenden Nothdurfften des heiligen Reichs und anderer Sachen dieser Einung, nothdürfftiglich unterreden sollen und wollen. Und welcher unter uns solches zusammen kommen oder schicken vor nothdurfft und nutzsam bedeucht, mag und soll derselbe uns andern Churfürsten des eine gelegene Mahlstatt unter den obgenannten Städten eine, und einen namlichen Tag, mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäffte der Zusammenkommens oder Schickung, durch Schrifft oder Bothschafft vermelden, alsdann sollen und wollen wir persöhnlich zur Stätte erscheinen, oder unsere Räthe, mit vollen Macht schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste vorzunehmen.

Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern, persöhnlich zusammen zu kommen, und da unser einer oder mehr redlicher oder mercklichen Ursach halben, die er auf seine rechte Wahrheit, mit seinen offenen Brief und Siegel betheuren soll in eigener Person zu erscheinen, verhindert wäre, und nicht kommen möchte, der soll seine treffliche Räth und Bothschafften mit gantzen vollem Macht schicken, in obberührter Massen von seinetwegen zu handeln, sonder Gefährde.

Doch nehmen wir hierinnen aus unsern allerheiligsten Vater den Pabst, dergleichen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carln, erwehlten Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, darzu solche Einung und Verschreibung, die unser ieglicher, vor dieser Einung verschrieben und versiegelt hat, also, daß unser ieglicher, was er denen schuldig ist, thun mag, und darüber nicht thun soll, daß wieder diese Verschreibung, Einung und Vertrag sey. Und wolte iemand unter uns fürder Einung eingehen, der oder dieselben sollen diese unsere Einung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohn Gefährde.

Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Puncten und Articul haben wir obgenante Churfürsten, jeglicher dem andern, mit

mit Hand gebenden Treuen gelobt, bey unsern Chur-Fürstlichen Würden und Ehren, und darnach leiblich zu den Heiligen gegeschworen, jeglicher dem andern, die wahr stätt, vest und unverbrüchlichen zu halten, zu vollführen und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, ohne Gefährde, und arge List gäntzlich ausgeschlossen.

Und das alles zu Uhrkund und gantzer Stättigkeit, so haben wir obgenannte Churfürsten, unser jeglicher sein Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Wormbs auf Donnerstag nach dem heiligen Pfingsttag. Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo.

XVII.

Auszug des Reichs Abschiedes, welcher zu Worms im Jahr 1521. aufgerichtet ist,

oder

I. Der Ordnung des Regiments
II. Der Cammer-Gerichts-Ordnung
III. Des Land-Friedens
IV. Des Reichs-Abschiedes
V. Des Edicts von Succession der Brüder und Schwester-Kinder.

Kayser Carl der V. war entschlossen, nach der mit seinem Bruder Ferdinando I. gemachten Länder-Theilung, nach Spanien zu gehen; damit nun in seiner Abwesenheit das gemeine Beste nicht versäumet, sondern vielmehr (S. den Anfang der Ordnung des Reg.) das Reich versorget, und der Christliche Glaube befördert werden möchte, solcher Zweck aber insonderheit durch ein gut Regiment, Friede, Recht, Ordnung und Policey zu erreichen stand, auch das dem Reich entzogene wieder

herbey geschaffet werden möchte, so verglich und verordnete er, daß bis zu seiner Wiederkunfft aus Spanien.

I. Das von Maximiliano I. im Jahr 1500. angeordnete, und hier in §. §. 11. bis 40. so wohl in Ansehung des Directorii, als der Räthe, (welche in Gegenwart ihrer Principalen kein Votum haben) ingleichen der übrigen Personen, und des styli expeditionum bestetigte Reichs-Regiment, mit vollkommener Gewalt durch gedachten seinen Bruder, als Kayserlichen Statthalter, und zwey und zwanzig Räthe (wie aus der Vorrede, und §. 1. an bis §. 4. ferner §. 8. 9. der Ordnung des Regiments, auch des Reichs Abschiedes von §. 3. an bis §. 13. zu ersehen) zu Berahtung des Friedens-Krieges-auch Religions-Sachen ohne Conniventz, obhabender Pflicht gemäß, und zwar wegen damaliger Umstände, zu Worms, und dem nächst wieder zu Nürnberg, gehalten, iedoch

II. Dem Kayser die Aufrichtung der Bündnisse, die Verleihung der Fahn-Lehen und Regalien, die Aberkennung der Fürstenthümer und Grafschafften ausdrücklich reserviret gelassen (S. §. 5. und 6. der Ordnung des Regiments) werden mögte;

III. Das Cammer-Gerichte, an eben dem Orte, wo man von des Reichs Ehre, Nutzen und Nothdurfft berathschlagen, oder das Reichs-Regiment halten würde, geheget, (*) und die Schlüsse der Justitz zu ihrer Wirckung durch ordentliche Vollstreckung befördert, (S. Tit. 31. §. 1. der C. Ord.) folglich

1. Die Unterthanen durch ihre Obrigkeiten (l. c. §. 5.)

2. Die schwächeren Stände durch eine zuverordnende Hülffe, (S. §. 10. l. c.) oder eines Crayses Anstalten, und

3. Die stärckeren Stände, auch Communen, durch Bey-Ordnung mehrerer Crayse, (S. §. 10. l. c.) hingegen

4. Diejenigen, die bey fremden Völckern befindlich sind, auf die Weise, welche im §. 2. l. c. vorbehalten worden, exequirt, auch wohl in Ungehorsams Fällen, der Geistliche, nach verachteten zeitlichen Banne, vollzogen werden.

IV.

(*) Auf die Weise nemlich, wie es die hier geordnete Cammer-Gerichts-Ordnung, auch der Reichs-Abschied §. 14. 15. 16. 17. vorzeiget.

IV. Wird der Land-Friede fest gesetzet; dieser lautet also: (*)

Wir Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennis, Algarbien, Algezirae, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariae, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg, Geldern, Wirtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriae, Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Entbieten allen und ieglichen unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die sind, denen dieser unser Kayserlicher Brieff oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommt oder gezeigt wird, unser

(*) Weil dieser Land-Friede zu Erklärung des sehr wichtigen Land-Friedens, welcher zu Augspurg 1548 gemacht worden, überaus dienlich ist, und derselbe in dem corpore recessuum mit vielen Fehlern abgedruckt zu lesen, so habe ich jenes Gesetz gantz mittheilen wollen, zumahl da ich die allererste Herausgabe davon, zum Grunde zu legen, im Stande gewesen. Der Titel der gedachten Edition lautet also: Lantfryd durch Kayser Carol den Fünfften uff dem Reichs-Tag zu Wernis. Anno 1521. aufgericht. Cum Privilegio imperiali Imperatoris Caroli V. gedruckt in Meintz durch Johann Schäffer anno 1521. in fol.

ser Gnad und alles Guts. Als weiland, milder und hochlöblicher Gedächtnus Käyser Maximilian Unser Anherr, aus mercklichen grossen dapffern und treffentlichen Ursachen und Bewegnuß des Heiligen Reichs, und derselben Unterthanen zu Ehr und Wolfahrt, auch zu Fürstand gemeines Nutzen, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs eines gemeinen Land-Friedens vereinigt, verpflicht und verbunden, und wir dann jetzo in Eingang unser Regierung spüren und befinden, daß sich allerley Empörung und Wiederwärtigkeit, zwischen frembden Gewälden, auff des Reichs Glieder oder Verwandten ereigen, daraus nicht allein den sondern Ständen des Reichs, sonder auch der gantzen Christenheit, schwere Minderung, Verwüstung, und Verlust der Seelen, Ehren und Würde erwachsen, wo nicht mit stattlichem zeitlichen Rath dargegen getrachtet, und zu Förderung desselben standhafftiger verfänglicher Fried und Recht im Reich auffgericht, und in beständlichem Wesen erhalten und gehandhabt wird. Darum wir verursacht, und den Fußtapffen unsers Anherrn in solchem gefolgt, und haben mit einmüthigem zeitigen Rath der Hoch- und Ehrwürdigen, Hochgebornen, unser lieben Freund, Neven, Oheymen Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, auch Prälaten, Graffen, Herrn, und Ständen des Heiligen Reichs, so auf diesem Reichs-Tag allhie bey uns erschienen sind, einen gemeinen Frieden, durch das Heilige Reich und Teutsche Nation, in massen der durch unsern Anherrn, erstlich allhie zu Wormbs aufgericht und folgends zu andern Reichs-Tägen weiter erklärt worden ist, mit etlichen betrachtlichen, und nothdürfftigen Zusätzigen, und weiter Erklärungen fürgenommen, aufgericht, geordnet und gemacht. Richten auf, ordnen und machen den auch in und mit Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Städt, Märckt, Befestigung, Dörffer, Höf, oder Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brandt, oder in andere Weg dermassen beschädigen soll: Auch niemand solchen Thätern, Rath, Hülff, oder in keinen andern Weg Beystand oder Fürschub thun. Auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behausen, ätzen

oder

oder trancken, enthalten oder gedulden, sondern wer zum andern zusprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder jetzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag verthädingt sind, oder künfftig würden, und ordentlich hingehören.

Aufhebung aller Vehden.

Und darauf haben wir alle offene Vehd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehaben und abgethan, heben auch hiemit auf, und thun die ab, von Römischer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, in und mit Krafft dieses Brieffs.

II.
Die Pön aller Fried-Brecher.

Und ob jemands hohes oder niedriges weltlichs Stands, were der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vor gemeldt, im nächsten Articul gesetzt ist, handeln oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That von Recht zusamt andern Pönen, in unser und des Heiligen Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich, und einem jeden, gegen denselben Thätern und Fried-Brechern, so bald sie an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, oder durch unsern Stadthalter und Regiment mit vorgehender Citation, oder Fürheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, declarirt und erklärt werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn, und niemands daran freveln oder mißhandeln soll oder mag, darzu alle Verschreibung, Gericht (*) oder Bündniß, ihnen zustehend, und darauf sie Förderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die in Verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel der Uberfährer dero gebraucht, dem Lehenherrn verfallen seyn, und sie dieselben Lehen oder derselbigen Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihm oder andern Lehens-Erben nicht leihen, noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehenherr die Abnutzung derselben Lehen-Güter, so viel der übernothdürftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben, dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung des Cammer-Gerichts, zu geben und zu antworten schuldig seyn, so lang der Friedbrecher

(*) In der ersten Herausgabe wird Pflicht vor Gericht gelesen.

cher lebt, oder bis jetztgemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt, und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist. Aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, soll in mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den ihren und deren Mithelffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freund und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden, unbenommen, nicht verboten, sonder gäntzlich fürbehalten seyn. Es sollen auch dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nachmals erfünde) in kein Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann ichts verwirckt haben.

III.

Wie der Land-Fried zu halten gebotten und verpönet ist.

Und darauff befehlen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, auch Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft und Städten, und allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen, und lieben Getreuen, ernstlich gebietend, bey den Pflichten, Eyden und Gehorsam, so sie uns, und dem H. Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und darzu bey einer Pön, nemlich zweytausend Marck feines Golds, halb in unser Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil den Beschädigten unabläßlich zu bezahlen, und darzu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht, so ihr jeder von uns, und dem H. Reich hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst, und treuem Fleiß halten, und wie vor geschrieben stehet, handhaben, auch ihren Haupt-Leuten und Unterthanen zu thun auf ihr Eyd befehlen, und dieser Vereinigung und Verpflicht solchs Land-Friedens, wie obstehet, stracks ohn Einred nachkommen, als lieb ihnen, und ihrer jedem sey unsere und des Reichs schwere Ungnad, auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

IV.

Vom auffgerichten Land-Frieden.

§. 1. Und erstlich als auf dem gehaltenen Reichs-Tag

zu

zu Freyburg in Brießgau etliche Artickel unsers Kayserl. Land-Friedens, des erstgehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs aufgericht, weiter verteutscht, und declarirt sind, derselben etliche jetzo durch uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände, allhie versammlet, wiederum erneuert, approbirt, auch etliche weiter erklärt, etliche geändert und gebessert, wie obgemeldt, und hernach folgt.

§. 2. Und anfänglich, betreffend den Articul unsers Land-Friedens, also anfahend: Ob auch wider diesen Land-Frieden und unser Gebot jemands beraubt, ꝛc. Haben wir uns mit den Ständen, so jetzo hie erschienen sind, vertragen, vereiniget, und bey den Pflichten damit wir, und unser jeder, dem heiligen Reich verwandt ist, zu halten und zu vollnziehen verwilligt und verpflicht, und thun das hie mit diesem Brieff, daß hinfüro keiner den andern noch den seinen, gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern, wider diesen Landfrieden, keine unter- oder Durchschleiff Fürschub noch andere Vergünstigungen, wie obgemeldt, geben, thun, oder gestatten, sonder wo unser einer des andern Friedbrüchigen, Beschädiger, innen oder gewahr, oder zu frischer That ermahnet wird, oder die ankommen oder betretten mag, gegen ihnen unverzüglich, mit Ernst und Fleiß nacheylen, handeln und fürnehmen soll, als wäre es sein selbst Sach. Und wie das der bemeldte Articul des Land-Friedens weiter ausführt. Desgleichen sollen wir, und unser jeder, wie obgemeldt, bey unsern Amtleuten, Unterthanen, und Verwandten, ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in ihre Pflicht binden, solches, wie obstehet, getreulich zu halten und zu vollnziehen, und des in ihren Aemtern und Befelchen fleißig Auffsehens zu haben, damit dem Land-Frieden gelebt und nachkommen, und solche gefährliche Zuschieb, Durch- und Unterschleiff, auch andere Fürschieb und Vergünstigung, fürkommen, nicht gethan, noch gestattet werden, in keine Weiß, sonder Gefährd.

§. 3. Und ob jemands dem heiligen Reich unterworffen, uns, Churfürsten, Fürsten, oder andere Stände, so dem Heiligen Reich auch unterworffen, und in des Reichs Hülff, wie obgeschrieben stehet, auch gezogen sind, wider den auffgerichten Land-Frieden vergwältigen, bevehden, abklagen, bekriegen, oder das Ihre mit Gewalt, ohn Recht, nehmen würde, in demselben, so das zu frischer That geschehe, sollen alle die, so

deß ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nacheilen, helffen, retten und behalten, alles nach laut und vermög unser und des Heil. Reichs Land-Friedens, und desselben Ordnung.

§. 4. Ob aber zu frischer That nicht gehandelt wäre, oder hätte mögen, und die Thäter ihre Helffer, Anhänger, und Fürschieber, von uns, oder unserm Cammer-Gericht in die Acht alles nach laut des Heiligen Reichs auffgerichter Ordnung, denuncirt worden wären, und dann solche Denunciation, auch der Geistliche Bann, so nach laut unser, und des Reichs Ordnung zu Hülff der Denunciation erlangt werden möge, so fern der Kläger, oder Anrüffer des begehrt (in deß Willen es allezeit stehen soll) kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen, oder gebähren wolt, alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck, da die Thäter, ihre Helffer und Anhänger wohnen oder sind, mit samt seinen Zugeordneten, zusammen kommen, rathschlagen und fürnehmen, damit der Land-Fried gehandhabt, und die Beschädiger gestrafft werden. Doch dem obgemeldten Artickel, daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen seyn soll, unabbrüchig.

V.

Von der Pön der Uberfährer dieser Ordnung.

Und welcher diese unsre Ordnung und Verpflichten verachten, und der nicht Folg thun und verschaffen, sonder läßig, oder saumig darinn erscheinen, und dasselbig kündig und unlaugbar seyn wird, den, oder dieselben erkennen und erklären wir hiemit, durch solche Verachtung, in die Pön des Fried-Bruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Erklärung, Execution und Einbringung solcher Pön und anderer Straff, durch uns, und verordneten unsern Stadthalter und Regiment, oder unser Käyserlich Cammer-Gericht, strenglich und unabläßlich procedirt, fürgenommen und gehandelt werden soll und mög, wie sich nach laut und Ausweisung unsers Land-Friedens, und sonst, gebührt.

VI.

Wann die Thäter des Fried-Bruchs nicht offenbar, und deß jemands verdacht wäre.

Und ob die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft, Städt oder andere, in was Stand Wür-

Würden oder Wesen ein jeder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die ihren, wider diesen Frieden beschädiget würden, und die Thäter nicht offenbar, sonder jemand der Verdacht wäre, auch die Kläger sie deß nicht beweisen wolten, und doch aus redlicher Anzeigung in Verdacht stünden, so solten und möchten der Churfürst, Fürst, Prälat, Graff, Herr, Ritterschafft, oder Städt, denen oder des Mannen, Prälaten, Graffen, Herr-Ritterschafften, Unterthanen und Verwandten, Schaden geschehen wäre, den oder dieselben beschreiben, und für sich vertagen, Entschuldigung mit dem Eide von demselben zu nehmen und ob den oder die Verdachten sich der Entschuldigung und Fried-Bruchs in einige Weg widerten, oder auff die Vertagung nicht erscheinen wolten, so sollen sie der Beschädigung und Fried-Bruchs schuldig gehalten, und nachmals gegen ihnen laut dieses Gebots gehandelt werden.

VII.

Ob jemands des Fried-Brechers heimlichen Zuschubs verdacht wäre.

§. 1. Und nemlich, als in gemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist, also lautend: Und ob jemands der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft, Städt, und andere, in was Würden, Stand oder Wesens ein jeder sey Geistlich oder Weltlich, oder die ihre wider diesen Land-Frieden beschädiget würden, und die Thäter nicht offenbar, sonder jemand des verdacht wäre, ꝛc. Und aber derselb Articul allein auff die Thäter lautet, und gesetzt ist, derselb Articul auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Fryburg, weiter declarirt und geteutschet, und hie wiederum erneuert und angenommen, also, daß solcher Articul nicht allein auff die Thäter, so einer That oder Beschädigung verdacht wären, sonder auch diejenigen, so aus redlicher Anzeig in Verdacht, und doch nicht offenbar wären, daß sie solchen Thätern oder Beschädigern wider diesen Land-Frieden, Hülff, Räthe, Beystand, Fürschub, Unter- oder Durchschleiff, etzen, tränckten, oder andere Vergünstigung gegeben und gethan, sie gehauset, geherberget oder enthalten hätten, verstanden und ausgelegt werden soll, also, daß gleicher weiß gegen ihnen, wie gegen den Thätern, mit dem beschreiben und vertagen gehandelt, und die Entschuldigung mit dem Eyd von ihnen genommen werden möge, die sie auch deß-

gleichen die Thäter, auff solch Beschreiben und Vertagen zu thun schuldig, und hiemit verpflicht seyn sollen. Und ob die Thäter, so einer That, wie angezeigt, in Verdacht stünden, deßgleichen diejenigen, so Verdacht wären, ihnen des Hülff, Beystand, Fürschub, oder Vergünstigung wie obgemeldt, gethan zu haben, sich der Entschuldigung in einigem Weg widerten, oder auff die Vertagung nicht erscheinen wolten, sollen sie alsdann, durch solch ihr Widersetzen und Ungehorsam, in die Acht und Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn, und darauff denunciirt werden.

§. 2. Und als fürter in gemeldtem Articul des Land-Friedens begrieffen, daß der Churfürst, Fürst, Prälat, Graff, Herr, Ritterschafft oder Städt, den oder des Mannen, Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschaft, Unterthanen oder Verwandten Schade beschehen wäre, solcher That beschreiben, und für sich vertagen sollen und mögen: Und aber bißher solcher Articul von den Partheyen ungleich verstanden, also daß die Verdachten, auch der Churfürst, Fürsten, Graffen, Herrn, Ritterschafften, oder Städten, oder deren Unterthanen, oder Verwandten Schad beschehen ist, nicht haben wollen erscheinen, vermeinende, deß vor ihnen, als Sachwäldern, nicht schuldig zu seyn, deßhalben dann zwischen den Partheyen, weiter Irrung, und unsers Land-Friedens Zerrüttung entstanden. Darum und solchem zu fürkommen, und deßhalb lauter Verständnuß zu machen, so haben wir mit Wissen, Rath und Willen, der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände dieser Versammlung declariret, geordnet und gesetzt, declariren, meynen, ordnen und setzen hiemit, daß hinfüro solch Beschreiben und Vertagen von den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft oder Städt, dem oder des Verwandten oder Unterthanen Schad beschehen wäre, gegen die Verdachten der That, deß Zuschiebens oder Zusehens, wie obgemeldt, von ihrer der verdachten ordentlichem Richter, unserm Käyserl. Cammer-Gericht, oder uns oder unserm Stadthalter und Regiment, welches dem Beschädigten ebend, beschehe, und daselbst die Entschuldigung, laut desselben Articuls des Land-Friedens, genommen werden soll. Es sollen und mögen auch wir, oder unser Stadthalter und Regiment, oder unser Cammer-Richter hinfüro, auff Anruffen der Partheyen, oder aus eigner Bewegnuß,

wegnuß, und von Amtswegen solche beschreiben und vertagen, für sich vornehmen und thun und die Entschuldigung nehmen, wie das der gemeldte Articul des Land-Friedens ausweist.

§. 3. Wo aber jemands den andern beschuldigen, und ihm das überweisen wolt, das mag er vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, auch an ordentlichem Gericht, dahin solche Sachen gehören, thun und fürnehmen, daselbst ihm fürderlich verholffen werden soll.

§. 4. Wo aber jemands den andern verdächtig machen und verläumden, und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt, so soll der, wie jetzt gemeldt, so verdächtig zu machen, unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht, deshalben fürzunehmen, daselbst ihm auch Recht forderlich verholffen und gestatt werden soll.

§. 5. Und ist solche Purgation darum dermassen gesetzt, damit der Beschuldiger desto förderlicher zu seiner Klag, und der beschuldigt desto förderlicher zu seiner Schuld oder Unschuld kommen, auch solches an unserm Cammer-Gericht mit wenigerm Kosten, Mühe und Arbeit erlangt und vollführt werden möge.

§. 6. Wir wollen aber hiemit aller Oberkeit unentzogen, so des Macht haben, wider die, so in Malefitz-Händeln verdacht sind, daß dieselbe Oberkeit mögen handeln, wie an einem jeden Ort herkommen und recht ist.

§. 7. Und soll hiemit voraufgesetzter Purgation, in des H. Reichs Ordnung begrieffen, nichts benommen seyn, sonder zu des Klägers Willen stehen, sich derselben, oder dieser zu gebrauchen, doch daß in allweg summariè gehandelt werde.

§. 8. Und nach dem bey den Alten, und der Erbarkeit löblicher und ehrlicher Gebrauch gewesen, daß die, so ehrlich und wol gehandelt, gefördert, auch um Wohlthat willen begabt: Die aber, so unehrlich und übel gehandelt, von Fürsten, Herrn und aller Obrigkeit gescheuet, nicht fürgezogen oder enthalten, sonder gestrafft worden: Und aber im Heil. Reich jetzt etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also, daß einer den andern heimlich fähet, verblendet,

hinweg

hinweg führet, zu zeiten für sich selbst in seinem Gefängnuß enthält, zu zeiten andern verkaufft, oder übergibt, oder in andere Händ fähet, etliche heimlich rauben, brennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen, Schlösser und Häuser, üben, etliche fürsetzlich, böslich und wider Recht, todtschlägen, und ermorden, und sonst viel dergleichen Uebelthat begangen werden, deren doch die Thäter, obwol oftmals ein öffentlich Gerücht und Geschrey davon ist und erschillt, mit blossem Verneinen nicht geständig seyn wollen: Darum so haben wir geordnet und gesetzt, ordnen und setzen auch hiemit ernstlich, und wollen, welcher hinfüro in obgeschriebenen und dergleichen Fällen von jemand, wer der wäre, beschuldigt wird, daß der Kläger oder Beschuldiger, Macht und Recht haben soll den Verdachten seine Zuschieber, Enthalter und andere, so sich solcher Thaten theilhafftig und verwürglich machen, an des Verdachten ordentlichen Gericht, oder aber an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Stadthalter und Regiment, unverhindert fürzunehmen: doch daß er dem Richter, so er, wie obstehet, erwählt, Articuls Weiß zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht habe. Und so der Richter die Ursach und Anzeig solchs Verdachts der Sachen fürständig oder zuläßig ansehen wird, so soll er Ladung erkennen, dargegen der Beschuldigt in Recht zu erscheinen, und auf die Artickel zu antworten, schuldig seyn. Wird er die verneinen, so dann die klagende Parthey durch ein Gerücht oder Leumut, oder durch einen Zeugen angezeigt, oder aber wann der Kläger ein hoch ehrlich Person, der Verdacht aber geringes Stands wäre, und darauf sein eingebene Articul, daß er die wahr glaube, mit seinem Eyd bestättiget, alsdann soll der Verdacht schuldig seyn, sich persönlich derhalben mit seinem Eyd zu purgiren.

§. 9. Wo aber der Richter, aus redlichen ehehafften Ursachen bewegt wird, jemand Commissarien zu geben, vor welchen der Verdacht in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orten den Eyd seiner Purgation persönlich thäte, soll ihm hiemit zugelassen seyn. Wird dann ein Commun, sie wäre Geistlich oder Weltlich, dermassen fürgenommen, so soll der zweyte Theil derselben Commun Rath, vor den gegebenen Commissarien, persönlich zu schweren schuldig seyn. Und wo darunter etliche besondere verdächtliche Person des Raths durch den Kläger benannt

würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen, auch zu schweren eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt Verwandten, als sondere Person, sie seyen in- oder ausserhalb des Reichs, also verdacht würden, so soll es damit, wie mit andern besondern Personen, gehalten werden. Und ob der Beschuldigt also größlich verdacht, daß zu purgieren nothdürfftig, solchs soll der Bescheidenheit des Richters befohlen werden, ihm die aufzulegen oder nicht: die dann schweren sollen, daß sie glauben, daß der oder die, so sich mit dem Eyd entschuldiget, recht geschworen haben.

§. 10. Und so er solche Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann bey dem Eyd, für Recht geschworen, gehalten werden, so lang bis der Beschuldigt in Recht der That verwunden wird, alsdann soll und mag gegen den überwundenen, als der That schuldig, und einen Meineidigen, gehandelt, gestrafft, und wie sich gebührt, procedirt werden. Thäte aber der Beschuldigt die Purgation nicht, so soll er deß, so er verdacht gewesen, schuldig gehalten, und gegen ihm, wie es nach gestalt der Sachen sich in solchem gebührt, procedirt und gehandelt werden. Und wo er deshalben in die Acht declarirt wird, so sollen wir, noch einig Churfürst, Fürst, Graff, Herr, Oberkeit, oder jemand anders ihn wissentlich in seinem Hoff, Hauß, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, etzen, noch tränckeu, heimlich noch öffentlich, sonder den, die Zeit er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihm gehandelt werden, wie sich nach laut und vermöge deß auffgerichten Land-Friedens gebührt. Wäre aber der Verdacht ein Churfürst oder Fürst, der möcht solchen Eyd vor dem Richter, durch seinen vollmächtigen Anwaldt, der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll, in sein Seel schweren lassen, und soll in solchen Sachen summariè, wie dann des Reichs Ordnung, des Fried-Bruchs halben gemacht, vermag, allezeit procedirt werden.

§. 11. Doch soll Kayserl. Majest. Stadthalter und Regiment, Cammer-Richter oder der ordentliche Richter, den Verdachten, so vor ihnen sich zu purgiren erfordert, neben ihr ausgangenen Ladung ein ungefährlich Geleidt, an statt und von wegen Kayserl. Majestät und des H. Reichs in Krafft dieser Satzung, zuschreiben, zu, bey, und von solchem Tag, biß wieder

an

an ihr jedes gewahrsam für sie, und alle diejenigen, so sie mit ihnen zu solchem Tag brächten, ungefährlich. Und ob man die Ladung oder Tagbrieff nicht möchte zu handen bringen, so soll man die an zweyen oder dreyen Enden anschlagen, da sie zuversichtig Handel oder Wesen hätten.

VIII.

Fried-Brecher und Thäter nicht zu hausen, und von derselben Vergleittung.

§. 1. Es soll auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen, herbergen, etzen, tränckten, enthalten, Fürschub thun in seiner Oberkeit Eigenthum und Gebieten, sonder dieselben annehmen, und zu ihnen mit dem Ernst, von Amtswegen, richten, auch auf männiglichs Klag, Rechts ungesäumet von ihnen helffen, darwider sie nicht schützen, schirmen oder fürtragen soll einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit oder Geleidt, dann sie dessen alles ausserhalb Verwilligung des Widertheils, unempfänglich seyn, und nicht geniessen sollen, in keinen Weg. Dann wir in allen Tröstungen, und Sicherheiten, Fürworten, und Geleiten, von den die gegeben werden, solchen Friedbruch ausgenommen, und darinn nicht begriffen haben wollen. Und soll der Kläger in diesen Fällen nicht schuldig seyn in der Rechtfertigung zu gleicher Gefängnuß, oder Pœnam Talionis sich zu begeben, sonder allein Caution zum Rechten, wie sich gebührt, zu thun. Welcher aber dasselbig zu thun nicht vermöcht oder sonst ein verleumdete oder unbekannte Person wäre, soll dieselbig, bis zu End des Rechtens nach Gestalt der Person züchtiglich verwahrt werden: Es wäre dann, daß der Thäter mit dem Nam betretten, oder sonst die That so offenbar, daß keiner Beweisung vonnöthen, oder die alsbald thun möcht, alsdann soll der habend Kläger der Caution, und der ander der Verwahrung ledig stehen.

§. 2. Wir wollen auch, daß alle Churfürsten, Fürsten, und andere Stände des Reichs, in allen und jeglichen ihren Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten, und Geleiten, erklärte Aechter, auch denuncirte und verkündte Friedbrecher, mit nämlichen ausgedruckten Worten, ausnehmen und ausschliessen, ausgescheiden, so sie zu Entschuldigung, wie obstehet, oder gütlicher Handlung und Thätigung solcher Sachen halben, mit Verwilligung des Widertheils beschrieben oder erfordert werden, solt

ihnen

ihnen durch die, so sie zu angezeigter Handlung beschreiben oder erfordern, Geleit und Sicherheiten nothdürftiglich zugeschrieben werden, und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn, und des in aller massen geniessen, als wären sie nicht in die Acht erklärt oder denunciirt. Und wo der Friedbrecher mehr dann einen Widertheil hätte, daß alsdann derselbig Widertheil um Bewilligung gleicher Vergleitung angesucht werde, die auch ihm das Geleidt zu zuschreiben schuldig seyn soll. Und wo derselbig Widertheil sich des widern oder verziehen würde, soll doch der Friedbrecher zu solchem Tag und wieder von dannen vergleidtet werden.

§. 3. Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldete Sachen, von ihrer Herrschafft abtretten und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbillicher weiß wider ihr Herrschafft oder Nachbauern empören, und Unwillens befleißigen, ihre Herrschafft oder derselben Unterthanen betroven, und um ihr vermeinte Förderung nicht ordentlich billich recht nehmen wollen: Haben wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinfüro dieselben niemand wissentlich enthalten, hausen, herbergen oder geleiten, sondern soll dieselbe die Oberkeit, darunter sich solche Ausgetrettene hielten, so sie dergleichen Trowe vernommen oder verstanden hätten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, dafür solche ausgetretene Trawer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleidt, vor Gewalt, zu Recht geben, und förderlichs gebührlichs Rechtens verstatten und verhelffen.

§. 4. Welche Oberkeit aber hierwider jemand enthielte, vergleidte, oder nicht, wie obstehet, zu pflichten annehme, so sie deß ermahnet würde, die soll, mit samt dem Enthaltenen, Vergleidten, für einen Friedbrecher zur Acht und andern Pönen procedirt und fürgenommen werden.

IX.

Von der Ueberfährer des Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter oder Ueberfährer des Friedens, Enthalt, Befestigung, und sonst dermassen Fürschub, oder Gunst hätten, also daß stattlicher Hülff, oder Feldzugs noth wäre, auch ob jemand

mand in diesem Land-Fried begrieffen, von was Stand, Würd oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von jemands, den dieser Land-Fried nicht begrieffen wird, beredt, beklagt, oder sonst beschädigt: Oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten, oder denen Hülff eder Beylegung thun wird, dasselb soll durch die Beschädigten, oder auch unsern Cammer-Richter, an uns, oder in unserm Abwesen, an unsern Stadthalter und Regiment bracht werden.

X.

Von des Regiments Macht wieder die Friedbrecher.

§. 1. Item, als wir auch in dem gedachten unserm Land-Frieden, unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben von unsertwegen, wo der Friedbrecher Sachen mit Uberzug, oder sonst dermassen gestalt seyn würd, daß der jährlichen Versammlung, so deßmahls verordnet gewesen ist, nicht zu erbeyten wäre, uns und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, förderlich an ein gelegen Malstatt zu beschreiben: Und aber durch das verordnet Regiment, hie aufgericht, die jährliche Versammlung abgestellt ist, setzen, ordnen und wollen wir, daß solches hinführo an unsern Stadthalter und Regiment bracht und gelangt werden soll, in aller massen wie vor an die Versammlung geschehen seyn solt, die werden alsdann sich nach Gestalt der Sachen wie sich nach Ausweisung der Ordnung hie aufgericht, gebührt, darinn nothdürfftiglich wohl wissen zu halten.

§. 2. Doch mag und soll nicht desto weniger unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allzeit, auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amts wegen, wider die Uberfahrer und Friedbrecher, wie recht procediren.

XI.

Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß, oder Befestigung hätt, die man dem Kläger, wie obstehet, nicht ein antworten mög, so solches an uns so wir im Reich seyn würden, oder in unserm Abwesen, an unsern Stadthalter oder Regiment bracht, soll darinn

darinn ferner, wie sich nach Gestalt der Sachen, und Ausweisung der Ordnung, zum besten ansehen wird, gehandelt werden.

XII.

Wider der Ganerben Schloß.

Item, als wir auch hievor und ietzo merckliche Klag vernommen, wie aus und in die gemeinen Ganerben Schloß mannigfaltige Beschädigung, Fahens, Raub, Nam und Brand, wider unsern Land-Frieden, beschehen und geübt werden, und dann hiebevor auf dem Reichs-Tag zu Freyburg, im Rath der Stände, so allda versammlet gewesen, zu vollkommener Handhabung und Vollnziehung des Land-Friedens declarirt, gesetzt und gemacht, und ietzo hiedurch uns, mit Rath und Verwilligung der Ständ dieser Versammlung erneurt, und thun das hiemit gegenwärtiglich, ob die erklärten Aechter oder Friedbrecher in denselben gemeinen Schlossen einigen Theil, gemein Enthalt, oder Gerechtigkeit hätten, daß sie der verlustig seyn und darzu oder darinn nicht mehr gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit uns, dem Reich, und der Wiederparthey, um ihr Handlung vertragen. Solch unser Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Ganerben und Schlossen wiederum, inmassen vormahls geschehen, öffentlich geschrieben und verkündet werden. Und ob die gemeinen Ganerben über solche Verkündigung, die Aechter oder Friedbrecher, ihres Theils, gemeines Enthaltens oder Gerechtigkeit, niessen oder gebrauchen liessen, und hierinn ungehorsam erschienen, declariren, ordnen, setzen und wollen wir, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön, in diesem unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht verkündt und denunciirt werden sollen.

XIII.

Von den Aechtern, die ihr Gut gefährlich verwenden, und in Schirm geben.

§. 1. Item declariren, ordnen, setzen und wollen wir, von unser Handhabung, und Vollnziehung wegen unsers Land-Friedens, ob jemands, wes Würden, Stand und Wesens der wäre, aus redlichen Anzeigungen, in Verdacht stünd, daß

er sein Schloß, Stadt, Befestigung, Haab oder Güter, gefährlicher Meynung, ihm zu Vortheil verkaufft, veräusert, verändert, oder jemand in Schirm oder ander Weiß zugestellt, und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätt, daß alsdann wir, so wir im Reich seyn würden, oder in unserm Abwesen unser Stadthalter und Regiment, oder unser Cammer-Richter, von Amptswegen oder auf Anruffen der Parthey, so beschädigt wäre, Macht und Gewalt haben soll, den Verkauffer oder Kauffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirmherr, so angezeigter Gefährlichkeit und Betrügen, wie obsteht, verdacht wären, für sich zu fordern und beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren. Und wo er oder sie, so solcher massen beschrieben, in solchem Ungehorsam erschienen und die Purgation nicht thun würden, soll er oder sie alsdann dnrch solchen ihren Ungehorsam in die Acht gefallen seyn, und darauff, wie sich gebührt, denunciirt und verkündt werden.

§. 2. Deßgleichen setzen, ordnen und wollen wir, hiemit ernstlich gebietend, ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut einigem Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern, in Schirms oder ander Weiß zustellen oder eingeben wolt oder würde, daß solch Haab und Güter durch solche Fürsten, Oberkeit, Commun oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut nicht eingenommen werden soll. Wo es aber darüber beschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen wir, daß solches zustellen, eingeben, oder solch einnehmen den erklärten Aechtern oder Friedbrechern, unfürträglich, unsteuerlich seyn, auch deß nicht geniessen, noch sich zu erfreuen. Und dieselbe Fürsten, Obrigkeiten oder Commun durch solches mit der That in die Acht und andere Pön, wider die Friedbrecher gesetzt, gefallen seyn, und darauff also denunciirt und verkündt werden sollen.

XIV.

Ob geistliche Personen wider diesen Fried handelten.

Item, ob geistliche Personen, deß wir uns je nicht versehen, wider diesen unsern Fried und Gebot handeln würden, so sollen die Prälaten, die ohn Mittel ordentlichen Gerichtszwang

gegen

gegen ihnen haben, sie, auff Ansuchen der Beschädigten, ungesaumt daran halten, Kehrung und Wandlung der Schäden zu thun, so fern sein Vermögen reicht, und sie härtiglich um die Ubertahrung straffen. Und ob dieselbe säumig, und die Thäter nicht gestrafft würden, so setzen wir auch die Thäter hiemit aus unser und des Reichs Gnad und Schirm, wollen sie auch, als Irrer des Friedens, in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder verthädigen, in keinen Weg. Doch soll ihnen die Entschuldigung, ob sie verdacht wären, wie von den Weltlichen obsteht, auch zugelassen werden. Es soll auch wider diesen Fried niemands mit Beschreibung, Pflichten, oder in einigen andern Weg verbunden seyn oder werden, die Zeit dieses Land-Friedens, dann wir solches alles aus Krafft unser Kayserlichen Obrigkeit, krafftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbig in andern Stücken, Puncten und Articuln derselben Verschreibung Pflicht und Verbündnuß, ihrer Inhalt, unverletzlich und unschädlich seyn, und soll dieser Land-Fried niemands an seiner aufgerichten Schuld-Verschreibung nehmen oder geben, geben oder nehmen.

XV.

Von den einspännigen Knechten.

Und als viel Reysige und Fußknecht sind, der eines theils kein Herrschafft haben, auch etliche mit Dienst verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauff sie sich versprechen, ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig seyn, sondern in Landen ihrem Vortheil der Reuterey nachreiten: Ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfür solche Reysige und Fußknecht im Heil. Reich nicht sollen geduldet oder auffenthalten werden, sondern wo man die betreten mag, sollen sie angenommen, härtiglich gefragt, und um ihr Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auffs wenigst ihr Haab und Gut genommen, gebeutet, und sie mit Eiden und Bürgschafften, nach Nothdurfft verbunden werden.

XVI.

Von denen, die über Jahr und Tag freventlich in der Acht verharren.

Item, ordnen, setzen, meinen und wollen wir, daß ein jeglicher, weß Würden, Wesens oder Stands er sey, der Jahr

und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben ist, durch den Ertz-Bischoff, oder Bischoff oder ihre Vicarien, oder Officialn des Bisthums, darinn er gesessen, oder gehörig ist, durch Compass und ferner Handlang, wie sich gebührt, in den Bann declarirt und aggravirt werden soll.

XVII.

Welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen.

§. 1. Und welcher oder welche also durch Verwirckung, wie vor und nach stehet, in Acht kommen, die sollen auch von uns darvon nicht absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, der oder die brächten sich dann mit Recht daraus.

§. 2. Und darauff befehlen wir allen und jeden obbeschriebenen, euch auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht, bey den Eiden und Pflichten, die ihr uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey der Gehorsam, die ihr uns, als Römischen Kayser schuldig seyd, und bey Verlust aller Gnad, Privilegien und Rechten, so ihr von uns und dem Heil. Reich, oder andern habt, ernstlich oder festiglich gebietend, daß ihr diesen obgeschriebnen Frieden und unser Gebot, mit allen Puncten, Articuln und Inhalt, stett und fest haltet, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebieten, und was jeglicher in Regierung und Befelch hat, mit euren Amtleuten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Stadthaltern, wie die Nahmen haben, auch euern Unterthanen, zu halten und zu vollnziehen ernstlich schaffet und bestellet, daran nichts säumet noch darwider trachtet oder thut, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle vorgemeldte zusamt den andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht, der Kayserlichen Reformation, und unser schwere Ungnad zu vermeiden.

XVIII.

Auffhebung aller Freyheiten, so wieder diesen Land-Frieden sind.

Wir setzen auch hindan alle und jegliche Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündnuß und Pflicht, von uns oder

oder unsern Vorfahren am Reich oder andern, hievor ausgangen und verfast, in den und die einige Weiß wider diesen unsern Frieden seyn, oder gethan werden möchten, mit was Worten, Clausuln, Meinungen die gesetzt oder verpflicht wären, die wir auch aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hiemit hindan setzen, und wollen, daß sich niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, wider diesen Frieden und Gebot, durch solche Gnad, Freyheit, Herkommen, oder Verbündnuß sich schützen, schirmen, oder verantworten soll oder mag, in keine Weiß.

XIX.

Dieser Land-Fried soll den andern Rechten nichts abbrechen.

Und sollen diese Gebot, der Land-Frieden und desselben Pön betreffend, gemeinen unserm und des Reichs Rechten und andern Ordnungen und Geboten, derhalben vormahls ausgangen, so viel das durch die vorige Articul nicht aufgehaben, nichts abbrechen, sonder das mehren, und auf Stund jederman, nach dieser Verkündung, den zu halten schuldig seyn.

XX.

Handhabung des Friedens, Rechts, und dieser Ordnung.

§. 1. Wann aber die Ordnung, Gebot und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit stattlicher Handhabung nicht bekräfftiget und völführt werden, darum und damit das heil. Reich, und seine Ständ und Unterthanen sich solches Friedens, Rechtens und Handhabung desto frölicher versehen und freuen mögen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so ietzo hie versammlet sind, als Römischer Kayser, und des Reichs, und auch sonderlich unser Erblanden wegen, und sie sich herwiederum mit uns verwilligt, vereinigt und verpflicht, den gemeldten Fried und Recht mit Ernst zu forderst zu handhaben, zu verhelffen und zu verschaffen, auch sonderlich in unsern Landen und Gebieten allen unsern Amtleuten und Unterthanen auf ihr Eyd zu befehlen, und in unserm offenen Brieff zu gebieten, solch Handhabung zu thun, so offt der Noth seyn wird.

§. 2. Und ob sich begebe, daß die Verachter und Uberfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder auch, die sich der erkannten Urtheilen und Geboten unsers Cammer-Gerichts der gewillkührten Austrag, freventlich und ungehorsamlich widersetzen, Schlotz, Befestigung, Furschub oder Hülff zu ihren freventlichen Händeln hätten, oder gebrauchen, auch ob iemands in diesem Fried begriffen, von was Stand oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemands, den dieser Fried nicht begreifft, befehdet, oder beschädigt und die Beschädiger gefährlich haufen, enthalten, Hülff oder Fürschub thun würde, der oder anderer des Reichs Nothdurfft halben, so zu Handhabung Frieds, Rechts und gemeines Nutzens dienen mögen, zu rathschlagen und Versehung zu thun: So ordnen, setzen und wollen wir, daß unser und des Reichs Stadthalter und Regiment, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Freyherrn, und des Reichs-Ständ, so alsdann auf derselben Erfordern, in eigener Person, oder aus ehehafften Ursachen, durch ihre vollmächtige Anwald erscheinen sollen, rathschlagen, handeln, und endlichen beschliessen, auf Weg und Maß, dardurch die Friedbrecher zu Straff und Kehrung der Schaden bracht werden. Auch erkandten Urtheilen, so iemands denen Folg zu thun, sich freventlich widersetzt hätte, die Genüg beschehe. Und sonst, was die Christenheit, das heil. Reich, gemein Nutz und anders, das anbracht wird, betreffend, zum besten fürnehmen.

§. 3. Wir sollen und Wollen auch solchen unsern und des heil. Römischen Reichs gesatzten und verkündten Land-Frieden, auch derselben Ordnung und Satzung des Rechtens, auch deren Vollnziehung und Execution, derselben gegen und mit einander getreulich halten und handhaben. Und ob iemand, wer der oder die wären, niemands ausgenommen, der darwider zu handeln oder zu thun fürnehme, in einigem Weg, wider den oder dieselben wollen wir einander getreuliche Hülff, Rath und Beystand thun, und einander nicht verlassen.

§. 4. Darauf befehlen wir allen und jeden obgeschriebenen, euch auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, die ihr uns von des Reichs wegen insonderheit gethan, und bey der Gehorsam, die ihr uns, als Römisch. Kayser schuldig seyd, auch bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ihr von uns, und dem heil. Reich, oder andern habt, ernstlich oder festiglich gebietend, daß ihr diesen obgeschrie-

geschrieben Frieden, und unser Gebot, mit allen Puncten, Articuln und Inhalt stett und fest haltet, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft und Gebiet und was jeglicher in Regierung und Befelch hat, mit euern Stadhaltern, Vitzthumen, Amtleuten, Pflegern, wie die Nahmen haben, auch euern Unterthanen, zu halten und vollnziehen, ernstlich schaffet und bestellet, daran nicht säumet, noch darwider trachtet oder thut, heimlich oder öffentlich in keine Weiß, alle vorgemeldte, zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht, und unser schwere Ungnad zu vermeiden.

§. 5. Und soll dieser Fried und Gebot dem gemeinen unserm und des Reichs Recht, und andern Ordnungen und Geboten, vormahls ausgangen, nichts abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund nach dieser Verkündigung jederman den zu halten schuldig seyn. Hiebey sind gewesen unsere liebe andächtige Freund Neven, Oheymen, Churfürsten, Fürsten, und Fürsten Bottschafften, Prälaten, Grafen, Herrn, und Städt Sendboten in treffentlicher Anzahl.

Zu Urkund dieses Brief, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Wormbs, am sechs und zwantzigsten Tag des Monaths May, nach Christi Geburt 1521. Unser Reich des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahr.

CAROLVS.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.
Albertus Car. Mogun. Archican. sst.

Ferner wird V. zur Erhaltung guter Policey in Kleidungs-Kauff-Fürkauff-Monopolien- und Gesellschaffts-Sachen, imgleichen das Zoll- und Müntz-Wesen in diesem Abschiede (§. 29. des Reichs-Abschiedes) gehörig eingerichtet, auch wegen der Gotteslästerer das nöthige verfüget;

VI. Zur Wiederherstellung desjenigen, so lange Zeit her in fremden Händen gewesen, auch

VII. Zur vornehmung des solennen Römer-Zuges, und aus den Händen des Pabsts zu empfangender Kayserlichen Crone, (§. 30. und 31. des Reichs-Abschiedes) die gehörige Mannschaft der 4000. zu Roß, und 20000. zu Fuß, auf und zusammen gebracht, wobey sich aber Carl der V. die Verordnung eines Feld-

Hauptmanns, und anderer Officiers, alleine zueignet. (S. §. 32. des Reichs-Abschiedes.)

Endlich so wird VIII. ausgemachet, daß in Erbfällen, vermöge §. 18. 19. und 20. des Reichs-Abschiedes, auch des Edicts,

1. Den Tichtern oder Enckeln ihrer Anherren, oder Anfrauen Haab und Güter, nebst der verstorbenen Väter oder Mütter Geschwistern sowohl, als

2. Auch der Brüder und Schwestern ihren Kindern nebst ihrer verstorbenen Väter- oder Mütter-Brüdern- oder Schwestern, das Erbe in die Stämme zugetheilet werden solle. (*)

XVIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Nürnberg im Jahr 1522. aufgerichtet ist.

Oder

I. Erklärung des Land-Friedens.
II. Mandat an die zwey Crayß-ausschreibende Fürsten.
III. Reichs-Abschied.

Kayser Carls des fünften Stadthalter, Ferdinandus I. handelt nebst denen das Reichs-Regiment verwaltenden Personen, von Berathung sowohl des innerlichen, oder Land-Friedens, als des äusserlichen, oder der Abwendung der eindringenden Türckischen Gewalt; und befiehlt demnach

I. So viel die dienlichen Gerichts und Executions-Mittel zur Aufhebung des Faust-Rechts und der Selbst-Gerichte, folglich die Erhaltung des Land-Friedens betrifft, daß, wie im 1. und 2ten Titel der Erklärung des Land-Friedens, zu lesen

1. Ein Crayß-Hauptmann, nebst vier weltlichen Räthen von jedem der im Jahr 1512. gesezten zehen, im Tit. 2. § 1. bis 10. der Erklärung des Land-Friedens specificirten, nemlich dem

1. De-

(*) S Nouell. 118. und 127. ferner L. 2. D. de suis & legitimis, und die Reichs-Abschiede von 1500. und 1529.

1. Oesterreichischen,
2. Burgundischen,
3. Chur-Rheinischen,
4. Ober-Sächsischen,
5. Fränckischen,
6. Bayerischen,
7. Schwäbischen,
8. Ober-Rheinischen,
9. Westphälischen, und
10. Nieder-Sächsischen Craysen, zur Beobachtung des Crayses Nothdurfft, und Vollziehung der Justitz-Schlüsse, zwar gewählet, jedoch

2. Da man sich im Crayse nicht vergleichen könte, die vorbehaltene weitere Verordnung, auch wohl Aufstellung eines besondern Reichs-Hauptmanns, (*) dnrch den Reichs-Rath, (**) weiter

3. Solcher Crayß-Hauptmann, so er ein Fürst, (***) nur durch seinen Glauben, oder Fürstliche wahre Worte, jeder der ihm zugefügten Räthe aber durch die vorgeschriebene eidliche Pflicht verbunden,

4. Die Uebung des Crayß-Obristen Amts, und Vollziehung der Urtheile wider die Gerichts-Gerechtigkeits- und Friedens-Verächter unpartheyisch und mit nöthiger Verschwiegenheit (****) vorgenommen, auch

5. Jedermann zu Beförderung des Friedens, und der Justitz, wenn zumahl das Zeichen zur Nacheil, oder zur Verfolgung in anderer Herren Länder durch die Sturm-Glocken würde

(*) Daß ein solcher denen Crayß-Anstalten keine Hinderuug in den Weg legen dürffe, zeiget der 7. Tit. l. c.

(**) Tit. 5. des Land-Friedens.

(***) Tit. 5. der Erklärung des Land-Friedens.

(****) Tit. 3. der Erklärung des Land-Friedens.

de gegeben werden, (*) hülflich zu erscheinen verbunden geachtet.

6. Die Executions-Mittel, als da sind Mannschaft, und Ammunition, oder Pulver, Bley und Geschoß, zwar vom Crayse, worinn die Gewaltthätigkeiten vorgenommen, herbey geschaffet, doch die Erstattung der Unkosten, (S. Tit. 28. der Erklärung des Land-Friedens) entweder aus den Nutzungen der Lehen-Güter, oder aber, da solche nichts erklecken dürften, aus Verkauffung der Allodial-Güter des Friedbrechers und Aechters genommen, auch solche Friedbrecher

7. An dem Orte, da sie ereilet, und niedergeworffen, (Tit. 24. der Erklärung des Landfriedens) gerechtfertiget, und damit die Unwissenheit niemanden zu statten kommen, sondern jederman dasjenige, so vom Kayser und dem Ständen bedächtlich geschlossen worden, wissen möge allezeit

8. Durch zwei Fürsten jeden Crayses (Tit. 33.) (**) die zur Handhabung des Land-Friedens nöthige Verordnung publicirt, und die anbefohlene Execution dirigiret; (***)

II. In Betrachtung des Türcken Tyrannei, vermöge des Reichs-Abschiedes nicht nur

1. Ein Reichs-Krieges-Rath aus Fürsten und Ständen des Reichs, aus Wien in Oesterreich deputirt, (S. §. 2. l. c.) sondern auch

2. Vom Reichs-Regimente aus Nürnberg täglich die Nothdurft nach Wien berichtet, (§. 5. und §. 6. l. c.) weiter

3. Zu einer eilenden Hülffe, anderthalb Viertheil Römer-Monate also gleich, (§. 4. und 6. l. c.) und

4. Die übrigen drittehalb Viertheil, so bald als es möglich, statt des dem Kayser Carolo V. bewilligten Rom-Zugs geleistet,

5. Sol-

(*) Tit. 27. der Erklärung des Land-Friedens.

(**) Diese werden bekanntermassen Crayß Directores, oder Crayß ausschreibende Fürsten genennt.

(***) S. I. P. Westph. Art. 16. und den Arctiorem modum exequendi A. 1649.

5. Solche Hülffe an die Städte Augspurg, Nürnberg und Franckfurt erleget, (S. §. 14.) nnd gebührlich eingetrieben, (S. §. 19.)

6. Auch die durch den Türckischen Ueberfall sich zeigende Straffe der Sünden, GOtt abgebeten, (§. 17.) endlich

7. Des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts beständiger Unterhalt berathen werden sollte. (§. 18.)

XIX.

Inhalt des Reichs-Abschiedes, welcher zu Nürnberg im Jahr 1523. aufgerichtet worden.

Es wird gezeiget, wie am Cammer-Gerichte gehandelt werden soll, wovon in der C. O. des Jahrs 1555. mehrere und umständlichere Nachricht zu finden, hier aber auch gleichwohl anzumercken, daß die Beysitzer des Cammer-Gerichts zu unterschiedenen Verrichtungen vertheilet, (*) und also acht Beysitzer zu Verfassung eines End-Urtheils, sechs zu einem Bey-Urtheil, viere zur Taxation der Unkosten und Supplicationen, bey Vielfältigkeit der Sachen deputirt werden.

XX.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Nürnberg 1524. aufgerichtet worden.

Hier wird durch Vermittelung Ferdinandi I. als Kayserlichen Stadthalters, und Johann Haunarts, Burggrafen zu Limbecken, Kayserlichen Raths, obersten Secretarii und Oratoris im Reiche mit denen Ständen des Reichs, (deren einige vorhero wegen des puncti executionis, und wegen beharrlicher Tür-

(*) S. den Anfang des Reichs-Abschiedes.

Türcken-Hülfe Bedenck-Zeit, um solches an ihre Landschafft und Unterthanen bringen zu können, genommen,) verglichen, daß

I. Carl der V. so wohl an des Reichs-Regiments, als auch an des Cammer-Gerichts Unterhalt, provisionaliter auf zwey Jahr einen halben Theil, den andern halben Theil aber der Stände des Reichs Beytrag gut machen, und demnach der zu solchem Ende aufzurichten vorgewesene allgemeine Reichs-Zoll ceßiren, (S. §. 1.)

II. Nebst dem Reichs-Regiment, auch das Cammer-Gerichte zu Eßlingen seyn, und beede zwar in ihrem Wesen und Würden bleiben, das erste aber

1. Zu Förderung des Reichs Nutzen (S. §. 4. bis 17.) den Reichs-Rath führen, und da

2. Solch Regiment noch völlig beysammen, bey andringender Noth der wircklich anwesenden Sorgfalt gleichwohl einige nahe angesessene Chur- und Fürsten, zu Berathung der Gebühr beruffen, (§. 3.) auch

3. Solch Reichs-Regiment dem Cammer-Gerichte die gerichtlichen Sachen zur Hegung des Gerichts und Rechts, zu verlesen, zu erwegen, und zu definiren übergeben, (§. 2. und §. §. 18. bis 24.)

III. Jeder Stand seine grauamina, die Moderation der Reichs-Steuren betreffend, bey dem gedachter massen nach Eßlingen verlegtem Reichs-Regiment, oder dem Kayserlichen Stadthalter, Kayserlichen Oratore, und den Reichs-Räthen, zu vornehmender Erledigung präsentiren, (§. 21. und 22.)

IV. Ein und andere Privat-Streitigkeiten der Churfürsten und Stände, gewisser Rechtsgelehrter Schiedesmänner Unterhandlung in der Güte abthun (§. 23.)

V. Die Execution der Urtheile, (§. 24.) auf die Weise wie es im Reichs-Abschiede zu Worms, welcher im Jahr 1521. aufgerichtet §. 5. gezeiget, jeder Fürst und Stand gegen seine wiederspenstige Unterthanen vornehmen.

VI. Soll man im Müntz-Wesen, mit Ausmüntzung geringer gantz und halben Batzen, inne halten, (S. §. 26.) auch

VII.

VII. Die Monopolia und verbothene Käuffe, damit sich niemand darüber zu beschweren Ursache habe, auf eine billige Art verhüten, und grösten Theils den Reichs-Abschied, welcher 1512. zu Cölln aufgerichtet, zur Richtschnur nehmen. (§. 27.)

VIII. Das Verboth der Schmäh-Schriften, und schmählichen Gemählde feste stehen, (§. 28.)

IX. Die Grauamina in Religions-Sachen zwar ein nöthiges Universal-Concilium berathen, jedoch

1. Das vorgängige, oder die Präliminaria wegen solches Concilii eine Zusammenkunft zu Speyer bereden, (§. 28.) und zumahl

2. Bey solchem Speyerischem Reichs-Convent, die vorzutragenden Puncte der Evangelischen Fürsten und Stände ihrer geistlichen Bücher gemachter Auszug fassen und begreiffen, (§. 29.) ferner

X. Die Türcken-Hülffe (§. 31. bis 35.) durch Abgebung zweier Drittheil von denen dem Kayser Carolo V. zum Rom-Zuge (*) verwilligten 4000. zu Roß, und 20000. zu Fuß, erfolgen, und

XI. Solchen Geld-Beytrag an die Städte Augspurg, Franckfurt und Nürnberg zu erlegen, per mandata (§. 31.) die Erinnerung gegeben, jedoch wie diese Hülffe nur auf sechs Monat seyn, also wenn wider den Türcken nicht gekrieget würde, das ausgelegte Geld der Kayser den Ständen wiedergeben, (§. 33.) hingegen

XIII. Die rückständigen Unterhalts-Zieler des Regiments- und Cammer-Gerichts der Fiscal executive eintreiben soll.

(*) Die Römer-Züge sind der Grund der Reichs-Matricul, welche im Jahre 1521. bekannt gemacht worden; ich habe solche Matricul aber vom Jahr 1521. deshalb nicht abdrucken lassen, weil sie heut zutage nicht brauchbar ist, sondern eine neuere zu beobachten stehet, welche unten soll vorstellig gemacht werden.

XXI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1525. zu Augspurg aufgerichtet ist.

Es war zwar die Absicht Carls V. durch Ferdinand den ersten, als Kayserlichen Stadthalter, und Hertzog Wilhelm in Bayern, Casimir Marggrafen zu Brandenburg, Philip Marggrafen zu Baaden, und Erich Hertzogen zu Braunschweig, als zugeordnete Kayserliche Commissarien, den Politischen und Kirchen-Frieden durch diesen Abschied zu beförderen, um sich allen innerlichen und äusserlichen Feinden desto kräftiger entgegen stellen zu können; Allein der meisten Stände des Reichs Abwesenheit verursachte, daß solcher Reichs-Tag fruchtloß abgehen, und nach Speyer verleget werden muste.

XXII.

Abschied des Reichs-Tages, welcher zu Speyer im Jahr 1526. aufgerichtet ist. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Printz und Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graff zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. Und von denselben Gnaden, wir Philipps Marggraff zu Baden, Bernhard Bischoff zu Trient, Casimir Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, und Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Hochgebornen, Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Fünfften, erwählten Rö-

(*) Die Wichtigkeit dieses Abschiedes, treibet mich an denselben gantz hier abdrucken zu lassen, zumahl da er in den bisherigen Herausgaben sehr voller Fehler ist, hingegen aber von mir die erste Herausgabe, welche 1526. an das Licht getreten, zum Grunde des Abdrucks geleget worden.

Römischen Kayſers, unſers gnädigſten und allergnädigſten Herrn, verordnete und Gewalthabende Stadthalter im Römiſchen Reich, und zu dem verrückten Reichs-Tag allhier gen Speyer verordnete Commiſſarien, bekennen und thun kund offentlich mit dieſem Brieff: Nachdem hochgemeldte Römiſche Kayſerl. Majeſtät einen gemeinen Reichs-Tag und Verſammlung auff St. Michaëlis Tag, im 1525. Jahr, nechſt verſchienen, gen Augſpurg ausgeſchrieben und verkündiget, welcher Tag fürter, aus zufallenden mercklichen ehehafften Urſachen, durch uns, mit Rath und Bewilligung der Churfürſten, Fürſten, Stände und des heiligen Reichs Bottſchafften, ſo damals zu Augſpurg geweſen, fürter biß auff den erſten Tag des Monats Maji nechſt verrückt, gen Speyer verlegt und geſchoben. Darauff dann wir in eigener Perſon als verordnete Kayſerl. Stadthalter und Commiſſarien, dergleichen Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. Römiſchen Reichs, und derſelben Bottſchafften in dapfferer Anzahl erſchienen. Daß wir demnach an ſtatt und von wegen Hochgedachter Römiſcher Kayſerl. Majeſtät, ſamt jetzgemeldten Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Graffen und Ständen des heil. Röm. Reichs, und derſelben Bottſchafften, die Puncten und Articul in Ihrer Kayſerl. Majeſtät Ausſchreiben, und ſonderlich uns, den Commiſſarien zugeſchickter Inſtruction verleibt, fürhanden genommen, dieſelbige mit zeitigem dapffern Rath berathſchlagt, und uns darauff ſammtlich eines Abſchieds aller unſer gehabten Rathſchläg und Handlung vereinigt und verglichen, wie der von Articul zu Articuln hernach geſchrieben ſtehet.

§. 1. Und erſtlich, nachdem Kayſerliche Majeſtät Inſtruction fürnemlich austruckt und inhält, daß auff dieſem Reichs-Tag, in Sachen den heil. Chriſtlichen Glauben und Religion, auch die Ceremonien und wolhergebrachte Gebräuch, der heiligen Chriſtlichen Kirchen belangend, kein Neuerung oder Determination beſchehen oder fürgenommen werden ſollen. Und dann ermeſſen und erwogen, daß der Zwyſpalt nicht die geringſte Urſach ſey, der vorgangenen Empörung des gemeinen Manns, darzu alles Unfriedens, ſo ſich jetzunder in Teutſcher Nation erhält: Alſo, wo mit zeitigem dapffern Rath nicht darein geſehen, daß noch gröſſere Auffruhr und Empörung zwiſchen hohen und niedern Ständen zu beſorgen. Demnach und damit in ſolchem

ein

ein einhelliger gleichmäßiger Verstand in dem Christlichen Glauben gemacht, auch Fried und Einigkeit in Teutscher Nation zwischen allen Ständen gepflantzet und erhalten werde, so haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände solches nicht fruchtbahrer, besser, angenehmer und geschicklicher zu beschehen, ermessen und befinden mögen, dann durch ein frey General Concilium, oder auffs wenigst National-Versammlung, welche in einem Jahr, oder anderthalben auffs längst, in Teutschen Landen fürgenommen werden soll. Damit dann solches also zum förderlichsten Fortgang erlange, so haben wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände sämtlich ein treffentliche Bottschafft, nemlich N. N. und N. zu Kayserlicher Majestät abgefertiget, mit nothdürfftiger Instruction, auff darinn verleibte Ursachen, Ihr Kayserliche Majestät zum unterthänigsten zu ersuchen, und zu bitten, daß Ihr Kayserliche Majestät die schwere Last Teutscher Nation, solches Zwyspalts, und Mißhellung halben, gnädiglichen behertzigen und bedencken, sich zum förderlichsten in eigner Person heraus in Teutsche Nation verfügen, Einsehen haben und verschaffen wolte, damit angezeigt General Concilium, oder zum wenigsten ein National-Versammlung in bestimmter Zeit, ohn längern Auffzug, fürgenommen werden möchte, alles weiters Inhalts derselbigen Instruction.

§. 2. Und dieweil auff solche Bottschafft in Betrachtung Ferne des Wegs, Gelegenheit der Landschafft, auch künfftiger winterlicher Zeit, nicht ein gering Darlegen und Kosten, (wie wir das überschlagen) gehört, so ist darauff ein ziemlicher gemeiner Anschlag auf Churfürsten, Fürsten und Stände für gut angesehen und gemacht, also, daß ein jeder sein gebührend Antheil zwischen aller Heiligen Tag nechstkünfftig, Bürger-Meister und Rath der Stadt Speyer gewißlich lieffern soll, wie dann einem jeden derselbig Antheil und Malstatt der Erlegung in Schrifften ferner angezeigt werden soll.

§. 3. Und sollen dieselben Geschickten, zu ihrer Widerankunfft, uns Ertzhertzog Ferdinand, Stadthalter, und unserm Oheymen Herrn und Freund dem Cardinal und Ertzbischoff zu Mäyntz, als Ertz-Cantzlern, ihrer Handlung, und was ihnen begegnet, Relation und Anzeig zu thun, deß fürter die andern zu berichten.

§. 4.

§. 4. Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Bottschafften, uns jetzo allhie auff diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen, und vereiniget, mitler Zeit deß Concilii, oder aber National-Versammlung nichts destoweniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt, und Kayserlicher Majestät, hoffet und vertraut zu verantworten.

§. 5. Zum andern, als sich verschiener Jahr erschreckliche, unerhörete, und unchristliche Empörung der Unterthanen fast an allen Orten Ober-Teutscher Nation gegen der Ober- und Erbarkeit begeben und entstanden, zu mercklichem Christen-Bluts vergiessen, auch verheeren und verderben Land und Leut, derhalben dann ihr Kayserl. Majestät, in Ihrer, zu diesem Reichs-Tag gefertigten Instruction mit austrücklichen Worten, insonderheit gewolt und befohlen hat, ernstlichs Einsehens zu haben, damit künfftiglich dergleichen Auffruhr und Empörung der Unterthanen verhütet und fürgekommen werden möchten. Dieweil wir uns nun ihr Kayserl. Majest. hierinn zu unterthäniger Gehorsame schuldig erkennen, deß auch für uns selbst wol geneigt seynd, so haben wir ihrer Kayserl. Majestät, zu unterthänigem Gehorsam und Gefallen, auch Teutscher Nation, derselben Unterthanen, und dem gemeinen Nutz zu gutem, einander zugesagt und versprochen, daß unser jeden den andern mit Ehren und guten Treuen meynen, auch den hiebevor Kayserl. und des heil. Reichs zu Wormbs auffgerichten Land-Frieden, festiglich halten und handhaben sollen und wollen, also, daß keiner den andern bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch keiner dem andern seine Städt, Schloß und Flecken einnehmen, absteigern, mit Brand, oder in einige andere Weg beschädigen, oder einer dem andern daß sein mit Gewalt und der That spoliren, entsetzen, oder davon dringen, durch sich selbst, oder jemand anders, darzu soll keiner deß andern Feind und Beschädiger gefährlicher Weiß enthalten oder fortschieben, noch Hülff, Rath und Beystand erzeigen, in einige Weiß, sonder wer zu dem andern zu sprechen hat, soll das mit gebührlichem Rechten thun, alles weiters Inhalts, auch bey Pön und Straff des berührten Land-Friedens.

§. 6. Und wiewol der gemeine Mann und Unterthanen in vergangener Auffruhr sich etwas schwerlich vergessen, und gegen ihrer Oberkeit gröblich gehandelt, jedoch damit sie die Gnade und Barmhertzigkeit ihrer Obern grosser und mitler, dann ihr unvernünfftig That und Handlung, spüren mögen, so soll ein jede Oberkeit Macht und Gewalt haben, ihre Unterthanen so sich in Gnad und Ungnad begeben, und gestrafft worden sind, nach Gelegenheit und ihrem Gefallen wiederum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen, zu qualificiren und aeschickt zu machen, Rath und Gericht zu besitzen, Kundschafft zu geben und Amt zu tragen, darzu sie und andere in ihren Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören, und nach Gestalt der Sachen, gnädiglichen und förderlichen Bescheid zu geben. Sie auch durch sich selbst, ihre Amtmann, Schultheissen und andere Diener, nicht unbillich beschweren, sonder welcher Recht leyden mag, dabey bleiben zu lassen.

§. 7. Ob auch einiger Oberkeit Unterthanen jemands beleydigte oder beschädigte, und deßhalben Zuspruch und Förderung nicht erlassen werden wolte, alsdann sollen sie den Beschädigten ihren zugefügten Schaden nach Ermässung ihrer ordentlichen Oberkeit, unter deren sie gesessen, oder am Kayserl. Cammer-Gericht, nach deß Reichs Ordnung, kehren und erstatten, und was also durch ihre Oberkeit, wie jetzt gemeldt, gemäßiget wird, dabey soll es bleiben, und der Beschädigt den Beschädiger deßhalben weiter, mit That oder sonst, unangefochten lassen, es sey mit oder ohne Recht, in einige Weiß. Es wäre dann Sach, daß einiger Theil vermeynt, mit gethanem Spruch oder Erkantnuß vor dem ordentlichen Richter ergangen, beschweret zu seyn, soll demselben sein Appellation ordentlicher Weiß, auch biß an das Cammer-Gericht inclusivè zu gebrauchen unbenommen seyn. Und soll hiemit den Verträgen und Verordnungen, die der Schwäbisch Bund in Bäyerischer Empörung gemacht, nichts entzogen oder abgebrochen seyn.

§. 8. Es soll sich auch ein jede Oberkeit gegen denen, so der Bäyrischen Auffruhr halben ausgetretten, nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung, dermassen erzeigen, damit sich die Unterthanen, so viel sich immer leyden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann die Schärffe und Ungnad spüren und finden mögen. Doch sollen ohn sonderliche treffliche Ursach und Bewegung,

wegung, (die zu jeder Oberkeit Bedencken und Macht stehen) diejenige, so gedachter Auffruhr Anfänger, Auffwickler und Hauptsacher, oder sonderliche Förderer gewesen, zu keinen Gnaden angenommen, auch von niemand behauset, behöfft, oder fürgeschoben, sonder wo sie betretten, gegen ihnen ihrer Uberfahrung nach, wie sich gebührt, ernstlich gehandelt und gestrafft werden. Und sollen sich hinfürter die Unterthanen gegen ihrer Oberkeit Geistlichs oder Weltlichs Stands, gehorsamlich, treulich, friedlich, und dermassen halten und erzeigen, wie sie zu thun schuldig, auch sie ihre Pflicht und Eyd weiset, und zu ihrem selbst Verderben und Unrath nichts Ursach geben.

§. 9. Darauff so haben wir uns, samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständen, Kayserl. Majest. zu unterthäniger Gehorsame vereiniget und verglichen, wo über obgemeldt erzeigte Gnad und Mildigkeit einiger Oberkeit Unterthanen, Geistlichs oder Weltlichs Stands, ferner zusammen lauffen, wiederum Auffruhr und Empörung erwecken, alsdann sollen die nechst anstossende Churfürsten, Fürsten, Graffen, und andere Oberkeit, auf derselben Oberkeit, darinn die Auffruhr entstanden, ansuchen, von Stund und Angesicht, auch zum eylendsten, zu Roß und Fuß auffseyn, zuziehen, retten und helffen, und wo derselben Hülff, so also ersucht, zu der entstandenen Auffruhr zu schwach wäre, alsdann sollen die andere nechst gesessene Churfürsten, Fürsten und Stände auff Erfordern, wie obsteht, gleicher Weiß, zum stärcksten ihnen möglich, auch zuziehen, die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr zu straffen, und uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten, als ob sich solche Auffruhr und Empörung in unser jeder eigen Fürstenthum, Herrschafften und Gebiet begeben und zugetragen hätte, und in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben und nehmen wolte.

§. 10. Damit auch der Hülff halben zwischen dem Helffer, und demjenigen, so geholffen worden, in solchem, kein Irrung oder Mißverstand entstehe, so soll die Hülff der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen oder Ständ, so zu Rettung und Hülff von dem andern erfordert werden, der Oberkeit in deß Fürstenthum, Herrschafft oder Gebiet die Aufruhr entstanden wäre, zu Roß

und Fuß aufs stärckest, und so vonnöthen, auf ihren selbst Kosten und Schaden, ein Monat lang wider die ungehorsamen Unterthanen beschehen: Doch daß in solchem Monat der An- und Abzug gerechnet. Würde sich aber solche Hülff über ein Monat erstrecken und verziehen, soll alsdann derjenige, dem die Hülff beschehen wäre, sich mit dem Helffer, um die Hülff, so er über den Monat thun und erzeigen wird, vereinigen und vergleichen. Darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen, also leidlich, freundlich, und nachbarlich solcher Hülff halben, halten und erzeigen soll, wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolte.

§. 11. Und nachdem auff diesem gegenwärtigen Reichs-Tag bedacht und erwogen, wie an vielen Oertern die Geistliche und Weltliche ihres Leibs, und Lebens-Gefahr stehen, ihnen auch ihre Zinß, Renth, Güld und Zehenden vorgehalten, und die einzubringen und zu verleihen, verhindert werden, und aber niemands des seinen wider Recht spolirt und entsetzt werden soll, so soll ein Obrigkeit, Geistlich, oder Weltlich, bey dem Ihren, Inhalt und Vermög des Land-Friedens, oder des H. Reichs auffgerichten Ordnung, biß zu künfftigem Concilio, treulich für Gewalt und Unrecht verthädigen, schützen und schirmen, damit biß zu künfftigem Concilio zwischen Geistlichen und Weltlichen auch Fried, Einigkeit und Gleichheit gehalten, und sich weder Geistliche oder Weltliche einer ungebührlicher Vergewältigung, oder Entsetzung, zu beklagen, Ursach haben. Sie sollen sich auch sonst freundlich und geschicklich gegeneinander halten, wie jedem Stand wohl ziemet zusteht und gebührt.

§. 12. Ferner, als Königliche Würde zu Hungern, eine eilende Bottschafft allhier auff diesen Reichs-Tag gefertigt, welche uns auff übergebenden Credentz, von wegen ihrer Liebden und Königlichen Würde eröffnet, und zu erkennen gegeben, wie der Feind des Christlichen Namens und Glaubens, der Türck, mit grosser Macht, zu Roß und Fuß, in eigner Person, im Anzug stünde, das Königreich Hungern zu überziehen, und unter seinen grausamen Gewalt zu bringen, mit höchster Bitt und Ersuchen, ihr Liebde und Königlich Würde, als einen Christlichen König, in solchen äussersten Nöthen, mit eilender dapffer tröstlicher Hülff, und sonderlich, wie die hievor bewilligt, nicht zu verlassen. Und nachdem uns allhier gen Speyer deßhalben

je

je länger je gewisser und schwerlicher Bottschafft und Bericht, von der Kron zu Hungarn und sonst zukommen, daß alles, wie ob erzehlt, dermassen und etwas schwindlich Gestalt, und sonderlich daß der Türck die Befestigung Peter-Wardin, und andere mehr Schlösser gewaltiglich erobert, und kein nothwehrige Befestigung mehr vor ihm, sondern einen ebnen Zugang auff Ofen und Teutsche Nation habe, also daß sich kein ander Widerstand, Trost, und Hülff, oder anders zu versehen, dann einer Feldschlacht, und daß also alle wol- und übelfahrt zu GOtt, und auff dem Glück derselben, stünden: Haben wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen bedacht die grosse Macht und Gewalt des Türcken: Auch so er (da GOtt der Allmächtig für sey) in solcher Schlacht obliegenden Sieg behalten, und Hungern erobern solte, daß er den nächsten (nachdem er dardurch sein Macht und Gewalt etwas höchlich gemehrt) in Teutsche Nation fortrücken, und ihm darnach schwerlich Widerstand zu thun seyn würde. Und haben darum nicht allein zu Schutz und Beschirmung unserer selbst Land und Leut, für hohe Nothdurfft, sonder auch Christlich und billich geacht, und angesehen, die Kron und das Königreich zu Hungarn, als ein Christglaubiges Königreich, dieser Zeit mit Hülff nicht zu verlassen, und darum aus jetzt erzehlten nothwendigen Ursachen der Kron Hungarn zu einer eilenden Hülff, die zwey Viertheil von den zwantzig tausend zu Fuß, so auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs Römischer Kayserlicher Majestät zu ihrem Rom-Zug, und fürter der Kron zu Hungarn, hievor auff dem Reichs-Tag im 1523. Jahr nechst verschienen zu Nürnberg, zugesagt und verordnet gewesen, (aber keinen Fortgang gehabt:) Jetzo wiederum sechs Monat lang zugesagt und bewilligt. Und darauff, dieweil der Handel keinen Vorzug erleyden mag, sondern grosse Eil erfordert, allhie Hauptleut gestellt, die solche Knecht annehmen, und fürter hinab in Hungarn gegen den Türcken führen, und gebrauchen sollen. Aus den jetzt erzehlten Ursachen und solcher Eil, seynd auch die obgemeldte zwey Viertheil an ein Geld geschlagen worden, welches Geld, Inhalt des Ausschreibens, was einem jeden Stand im Heil. Römischen Reich an solchen zween Viertheilen, sechs Monat zu erlegen gebührt, der halb Theil auff St. Michaelis Tag schierst, und der ander halbe theil auff St. Martins Tag nechst darnach folgend, Burgermeister und Rath der Stadt

Augspurg, Nürnberg, Franckfurt und Straßburg, welche Stadt jedem Stand am gelegensten seyn wird, gewißlich gelieffert werden. Und sollen 15. Batzen, 60. Kreutzer, 21. Meißner-Groschen, und 26. Albus für den Gülden erlegt werden, die dasselbig empfangen, und fürter diesen hernach genannten, von wegen Churfürsten, geistl. und welt. Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständen, nemlich Philippsen von Gundheim, Ulrich von Schellenberg Ritter, Bastian Schilling Ritter, und Christoph Plarer, alle vier des Kayf. Reg. Räth, oder welche an statt des Reg. gesetzt würden, die wir sonderlich verordnet haben, solch Geld zu empfahen: Und nirgends anders, dann zu Erhaltung solcher zweyer Viertheil zu Fuß, sechs Monat lang auszugeben, zu reichen, und zu antworten. Die auch ihr gebührliche Rechnung, Churfürsten, Fürsten und Ständen davon auff ihr Gesinnen thun sollen. Und hat Kayf. Majest. Fiscal ernstlich Befehl, wer zu angezeigten Zielen säumig erfunden, und sein gebührend Theil nicht erlegen würde, wider dieselbigen förderlich zu procediren, wie sich gebührt.

§. 13. Es haben sich auch, wir der Stadthalter und Commissarien, Churfürsten, Fürsten, und Ständ des H. Reichs, sonderlich vereinigt, und beschlossen, wie dann unser Schreiben auch inhält, wo solcher Zusatz der zweyer Viertheil, obgemeldt, diesen Sommer keinen Fortgang erlangen: Oder aber solch Volck angezogen, und vor Ausgang der sechs Monat wider abgefordert würden, daß einem jeden Stand nach guter bescheidner Rechnung, sein Gebühr wiederum ohn Verhinderung oder Eintrag heraus gegeben werden soll, wie dann wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs denselbig obgenannten vier verordneten Einnehmern, sonderlich in ihre Pflicht gebunden haben, alsdann in diesem Fall solch Geld bey ihnen zu behalten, und daß auff niemands anfordern, oder einig Gebot, nirgend hin zu kehren oder zu wenden, biß auff ein künfftigen Reichs-Tag: Alsdann soll einem jeglichen Stand, nach guter Rechnung, seine Anzahl durch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständ des Reichs, so daselbst erscheinen, gewißlich wiederum gegeben werden, und niemands solcher seiner Anlag halben an jemands anders einige Forderung thun, dann an uns Stadthalter, Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände des Reichs sämtlich: Als wir auch

hie

hie mit diesem Abschied sämtlich gereden und versprechen, ob Bürgermeister und Rath der genannten Städt Augspurg, Nürnberg, Straßburg und Franckfurt, der vorgemeldten verordneten Empfahung halben, solches Gelds, von jemands angesprochen, oder angefochten würden, rechtlich oder thätlich, oder sonst deshalben einigen Schaden nehmen oder leiden würden, sie in solchem zu vertreten, zu verantworten, und schadloß zu halten, ohn alle Gefährde.

§. 14. Und damit solche eilende Hülff desto fruchtbarlicher angelegt und geleist werden mög, so haben wir die wohlgebohrnen Georgen Grafen zu Wertheim, Philippsen von Feilitsch Ritter, und Veit Anerbergern mit Instruction, Credenz, und etlichen Articuln, zu Königl. Würde zu Hungarn gefertiget, sich mit ihrer Liebden, und Königl. Würden auff Form und Maß zu unterreden und zu vergleichen, wie solche Knecht zum nützlichsten und fruchtbarlichsten gebraucht werden sollen, als dann solches hievor auff gemeltem Reichs-Tag zu Nürnberg auch berathschlagt gewesen, und was dieselbigen verordneten, also gehandelt, was sie hören und vernehmen und ihnen zur Antwort entstehen wird, darzu, wie es allenthalben mit des Türcken Handlung und Fürnehmen, auch der Gegenwehr der Hungarn gestalt, sollen uns Ertz-Hertzogen, Ferdinanden Stadthalter, &c. als dieser Sachen verordnetem Kriegs-Herrn, dergleichen unserm Herrn und Freund dem Cardinal und Ertzbischoff zu Maintz, Churfürsten &c. als dem Ertz-Cantzlern, zu erkennen geben, solches andere zu berichten.

§. 15. Es ist auch hierinn sonderlich einmütiglich beschlossen, und für gut angesehen, wo die Sachen dieser Kriegsübung der Cron zu Hungarn gegen dem Türcken dermassen stünden, daß sie solcher Hülff der zwey Viertheil nicht zu gebrauchen hätten: Als wo der Türck (da GOtt der Allmächtig für sey) das Königreich Hungarn erobert, oder seines Gefallens einen Vertrag erlangt, oder aber von Hungarn auf das Hauß Oesterreich, oder andere anstossende Fürstenthum mit seinem Kriegsvolck kehren und wenden würde, daß alsdann solche Hülff zu dem Hauß Oesterreich, oder andere anstossende Fürstenthum, wo es am nöthigsten, gebraucht werden soll.

§. 16. Nachdem der Abschied des jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Nürnberg unter andern inhält und vermag,

daß wir, der Stadthalter, samt dem verordneten Regiment, Nachtrachtung thun und auf Mittel und Weg gedencken sollen, wie und welcher Maß ein beständige und beharrliche Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts funden werden möcht: Derhalben auf jetzigem Reichs-Tag etliche Puncten und Articul in Schrifften übergeben, davor wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, jetzo allhie zum fleißigsten und treulichsten bedacht und berathschlagt, welcher unter denselben fürgeschlagenen Mitteln und Wegen, allen Ständen des Reichs am wenigsten beschwerlich und am träglichsten seyn möchten: Haben uns aber aus treffentlichen Ursachen dißmahls keiner derselbigen Puncten endlich entschliessen können oder mögen, sondern die zu weiterm Bedencken und Rathschlägen des geordneten Regiments gewiesen und gestalt.

§. 17. Damit aber das auffgericht Regiment und Cammer-Gericht in Wesen bestehe und das Heil. Römische Reich Teutscher Nation, bey Recht, Fried und Einigkeit bleiben möge, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben geschickten Bottschafften bewilligt und zugesagt, das Regiment und Cammer-Gericht, von Pfingsten an, nechst verschiener Zeit sich dann die zwey hiebevor zu Nürnberg bewilligte Jahr geendet, biß auff nechst künfftig St. Michaelis Tag über ein Jahr, nemlich im 1527. Jahr, das zusammen trägt sechsthalb viertheil Jahrs, auf Form und Maß das auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg bewilligt, nemlich zum halben Theil und Kayserl. Majestät zum andern halben Theil, zu unterhalten. Und soll die Bezahlung zu zweye Zielen geschehen, nemlich in den zweyen Franckfurter Messen. Und das erst Ziel solcher Bezahlung, zu nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmeß im 1527. Jahr angehen und beschehen, und hinter Bürgermeister und Rath der Städt, Augspurg, Franckfurt, Nürnberg oder Speyer unverzüglich und unwidersetzlich erlegt und bezahlt werden, welches Geld fürter den Einnehmern, so darzu sonderlich verordnet, gelieffert und überantwortet werden soll: Dieselbe Einnehmer auch zu Ausgang der sechsthalb Viertheil Jahrs davon ein gründlich lautere Rechnung thun sollen.

§. 18. Es soll auch die Ordnung, wie die sechs Churfürsten, und zwölf Fürsten in eigner Person, und durch ihre Räthe, jeden Quatember daran sitzen, gehalten werden. Und nemlich,

nach-

nachdem in dem Nürnbergischen Abschied in der Ordnung, Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten, dem Bischoff zu Bamberg, und Hertzog Georgen von Sachsen, zu sitzen gebührt, soll jetzo auf Michaelis nechstkommend, der Bischoff zu Bamberg, als der geistlich Fürst, in eigner Person sitzen, und Pfaltz und Sachsen, ihre Räth schicken.

§. 19. Das ander Viertheil Jahr, so dem Ertz-Bischoff zu Trier, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog Wilhelm in Obern- und Niedern-Bayern, zu sitzen gebührt. Soll Hertzog Wilhelm, als der weltlich Fürst sitzen, und Trier und Würtzburg ihre Räth schicken.

§. 20. Das dritt Viertheil Jahr, darinn Hertzog Hanß von Sachsen Churfürst, und Bischoff zu Speyer, und Marggraf Casimir von Brandenburg, sitzen, soll der bemeldt Churfürst von Sachsen in eigner Person sitzen, und Speyer und Brandenburg ihre Räth schicken.

§. 21. Das vierdt und letzt Viertheil Jahr, darinn der Ertzbischoff zu Cölln, Bischoff zu Straßburg, und Hertzog Heinrich von Mecklenburg sitzen, soll der bemeldte Bischoff zu Straßburg als der geistlich Fürst, in eigner Person sitzen, und Cölln und Mecklenburg ihre Räth schicken.

§. 22. Doch ist den Prälaten auff fleißige Bitt verwilligt, daß sie ein beharrliche geschickte Person, die von ihrer aller wegen am Regiment sitzt, verordnen mögen. Und sollen Stadthalter und Regiment in aller Form und Maß, zu handeln Macht und Gewalt haben, vermög der Regiments-Ordnung auf jetzo Kayserlicher Majestät erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht, und folgends auff den Reichs-Tag zu Nürnberg, im 1524. Jahr geändert, also, daß dieselbige Aenderung von ihnen gehalten werden soll.

§. 23. Und haben wir, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen aus beweglichen Ursachen gemeldt Regiment und Cammer-Gericht allhier gen Speyer verändert: Und darauff den Verwaltern beyder Regiments und Cammer-Gerichts-Cantzley, durch unsern Oheymen, Herrn und Freund den Cardinaln und Ertz-Bischoff zu Mayntz, als dem Ertz-Cantzler, Befehl gegeben, sich zum förderlichsten mit den Cantzley-Acten und

Handlungen samt derselbigen zugehörigen Personen gen Speyer zu verfügen, also, daß sie vor St. Michaelis Tag schierst gewißlich allhier zu Speyer seyn, damit fürter in allen Sachen und Handlungen, wie sich gebührt, vollfahren werde.

§. 24. Und nachdem allerley Gebrechen und Mängel am Kayserlichen Regiment und Cammer-Gericht befunden, also, daß die Nothdurfft erfordert, denen Reformation zu thun, und gute Ordnung zu geben, und aber solches jetzo Kürtze halben der Zeit nicht beschehen mögen, so haben wir uns vereiniget und verglichen, daß wir Ertz-Hertzog Ferdinand anstatt und von wegen Kayserlicher Majestät ꝛc. unser Oheymen, Herrn und Freunde, Herr Albrecht Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynt̃z und Magdeburg ꝛc. Hertzog Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. beyde Churfürsten, unser jeder einen Rath unsere Oheymen und Freunde, Herr Georg Bischoff zu Speyer und Herr Hanß Hertzog in Bayern, Gevettern, beyde Pfaltzgrafen ꝛc. eigner Person, unser Freund Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg, Landgraf in Elsaß, und Philipps Marggraf zu Baaden, ꝛc. auch jeder einen Rath zu solcher Vilitation und Reformation verordnen, die alle auf St. Michaelis schierst gewißlich allhier zu Speyer, oder wo der Zeit des Regiments und Cammer-Gerichts Personen seyn werden, erscheinen, und von unser des Kayserlichen Stadthalters und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ wegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hie mit diesem Abschied geben, beyde das Regiment und Cammer-Gericht mit höchstem Fleiß der Nothdurft zu vilitiren, und zum fleißigsten und besten, an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zum treulichsten zu reformiren, und in gute nützliche Ordnung zu stellen, wie sich das gebührt.

§. 25. Item, als auf dem Reichs-Tag, 1523. Jahr zu Nürnberg gehalten, die obgemeldte zwey Viertheil der zwantzig tausend Mann, erstlich der Cron zu Hungarn zu Hülff gegen dem Türcken bewilligt und sich der Zeit etwa viel von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständen der übermäßigen und ungleichen Anschläg etwas höchlich beschwert, beklagt, und in dieselbige Hülff der zweyer Viertheil nicht anders gewilligt, dann daß sie die übrige Theil an den zwantzig tausend zu Fuß, auch vier tausend zu Roß, so die hernachmahls geschickt wer-

werden sollen, darzu in keine neue Anlag bewilligen, oder etwas geben wollen, es seyen dann zuvor solche Anschläg, nach eines jeden Stands Gelegenheit und Vermögen geringert, ꝛc. Und dann von etlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten und den Grafen in der Wetterau, in Schwaben, Francken, Hartz und Thüringen, und andern Ständen, ꝛc. abermals bey jetziger weiter bewilligter Unterhaltung Regiment und Cammer-Gerichts deshalben Anregung beschehen, ꝛc. Daß wir demnach samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, ihnen solch hiebevor, auff obgemeldtem und dem letzten zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tags-Abschied, deßhalben beschehene Zusag hiemit erneuert, und wiederum zugesagt haben wollen.

§. 26. Item, nachdem die Monopolien und grosse Gesellschafften ein eigennützige unleidliche Handlung, die in gemeinen Kayserlichen Rechten bey hoher Pön und Straff verboten ist, so soll der Kayserliche Fiscal gegen dieselbige, wie sich im Rechten gebührt, ernstlich procediren und handeln, damit solche abgethan, und der gemeine Nutz gefördert werde.

§. 27. Als auch hiebevor, vermög des genommenen Abschieds des Reichs-Tags 1523. Jahrs nechst verruckt wir der Stadthalter und Regiment, ein Ordnung der Müntz halben im H. Reich auffgericht, die aber noch nicht in Gebrauch und Vollnziehung bracht: So wollen und meinen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, daß dieselbe Müntz-Ordnung durch die Regiments-Räth, nachmahls zum fleißigsten besichtiget, und zu endlicher Vollnziehung bracht werde.

§. 28. Item, als sich im Anfang diß Reichs-Tags etliche Fürsten, Prälaten und andere Ständ in der Session geirret, welches etwas zu Verlängerung der Reichs-Handlung und Sachen gelangt: Deßhalben sich Fürsten, Prälaten und Stände, auff unser des Stadthalters und Commissarien freundlich an sie, am neundten Tag des Monats Iulii gethane Bitt, dieses Reichs-Tags ihre Session gefälliglich, ungefährlich, und ohne alle Ordnung gehalten, wollen wir von wegen Kayserl. Majestät, daß einem jeden Fürsten, Prälaten und Stand solche dieses Reichs-Tags ungefährliche gethane Session und Umfrag, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreifflich seyn soll.

§. 29.

§. 29. Item, als etliche Ständ des Heil. Reichs, wider das Mandat und Verbot auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg, der Batzen halber, keinen mehr zu müntzen, ausgangen, ꝛc. Der Kayserlich Fiscal gegen dieselbige Ständ, von Amts wegen procedirt und gehandelt und aber solch Müntzen in der vergangenen bäurischen Auffruhr aus mercklichen Nothdurfften beschehen: Ist unser von wegen Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständ Befehl und Meinung, daß der Fiscal gegen solche um dasjenig also geschehen, nicht weiter procediren, sondern von seinem Procels abstehen und denselben fallen lassen soll.

§. 30. Item, als sich vor gehaltenen Reichs-Tägen begeben, daß die Abschied je zu Zeiten dem rechten Original nicht gleichförmig gedruckt und verkaufft worden: Wollen wir, daß diesen Abschied dieses gehaltenen Reichs-Tags niemand drucken soll, es wäre dann durch Andresen Rücker, Mayntzischen und des Reichs-Handlung Secretarien, dem Drucker, das besiegelt Original angezeigt, auch keinem Druck davon geglaubt werden, es sey dann durch ihn Andresen Rücker collationirt, auscultirt, und mit seiner Hand unterschrieben.

Die Unterschrift der anwesenden Stände und Abgesandten ist der Kürtze halber weggelassen.

Des zu Urkund haben von GOtts Gnaden, wir Albrecht, Cardinal, Ertzbischoff zu Mayntz, ꝛc. Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein, ꝛc. beyde Churfürsten von unser und unsern Mit-Churfürsten wegen. Und wir Georg Bischoff zu Speyer, ꝛc. Johann Pfaltzgraf bey Rhein, ꝛc. Von unser und der geistl. und weltl. Churfürsten wegen. Gerwig Abt zu Weingarten, von unser selbst und der Prälaten wegen, wir Bernhard Graf zu Solms, von unser und der Grafen und Herrn wegen, und wir Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Geben und geschehen in des Heil. Reichs-Stadt Speyer, am 27. Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im 1526. Jahr.

XXIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Eßlingen im Jahr 1526. aufgerichtet ist.

Der Einfall des Türcken in Ungarn, und der geschwinde Fortgang ihrer Waffen verursachten, daß allhier einer beharrlichen Hülffe halber, so wohl, als auch einer eilenden Vertheidigung wegen, Verfügung geschehen, und dasjenige vornemlich bestetiget ist, was in dem letzten zu Speyer gehaltenen Abschied deshalb ausgemachet worden; wie denn auch zu diesem Zweck verschiedene andere Mittel vorgeschrieben sind, indem dem Fiscal Befehl ertheilet, wider die säumige Zahlung der Anlage zu procediren, ferner besondere Fürsten und Commissarii zur Türcken-Steuer ernennet worden.

XXIV.

Auszug der Reichs-Abschiede, welche zu Regenspurg und Speyer im Jahr 1527. aufgerichtet worden.

Der Kayser suchte nicht allein eine beharrliche Hülffe wider den Türcken auszumachen, sondern auch eine eilfertige Rettung fest zu setzen, weil aber so wohl Ferdinandus I. als die meisten Stände des Reichs in Regenspurg nicht erschienen waren, so konten des Kayserlichen Stadthalter-Amts-Verwalter, Graf Wolf von Montfort und die beygeordneten Reichs-Regiments-Räthe einer Seits, andern Seits aber die zugehörigen Churfürsten, Fürsten und Stände, die Sache nicht ausmachen. Dennoch ist zu Speyer weges des Cammer-Gerichts eine nützliche Ordnung aufgerichtet, und daselbst publicirt worden, wovon aber die C. O. des Jahrs 1555. ausführlicher handelt.

XXV.

XXV.

Abschied des Reichs-Tages, welcher zu Speyer im Jahr 1529. aufgerichtet ist. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, König zu Hungarn und Böheim, Infant zu Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Stadthalter im H. Röm. Reich. Und von denselben Gnaden, wir Balthasar Bischoff zu Malten, postulirter zu Hildesheim und coadiutor des Stiffts Costentz, Orator General, Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, und Bernhard Bischoff zu Trient, des Allerdurchläucht. Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des Fünfften, erwählten Röm. Kayſers, zu diesem Reichs-Tag allhie gen Speyer sondere verordnete Commissarien, ꝛc. bekennen und thun hiemit kund und offentlich: Nachdem Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, aus erfordern der hohen Nothdurfft zu Förderung des Heiligen Römischen Reichs, und sonderlich Teutscher Nation, Ehr, Nutz und Wohlfahrt, einen gemeinen Reichs-Tag abermahls allhie gen Speyer ausschreiben und verkünden lassen: Von etlichen nothwendigen Puncten, als des Zweyspalts halben unsers Heil. Christlichen Glaubens. Item, wie und welcher massen dem Türcken mit eilender Hülff und beharrlichem Widerstand begegnet. Auch Regiment und Cammer-Gericht weiter unterhalten werden mög: Darzu andern nothdürfftigen Sachen ferner Inhalts Ihr Kayserlichen Majest. Ausschreibens und Instruction, ꝛc. zu handeln, zu rathschlagen, und endlich zu schliessen. Und aber

Ihr.

(*) Weil in diesem Reichs-Abschiede viel wichtiges enthalten, so habe ich denselben hier gantz hersetzen wollen; zur Richtschnur des Abdrucks ist die erste Herausgabe genommen, welche 1529 zu Mayntz ans Licht getreten, der Titel lautet also: Abschidt des Reichstags zu Speyer Anno 1529. Sampt der Kayserlichen Constitution wie Gebrüder oder Schwister Kynder ins verstorben Vater oder Mutter, Brüder, oder Schwester Erbschafft under sich theylen sollen. Und einem Kayserlichen Mandat der Widerteuffer halber ausgangen cum gratia & priuilegio imperiali. Mentz 1529. in fol.

Ihr. Majest. aus hochwichtigen und treffentlichen Obliegen und Verhinderung, auff solchen Tag in eigner Person nicht hat erscheinen mögen, und uns von wegen Ihrer Majestät darzu mit nothdürfftigem Gewalt und Instruction gefertiget: So haben wir, laut und vermög derselbigen unsers Gewalts und Befehls, desgleichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände des Heil. Reichs, so in tapfferer Anzahl persönlich allhie erschienen, und der Abwesenden Bottschafften obgemeldte und andere Puncten und Articul mit zeitigem tapffern Rath ermessen, erwogen, und uns darauf sämtlich eines Abschieds derselben Rathschlag vereinigt und verglichen, wie derselbig von Articul zu Articul hernach folgt.

§. 1. Und anfänglich belangend den Articul des Zwiespalts unsers Heil. Christlichen Glaubens: Dieweil hievor zu viel gehaltenen Reichs-Tägen, und auch jetzo nach tapfferm gehabten Rathschlag zu Christlicher Vereinigung und Hinlegung solches Irrsals, nichts fruchtbares oder besseres hat funden, oder bedacht werden mögen, dann ein frey General-Concilium in Teutscher Nation zu haben, wie dann Kayserl. Majest. hievor durch die Stände darum ersucht und gebeten, dasselbig bey Päbstlicher Heiligkeit zu fördern, ꝛc. Und aber Churfürsten, Fürsten und Stände ab Ihrer Kayserlichen Majest. jetzo allhie übergeben Instruction vernommen, daß Ihrer Majest. nicht allein gefällig, das Concilium fürzunehmen, sondern daß die Vertröstung thut gewiß seyn, daß dasselbig General-Concilium zu halten, durch Päbstliche Heiligkeit nicht geweigert, daß Ihr Kayserlichen Majest. auch fördern wolt, damit solches durch Päbstliche Heiligkeit, neben Ihrer Kayserlichen Majest. ausgeschrieben werde. So haben Churfürsten, Fürsten und Stände Ihrer Majest. auff solch ihr Vertröstung nachmahls auffs unterthänigst thun schreiben, ersuchen und erinnern, daß Ihr Kayserliche Majestät, als der Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit, solchen schweren Fall und Obliegen gemeiner Teutscher Nation, und daß die Händel keinen langen Verzug mehr erleiden mag, gnädiglich beherzigen, daran seyn und fördern wolten, damit zum ersten, als immer möglich, ein frey Christlich General-Concilium, und ungefehrlich auffs längst in einem Jahr, nach dato, ausschreiben, und darnach zum längsten in einem Jahr, oder anderthalben angefangen, und in

Teut-

Teutscher Nation, in den hiebevor bestimmten Plätzen, als zu Metz, Cölln, Maintz, Straßburg, oder an einer andern gelegenen Mahlstatt in derselben Nation, gehalten, damit die Teutsche Nation im Heiligen Christlichen Glauben vereiniget, und der schwebende Zwiespalt erörtert werden mög.

§. 2. Wo aber auff obbestimmte Zeit das General-Concilium, aus zufälliger Verhinderung Päbstlicher Heiligkeit oder sonst je sein Fortgang nicht haben möcht, daß alsdann Ihr Majest. ein gemein Versammlung aller Ständ Teutscher Nation, und anderer, so darzu zu erfordern die Nothdurfft erheischen wird, auff angeregte Zeit, und obbestimmte Mahlstatt eine in Teutschland ausschreiben ließ. Und daß Ihr Majestät, als das Haupt, bey solcher Versammlung, aller Sachen zu gut, eigner Person auch seyn wolt, und solches alles dermassen fördern, und in würckliche Vollnziehung bringen, damit es ohn einige Verlängerung und Weigerung, wie das die höchste Nothdurfft erfordert, sein gewissen Fortgang erreiche.

§. 3. Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul begriffen, inhaltend: Daß sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Bottschafft, einmüthiglich verglichen und vereinigt haben, mitlerzeit des Concilii, mit ihren Unterthanen, in Sachen, das Edict, durch Kayserlich Majest. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs gemacht, berührende, zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOtt und seiner Majest. hofft und getraut zu verantworten.

§. 4. Und aber derselbig Articul bey vielen in ein grossen Mißverstand, und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten, seithero gezogen und ausgelegt hat werden wollen, damit dann solches abgeschnitten, und weiterm Abfall, Unfried, Zwietracht und Unrath fürkommen werde: So haben wir uns, samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, und andern Ständen entschlossen, daß diejenige, so bey obgedachtem Kayserlichen Edict biß anhero blieben, nun hinfür an, auch bey demselbigen Edict biß zu dem künfftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu halten sollen und wollen. Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehr entstanden, und zum Theil ohn merckliche Auffruhr

Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen: So soll hinführo alle Neuerung biß zu künfftigem Concilio, so viel müglich und menschlich, verhütet werden.

§. 5. Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers HErrn JEsu Christi zugegen, bey den Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinfür an zu predigen gestatt oder zugelassen, deßgleichen sollen die Aemter der Heil. Meß nicht abgethan, auch niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch darzu oder darvon gedrungen werden.

§. 6. Nachdem auch kürtzlich ein neue Sect des Wiedertauffs entstanden, so in gemeinen Rechten verbotten, und vor viel hundert Jahren verdammt worden ist, welche Sect über Kayserlich ausgangenen Mandat, je länger je mehr schwerlicher einbricht und überhand nimmt: Und dann Ihr Majest. solch schwer Ubel, und was daraus erfolgen mag, zu fürkommen, und Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten, ein rechtmäßig Constitution, Satzung und Ordnung auffgericht, und allenthalben im Heiligen Reich zu verkündigen verschafft, also lautend: Daß alle und jede Widertäuffer und Widergetauffte, Mann- und Weibs-Personen, verständigs Alters, vom natürlichen Leben zum Tod, mit Feuer, Schwerdt, oder dergleichen, nach Gelegenheit der Personen, ohn vorgehend der geistl. Richter Inquisition, gericht und gebraucht werden. Und sollen derselben Friedbrecher, Hauptsächer, Landläuffer, und die auffrührige Auffwickler des berührten Lasters des Wiedertauffs, auch die, so darauff beharren, oder zum andernmahl umfallen, in solchem keineswegs begnadet, sondern gegen ihnen, vermög solcher Satzung, ernstlich mit der Straff gehandelt werden. Welche Person aber ihre Irrsall für sich selbst, oder auf Unterricht und Vermahnung unverzüglich bekennten, denselben zu widerruffen, auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seynd, und um Gnaden bitten würden, daß dieselbige nach Gelegenheit ihres Stands, Wesens, Jugend, und allerley Umständ mögen begnadet werden. Daß auch ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch in der Jugend tauffen lassen soll. Welcher aber das verachten,

und nicht thun würde, auf Meinung, als soll derselbig Kinder-Tauff nichts seyn, daß derselbig, so darauff zu beharren unterstünde, für ein Widertauffer geacht, und obangezeigter Kayserlicher Constitution unterworffen sey, und soll keiner derselben, aus obangezeigten Ursachen begnadet werden, an andere Ort relegirt und verwiesen, sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben, verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleißig Auffsehen haben sollen, damit sie nicht wiederum abfallen.

§. 7. Dergleichen, daß keiner des andern Unterthanen oder Verwandten, so des Widertauffs halben, von ihrer Obrigkeit gewichen oder ausgetreten, enthalten, unterschleiffen, oder fürschieben, sondern alsbald dieselbig Obrigkeit, darunter sich der entwichene enthält, solcher Uberfahrung innen oder gewahr wird, soll er gegen demselben, so entwichen, laut obberührter Kayserlicher Satzung, strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pön der Acht, ꝛc. Daß darnach wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände, uns einmüthiglich verglichen, solcher Kayserl. Constitution, Ordnung und Satzung in allen oberzehlten Puncten und Articuln treulich und fleißig zu geleben, nachzukommen und zu vollnziehen.

§. 8. Und als zu Nürnberg auff den zweyen letzten allda gehaltenen Reichs-Tägen zween Articul, sonderlich der Prediger und Druckerey halben verabschied und verwilligt worden seynd, haben wir uns samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen verglichen und vereinigt, daß demselbigen nachmahls nachgelebt und Folg gethan werde, nemlich, daß ein jeder Churfürst, Fürst, Prälat, Graf, und andere Stände im Reich, mit allem möglichem Fleiß in seiner Obrigkeit bestellen und verfügen, daß mit allen Predigern füglicher und ziemlicher Weiß geredt und gehandelt werde, in ihren Predigen zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Manns, wider die Obrigkeit oder die Christen-Menschen, in Irrung zu führen, Ursach geben möcht, sondern daß sie allein das Evangelium, nach Auslegung der Schrifften, von der Heil. Christl. Kirchen approbirt und angenommen, zu predigen und zu lehren. Und was disputirliche Sachen, sich desselbigen zu predigen und zu lehren zu enthalten, sonder gemeldtes Christlichs Concilii Entscheids zu gewarten.

§. 9.

§. 9. Darzu sollen und wollen wir auch, Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs, mitlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bey allen Buchführern, eines jeden Obrigkeiten mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, daß weiter nichts neues gedruckt, und sonderlich Schmähschrifften, weder öffentlich oder heimlich Gedicht, gedruckt, zu feilen Kauff getragen, oder ausgelegt werde, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Obrigkeit durch darzu verordnete verständige Personen besichtiget; und so darinn Mängel befunden, dasselbig zu drucken oder feil zu haben, bey grosser Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkauffer, so solch Gebot verfahren, durch die Obrigkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit gestrafft werden. (*)

§. 10. Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständ, haben uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten Wahren und Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner von geistlichen oder weltlichen Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen oder überziehen, noch auch seiner Rent, Zinß, Zehenden und Güter entwehren. Deßgleichen keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben in sonder Schutz und Schirm, wider ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen, alles bey Pön und Straff des Kayserlichen zu Wormbs auffgerichten Land-Friedens, welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten und vollnzogen werden soll.

§. 11. Und damit an solcher Vollziehung kein Mangel erscheine, so haben wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände, uns weiter verglichen und vereiniget, so sich zutrüge, daß einiger Stand wider alles obgemeldt, den andern mit Heerkrafft, oder sonst gewaltiglich überziehen wolt, daß alsdann das Kayserl. Cammer-Gericht, auff Ansuchen des oder deren, so sich des Uberzugs besorgen, und sich gebührlich Rechtens erbotten, völligen Befehl, Gewalt und Macht haben, denen

(*) S. den R. A. des Jahrs 1524. §. 28. R. A. von 1526. §. 30. R. A. 1529. §. 9. R. A. 1530. §. 58. R. A. 1541. §. 40. R. A. 1567. §. 61. R. A. 1570. §. 154.

denen so in Gewerben und Rüstung stünden, bey der Pön und Straff der Acht von solchem seinem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen, zu gebieten.

§. 12. Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kayserl. Fiscal, gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen, zu der Declaration auff obgemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollfahren: Auch dieselbe Ungehorsame durch das Cammer-Gericht, in die Acht und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erklärt und erkennt werden. Und sollen neben solchen nicht destoweniger das Cammer-Gericht gegen allen und jeden Helffern, den oder diejenigen, so, wie obgemeldt, in Rüstungen und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, ein gemein Abförderung thun, bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstossende gelegene Reichs-Stände auch alsbald, bey berührter Pön der Acht, zu Handhabung alles, wie obstehet, erfordern, und ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wolten, mit stattlicher Hülff zu zuziehen, und Rettung zu thun.

§. 13. Es soll auch der Vergwaltiger denen, so obberührter massen erfordert und zugezogen wären, ihren auffgewandten Kriegs-Kosten abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in der Helffer Willen stehenden Vergewaltiger, alsbald mit der That, zu Ablegung des Kostens, zu vermögen, oder auff Mässigung des Cammer-Gerichts, mit Pön der Acht, solches von ihm zu bringen: Darzu ihm auch das Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verholffen seyn soll.

§. 14. Dergleichen soll der Articul auff nechst gehaltenem Reichs-Tag allhie zu Speyer, der auffrührigen Unterthanen halben gemacht, auch in Würden und Kräfften bestehen und bleiben. Nemlich, wo einiger Oberkeit Unterthanen, geistlichs oder weltlichs Stands, ferner zusammen lauffen, wiederum Auffruhr und Empörung erwecken, alsdann sollen die nechst anstossende Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Oberkeit, auff derselben Oberkeit, darinn die Auffruhr entstanden, Ansuchen, von Stund und Angesichts, auch zum eilensten, zu Roß

und

und Fuß, auff sein erfordern, zuziehen, retten und helffen: Und wo derselben Hülff, so also ersucht, zu der entstandenen Auffruhr zu schwach wäre, alsdann sollen die andere nechstgesessene Churfürsten, Fürsten und Stände, auff Erfordern, wie vorstehet, gleicherweiß, als ihnen zum stärcksten müglich, auch zuziehen, die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr zu straffen. Und uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten, als ob solche Auffruhr und Empörung in unser jedes eigen Fürstenthum, Herrschafften und Gebiet, sich begeben und zugetragen hätte, und in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben, und nehmen wolt.

§. 15. Damit auch der Hülff halber, zwischen dem Helffer und demjenigen, so geholffen wird, in solchem kein Irrung oder Mißverstand entstehe, so soll die Hülff der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen oder Stände, so zu Rettung und Hülff von den andern gefordert werden, der Obrigkeit, in des Fürstenthum, Herrschafft oder Gebiet, die Auffruhr entstanden wäre, zu Roß und Fuß, auffs stärckst, und so vonnöthen, auff ihren selbst Kosten und Schaden, einen Monat lang wider die ungehorsamen Unterthanen beschehen. Doch daß in solchem Monat der An- und Abzug gerechnet. Würde sich aber solche Hülff über ein Monat erstrecken und verziehen, soll alsdann derjenige, dem die Hülff beschehen wäre, sich mit dem Helffer um die Hülff, so er über den Monat thun und erzeigen wird, vereinigen und vergleichen. Darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen, also leidlich, freundlich und nachbarlich solcher Hülff halben, halten und erzeigen soll, wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolt.

§. 16. Zum andern, so viel den Puncten oder Articul der eilenden Hülff betrifft, nach dem aus der Kayserl Instruction vernommen, daß sich der Türck auffs höchst bewerbe, des Fürsatzs und Gemüths, noch diesen Frühling die Cron zu Hungarn und gemeine Christenheit, gewaltiglich zu überziehen, haben Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und andere Stände erwogen, welcher massen der Türck des nechst verschienenen 1526. Jahrs, die Cron zu Hungarn gewaltiglich überzogen, den Sieg behalten, und dardurch dieser Zeit den mehrertheil der besten Schloß, Päß und Befestigung gegen Hungarn und Teutsch-

land, gewaltiglich inne habe, und in der Cron zu Hungarn Macht und Gewalt nicht stehe, den Türcken allein Widerstand zu thun, deßhalben die Sach nunmehr dahin gewachsen, daß, wo der Cron Hungarn nicht stattliche Hülff, zu Widerstand dem Türcken beschicht, daß er das gantz Königreich Hungarn, auch die anstossende Fürstenthum und Herrschafften, unter seinen Gewalt bringen, und fürter in Teutschland ziehen möchte. Solt dann der Türck abermals seinen Willen gegen der Cron zu Hungarn (da der Allmächtige für sey) erlangen und gegen andern anstossenden Fürstenthum fortdringen, was mercklichen Unraths gantzer Teutscher Nation daraus folgen, was erschrecken, Kleinmütigkeit und Abfall das allenthalben gebären, wäre leichtlich zu erachten. Und darum uns samtlich und einmüthiglich entschlossen, das Christlich Königreich Hungarn, in Betrachtung, daß dadurch gemeiner Christenheit, sonderlich Teutscher Nation, Ehr, Nutz und Wolfahrt, zu ihrem selbst Trost und Heil geschafft fürgenommen und gehandelt, nicht zu verlassen. Darum und damit die eylend Hülff desto stattlicher geschehe, haben wir, auch Churfürsten, Fürsten, und Stände bewilligt und zugelassen, daß die anderthalb Viertheil drey Monat, und ein halb Viertheil sechs Monat, zu Fuß, darzu die vier tausend zu Roß, so noch von der hiebevor bewilligten Hülff zum Romzug übrig, und gegen den Türcken gebraucht werden sollen, vorhanden, auch ein Geld geschlagen, Vermög des Anschlags, solcher bewilligter Hülff halben, zu Wormbs gemacht, und zusamt den vorgenannten zweyen Viertheil zu Fuß, der Cron zu Hungarn, oder den anstossenden Fürstenthumen, wo es am nöthigsten seyn wird, gegen den Türcken zu Hülff gewandt und gebraucht werde.

§. 17. Und damit eine solche stattliche und tapffere Hülff nicht vergeblich oder unfruchtbarlich fürgenommen, auch nirgends anders wohin, dann allein zur Gegenwehr und Widerstand dem Türcken, und nicht ehe, dann so der Türck einen gewaltigen Heerzug auff Hungarn, oder die nachbenannten anstossenden Fürstenthum Teutscher Nation fürnehme, gebraucht werden: So ist mit den Churfürsten und Fürsten im Abschied zu Eßlingen begriffen, jetzo allhie so viel gehandelt, daß sie jederzeit gewisse Kundschafft legen, und machen sollen und wollen, wie es allenthalben mit des Türcken Handlung und Fürnehmen gelegen; Und was ein jeder der sechs Churfürsten oder Fürsten, sich deß-

deßhalben erkündigt und gewiß erfahren, oder sonst für sich innen wird, das soll einer dem andern jederzeit förderlich zu erkennen geben und verständigen. Und wo sie befunden, daß der der Türcken Fürnehmen dermassen gestalt, daß die Nothdurfft erfordern würde, obgemeldte bewilligte Hülff der Kron zu Hungarn fürzustrecken und zu leisten, sollen sie alsdann, samt den vier geordneten Regiments-Räthen, für sich selbst, oder auff Ansuchen der Kron zu Hungarn, das Geld, so allbereit von den zweyen viertheilen erlegt, und hernachmals von jetziger Anlag gefallen und erlegt werden soll, von demjenigen, so es eingenommen, zu erfordern und zu empfahen, Hauptleut und Kriegsvolck zu Roß und Fuß, wie sie sich deß mit Königlicher Würde zu Hungarn am nützlichsten und erschießlichsten vereinigen mögen, oder für sich selbst für das best angesehen und entschliessen werden, auffzunehmen und zu bestellen, und dasselbig Volck Königlicher Würden zu Hungarn zu schicken, Macht und Gewalt haben. Ob auch ihrer einer oder mehr auff zufallender ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen oder sonst niemand von seinetwegen verordnen würde, so sollen nichts destoweniger die, so zugegen in dem allem unverhindert fortfahren, und fürter alles solches ihres Ausgebens, Einnehmens, auch sonst aller Handlung, zu nechstkünfftigem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, davon lautere und klare Rechnung thun.

§. 18. Es ist auch hierinn sonderlich einmüthiglich erwogen, und für gut angesehen, wo sich durch einige Verhinderung die Sachen dahin schicken, daß der Türck seinen Zug oder Zugriff nicht auff Hungarn, sondern auff Polen, Sachsen oder Brandenburg thun wird, alsdann sollen die Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, der eylenden Hülff halber, die andere vier Fürsten, nemlich Oesterreich, beyde Hertzogen zu Bayern und Augspurg, auch die vier im Regiment, laut des Abschieds zu Speyer und Eßlingen geordnet, gen Regenspurg erfordern. Würde aber der Türck auff Oesterreich oder Bayern herziehen, sollen Oesterreich, Bayern und Augspurg, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, samt den Regiments-Personen, auch gen Augspurg erfordern, und die sechs Churf. uud Fürsten, und vier verordnete Regiments-Räth, also Macht haben, verständige Hauptleut anzunehmen, und das Geld, wie

gemeldt, allein zu Widerstand dem Türcken, wo es am nöthigsten seyn wird, anzugreiffen und zu gebrauchen.

§. 19. Es sollen auch die obgenannte Churfürsten, Fürsten, und vier Regiments-Räth Macht haben, wo die höchste Noth und Eyl erfordert, solche eylende Hülff der sechs Monat, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, zu ziehen, und also die Summ obgemeldts Anschlags in mehr oder weniger Kriegs-Volck, zu Roß und Fuß, zu wenden.

§. 20. Darzu ist mit obgemeldten Churf. und Fürsten gehandelt, sich in tapffere Rüstung und Gereydschafft zu schicken und zu setzen, damit ein Theil dem andern zu Rettung und Hülff kommen, und erschießlich seyn mögen.

§. 21. Und soll Erlegung des Gelds, jetzt berührter und bewilligter Hülff zu Roß und Fuß, was einem jeden Stand gebührt, in Betrachtung der grossen Eyl und Nothdurfft, auff St. Jacobs Tag nechstkommend, unverzüglich gen Augspurg, Nürnberg, oder Franckfurt beschehen, und 15. Batzen, 60. Creutzer, 21. Meißnisch Groschen, und 26. Albus für den Gülden erlegt, undgegen den Ungehorsamen durch den Fiscal strenglich procedirt und gehandelt werden.

§. 22. Und dieweil die zwey Viertheil von den zwantzig tausend zu Fuß, so an vier Ort, als nemlich, Straßburg, Nürnberg, Augspurg, und Franckfurt erlegt, und die Nothdurfft der Sachen erfordert, dasselbig alles zusammen an ein Mahlstatt, dem Kriegshandel gelegen, zu bringen: So ist durch uns alle einmüthiglich für gut angesehen und beschlossen, daß dasselbig Geld der zweyer Viertheil, auch was vermög obberührts Anschlags erlegt wird, zum förderlichsten an zwey Ort, nemlich gen Augspurg und Regenspurg, durch fügliche Mittel und Weg, durch die Einnehmer der obberührten drey Ort gelieffert werde.

§. 23. Und nachdem der Kayserlich Fiscal etwa viel von Ständen angezeigt, die ihre Anlag der zweyer Viertheil, des bewilligten Romzugs, auch ein Theil der anderthalb Viertheil, so hiebevor in Hungarn gebraucht, noch nicht erlegt haben, über sein vielfältiges Ansuchen und Process wider dieselben vor dem Kay-

Kayserlichen Cammer-Gericht gehalten, und aber im Wormbsischen Abschied unter andern gemeldt, daß niemand derselben Anlage zu Roß oder zu Fuß, nach laut des Anschlags zu Wormbs auffgelegt erlassen, auch deßhalben niemand bey der Kayserlichen Majestät anruchen, oder bearbeiten, und niemand an Einziehung derselben verschonet werden soll, daß der Kayserlich Fiscal allen Ausstand der allenthalben und auch der zwey Viertheil, zusamt dem gantzen bewilligten Romzug, so jetzo an die Türcken Hülff geordnet, wie obgemeldt, förderlich einbringen, darzu ihm auch das Cammer-Gericht behulffen seyn soll.

§. 24. Und wiewol auff dem andern gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg ein sonderer Articul im Abschied gestellt, daß hinfürter Churfürsten, Fürsten, und Stände, in die übrige Theil an die zwantzig tausend zu Fuß, und vier tausend zu Roß, so die geschickt werden sollen, darzu hinfürter kein neue Anlag willigen, oder etwas geben sollen, es seyen dann solche Anschläg nach eines jeden Stands Gelegenheit und Vermögen geringert und gemäßiget, ꝛc. Dieweil aber diß ein nothdürfftig mild und Christlich Werck, darzu ein jeder auch mit seinem Nachtheil, Hülff und Rath zu thun billig geneigt seyn soll: Und wo jetzo einig Ringerung fürgenommen und beschehen solt, daß dasselbig diesem Fürnehmen ein grosse Längerung und Verzug, darzu dem Anschlag und Hülff einen mercklichen Abbruch und Ringerung gebären würde. Zu dem der Abschied zu Wormbs der bewilligten Hülff halben klärlich meldet, daß von niemand daran einige Ringerung, in keine Weiß, beschehen soll. Demnach ist mit denjegen, so sich der Anschläg beschweren, und deßhalben supplicirt haben, aus angezeigten Ursachen, so viel geredt und gehandelt, daß sie allein dißmals zu Förderung solches guten Wercks, Gedult tragen wollen, doch daß in künfftigen Anschlägen ihrenthalben gebührlichs Einsehen beschehe.

§. 25. Wo sich auch zutrüge, daß solch eilende Hülff gegen den Türcken zu gebrauchen unvonnöthen, ist für gut angesehen, daß nichts desto weniger dasselbig Geld mit höchstem Fleiß zusammen bracht, und bey einander an einem sichern verwahrlichen Ort behalten werden soll, biß zu künfftigem Reichs-Tag.

§. 26. Weiter haben wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände, den Articul des beharrlichen Widerstands gegen den Türcken, auch zum höchsten und dermassen ermessen, daß unsers Erachtens nicht allein die hohe unvermeidliche Nothdurfft thut erfordern und erheischen, gegen den Türcken mit eilender Hülff zu handeln, sondern auch daß mit zeitigem Rath Wege fürgenommen würden, welcher Maß der Türck mit Gewalt wieder hinter sich getrieben, auch das wiederum erobert werde, so er etliche Jahr unter seinen Gewalt bracht, und gemeine Christenheit doch zuletzt solches ihres erblichen Feinds halben zu Fried und Ruhe gestellt werden möchte. Demnach so haben wir die Rathschläg und Abschied vorgehaltener Reichs-Tägen, solcher beharrlichen Hülff halben beschehen, darzu die Schrifften, so die sechs Churfürsten, und zwölff Fürsten, hiebevor auff dem Reichs-Tag zu Eßlingen Kayserl. Majestät gethan, vor die Hand genommen, dieselben besichtiget uud ermessen, und befunden, daß der Zeit allweg zum höchsten bedacht und erwogen worden, wo ein solcher beharrlicher Zug gegen den Türcken fürgenommen werden solt, daß zu förderst vonnöthen seyn wolt, einen gewissen gemeinen Frieden im Heil. Reich zu haben. Daß auch die Kriegshändel, so sich zwischen etlichen Christlichen Häuptern und Potentaten erhalten, zuförderst zu Frieden, oder zum wenigsten in Anstand bracht werden mögen. Dieweil auch solch tapffer Fürnehmen nicht allein in der Churfürsten, Fürsten und Teutscher Nation Thun stünd, sonder in erwegen des Türcken Macht und Gewalt, anderer Christlichen Häupter und Potentaten, so diese Sach nicht weniger, dann Teutsche Nation betreffen, Hülff und Beystand hierinn auch vonnöthen seyn will, wie dann Stadthalter und Regiments-Räth, auch die zwölff Churfürsten und Fürsten solches alles Kayserlichen Majestät in obberührter Schrifft zu Eßlingen ausgangen angezeigt und erinnert, mit unterthäniger Bitt, daß Ihr Majestät, als das Haupt, bey ihren erblichen Königreichen und Landen, auch allen Christlichen Potentaten, zum förderlichsten so viel handeln, und sie dahin bewegen, damit sich dieselbige neben Ihrer Majestät und dem Reich gegen den Türcken in beharrliche Hülff und Beystand, wie billig, und sie aus Christlicher Lieb zu thun schuldig, begeben werden. Nachdem aber obangezeigte Ursachen noch zur Zeit nicht angenommen, und der Türck mit seiner Macht mehr eingebrochen

und

und gestärckt, hat dißmals allhie nichts beschließliches davon gehandelt werden mögen, sondern haben Churfürsten, Fürsten und Stände, solche Ursach Kayserlicher Majestät in Schrifften angezeigt, mit unterthänigster Bitt, dem allem obangedeuter massen, mit gnädigster Hülff und Rath zu erscheinen.

§. 27. Weiters, als hiebevor zu andern gehaltenen Reichs-Tägen der Kayserlichen Regierung sonderlich befohlen, zu einer beständigen Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts, auf ziemliche Mittel und Weg zu gedencken und zu berathschlagen, welches also geschehen, und durch Stadthalter und Regiment, deshalben sieben unterschiedliche Puncten und Articul überlieffert worden. Dieweil aber wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, und Stände, nach fleißigem dapffern und nothdürfftigem rathschlagen, und erwegen derselbigen Articul, befunden, daß der zum Theil aus beweglichen Ursachen, wie auff vorigen gehaltenen Reichs-Tägen auch bedacht, hochbeschwerlich, auch zum Theil weitläufftig, also, daß dieser Zeit von einem oder mehrern nicht wol fruchtbarlich gehandelt und berathschlagt werden möge, und das Kayserliche Regiment und Cammer-Gericht darum fürgenommen, Fried und Recht im H. Reich zu erhalten. Demnach und Röm. Kayserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen, auch dem H. Reich zu Ehr und Gutem, und zu Erhaltung Fried und Recht im Reich, bewilligt, das Regiment und Cammer-Gericht noch zwey Jahr, ungefährlich zum halben Theil, wie hiebevor beschehen, zu unterhalten. Und soll das erste Jahr, auff den ersten Tag des nächstkünfftigen Monats May angehen, und die halbe Bezahlung desselben Jahrs zu nächstkünftiger Franckfurter Herbstmeß, und der ander halb Theil auff nachfolgende Fastenmeß beschehen. Dergleichen soll es des andern Jahrs mit der Bezahlung auch gehalten, und jederzeit an Ort und Städten hievor bestimmt und angezeigt, erlegt werden. Und soll nicht destoweniger mittler Zeit solcher zweyer Jahr, auff andere leidliche Wege bedacht werden, wie die Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts hinfürter, ohn beschwerdt der Ständ, beschehen möcht.

§. 28. Und nachdem ein Articul im Abschied des nechst allhie gehaltenen Reichs-Tags verleibt, inhaltend daß das Kayserl. Regiment und Cammer-Gericht visitirt und reformirt worden seyn solte, und aber solches aus etlichen Ursachen keinen Fort-

gang gehabt, und wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nachmals ermessen und befunden, daß gebührlicher Inquisition, Visitation, und Reformation desselben Regiments- und Cammer-Gerichts vonnöthen seyn will: So haben wir uns vereinigt und verglichen, daß wir Ferdinand König zu Hungarn und Böheim, Stadthalter, ꝛc. Und die Kayserl. Orator und Commissarien, an statt und von wegen Kayserl. Maj. auch unser Oheymen, Herrn und Freund, Herr Albrecht Cardinal und Ertzbischoff zu Mäyntz und Magdeburg, ꝛc. Herr Ludwig Pfalzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. Beyde Churfürsten, unser jeder einen Rath, und Herr Georg Bischoff zu Speyer, und Herr Hans Hertzog in Bäyern, Gevettern, beyde Pfaltzgraffen, ꝛc. Eigner Person, unser Freund Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg, Landgraff in Elsaß, und Philipps Marggraff zu Baden, ꝛc. Auch jeder einen Rath zu solcher Inquisition, Visitation und Reformation verordnen: Die alle auff den ersten Tag Junii gewißlich allhie zu Speyer erscheinen, und von unser der Kayserl. Stadthalter und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befelch haben sollen, den wir auch hiemit diesem Abschied geben, beyde das Regiment und Cammer-Gericht, mit höchstem Fleiß der Nothdurfft auff ihnen jetzo allhie durch uns gestellt und übergeben Mandat zu inquiriren, zu visitiren, und zum fleißigsten und zum besten, ihrem Bedüncken nach, an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zu reformiren, und in eine gute nützliche Ordnung zu stellen. Welcher aber unter ihnen sich solcher Inquisition, Visitation und Reformation weygern und widern, oder sonst untüglich bey ihnen erfunden oder geacht wird, den oder dieselbigen hinwea zu schaffen, und den Churfürsten, und Fürsten, auch Krayssen von denen dieselbigen Abgeschafften gesetzt wären, zu schreiben und zu ersuchen, andere tügliche Personen an derselben Abgeschafften statt, in gebührlicher Zeit zu praesentiren.

§. 29. Es sollen auch Stadthalter und Regiments-Räth, etliche geschickte, verständige Personen vom Regiment und Cammer-Gericht verordnen, und denselben befehlen, die Cammer-Gerichts-Ordnung aus allen Abschieden zusammen zu ziehen, das überflüßig zu unterlassen, und was gebessert, an desselben statt in Ordnung zu bringen, zu stellen und zu rubriciren.

Und

Und so solches beschehen, alsdann dem Cardinal und Ertzbischof zu Mäyntz, Churfürsten, als dem Ertz-Cantzler, dasselbig zu besichtigen und zu ermessen, zuschicken, auff desselbigen Befehl drucken, und in das Reich publiciren lassen, damit ein jeder des Wissens empfahen mög.

§. 30. Es ist auch aus hoch-beweglichen und tapffern Ursachen, und sonderlich in Betrachtung jetziger Zeit und Läufft, für gut angesehen und beschlossen, daß das Kayserlich Regiment und Cammer-Gericht, die obgemeldte zwey Jahr aus, allhie zu Speyer bleiben soll.

§. 31. Item als bisher durch die Rechts-Gelehrten in Zweifel gezogen, ob eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder, desselbigen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, nachgelassen Erbschafft unter sich in die Häupter oder Stämm theilen sollen, und darum in solchem Zweiffel unter des H. Reichs Unterthanen etwa viel Irrung, Wiederwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringerm Nachtheil und Schaden erwachsen. Und dann Röm. Kayf. Maj. gemeinem Nutz zu gute solchem Zanck, zu künfftiger Rechtfertigung, und daraus fliessendem Unrath zu fürkommen, mit unser des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zeitigem vorhergehendem Rath gesetzt und geordnet haben. Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sonder seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselbige seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stämm erben, und dem Verstorbenen ihrer Vater oder Mutter Brüder oder Schwester dermassen succediren und zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck, so viel müglich, abgeschnitten, und im Heiligen Reich, und bey denselbigen Gliedern und Unterthanen, hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde, haben ihr Kayserl. Maj. damit alle und jede Statuten, sondere Satzung, Gewonheit, Gebrauch, alt Herkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort, obberührter ihrer Kayserl. Satzung zuwider, erfunden, allein in obangezeigtem Fall, cassirt, abgethan und aufgehoben, doch mit folgender Mäßigung, nemlich: Ob an einigem Ort im Heil. Reich bißher ein besonder Statut, Ordnung oder Gewonheit gewesen, daß in obberührtem Fall des verstorbenen Erbschafft, so Vermög jetzt berührter Statut,

tut, Ordnung oder Gewonheit, in die Stämm, und nicht in die Häupter getheilt werden soll, und desselbigen Orts ein Erbschafft jetzo Zufall kommen wäre, oder hie zwischen dem ersten Tag des Monats Augusti, schierst kommend (ausgeschlossen denselbigen Tag) durch jemands tödtlichen Abgang Zufall kommen wird, soll die Erbschafft nach Ausweisung derselbigen sondern Statuten, Ordnung oder Gewohnheit, allein in solchem Fall, und zwischen dem jetzt genannten ersten Tag Augusti, unverhindert solcher ihrer Kayserl. Maj. Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemeldtem Fall kein besonder Statut, Freyheit, Ordnung oder Gewohnheit jetzo zu Fall kommen, darüber in erster, zweyter oder dritter, Instantz noch nicht geurtheilt, oder die Theilung noch nicht beschehen, oder hie zwischen, und benantem ersten Tag Augusti Zufall kommen wäre, oder darnach verfallen wird, soll es mit Vertheilung und Entscheidung desselben Falls, Inhalt obberührter Kayserl. Satzung, gehalten werden ꝛc. Daß demnach wir, auch Churf. Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände, uns einmüthiglich vereiniget und verglichen, solcher Kayserl. Constitution und Satzung, alles ihres Inhalt zu geleben, nachzukommen, zu halten und zu vollnziehen. Auch dieselbig allen unsern Unterthanen vorgemeldtem ersten Tag Augusti laut Ihrer Majestät Befehl, verkünden und zu wissen thun wollen, damit sich ein jeder darnach wisse zu richten und zu halten.

§. 23. Item, als die Kayserl. Regierung Vermög eines Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Worms, die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, wie die der Zeit in eine Form gestellt, ꝛc. Besichtiget, und uns jetzo allhie überlieffert: Haben wir ermessen und bedacht, daß diese Sach und Ordnung, des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, und grosses, tapffer, und wichtiges Rathschlags wohl vonnöthen, und insonderheit, dieweil der Articul etwan viel, item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu daß es ein ewige beständige Constitution und Satzung seyn soll, und darum damit nicht zu eylen, sonder mit guter Vorbetrachtung, gnugsamer Erfahrung und zeitigen Rath fürzunehmen seynd. Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten, und Stände, für nothdürfftig angesehen, daß ein jeglicher Stand desselben Brieffs Abschrifft nehme, die der Nothdurfft besichtiget und ermessen, und daß ein

jegli-

jeglicher der sechs Kreyß, auff unser Frauen-Tag Purificationis, schierst kommend, zwo geschickte, gelehrte, verständige und erfahrne Personen, mit ihrem Rathschlag und Gutbedüncken, anhero gen Speyer zu der Kayserl. Regierung schicken und verordnen soll, sich samtlich mit der Regierung solcher Halsgerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren.

§. 33. Und nachdem die Kayserl. Regierung, der Müntz halben ein Rathschlag, auff die Ordnung hiebevor zu Eßlingen gemacht, gestellt hat, und uns denselbigen Rathschlag jetzo allhie fürbracht. Dieweil aber solcher Rathschlag zu eines jeden Stands Nothdurfft, guten Bedacht wol erfordert, haben wir uns, auch Churf. Fürsten und Stände verglichen, daß ein jeglicher von demselben, Rathschlag Copey nehmen, den seiner Nothdurfft erwegen, und ein jeder Stand, so zu Müntzen hat, seinen Müntzmeister oder andere Müntz-verständige, auff St. Jacobs Tag schierst, allhie gen Speyer zum Kayserl. Regiment verordnen, weiter zu Vergleichung einer beständigen Müntz im Heil. Reich zu handeln und zu rathschlagen. Und damit solche Handlung desto fruchtbarer und stattlicher beschehen möge, so sollen die Fürsten, Graffen und andere, so Gold und Silber haben, sich zuförderst, mittler Zeit solches Tags, eines beständigen Gold- oder Silberkauffs halben zu vergleichen unterstehen, und auff solchen ernannten Tag ihre Gesandten mit vollmächtigem Gewalt abfertigen, sich mit der benannten Kayserl. Regierung, und den andern Gesandten desselben Gold- und Silberkauffs halben zu vereinigen, damit auffs wenigst etliche Jahr lang ein gleichmässige, beständige, richtige und wahrhafftige Müntz im Reich auffgericht und gehalten werden möge.

§. 34. Item, nachdem die Monopolien und grosse Gesellschafften ein eigennützige unleidliche Handlung, die in den gemeinen Kayserl. Rechten bey hoher Pön und Straff verbotten ist, so soll der Kayserl. Fiscal gegen denselbigen, wie sich im Reich gebührt, ernstlich procediren und handeln, damit solche abgethan, und der gemeine Nutz gefördert werde.

§. 35. Und als im Abschied jüngst gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul gestellt, daß durch die Ordnung, der Unterthanen halben damals fürgenommen, den Verträgen

und

und Ordnungen, die der Schwäbisch Bund der Bewerischen Empörung halben gemacht, nichts entzogen oder abgebrochen seyn soll, ꝛc. Ist nachmals unser einmüthiger Beschluß, Will und Meynung, daß derselbig Artickel der Unterthanen halben in berührtem Abschied gestellt, den Verträgen und Ordnungen, die der Schwäbisch Bund der Bewerischen Empörung halben gemacht, unabbrüchlich seyn, auch von keinem Gericht wider dieselben Bündischen Verträg, gehandelt werden soll.

§. 36. Item, nach dem Doctor Batt Weydmann, Hans Melchior, und Hans Heinrich von Mörßheim, Gebrüder, Anna von Hagen, Doctor Reinhard Diels, etwan Kayserlichs Fiscal, verlassene Witwe, Graff Bernhards von Eberstein Sohn, Graff Christoffel von Tengen, Doctor Jacobs von Landsburg, Doctor Johann von Dockheim, genannt Frieß, Augustin Lösch, Sebastian Schilling, Doctor Caspar Mar, Kayserlicher Fiscal, und Meister Hans Leser, um etlichen ausständigen Sold vom Cammer-Gericht herrührend, angesucht, und um Entrichtung desselben gebetten. Wann wir nun für billig ermessen, daß ein jeder seines gebührlichen Solds entricht, aber dieser Zeit nichts verhanden, damit sie zu frieden gestellt werden mögen: Darum so haben wir sie zu ihrer Bezahlung, auff die alte hinterstellige Cammer-Gerichts Anschläg gewiesen, und ist darauff unser Meynung und Befehl, daß der Kayserl. Fiscal, zu Erlangung und Ausbringung solcher alten hinterstelligen Anschläg förderlich procedire und handele, darzu ihm auch das Cammer-Gericht beholffen seyn soll. Und was er also ausbringt, soll berührten Klagenden, zu Entrichtung ihrer Schuld, durch den Einnehmer, entricht und bezahlt werden.

§. 37. Item, als sich im Anfang diß Reichs-Tags etliche Fürsten, Prälaten und andere Ständ in der Session und Umfrag geirret, welche etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelanget, deßhalben sich Churfürsten, Fürsten und Stände auff unser des Stadthalters und Commissarien freundliche an sie gethane Bitt des Reichs-Tags ihrer Session und Umfrag geselliglich ungefährlich und ohne alle Ordnung gehalten, wollen wir von wegen Kayserl. Majest. daß einem jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Stand, solche dieses Reichs-Tags ungefährliche gethane Umfrag und Session

auch

auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigen Weg nicht nachtheilich, schädlich, oder vergreifflich seyn soll.

Kayserliche Constitution und Satzung, wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen, zu Speyer Anno 1529. auffgericht.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graf zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, ꝛc. Thun allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltl. Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, zu wissen: Als bißher durch die Rechts-Gelehrten in Zweiffel gezogen ist, ob eins verstorbnen Bruder oder Schwester Kinder, desselben ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester nachgelassene Erbschafft, unter sich in die Häupter oder in die Stämm theilen sollen: Und darum in solchem Zweiffel unter unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, etwan viel Irrung, Widerwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselbigen Unterthanen nicht geringerem Nachtheil und Schaden erwachsen: Daß wir demnach, als Röm. Kayserl. gemeinem Nutz zu gut, solchen Zanck, zukünfftige Rechtfertigung, und daraus fliessenden Unrath zu fürkommen, darinn gnädiglich gesehen, und mit unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zeitigem vorgehendem Rath gesetzt und geordnet haben, als Wir auch von Röm. Kayſ. Macht hiemit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und setzen, also: Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seines Bruders oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläst, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kin-

der in die Häupter, und nicht in die Stämm erben, und dem Verstorbnen ihrer Vatter oder Mutter, Bruder oder Schwester, dermassen zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und Gerichtlicher Zanck, so viel müglich, abgeschnitten, und im H. Reich, und bey dessen Gliedern, und Unterthanen, hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen wir hiemit aus obberührter unser Kayf. Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen, alle und jede Statuta, sondere Satzung, Gewonheit, Gebräuch, alt Herkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort dieser unser Kayserl. Satzung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben, die wir auch also hiemit cassiren, auffheben und abthun, doch mit nachfolgender Mäßigung, nemlich, ob an einigem Ort im Heil. Reich bißher ein besondere Statut, Ordnung oder Gewonheit gewesen, daß in obberührtem Fall der verstorbenen Erbschafft, vermög jetztgedachter Statut, Ordnung oder Gewonheit, in die Stämm, und nicht in die Häupter, getheilt werden soll, und derselbigen Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen wäre, oder hiezwischen und dem 1 Tag des Monats Augusti schierstkommend, ausgeschlossen denselbigen Tag, durch jemands tödtlichen Abgang, zu Fall kommen würde, soll die Erbschafft nach Ausweisung derselbigen besondern Statuten, Ordnung oder Gewonheit, allein in solchem Fall, und zwischen dem jetzt benannten 1. Augusti unverhindert dieser unser Ordnung, getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemeldtem Fall keine besondere Statut, Freyheit, Ordnung oder Gewonheit, jetzt Zufall kommen, darüber in erster, zweyter oder dritter Instantz noch nicht geurtheilt, oder die Theilung noch nicht beschehen, oder hiezwischen und benannten 1. Tag Augusti Zufall kommen wäre, oder darnach verfallen würde, soll es mit Vertheilung und Entscheidung desselbigen Falls, Inhalt dieser unser Kayserl. Satzung gehalten werden.

Damit sich auch der Unwissenheit halben dieser unser Kayserl. Satzung niemands im entscheiden urtheilen, oder sonst entschuldigen mög, so wollen wir hiemit obberührter Churf. Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ständen und allen andern unsers und des Reichs, Geistl. und Weltl. Stands, Unterthanen, die von uns und dem Reich, oder im Reich, einige Oberkeit und Unterthanen in Lehens oder Eigenthums Weiß inhaben,

ernst-

ernſtlich gebietend, daß ſie dieſe unſere Kayſ. Satzung hiezwiſchen und obgemeldtem 1. Tag Aug. zum förderlichſten, das jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, Angehörigen, Landſaſſen und Hinderſaſſen, öffentlichen verkünden, und ob einige Oberkeit an Publication und offner Verkündigung, hierzwiſchen und obgemeldten Tag Aug. ſäumig, oder die dazwiſchen, oder darnach unterlaſſen wird, daß nichts deſtoweniger auff obgenanten erſten Tag Auguſti, und darnach dieſe unſere Kayſerl. Satzung von männiglich vor publicirt, geöffnet und verkündet geacht, auch durch männiglich alſo getreulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohn einige Verhinderung. Daran thut ihr unſer ernſtliche Meynung. Geben in unſer und des Reichs Stadt Speyer, am 23. Tag des Monats Aprilis nach Chriſti Geburt, 1529. Unſerer Reich des Römiſchen im 10. und der andern aller im 13. Jahr.

Conſtitution oder Mandat wider die Widertäuffer, zu Speyer 1529. auffgericht.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Hieruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graff zu Habſpurg, Flandern, und Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, geiſtl. und weltl. Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, unſer Freundſchafft, Gnad und alles Guts.

§. 39. Hoch und Ehrwürdige, Hochgeborne liebe Freund, Neven, Oheymen, Churfürſten, Fürſten, Wolgeborne, Edle, Ehrſame, Andächtige und liebe Getreue, wiewol in gemeinen Rechten geordnet und verſehen, daß keiner, ſo einmal nach Chriſtlicher Ordnung getaufft worden iſt, ſich wiederum oder zum zweytenmal tauffen laſſen, noch derſelben einigen tauffen ſoll, und fürnemlich in Kayſerl. Geſetzen, ſolchs zu beſchehen,

bey Straff des Tods verbotten. Darauf wir dann, in Anfang des nechst verschienen acht und zwantzigsten Jahrs der minder Zahl, euch allesamt und besonder, als Römischer Kayser, oberster Vogt, und Beschirmer unsers Heil. Christlichen Glaubens, durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten, euer Unterthanen, Verwandten und Angehörigen, von demselben jetzo kürtzlich neuen auffgestandenen Irrsal und Secť des Widertauffs, und derselben muthwilligen, verführigen und auffrührigen Anhang durch euer Gebot, und sonst auff den Cantzeln, durch Christliche gelehrte Prediger, getreulich und ernstlich, auch der Pön des Rechtens, in solchem Fall, und sonderlich der grossen Straff GOttes, die sie zu gewarten haben, zu erinnern, zu ermahnen, abzuweisen, und zu warnen. Und gegen denen, so also in solchem Laster und Irrung des Widertauffs erkündiget, erfunden und betretten würden, mit Straff und Pön des Rechtens, wie sich solches gegen einem jeden, seinem Verschulden nach gebührt, zu vollfahren, und deßhalben nicht säumig zu seyn, damit solch Ubel gestrafft, und ander Unrath und Weiterung, so sonst daraus erwachsen, fürkommen und verhütet wird. So befinden wir doch täglich, daß über angezeigt gemein Recht, auch unser ausgangen Mandat, solche alte, vor viel hundert Jahren verdammte und verbottene Secť des Widertauffs, je länger je mehr und beschwerlich einbricht und überhand nimmt. Solchem Ubel, und was daraus folgen mag, zu fürkommen, und Fried nnd Einigkeit im Heiligen Reich zu erhalten, auch alle Disputation und Zweiffel, so der Straff halber des Widertauffs folgen möcht, aufzuheben: So verneuren wir die vorigen Kayserl. Gesetz, auch obgemeldte unser darauf gefolgte und ausgekündigte Mandat. Ordnen, setzen, machen und declariren demnach aus Kayserl Macht Vollkommenheit, und rechtem Wissen, und wollen, daß alle und jede Widertäuffer und widergetauffte Mann- und Weibs-Personen, verständigs Alters, vom natürlichen Leben zum Tod mit Feuer, Schwerd, oder dergleichen, nach Gelegenheit der Personen, ohn vorgehend der Geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden. Und sollen derselbigen Vorprediger, Hauptsächer, Landläuffer und auffrührische Auffwickler, des berührten Lasters des Widertauffs, auch die darauf beharren, und diejenigen, so zum andern mal umfallen, hierinn keineswegs begnadet, sondern gegen ihnen, Vermög dieser unser Constitution und Satzung, ernstlich mit der Straff gehandelt werden. §. 40.

§. 40. Welche Personen aber ihren Irrthum für Irrthum für sich selbst, oder auff Unterricht und Ermahnen unverzüglich bekennten, denselben zu widerruffen, auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seyn, und um Gnad bitten würden, dieselbige mögen von ihrer Oberkeit, nach Gelegenheit ihres Stands, Wesens, Jugend, und allerley Umstände begnadet werden. Wir wollen auch, daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch, in der Jugend tauffen lassen soll. Welche aber das verachten und nicht thun würden, auff Meynung, als ob die Kinder-Tauff nichts sey, der soll, wo er darauff zu beharren unterstünde, für ein Widertäuffer geacht, und obangezeigter unser Constitution unterworffen seyn. Und soll keiner derselbigen, so aus obangezeigten Ursachen begnadet werden, an andere Ort religirt und verwiesen, sonder unter seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleißiges Auffsehens, damit sie nicht wider abfallen, haben lassen sollen.

§. 41. Desgleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten, so aus angezeigten Ursachen von ihrer Oberkeit gewichen und ausgetretten, enthalten, unterschleiffen oder fortschieben, sonder alsbald dieselbige Oberkeit, darunter sich der Entwichen enthält, solcher Uberfahrung innen oder gewahr wird, soll er gegen denselben, so also entwichen, laut obberührter unser Satzung strenglich handeln, und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pön der Acht. Hierauff gebieten wir euch allen und jeden insonderheit, weß Würden, Stands oder Wesens ein jeder ist, bey den Pflichten und Eyden, damit ihr uns und dem H. Reich zugethan und verwandt seyd, auch unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden, und wollen, daß ihr alle, und euer jeder insonderheit, solche unsere Constitution und Satzung des Widertauffs halben, strenglich, festiglich in allen Stücken und Puncten haltet, darauff urtheilt, handelt, und unnachläßig vollziehet. Euch auch hierinn mit solcher Gehorsam und dermassen erzeigt, wie ihr zu thun schuldig, und Nothdurfft der Sachen, für sich selbst erfordert, deß wollen wir uns also ungezweiffelt versehen, ihr thut auch daran unser Meynung. Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, am 23. Tag Aprilis, nach Christi Geburt 1529. unser Reichs

des Römischen im 10ten und des andern all im dreizehenden Jahr.

Die Subscription der anwesenden Stände und Abgesandten ist der Kürtze halber weggelassen.

XXVI.

Abschied des Reichs-Tages, welcher zu Augsburg im Jahr 1530. aufgerichtet ist. (*)

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Maioricarum, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennis, Algarbien, Algezirae, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariae, auch der Insulen Indiarum, und Terrae firmae, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriae, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hänigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr

(*) Die gar sehr fehlerhafften Abdrücke dieses Reichs-Abschiedes, in welchem gantze Stellen weggelassen worden, haben mich vornemlich bewogen, denselben nach der ersten Herausgabe auflegen zu lassen. Der Titel von dieser lautet also: Abschiedt des Reichstags zu Augspurg anno 1630. gehalten: cum gratia & priuilegio imperiali gedruckt zu Meyntz durch Johannem Schöffer im Jahr nach der Geburt Christi unsers HErren 1531 in fol. Den Innhalt desselben beschreibet SLEIDANVS Lib. VII. pag. 200. *Comment. de statu religionis & reipubl. Germanor. sub Carolo V.* und MVLLER Lib. III. c. 48.

Herr in Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Wiewohl wir auff erst-gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs, vor unserm Abschied aus dem Heiligen Römischen Reich, darzu wir aus fürstehenden Vehden und Kriegen, zu Erhaltung Unserer Königreich und Land, wie männiglich wissend, höchlich verursacht, mit zeitligem gehabten Rath, Wissen und Willen Unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Erhaltung Unsers Heiligen Christlichen Glaubens, Friedens und Rechtens im Heiligen Römischen Reich, gute Ordnung, Teutscher Nation zu Ehr, Nutz, Wohlfahrt, Auffnehmen und Gedeyen auffgericht, so haben wir doch etliche Zeit her mit hoher Beschwerd Unsers Gemüths vernommen, wie über Unser Kayserlich zu Worms ausgegange Edict die Zwiespalt unsers Heiligen Christlichen Glaubens, sich in unserm Abwesen, in etwa viel schwerliche Sect ausgetheilt und eingewurtzelt, davon gemeiner Teutscher Nation nicht geringer Unrath und Abfall entstanden. Dieweil aber bißher solcher obliegenden Beschwärungen und Last, durch viel gethane Reichs-Täg, und sonst andere tapffere und fleißige Handlung unserer Stadthalters, Orators und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, kein heylsamer Rath hat befunden werden mögen, dann durch unsere Gegenwart. So haben Wir nach Auffrichtung etlicher Ordnung, dardurch die Unterthanen unserer Hispanischen Königreich der Zeit unsers Abwesens, in desto mehr Fried, Ruhe und Einigkeit leben möchten, aus sonderer Lieb und gnädiger Zuneigung, so wir zu Teutscher Nation und dem Heiligen Römischen Reich haben und tragen, uns aus unsern Hispanischen erblichen Königreichen erhaben, dieselbigen verlassen, und Anfangs in Italien gefügt, dieselbige unser Italische Land (GOtt Lob) auch in gute Einigkeit und Friede gestellt. Und damit wir desto förderlicher in Teutsche Nation kommen, und solchem schweren Unrath in Zeit Versehung thun möchten, unser Königreich Neapolis zu besuchen, als das unser und der Unterthanen Gelegenheit, Wohlfahrt und Nothdurfft höchlich erfordert hätte, unterlassen, und unser Kayserliche Crönung, (welche wir ohn alle Gefahr und Beschwerung wohl zu Rom hätten holen, und da von dannen alsbald fürter in das berührt Königreich Neapolis

kommen mögen) zu Bononien empfangen, und darauf alsbald einen gemeinen Reichs-Tag anhero in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, den 8. Tag Aprilis nächst verruckt, ausgeschrieben und verkündiget, Gemüths, Willens und Meinung, allerley des Heiligen Reichs, gemeiner Christenheit und Teutscher Nation Anliegen zu handeln, und sonderlich, wie der Irrung und Zwyspalts halben unsers Heiligen Glaubens, und Christlicher Religion (als nicht der geringsten Beschwärungen eine) desto fruchtbarlicher gehandelt und beschlossen werden möchte, wie derselbig Zweytracht des Glaubens hinzulegen, Widerwill zu fürkommen, ergangene Irrsal Christo unserm Seligmacher zu ergeben, und eines jeglichen Gutbedüncken und Meynung zwischen sich selbst, in Lieb und Gütigkeit zu hören, zu verstehen, und zu erwegen, die zu einer einigen Christlichen Warheit zu bringen und zu vergleichen, alles, so zu beyden Theilen nicht recht wäre, ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle eine Religion anzunehmen und zuhalten, und wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, also alle in einer Gemeinschafft der Kirchen und Einigkeit zu leben. Und beschließlich, also gute Einigkeit, Fried und Wolfahrt des Heiligen Reichs, in diesem, und andern desselbigen obliegenden Sachen zu machen, aufzurichten, zu beschliessen und zu halten, wie dann unser Ausschreiben dieses Reichs-Tags, das und anders nach der Läng weiter inhält und vermag.

Auff welchem Reichs-Tag wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des H. Reichs in mercklicher treffentlicher Anzahl, eigner Person, und etlich durch ihre Bottschafften mit vollmächtigem Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen sind.

§. 1. Demnach haben wir, samt denselben unsern Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständen, und der abwesenden Bottschafften, den Artickel des Zwiespalts unsers Heiligen Christlichen Glaubens, in obgemeldtem unserm Ausschreiben verleibt, als den fürnehmsten und wichtigsten Puncten zuförderst für die Hand genommen, und (vermög desselben unsers Ausschreibens) einen jeglichen, der solch Zwyspalts des Glaubens halben etwas hat fürbringen wollen, gnädiglich zu hören erbotten. Darauff unsers und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Städt, Johannes Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Marggraf in Meissen, des Heiligen Römischen

mischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst, Georg Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Ernst und Franciscus Gebrüder, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Philipps Landgraf zu Hessen, und Wolffgang Fürst zu Anhalt. Auch die Gesandten der Städt Nürnberg, Reutlingen, Kempten, Heylbrunn, Winßheim nud Weissenburg im Nortgau, uns ihre Bekantnuß und Meynung des Glaubens halben, in Schrifften verfast, fürbracht, welche wir von ihnen gnädiglich aufgenommen, dieselben in Gegenwärtigkeit aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, so allhie versammlet gewesen, öffentlich verlesen Und wiewol wir nach gehabtem beständigem Rath treffentlichen Theologen und Schrifftgelehrten, aus vielen Nationen, solch ihr Bekantnuß mit dem Heil. Evangelio und H. Schrifft mit gutem Grund widerlegen und ableynen lassen so hat doch solches bey ihnen so viel nicht verfangen, daß sie sich mit uns, Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen in allen Artickeln verglichen hätten. Darauff wir nun, dem Heiligen Reich und Teutscher Nation zu gutem und Wolfahrt, damit Fried und Einigkeit darinn erhalten möchten werden, aus Kayserlicher Mildigkeit, und sondern Gnaden, den obgemeldten Churfürsten, Fürsten und sechs Städten, folgenden gnädigen Abschied fürhalten, denselben anzunehmen, gnädiglich begehren lassen: Nemlich, daß sie sich zwischen hie und dem nechstkünfftigen Funffzehenden Tag des Monats Aprilis bedencken solten, ob sie sich der unverglichenen Artickel halben mit der Christlichen Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, uns und den andern Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen des Heiligen Römischen Reichs, auch andern Christl. Häuptern und Gliedern der gemeinen Christenheit, mitler Zeit der Erörterung eines nächstkünfftigen Concilii nachmals bekennen und vereinigen wolten, oder nicht. Und daß sie uns ihres Gemüths unter ihren Insiegeln vor Ausgang obgemeldtes Fünffzehenden Tags verständigen, mittler Weil wolten wir uns darauff auch bedencken, was uns zu thun gebühren wolle, und alsdann ihnen unser Meynung gleichfals eröffnen, mit etlichen fast ziemlichen angehenckten Artickeln, weß sie sich mitlerzeit desselben Bedenckens halten sollen.

§. 2. Als nemlich, daß unser ernstlicher Will, Meynung und Befehl sey, daß der Churfürst zu Sachsen, samt seinen Mitverwandten, mitlerzeit dieses gemeldten 15. Tags Aprilis, verordnen, daß nichts neues, der Sachen des Glaubens halben, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, gedruckt, feil gehabt, noch verkaufft werde: Und daß alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, mittler Zeit dieses Bedachts, gut Fried- und Einigkeit halten sollen.

§. 3. Und daß weder der Churfürst von Sachsen, die fünff Fürsten und sechs Städt, noch ihre Unterthanen, unser und des Heiligen Reichs, noch der anderer Churfürsten, Fürsten, und gemeiner Stände Unterthanen, wie bißhero beschehen, an sich und ihre Sect nicht ziehen oder nöthigen sollen. Ob auch noch etliche von des Churfürsten von Sachsen, der fünff Fürsten und sechs Städt Unterthanen, weß Stands die wären, die noch dem alten Christl. Glauben und Wesen anhiengen, oder anhangen wolten, dieselbe alle in ihren Kirchen und Gottshäusern, an ihren Gottsdiensten und Ceremonien nicht irren oder betrangen, noch keine weitere Neuerung darinn anfahen. Desgleichen die Mann und Frauen Ordens-Personen an der Meß, auch an Beicht zu thun und zu hören, dazu das H. hochwürdige Sacrament zu reichen und zu empfahen, in keine Weg verhindern sollen.

§. 4. Darzu daß sich der gemeldt Churfürst zu Sachsen, die fünff Fürsten und sechs Städt, wider diejenigen, so das H. hochwürdig Sacrament nicht halten, und die Widertäuffer, mit uns, samt den andern Churfürsten, Fürsten und Ständen vergleichen, und sich von uns, ihren Liebden, und ihnen keineswegs absondern, sondern rathen, fördern und helffen solten, was und wie gegen ihnen zu handeln wäre, wie dann alle unsere Churfürsten, Fürsten und Stände solches alles, wie obstehet, so viel das einen jeglichen angehet, uns verwilliget und zugesagt hätten.

§. 5. Und dieweil in der Christlichen Kirchen in vielen Jahren kein gemein Concilium gehalten, und doch in gemeiner Christenheit eine lange Zeit her vielerley Mißbräuch und Beschwärd eingerissen seyn möchten, daß wir uns dem allem nach, mit aller unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und derselben Bottschafften, jetzt allhie zu Augspurg versammlet, gemeinen Gutbedüncken und Rath, und auff ihrer

aller

aller demüthigst Anlangen und Bitte, neben Päbstlicher Heiligkeit fürgenommen, auch mit allen den gemeldten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und derselben Bottschaften, endlich entschlossen haben, bey der berührten Päbstlichen Heiligkeit, und allen Christlichen Königen und Potentaten, so viel zu verfügen, daß zu Christlicher Reformation ein gemein Christlich Concilium, innerhalb sechs Monaten den nächsten nach Endung dieses unsers Reichs-Tags an gelegene Mahlstadt ausgeschrieben, und das zum förderlichsten und aufs längst in einem Jahr, nach solchem Ausschreiben gehalten soll werden, guter Hoffnung und Zuversicht, dadurch die gemeine Christenheit, ihrer geistlichen und zeitlichen Sachen halben, in beständige gute Einigkeit und Frieden zu bringen.

§. 6. Weiter, nachdem je die Gottes und menschliche Gebot, auch das Evangelium vermögen, daß man niemands daß seine mit Gewalt nehmen, oder ihn des entsetzen soll, und solches von ihnen und ihrem Land mannigfältiglich geschehen wäre, deßhalben wir täglich von den verjagten Aebten und Aebtißin, auch andern angelauffen, und mit flehlicher und kläglicher Bitt angeruffen werden, ihnen zu dem ihren wiederum zu verhelffen. Demnach wolte uns, als einem Christlichen Kayser, der Rechts niemand weigern solt, nicht anders gebühren, (dieweil die Recht disponiren und wollen, daß ein jeglicher Spoliirter und Entsetzter, vor allen Dingen soll restituirt, und wieder eingesetzt werden,) dann derhalben gebührlichs Einsehens zu thun: Darum sey unser ernstlicher Befehl, daß der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, dieselben spoliirte Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthümern und Gebieten, ohn alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren und einsetzen, damit wir nicht verursacht werden, als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun.

§. 7. Es haben aber der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, obgemeldt, solchen unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen, sondern abgeschlagen und darauff zum Theil von hinnen verrückt.

§. 8. Folgends haben uns die Gesandten, unser und des H. Reichs-Städt, Straßburg, Costantz, Memmingen und Lindau ihre Bekanntnuß ihres sondern Glaubens in Schrifften

über-

übergeben: Welche wir für uns selbst, auch durch viele gelehrte tapffere Doctores der H. Schrifft, vieler Nation, mit höchstem Fleiß verlesen und erwegen lassen. Und nachdem wir aus derselben ihrer eigen übergebenen Bekanntnüß vernommen, auch sonst glaublich bericht, und für sich selbst öffentlich, daß die gedachten vier unser und des Reichs-Städt, nicht allein im Glauben sich von allen andern Frey- und Reichs-Städten, sonder der gantzen Teutschen Nation, auch der gemeinen Christenheit abgesondert, und die schwere Irrsal wieder das hochwürdige Sacrament, dergleichen der Bildstürmung und anderer Sachen unterzogen, und biß anhero viel wiederwärtiger Sect gestattet, dieselben auch unter den gemeinen Mann der Teutschen Nation ausgebreitet, und in dem Büchlein, so hin und wieder umgetragen, begriffen seynd, welches weder ihnen, noch sonst niemands zusteht, oder gebührt. So haben wir GOtt dem Allmächtigen zu Lob, zu Förderung der Seelen Heyl, zu Erhaltung Christlicher Lieb, und insonderheit zu Ruh, Wohlfahrt und Einigkeit Teutscher Nation, durch die Gelehrten der H. Schrifft von vielen Nationen, auch mit tapfferm Rath unser und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, so allhie versammlet, darauff ein Gegen-Bericht, in dem Evangelio und H. Schrifft gegründet, thun verfassen, den wir ihnen vor Churfürsten, Fürsten und Ständen öffentlich haben fürlesen, sie darauff gnädiglich erinnern, ermahnen und begehren lassen, dieweil sie ab solcher unser Confutation ihren Irrsal klärlich vermerckten und verstünden, daß sie von denselben grausamlichen Irrthumen abstünden, und sich mit uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs, und gemeiner Christenheit verglichen, daß wolten wir uns zu ihnen versehen.

§. 9. Auff solch unser gnädigst Erinnern und Begehren haben der gemeldten vier Städt Gesandten unterthäniglich gebeten, ihnen eine Copey von solcher Confutation zu geben, mit dem Anzeigen, daß sie von ihren Raths-Freunden allein Befehl hätten, wes ihnen fürgehalten wird, davon Abschrifft zu begehren, und solche hinter sich zu schicken. Welches ihr Begehren wir ihnen aus beweglichen Ursachen abgeschlagen, und uns dabey erbotten haben, daß wir ihnen dieselbe Confutation zwey oder dreymahl wiederum wolten fürlesen lassen, damit sie sich desto besser darnach zu richten wissen, und deshalben wiederum an

sie

sie gesonnen, daß sie solchem unserm Begehren nachmahls statt thun wolten. Dann wo solche Christliche Ermahnung und Erinnerung bey ihnen nicht statt haben wolte, deß wir uns doch nicht versehen, so könten dieselben vier Städt gedencken, daß wir verursacht werden, uns in den Sachen zu erzeigen und zu verhalten, wie uns als Römischem Christlichem Kayser, Oberstem Vogt und Beschirmer der H. Christl. Kirchen, von Amts wegen, unserm Gewissen nach, gebührt, wie vormahls in der Confutation gemeldt ist. Aber auff solch und dergleichen unser gnädigst Erinnern und Begehren seynd die Gesandten der berührten vier Städt auff ihrer Meynung bestanden.

§. 10. Nachdem aber uns, als Römischem Kayser und Oberstem Vogt der Christenheit, aus aufferlegtem Käyserlichem Amt gebührt, wie wir uns auch schuldig erkennen, den Heiligen Christlichen Glauben, wie derselbig durch die Heilige gemeine Christliche Kirch biß anher ehrlich und löblich gehalten und vollnzogen, zu handhaben, zu schützen, und zu beschirmen, auch unser Kayserlich Edict, auff unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs ausgangen, zu vollnziehen: Haben wir uns mit andern unsern und des Heil. Reichs gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen endlich entschlossen, auch für uns und unsere Unterthanen bewilliget, und ein ander zugesagt und versprochen, bey dem alten wahren langen herbrachten Christlichen Glauben und Religion, auch desselben ehrlichen, löblichen Ceremonien und Gebräuchen, in gemeiner Kirchen biß anher geübt, festiglich zu bleiben und zu halten: Auch denen vor Entschiedung nächstkünfftigs Generals-Concilii, kein Enderung thun zu lassen.

§. 11. Und dieweil seithero unsers zu Wormbs ausgangenen Edicts, auch darnach vielen auffgerichteten Abschieden unserer ausgeschriebenen und gehaltenen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer, allerhand Beschwerung und Neuerung, dem Christlichen Glauben und Religion zuwider eingerissen.

§. 12. Sonderlich haben etliche gelehrt geschrieben und gepredigt, daß in dem hochwürdigen Sacrament des Altars der Leib und das Blut Christi unter beyder Gestalt, Brods und Weins nicht wesentlich und gegenwärtiglich, sonder allein figürlich und bedeutlich sey: Mit andern mehr unchristlichen Umständen, Zulegungen und Anhängen.

§. 13. Etliche predigen und lehren, daß ein jeder Mensch aus dem Gebott Christi schuldig sey, das hochwürdig Sacrament des Altars unter beyden Gestalten zu empfahen. Und daß diejenigen, so es unter einer Gestalt reichen und empfahen, unrecht thun.

§. 14. Etliche haben das Amt der Heil. Meß gar abgethan, und gepredigt, daß die Meß die höchste Gottslästerung sey.

§. 15. Etliche haben die Meß nicht gar abgethan, aber darinn ein sondere Enderung, wieder den langen Gebrauch, Ordnung und Satzung der gemeinen Christlichen Kirchen, von neuem (ihres Gefallens) auffgesetzt. Deßgleichen die gewöhnliche Gesäng der Meß, Tag-Zeiten, andere Lobgesäng von der Mutter Gottes, von den lieben Heiligen, und von den H. Vätern, zu der Ehr Gottes, und Andacht der Menschen gemacht, und in der gemeinen Christl. Kirchen gemeiniglich und gleichförmig geordnet, gesetzt und gehalten worden seyn, als ärgerlich und unchristlich abgethan, und doch an derselben statt andere Gesäng ihres Gefallens gemacht.

§. 16. Etliche haben gelehrt, daß der Kinder Tauff nichts sey, sonder ein jeglich Mensch, so er zu Verständnüß kommen, soll wiederum getaufft werden, halten auch den Tauff für kein Sacrament. Dabey haben etliche die löbliche Christliche Ordnungen und Gebet, welche bey dem Tauff gehalten seyn, abgethan, und andere gemacht.

§. 17. Etliche gebrauchen gar kein Gebet, Ceremonien: Lassen auch ihre Kinder nicht durch die Priester, sondern durch einen jeglichen Layen, Manns- oder Weibs-Personen ausserhalb der Noth tauffen, darzu in einem schlechten Brunnenwasser.

§. 18. Etliche haben ihre Kinder nicht Firmen, noch den sterbenden Menschen das Sacrament der Oelung reichen lassen.

§. 19. Etliche haben die Bildnuß unsers Seligmachers Christi, desgleichen seiner hochgelobten Mutter Mariä, und der lieben Heiligen, so eine lange Zeit her allem Christlichen Volck zu Erinnerung und Gedächtnuß Christlich gehalten worden seynd, zerschlagen, verbrennt, und damit unmenschlich gewütet.

§. 20. Etliche haben gehalten, daß kein freyer Will sey, sonder alles was beschehe, muß also, und nicht anders, aus unvermeidlicher Noth beschehen, und daß demnach GOtt ein würckliche Ursach sey des Bösen.

§. 21. Etliche haben gelehrt, daß kein Oberkeit unter den Christen, sich auch niemands derselben gebrauchen soll.

§. 22. Etliche haben gelehrt, daß der blosse Glaub allein, ohne Lieb und gute Werck selig mache, und die gute Werck gar verworffen.

§. 23. Etliche haben die Klöster, Pfarrkirchen und Altaria gar und gantz abgebrochen und verwüstet.

§. 24. Etliche haben bey den Stifften, Pfarren und andern Pfründen, die löbliche Christliche Ceremonien und Gebräuch, die biß anhero in gemeiner Kirchen zu Erinnerung und Anreitzung alles Christlichen Volcks, zur Andacht, und des Lebens, Leydens, Sterbens und Wercke Christi unsers Seligmachers geübt worden, abgeschafft, oder in Abnehmen kommen lassen, und andere unchristliche Ordnung, ihres eigen Willens, Gewalts und Gefallens auffgesetzt.

§. 25. Etliche haben das Predigen in den Klöstern bey den vier Bettel-Orden, (denen solches, laut ihrer Regel oder Ordens-Profession zustehet, und von alters her in Gebrauch gewesen,) gäntzlich abgestellt: Dardurch viel frommer alter Christen der rechten wahren Speisung GOttes Worts beraubt, und wieder ihr Gewissen die neue verführische Prediger zu hören, oder aber alle Predigen zu entrathen, getrungen worden.

§. 26. Item, etliche Oberkeit haben ihren Unterthanen bey schwerer Straff verbotten, die Predigen des alten rechten wahren Glaubens, in oder ausserhalb ihrer Flecken zu hören, noch in dieselbig Predig oder Kirchen zu gehen, oder dem alten Glauben anzuhangen: Und so sie darüber betretten, sind sie unnachläßig gestrafft worden.

§. 27. Item, etliche binden ihren Dienern in ihre Pflicht obgemeldte Prediger nicht, sondern allein ihre verführige Prediger zu hören, und derselben Sect anzuhangen.

§. 28. Etliche haben der Klöster, Stifft und verledigter Pfründen Güter zu ihrem eigen Nutz, oder in andere Weg, unordent-

ordentlicher Maaß, ihres Gefallens, gewendet, und dieselbigen nicht weiters (wieder ihr Fundation) verliehen, oder andern zu verleihen gestatten wollen.

§. 29. Item, Etliche haben in Frauen-Klöstern die Pröbst, Confessores, Prediger, und andere Christliche Fürsteher derselben Klöster abgethan, und dann die verführige Prediger, Confessores und Lehrer an derselben statt verordnet.

§. 30. Etliche haben die Klöster gäntzlich und zum Theil zugethan und versperret, und ihnen singen, lesen, Meß zu halten, Sacramenta, nach hergebrachtem Christl. Gebrauch, unter ihnen den Ordens-Leuten auszutheilen, zu empfahen, und zu reichen verbotten.

§. 31. Etliche haben die Klöster von Manns- und Frauen Ordens-Personen, Stifftung und andere Pfründen, und der abgestorbenen Stifftung und Fundationes, so von vielen unsern Vorfahren, Seliger und milder Gedächtnüß, Röm. Kayssern, Königen, Fürsten und andern treffentlichen Ständen auffgericht, wieder derselben letzten Willen und Verordnung, gar, oder zum Theil abgethan, oder gäntzlich in Abgang kommen lassen. Die Mann und Frauen Ordens-Person, ihres eignen Willens, ohn Erlaubnüß ihrer ordentlichen Oberkeit, aus den Klöstern zu lauffen, und in vermeinten Ehelichen, oder andern Weltlichen Stand sich zu begeben, gedultet und zugesehen. Auch den Prælaten und Prælatin, solchs abzuschaffen, oder darfür zu seyn, nicht gestatten wollen. Auch haben sie etliche Manns und Frauens Ordens-Personen getrungen, sich derselben Klöster und derselben Güter ewiglich zu verzeyhen, und dessen Verziechts-Brieff über sich zu geben: darinnen sie auch müssen bekennen, daß ihr Kloster-Leben unchristlich und teuffelisch gewesen.

§. 32. Etliche haben den Ordens-Personen zugelassen, ihre Ordens-Kleider abzuziehen, und Weltliche oder andere Kleider, dann ihnen nach Ausweisung ihrer Regel und Gelübden zugestanden, zu tragen, und nicht desto weniger in den Klöstern zu wohnen gedultet.

§. 33. Etlichen Ordens-Personen ist verbotten andere, so zu ihnen in Orden kommen wollen, anzunehmen, und von denjenigen, so vorhin in ihren Klöstern seynd, Profess oder Gehorsame zu empfahen.

§. 34.

§. 34. Etliche haben ihre Kinder und Freund wider derselben Willen, mit Gewalt aus den Klöstern genommen und gezogen.

§. 35. Etliche haben die Priester auf Pfarren und andern Pfründen, wie und wann ihnen geliebt, auff- und abgesetzt, ohn daß sie dieselbige die Ordinarien præsentirt, damit die der Gebühr examinirt und investirt hätten mögen werden: Darzu die Ordinarien an Gebrauch ihrer Jurisdiction, gegen den Priestern, auch an Visitation der Pfarrherrn und Priesterschafft verhindert, den Pfarrherrn und Prædicanten zugesehen und geduldet, daß sie wider alle Reichs-Abschied, das Göttliche Wort und Schrifft ihres Willens und Gefallens ausgelegt, das Amt der H. Meß in gemein samt dem Gebet für die Abgestorbene verworffen: Christliche Ceremonien vernichtiget, Singen, Lesen, Fasten, Beten, Feyern, und sonst in gemein vielerley eygenwillige Thaten eingeführt und geübt, welches nicht allein unserm zu Worms ausgangenem Edict, und denen seithero auffgerichten Reichs-Abschieden, sonder auch Christlicher Ordnung und Andacht zugegen gewesen, und noch ist: Uber das solches keinem, er sey weß Stands er wolle, geziemt oder gebührt, des auch keinen Gewalt oder Befehl gehabt haben.

§. 36. Aus solchem allem nichts guts, sonder mehr gefolgt, daß die andere gemeiner Kirchen herbrachte Übung verachtet, alle Ober- und Erbarkeit in ihrem predigen geschändet, gelästert, die frommen einfältigen Leut und Leyen gegeneinander verhetzt: Auch sonst allerhand Leichtfertigkeit davon entstanden, die verführige, und hievor verworffene und verdammte Lehre überhand genommen, viel verführische Irrsal unter dem gemeinen Volck erwachsen, alle wahrhafftige Andacht verloschen, und zuletzt dahin gereicht, daß alle Christliche Ehr, Zucht, Tugend, Gebot, Gottsfurcht, Erbarkeit, und guter ehrlicher Wandel und Leben, auch die wahre Lieb des Nächsten gäntzlich in Abfall kommen.

§. 37. Und aber solches alles nicht allein dem H. Evangelio und Schrifft, sonder auch dem alten löblichen Herkommen und Gebräuchen der Christlichen Kirchen und Ceremonien zuwider: Auch unbillicher Weiß fürgenommen und beschehen: So haben wir uns mit unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie hinwiederum mit uns einträchtiglich

vereiniget und beschlossen, daß obangezeigte, und alle andere, wider gemeiner Christlicher Kirchen Glauben, Ordnung, Religion, Ceremonien und alte löbliche Satzung, lang hergebrachten Gebrauch, so durch dieselbe gemeine Christliche Kirche, und vor etlichen hundert Jahren gehaltenen Concilia, verordnet, fürgenommen, Neuerung abgethan und cassirt seynd: Und wir darob und daran seyn, und verfügen sollen und wollen, wie sich gebührt, daß sich diejenigen, die solche Neuerung fürgenommen haben, mit uns und berührten gemeinen Churfürsten und Ständen, biß zu einem nächstkommenden Concilio vereinigen und vergleichen.

§. 38. Demnach gebieten, meinen und wollen wir, daß in dem gantzen Römischen Reich festiglich gehalten, gelehrt und gepredigt werde, daß unter den Gestalten des Brods und Weins, und unter jeglichem derselben der wahre Leib und das wahre Blut Christi unsers Heyl. und Seligmachers wesentlich und wahrhafftig gegenwärtig sey. Und alle diejenigen, so dawider lehren, schreiben, predigen, oder halten, nicht geduldet, angenommen, oder gestatt werden sollen. Aus dem erfolgt auch, daß die Christliche Kirch, aus Einsprechung des Heiligen Geistes, und guten Ursachen, heylsamlich geordnet und gebotten hat, daß einem jeglichen Christen-Menschen, ausserhalb dem Meß halten, durch den Consecranten das hochwürdig Sacrament allein unter der Gestalt des Brods gereicht werden soll: So doch unter einer Gestalt nicht mehr oder weniger, dann unter zweyerley genossen und empfangen wird. Wie wir auch hiemit zu halten, und daß hierinn, biß zu Entscheidung künfftiges Concilii, keine Neuerung fürgenommen werden soll, gebotten haben wollen.

§. 39. Und gleicher Weiß sollen gemeine und sondere Messen, mit Gesäng, mit Innleibung und Haltung des grossen und kleinen Canons, auch andern Gebeten, Kleidungen, Ceremonien, Satzungen, Ordnungen, und allermassen, wie bißher löblich in der gemeinen Christlichen Kirchen geschehen ist, und noch geschicht, gehalten, und in dem allem gar kein Enderung oder Neuerung fürgenommen werden.

§ 40. Und der Widertäuffer halben lassen wir es bey nächst unserer ausgangenen Constitution und Satzung bleiben, welche wir hiemit mit Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten

sten und Stände wiederum erneuert haben wollen: und gebieten, daß die Kinder allermassen, mit Reichung des Chrisams, deßgleichen mit den löblichen heylsamen Gebeten und Ceremonien, von der Christlichen gemeinen Kirchen vorlängst aufgesetzt und gehalten, getaufft werden sollen. Dann je unchristlich und erschröcklich ist, den armen jungen Kindern den Weg des Heyls, und der Gnade des H. Geistes zu beschliessen und zu berauben.

§. 41. Wir gebieten und wollen auch, daß der Kinder und anderer Christlicher Menschen Firmung, desgleichen den sterbenden Menschen die Oelung nicht unterlassen, sonder allermassen, wie bißher in der Christlichen Kirchen gehalten worden ist, auch festiglich gehalten und gebraucht werde.

§. 42. Dieweil auch die Bildnuß Christi, seiner lieben Mutter Mariä, und der lieben Heiligen, das Gemüth in den Vergeßlichen erinnern, männiglichen zu Andacht bewegen, darzu in der gemeinen Christlichen Kirchen geduldet, und die Bildstürmer von gemeiner Christlichen Kirchen, hiebevor in etlichen Concilien, und sonderlich durch unsern Vorfahren am Reich, Kayser Caroln den Ersten und Grossen verdammt worden: Demnach gebieten wir, daß die gedachte Bildnuß auch nicht abgethan, sonder andächtiglich von allen Christen-Menschen auffgericht und erhalten werden sollen. Desgleichen daß die Altar und Sacrament-Häußlein, wo sie abgethan, wiederum auffgericht, und zu der Ehr GOttes erhalten werden.

§. 43. Ferner, als etliche halten, daß kein freyer Will sey, &c. Dieweil dann derselbe Irrthum mit seinem Anhang nicht menschlich, sonder mehr viehisch, und ein Gottslästerung ist, soll der auch nicht gehalten, gelehrt, noch gepredigt werden.

§. 44. Desgleichen, dieweil die Obrigkeit von GOtt geordnet, und aus den H. Evangelien, dem H. Paulo, und andern Göttlichen Schrifften bewährt ist, soll in keine Weg, weder offentlich noch heimlich gepredigt, noch sonst gelehrt, noch ausgeben werden, was derselben mit ichter entgegen seyn, oder zu Verschmähung, Verachtung oder Verkleinerung kommen oder gelangen mag.

§. 45. Und nachdem aus der H. Schrifft offenbar ist, daß der blosse Glaub allein, ohn Lieb und gute Werck nicht gerecht macht, auch GOtt die gute Werck an vielen Orten der H.

Schrifft von den Menschen erfordert, soll der vorangeregte Artickel (daß der Glaub allein gerecht mache, und gute Werck verworffen werden sollen,) nicht gepredigt noch gelehrt, sondern damit Bescheidenheit und Unterscheid gehalten werden, wie bißher die gemeine Christliche Kirche, und die Heil. Väter gehalten und gelehrt haben.

§. 46. Und sonderlich soll es mit den Sieben Heiligen Sacramenten, und Ceremonien derselben allenthalben, wie in der Christlichen Kirchen von Alters herkommen, und vor dieser Zweyspaltung gebraucht worden ist, gehalten werden, und alle Neuerung abgestellt seyn.

§. 47. Item, daß auch insonderheit alle hohe und niedere Stifft, Klöster, Pfarr, Stifftung und Pfründ bey ihren Satzungen, Ordnungen, Regulen, Stifftungen, Fundation, Gesäng, Lesen, Predigen, Meß halten, Gebeten, Begräbnuß und gewöhnlichen Christlichen löblichen hergebrachten Ceremonien, wie die in gemeiner Kirchen biß anhero geübt, gehalten werden sollen.

§. 48. Daß auch die verledigte Pfründen, nach ordentlicher Maaß, tüglichen geschickten Personen verliehen: Der abgestorbenen Stifftung gehalten, und die Geistliche an gebührender Visitation und Straff der Pfarrherren, Priesterschafften, und Geistlichkeit nicht verhindert werden. Daß sich auch die Ordens-Personen und weltliche Priester hinfürter zu verehelichen gäntzlich enthalten sollen.

§. 49. Und sollen die Priester, so sich vermeinter Weiß vor diesem unserm Abschied verehelicht haben, von Stund an ihrer Geistlichen Pfründen, Administration und Aemter entsetzt seyn, und ihre Beneficia durch die Patron oder Ordinarien eines jeglichen Orts, in Zeit des Rechtens, den nächsten nach Endung dieses Reichs-Tags anzufahen, versehen, und die Pfarrer und andere Geistliche Pfründen, durch ihre Geistliche Oberkeit oder Patron, mit andern geschickten unverehlichten Priestern besetzt werden.

§. 50. Doch ob etliche verehelichte Priester ihre vermeynte Ehe-Weiber verlassen, und sich Christlicher Ordnung und Gebräuch wiederum vergleichen, auch ihres Verbrechens würdige Absolution und Buß empfahen und annehmen wolten, soll

Päbst-

Päbstliche Heiligkeit durch den Legaten jetzt alsbald ersucht werden, den Ordinariis Gewalt zu geben, die weltliche Priester zu absolviren, und zu ihrer Administration zu rehabilitiren.

§. 51. Aber die Priester, so sich nicht bekehren, oder diesem unserm Abschied geleben wöllen, wie und wo die gefunden, und sich miteinander, oder andern Personen verehlicht hätten, dieselbe sollen in keinen Fürstenthumen, Oberkeiten und Gebieten gelassen, sonder verwiesen, oder in gebührliche rechtmässige Straff genommen werden.

§. 52. Deßgleichen sollen in keiner Oberkeit die Geistliche, in öffentlichem unehrlichen Leben, und sonderlich bey unehrlichen unzüchtigen Weibern zu wohnen, oder die bey ihnen zu haben, noch in unerbahrer unpriesterlicher Kleidung und Wandel geduldet oder zugelassen, sondern die Uberfahrer nach Erforderung der Sachen gestrafft, und das nicht wie bißhero, zugeschehen, oder nachgelassen werde, damit alle Aergerniß vermitten bleib.

§. 53. Wo auch die Geistlichkeit an einigem Ort in ein unbilliche Layische Dienstbarkeit, Schirm, oder Verträg getrungen wäre, so wollen wir, daß solche Dienstbarkeit, Schirm oder Verträg todt und abseyn, unangesehen einiger Eyd oder Pflicht, so derhalben in einigen Weg geschworen, oder gethan seyn möchten. Desgleichen wo Klöster und anders, was das wäre, im Heiligen Reich Teutscher Nation gar oder zum theil unbillicher Weiß verkaufft, verändert, oder in Layischen Nutz oder Brauch gewendet worden wären, solches alles soll auch unbundig, nichtig und abgethan seyn, und von Stund an in den alten Stand gesetzt, gelassen, und die verkauffte Güter, gebührlichs Werths erstattet und bezahlt werden.

§. 54. Und sollen sich auch alle Pfarrherrn und Prediger, sie seyen Ordens-Personen oder weltlichs Priester-Stands, obgesetzter und nachfolgender unser Kayserlichen Ordnung in ihren Predigten gemäß halten.

§. 55. Wir haben uns darauff mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen und vereinigt: Setzen, ordnen und wollen, daß nun hinfürter kein Prediger an einigem Ort zu predigen zugelassen, oder auffgestellt werden soll, er sey dann zuvor durch den Ertz-Bischoff oder Bischoff, darunter er gesessen, examinirt und seines Lebens, Lehre und Geschicklichkeit erfahren, und geschickt

schickt befunden, auch zu dem Predig-Amt gnugsam erkannt. Dieselbige zugelassen und admittirte Prediger, sie seyen Ordens-leut, oder andere Priester, keinen ausgenommen, auch unangesehen einige Freyheit, sollen sich mit ihrem Predigen diesem unserm Abschied gemäß halten. Und fürnemlich, daß sie in ihrem Predigen vermeiden und unterlassen sollen, was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Obrigkeit, oder die Christen-Menschen in Irrung führen, oder gegeneinander zu verhetzen, dienen oder Ursach geben möchte. Und insonderheit sollen sie sich der Red massen, so etliche biß anhero gedachter Weiß zu thun sich nicht geschämet, daß man das Evangelium und das Heilig Wort GOttes vertrucken und vertilgen wolle, welches doch nicht allein unser und gemeiner Stände Will oder Meynung nie gewesen, sonder vielmehr die Sorg und Zuneigung getragen, auch noch des Christlichen Gemüths sind, daß das Heilig Wort GOttes zu Mehrung Christlicher Lieb, Gottesfurcht, Andacht und guten Wercken gepflantzt, und in Christlichem Wesen erhalten: Und nicht wie jetzund der neuen Lehrer Gebrauch, nach eines eigen Willen, Nutzen, Neyd, Hoffart, oder zu Verführung der unverständigen gemeinen Leyen, gepredigt werde: Sondern ist unser Will, Gemüth und Meynung, daß die Prediger das Evangelium, nach Auslegung der H. Schrifft und Lehrer, von der gemeinen Heiligen Christlichen Kirchen approbirt und angenommen, predigen und lehren, und was disputirliche Sachen, sich dasselbig zu predigen und zu lehren, darzu Schimpfirens, Schmähens und Lästerns enthalten, und gemelts Christlichs Concilii Entscheids darüber erwarten.

§. 56. Es sollen auch dieselbige Prediger insonderheit verhüten, das gemein Christlich Volck von den Amten der Heiligen Messen, Gebeten, und andern guten Wercken nicht abzuweisen, wie dann biß anhero an vielen Orten, welches zu erbarmen, geschehen: Sondern sollen das Christlich Volck stattlich unterrichten, dahin weisen und reitzen, daß sie mit grosser Andacht die Amt der H. Meß hören, ihr Gebet inniglich gegen GOtt thun, sich auch der Jungfrauen Marien, und den lieben Heiligen, sie bey GOtt zu fürbitten, andächtiglich zu befehlen, feyern, auch die gebottene Fast-Täg halten und verbottene Speiß, wie der Christlichen Kirchen Herkommen, vermeyden, auch Ordens-Leut, und andere von ihren gethanen Gelübden nicht abweisen, sondern sie lehren, daß

sie

sie die zu halten schuldig sind, auch Allmosen geben, und andere Christliche milde und gute Werck üben.

§. 57. Dergleichen soll sich männiglich, weß Stands der sey, dieser unser Ordnung, Satzung, und wohlhergebrachten Christlichen Gebräuchen, Ceremonien, und allem andern, was in der Christlichen Kirchen biß anhero löblich geordnet, gesetzt und gebraucht, so viel unsern Heiligen Christlichen Glauben und Gottesdienst berührt, gemäß und gehorsam halten, und wieder das alles keine Neuerung fürnehmen, alles bey Straff Leibs, Lebens oder Guts, so ein jede Oberkeit den Uberfahrenden nach Gestalt der Ubertrettung, aufflegen soll und mag. Es soll auch keine Oberkeit die andern in dem verhindern, sondern je eine der andern, auff ihr Ansuchen behülfflich seyn, das alles wir, obgemeldte Straff und Pön zu vermeyden, zwischen hie und des nächstkünftigen General-Concilii Entscheids, also gäntzlich gehalten haben wollen.

§. 58. Und nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel übels entstanden: Setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs Geistlich und Weltlich, mittler Zeit des künftigen Concilii in allen Truckereyen, auch bey allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Versehung thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrifft, Gemählde, oder dergleichen, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, oder feil gehabt werden, es sey dann zuvor durch dieselb Geistlich oder Weltlich Oberkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches getruckt mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. Und so darinn Mangel befunden, soll dasselbig zu trucken oder feil zu haben, nicht zugelassen, was auch solcher Schmähe- oder dergleichen Bücher hievor getruckt, soll nicht feil gehabt oder verkaufft werden. Und wo der Tichter, Trucker oder Verkauffer solche Ordnung und Gebott überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betretten, nach Gelegenheit, an Leib oder Gut gestrafft werden: Und wo einige Oberkeit, sie wäre wer sie wolle, hierinn läßig befunden würde, alsdann soll und mag unser Kayserlicher Fiscal, gegen derselben Oberkeit um die Straff procediren und fortfahren, welche Straff nach Gelegenheit jeder Oberkeit, und derselben

Fahrläßigkeit, unser Kayserlich Cammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll.

§. 59. Nachdem auch seither unsers Kayserlichen ausgangenen Edicts, viel Bistum, hohe und andere Stifft, auch Klöster, eigens Gewalts und fürnehmen unbillicher Weiß abgethan, verwüst und verödet, die Bischöffe, Prälaten, Pfarrherrn, Ordens und Geistliche Personen aus dem ihren ohn rechtmäßige Erkanntnuß oder Ursach vertrieben, verjagt, ihnen ihre Bisthum, Klöster, Stifft, Schlösser, Haab, Güter, Zinß, Gefäll, Gezierd, oder Kleynoden eingenommen, oder aber gantz, oder zum theil verkaufft, verhafftet, arrestirt und fürgehalten: Und aber in Göttlichem, Geistlichem und Kayserlichem Rechten versehen und verbotten, daß niemand dem andern das Seine eigens Gewalts, wieder Recht, unziemlicher Weise, und sonderlich der Kirchen und GOtt ergebene Güter nehmen, entsetzen, und dero berauben solle, vielweniger die ehrliche, GOtt zu Lob beschehene Stifftung niederzulegen, oder auszutilgen. So setzen, ordnen und wollen wir, daß die Bisthum, Stifft, Klöster, und derselben Güter, so unbillicher Weiß, durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst eingenommen, oder in der Bäurischen Auffruhr abgedrungen, denjenigen, so sie zustehn, und von Recht gebühren, wiederum zugestellt: Oder, wo die Klöster oder Pfarren verwüst, abgebrochen oder verödet wären, wiederum gebaut und aufgericht werden. Deßgleichen in Bisthumen, Klöster, Stifften und Pfarren, mit Singen, Lesen, Meßhalten, und Ubung anderer gewöhnlichen löblichen Christlichen Ceremonien, auch bey ihren Haaben und Gütern, und derselben Verwaltungen, wie von Alters hergebracht und kommen, geruhiglich bleiben sollen: Alles bey Pön unsers Kayserl. Land-Friedens, Acht und Aber-Acht, wie wir dann deßhalben unser besonder Pönal-Mandat ausgehen und verkünden lassen werden, mit weiterm Inhalt.

§. 60. Und nachdem wir in unserm Kayserl. Gemüth in keinen Zweiffel setzen, es seyen noch viel standhaftiger Christen, dem alten wahren Christlichen Glauben anhängig, und denen die auffrührige, verführige und hievor verdammte Lehre höchlich zuwider, damit nun dieselbe in solchem ihrem ehrbarn standhafftigen Gemüth, wie billich, gehalten, und durch einige Beträngniß der andern davon nicht gewendt werden, so wollen wir, auch

Churfür-

Churfürsten, Fürsten und Stände, daß dieselbe, so in den Oberkeiten, Städten, Orten und Flecken gesessen, die diesen unsern Abschied nicht angenommen (so fern sie auf ihrer Christlichen Meynung verharren und bestehen) und sich dieses unsers Abschieds halten und dem geleben, mit ihren Haaben, Weib und Kindern, in Unser und des Heil. Reichs sondern Schutz und Verthädigungen seyn, und sich derselben freuen und gebrauchen sollen, wie andere unser und des H. Reichs Schutz-Verwandten. Darzu wollen wir, aus Kayserlicher Macht, denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens sind, und darauff verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, der obgemeldten Oberkeiten, Städt, Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget haben: Und thun das hiemit wissentlich. Wollen auch, daß ihnen solches an ihren Bürgerlichen gethanen Pflichten, Stadt- oder Bürger-Recht keinen Nachtheil oder Verletzung bringen oder gebähren soll, in einige Weiß oder Weg. Und ob einige obangezeigte Oberkeit, Stadt oder Flecken, Freyheiten oder Privilegien, diesem zuwider oder entgegen hätten, dieselbe wollen wir derogirt, und solches alles in diesem Fall hiemit auffgehebt haben.

§. 61. Und dieweil in vielen Jahren in der H. Christlichen Kirchen, kein gemein Concilium gehalten worden, und das gehalten zu werden die höchste Nothdurfft erfordert, auf daß die obgemeldt Irrthum, Mißbrauch und Beschwerden in unserm H. Glauben, und was derweil eingerissen, zu besserm Wesen, Ordnung und Vorsehung, reformirt und bracht werden mögen. Deßgleichen auch, dieweil bißher durch den Feind des Heiligen Christlichen Glaubens, den Türcken, viel Christliche Königreich und anders entzogen ist, und noch mehr entzogen werden möchte, wo dem nicht zeitlich Einsehen geschehe, damit dargegen, nach Erheischung der höchsten Nothdurfft, heilsam und fruchtbarlich gehandelt werde. Und dieweil uns in gemein, und ohn Unterscheid, alle unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Bottschafften jetzund allhie zu Augspurg bey uns versammlet gewesen, eben so wohl diejenigen, die sich mit uns und unserm alten wahren Christlichen Glauben, wie der von der Heiligen Christlichen Kirchen, bißher

löblich gehalten ist, verglichen, als die, so die obgemeldte und andere Neuerung fürgenommen, um solch Concilium zu fördern, demüthiglich angeruffen und gebeten, so haben wir uns demnach zu einer Christlichen Reformation und Handhabung Christlichen Glaubens, fürgenommen, wie wir uns dann diß jetzo allhie mit unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen endlich entschlossen, bey Päbstlicher Heiligkeit so viel zu fördern und zu verfügen, daß durch ihre Heiligkeit, ein gemein Christlich Concilium innerhalb sechs Monaten, nach Endung des Reichs-Tags, an gelegene Mahlstadt ausgeschrieben, und das zum förderlichsten und längst in einem Jahr nach solchem Ausschreiben angefangen und gehalten werden soll, in tröstlicher und endlicher Zuversicht, daß andere Christliche Könige, Fürsten und Potentaten werden ihnen solches auch gefallen lassen, auff solchem Concilio erscheinen, und fördern und helffen, die gemeine Christenheit, ihrer Geistlichen und Zeitlichen Sachen hälben, in beständige gute Einigkeit und Fried zu bringen.

§. 62. Item, wie wohl hiebevor in vielen auffgerichten Reichs-Abschieden, klärlich ausgetruckt und versehen, daß den Geistlichen und Weltlichen ihr Zinß, Renth, Güld und Zehend, ohn Widerred und Verhinderung, bezahlt und ausgericht, auch gebührender rechter Zehend gegeben, und den zu verleyhen und einzubringen, nicht verhindert werden solten. So befinden wir doch, daß denselben an etlichen Orten wenig Vollnziehung beschehen: Und aber uns, als Römischem Kayser gebührt, Einsehens zu haben, daß niemand das Seine mit Gewalt wieder Recht vorgehalten: So ordnen und wollen wir, daß eine jede Oberkeit, Geistlich und Weltlich, desgleichen ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich, bey ihren Renthen, Gülten, Zinsen, Zehenden, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, keiner den andern deß alles entsetzen, verhindern, betrüben, sondern einem jeglichen sein Erb, ewig und andere Zinß, Güld, Zehenden und andere Recht und Gerechtigkeit bezahlen, entrichten und folgen lasse. Darinn auch eine jede Obrigkeit der andern behülfflich seyn soll: Alles bey Vermeidung der Straff in unserm Land-Frieden begriffen, dazu ob einige Oberkeit solcher unser Ordnung zuwider handelt, soll unser Fiscal, vermög unsers ausgekündigten Land-Friedens, gegen derselben Oberkeit zu procediren Macht und Befehl haben.

§. 63.

§. 63. Nachdem auch an etlichen Orten die Oberkeiten sondere Ordnung, Statut und Satzung gemacht, auch Freyheiten erlangt, oder noch machen und erlangen möchten, daß sie Erb und ewige Zinß, Geistliche und weltliche abzulösen Macht haben sollen, welchs sich aber Churfürsten, Fürsten und Stände beschwert, aus Ursachen, daß solchs wieder Recht, Billigkeit, alt Herkommen und Gebrauch, und zu Schmälerung nicht allein den Oberkeiten, sondern auch der sondern Personen Gerechtigkeit reichet. Demnach setzen, ordnen, wollen und meynen wir, aus rechtem Wissen, Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit, daß alle und jede Ordnung, Statut, Satzung und Freyheiten deßhalben gemacht, erlangt und ausgangen, oder künfftiglich gemacht, erlangt und ausbracht werden möchten, ab, todt, krafftloß und nichtig seyn sollen: Wie wir die auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechtem Wissen und eigner Bewegnüß krafftloß, nichtig und unbündig erkennen, und wollen, daß es solcher ewiger und Erbzinß halben hinfürter, bey nächst obangezeigtem Artickel bleiben, und festiglich gehalten werden soll.

§. 64. Und meinen, setzen und wollen, daß diesem unserm Abschied gäntzlich gelebt und nachkommen, und der in allem seinem Inhalt, Meinung und Begriffen vollnzogen werden soll. Unangesehen aller anderer auffgerichten Abschied, auff unsern vorgehaltenen Reichs-Tägen, so viel die diesem unserm Abschied und Ordnungen, des Glaubens halben, in etwas zuwider oder abbrüchig seyn möchten. Deßgleichen auch unangesehen aller Ein- und Widerred, Oppolition und Appellation, so hiergegen seynd, und an ein gemein Concilium, uns oder sonst iemands geschehen seynd, oder geschehen werden mögen: Welche alle an ihnen selbst nichtig, und wir dem allem aus beweglichen Ursachen, so darnach in berührte vorige Abschied gefallen seynd, aus unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit, und mit gemeldter unserer gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs gemeinen zeitigen Rath und Willen, als nichtig, abgethan und aufgehebt haben wollen, als bey Vermeidung unserer und des Reichs Straff, die wir uns, nach Gelegenheit der Sachen, und wie sich gebührt zu thun, vorbehalten.

§. 65. Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stand, so diesen Abschied angenommen und bewilligt,

haben

haben uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner von Geistlichem oder Weltlichem Stand, den andern des Glaubens halben vergewaltigen, tringen oder überziehen: Noch auch seiner Oberkeit Rent, Zinß, Zehend und Güter entwehren. Deßgleichen keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens, oder anderer Ursachen halben, in sonder Schutz und Schirm wider ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen, alles bey Pön und Straff unsers Kayserlichen zu Wormbs aufgerichten Land-Friedens, welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten, und vollnzogen werden soll.

§. 66. Und damit an dem allem in Handhabung oder Vollnziehung kein Mangel erscheine, so haben wir unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und herwiederum Churfürsten, Fürsten und Stände, uns in Sachen unsern alten Christlichen Glauben und Religion betreffend, versprochen und zugesagt, unsere Königreich, Land und Leut, auch Leib und Gut, zu einander treulich zu setzen. Und uns darauff ferner verglichen und vereiniget, so sichs zutrüge, daß einiger Stand wider alles obgemeldt, den andern mit Heerskrafft oder sonst gewaltiglich überziehen wolte, daß alsdann unser Kayserlich Cammer-Gericht, auff Ansuchen des oder deren, so sich des Uberzugs besorgten, und sich gebührlichs Rechtens erböten, völligen Befehl, Gewalt und Macht haben sollen, denen, so in Gewerb und Rüstung stünden, bey der Pön und Straff der Acht, von solchem seinem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührlichs Rechtens begnügen zu lassen, zu gebieten.

§. 67. Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam würden, soll alsbald unser Kayserlich Fiscal gegen den oder denselbigen Ungehorsamen, zu der Declaration, auf obgemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollfahren, auch dieselben Ungehorsame durch unser Cammer-Gericht in die Acht, und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erkennt und erklärt werden. Und soll neben solchem nichts destoweniger unser Cammer-Gericht gegen allen und jeden Helffern, deß oder diejenigen, so, wie obsteht, in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, ein gemein Abförderung, bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen

lassen,

lassen. Dergleichen die andere anstossende gelegene Reichs-Ständ auch alsbald, bey berührter Pön der Acht, zu Handhabung alles wie obsteht, erfordern und ermahnen, den oder diejenigen, so also überzogen und vergwältig werden wolten, mit stattlicher Hülff zuzuziehen, und Rettung zu thun.

§. 68. Dergleichen wir, als Römischer Kayser und das Haupt, mit unsern Erblanden den Beschädigten wider diesen Abschied, auch zuziehen und retten wollen.

§. 69. Es soll auch der Vergwaltiger denen, so obberührter Maaß erfordert, und zugezogen wären, ihren auffgewendten Kriegs-Kosten abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in der Helffer Willen stehen, den Vergewältiger alsbald mit der That, zu Ablegung des Kostens zu vermögen, oder auf Mäßigung unsers Cammer-Gerichts mit Pön der Acht von ihm zu bringen. Darzu ihm auch unser Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verholffen seyn soll.

§. 70. Deßgleichen soll der Artickel auf gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer, im 1526. Jahr der mindern Zahl, der auffrührigen Unterthanen halben gemacht, auch in Würden und Kräfften bestehen und bleiben, nemlich: Wo einiger Oberkeit Unterthanen, Geistlichs und Weltlichs Stands, ferner zusammen lauffen, sich wiederum häuffen, Auffruhr und Empörungen erwecken, alsdann sollen die nächst-anstossende Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Oberkeit, auf derselben Oberkeit, darinn die Aufruhr entstanden, ansuchen, von Stund und Angesichts, auch zum eilentsten, zu Roß und Fuß auf sein Erfordern, zuziehen, retten und helffen. Und wo derselben Hülff also ersucht, zu der entstanden Aufruhr zu schwach wäre, alsdann sollen die andere nächstgesessene Churfürsten, Fürsten und Stände, auf Erfordern, wie obsteht, gleicher Weiß zum stärcksten ihnen möglich, auch zuziehen, die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr zu straffen. Und uns alle, einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und verhalten, als ob sich solche Auffruhr und Empörung in unser und eines jeden eigen Fürstenthum, Herrschafft und Gebiet begeben und zugetragen hätte, und inmassen ein jeder von dem andern gern gethan haben und nehmen wolt.

§. 71.

§. 71. Damit auch der Hülff halben zwischen dem Helffer und denjenigen, so geholffen worden, in solchem kein Irrung oder Mißverstand entstehe, so soll die Hülff der Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen oder Stände, so zu Rettung oder Hülff von dem andern erfordert werden, der Oberkeiten, in des Fürstenthum, Herrschafft oder Gebiet die Auffruhr entstanden wären, zu Roß und Fuß auffs stärckest, auff ihren selbst Kosten und Schaden einen Monat lang, wider die ungehorsamen Unterthanen beschehen, doch daß in solchem Monat der An- und Abzug gerechnet. Wird sich aber solche Hülff über ein Monat erstrecken und verziehen, soll alsdann derjenig, dem die Hülff beschehen wäre, sich mit dem Helffer um die Hülff, so er über den Monat thun und erzeigen wird, vereinigen und vergleichen: Darzu sich der Helffer, gegen den er geholffen, also leidlich, freundlich und nachbarlich, solcher Hülff halben halten und erzeigen soll, wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolt.

§. 72. Und dieweil wir nun, als Röm. Kayser, gemeinen Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten, und Krieg und Auffruhr zu verhüten, geneigt seynd. Demnach gebieten wir von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd, hiemit ernstlich, und wollen, daß keiner den andern mit Gewalt und That, wider Recht, und unsern und des Heil. Reichs auffgerichten Land-Frieden überziehe, angreiffe noch beschädige, sondern sich gegeneinander friedlich halten, wie dann derselbig Land-Fried, Inhalt seiner Artickel, weiter vermag, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad, auch die Pön in obbemeldetem unserm und des Heiligen Reichs ausgangenem Land-Frieden begriffen, zu vermeiden: Das ist unser ernstliche Meinung.

§. 73. Weiter, nachdem Churfürsten, Fürsten und Ständ des Heiligen Reichs unser Kayserlich Cammer-Gericht, samt dem Regiment auf jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu

Speyer

Speyer zweyer Jahr lang, zum halben Theil zu unterhalten bewilligt, und dieselbe zwey Jahr, auff den ersten Tag des Monats Maji nächstkommend, aus seyn werden. Damit dann im Heiligen Römischen Reich Gericht und Recht, davon alle Einigkeit und Fried entstehet, erhalten, so haben uns zu unterthänigem Gefallen obgemeldte Churfürsten, Fürsten und Stände nachmahls die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, Vermög eines Anschlags, so wir uns mit ihren Liebden und ihnen verglichen, zum halben Theil, und wir den andern halben Theil noch drey Jahr lang zu unterhalten bewilligt, welche drey Jahr auff den ersten Tag des Monats Maji schierst anfahen. Und zu jeder Franckfurter Meß den halben theil erlegt, und die erst Erlegung in nächst-künfftiger Herbst-Meß angefangen werden soll. Und sollen hernach benannte unsere Commissarien und Visitatores, auch Cammer-Richter und Beysitzer Befehl haben, mittler Zeit der dreyen Jahren auff Weg zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, nach Ausgang derselben dreyen Jahr, ohn unser, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwärd, hinfürter beschehen möge.

§. 74. Und wiewohl wir auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs mit Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, an unserm Cammer-Gericht ein Ordnung fürgenommen, wie und welcher massen die gerichtliche Process und Termin gehalten werden solten, damit die Partheyen zu förderlicher Endschafft ihrer Sachen kommen möchten, daraus dann erfolgt, daß in vielen Sachen endlich beschlossen, welcher aber den kriegenden Partheyen nicht zu kleinem Nachtheil und Schaden ungeendet vorhanden seynd, sich auch je länger je mehr häuffen und mehren sollen, und fürnemlich aus nachfolgenden Ursachen, daß unser Cammer-Gericht, laut der Ordnung, mit den Assessorn nicht vollkömmlich besetzt.

§. 75. Item, daß der Personen des Cammer-Gerichts zu wenig, die Besoldung zu gering, und unser Cammer-Gericht biß anher kein bleiblich Ort, oder beständig Stadt gehabt, derhalben sich dann viel alte gelehrte, erfahrne Personen davon gethan, und an ihre statt, nicht allzeit dergleichen zu bekommen, noch zu bewegen gewesen seynd, derhalben etwan Personen dahin gefordert, die erst aus den Schulen kommen, darinn nicht gelesen, practicirt oder geübt seynd. Daraus erfolgt, daß die

Besichtigung der Relation der Händel schwerlich und langsam zugangen, derselbig Last allein auff einen kleinen Theil der Assessorn geschoben, davon Verdruß, Hinläßigkeit und Unfleiß erwachsen.

§. 76. Dieweil nun unser Cammer-Gericht das öberst und letzt Gericht, (davon, laut unser Ordnung, nicht appellirt werden soll,) und unser Gemüth und Meinung ist, daß unsere Unterthanen im Reich nicht Rechtloß gelassen, sonder einem jeden förderlich endlich Recht wiederfahre und gedeye: So haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs für nothdürfftig angesehen, dasselbig unser Cammer-Gericht mit geschickten, gelehrten, tapffern, in Gerichten lang geübten Personen zu besetzen und zu mehren, und demnach zu den achtzehen Personen, so vor an unserm Cammer-Gericht sitzen, noch sechs Personen verordnet, welche aus den sechs Kreysen im Heiligen Reich genommen, und also unser Cammer-Gericht mit vier und zwantzig Personen besetzt werden soll. Darauff jetzt alsbald ein jeder der obgemeldten Kreyß unserm Cammer-Richter und Beysitzern ein tügliche geschickte erfahrne Person, vermög vor auffgerichter Ordnung præsentiren, und damit gehalten werden soll, laut derselben Ordnung. In welcher Præsentation wir auch gäntzlich vermitten haben wollen, daß dieselbige Personen nicht aus Gunst, Practic oder sonst, wie biß anhero beschehen, promovirt, sonder allein die Tuglichkeit und Geschicklichkeit der Personen angesehen werden soll. Und daß solche vier und zwantzig Personen (darunter zween verständige und erfahrne Grafen oder Herren seyn sollen, dero einer des Cammer-Richters statt in seinem Abwesen, oder so er aus Ehehafft verhindert, jederzeit verwesen und vertretten mög,) in drey unterschiedliche Räth getheilt werden, dero zween die End- und Bey-Urtheiler fassen, und der dritte zu der Audienz und Supplication, auch zufällige Bescheid zu entledigen, gebraucht werden sollen.

§. 77. Item, soll der Cammer-Richter treulich und fleissig Auffsehens haben, daß alle Supplicationes, so um Erlangung der Processs in Rath übergeben, treulich gefördert, und nicht drey oder vier Tag, wie biß anhero geschehen, liegen bleiben. Darzu das in beschlossen Sachen fleißig referirt, die Beysitzer in ihren Relationibus einander fleißig hören, keiner dem andern in sein Stimm einreden, damit Mißverstand, und der-

dergleichen unförmliche widerwärtige Bescheid verhütet werden. Item, daß sie von einander nicht aufstehen, umgehen, noch einer mit dem andern andere Dinge rede oder lese. Item, daß kein Beysitzer vor dem andern in der Referirung Vortheil habe, oder einer höher mit den Acten und Händeln beladen werde, dann der ander, sondern soll in dem Gleichheit, so viel immer möglich, und Gestalt der Sachen leiden will, gehalten, auch im Referiren nichts anders eingeführt, sonder dem mit Fleiß ausgewart werden. Darzu soll den Partheyen alsbald nach der Audienz, ehe das Gericht auffgestanden, auff die genommen Bedacht Bescheid gegeben, und die Partheyen damit nicht lang auffgehalten werden.

§. 78. Der Cammer-Richter soll auch daran seyn, daß sich ein jede Gerichts-Person zu der Gerichts- und Raths-Stunden zeitlich verfüg: Darzu keinem, ohn ehehaffte Ursachen, auch nichts anders, dann Vermög der Ordnung, über Feld zu reisen, erlauben. Und so einem aus ehehafften Ursachen erlaubt, und über die Zeit der Erlaubnüß ausbliebe, soll ihm dieselbig Zeit an seiner Besoldung abgezogen werden.

§. 79. Er, der Cammer-Richter soll auch, bey seinen gethanen Pflichten und Eid, der Gerichts-Personen ihrer Saumnuß und Uberfahrung halben unnachläßig straffen, und solches um keinerley Ursach willen übergeben, sonder sich in dem allem also halten und erzeigen, daß er von Beysitzern und andern Cammer-Gerichts-Personen in Ehr und Achtung gehalten, und seinen Befehl und Geschäfften aus gebührlicher Furcht allenthalben desto stattlicher nachkommen werde.

§. 80. Und damit die Assessores ihrer Mühe und Arbeit desto baß geniessen und zukommen, auch den Gerichtlichen Händeln, in Besichtigung und Relation fleißiger obseyn und auswarten mögen: So haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände uns verglichen und vereinigt, einem jeden Assessorn seinen Sold mit hundert Gülden zu bessern, also daß jeder zu den vier hundert Gülden, so er vor gehabt, noch hundert Gülden, das ist, fünff hundert Gülden in Gold haben, und sich sonst aller Geschäfft, Kauff- und anderer Händel, darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen gäntzlich enthalten, und dem, darzu sie bestellt, fleißiger dann

bißhero beschehen, obseyn und auswarten. Darzu sollen sie sich ihrem Stand, und dem Cammer-Gericht zu Ehren, stattlich halten.

§. 81. Nachdem auch durch mennige Personen und Urtheiler die Cammer-Gerichts-Cantzley nunmehr viel grösser, denn hievor seyn wird, ist für gut angesehen, daß durch unsern Freund den Cardinal und Ertzbischoff zu Maintz und Magdeburg, ꝛc. als den Ertz-Cantzler, wiederum ein Verwalter auff- und angenommen werde.

§. 82. Und dieweil, wie obgemeldt, viel alte beschlossene, unexpedirte Acta im Cammer-Gericht liegen, und den Assessorn nicht möglich, in Betrachtung mennige der Sachen, und was täglich zufällt, dieselbe förderlich zu expediren: Damit dann die obgemeldte Assessores mit denselben alten Sachen nicht belästiget, und die andere tägliche zufallende Händel dardurch desto mehr gefördert, auch damit viel klagende Partheyen so lange Zeit nachgelauffen, zuletzt Expedition ihrer Sachen erhalten mögen: So haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, uns, dem Handel allenthalben zu gut, und Förderung verglichen, daß acht geschickte, gelehrte und erfahrne Doctores, deren wir zween die Churfürsten drey, die Fürsten und Stände drey, gen Speyer verordnen sollen, also, daß sie den ersten Tag Monats Martii schierst gewißlich zu Speyer seyen: Unter welche dieselbige alte Acten und Händel, so jetzt beschlossen, zugleich ohn einigen Vortheil, und einem so viel als dem andern, durch hernach benannte unsere Commissarien ausgetheilt, überantwort und zugestellt werden sollen, dieselbigen mit Fleiß, zu besichtigen, Cammer-Richter und Beysitzern davon Relation zu thun, (in welcher ihrer Relation sie auch zu jeder Zeit unauffzüglich gehört werden sollen,) daraus mit ihrem Rath Urtheil zu fassen: Welche Urtheil durch Cammer-Richter und Beysitzer den Partheyen förter eröffnet und mitgetheilt werden. Und soll die Relation aller Acten in Jahres-Frist beschehen. Und welcher unter den Doctorn seinen Theil der übergebenen Acten ausgericht und geendet, dem soll wieder erlaubt, und zu Besoldung desselben Jahrs fünffhundert Gülden von dem Anschlag, so wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts verglichen, endlich und ohn Auffzug bezahlt werden.

§. 83.

§. 83. Darzu meynen und wollen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, daß nun hinfürter unser Cammer-Gericht, aus obangezeigten Ursachen, stätigs zu Speyer bleiblich seyn, und gehalten, und sonst nirgends anders wohin verändert werden soll, es beschehe dann mit unserm, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissen und Willen

§. 84. Und damit unser Cammer-Gericht obgemeldter massen in gute Reformation und Besserung bracht, auch in andern Mängeln und Gebrechen der Nothdurfft visitirt und reformirt werde, so haben wir den Würdigen und Ehrsamen, Marquarten vom Stein, zu Mayntz, Bamberg und Augspurg Thumb-Probst, und Ulrichen von Helffenstein von unsertwegen, und an unser statt: Deßgleichen unser Freund und Oheim, Herr Albrecht, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz und Magdeburg, Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog zu Bayern, beyde Churfürsten, jeder einen Rath, und Philipps Bischoff zu Speyer, Johannes Hertzog in Bayern, Pfaltzgraf bey Rhein, eigener Person: Wilhelm Bischoff zu Straßburg, Landgraf in Elsaß, und Philipps Marggrafen zu Baaden, auch jeder einen Rath zu solcher Visitation und Reformation verordnet, die alle auff den ersten Tag Martii gewißlich zu Speyer seyn, und von unser, als Römischen Kaysers, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen dann hie mit diesem unserm Abschied geben, unser Cammer-Gericht an Personen, vom obersten biß zum untersten, und sonst in allen andern Mängeln, und Gebrechen mit höchstem Fleiß zu visitiren, auch zum fleißigsten und besten vor und nachgeschriebener unser Satzung, Ordnung und Meinung zu Folge, und sonst ihres Gutbedünckens an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zu reformiren, und in gute nützliche Ordnung zu stellen. Welcher aber unter ihnen sich solcher Visitation und Reformation weigern und widern, oder sonst untüglich bey ihnen erfunden und geacht würde, vom obersten biß zum untersten, auch an Procuratorn, Advocaten, und andern Gerichts-Personen, den oder dieselbigen hinweg zu schaffen, und den Churfürsten, Fürsten, auch Kreysen, von denen dieselbigen abgeschafften gesetzt wären, zu schreiben und zu ersuchen, andere tügliche Personen an derselben abgeschafften Statt zu præsentiren, also, daß der oder dieselben auff den ersten Tag Maji

nächstkommend, da die Zeit die hievor bewilligten Unterhaltung aus- und die drey jetzt bewilligte Jahr angehen werden, gewißlich zu Speyer erscheinen, samt andern Beysitzern, laut des Cammer-Gerichts Ordnung, zu handeln. Darzu sollen gemeldte Commissarii sonst alles das fürnehmen und thun, das zu guter beständiger Ordnung und Reformation des Cammer-Gerichts dienen mag, alles Vermög des Reichs Ordnung.

§. 85. Und sonderlich allen möglichsten Fleiß fürwenden, sich zu erkündigen, ohn einige weitere Ursachen, dann obgemeldt der langsamen Expedition vorhanden, dieselben, und was sonst nothdürfftig angesehen wird, nach Gestalt der Sachen, auff Bericht des Cammer-Gerichts-Personen, unterstehen zu reformiren, und dermassen Ordnung fürzunehmen, daß in jeglicher Sachen, nach endlichem Beschluß derselben, die Urtheil in dem nächsten halben Jahr darnach ausgesprochen, und nicht länger verzogen werden.

§. 86. Dieweil auch in vorigen Reformationen und Ordnungen gnugsam versehen, wie den gesprochen Urtheilen Execution beschehen soll damit die Ungehorsame, hohes und niedriges Stands in die Acht erklärt, zum Gehorsam gebracht: Und aber allein in dem erwindet, daß den vor auffgerichten Ordnungen festiglich nachkommen, gelebt, und darinn niemands verschonet werde: Deßhalben die obgemeldte Commissarien sondern Befehl haben sollen, ob deßhalben einiger Manael wäre, dermassen Einsehens zu thun, daß die gesprochen Urtheil förderliche Execution erlangen mögen.

§. 87. Dergleichen sollen die Procuratores und Advocaten, nach der Nothdurfft ihrer Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit, Wesens und Handels halben visitirt, und wes der ungeschickst befunden, beurlaubt werden. Und insonderheit soll nicht zugelassen werden, wie biß anhero beschehen, daß die Procuratores mehr Sachen annehmen, dann sie ausrichten mögen sonder soll einem jeden auf ein Zahl Sachen, darinn er advociren und procuriren soll, zugestellt werden, damit die Partheyen gefördert, und nicht einer oder zweyen die Sachen in Händen, und darneben die andern kein, oder gar wenig haben.

§. 88. Es soll auch kein Procurator ohn Gewalt, einige Parthey zu vertretten unterstehen, auch nicht zugelassen werden.

§. 89. Es sollen auch die Visitatores Drey geschickte von Assessorn des Cammer-Gerichts verordnen, die samt dem Verwalter alle alte und neue Ordnung, Declaration und Besserung des Cammer-Gerichts in ein Buch ziehen, und zusammen bringen, doch daß sie in solchem in der Substanz nichts ändern, zu oder abthun. Und so solchs beschehen, alsdann sollen sie dasselbig dem Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz, als dem Ertz-Cantzler zu besichtigen und zu ermessen zuschicken, und auff seiner Liebden Befehl trucken, und ins Reich publiciren lassen.

§. 90. Ob auch einiger Mangel an des Cammer-Gerichts-Cantzley erfunden, derselbig soll durch unsern Freund, den Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzler, es wären in Processen, Taxen, und dergl. mit Rath ermeldter verordneter Visitatorn und Commissarien, der Gebühr reformirt und gebessert werden.

§. 91. Und insonders sollen sie allen und jeden Cammer-Gerichts-Personen, Cammer-Richter, Assessorn, Fiscal, Procuratorn, Protonotarien, Notarien, Secretarien und andern, von unser, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen mit Ernst ansagen und befehlen, daß sich alle obgemeldte Cammer-Gerichts-Personen, samt und sonderlich, des Abschieds, dieses jetzo allhie gehaltenen Reichs-Tags, und bevorab in dem Articul des Glaubens und Religion gemäß halten, auch sonst den in keinen Puncten überfahren. Dann wo sie solchen übertretten, und ungehorsam erfunden würden, es wäre wo es woll, soll unser Cammer-Richter Befehl und Macht haben, den oder dieselben von seinem Amt zu erlauben oder abzusetzen, dem unser Cammer-Richter, unser Ungnad zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll.

§. 92. Wiewohl auch der Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Speyer, im Jahr 1526. der minder Zahl nächst verschienen austrücklich vermag, wie dann einer jeden Oberkeit ohne das zustehet, diejenigen, so zu nächstverschiener Bäurischen Aufruhr Anfänger, Aufwickler, Hauptsächer, und besonder Förderer gewesen, zu keinen Gnaden angenommen, und niemands

mands gehauset, gehöfet, oder fürgeschoben, sonder wo dieselbe betretten, daß gegen ihnen, ihrer Uberfahrung halben, mit gebührlicher Straff gehandelt werden soll. So kommt uns doch für, daß, wiewohl solche, auch andere dergleichen Mißhändler und Ubertretter, denen doch je zu Zeiten mehr Gnad beschicht, dann sie ihrer Verhandlung halben wohl verdienet, nach gebührlicher Straff, nothdürfftige Urphed über sich geben, auch dieselben zu halten, geloben und schwören, so thun sie doch ihrer Pflicht und Eid vergessen, sonder verklagen dieselbe Oberkeit vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, darauf sie alsbald von ihrem gethanen Eyd und Urphed absolvirt und vergleitet werden. Bringen auch gegen derselben Oberkeit Mandata und Citation aus, treiben und führen sie in viel unnützen Kosten, ohne daß die Oberkeit je um einigen Bericht ersucht, oder zuvor darum gehört werde. Dergleichen tragt sich zum offtermahl zu, daß leichtfertige muthwillige Personen die Zöll, damit die Oberkeit besonders begnadet und privilegirt, fürsetzlich und muthwilliglich verfahren. Und so die Oberkeit ein Ordnung und Statut in ihrem Gebiet macht, als daß man kein Büchsen zu Roß führen, oder zu Fuß tragen soll. So dann dieselbe Ubertretter und Uberfahrer in der That begriffen, und wie gebührlich darum Straff empfangen, so thun sie sich darnach des vor unserm Cammer-Richter und Beysitzern, als eines Land-Fried-Bruchs beklagen, darauff sie denn gegen derselben Oberkeit Mandata und Citation ausbringen, und sie in unnützen Kosten führen.

§. 93. Zu dem lassen Cammer-Richter und Beysitzer, auff vieler klagender Partheyen, Proceſs Ex lege diffamari ausgehen, welchem doch nicht nachkommen, sonder allein dahin gespielt wird, die Sachen anhängig zu machen, und darnach auff ihr selbst ruhen zu lassen: Welches alles von Churfürsten, Fürsten und Ständen als für unziemlich hoch-beschwerlich angezogen. Demnach ist unser Befehl und Meinung, daß die Commissarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkünden, und mit Fleiß Einsehens haben, damit in solchem allem gute Ordnung und Maaß gegeben werde.

§. 94. Wo auch einiger Churfürst, Fürst und Ständ einigen weitern Mangel oder Beschwärung hätt, so ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre, soll und mag ein jeglicher sein Beschwärd den verordneten Commissarien, auff

den

den ersten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben, die haben Befehl, derhalben gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun.

§. 95. Item, als jetzt etliche Zeit her von peinl. Sachen vielfältig an unser Kayſ. Cammer-Gericht appellirt, auch dieselbe Appellation angenommen, darauf Procels erkannt, und rechtlich gehandelt worden und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im H. Römischen Reich zuwider: So setzen und ordnen wir, daß hinfürter in Peinlichen Sachen keine Appellation angenommen, sondern damit nach altem hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll.

§. 96. Und dieweil die Nothdurfft erfordert, daß von unserm Kayserlichen Fiscal, Joh. Wal, und Johann Lucas, Georg Besolt, auch Georg Pommer, Pfenning-Meister, ihres Einnehmens und Ausgebens der Unterhaltung Reg. und Cammerg. von dem 1521. biß auf dis 1530. Jahr Rechnung genommen werden muß: Sollen bemeldte Visitatores und Commissarien, samt unsers freundlichen lieben Herrn Bruders Herrn Ferdinanden Königs zu Hungarn und Böheim Räthen, so sein Liebde auch dabey haben soll, von den genannten Einnehmern, der angezeigten Jahr Rechnung aufnehmen und hören, und wo sie die auffrichtig und recht befunden, dieselbe an unser, auch unsers Bruders König Ferdinandi, und Churfürsten, Fürsten und Stände statt nothdürfftiglich quittiren. Und demnach soll Johann Lucas, Georg Besolt, und Georg Pommer Pfenning-Meister beschrieben werden, sich mit ihrer Rechnung geschickt zu machen, den ersten Tag Martii schierst zu Speyer vor den Commissarien zu erscheinen, und ihre Rechnung angezeigter massen zu thun.

§. 97. Wiewohl der Halß und peinlichen Gerichts Ordnung halben, auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer einmüthiglich beschlossen, und im Abschied versehen, daß aus hochwichtigen und tapffern Ursachen damahls angezeigt, ein jeder Stand des Beariffs oder Nottel der Halß-Gerichts-Ordnung, so durch unser Stadthalter und verordnet Regiment im H. Reich gestellt, Abschrifft nehmen, die der Nothdurfft ermessen, und demnach ein jeder der Sechs Kreyß, auff unser Frauen-Tag Purificationis nächst verruckt, zwo geschickte, gelehrte, verständige oder erfahrne Personen mit ihrem Rathschlag und Gutdünken gen Speyer zu unser Regierung schicken und verordnen sollen,

sich mit jetzt-berührter unser Regierung solcher Halß-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren. Dieweil aber auff bestimmte Zeit niemands von den Kreysen erschienen, und solchem Recess kein Folg beschehen, ist dieselbe gestellte Nottel abermahls für die Hand genommen, und mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Dieweil aber die Gebräuche der Landschafft ungleich, und diß ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut antrifft, und darum gutes Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie herwiederum mit uns sich vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von jetziger corrigirten Ordnung Abschrifft nehmen, und sich darauff endlich entschliessen, was darinn, nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also, daß ein jeder Stand auf nächst-künfftigem Reichs-Tag sein endlich Gemüth und Meinung in solchem eröffnen, damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge.

§. 98. Wiewohl auch von vielen Jahr her, zu gehaltenen Reichs-Tägen, von guten Ordnungen und Policey, als der schweren unerhörten Gottslästerung, Zutrinckens, Übermäßigkeit köstlicher Kleidung, unnothdürfftigem Kosten der Hochzeiten, Kindtauff, Begräbnussen, der schwehren Zehren bey den Wirthen, Maß, Gewichts, und dergleichen allerley berathschlagt, so ist doch solche Ordnung zu keiner würcklichen Vollnziehung kommen, dardurch die Gottslästerung unerhörter Weiß, auch das Zutrincken in gemeine Ubung und Brauch kommen. Dergleichen hat Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschafft, Adel, Bürger und Bauers-Mann dermassen und also überhand genommen, daß dardurch nicht allein sondere Personen, sonder auch gemeine Landschafft in Abnehmen und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen seynd. Und wird durch die gülden Tücher, Sammet, Damast, Atlaß, frembd Tuch, köstliche Bareten, Perlin, Untzgold, deß man sich zu Köstlichkeit der Kleider gebraucht ein überschwenglich Geld aus Deutscher Nation geführt, zudem solche Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmäßig gebraucht, daß unter dem Fürsten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauers-Mann kein Unterschied erkannt werden mag.

§. 99.

§. 99. Demnach wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, Teutscher Nation zu Wohlfahrt, zu Förderung gemeines Nutzens, und zu hoher Nothdurfft aller Ständ obgemeldter und anderer Punct und Artickel halben ein Ordnung und Reformation haben auffgericht und fürgenommen, Inhalt und Vermög unser Constitution, und sonderlicher Mandaten, so wir allenthalben im Röm. Reich öffentlicher Form haben ausgehen lassen.

§. 100. Und nachdem öffentlich, und für Augen, auch männiglich wissend, welcher massen der Erb-Feind des Christl. Nahmens und Glaubens, der Türck, in gar kurtzen Jahren viel Christlicher Königreich, Land und Leut mit erschröcklicher und erbärmlicher Tyranney unter seinen Tyrannischen Gewalt bracht, und nunmehr nach Eroberung des Hungarischen Königreichs seinen Fuß auf Teutsche Nation gesetzt, wie das aus der Belägerung, so des vergangenen Jahrs vor Wien fürgenommen, lauter erscheinet: Und man dann täglich aus guter Kundschafft wissen hat, daß er an dem nicht gesättiget, sonder sich mit einer grössern Gewalt und Macht in Rüstung schickt in Meinung, Teutsche Nation weiter und ernstlicher zu überziehen und anzugreiffen. Demnach wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, die unvermeidliche Nothdurfft zu seyn erachten, sich dargegen mit gantzem Ernst und höchstem Fleiß, zum förderlichsten, zu stattlichem Widerstand in Rüstung zu schicken, und gefast zu machen.

§. 101. Darauf haben uns Churfürsten, Fürsten und Stände drey Jahr lang zu solchem beharrlichen Widerstand gegen dem Türcken, jedes derselbigen Jahrs, N. tausend zu Fuß, und N. tausend zu Roß bewilliget. Doch daß sie zuvor verständiget werden, mit was Macht, auch wie viel Volcks, und an welchem Ort wir gegen dem Türcken einen beharrlichen Heerzug fürzunehmen und zu thun gemeinet. Item, daß sie auch zuvor vergewist, was Päbstl. Heiligkeit, Italien, Franckreich, Hungarn, Engeland, Böheim, Portugall, Polen, Dennemarck und Schottland, und andere Christl. Potentaten auch thun wollen. Darzu sie des Anzugs und anderer Kriegs-Sachen, welchergestalt und Macht der Türck in mehr dann einem Ort zu Wasser und Land anzugreiffen wäre, verständiget.

§. 102. Dieweil aber solch tapffer Werck des beharrlichen Zugs, unersucht jetzt-gemeldter anderer Christlicher Potentaten, und sonst auch aus andern treffentlichen Ursachen, in solcher Eil nicht beschehen mag, so haben wir denselben unsern Churfürsten, Fürsten und Ständen zugesagt und versprochen, zum förderlichsten und eilendsten uns immer möglich, obbemeldte Päbstliche Heiligkeit, und andere Christliche Potentaten um stattliche Hülff gegen den Türcken anzusuchen und zu bitten. Und so wir derselbigen Bewilligung in solchem erlangen, daß wir alsdann wiederum einen gemeinen Reichs-Tag an gelegene Mahlstatt sollen thun ausschreiben, auff demselbigen alle Churfürsten, Fürsten und Stände eigner Person erscheinen, darzu Päbstliche Heiligkeit, und andere Christliche Potentaten obgemeldt, ihre tapffere Bottschafften mit völligem Gewalt auch verordnen und schicken sollen, daselbst nothdürfftiglich zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen, welcher Gestalt, wie starck und mächtig, und auf welche Zeit, und wes Orts solcher beharrlicher Heerzug gegen den Türcken fürzunehmen und zu vollnziehen sey. Und was daselbst beschlossen, daß demselben endlich Vollnstreckung geschehe.

§. 103. Damit aber dannoch dazwischen die Teutsche Nation für beschwerlichem, verderblichem, unversehenlichem Einfall und Uberzug des Türcken, biß zu solchem Beschluß und Fürnehmen der beharrlichen Hülff verhütet werden mög, haben sich Churfürsten, Fürsten und Ständ jetzo allhie verglichen, vereinigt und zugesagt, so fern der Türck auff dem nächstkünfftigen Frühling, ehe oder langsamer mit einem gewaltigen Heerzug, wie des vergangenen Jahr beschehen, auf Hungern, Mähren, Schlesien, Oesterreich, oder andere des Römis. Reichs Verwandten, heraus ziehen würde, darauf dann gewisse und gute Kundschafft, wie beschlossen, gemacht werden soll, es beschehe an welchem Ort es woll, daß sie, zu Widerstand demselbigen N. tausend zu Roß, und N. tausend zu Fuß, Inhalt des Anschlags, uns hievor zu Wormbs zu unserm Romzug bewilliget, zu einer eilender Hülff und Widerstand verordnen, und schicken sollen und wöllen. Und soll diese bewilligte eilende Hülff den Verstand haben, daß dieselb nicht allein auf diß Jahr, sonder auch andere nachfolgende Jahr, zu welcher Zeit der Türck mit Heerskrafft anziehen würde, biß so lang man sich der beharrlichen

chen Hülff verglichen, doch allein einmal fürgenommen und gebraucht werde. Deßgleichen soll solche Hülff an Leuten, und nicht an Geld geschehen, darzu sechs Monat lang, je dreyßig Tag für den Monat zu rechnen, wehren. Doch soll sich ein jeglicher mit seinem Volck auff acht Monat gefast machen, also: Wo die grosse hohe Nothdurfft längere Zeit erfordern, als, so sich der Türck in Hungern lägern, oder über Winter bleiben würde, oder aber der Allmächtig dem Christlichen Heer gegen dem Türcken den Sieg verliehe, also, daß die Nothdurfft erfordern, und für gut angesehen würde, dem Türcken nachzufolgen, oder etwas weiters abzubrechen: Oder daß man an die Feind käme, und dieselben anzugreiffen zu schwach, sondern auff mehrer Hülff, Stärckung oder Vortheil erwarten müste: daß alsdann der Oberst-Feld-Hauptmann, dergleichen die sechs Kriegs-Räth, so ihm zugeordnet, den siebenden, und wo es mit dem zu wenig, den achten Monat, und nicht weiter zuzulegen, und die Zeit der eylenden Hülff darauff zu erstrecken Macht und Gewalt haben sollen: Dergestalt, daß sie den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch Ertz-Hertzog in Oesterreich, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Hertzog Wilhelm von Bäyern, und Marggraff Georg von Brandenburg, als sonderlich darzu von uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen verordnet, die Ursachen solcher Erstreckung früh und zeitlich gnug zu erkennen geben und zuschreiben sollen, welche Churfürsten und Fürsten alsdann darauff alsbald an gelegene Malstatt zusammen kommen, oder ihre Räth schicken, die angezeigte Ursachen erwegen. Und so der mehrer Theil aus ihnen solche Ursach für gnugsam ansehen und erkennen werden, alsdann sollen sie dem Hauptmann jedes Kreiß deß verständigen, solches fürter andern Fürsten, Prälaten, Graffen und Städten in demselbigen Kreiß zu verkündigen, die Unterhaltung auff die übrige zween Monat auch gewißlich haben zu erlegen. Deßhalben sollen alsbald nach Endung dieses Reichs-Tags, die Obern eines jeden Kreyß, die andern Fürsten, Prælaten, Graffen und Städt desselben Kreyß zusammen erfordern, sich obgemeldts Haupts vergleichen. Und dann, so sie sich vereinigen, dem Obersten Feld-Hauptmann anzeigen, damit er sich mit dem Ausschreiben darnach richten mög. Derselbig Hauptmann des Kreyß soll auch obangezeigter massen, die andern Fürsten, Prælaten, Graffen und Städt zu erfordern Macht haben.

§. 104.

§. 104. Demnach soll sich jeder Churfürst, Fürst und Stand, mit seiner Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, mittler Zeit also und dermassen geschickt, gefast und bereit machen, so er von dem Hauptmann seines Kreyß beschrieben und erfordert, daß er alsdann sein Kriegs-Volck, (wie obgemeldt) von Stund an und ungesäumet, wol gerüst und erzeigt, auff Zeit und an Malstatt, so durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räth ernennt werden, unverzüglich schicke, und deßhalben an ihm kein Mangel oder Saumnuß erscheinen lasse. Und wo einiger Stand auff solch Beschreiben und Erfordern, die Seinen nicht schicken, oder aber schicken und doch nicht vollkommlich, wie er angeschlagen, soll derselbig um den halben Theil, als viel er angeschlagen, gestrafft. Und unser Kayserl. Fiscal auff die Anzahl, so ihm zu schicken gebührt, und jetztgemeldter Pön, noch halb als viel, unnachläßlich gegen dem oder denen, so jetzterzehltermassen ungehorsam wären, procediren. Welche Straff und Pön fürter in gemeinen Reichs Nutz gewendt, und gekehrt werden sollen.

§. 105. An demselbigen Platz, so der Hauptmann ernennen wird, soll auch alsdann alles Krieg-Volck von neuem gemustert, und in gleiche Bezahlung der Sold, auch An- und Ausgang der Monat, in Bedencken viel beweglicher Ursachen gebracht und vergleicht werden. Doch, daß ein jeglicher Stand nicht mehr Monat oder länger Zeit sein Kriegs-Volck zu halten und zu bezahlen schuldig sey, dann bewilligt ist.

§. 106. Und damit man sich in der Musterung desto baß darnach richte, soll ein jeglicher Churfürst, Fürst und Stand, neben Abfertigung seines Volcks, dem Obersten Hauptmann schreiben, wann er dasselbig sein Volck gemustert, die Besoldung angangen, auch auff was Tags sie ausgefertigt seyn.

§. 107. Und soll im Zuzug der Reisigen vier Meil auff eine Tagreiß gerechnet werden, und daß sie am fünfften Tag still liegen mögen.

§. 108. Es soll auch ein jeder sein Kriegs-Volck dermassen ausschicken, und der Besoldung halben mit Geld versehen, damit die sechs Monat aus, darinn kein Mangel erscheine. Auch in der Bestellung versehen, so man ihrer länger dann sechs Monat vonnöthen, daß sie auch in der Besoldung weiter zu dienen schul-

schuldig seyen. Doch einem jeglichen zugelassen seyn, sonst Volck, der Zeit halben, seines Gefallens zu bestellen.

§. 109. Fürter haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände der Besoldung und Unterhaltung ihres Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, damit Gleichheit gehalten, und keiner von dem andern übersteigert werde, folgender Maß vereiniget und verglichen.

§. 110. Erstlich, daß in Betrachtung der theuren Zeit und Ferre des Wegs, einem Reißigen auff ein Pferd den Monat für Sold und allen Schaden, zwölff Gülden gegeben werden soll, je funffzehen Batzen für den Gülden zu rechnen.

§. 111. Item, auff zwölff Pferd einen Wagen, der vier Pferd und nicht mehr haben soll.

§. 112. Item, dergleichen auff zwölff Pferd einen Schützen zu mustern.

§. 113. Item, auff zehen Pferd einen Trossen oder Botten, dem man halben Sold gibt. Doch wo Churfürsten, Fürsten, und andere Stände ihre Provisioner und Diener, und mit denselben sondere Bestallung hätten, die sollen bey demselben bleiben.

§. 114. Item ein Fußknecht einen Monat vier Gülden, alles obgemeldter Wehrung.

§. 115. Und damit diese bewilligte Hülff desto vollkommlicher und stattlicher zu Roß und Fuß geleistet werden mög, so soll und will ein jeder Churfürst, Fürst und Stand die Wägen und Trosser so auff die Reysigen gehören, selbst unterhalten, ohnabbrüchig der bewilligten Hülff.

§. 116. Aber der anderer Ubersold halben, soll es, wie hernach folget gehalten werden.

§. 117. Nemlich, daß unter ein Fähnlin Knecht fünff hundert Personen geordnet, und nicht mehr dann 50. übersoldet. Dergleichen auf einem Hauptmann über drey hundert Pferd, zehen Sold gegeben werden sollen.

§. 118. Und dieweil die eylende Hülff gegen den Türcken etwas dapffer und groß, und ein gemein Christlich gut Werck ist,

ist, welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.

§. 119. Demnach hat sich der Durchleuchtig Fürst, Herr Ferdinand, zu Hungern und Böheim König, unser lieber Bruder, dem Handel allenthalben zu gutem bewilligt, in Hungern, Oesterreich, Schlesien, Mähren, und andern ihren Erblanden zu verfügen und zu verschaffen, dieweil Ferre halben deß Wegs einem jeden Stand beschwerlich, auch nicht wol müglich, eine sondere Wechsel zu machen, daß eins jeden Müntz nach ihrem Werth in allen obgemeldten Orten genommen werden soll.

§. 120. Und damit solch eylend Hülff desto stattlicher vollnzogen und vollbracht werden mög, hat sich N. auff unser auch Churfürsten, Fürsten und Stände Ersuchen, und uns und denselben zu gehorsamen, freundlichen Gefallen, auch dem Reich zu gutem, und in Betrachtung solches ehrlichen und Christlichen Fürnehmens, der Hauptmannschaft über obgemeldt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß unternommen, mit dem man der Besoldung seiner Hauptmannschafft und anders verglichen und vereinigt, wie daß sein Bestallungs-Brieff innhält.

§. 121. Demselben Hauptmann seynd sechs Kriegs-Räth zugeordnet, nemlich Hertzog Philips von Bayern, Wilhelm Herr zu Nonnenberg, Friederich Graff zu Fürstenberg, Weyrich Graff zu Oberstein, Sigmund von Heßberg Ritter, und Kuntz Gotzmann, neben ihm alle Sachen zum besten fürzunehmen und zu handeln, wie dann der öberst Hauptmann und Kriegs-Rath darüber, wie deß vergangenen Jahrs beschehen, gewöhnliche Pflicht gethan haben, alles Innhalt ihrer Bestallungs-Brieff.

§. 122. Es soll auch der berührt Hauptmann Macht und Gewalt haben, wo einer unter den sechsen auff beschehen Ersuchen, solcher Verwaltung sich nicht unterfahen wolt, oder einer oder mehr mit Tod abgieng, oder sonst verschickt, daß er aus den nachfolgenden einen andern Kriegs-Rath an desselben Statt, und in gleichförmiger Besoldung auffnehmen soll und mag: Nemlich Philippsen Graffen zu Solms. Ruprecht Graffen zu Manderschied. Johann Herrn zu Bäyern, N. von Castel. Alt Reynharten von Neuneck. Carlen von Auffsatz. Wolff Dieter von Knörringen, alle drey Ritter. Sylvester von Schawenberg.

Burck-

Burckhard von Embs. Jost von Steinberg. Lupart Türck. Wolff Dieterich von Homburg.

§. 123. Derselb Oberst Hauptmann soll Befehl haben, daß er samt den Kriegs-Räthen als viel er bey ihm hat, so bald ihm von den obgemeldten verordneten sechs Churfürsten, und Fürsten, auffs wenigst drey gleichlautende und gewisse Kundschafft zukommen, daß der Türck mit einem gewaltigen Heerzug, wie obgemeldt, auff Hungern, Mähren, Schlesien, Oesterreich, oder andere des Römischen Reichs Verwandten angezogen ist, dem Hauptmann eines jeden Kreyß, solches von Stund an und ungesäumet verkünden, und begehren, die Churfürsten, Fürsten, Graffen und Städt seines Kreyß zu beschreiben, und zu erfordern, auff Zeit und Mahlstatt, die derselb Oberst Hauptmann und Kriegs-Räth benennen werden, ihr Volck zu schicken.

§. 124. Demselben Obersten Hauptmann sollen auch die Hauptleut der Kreyß, auch alles Kriegs-Volck, und was da sey, von deß Reichs wegen gelcben, schweren und Pflicht thun, ihm, als Hauptmann, die Zeit der Bestellung, gehorsam und gewärtig zu seyn, wie dann ein jeder Stand sein Kriegs-Volck darauff abfertigen, auch von denselbigen Pflicht nehmen soll, dem also nachzukommen. Und soll der Hauptmann und Kriegs-Räth solch eilend Reichs-Hülff allein wider den Türcken, und seine Anhänger und Helffer, so der, wie obgemeldt, mit einem gewaltigen Heerzug, wie deß vergangen Jahrs beschehen, auff der benannten Ort eins ziehen würde, brauchen und führen.

§. 125. Und ist hierinn sonderlich bedacht, was Unfals hievor aus ungleichem Verstand, Unordnung, nech dem Verzug entstanden, darum haben sich die Churfürsten, Fürsten und Stände verglichen, daß solches alles in diesem Fürnehmen vermitten bleiben, und bey dem Obersten Feld-Hauptmann, und seinen zugeordneten Kriegs-Räthen stehen soll, dem allem Ordnung und Maß zu geben.

§. 126. Und was sie also mit zeitigem Rath ordnen und machen, demselben die Hauptleut eines jeden Kreyß, auch alles Kriegs-Volck, gehorsamlich geleben und folgen, und darauff eines jeden Kreyß-Hauptmann derhalben dem Obersten Feld-Hauptmann, dem also nachzukommen, sondere Pflicht thun solle.

Doch

Doch männiglichen sonst an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig und unschädlich.

§. 127. Und im Fall, ob der Türck durch Polen, auff die Marck, Schlesien, Pommern, oder andere Reichs-Verwandten, oder aber auff Hungern und Krabaten sich theilen würde, daß alsdann jedes Orts, die anstossende Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Städt auff Ermahnen des obgedachten Obersten Hauptmanns, mit aller Macht zu Rettung zuziehen und helffen sollen.

§. 128. Ferner ist für gut angesehen, in Betrachtung der schwinden und theuren Zeit, daß die Proviant durch die Proviant-Meister so fürgenommen werden sollen, förderlich bestellt und verordnet, doch daß der übermäßig und unordentlich Fürkauffen in solchem fürkommen und vermitten, sondern damit ein freyer Marck, wie Kriegs-Brauch und Herkommen, gehalten, und daß solch Proviant, Zoll und Mautfrey an allen Städten, Zöllen und Orten gelassen werden sollen.

§. 129. Nachdem Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, wegen etlicher Bullen Päbstlicher Heiligkeit, unserm freundlichen lieben Bruder, Königlicher Würde zu Hungern und Böhem, zu Widerstand dem Türcken, gegeben der Kirchen Kleinoter, auch etlich Theil der Geistlichen unbeweglichen Güter in dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu verkauffen, wie dieselbe Bullen weiter ausweisen: Darauff dann fortgangen, und die Geistliche Güter an etlichen Orten, auch auff ewig ohn Widerlösung verkaufft worden seynd, sich aus vielen treffentlichen und beweglichen Ursachen zum höchsten beschwert, mit unterthänigster Bitt, gnädigs Einsehen zu haben, damit solche beschwerliche Last von Teutscher Nation jetzo und hinfür abgewendet werde. So haben wir mit zeitigem Rath und Erwegung obangezogener Beschwerden, durch freundliche Unterhandlung die Sach bey gemeldtem unserm Bruder dahin bracht und gericht, daß sein Liebde uns zu gefallen, und aus allerley Ursach die berührte Päbstliche Bullen gutwilliglich begeben, und gäntzlich fallen lassen; darzu uns, auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen zugesagt und versprochen hat, sich derselben gegebenen und erlangten Bullen, jetzo, noch in künfftiger Zeit, allenthalben im Heiligen Reich, es sey in unsern, und ihrer Liebden, Oesterreichischen Erblanden, oder sonst nicht zu gebrauchen. So hat sich

auch

auch gedachter unser Bruder, für sich und dieselben Erblanden, und Landschafften bewilligt und verschrieben, den ausländischen Prælaten, so auff obgemeldte erlangte Bullen etliche ihrer Güter verkaufft worden sind, die Kauff-Summ derselben Güter, in sechs Jahren den nächsten wieder zu erstatten und zu bezahlen, alles laut ihrer Liebden Brieff und Verschreibung deßhalben auffgericht.

§. 130. Aber der Inländischen Prälaten und Geistlichen halben, wiewol ihr Liebde sich hievor gegen Verkauffung solcher Güter bewilligt und verschrieben habe, daß ihre Liebde zu friedlicher Zeit, vor Ablösung und Erledigung ihrer Liebden Cammer-Güter, einem jeden seinen gebührenden Theil wiederum erstatten und bezahlen wolle, unangesehen, daß die Päbstliche Bull ihrer Liebden solches nicht auffgelegt: Samt dem, daß ihr Liebde ihren verordneten Commissarien befohlen, mit Fleiß zu handeln, daß den Verkäuffern die Widerkäuff vorbehalten würden, darauff auch viel Käuff und Widerkäuff beschehen: Nicht destoweniger hat ihr Liebde, uns den gemeinen Ständen zu gleichem Gefallen bewilliget, allen und jeden ihren Inländischen Prälaten, welche solche Verschreibung insonderheit begehren würden, für sich und ihrer Liebden Erben um die Erstattung einer jeden Kauff-Summen, wie obgemeldt, dieselben Verschreibungen zuzustellen. Darzu so wolle ihre Liebde künfftiglich mit denen, so ihren Kauff auff keinen Widerkauff troffen und beschlossen haben, handeln lassen, damit die, so verkaufft haben, künfftiglich zu ihrer Widerlösung kommen, daß ihnen die in der Summa, wie die verkaufft seynd, erfolgen.

§. 131. Dieweil sich auch etliche unser und des Reichs Fürsten und Stände beschwert haben, daß, wiewol sie in allen des Reichs Anschlägen neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, und denselben gleichmäßig, auff alles ihr Einkommen angelegt, so werden sie doch und die ihren nichts destoweniger daneben auff ihre Herrschafften, Flecken, Gülde, Güter und Unterthanen in den Oesterreichischen Landen gelegen, von Königl. Würde zu Hungern und Böheim, und ihren Landschafften derselben Land, nicht allein wider den Türcken, sondern auch sonst mit Anlagen auch belegt, und also zwyfach damit angeschlagen, daß dann wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände für unbillich geacht. Darauff haben wir mit unserm Bruder so viel gehandelt, daß sein Liebde für sich und ihre Landschafften der

Oesterreichischen Land, uns und gemeinen Ständen gutwillig bewilligt, zugesagt und versprochen hat, daß sein Liebde, und all ihr Landschafften, aller ihrer Oesterreichischen Land (welcher sich ihr Liebde hiemit vollkömmlich angenommen und gemächtiget hat) gegen allen obgemeldten Fürsten und Ständen, und den ihren, so viel derselben Fürsten und Stände, ihr Herrschafften, Flecken, Gülden und Unterthanen und derselben Güter in den Oesterreichischen Landen haben, oder die bißher in einige Weg in Mitleydung gezogen worden sind, in gegenwärtigen und künfftigen wehrenden Reichs-Türcken-Hülff still stehen sollen und wollen, also zu verstehen, daß die Fürsten und Ständ, und die ihren, wie obstehet, so Güter in bemeldter seiner Liebden Land haben, von denselben ihren Gütern, so offt das Reich gegen den Türcken Hülff thun, ihrer Liebden, noch derselben Landschafft mit keiner Türcken-Hülff oder Steur verbunden, noch die zu thun schuldig, sondern, wie obstehet, frey seyn sollen, damit sie in dieser Türcken-Hülff, in und bey des Reichs Anschlag bleiben mögen. Doch soll solches seiner Liebden auch den bemeldten Fürsten und Ständen nach Ausgang solcher Türcken-Hülff zu allen Theilen an ihren Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten unvergriffen seyn.

§. 132. Als auch Teutscher Nation Beschwerden, so sie gegen den Stul zu Rom uns auff dem Reichs-Tag zu Worms fürbracht, folgends zu gehaltenen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer davon auch Anregung beschehen, jetzo allhie durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs, uns wiederum in Schrifften überlieffert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten, so jetzo allhie, gelangen zu lassen, und darauff zu handeln und Wege zu suchen, damit dieselbe uns fürbrachte Beschwerden abgewendt werden möchten. Demnach haben wir Päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten, und darauff durch unsere, der Churfürsten, Fürsten und Stände, darzu verordnete Räth, mit ihm deßhalben Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselbigen Beschwerungen etliche Articul begriffen, die in seinem Gewalt nicht stünden, mit Anzeigung seines Bedenckens und gutwilligen Erbietens, ꝛc. Also, daß dißmals nichts fruchtbars noch endlichs, auff solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen: So haben wir uns bey Sachen zu gutem und Förderung, gnädig unterfangen und bewilligt durch unsern

Ora-

Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allem höchsten Fleiß zu handeln, und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellt, und dieser unser Nation, in solchem ihrem billichen Begehren statt gegeben werde.

§. 133. Weiter, nachdem die Geistliche und weltliche Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen und Stände, hin und wieder allerley Beschwerung und Irrung gegen einander gehabt, und wir zu gütlicher Hinlegung derselben, in Anfang dieses unsers Reichs-Tags an jeden Theil begehrt, seine Beschwerung, so er zu dem andern hätte, in Schrifften, Latein und Teutsch zustellen, und uns dieselbigen zu übergeben, wolten wir durch gebührliche Wege darein sehen, damit sie deß alles in Ruhe und Frieden gestellet werden möchten. Es haben aber gedachte Geistliche und Weltliche, und derselben Bottschafften, uns zu Ehren und Gefallen, und zu Erhaltung freundliches Willens, solche Irrung, Mängel und Gebrechen zusammen getragen, sich deren hin und her, zu eines jeden Nothdurfft, mit guter Zeit und Rath unterredet, und derselben zuletzt selbst untereinander, mit gutem Wissen und Willen freundlich und gütlich verglichen, vereinigt und vertragen, solche Vergleichung in Schrifft gestellt, und uns dieselbige fürter überantwortet, welche wir, als ein Römischer Kayser und das Haupt, von ihnen gnädiglich auffgenommen, in Form einer Constitution stellen, und öffentlich allenthalben im Römischen Reich haben, ausgehen und verkündigen lassen: Befehlen darauff einem jeden, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, solch unser Constitution, alles ihres Inhalts festiglich und unnachläßlich zu halten und zu vollnziehen, bey Straff und Pön in derselben unser Constitution verleibt.

§. 134. Dieweil nach vielgehabter Handlung und Rathschlag dißmals allhie der Müntz halben, aus tapffern Ursachen, nichts endlichs hat beschlossen werden mögen, so haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände mit uns und wir hinwiederum mit ihnen zu ferner Handlung und Beschluß der Müntz halben eins weitern zusammen-Schickens und eines Tags verglichen, und vereiniget, nemlich, daß auff den ersten Tag des Monats Aprilis nächstkommend, wir, auch ein jeder Churfürst und andere Fürsten, darzu die Fürsten und andere, so Gülden und Silbern Bergwerck haben, dergleichen die sechs Kreiß, jeder einen tapffern Rath der Müntz verständig, mit völligem Gewalt in unser und

des Heiligen Reichs-Stadt Speyer schicken und verordnen sollen, also, daß sie auff gemeldten ersten Tag Aprilis gewißlich daselbst zu Speyer seyn, die Ordnung der Müntz zu Eßlingen ausgangen, auch den Rathschlag, so folgend zu Speyer durch unser verordnet Regiment darauff gemacht, für die Hand zu nehmen, das alles mit höchstem Fleiß und aller Nothdurfft zu ermessen, und darinn endlich zu beschliessen und die Sachen zum wenigsten dahin zu richten, unterstehen sollen, daß doch etlich Jahr lang ein ziemlich, leydlich, gleichmäßig, beständig, wahrhafftig und gerecht Müntz im Heiligen Römischen Reich auffgericht und gemacht werde. Welche Ordnung sie alsdann uns zuschicken sollen, wollen wir dasselbig allenthalben im Reich thun verkündigen, und zu halten gebieten und verschaffen.

§. 135. Und nachdem etwan viel grosse Gesellschafft in Kauffmannschafft in kurtzen Jahren im Reich auffgestanden, auch etliche sondere Personen seynd, die allerley Wahr und Kauffmanns-Güter, als Specerey, Wöllen-Tuch, und dergleichen, in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit treiben, setzen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter, den Werth ihres Gefallens: Fügen damit dem Heiligen Reich und allen Ständen desselben, merckli hen Schaden zu, wider gemeine beschriebene Kayserliche Recht und aller Obrigkeit. Haben wir zu Förderung gemeines Nutzens, und der Nothdurfft nach geordnet und gesetzt, und thun das hiemit ernstlich, und wollen, daß solche schädliche Handthierung hinfüro verbotten und abseyn, und die fürter niemands treiben oder üben soll. Welche aber hiewider solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt, und der Obrigkeit jeglichs Orts verfallen seyn, auch dieselbe Gesellschafft und Kauffleut hinführo, durch keine Obrigkeit im Reich gleidt werden, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausuln solch Geleydt gegeben werde.

§. 136. Doch soll hiedurch niemands verbotten seyn, sich mit jemands in Gesellschafft zu thun, Wahr, wo ihnen gefällt, zu kauffen und zu handthieren, dann allein, daß er die Wahr nicht unterstehe in eine Hand zu bringen, und derselben Wahr einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käuffer oder Verkäuffer andinge, solche Wahr niemands dann ihm zu Kauff zu geben oder zu behalten, oder daß er sie nicht näher geben wolle, dann wie er mit ihm überkommen hat.

§. 137.

§. 137. Wo aber die, denen hierinn Kauffmannschafft zu treiben, wie obsteht, gegeben und erlaubt ist, und ziemliche Theurung in ihren Wahren zu machen unterstehen würden, darinn soll ein jede Obrigkeit mit Ernst und Fleiß sehen, solche Theurung abzuschaffen, und einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen. Wo aber einige Obrigkeit in solchem läßig oder säumig seyn, und das an unsern Kayserlichen Fiscal gelangen wird, so soll unser Fiscal der Obrigkeit, da solche Kauff-Leut oder Handthierer gesessen oder wohnend seynd, solches zu erkennen geben, und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlung abzuschaffen und zu straffen, in Monats frist, dann wo die Obrigkeit solches in bestimmter Zeit nicht thät, so wolte und müste er, aus seinem Amt in solchem procediren und fürnehmen wie sich gebührt, alsdann er auch solches zu thun Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun soll.

§. 138. Und wiewol auf dem andern gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg, auch folgends den beyden gehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer ein besonder Articul im Abschied gestellt, daß hinfürter Churfürsten, Fürsten und Ständ in keine neue Anlag willigen, oder etwas geben sollen, es seyen dann solche Anschläg, nach eines jeden Stands Gelegenheit und Vermögen geringert und gemäßiget ꝛc. Dieweil aber obgemeldte eylende Türcken-Hülff ein nothdürfftig, mild und Christlich Werck, darzu ein jeder auch mit seinem Nachtheil, Hülff und Rath zu thun willig und geneigt seyn soll. Und ob jetzo einige Ringerung fürgenommen und beschehen solt, daß dieselbig diesem Fürnehmen eine grosse Längerung und Verzug, darzu dem Anschlag und Hülff einen mercklichen Abbruch gebähren würde. Demnach ist mit denjenigen, so sich der Anschläg beschweren, und deshalben supplicirt haben, aus angezeigten Ursachen so viel geredt und gehandelt, daß sie allein dißmals, zu Förderung solches guten Wercks, Gedult tragen wollen. Dargegen ist ihnen zugesagt und versprochen, daß sie hinfürter in keinen Anschlag zu willigen schuldig seyn sollen, solche Ringerung und gebührlich Einsehens sey dann zuvor beschehen.

§. 139. Und sollen wir und die zehen Kreyß, ein jeder einen treffentlichen ansehenlichen Rath auff den achten Tag Martii schierst, zu Speyer haben, welche Räth neben unsern, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen dahin verordneten Visitatorn und Commissarien, nach Verhör und Erfahrung eines

jeden Stands Gelegenheit, auff einen gleichmäßigen Anschlag im Reich rathschlagen, handeln und schliessen sollen.

§. 140. Nachdem uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, unser Kayserl. Fiscal allhier auff diesen Reichs-Tag geschrieben und angezeigt, wie von der hievor bewilligten, und in vier Theil getheilten Türcken-Hülff, auch sonst der beschehenen Anschläg, Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts allerley Ausstands der Ungehorsamen halben, über sein vielfältiges Suchen und Process, noch nicht erlegt sey. Damit nun die Ungehorsamen für den Gehorsamen in solchem, wie billich, kein Vortheil haben, so ist unser, auch Churfürsten, Fürsten und Stände Befehl und Meynung, daß unser Kayserl. Fiscal auch Pfenning-Meister allen Fleiß fürwenden, auch der Fiscal gegen den Ungehorsamen, doch ausgescheyden diejenigen, so von Churfürsten und Fürsten ins Reich Anlag ausgezogen, ernstlich procediren und fortfahren sollen, damit, was noch unerlegt und ausständig, auch hinfürter fällig, förderlich erlegt, ausgericht, und bezahlt werde, und alsdann davon, wie ihres Amts ist, gebührliche Rechnung thun.

§. 141. Und als im Abschied beyder jüngstgehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer, ein Artickel gestellt, daß durch die Ordnung der Unterthanen halben damals fürgenommen, den Verträgen und Ordnungen, die der Schwäbisch Bund der Bäurischen Empörung halben gemacht, nichts entzogen oder abgebrochen seyn soll, ist nochmals unser einmüthiger Beschluß, Will und Meynung, daß derselbig Artickel, der Unterthanen halben in berührten Abschied gestellt, den Verträgen und Ordnungen, die der Schwäbisch Bund der Bäurischen Empörung halben gemacht, unabbrüchig seyen, auch von keinem Gericht wider dieselben bündischen Verträg gehandelt werden soll, alles ferners Inhalts unsers besondern Mandats, deßhalben an unser Cammer-Richter und Rothweylisch Gericht ausgangen.

§. 142. Item, nachdem Wilhelm Graff von Eberstein, Jacob von Landsberg, Batt Weydmann, Friederich Kreydner, Dieterich Schiederich Doctor, Johann Rudermann, und N. Lösch, um etlichen außständigen Sold vom Cammer-Gericht herrührend angesucht, und um Entrichtung desselben gebetten. Wann wir nun für billich ermessen, daß ein jeder seines gebührlichen Solds entricht, aber dieser Zeit nichts fürhanden, damit sie zufrieden gestellt werden mögen, darum so haben wir sie, zu

ihrer

ihrer Bezahlung, auff die alte hinterstellige Cammer-Gerichts Anschläg gewiesen. Und ist darauff unser Meynung und Befehl, daß der Kayserl. Fiscal zu Erlangung und Außbringung solcher alten hinterstelligen Anschläg förderlich procedire und handele, darzu ihm auch das Cammer-Gericht beholffen seyn soll. Und was er also ausbringt, soll berührten klagenden zu Entrichtung ihrer Schuld, durch den Einnehmer entricht und bezahlt werden.

§. 143. Item, als sich im Anfang des Reichs-Tags etliche Fürsten, Prälaten und andere Stände in der Session geirret, welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelangt, deßhalben sich Churfürsten, Fürsten und Stände auff unser Gnädig an sie gethane Bitt, des Reichs-Tags ihrer Session gefälliglich, ungefährlich und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen wir, daß einem jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Stand, solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreifflich seyn sollen. Und sollen und wollen wir, unserer ihnen beschehen Vertröstung nach, allen möglichen Fleiß fürwenden, nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit, in Jahrsfrist darnach, sie solcher Irrung der Session auff ziemliche leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Kayser Caroln anrühret, gereden und versprechen wir bey unsern Kayserlichen Würden und Worten, stät, vest, unverbrüchlich und auffrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, und darwider nichts fürzunehmen und zu handeln oder ausgehen zu lassen: Noch jemands anders von unsernt-wegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Des zu Urkund haben wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen. (*)

XXVII.

(*) Die Subscription der anwesenden Stände und Abgesandten, ist der Kürtze halber weggelassen. Was aber die Policey betrift, so wird davon wie in den §. 98 99. 135. 136. 137. gehandelt ist, eine ausführliche Vorschrifft in der sogenannten Ordnung und Reformation guter Policey in dem heiligen Römischen Reiche zu Augsburg anno 1530. aufgerichtet, gegeben, worinn das Fluchen, Zutrinken, üppige Kleidung, grosse Unkosten bey Leichen, Tauffen, Hochzeiten, übermäßiger Arbeitslohn und Zehrung, unzuläßiger Kauff und Fürkauff, Wucher, Führung verdächtigen Gewehrs verbothen; ferner Gesetze wider die Müßiggänger, Zigeuner, Schalcks-Narren, Pfeiffer, Sänger und üble Handwercks-Gewohnheiten bekant gemachet worden.

XXVII.

Auszug des Abschiedes, welcher zu Speyer im Jahr 1531. aufgerichtet worden.

Dieser Abschied handelt von dem Cammer-Gerichte, unter dem Titel: Reformation oder Visitation des Cammer-Gerichts, und ordnet, daß solche durch Chur-Mayntzische, Pfaltz-Gräffliche, Bischöffliche Speyersche, Bischöffliche Straßburgische, und Fürstliche Baadische Räthe, vorzunehmen sey; wovon das weitere in der C. O. vom Jahre 1555. so viel die Weise und Sachen vor Gerichte zu handeln betrifft, zusammen gezogen. Es wird hiernächst der Churfürst zu Mayntz, als perpetuus visitator des Cammer-Gerichts, als Ertz-Cantzler des Reichs gesetzet, und bemercket, daß die Bey-Ordnung der übrigen Fürsten eine Veränderung leide.

XXVIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg im Jahr 1532. aufgerichtet ist. (*)

Es erinnert Kayser Carl der V. daß die Glaubens-Uneinigkeit eine Sache sey, so die Anfälle des Türcken vermehrete, und stärcker machte; er suchet daher, solchen Zwispalt durch ein Concilium, und den Rath des Königs in Franckreich, abzuthun, nicht weniger in Gerichts- Civil- und Criminal-Fällen, auch Müntz- und Policey-Wesen, das nöthige zu beobachten, wie denn die in diesem 1532. Jahre zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtete, und beschlossene peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, dieses mit mehreren zeiget, wie folget:

Ord-

(*) Der erste Religions-Friede wurde zu Nürnberg im Jahr 1532. den 23. Jul. gemachet, da aber derselbe in dem Corpore Recess. suum nicht anzutreffen ist, auch in dem Regensburgschen Abschied vom Jahr 1532 desselben nicht gedacht wird, so habe ich solchen meiner Sammlung einzurücken, der oben angeführten Ursachen halber, um so viel mehr bedencken getragen.

Ordnung des peinlichen Halß-Gerichts, welches von Kayser Carl dem V. und des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet ist.

Vorrede des peinlichen Halß-Gerichts.

Wir Carl der Fünfte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Inſulen Canariæ, auch der Inſulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parſiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elſaß, Marggraff zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Schwaben, zu Catalonia, Aſturia, ꝛc. Herr in Frießland, auff der Windiſchen Marck, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Bekennen öffentlich, nachdem durch unſere und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und andere Stände ſtattlich an Uns gelangt, wie im Röm. Reich, Teutſcher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die minſten peinlichen Gericht mit Perſohnen, die Unſerer Kayſerl. Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Ubung haben, beſetzt werden, und daß aus demſelben an vielen Orten offtmals wider Recht und gute Vernunfft gehandelt, und entweder die Unſchuldigen gepeiniget und getödt, oder aber die Schuldige durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern, und gemeinem Nutz zu groſſem Nachtheil gefriſtet, weggeſchoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutſcher Land, in dieſem allen, alten langwirigen Gebrauch und Herkommen nach, die peinlichen

Gericht an manchen Orten mit Recht-Verständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, einen Begriff, wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, dem Rechten und Billigkeit am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen zuziehen: welches Wir also in Truck zu bringen verschafft haben, daß alle und jede, Unsere und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenckung der Gröss und Fährlichkeit derselben, jetzt angezeigten Begriff, dem gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihrem alten wohl-hergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Der erste *Articul.*

Von Richtern, Urtheilern, und Gerichts-Personen.

§. 1. Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern, versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbarn, verständigen und erfahrnen Personen, so tugendlichst und best dieselbe nach Gelegenheit jedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allem eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die peinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand Unrecht geschehe, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche deß Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. Darumben dann in solcher Uberfahrung niemand mit rechtmäßigem vorträglichem Grund seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalben, vermög dieser unser Ordnung, gestrafft: deß also alle Obrigkeit, so peinlich Gericht haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

§. 2.

§. 2. Und dieweil sich ein Zeither an etlichen Orten, etliche vom Adel, und andere, denen solche Gericht eigener Person Amts halben, und sonst zu besitzen gebührt, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Stands halben gescheuet, dadurch dann das Ubel mehrmahl ist ungestrafft blieben: So mögen dieselben, dieweil ihnen solche Gericht-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sonder mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boßhafftigen, und denselben vom Adel und Aemtern zu Ehren reichet und dienet, solch peinlich Gericht, so offt und viel nach Gestalt der Sachen, für gut und nothdürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinn handeln und fürnehmen, was sich nach dieser Ordnung eignet und gebührt. Wo aber etliche vom Adel, und andere solche Gericht von altem Herkommen, biß anhero, eigner Person besessen, wollen wir, daß dieselbe hinfürter auch ohn ferner Weigerung besitzen, und solch Herkommen und Gebrauch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

II.

Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig seynd, und dasselb aus Schwachheit oder Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter oder anderer Ungeschicklichkeit halben nicht besitzen oder verwesen mögen, so offt das Noth beschicht, soll der, oder dieselbige andere tügliche Personen, zu Besitzung des peinlichen Gerichts an ihre statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

III.

Des Richters Eid, über das Blut zu richten.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will, in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich, so will ich Kayſers Carols des Fünfften, und des Heil. Reichs

Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helff mir GOtt, und das Heil. Evangelium.

IV.

Schöpffen oder Urtheil-Sprecher Eid.

Es soll ein jeder Schöpff oder Urtheil-Sprecher des peinlichen Gerichts, dem Richter desselben geloben und schweren, wie hernach folget, welches Pflicht ihme dem Schöpffen vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwere, daß ich soll, und will, in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich will ich Kayſers Carols des Fünfften, und des H. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und nach meinem besten Verstandnüß halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helff mir GOtt, und das H. Evangelium.

V.

Gericht-Schreibers Eid.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will, in den Sachen, das peinlich Gericht betreffend, fleißiges Auffmercken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es Noth thut, verlesen, auch darinn kein Gefährde suchen und gebrauchen. Und sonderlich will ich Kayſers Carols des Fünfften, und des H. Reichs peinlich Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berührt, halten: Also helff mir GOtt, und das Heil. Evangelium.

VI.

Von Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Oberkeit und Amts wegen.

So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, verdacht und argwöhnig,

wöhnig, und derhalben durch die Oberkeit von Amtswegen angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redliche, und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat auff ihn glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, von der peinlichen Frag, so viel müglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan, sich erkündigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey oder nicht: wie hernach in dieser unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

So die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkandtnüß, zweiffelich würden, ob deß fürbrachten Argwohns und Verdachts zu peinlicher Frag gnugsam wäre oder nicht: so sollen sie deßhalben Rath bey der Oberkeit, so der Ende ohne Mittel die peinliche Oberkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser unserer Ordnung angezeiget, suchen, und doch dieselbige Oberkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts eigentlich in Schrifften berichten.

VIII.

So die Missethat einer Todstraff halben kündlich, oder aber deßwegen redliche Anzeigung, wie darvon zuvor gemeldt, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag, und aller Erkündigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auff des Thäters Bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auff Ankläger eingebracht werden, geschrieben und geordnet ist.

IX.

Wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohn oder durch peinliche Frag nicht bekändtlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte, so soll es mit derselbigen Beweisung und Rechtfertigung darauff, der Todstraff halben, gehalten werden, wie klärlich hernach gesetzt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.

X. So

X.

So aber eine Person einer gnugsamen, unzweiffentlichen überwundenen und erfundenen Missethat halben, nach laut dieser und des Heil. Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amtswegen, endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden soll, also, daß dieselbige Straff nicht zum Tod oder ewiger Gefängnüß fürgenommen würde: mit Erkandtnuß solcher Straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Art. anfahend: Item, so eine Person, ꝛc. angezeigt, erfunden wird.

XI.

Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehrt.

So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrufft, jemand zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnüß zu legen, so soll derselbige Ankläger, die Ubelthat von derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straff auff ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegen, oder sich bey den Beklagten zu setzen, begehren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagt ins Gefängnüß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich auffgeschrieben werden. Und ist anbey sonderlich zu mercken, daß die Gefängnüß zu Behaltung, und nicht zu schwerer gefährlichen Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behaltnüß halben seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

XII.

Von Verhafftung des Anklägers, biß er Bürgschafft gethan hat.

So bald der Angeklagt zur Gefängnuß angenommen ist, soll der Ankläger, oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpffen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Personen, für gnugsam erkennt,

erkennt, gethan hat, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Missethat, oder aber redlich und gnugsam Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewieß, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonst in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauff gangen ist, auch dem Beklagten, um sein zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle, alles nach Bürgerlicher, Rechtlicher Erkanntnuß. Und damit derselbig Gefangen Beklagt, seiner erlittenen Kosten, Schmach, und Schaden desto austräglicher förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter, oder peinlichen Gericht, dafür sich die Gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten, Schmach und Schäden, Rechtlich fürzunehmen, darinn auch summariè und ohn Zierlichkeit des Rechtlichen Procels, procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohn weiter Appellation und Suchung, vollnzogen werden, dardurch doch demselbigen peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter dann es vorgehabt, kein Bürgerlicher Gerichts-Zwang, und Erkandtnus zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft des peinlichen Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgibt.

So der Thäter der That ohn Läugnen wäre, aber deßhalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese von peinlicher Straff entledigen möchte, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: so soll der Ankläger in solchem Fall dannoch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkanntnuß des Richters, samt vier Gerichts-Personen, oder Schöpffen, nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde, daß er der beklagten That halben nicht peinliche Straff verwürcket hätte, ihm alsdann um solch gefänglich

lich Einbringen, Schmach und Schaden, vor Gericht, wie obgemeldt, endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten, nach Erkandtnuß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher beschehener Bürgschafft, mit Ausführung der Entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekännlich ist, ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung, und sonder Erkantnuß, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung beschehen soll.

Als lang nnd dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag, und doch dem strengen, peinlichen Rechten nachfolgen wolte: so soll er mit dem Beklagten biß nach Endung vorangezeigter redlichen Ausführung, im Gefängnuß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnt werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschafft oder Beweisung, wie obstehet, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag, von wegen Fürsten, Geistlicher Personen, oder gemeiner, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringers Stands sind, geschicht: in solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der Beklagt, an ihrer statt, neben den Beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt, wie obgemeldt, daß alsdann solche Person ihrer Gefängniß entledigt werden soll.

XV.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonsten unläugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben, als vor berührt ist, nicht aus-

ausführen kan: so soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen, peinlichen Rechten, darum der Beklagt angenommen ist, nach dieser unser und des Reichs Ordnung, nachzukommen, und zu weiter Bürgschafft in solchem Fall nicht verbunden werden; und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung, und anders, gehandelt, auch darauff geurtheilt würde, das soll alles der Gerichtsschreiber ordentlich, und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalben hernach im 181. Articul, anfahend: Item, ein jeder Gerichtsschreiber soll, ꝛc. und in etlichen Blättern darnach, ein gemein Anzeigung und Form solcher Beschreibung halben funden wird.

XVI.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo ein Missethat ausserhalb redlicher Ursach, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigt, offentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht würde, als, so einer ohn rechtmäßig und getrungen Ursach, ein offentlicher muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Übelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstahl wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtligen Ursachen widerlegen mögen, als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straff, (wann die Entschuldigung hat,) funden wird: in solchen und dergleichen offentlichen, unzweiffentlichen Übelthaten, und so der Thäter die offen, unzweiffentliche Übelthat freventlich widersprechen wolt, so soll ihn der Richter mit peinlicher, ernstlicher Frage zu Bekandtnuß der Wahrheit halten, damit in solchen offentlichen, unzweiffentl. Missethaten, die endliche Urtheil und Straff, mit dem wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollnzogen werden.

XVII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er habe dann zuförderst ein nämlich Stadt, wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll, benannt.

Der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann

dann ein nämlich Hauß an einer bequemen, sichern, ungefährlichen Statt oder End benennt, dahin fürter der Richter alle Gerichtliche, nothdürfftige Verkündigung zuschicken, und soll der Kläger, demjenigen, der ihm solche Verkündigung zubringet, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Bottenlohn, nach gemeiner jeder Lands-Art Gewonheit, zu geben schuldig und pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solch Ende benennt, soll der Gerichtsschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

XVIII.

Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser unser und des Heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung, (als vor und nach stehet,) ist gemeinen Rechten nach annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frag halben, derjenigen, so für Mißthäter verdacht und beklagt werden, und des nicht geständig seynd, auff redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen oder Wahrzeichen, so ein redlich gnugsam Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht müglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Amtleut, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sach nicht bericht sind, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so seynd deßhalben die nachfolgende Gleichnuß einer redlichen Anzeigung, Argwohns, oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

XIX.

Von Begreiffung des Wörtleins, redliche Anzeigung.

Wo wir hernachmals redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeynt haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

XX.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

§. 1. Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wolt, vorhanden, und beweist würde, soll niemands gefragt werden, und ob auch gleichwol, aus der Marter die Missethat bekandt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemands darauff verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter, in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden, der Gebühr Ergetzung zu thun, schuldig seyn.

§. 2. Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter, in diesem Fall, keine Urphede helffen, schützen oder schirmen, daß der Gepeinigt sein Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie Recht, nicht suchen möge.

XXI.

Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahr zu sagen sich unterstehen.

Es soll auch auff der Anzeigen, die aus der Zauberey oder andern Künsten wahr zu sagen sich anmassen, niemands zu Gefängniß oder peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbige angemaste Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber, auff solche der Wahrsager Angeben, weiter verführe, soll er dem Gemarterten, Kosten, Schmertzen, Injurien und Schaden, wie in nechst obgesetztem Articul gemeldt, abzulegen, schuldig seyn.

XXII.

Daß auff Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag, und nicht andere peinliche Straff soll erkennt werden.

Es ist auch zu mercken, daß niemand auff einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man

man darauff fragen, so die Anzeigung, als hernach funden würde, gnugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung, (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird,) beschehen, und nicht auff Vermuthung oder Anzeigen.

XXIII.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

Eine jede gnugsame Anzeigung, darauff man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln darnach, von gnugsamer Beweisung, geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat, mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein gnugsam Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul anfahend: Item, ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsach, ꝛc. funden wird.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen in unbenennten, und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichnüß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinn nicht benennt sind, Gleichnüß genommen werden. Wann nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnlichen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuln gemeldt, und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach den nach-

nachfolgenden und dergleichen argwöhnlichen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich, ob der Verdachte ein solch verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gericht sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübt, unterstanden hab, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheilichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern, ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtlich gefunden oder betretten würd.

Zum dritten, ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auff dem Weg, darzu oder darvon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkandt wäre, soll man Auffmerckung haben, ob die verdachte Person, ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter massen gesehen worden.

Zum vierdten, ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum fünfften, soll man in Beschädigungen oder in Verletzungen wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft, vorgehender Traue oder Erwartung einigen Nutzen zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möcht.

Zum sechsten, so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet, darauff stirbt, oder bey seinem Eid betheuret.

Zum siebenden, so jemand einer Missethat halben flüchtig würde.

XXVI.

Vom achten gemeinen Argwohn.

So einer mit dem andern um groß Guth rechtet, das darzu der mehrer Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für den Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht: darum, so der Widertheil heimlich ermor-

det wird, ist ein Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab: und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre, daß sie den Mord gethan, die mag man, wo er derhalben nicht redliche Entschuldigung hätt, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

XXVII.

Ein Regel, wann die vorgemeldten argwöhnliche Theil oder Stück, sämtlich oder sonderlich, ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frag machen.

Im nechsten obangesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück, von Anzeigung peinlicher Frag gefunden: derselbigen argwöhnigen Theil oder Stück, ist keins allein zu redlicher Anzeiguna, darauff peinliche Frag mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil oder Stück, etliche bey einander auff jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, denen peinlicher Frag halben zu erkennen, und zu handeln gebührt, ermessen, ob dieselben obbestimmten oder dergleichen erfundene argwöhnige Theil oder Stück, so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Articul, der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag gnugsam ist.

XXVIII.

Mehr ist zu bedencken, wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnlichen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allwegen zweierley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursache der erfundenen Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person, gute Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehens und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden sind, so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, sollen diejenigen, denen peinlicher Frag halben zu erkennen, und zu handeln gebührt, bey den Rechtverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Enden unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

XXIX.

XXIX.

Gemeine ungezweifelte Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frag gnugsam ist.

So einer in Ubung der That etwas verleurt, oder hinder ihm liegen oder fallen läst, das man hernachmals finden und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkündigung, wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableinet, alsdann soll dieselb Entschuldigung, von aller peinlicher Frag zu erfahren, fürgenommen werden.

XXX.

Eine halbe Beweisung, als so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem eintzigen, guten, tugendlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heist, und ist ein halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung machet auch ein redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht, beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten, tüglichen, unverwerfflichen Zeugen thun.

XXXI.

§. 1. So ein überwundner Mißthäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemand in der Gefängnüß besagt, der ihm zu seiner geübten erfundenen Missethaten geholffen habe, ist auch ein Argwohnigkeit wider den Besagten, sofern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten, und erfunden werden.

§. 2. Zum ersten, daß dem Sager die besagte Person, in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey, sondern daß er in einer Gemein gefragt, wer ihm zu seiner Missethat geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht und benandt habe.

§. 3. Zum andern, gebührt sich, daß derselb Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagt

geholffen, und was Gesellschafft er mit ihm gehabt hab, und in solchem soll man den Sager fragen, alle mögliche und nothdürfftige Umstände, die nach Gelegenheit und nach Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienlich seyn mögen, die allhie nicht alle geschrieben werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

§. 4. Zum dritten, gebührt sich zu erkünden, ob der Sager in sonder Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit öffentlich wäre, oder erkundiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten nicht zu glauben, er zeigete dann deßhalben sonst so glaubliche redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkündigung erfünde, daß sie ein redliche Anzeigung machen.

§. 5. Zum vierdten, daß die besagte Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

§. 6. Zum fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sag, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu wiederruffen. Das soll man, so viel das geseyn kan, bey den Beichtvätern fürkommen, dann niemand geziemet, wieder ein gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Boßheit decken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben, am letzten wiederrufft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätt, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beichtvater, als obbemeldt ist, unterwiesen wäre; alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkündigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redliche Anzeigung der Missethat gebe, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren, den guten oder bösen Stand und Leumuth des Versagten, und was Gemeinschafft oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt hat.

XXXII.

So einer, wie vor von gantzer Beweisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms oder ander Weiß, ungenöther Ding gesagt hätt, daß er die beklagte, oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohet hätt, und die That auch in kurtzer Zeit darauf erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethat ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf peinlich zu fragen.

XXXIII.

Vom Mord, der heimlich geschicht, gnugsam Anzeigung.

Item, so der Verdacht und Beklagt des Mords halben, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern oder Waffen, gesehen worden. Oder, ob er des Ermordten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätt, das ist für ein redlich Anzeigung anzunehmen, und peinlich Frag darauf zu gebrauchen, er könte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ableinen, das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen oder Rumoren unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung.

Todtschläge, so in offenbahren Schlägen oder Rumorn beschehen, des niemand Thäter seyn will. Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewest, sein Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halben, und peinlich zu fragen, und wird solche Verdacht noch mehr gestärckt,

wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre: Wo aber solches oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

XXXV.

Von heimlichen Kind haben, und Tödten durch ihre Mutter, gnugsame Anzeigung.

So man ein Dirn, so für ein Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkundigen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird, wo dann dieselbige Dirne ein Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienstlich ist, besichtiget werden: Würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will die That dannoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

XXXVI.

Wo aber das Kindlein, so kürtzlich ertödt worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nit vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, bey welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch erfunden wird, die hat deßhalben eine starcke Vermuthung peinlicher Frage halben wieder sich. Nach dem aber etliche Leib-Aertzt sagen: Daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine, die kein Kind getragen, Milch in Brüsten haben möge, darum, so sich ein Dirne in diesen Fällen also entschuldiget, soll deßhalben durch die Hebammen oder sonst, weiter Erfahrung geschehen.

XXXVII.

Von heimlichen Vergeben, gnugsam Anzeigung.

§. 1. Item, so der Verdacht überwiesen wird, daß er Gifft gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdacht mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Tod Vortheil oder Nutz erwartend wäre, oder sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möcht, das macht

ein

ein redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit glaubligem Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wöllen.

§. 2. So einer Gifft kaufft, und des vor der Obrigkeit in Läugnen stünd, und doch des Kauffs überwiesen würde, macht auch gnugsam Ursach zu fragen, worzu er solch Gifft gebraucht, oder brauchen wöllen.

§. 3. Es sollen auch alle Obrigkeit an jeden Orten, die Apothecker und andere, so Gifft verkauffen, oder damit handthieren, in Gelübd und Eid nehmen, daß sie niemand einig Gifft verkauffen, noch zustellen, ohn Anzeigung, Vorwissen, und Erlaubung derselben Oberkeit.

XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber, gnugsam Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt seynd, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolt, der hat ein redlichs Anzeigen solches Raubs halben wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewust, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

XXXIX.

Item, so Reysige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Handthierung, oder Gült, die sie haben, anzeigen können, darvon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die seynd argwöhnlich und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus unser Ordnung von des Reichs gemeinem Land-Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll. Deßgleichen soll ein jede Oberkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer, auch fleißig Auffsehens haben.

XL.

Von gnugsamen Verdacht und Anzeigung derjenigen, so Räubern oder Dieben helffen.

§. 1. Item, so einer wissentlich und gefährlicher Weiß von geraubtem, oder gestohlenem Gut, Beut oder Theil nimmt: Oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt, oder träncket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Gut, gar oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, herberget, verkaufft, oder vertreibet: Oder, so jemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Weg, gefährliche Förderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

§. 2. Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel Guts vertraut, aber partheylich und auff der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Oberkeit, Verträg und Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürg darüber wird; diese Ding alle, in beyden obgemeldten Articuln, sämtlich und sonderlich, sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der Missethätigen Hülff halben machen, und peinlich zu tragen.

XLI.

Von heimlichem Brand, gnugsam Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde, wo dann derselbig sonst ein argwöhnlicher Gesell ist, und man sich erkündigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand, häliger und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgangen ist; das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebraucht hät, oder gebrauchen wollen.

XLII.

Von Verrätherey gnugsame Anzeiguug.

So der Verdacht, häliger, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht

dacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zu peinlicher Frag.

XLIII.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

§. 1. So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder anworden, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolt, so hat derselbig ein redlich Anzeigen der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter, ungefährlicher, unsträfflicher Weiß, mit gutem Glauben an sich bracht hat.

§. 2. Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brech-Zeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben End gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen, und der Verdachte, ein solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zu brauchen.

§. 3. Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschicht, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlich erfunden wird, dann sonst ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt, argwöhnig Gut herkommen: ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

XLIV.

Von Zauberey gnugsame Anzeigung.

Wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern drohet und dem Bedroheten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auff sich tragen, und dieselbig Person dessen sonst auch berüchtigt, das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsam Ursach zu peinlicher Frag.

XLV.

XLV.

Von peinlicher Frag, für bewiesen angenommenen Argwohn und Verdacht.

So der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeynten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkandt würde, so soll dem Ankläger auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frag benannt werden.

XLVI.

Wie peinliche Frag von Amts-wegen oder Ansuchung des Klägers fürzunehmen.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen will, von Amts-wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zuvor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtschreibers, fleißiglich zu Rede gehalten werden, mit Worten, wie nach Gelegenheit der Person und Sachen zu weiterer Erfahrung der Ubelthat oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen möge, auch mit Bedrohung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekenntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halben bewust sey, und was er alsdann bekennt, oder verneint, soll aufgeschrieben werden.

XLVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf.

§. 1. Wann in dem jetztgemeldten Fall, der Beklagte die angezogene Ubelthat verneint, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey. Und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könte beweisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat beschehen, bey Leuten, auch an Enden, oder Orten gewesen sey, dardurch verstanden, daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könt: und solche Erinnerung ist darum noth, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich deß entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene obberührter massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Un-

Unschuld anzeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter auf des Beklagten oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichst erkündigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene, oder seine Freund deßhalben stellen wolten, wie sich gebührt, (und hernach von Beweisung in dem 62. Articul anfahend: Item, wo der Beklagt nichts bekennen, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach gesetzt ist,) auf ihr Begehren verhört werden: Solche obbemeldte Kundschafftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohne gut rechtmäßig Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagt oder seine Freundschafft solchen obbedachten Kosten, Armuths halber nicht ertragen oder erleiden möcht, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldig wider Recht nicht übereilet werde, so soll die Oberkeit, oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fortfahren.

§. 2. So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldt Erfindung redlichs Argwohns, oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtsschreibers: und wes sich in der Urgicht, oder seiner Bekandtnuß, und aller Erkundigung erfindet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet und auf sein Begehren Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

XLVIII.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen und Marter eine Missethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

Item, so der Gefragt der angezogenen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekenntlich ist, und sein Bekandtnuß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekandtnuß halben, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich, fleissig fragen; und nemlich, bekennt er einen Mord: man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag

und

und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemands, und wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben oder gethan, mit was Waffen solcher Mord beschehen sey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben, oder gehauen, oder sonsten umbracht habe, was er, der Ermordt, bey ihm gehabt, von Geld oder anderm, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nahm hingethan, verkaufft, vergeben, anworden, oder verborgen hab: und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken wohl auf Räuber und Dieb.

XLIX.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

Bekennt der Gefangene Verrätherey: man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie, und wann solches beschehen sey, und was ihn darzu verursacht hab.

L.

Auff Bekanntnuß von Vergifftung.

Bekennt der Gefragt, daß er jemand vergift hab oder vergifften wollen: man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als ob stehet, und das mehr, was ihn dazu bewegt, auch womit, und wie er die Vergifftung gebrauchet, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifft bekommen, und wer ihm darzu geholffen, oder gerathen habe.

LI.

So der Gefragt ein Brand bekennt.

Bekennt der Gefragt ein Brand: man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschafft halben, als obstehet, fragen, und das mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerck, oder den Zeug darzu, zuwegen bracht habe.

LII.

So die gefragt Person Zauberey bekennt.

Bekennt jemands Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und das mehr, womit,

mit, wie und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten, oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeigt, daß sie etwas eingegraben oder behalten hätt, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solt, man soll darnach suchen, ob man solches finden könt. Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort oder Werck gethan, man soll dieselbe auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solch Zauberey gelernt, und wie sie daran kommen sey, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken, auf Bekanntnuß, die auf Marter geschicht.

Aus den obgemeldten kurtzen Unterrichtungen, kan ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekennte Missethat des Gefragten, weiter und mehr zu fragen sey, das zu Erfahrung der Warheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder Verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl versteht, wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll. Darum solche Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekandt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen, oder sagen kan: und wie der Gefragt die fürgehaltene Unterschied erzehlt, also sollen sie auch eigentlich aufgeschrieben werden.

LIV.

Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umstände.

So obgemeldte Fragstück auf Bekanntnuß, die aus, oder ohn Marter geschicht, gebraucht werden; so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragt der bekannten Missethat halben erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekandtnuß der obberührten Umstände wahr sey oder nicht. Dann so einer anzeigt die Maß und Form der Missethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselbe Umstände also erfunden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragt, die

bekandte Missethat gethan hat, sonderlich so er solch Umständ sagt, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

Erfindet sich aber in obgemeldter Erkündigung, daß die bekandte Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch zum andernmaln angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht, und mit der Wahrheit anzeige: dann je zu Zeiten die Schuldigen die Umständ der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihm die gantz von ihm selbst sagen lassen.

§. 1. In den vorigen Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter, oder Bedrohung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselben Missethat fragen, und darauf Erkündigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbt, wann den Gefangenen in Annehmen oder Fragen, dieselben Umstände der Missethat vorgesagt und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solchem fürkommen, daß es nicht geschehe, sonder den Verklagten nicht anders vor oder in der Frag fürgehalten werde, dann nach der Weiß, als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

§. 2. Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekanntnuß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttelstuben, oder ander Gemach, für den Bann-Richter und zween des Gerichts geführt, und ihm sein Bekanntnuß durch den Gerichtschreiber

schreiber fürgelesen, und alsdann anderwerts darauf gefragt, ob sein Bekanntnuß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werde.

LVII.

So der Gefangen vorbekandte Missethat wieder läugnet.

So der Gefangen die vorbekandte Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängnuß führen, und weiter mit peinlicher Frag gegen ihm handlen, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nach dem der Grund peinlicher Frag darauf steht: Es wäre dann, daß der Gefangen solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dardurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der Gefangen solch Bekanntnuß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangen, zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Die peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, offt oder wenig, hart oder linder, nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter bekennt, sondern soll sein Sage thun, so er von der Marter gelassen ist.

LIX.

So der Beklagt, den man fragen will, gefährliche Wunden hätt.

So der Beklagt gefährliche Wunden, oder andere Schäden an seinem Leibe hätt, so soll die peinlich Frag dermassen gegen ihm fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden oder Schäden, am mindesten verletzt werde.

LX.

Ein Beschluß, wann der Bekanntnuß, so auf peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist.

So auf erfundene, redliche Anzeigung, einer Missethat halben, peinliche Frag fürgenommen, auch auf Bekanntnuß des

Gefragten, wie das alles in vorgehenden Articuln klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkündigung und Nachfrage beschicht, und in derselben bekennter That halben, solche Wahrheit befunden würde, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könt; alsdann ist derselben Bekanntnuß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen peinlich Straff darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem hundert und vierdten Articul, anfahend: Item, so jemand unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach, ꝛc. Und in etlichen Articuln darnach, von peinlichen Straffen funden wird.

LXI.

So der Gefangen auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag und Marter angegriffen, und nicht ungerecht befunden, oder überwunden wird.

So der Beklagt auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu peinlicher Frag, als vorstehet, gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit Marter befragt, und doch durch eigen Bekanntnuß oder Beweisung der Beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen, und in Recht zulässigen peinlichen Fragen kein Straff verwürckt: dann die böse erfundene Anzeigung haben der beschehen Frag entschuldigte Ursach gegeben; dann man soll sich nach der Sag der Recht nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sonder auch vor aller Gestaltnuß des Ubels, so bösen Leumuth oder Anzeig der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deßhalben, gemeldter seiner Beschwärd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein sein Kosten, und der Beklagte dergleichen sein Aetzung, nachdem er seiner Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichts-Kosten, als für den Nach-Richter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängnuß halber selbst tragen. Wo aber solch peinliche Frag dieser unser und des Heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht wird, so wären dieselbe Richter als Ursache solcher unbillicher peinlicher Frag, sträfflich. Und soll darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nächsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertigt werden.

LXII.
Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagt nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

LXIII.
Von unbekanten Zeugen.

Unbekante Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverleumdt wären.

LXIV.
Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen seynd auch verworffen, und nicht zulässig, sondern peinlich zu straffen.

LXV.
Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von Fremden hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.

LXVI.
Von gnugsamen Zeugen.

Gnugsame Zeugen seynd die, die unbeleumbt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerffen sind.

LXVII.
Von gnugsam Gezeugnuß.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen würd, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung, mit peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilt werden.

LXVIII.
Von falschen Zeugen.

Wo Zeugen erfunden, oder überwunden werden, die durch falsche boßhafftige Zeugschafft jemand zu peinlicher Straff unschuldialich bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwürckt, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

LXIX.
So der Beklagt nach der Beweisung nicht bekennen wolt.

So der Beklagt nach gnugsamer Beweisung nicht bekennen wolt, soll ihm angezeigt werden, daß er der Missethat überwiesen sey, ob man dadurch sein Bekanntnuß desto ehe auch erlangen könnt: ob er aber dennoch darüber nachmals nicht bekennen wolt, des er doch, als obstehet, gnugsam überwiesen wäre, so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach, ohne einige peinliche Frag verurtheilt werden.

LXX.
Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

Nachdem aber Noth ist, daß die Zeugschafft, darauf jemand zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig sey: so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben Ausfrag, wie vorstehet, nicht bekänntlich seyn, und doch der Ankläaer die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er, der Ankläger, seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrifften überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

LXXI.
Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

So nun dasselbig peinlich Gericht mit Personen, die solche Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören, geschickt und verständig

ständig seynd, besetzt ist, so soll der Richter, samt zweyen aus denselben darzu tüglich, und dem Gerichtschreiber, gemeldte Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusserlichen Gebärden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

LXXII.

Von Kundschaft-Verhörern oder Commissarien ausserhalb des Gerichts.

Wo aber ein peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obbemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: wiewol dann sonst nach Vermög gemeiner Recht, in peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen, nicht Kundschafft-Verhörer, oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist, damit dem aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe; So ordnen und wollen wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfals die obgedachte verzeichnete Beweisungs-Articul durch den Richter und vier Schöpffen, doch ohn Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie deren Bericht empfangen, angezeigt werde, darauf dann dieselbige Oberkeit verständige Kundschafft-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchen deß, der Kundschafft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft erfordert, und begehret wird, Compulsorial und Compaß Brieff geben soll, dardurch die Zeugen zu gebührlicher Sag zu bringen seynd. Und soll demnach gemeldte Oberkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und was sie selbst nicht verstünd, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohn der Partheyen Kosten und Nachtheil.

LXXIII.

Von Eröffnung der Kundschafft.

§. 1. So dann solche Kundschafft verhört ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kund-

Kundschafft vor etlichen eines peinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehört: so soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft Tag ansetzen, und schrifftliche Einrede, und Schutzrede zulassen, auf Form und Maaß, wie hernach folget.

§. 2. Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts, durch Commissarien, ausserhalb des Gerichts, wie oben davon geschrieben stehet, Kundschafft verhört würde, oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht beyeinander gesessen wären, also, daß auf ihr zusammen bringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und derhalben Unkost und Verzug des Rechtens verhütet würde, ordnen und wollen wir, daß in diesem Fall die Commissarien und Kundschafft-Verhörer derhalben nachfolgender massen handlen sollen.

§. 3. Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschafft-Verhörer, den Partheyen zu Eröffnung der Kundschafft einen Tag ansetzen, und auf solchem bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft, auf leidliche Belohnung, davon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach, für noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beystänber dißfalls zu ihm gelassen werden: und was dann jeder Theil zu oder in solchen Kundschafften reden will, das soll er vorgedachten Kundschafft-Verhörern in Schrifften gezweyfacht, auf einen nahmhafftigen Tag, den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die eine Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten, und die andere dem Widertheil behändigt werden, sein Gegen-Schrifft, ob er will, darauf zu thun.

§. 4. So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen, das alles soll in Schrifften gedoppelt, und in Zeit, so die Kundschafft-Verhör darzu bestimmen, beschehen, und doch keinem Theil einer Kundschafft halben, über zwo Schrifft zu thun, (darinn sie alle ihre Behelff und Nothdurfft fürbringen, und damit beschliessen sollen,) nicht zugelassen werden: Es wäre dann

Sach

Sach, daß der Verhörer aus mercklichen, trefflichen und bewegenden Ursachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könte, so soll er jeglichem Theil noch ein Schrifft, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun die Kundschafft also verhört, eröffnet, und von beyden Theilen ihr Ein- und Zureden einbracht und beschlossen worden, soll der Kundschafft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Oberkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Oberkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solcher Sachen zu erkennen sey, zuschicken soll.

LXXIV.

Von Kundschafft des Beklagten zu seiner Entschuldigung.

So ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wolt, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solt, so dann der Richter solche erbottene Weisung für dienstlich acht; so soll es mit Vollnführung derselben, auch vorgemeldter massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekänntlich ist, ꝛc. Und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter funden wird, gehalten werden.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschafft führet, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugschafft ist, acht Creutzer, oder so viel Werths, nach eines jeden Lands-Müntz Gelegenheit, geben. Aber mit andern und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkandtnuß der Kundschafft Verhörer, gehalten werden.

LXXVI.

Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

Es soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder

Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleydt werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleydt werden.

LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen peinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

LXXVIII.

Von Benennung endlichs Rechts-Tags des Klägers und Beklagten.

So der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollnführte Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Rechts-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennt werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Rechts-Tag nicht bitten wolt, so soll derselb endlich Rechts-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennt werden.

LXXIX.

Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden.

Dem, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tag angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünd bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfahen begehrt, das soll man ihm ohn Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen, und ihm in dem Ausführen und sonst, nicht zu viel zu Trincken geben, dardurch seine Vernunfft gemindert werde.

LXXX.

Verkündigung zum Gericht.

Zum Gericht soll verkündigt werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

LXXXI.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

Es sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles Einbringen hören lesen, das alles, wie hernach in dem 181. Articul angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler miteinander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: und wo sie zweifflich sind, sollen sie weiters Rath pflegen bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie die zu End dieser unser Ordnung angezeigt, und alsdann die beschlossene Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. Articul anfahend: Item, so nach laut dieser Unser, und des Heil. Reichs Ordnung, ꝛc. funden wird, damit solche nachmals auf den endlichen Recht-Tag, wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöffnet werden.

LXXXII.

Von Besitzung und Beleutung des Endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheint, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken läuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichts-Statt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und Er auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach Ländlichem Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben, biß zu End der Sachen.

LXXXIII.

Diese Unser und des H. Reichs Ordnung sollen Richter und Schöpffen gegenwärtig haben, auch den Partheyen darinn ihre Nothdurft nicht zu verbergen.

In allen peinlichen Gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpffen diese unsere Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen, so viel ihnen zu

ihrer

ihrer Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt, oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus dieser unser Ordnung nothdürfftig sind, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

LXXXIV.

Von der Frag des Richters, und Antwort der Schöpffen, ob das Gericht recht besetzt sey.

So das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endlich Gericht zu peinlicher Handlung wol besetzt sey? Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist, soll jeder Schöpff also antworten: Herr Richter, das peinlich endlich Gericht, ist, nach laut Kayser Carols des Fünfften, und des Heil. Reichs Ordnung, wol besetzt.

LXXXV.

Wann der Beklagt öffentlich in dem Stock, Pranger oder Halseisen gestellt werden soll.

So wider den Beklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird, wo dann Herkommen ist, den Ubelthäter, davor oder nach, an Marckt, oder Platz, etliche Zeit, öffentlich in Stock, Pranger oder Halseisen zu stellen, dieselbig Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagt durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht wol verwahrt für das Gericht gebracht werde.

LXXXVII.

Von Beschreyung des Beklagten.

Mit dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts

richts guter Gewohnheit gehalten werden. Wo aber der Beklagt unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt, und nicht desto weniger der Beklagt Rechts begehrt, so wäre solchs Beschreyens nicht noth.

LXXXVIII.

Von Fürsprechern.

§. 1. Klägern und Antwortern, soll, jedem Theil auf sein Begehren ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselbe sollen bey ihren Eiden die Gerechtigkeit und Warheit, auch die Ordnung dieser unser Satzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern oder verkehren, das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöpff, der also des Anklägers Fürsprech gewest, sich hinfürter Beschliessens der Urtheil enthalten, und die andere Richter und Schöpffen nichts desto minder vollfahren sollen: Doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb der geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schwören, sich mit solchem seinem Reden zu halten, wie oben in diesem Articul, der Fürsprecher halben, so aus den Schöpffen genommen werden, gesetzt ist.

§. 2. Item, in dem nächst nachgesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürtzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amtswegen beschehen, daß allweg in einer jeden solchen Klag, zusamt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amts wegen.

LXXXIX.

Bitt des Fürsprechen, der von Amts wegen oder sonst klagt.

§. 1. Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halben,

so

so er mit C. geübt, wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist, und bittet, daß ihr derselben Klag halben, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carols des Fünfften, und des H. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormals gnugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagt um die überwunden Ubelthat, mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebührt, und recht ist.

§. 2. Item, wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

XC.

Was und wie der Beklagt durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

§. 1. Wo dann der Beklagt der Missethat darvor beständiger Weiß bekänntlich gewest, oder des gnugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von gnugsamer Beweisung, und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnad bitten, oder bitten lassen. Hatte er aber der Missethat also nicht bekandt, oder wo er die angezogen That bekandt, und derhalb solche Ursach fürbracht hätte, dardurch er verhoffet von peinlicher Straff entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

§. 2. Item, wo in nächsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet, soll der Beklagt, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagt Ubelthat kurtz gemeldt und verstanden werden.

§. 3. Herr Richter, B. der beklagt, antwortet, zu der Beklagten Missethat, so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, in aller massen, wie er vormals geantwortet hat, und gnugsam fürbracht ist, und bittet, daß ihr derselben beschehenen Klag und Antwort halben, alle Handluna und Aufschreibung, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carols des Fünfften, und des Heiligen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormals gnugsamlich für- und einbracht,

bracht, fleißig wolt ermessen, und daß er auf seine erfundene Unschuld, mit endlicher Urtheil und Recht, samt Erstattung des aufgangenen Gerichts-Kosten und Schaden, ledig erkennt werde: und der Ankläger Straff und Abtrag halben, nach laut dieser peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichen Austrag vor dem Gericht, als ob angezeigt, verpflicht werde.

§. 4. Item, wo der erlangt Fürsprech diese obgemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könnt, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, ich bitte euch, laßt des Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettel, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

XCI.

Von Verneinung der Missethat, die vormals von dem Beklagten auf dem Rechts-Tag bekennt worden ist.

Würde der Beklagt auf den endlichen Rechts-Tag die Missethat läugnen, die er doch vormals ordentlicher beständiger Weiß bekandt, der Richter auch aus solcher Bekandtnuß in Erfahrung allerhand Umständen, so viel befunden hätte, daß solch Laugnen von den Beklagten allein zu Verhinderung des Rechten würde fürgenommen, wie hiebevor im 56. Articul, und in etlichen Articuln hernach, bis auf den 62. Articul von beständiger Bekandtnuß funden wird, so soll der Richter die zween geordnete Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekandtnuß gehört haben, auf ihr Eid fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört haben? Und so sie Ja darzu sagen, soll der Richter in allwege bey den Rechts-Verständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmals angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zween Schöpffen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als Mit-Richter handeln, sollen sie derhalben vom Gericht, oder der Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

XCII.

Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler nach beyder Theil und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Be-

Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöpffen und Urtheiler alle Gerichtliche Fürträg und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständnuß dieser unser peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichsten und gemässigsten Urtheil in Schrifften fassen lassen, und so die Urtheil also verfast, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

XCIII.

Wie Schöpffen und Urtheilsprecher ungefährlich antworten.

Herr Richter, Ich sprich, Es geschicht billich auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung Recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung, in Schrifften zu urtheilen verfast ist.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Auf obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler, soll der Richter die endlichen Urtheil, also in Schrifften verfast, durch den geschwornen Gerichtschreiber, in Beysein beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straff erkandt wird, so soll ordentlich gemeldt werden, wie, und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straff halben hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird. Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebührt, formen und beschreiben soll, wird hernach dem 190. Articul einverleibt.

XCV.

Die vorgesetzten Reden, so vor Gericht geschehen sollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr dann ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemet, gebraucht werden sollen.

XCVI.

XCVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagt endlich zu peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zubrechen, und den Armen dem Nach-Richter befehlen, und bey seinem Eid gebieten, die gegebene Urtheil getreulich zu vollnziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nach-Richter die gesprochene Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollziehen möge.

XCVII.

Des Nach-Richters Fried auszuruffen.

So der Richter nach dem End-Urtheil seinen Stab gebrochen hat, deßgleichen auch, so der Nach-Richter den Armen auf die Richtstatt bringet, soll der Richter offentlich ausruffen, oder verkünden lassen, und von der Oberkeit wegen, bey Leib und Gut gebieten, dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißlünge, nicht Hand anzulegen.

XCVIII.

Des Nach-Richters Frag und Antwort nach der Vollnziehung der Urtheil.

Wann dann der Nach-Richter fragt, ob er recht gericht habe, so soll derselbige Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

XCIX.

So der Beklagt mit Recht ledig erkennt würde.

Würde aber der Beklagt mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was Maaß das geschehe, und die Urtheil anzeigen würden, dem solt, wie sichs gebührt, auch gefolgt und nachgangen werden. Aber des Abtrags halben, so er ledig erkannt, als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichem Bürgerlichem Rechten für das Gericht, wie hiebevor davon angezeigt, und gemeldt ist, gehalten werden.

C.

Von unnothdürfftigen, unnützen gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

Nachdem uns auch angelangt ist, daß bishero an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seynd, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern, oder die Leut gefähren, wollen wir hiemit aufgehebt und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu Schulden kommt.

CI.

Von Leibs-Straffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängnüß gesprochen werden, und von Amts wegen beschehen.

Wie Straff am Leib oder Gliedern, die nicht zum Tod, oder ewiger Gefängnüß seynd, und offentlicher That halben von Amts wegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden, darvon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, anfahend: Item, so eine Person, ꝛc.

CII.

Von Beichten und Vermahnen nach der Verurtheilung.

Nach der Verurtheilung des Armen zum Tod, soll man ihn anderwärts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zween im Ausführen oder Ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen. Man mag ihm auch im Führen für Gericht, und Ausführen zum Tod, stätigs ein Crucifix fürtragen.

CIII.

Daß die Beichtväter die Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

Die Beichtväter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit der Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen bekannt haben

haben wieder zu läugnen: dann niemand geziemet, den Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zu Nachtheil, mit Unwahrheit zu bedeckeu, und weiter Ubel stärcken helffen, wie im 31. Articul anfahend: Item, so ein überwundener Mißthäter, ꝛc. Meldung geschicht.

CIV.

Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand, unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Recht-Verständigen Richters, so Gelegenheit und Ergernuß der Ubelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum, (oder derselben gleichen) unser Kayserlich Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben wir in dieser unser, und des Reichs-Ordnung, auch keinerley Tod-Straff gesetzt: aber in etlichen Missethaten lassen die Recht peinliche Straff an Leib und Gliedern zu, damit dannoch die Gestraffsten bey dem Leben bleiben. Dieselbe Straff mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters, als oben vom Tödten geschrieben stehet. Wann unser Kayserliche Recht etliche peinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben rechte Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen, sonder auch guter Gewohnheit oder Erkanntnuß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit oder Erkanntnuß der Ubelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derseben gleichen, unser Kayserl. Recht keinerley peinliche Straff am Leben, Ehren, Leib, oder Gliedern setzen, oder verhengen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt seynd, mit Erkanntnuß solcher Straff desto weniger wider die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige

Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann und wie die gedachten Recht, guter Gewohnheit und Vernunfft nach geschehen soll, gesetzt.

CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

Ferners ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt, oder gnugsam erklärt, oder verständigt wäre, sollen Richter und Urtheiler (so es zu Schulden kommt,) Raths pflegen, wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen, unsern Kayserl. Rechten, und dieser unser Ordnung am gemässigsten gehandelt, und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkanntnuß darnach thun: Wann nicht alle zufällige Erkanntnuß und Straff in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

CVI.

Wie Gottsschwörer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

So einer GOtt zumisset, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtigkeit GOttes, seine H. Mutter die Jungfrau Maria schändet, der soll durch die Amtleut oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach an Leib, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lästerer angenommen, und eingelegt ist, das soll man an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen lassen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung, den gemeinen unsern Kayserl. Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articuln unsers Reichs-Ordnung, gestrafft werden sollen.

CVII.

Straff derjenigen, so einen gelehrten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören.

Welcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meineid schwört, so derselbig Eid zeitlich Gut antrifft, das in deß, der

der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumbt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leib-Straff wöllen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eid jemand zu peinlicher Straf schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestrafft werden. Wer solche Falschschwörer mit Wissen, fürsetzlich, und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

CVIII.

Straff derer, so geschworne Urphede brechen.

Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er unser Kayserl. Rechten, und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne das möcht gestrafft werden, derselben Tod-Straff soll folge geschehen. So aber einer ein Urphede, mit Sachen, darum er das Leben nicht verwürckt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineidiger, mit Abhauung der Hand oder Finger, und andern, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach darvon geschrieben stehet, anfahend: Item, so einer ein Urphede freventlich und fürsetzlich verbrochen.

CIX.

Straff der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefügt, soll man ihn straffen vom Leben zum Tod, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schaden gethan hätt, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rath suchen hernach geschrieben stehet.

CX.

Straff schrifftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmach-Brieff, zu Latein Libellus Famosus genannt, die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauf- und Zunahmen nicht unterschreibt, unrechtlicher, unschuldiger Weiß Laster und Ubel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmächt an seinem Leib, Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möcht, derselbig boßhafftig Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Recht sagen, mit der Pön, in welche er den Unschuldigen, Geschmächten, durch seine böse, unwahrhafftige Läster-Schrifft hat bringen wöllen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Warheit erfünde, soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach, nach Vermög der Recht, und Ermessen des Richters, gestrafft werden..

CXI.

Straff der Müntzfälscher, und auch derer, so ohne habende Freyheit müntzen.

In dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht. Erstlich, wann einer betrieglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt. Zum andern, wann einer unrecht Metall darzu setzt. Zum dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwäre gefährlich benimmt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeichnen, oder dieselbige falsche Müntz aufwechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boßhafftiglich, dem Nächsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden; die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselbe Häuser sollen sie damit verwürckt haben. Welcher aber der Müntz ihre recht schwere gefährlicher Weiß benimmt, oder auch ohne habende Freyheit müntzet, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Müntz umpreget, oder wiederum in Tiegel brächt, und geringe Müntz daraus macht, der

soll

soll an Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraft werden. So aber mit der Herrschafft Wissen und Willen das geschehe, so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwürckt und verlohren haben.

CXII.

Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Rent- oder Zinß-Bücher oder Register machen.

Welche falsche Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Rent- oder Zinß-Bücher oder Register machen, die sollen an Leib oder Leben, nachdem die Fälschung, viel oder wenig, boßhafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

CXIII.

Straff der Fälscher mit Maaß, Waag, Gewicht und Kauffmannschafft.

Welcher böslicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, und die für gerecht braucht und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straff angenommen, ihme das Land verbotten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung, gestrafft werden. Und es möchte solcher Falsch, als offt gröblich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tod gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Straff derjenigen, die fälschlich und betrieglich Untermarckung, Reinung, Mahl oder Marckstein verrücken.

Welcher böslicher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung, Reinung, Mahl- oder Marckstein verruckt, abhauet, abthut oder verändert, der soll darum peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Gröss, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

CXV.

Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß, den Widertheilen zu gut handeln.

So ein Procurator fürsetzlicher, gefährlicher Weiß, seiner Parthey, in Bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuförderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, wiederlegen, und darzu in den Pranger oder Halßeisen gestellt, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verwiesen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

CXVI.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht.

So ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwürckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach, mit Feuer vom Leben zum Todt richten.

CXVII.

Straff der Unkeuschheit mit nahen gesipten Freunden.

So einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stieff-Mutter treibt; in solchen und noch nähern Sipschafften soll die Straff, wie davon in unser Vorfahren, und unsern Kayserl. geschrieben Rechten gesetzt, gebraucht, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

CXVIII.

Straff derjenigen, so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

So einer jemand sein Eheweib, oder ein unverleumbde Jungfrauen, wider des Ehemanns, oder des Ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiß entführt, darum mag der Ehemann,

mann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt, peinlich klagen: Und soll der Thäter nach Satzung unser Vorfahren, und unsern Kayserlichen Rechten, darum gestrafft, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebrauchet werden.

CXIX.

Straff der Nothzucht.

So jemand einer unverleumbten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen, mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihr Jungfräulich oder Fräulich Ehre nehme, derselb Ubelthäter hat das Leben verwürckt, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Rauber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden. So sich aber einer, solches obgemeldts Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß, gegen einer unverleumbten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte, oder von solcher Beschwärnuß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen, und unterstandenen Missethat, gestrafft werden, und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

CXX.

Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher, samt der Ehebrecherin, sollen nach Sage unser Vorfahren, und unser Kayserl. Rechten, gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß in dem Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollnbracht hätt, beklagen will, gehalten werden soll.

CXXI.

Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen

andern Mann in Gestalt der H. Ehe, bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmet, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser, dann dasselbig Laster ist. Und wiewohl die Kayserl. Recht auf solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen: So wöllen wir doch, welche zu solchem Laster betrieglicher Weiß mit Wissen und Willen Ursach geben, und vollbringen, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, peinlich gestrafft werden sollen.

CXXII.

Straff derjenigen, so ihre Eheweiber oder Kinder, um böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

So jemand sein Eheweib oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie die Nahmen haben, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist Ehrloß, und soll nach Vermög gemeiner Rechten, gestrafft werden.

CXXIII.

Straff der Verkupplung und Helffen zum Ehebruch.

Nachdem zum offtermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumbte, ehrliche Personen seynd, durch etliche böse Menschen, Mann und Weib, böser betrieglicher Weiß, damit ihnen ihr Jungfräulich oder Fräulich Ehr entnommen, zu sündlichen fleischlichen Wercken gezogen werden: Dieselbigen boßhafftige Kuppler und Kupplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boßhafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen nach Gelegenheit der Verhandlung, und Rath der Rechtverständigen, es sey mit Verweisung des Lands, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder andern, gestrafft werden.

CXXIV.

Straff der Verrätherey.

Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, soll der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tod gestrafft werden.

Wäre

Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man ertränckeu. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möcht, als die, so ein Land, Stadt, seinen eignen Herrn, Bettgenossen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen, oder mit Zangen reissen gemehrt, und also zu tödtlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, welches Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung Richter oder Oberkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

CXXV.
Straff der Brenner.

Item, die boßhafftigen, überwundenen Brenner, sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.

CXXVI.
Straff der Räuber.

Ein jeder boßhafftiger, überwundener Räuber, soll nach Vermög unser Vorfahren, und unser gemeinen Kayserl. Rechten, mit dem Schwerd, oder wie an jedem Ort, in diesen Fällen, mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

CXXVII.
Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

So einer in einem Land, Stadt, Oberkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche, und boßhafftige Aufruhren, des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht, und das also auf ihn erfunden würde, der soll nach Grösß und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Land-Gegend, Gericht, Stadt, Flecken, oder Gebiet, darinnen er die Aufruhr erweckt, verweiset werden: darinn Richter und Urtheiler gebühr-

liches

liches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch böß-lich Empörung verhütet, pflegen sollen.

CXXVIII.

Straff derjenigen, so böslich austreten.

Nachdem sich vielfältig begibt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muth-willige Beschädiger, Enthalt, Hülff, Fürschub, und Beystand finden, von denen die Leut je zu Zeiten, wider Recht und Bil-ligkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschä-digung von denselben leichtfertigen Personen erwarten müssen, die auch mehrmahls die Leut durch solche Bedrauung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwin-ger gehalten werden sollen. Hierum, wo dieselben an verdäch-tige End, als obstehet, austreten, die Leut bey ziemlichen Rech-ten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu betrauen, oder zu schrecken unterstehen, solche, da sie in Gefängnuß kämen, sol-len mit dem Schwerd, als Landzwinger, vom Leben zum Tod gerichtet werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anderst mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten wer-den gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht ei-nes Gewalts, und nicht der Meynung vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entweicht, der hat dardurch diese vorge-meldte Straff nicht verwirckt. Und ob darinn einigerley Zweif-fel einfiel, soll mans um weiter Unterrichtung an die Rechtsver-ständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, gelangen lassen.

CXXIX.

Straff derjenigen, so die Leut böslich befehden.

Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerd vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halben von uns, oder unsern Nach-kommen am Reich, Römischen Kayfern oder Königen Erlaub-nuß hätt, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten Freundschafft oder Herrschafft, oder der Ihren Feind wäre, oder

sonst

sonst zu solcher Fehde rechtmäßige gedrungene Ursach hätt, so soll er auf sein Ausführung derselben guten Ursachen peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselben Thäter.

CXXX.

Straff derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod gestrafft werden. Thät aber ein solche Missethat ein Weibsbild, die soll man ertränckẽ, oder in andere Weg nach Gelegenheit, vom Leben zum Tod richten: Doch zu mehrer Furcht andern, sollen solche boßhafftige mißthätige Personen, vor der endlichen Tod-Straff geschleifft, oder etliche Griff in ihre Leiber mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deßhalben gesetzt ist.

CXXXI.

Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

§. 1. Welches Weib ihr Kind, so das Leben oder Gliedmaß empfangen hätt, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödtet, die wird gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselbe Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens, um mehrer Furcht willen, solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen: Oder aber, daß vor dem Ertränckẽ die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtverständigen.

§. 2. So aber ein Weibsbild, als obstehet, ein lebendig gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohrn,

gebohrn, und verborgen hätte, und so dieselbig erkündigte Mutter deshalben bespracht würd, Entschuldigungs-Weiß fürgeben, als dergleichen je zu Zeiten an uns gelangt, wie das Kindlein ohn ihre Schuld todt von ihr gebohrn seyn solt: Wolt sie dann solche ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umstände mit Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am 74. Articul, anfahend: Item, so ein Beklagter Kundschafft, ꝛc. funden wird, auch deßhalben zu weiter Suchung Anzeigung geschicht: dann ohne obbestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebiert, welche ohne hülffliche Geburt, mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß; so ist deßhalben kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeynt, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt, schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemasten, unbeweisten, freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halben, mit peinlicher ernstlicher Frag zur Bekanntnuß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekanntnuß desselben Mords, zu endlicher Todt-Straff, als obsteht, verurtheilen. Doch, wo eins solchen Weibs Schuld oder Unschuld halben gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen.

CXXXII.

Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie deren abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernehrt werden.

So ein Weib ihr Kind, um daß sie deß abkomme, von ihr leget, und das Kind wird gefunden, und ernehret, dieselbig Mutter soll, wo sie deß überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach, und Rath der Verständigen, gestrafft werden.

Stirbt

Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, an Leib oder Leben straffen.

CXXXIII.

Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern lebendige und todte Kinder abtreiben.

So jemand ein Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt, wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Ubel fürsetzlicher und boßhafftiger Weiß beschicht, soll der Mann mit dem Schwerd, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbild getrieben würde, sollen die Urtheiler, der Straff halben, bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

CXXXIV.

Straff, so ein Artzt durch sein Artzney tödtet.

So ein Artzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich, jemand mit seiner Artzney tödtet, erfünde sich dann durch die gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertig und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründter, unzuläßlicher Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach gegeben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen, gestrafft werden: und in diesem Fall soll allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernet haben. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er, als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straff eigener Tödtung.

Wann jemand beklagt, und in Recht erfordert oder bracht würde, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib oder

oder Gut verwürckt hätte, und aus Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödtet, dessen Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sonder solch Erb und Güter der Oberkeit, deren die peinl. Straff, Buß und Fäll zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person, ausserhalb obgemeldter offenbahren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwürckt, oder sonst aus Kranckheiten des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit des Sinns, oder anderer dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet, desselben Erben sollen deshalb an ihren Erbschafften nicht verhindert werden, und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben, sonder hiemit revocirt, cassirt und abgethan seyn: Und in diesem, und andern dergleichen Fällen, soll unser Kayserl. geschrieben Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt.

Hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, dardurch zu besorgen, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möcht, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: dann, wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibet, soll der Herr des Thiers, darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath des Rechtverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden, und so viel desto mehr, so er zuvor von dem Richter, oder anderer Oberkeit, deß zuvor vermahnt, oder gewarnet würde.

CXXXVII.

Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsame Entschuldigung haben mögen.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deßhalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürckt.

Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend, werden die fürsetzliche Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht, darinnen dann Unterscheid zu halten: Und also daß der Gewohn-

wohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rad, und ein ander, der ein Todtschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestrafft werden soll. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leib-Straff, als mit Zangen reissen, oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grösser Furcht willen, die Straff mehren.

CXXXVIII.

Von unläugbaren Todtschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, die Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von peinlicher und bürgerlicher Straff entschuldigt. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die der Rechten unerfahren, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit die Leut nicht beschwären oder verkürtzen: so ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen, geschrieben und gesetzt, wie hernach folgt.

CXXXIX.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

Welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leibs und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthigt, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

CXL.

Was ein rechte Nothwehr ist.

So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft, anficht, oder schlägt, und der Benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohn alle Straff, durch ein rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts schuldig: Ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten

nicht schuldig: unangesehen, ob er den geschriebenen Rechten und Gewohnheit entgegen wäre.

CXLI.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

Welcher sich aber, nach Erfindung der That, einer gethanen Nothwehr berühmet oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr, obgemeldter massen, zu Recht gnug zu beweisen: Beweist er die nicht, wird er schuldig gehalten.

CXLII.

Wann und wie in Sachen der Nothwehr die Beweisung auf den Ankläger kommt.

So der Ankläger der ersten tödlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verleugnen kan, und dargegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibte hätt fürgewendter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als geschehen möchte, da einer einen unkeuscher Werck halben, bey seinem ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bösen, sträfflichen Ubelthaten fünde, und darum gegen denselben Ubelthäter tödtliche Handlung, Zwang oder Gefängnuß, wie die Recht zulassen, fürnehme: Oder dem Entleibten hätt gebührt, den verklagten Todtschläger von Amts wegen zu fangen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängnüß halben zubedrauen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hätte: Oder, so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätt, dann er des Entleibten, als er ihn erschlagen hätt, gantz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest: oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung gewichen, dem der Todtschläger aus freyem Willen, und ungenöthigter Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hät. Mehr, so fürgeben wird, der Todtschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß, und ohne Gefährlichkeit seines Leibs und Lebens, Ehren,

und

und gutem Leumuth halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern böß̊lich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden solt, ꝛc. Solch obgemeldt und ander dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er dessen genieſſen will, gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich, als vorstehet, benöthigt worden ist, beweisen. Und so er eine derselben obgemeldten, oder anderer dergleichen rechtmäßigen Ursachen, gegen der ersten unläugbar Anfechtung oder Benöthigung gnugsam bewiese, so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen: unangesehen, ob ausgeführt oder gestanden wird, daß ihn der Entleibt, (als vor von der Nothwehr geschrieben steht,) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthigt hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halben, keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sonder der verklagte Todtschläger, seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machte, daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr, als vor von rechter Nohtwehr gesetzt ist, erstlich angefochten worden wäre, so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil miteinander zugelassen und bestellt werden. Nemlich, ist hierinn zu mercken, so einer, der ersten Benöthigung halben, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören, gchalten hätt, ist noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff am Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird: Dann diese Fäll gar subtile Unterschied haben, darnach hierinn anderst und anderst, schwärlicher oder linder geurtheilt werden soll; welche Unterschied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung, daß niemand anders gesehen hat, und ein Nothwehr fürgewendet würde.

So einer jemand entleibt, daß niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen; in solchen Fällen ist anzusehen der gute und böse Stand

jeder Person, die Statt, da der Todschlag geschehen ist, was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursachen, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen, oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekanntliche That statt haben soll, so muß dieselbe Vermuthung gar gute, starcke, beständige Ursachen haben. Aber der Thäter möcht wider den Entleibten so viel böser, und sein selb halben, so viel guter, starcker Vermuthung darbringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und jederman verständiglich beschehen. Aber sonderlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halben, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Beweisung, die er darwider fürbringen wolt. Und wo dieser Fall vorgemeldter massen redlich Zweiffel hat, so ist noth, in dem urtheilen der verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umständen, stattlich zugebrauchen: Da sich dieser Fall mit gar viel Zweiffels und Unterschied für und wider die berühmte Nothwehr begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

CXLIV.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbild.

Ob einer ein Weib erschlüg, und sich einer Nothwehr berühmt, in einem solchen Fall ist auszuführen und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinn, nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Dann, wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann, zu einer unschuldigen Nothwehr verursachen mag, so wäre doch müglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann, zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

CXLV.

CXLV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen, wider seinen des Thäters Willen, entleibt.

So einer in einer rechten erwiesenen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen oder Schiessen, so er den Nöthiger meint, trefft und entleibt hätte, der ist von peinlicher Straff entschuldigt.

CXLVI.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

So einer ein ziemlich unverbotten Werck, an einem End oder Ort, da solch Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dardurch, von ungeschickten gantz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibt, derselbig wird in viel Wege, die nicht müglich zu benennen sind, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schiert, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet, &c. Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet, oder sitzt, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen, sein Büchs oder Armbrust, ehe und er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also jemand zu todt, diese beyde sind entschuldigt. Unterstünd sich aber der Barbierer, an der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren, oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dannoch ist mehr Barmhertzigkeit, bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Eilheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, dann was arglistig, und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler

ler bey den Verständigen, so es vor ihm zu Schulden kommt, der Straffhalben Raths pflegen. Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenandten Fällen, ein Verständiger wol mercken und erkennen, was eine ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt: und nachdem diese Fäll offt zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen, etwa gar ungleich gerichtet wird, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung, derwegen aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn: Darum sollen die Urtheiler, in diesen obgemeldten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt,) angezeigter Erklärung halben, der vorgemeldten verständiger Leut Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

CXLVII.

Wie zu wissen, so einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffentlich wäre, ob er der geklagten Streich halben gestorben wäre, oder nicht? in solchen Fällen mögen beyde Theil, (wie von Beweisung gesagt ist,) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wundärtzt, der Sach verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe; und in solchen urtheilen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

CXLVIII.

Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen und Rumorn, fürsätzlich oder unfürsätzlich Beystand thun.

So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böß lich zu ermorden, einander Hülff und Bey-

Beystand thun, dieselbe Thäter alle haben das Leben verwirckt. So aber etliche Personen ungeschickt in einem Schlagen oder Gefecht, beyeinander wären, einander helffen, und jemand also ohne gnugsame Ursacher schlagen würde: so man dann den rechten Thäter weiß, von des Händen die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wäre aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man weiß, gefährlicher Weiß tödlich geschlagen, geworffen und verwund worden, und man könte nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre, so sind dieselbe, so die Verletzung, wie obstehet, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Tod zu straffen. Aber der anderer Beyständer, Helffer und Ursächer Straff halben, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt wird, und man möchte keinen wissen darvon er (als vorstehet) verletzt worden wäre, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umständ und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten; dann in solchen, nach Ermessung mancherley Umständen, daß nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten, vor der Begräbnuß.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührliche Ermessung und Erkändtnuß solcher unterschiedlichen Verwundung halben, nach der Begräbnuß des Entleibten, desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöpffen, dem Gerichtschreiber, und einem oder mehr Wundärtzten, (so man die haben und solches geschehen kan,) die dann zuvor darzu beeydiget werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbnuß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläg, und Würff, wie jedes funden, und ermessen würde, mit Fleiß mercken und verzeichnen lassen.

CL.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Es sind sonst andere mehr Entleibung, die etwa aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul, des Ehebruchs, anfahend: Item, so ein Ehemann einem andern, ꝛc. gesetzt ist. Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut, jemand erschlägt. Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben. Mehr, so jemand einen von Amtswegen zu fahen gebührt, der unziemlichen freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig widersäßig darob entleibet würde.

Item, so jemand einen bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet, und erschlägt, oder so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen, noch gehört, wie hiebevor in dem 139. Articul, anfahend: Item, hat einer ein Thier, ꝛc. darvon gesetzt ist. Die nechst obgemeldte Fäll alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wäre, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Derowegen, so dieser Sachen einer für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihnen nicht eigene unvernünfftige Regel oder Gewohnheit, darinn zu sprechen, machen, die dem Rechten widerwärtig seynd, als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bishero geschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid jeder Sach nicht hören und bewegen; das ist eine grosse Thorheit, und folgt daraus, daß sie sich zu vielmahlen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Mißthäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissentliche Ubelthäter dardurch ledig machen wollen: vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wol daran, daß

sie

sie denselben Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und sind den Anklägern derhalben vor GOtt und der Welt Widerkehrung schuldig: dann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eid, und bey seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten Verständnuß, gleich und recht zu richten. Und wo ein Sach über sein Verständnuß ist, soll er bey Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldt wird, Raths pflegen: dann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleiß gehört, und angekehrt werden soll.

CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekändtlicher That fürgewendt, ausgeführt werden sollen.

So jemand einer That bekändtlich ist, und derhalben Ursachen angezeiget, die solche That vor peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneter peinlichen Straff, wie und wann die entschuldiget wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne: So er dann das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halb beweisen wolten, durch Recht-verständige Leute, oder durch den Gerichtschreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters aufzeichnen lassen: Sodann der Richter mit gehabtem Rath der Recht-Verständigen, dieselbe Weisungs-Articul darfür erkennt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen die beklagte und bekandte That von peinlicher Straff entschuldigen: so soll der Thäter auf ihr Ansuchen, mit solcher erbotenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstlichs darwider weisen wolt, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deßhalb Kundschafft-Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor im 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagt, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Weisung gesetzt ist, samt etlichen hernach folgenden Articuln, so es zu Schulden kommet, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldt wird, gepflegt werden.

CLII.

So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

So aber die obgemeldte Weisungs-Articul, durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen, darfür erkandt würden, ob gleich solche erbotene Weisung geschehen, daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre: so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkandt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter innen ist, mit förderlichem Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einem solchen bekandtlichen offenbahren Thäter gebührt.

CLIII.

Uber wem die Aetzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Wo aber einer jemand entleibt hätte, und deßhalben in Gefängnuß käme, auch der Entleibung bekändtlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen, eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halben gar, oder eines Theils entschuldigten, mit Kundschafft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: so sollen des Beklagten Freund, dem Kläger zuförderst vor dem Richter und vier Schöpffen, nach Ermessung derselben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solche fürgegebene Entschuldigung des Beklagten, in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten, Freund, die Aetzung des Beklagten, auch dem Kläger Kost und Schaden, nach Ermessung desselben Gerichts, ausrichten wollen, darinn derselbig Kläger, durch die unterstandene, unerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: damit gedencken wir zu fürkommen, daß der Kläger, durch berührte unwahrhafftige und betrügliche Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselben Schöpffen und Urtheilsprecher, bey den Rechts-Verständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

CLIV.

Von grosser Armuth deß, der seine beschuldigte That ausführen wolt.

Wäre aber der Beklagte so gantz arm, auch nicht Freund hätte,

hätte, die jetzt gemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffelich wäre, ob er seiner Beschuldigten Entleibung halben, redlich Entschuldigung hätte: soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkündigen, und der Oberkeit solches alles schreiben, und Bescheid deßhalben erwarten, also, daß solche Erkündigung in dem Fall, Amtshalben, auf des Gerichts, oder desselben Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.

CLV.

So einer in der Mordacht wäre, in Gefängnuß käme, und seine Unschuld ausführen wolt.

So einer in Gefängnuß käme, der darvor in die Mordacht erkandt wäre, wie an etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängnuß sein Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböthe, der soll, unangesehen, daß er hiebevor in die Mordacht erkennet wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagte in Gefängnuß kommt.

So einer, ehe er in die Gefängnuß kommt, eine peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall jedes Orts Recht, und Herkommen ist: Und soll in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürfftig Fürbringen, Urkund und Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, zugelassen, und nicht wie in etlichen Orten der Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbig zum Rechten, für unrechter Gewalt, und nicht weiter vergleidt werden.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstahl.

CLVII.

Zum ersten, vom allerschlechtesten heimlichen Diebstahl.

So einer erstlich gestohlen hat, unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in sein Gewahr-

wahrsam kommt, nicht beschrien, berüchtigt, oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gülden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wann solcher Diebstahl nachmals erfahren wird, und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kercker, darinn er etlich Zeitlang liegen soll, gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zuwegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder nach einfach werth bezahlen oder dergleichen, und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls, (aber mit der Ubermaß nicht) der Oberkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb in Auslassung, seine Aetzung, so er in der Gefängnuß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Bütteln, ob ers hat, ihre gewöhnliche Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allem, nach der besten Form um Erhaltung willen des gemeinen Friedens ewige Urphede thun.

CLVIII.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschrien wird, ist schwerer.

So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünff Gülden werth ist, ehe und er an sein Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey oder Nacheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschwert ihn die gemeldte Aufruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verwiesen, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth darfür, so es in des Diebs Vermögen ist, wiederum werden. Und soll zu dem allen in der besten Form ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb eine solche ansehentliche Person, darbey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (doch ohn der Oberkeit Zulassen und Verwilligung nicht) bürgerlich, und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfaltig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Articul, vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

CLIX.

CLIX.

Von ersten gefährlichen Diebstählen, durch Einsteigen oder Brechen, oder mit Waffen, ist noch schwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemands bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, solches sey der erst oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, dazu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener, gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Personen, und Ermessung des Richters, in andere Weg, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

CLX.

Vom ersten Diebstahl, fünff Gülden werth, oder darüber, und sonst ohne beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen.

So aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gülden, oder darüber werth wäre, und der Umständ, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldt ist, beschweren, keine dabey erfunden wird, aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach, an Leib oder Leben ertheilen. Und dieweil solche Ermessung in Rechtverständiger Leut Vernunfft stehet, so wollen Wir, daß in solchem jetzt-gemeldtem Fall, so offt sich der also begibt, die Richter und Urtheiler bey den Recht-Verständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath, ihr Urtheil geben. Wo

aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldt, das Leben verwircket.

CLXI.
Von andernmahligem Diebstahl.

So jemand zum andernmahl doch ausserhalb Einsteigens und Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstähl, auf gegründte Erfahrung der Wahrheit, als hiebevor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist, erfunden, auch dieselbe zween Diebstähl, nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb an Pranger gestellt, und des Lands verwiesen, oder in demselben Zirck oder Ort, darinn er verwirckt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschrien oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden oder darüber betreffen, so soll es mit Erfahrung aller Umständen, nach Gebrauchung der Recht-Verständigen, wie hernach geschrieben, und im nechsten obern Articul stehet, gehalten werden.

CLXII.
Vom Stehlen, zum drittenmahl.

Wird aber jemand betreten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfacher Diebstahl mit gutem Grund, als vor von Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumbder Dieb, und auch einem Vergewältiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach jedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Tod gestrafft werden.

CLXIII.
Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Wo bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt sind, erfunden

den würden, ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.
Von jungen Dieben.

Item, so der Dieb oder Diebin, ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod gericht, sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahre alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch, (als hernach gemeldt,) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib, oder Leben zu straffen sey.

CLXV.
So einer etwas heimlich nimmet von Gütern, deren er ein nächster Erb ist.

Item, so einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nehme von Gütern, der er sonst ein nächster Erbe ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde: sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Recht-Verständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen, nicht klagen noch straffen.

CLXVI.
Stehlen in rechter Hungers-Noth.

Item, so jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls Richter und Urtheiler (als obstehet,) Raths pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer unsträfflich erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deßhalben gethan, nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie und wann damit Diebstahl gebraucht werde.

Item, wer bey nächtlicher Weil jemand seine Früchte, oder auf dem Feld seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmet, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähl, vorgemeldter Maß zu straffen. Deßgleichen, wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und hinweg trüge, grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nehme, und darmit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thät, der ist nach Gelegenheit der Person, und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselben End, da der Schad geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

CLXVIII.

Von Holtzstehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

Item, so jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbotener Weiß hauet, der soll gestrafft werden, nach Gewohnheit jedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey der Nacht, oder an Feyertägen, einem andern sein Holtz gefährlicher oder diebischer Weiß abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

CLXIX.

Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

Item, welcher aus Weyhern oder Behältnuß, Fisch stihlt, ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden, ungefangen Wasser Fisch fieng, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut, nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens, der Personen und Sachen, nach Rath der Recht-Verständigen zu straffen.

CLXX.

Straff derjenigen, so mit vertrauter oder hinterlegter Haabe ungetreulich handeln.

Item, welcher mit eins andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und verwahren, gegeben sind, muthwilliger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweyheter Ding, an heiligen und geweyheten Stätten.

Item, stehlen von geweyheten Dingen oder Stätten, ist schwerer dann andere Diebstähl, und geschicht in dreyerley Weiß: Zum Ersten, wann einer etwas Heiliges oder geweyhetes stihlt an geweyheten Stätten. Zum Andern, wann einer etwas Geweyhets an ungeweyheten Stätten stihlt. Zum Dritten, wann einer ungeweyhete Ding, an geweyheten Stätten stihlt.

CLXXII.

Von Straff obgemeldts Diebstahls.

Item, so einer eine Monstrantz stihlt, da das Heil. Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Stehle aber einer sonst gülden oder silbern geweyhete Gefäß, mit oder ohn Heiligthum, oder aber Kelch, oder Patenen: um solche Diebstähl all, sie seyen geschehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten, auch so einer um Stehlens willen in eine geweyhete Kirchen, Sacraments-Hauß, oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, diese Dieb seyn zum Tod nach Gelegenheit der Sach und Rath der Recht-Verständigen, zu straffen.

CLXXIII.

Item, so einer ein Stock, darinn man das Heil. Allmosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stihlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen, nach Rath der Recht-Verständigen.

CLXXIV.

Item, so jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück, aus einer Kirchen stehle, als Wachs, Leuchter, Altar-Tücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, breche, oder mit gefährlichem Zeug aufsperret, oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirche geflöhet wären, stehle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Und diese Diebstähl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen dem Dieb, mit allen Umständen und Unterschieden, fürzunehmen und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: Doch soll in solchem Kirchen-Rauben und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

Item, es sollen auch in Diebstähl, so an geweyheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend, und Thorheit der Personen, wo deren eins mit Grund angezeigt wird, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstählen deßhalben gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff oder Versorgung der Personen, von den man aus erzeigten Ursachen Ubel und Missethat erwarten muß.

Item, so einer ein Urphed freventlich oder fürsätzlich verbrochen, Sachen halben, darum, daß er das Leben nicht verwürcket hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften, andern dergleichen Ubels zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben (wie hernach im 178. Articul, anfahend: Item, so sich jemand einer Missethat, ꝛc. von unterstandenen Missethaten geschrieben stehet,) genommen werden möchte, und aus jetztgemeldten oder andern gnugsamen Ursachen, einer Person nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüg, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde,

de, und dann dieselbig Person, deßhalben keine nothdürfftige Caution, Gewißheit oder Sicherheit machen könt: Solchem künfftigen, unrechtlichen Schaden und Ubel zu fürkommen, soll dieselbig unglaubhafftige boßhafftige Person in Gefängnuß, als lang, bis die nach Erkandtnuß desselben Gerichts, gnugsame Caution, Sicherheit und Bestand für solche unrechtliche, thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen Rechtlich erkandt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich, oder ohn mercklicher Verdächtlichkeit künfftiges Ubels, (als obstehet) sondern mit Rath der Recht-Verständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er also beklagt, und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern, in solcher Gefängnuß zu enthalten nicht vermöcht, so soll alsdann durch den Ankläger, zu seiner Enthaltniß, dem Büttel sein gebührlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters gegeben werden, und er der Ankläger derhalben ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöcht, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldt Gefangen, in demselben, oder andern Gerichten, an seinen Gütern als viel hätte, davon obgemeldt sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Oberkeit Verhinderung gebraucht werden.

CLXXVII.

Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Mißthäter.

Item, so jemand einen Missethäter zu Ubung einer Missethat, wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern: Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

CLXXVIII.

Straff unterstandener Missethat.

Item, so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken, die zu Vollnbringung derselben Missethat dienst-

lich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollnbringung derselben Missethat, durch andere Mittel, wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter, dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen, wie dle an Leib oder Leben zu thun gebührt.

CLXXIX.

Von Ubelthätern, die der Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben.

Item, würde von jemand, der Jugend, oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinn nicht hätt, ein Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen, an den Orten und Enden, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, gelangt, und nach Rath derselben, und anderer Verständigen, darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinl. Gefängnuß einem Gefangenen aushilft.

Item, so ein Hüter der peinlichen Gefängnuß, einem, der peinliche Straff verwirckt, aushilfft, der hat dieselbig peinliche Straff, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwirckt. Käme aber der Gefangen durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängnuß, solcher Unfleiß ist nach Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach gemeldt wird, zu straffen.

CLXXXI.

Vom Amt des Gerichtschreibers in peinlichem Proceß.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlung, so peinlicher Klag und Antwort halber geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem

Ver-

Verbürgen, das über den Beklagten beschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hät, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe dann peinliche Frag oder peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und zweyen des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts, ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halben, laut dieser unser Ordnung zum Rechten verbürget, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob, und wie er sich um Vollführung willen des Rechtens gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

Weiters, was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort gibt, so er ernstlich ohne Marter derhalben bespracht wird, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden. Und soll allwegen durch den Schreiber, Jahr, Tag und Stunde, darauf ein jede vor- oder nach berührte Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewest sey, gemeldt werden. Und er, der Schreiber soll sich, daß er solches gehöret und beschrieben habe, mit seinem Tauff- und Zunamen selbst auch unterschrieben.

CLXXXIII.

So aber der Beklagt der Klag in seiner Antwort läugnet, und dem Ankläger der bekandten Missethat halben, redliche Anzeigung, (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist,) fürzubringen gebührt, was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwohn halben, vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung halb, nach laut dieser Ordnung bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vorgemeldt, beschrieben werden.

CLXXXIV.

Wo dann, nach laut dieser unser, und des H. Reichs Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrauung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld

ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles nach laut dieser Unser, und des Reichs Ordnung, erfahren und erkündigt wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

CLXXXV.

Und so es zu der peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagt dardurch bekennt, auch was er bekandter That halben unterschiedlich sagt, die zu Erfahrung der Warheit, wie in dieser unser Ordnung davon gesetzt, dienlich und fürträglich sey, und was fürter auch, nach laut dieser unser Ordnung, von Erfahrung der Wahrheit, darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit, soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Würde aber der Beklagt auf seinem Verneinen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser unser Ordnung, beweisen wolt, so viel sich dann derhalben in demselben Gericht zu handelen gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deßwegen vorgemeldte Oberkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles, und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Wo aber der Beklagt die That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschaft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll, so viel sich in demselben peinl. Gericht zu handeln gebührt, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Ob aber die Klag von Amtswegen herkäme, und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagt darzu antworte, und was fürter in allen Stücken nach laut dieser unser Ordnung, deßhalben

ben gehandelt wird, soll, wie oben in anderm Fall des Anklägers halben gemeldt ist, beschrieben werden.

CLXXXIX.

Und soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amtswegen, oder auf Anklagen, durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Libells-Weiß, geschrieben werden, und allweg bey jeder Handlung, wann sie geschehen ist, Jahr, Tag und Stund, auch wer darbey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obsteht, dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben hab, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilt, oder wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden mag. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in geheim halten, und des alles nach laut seiner Pflicht, verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libell, allweg nach Endung des Gerichts-Tags beschlossen und verwahrt gehalten werden.

CXC.

Ein Ordnung und Bericht, wie Gerichtschreiber die endliche Urtheil der Todt-Straf halben formiren soll.

Item, so nach laut dieser unser und des H. Reichs Ordnung, ein Ubelthat wahrhafftig erfunden, oder überwunden, und deshalben so weit kommen ist, daß die endliche Urtheil derhalben zum Tod, wie die vorgemeldter massen, nach laut dieser unser Ordnung geschehen sollen, beschlossen ist; so soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich nachfolgender Meynung in Ausschreiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag, wie in dem 94. Articul, anfahend: Item, auf obgemeldt, ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters, öffentlich verlesen.

CXCI.

Item, wo in dem nächst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gericht-Schreiber in Formirung und Beschreibung

der Urtheil, den Namen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung einer jeden Urtheil zum Tod, oder ewiger Gefängnuß.

Auf Klag, Antwort, und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige wahrhafftige Erfahrung, und Erfindung, so deßhalben alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Ordnung, geschehen, ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts, endlich zu Recht erkandt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, ꝛc.

Merckt die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

§. 1. Mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

§. 2. Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

§. 3. Durch seinen gantzen Leib zu vier Stück zerschnitten und zerhauen, und also zum Tod gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen, und gesteckt werden.

Zum Rad.

§. 4. Mit dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Tod gericht, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

§. 5. An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten, vom Leben zum Tod gericht werden soll.

Zum

Zum Ertränckeu.

§. 6. Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Vom Lebendigen Vergraben.

§. 7. Lebendig vergraben und gepfält werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

Item, wodurch diese vorgemeldten endlichen Urtheil einer zum Tod erkennt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgenden Wörtlein, an der andern Urtheil, wie obsteht, auch hangen, also lautend: und soll darzu auf die Richtstatt, durch die unvernünfftigen Thier geschleift werden.

CXCIV.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Item, würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen, also lautend: und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, biß zu der Richtstätt, umgeführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

CXCV.

Formirung der Urtheil eines sorglichen Manns, im Gefängnuß zu verwahren.

Auf warhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösem Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkandt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefängnuß enthalten werden soll, biß er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thue, damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

CXCVI.

Von Leib-Straff, die nicht zum Tod, oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

§. 1. Item, so ein Person durch unzweiffentliche, endliche Uberwindung, (die auch nach laut dieser unser Ordnung geschehen,) an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll, daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichem Rath oder Befelch seiner Oberkeit, und der Recht-Verständigen, zum wenigsten mit vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die Tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gerichtschreiber eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obgemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe: dieselbe Urtheil sollen, wie hernach folget, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

§. 2. In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil, soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Articul ein B. stehet, des Beklagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

CXCVII.

Einführung der Urtheil, vorgemeldter peinlicher Leib-Straff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden.

Nach fleißiger wahrhafftiger Erfindung, so nach laut Kayserss Carls des Fünfften, und des H. Reichs Ordnung beschehen, ist zu recht erkandt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter steht, der mißthätigen, unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

CXCVIII.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Oeffentlich in Pranger oder Halßeisen gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu bis auf kündlich Erlaubung der Oberkeit, aus dem Land verwiesen werden soll.

CXCIX.

CXCIX.
Abhauung der Finger.

Oeffentlich in Pranger gestellt, und darnach die zween rechten Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, bis auf kündlich Erlaubung der Oberkeit, verwiesen werden soll.

CC.
Ohren abschneiden.

Oeffentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Oberkeit, verweist werden soll.

CCI.
Mit Ruthen aushauen.

§. 1. Oeffentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, bis auf kündliche Erlaubung der Oberkeit, verweist werden soll.

§. 2. Merck, so ein Ubelthäter, zusamt einer aufgelegten rechtlichen Leibstraff, jemand sein Gut wieder zukehren, oder aber etwas von seinen eigen Gütern zugeben, verwürckt, wie deßhalben hiebevor in etlichen Straffen: Nemlich, von fälschlichem Abschweren im 107. Articul, anfahend: Item, welcher vor Richter oder Gericht, ꝛc. Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann einem anderen, ꝛc. Und dann die böse Bestädnuß zweyfacher Ehe betreffend, im 121. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib, ꝛc. gesetzt ist, dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, ꝛc. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, rechtlich erfunden würde: so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen solt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

CCII.
Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Item, wo aber nach laut dieser unser und des H. Reichs Ordnung, ein Person, so um peinlicher Straff willen angenommen

men und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen, beschlossen würde, dieselbig Urtheil soll ungefährlich folgender Massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf dem endlichen Rechts-Tag, als vor in dem 99. Articul, also anfahend: Jt. wird aber der Beklagt, ꝛc. gemeldt wird, öffentlich gelesen werden.

CCIII.

Jtem, in nechst nachgesetzten Articuln, zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. statt, den Namen des Anklägers, für das B. den Namen des Beklagten, und da das C. stehet, des Beklagten Ubelthat melden.

CCIV.

Auf die Klag, so C. halben, von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auf des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche, fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des Reichs Ordnung, deßhalben geschehen, ist derselbig gemeldt Beklagt, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller peinl. Straff, ledig erkandt: es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt, dardurch der Richter bewegt werden möcht, die Kosten und Schaden, aus redlichen gegründeten, rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen, Schaden oder Abtrags halben, gegen einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung, mit endlichen Bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder, so von Amtswegen geklagt wird, vor derselben, so von Amtswegen klagten, nechsten ordentlichen Oberkeit austragen.

CCV.

Jtem, ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der allen, gemeldt wird, soll fürter nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichtswegen in einer sondern Behältnuß verwahrt werden, damit (wo es künfftiglich Noth thun würde,) solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wäre.

CCVI.

Jtem, welcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung

gung nicht gnugsam Verstand vernehmen möcht, wie er daraus einen jeden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solt, der soll erstlich vorgemeldt sein Oberkeit um Erklärung ersuchen, und wo aber vorgemeldte Oberkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätt, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCVII.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Item, ein jede Oberkeit der peinlichen Gericht, soll solcher Gerichts-Kostung und Atzung halben ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Ubelthäter desto leichtlicher zu gebührlicher Straff bracht, und aus Furcht unbillichs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden: und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Aetzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben, nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben: Was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöpffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhütern, Nachrichter, und seinem Knecht, auflauffen würde, soll durch des Gerichts, oder desselben Gerichts-Oberkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

CCVIII.

Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Item, wir sind bericht, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen, so peinlich gestrafft wird, sonder Belohnung von dem Ankläger begehren, und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: dann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück sein Belohnung hätt, möcht dem Nachrichter derhalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wollen wir, daß hinfüro alle solche Richter kein Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

CCIX.

CCIX.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthätern Gütern gehalten werden soll.

Item, so ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben, und zweyer Schöpffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haabe und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zweyen des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschafft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichnuß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder, oder andern seinen nechsten Erben, zum besten, unverruckt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut zuvor, und ehe es hinder das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berühret Gut also in Hafftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sach unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das soll ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder (ob er die hätt,) nothdürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters, und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutzen, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

CCX.

Von gestohlener oder geraubter Haab, so in die Gericht kommt.

§. 1. Item, so gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht, und der Ubelthäter nicht darbey betreten und verhafft wird, soll dasselbig der peinliche Richter zu seinen Händen nehmen, und getreulich verwahren, und so jemand derselben Haabe begehrt, und so viel anzeigt, daß ihm die unzweiffentlich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ungeachtet, ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, das

nicht

nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der Richter solchem Kläger gebührlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Oberkeit peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöpffen des peinl. Gerichts weitläufftig zusammen zubringen wären, soll derselbig peinliche Richter, um weniger Unkostens willen, dieselben Sachen an seiner Oberkeit bürgerliche Gericht daselbst weisen: und soll zuförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eid thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würd, dem andern Theil seinen zugefügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts abzulegen, deßgleichen soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

§. 2. So dann der Kläger beweist, daß dieselbig Haab sein, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkandt, und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deßhalben, Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haab, mit seinem Eid nicht betheuren möcht, daß er unwissend des unrechten Herkommens, die gemeldten verlustigten Haab an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiesen würde: so soll demselben Antworter, ob nothdürfftige Atzung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wäre, zusamt ziemlichen Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts, zu bezahlen im Rechten aufgelegt werden. Hätt aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommens nicht gewist, so soll jeder Theil sein Gericht-Schaden selber bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe, also folget, ob es Vieh wäre, und ziemliche Atzung gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mäßiget, ausrichten. Wäre aber obgemeldter Massen kein verpflichter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemliche Atzung, wo die, als vorsteht, darauf gangen wäre, zu bezahlen.

CCXI.

Bewiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall, der anspruchigen Haab halben, die Eigenschafft gnugsam, und könt doch dar-

darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf sein Betheurung mit dem Eid, (daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyen,) geglaubt werden, und ihm dieselbe abermahls in massen, als obstehet, darauf folgen.

CCXII.

Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haab, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden: könte aber der Ankläger sein gebührende Beweisung, wie obsteht, nicht vollführen, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihnen die beklagte Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darinn der unbeständig Kläger, nach Ermessung der Urtheiler, erkandt werden soll.

CCXIII.

So auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen, Atzung halben, oder sonst, ohn mercklichen Schaden, bis zu Endung vor bestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters, und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haab zu den Gerichts-Tägen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbigen Gericht derhalben verlustig würde, es wäre um die Hauptsach, oder Schaden, ungeweigert Folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergernuß nach Erkanntnuß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchige Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetagt werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuförderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtverständigen, und an End und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

CCXIV.

CCXIV.

Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlener oder geraubter Güter halben, jemand mit bösem Glauben und Verdacht darbey betretten, und der Ankläger gegen dem, oder denselben peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalben von Amtswegen, gegen solchen verdächtlichen Leuten, peinlichs Rechtens gebrauchen wolte: in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehandelt und gehalten werden, wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung, klärlich gesetzt ist.

CCXV.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlener Güter halben zu peinlicher Frag gnugsam Anzeigung auf ihm hat, das wird im acht und dreyßigsten Articul, anfahend: Item, so erfunden wird, ꝛc. und im nächsten Articul darnach, angezeigt.

CCXVI.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung, gestohlene und geraubte fahrende Güter, in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorsteht, bewehrt, daß ihm solche gestohlene oder geraubte Haab zuständig, abermahls ohne Beschwerung, dann allein ob solches essend Vieh, und ziemliche nothdürfftige Atzung, darauf gangen wäre, dieselbig Atzung, doch ohn Uberfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldte Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zubetagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maß, wie vor deshalb, von Bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halben gesetzt ist, auch beschehen.

CCXVII.

Ob ein Beschädigter sein Haab, die ihm ungezweiffentlich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre, mit gutem, und unbenöther Ding von dem Thäter wieder zu wegen brächte, darum soll derselbig, der also das Sein, doch mit der Maß, als obstehet, wieder erlangt, niemand nichts schuldig

seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen, zu klagen, wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt, so soll dannoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Amtswegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person, und Uberführung, straffen lassen.

CCXVIII.

Mit was Maß die Werckleut in peinl. Gerichten, nothdürfftige Galgen zu machen, und zu bessern schuldig seyn.

Nach dem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machet, oder einen Alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselben peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, daß dann einen grossen, unziemlichen Unkosten macht, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter peinlich beklagen, mit noch mehr Unbillichkeit geschlagen wird: dasselbig zu vorkommen, wöllen wir, so fürter durch vorgemeldte nechste peinl. Oberkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen und verschafft wird, daß alsdann gedachte Oberkeiten, oder ihre Befehlhaber, alle die, so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Oberkeit seßhafft sind, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amtsknecht, auf einen nahmhafftigen Tag, erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkünden lassen. Und welche mit dieser Erforderung also einheimisch betretten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Mahlstatt erscheinen, und keiner, ohn Leibs-Noth, die er auf Wiedersprechen, bey seinem Eid betheuret, bey Straff zehen Gülden, ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der peinliche Richter deren eine Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb, des Richters bestimmte Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er, der peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die bey Vermeidung obgedachter Straff, um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihnen derselbig Gerichts-Herr, ohn der Kläger Schaden, bezahlet, folg zuthun schuldig und pflichtig seyn, auch derhalben von niemands geschmähet, verachtet oder verkleinert werden

den sollen. So aber einer von jemands derhalben verklagt, verschmähet oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, als offt das geschicht, halb der Oberkeit, in des peinl. Gerichtszwang der Uberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Oberkeit soll mit Recht verholffen werden Und soll solches vor und nach gemeldter Rechtlicher Hülff, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumut und Handwerck, in alle Wege unverletzlich und ohn Schaden seyn.

CCXIX.

So aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Straff nicht vermöcht, der soll im Kercker so lang gestrafft werden, biß er dem Verletzten nothdürftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht wölle geschmähet haben, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden: Solcher Uberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlierung obgemeldter Straff einer Marck Golds.

CCXX.

So man dann einen Galgen, oder ein Enthaupt-Statt mauren will, soll es der darzu nothdürfftigen Mäurer halben, in solcher peinlicher Gerichts-Oberkeit seßhafft, allermassen, wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

CCXXI.

Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Ubelthäter mit gestohlener oder beraubter Haab betretten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlene oder geraubte Gut demjenigen, so es also gestohlen, oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Oberkeit des Orts eingezogen; Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfährt, Schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Oberkeit dessen Orts, mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhr-

mann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehentlich tödtet, daß alsdann derselbig Fuhrmann, der Oberkeit mit Wagen, Pferden und Gütern, auch verfallen seyn soll: So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuch erfunden, als daß die Gefängnuß nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht: Item, daß durch die Oberkeit etwa leichtlich, auch erbare Personen, ohn vorgehend berüchtigten bösen Leumuth, und andere gnugsame Anzeigung angegriffen, und in Gefängnuß bracht werden, und in solchem Angriff etwa durch die Oberkeit geschwind und unbedächtlich gehandelt, dardurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet: Item, daß die Urtheil durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen, und eröffnet werden: Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Die und dergleichen Gewohnheit, wollen wir, daß ein jede Oberkeit abschaffen, und daran seyn soll, damit sie hinfürter nicht geübt, gebraucht, oder gehalten werden, als Wir dann aus Kayserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXXII.

Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

§. 1. Und nachdem vielfältig hiebevor in dieser unser und des Heiligen Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, vom Rath suchen gemeldt wird, so sollen allwege die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichts-Ubungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Ober-Höfen, da sie aus altem verjährten Gebrauch bißher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Ober-Höf hätten, und, auf eines peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichts-Ubung fürgenommen wäre, sollen in gemeldtem Fall, bey ihrer Oberkeit, die daselbig peinlich Gericht, fürnemlich und ohn alle Mittel zu bannen und zu heben Macht haben, Rath suchen. Wo aber die Oberkeit, ex officio, und von Amtswegen, wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter,

ter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechts-Verständigen, da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

§. 2. Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweiffentlichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch was einer jeden solchen Oberkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebührt, derhalben Rechts-Verständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: es begebe sich dann, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Ubungen der Rechts-Verständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund oder Beyständer, ihm, dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten, ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetzt-gemeldten Kosten aus Armut nicht vermöcht, so soll er auf der Oberkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weiß zu Verzug der Sachen, auch mehr Kosten aufzutreiben beschehe, welches die obgedachten Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eid erhalten sollen, und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe, als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört; darum dann in solchen Uberfahrungen, Unwissenheit, die ihnen billich kündig seyn soll, nicht entschuldigt. Deß also Richter, Schöpffen, und derselben Oberkeit hiemit gewarnet seyn soll. (*)

XXIX.

(*) Ausser den Abdruck dieses Gesetzes, welcher zu Meyntz bey Ivo Schöffer, im Jahr 1533. im Monat Hörnung, zum Vorschein kam, und den Titul führt: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten unüberwindlichsten Keyser, Karls des Fünfften: und des Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichts-Ordnung, auf den Reichstägen zu Augspurgk und Regenspurgk in Jaren dreißig und zwey und dreißig gehalten, aufgericht und beschlossen, habe ich die schöne Herausgabe des berühmten Herren Hoffrath Samuel Friederich Böhmers vorzustellen gesuchet.

XXIX.

Innhalt des Reichs-Abschiedes, welcher zu Speyer im Jahr 1533. aufgerichtet ist.

Dieser Abschied betrifft die Speyersche Cammer-Gerichts-Ordnung, und erzählet ihre Mängel insonderheit, wovon in der C. O. des Jahres 1555. mehrere Nachricht zu finden.

XXX.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1535. zu Worms aufgerichtet ist.

Dieser Reichs-Abschied bestimmet die nöthige Hülffe, welche zur Bestürmung der Stadt Münster, und zur Ausrottung des Schneiders, Knipperdolling genannt, nöthig war. Denn da dieser König der Wiedertäuffer, die Weltliche Policey und den Christlichen Gottesdienst verkehrete, ferner den Stand der Obrigkeit nebst der Gerechtigkrit aufzuheben suchte, die Vielweiberey, nebst der Gemeinschafft der Güter einführen wolte; so fand sich das Reich um so vielmehr verbunden, dem bestetigten Bischoff zu Münster auf solche Art Beystand zu leisten.

XXXI.

Innhalt des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahre 1538. zu Speyer aufgerichtet worden.

Im ersten Theile dieses Abschiedes, wird dasjenige, was zum Speyerschen Cammer-Proceß gehöret, vorgetragen; Im zweyten Theile findet man die Eidschwüre der Cammer-Gerichts Personen, und der Partheyen; und im dritten die Art die Processe zu insinuiren, imgleichen die Execution zu veranstalten, wovon im Reichs-Abschiede des Jahres 1555. mehrere Nachricht gegeben worden.

XXXII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1541. zu Regenspurg aufgerichtet ist.

Kayser Carl der V. wolte durch ein Colloquium in Religions-Sachen einen Vergleich thun, ob man nicht etwa die bisherigen Glaubens-Irrungen Summarisch heben könte. Es hat aber solcher Zweck nicht erhalten werden können, sondern sich vielmehr gezeiget, daß man es auf ein Concilium zwar ankommen lassen, jedoch vorgängig bey einem allgemeinen Reichs-Tag die Sachen zur Güte und zum Vergleich, auch durch Besserung oder Reformation der Sitten, zur guten Nachfolge bewegen, vornehmlich aber jederman bey den Seinigen unbefehdet bleiben zu können, gesichert seyn, und alle Religions- und Profan-Irrung inzwischen verträglich bey Seite gestellet werden müste. Hiernächst ist auch in Cammer-Gerichts Sachen, abermahl viel gutes verordnet, und befohlen worden, daß des Cammer-Gerichts Assessores allen Reichs-Abschieden gemäß zu handeln, schwören sollen, (S. §. 39.) so dann die Pasquille und Bilder, welche zum Spott der Catholischen ausgestreuet, verboten seyn, hingegen die nöthigen Erinnerungen an die Stände, wegen der wieder den Türcken zu leistenden Hülffe, gebracht, und übrigens die Müntze, auch die Sachen, welche die Moderation der Matricul betreffen, zu fernerer Berathschlagung ausgestellet bleiben solten.

XXXIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1542. zu Speyer und Nürnberg aufgerichtet worden.

Der Römische König Ferdinandus I. veranstaltet im Namen seines Bruders Caroli V. eine Hülffe wider die Türcken, und bestimmet, daß ausser den Städten, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Wangen, und Zell am Hammerspach, welchen wegen erlittenen Schadens die Volckshülffe nachgelassen, ein je-

der dem Reiche unterworffener ohne Unterscheid besteuret, und also ein mächtiges Heer wieder den Türcken aufgebracht werden soll. Er verbiethet auch das Mißtrauen der Stände, welches der Religions Streitigkeiten halber entstanden; (*) und verspricht endlich eine Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts.

XXXIV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Nürnberg im Jahr 1543. aufgerichtet worden.

Es gibt dieser Reichs-Abschied zu erkennen, daß Ferdinandus I. nebst denen Kayserlichen Commissarien, in Kaysers Caroli V. Namen, auch in seinem eigenen, als Königs in Böhmen, Ungarn und s. w. mit den Ständen, die Verfassung wider den Türcken, das ist die gehörige Reichs-Hülffe, vergleichen. Hiernächst wird der modus collectandi in denen zehen Craysen des Reichs, angezeiget; und nicht weniger eine gute und beständige Müntze vorgeschrieben, endlich aber versprochen, daß die Rang-Streitigkeiten auf dem nächsten Reichs-Tag sollen gehoben werden.

XXXV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Speyer im Jahr 1544. aufgerichtet ist.

Kayser Carl der V. eröfnet, daß Franciscus der erste, König von Franckreich, mit dem Türcken in ein Bündniß getreten sey, daß folglich die Frantzosen und die Türcken vor gemeine Reichs-Feinde zu halten wären. Er zeiget daher, wie es die Noth erfodere, ihm als Kayser mit zulänglichen Geld-Summen, und Hülffe an Volck beyzustehen, um sich jener Gewalt gehörig zu widersetzen. Hiernächst ist der 25. Sphus dieses Reichs-Abschie-

des

(*) S. die Bestetigung im Speierschen R. A. vom Jahr 1544. §. 82. und im Wormschen R. A. vom Jahr 1545. §. 11.

des vor anderen merckwürdig, indem darinn von dem besonderen Rathe, und dem Voto comitiali curiato der Churfürsten, Erwehnung geschehen. Die Worte lauten also:

Und insonderheit soll auch diese Verordnung und Handhabung, die um schleuniger und richtiger Vergleichung der Anschläge willen fürgenommen, den Churfürsten an ihrem Herkommen und Brauch, daß sie einen sondern Rath haben, und ein jeder in den gemeinen Ausschüssen, von gemeinen Ständen des Heil. Reichs fürgenommen, sein sonderbare Personen und Stimm haben mag, an ihrem sondern Rath und Stimmen, wie von Alters Herkommen, keinen Abbruch oder Verletzung gebehren.

XXXVI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1545. zu Worms aufgerichtet ist.

Nachdem der Kayser seine grosse Liebe gegen das Reich zu erkennen gegeben, (S. §. 1.) so zeiget er (§. 7.) sein grosses Verlangen nach einer Einigkeit in der Religion, und schlägt dazu ein Colloquium vor. Hiernächst wird der Land-Friede fest gesetzet, nicht weniger von den Collecten wider den Türcken, und von dem Cammer-Gerichte, verschiedenes hinzugethan.

XXXVII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg im Jahr 1546. aufgerichtet ist.

Hier klaget Carl der V. daß viele Reichs-Stände, und insonderheit diejenigen, welche der Augsburgischen Confession zugethan, abwesend sind; daß folglich weder von der Religions-Einigkeit, noch dem Cammer-Gerichte, noch von der Hülffe, die wider die Türcken geleistet werden müste, gehandelt werden könte.

XXXVIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Augsburg 1548. aufgerichtet ist.

Zuförderst wird hier eine Kayserliche Interims-Verordnung gegeben, und bestimmet was der Religion halber bis zu Haltung eines Concilii zu beobachten. Hierauf wird der Land-Friede, und die Art mit der Acht zu verfahren, angezeiget. Drittens das Ansehen des Cammer-Gerichts festgesetzet; Viertens die Betrügerey bey dem Müntz-Wesen abgeschnitten; Fünftens die Collecte gemäßiget, und verschiedene Stände davon ausgenommen; Sechstens, daß die Protestanten das Interim, oder die Schrifft, welche Pflugius, Sidonius und Agricola gemachet, beobachten sollen, beschlossen. Endlich aber so wird der Römisch-Kayserl. Majestät, und des heiligen Römischen Reichs Land-Friede, und die Reformation guter Policey, mitgetheilet; Da aber verschiedene Stücke hierunter sehr wichtig sind, so wollen wir folgende davon gantz mittheilen:

XXXIX.

Abschied des Reichs-Tags, welcher zu Augspurg im Jahr 1548. aufgerichtet ist. (*)

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Würtenberg,

(*) Ich habe bey dem Abdruck, die erste Herausgabe vornemlich gesuchet vorstellig zu machen.

berg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen: Als Wir bedächtlich erwogen, die hochnachtheiligen, sorglichen Mängel, gefährliche Zwyspalt, Mißverstand, und andere Unrichtigkeit, so sich im Heiligen Reich Teutscher Nation, vielfältiglich zugetragen und begeben, haben Wir aus aufgelegtem Amt, darzu wir vom Allmächtigen GOtt beruffen sind, auch sonderlich Väterlicher Lieb, Treu und Zuneigung, so wir zu Teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, von Anfang unser Regierung getragen, und noch, uns nichts höhers, und emsigers, anliegen lassen, dann solchen Mängeln, Zwyspalt, Mißverstand, und allen andern Unrichtigkeiten, mit zeitigem Rath zu begegnen, denselben durch gebührliche Weg abzuhelffen, und beständige Ruhe, Frieden, Einigkeit, Recht und alle Wohlfahrt, im Heil. Reich Teutscher Nation, treulich zu befördern, zu pflantzen, und zu erhalten. Derwegen wir dann zu vielmaln, unsere Erb-Königreich, Land und Leut, nicht ohn unser Nachtheil verlassen, den gemeinen Nutzen dem unsern fürgesetzt, etliche viele Reichs-Täg ausgeschrieben, denselben zum Theil, Persönlich mit Unstatten ausgewartet, und nichts unterlassen haben, das zu beständigem Frieden, Ruhe und Einigkeit unsers Vaterlands, sonderlich auch zu Vergleichung der streitigen Religion, hätte reichen und dienen mögen, wie dann solchen unsern getreuen Fleiß die Abschiede vielgehaltener Reichs-Täg, eigentlich ausführen und bezeugen. Wiewol uns nun allerhand vielfältige treffentliche Verhinderungen wider unsern Willen zugestanden, und begegnet sind, dardurch wir das End, deß angedeuten unsers fürgesetzten Gemüths und Willens nicht erlangen mögen, welches uns nicht zu geringer Beschwerung gereicht: So haben Wir doch bedacht, daß uns nicht desto weniger zustehen und gebühren woll, erzehlter unser Lieb und getreuer Zuneigung, so wir zu unserm Vaterland tragen, auch unserm gnädigsten Fürhaben und Fleiß, mit ungesparter

Mühe,

Mühe, allezeit treulich anzuhangen, und nichts unerregt zu lassen, der Hoffnung, zuletzt durch Göttliche Gnade, die Teutsche Nation, in Ruhe, Frieden, Einigkeit, und vorige Wohlfahrt zu bringen und zu setzen.

§. 1. Derwegen wir dann einen Reichs-Tag nach dem andern fürgenommen, und gehalten, auch jüngst den Reichs-Tag in nechst verschienen 44. Jahr der mindern Zahl gen Worms ausgeschrieben, welcher daselbst angefangen, den wir aber aus zugefallenen Verhinderungen, bis auf Trium Regum, des nechst verlauffnen 46. Jahrs erstreckt, und in unser und des H. Reichs-Stadt Regenspurg verruckt und verlegt haben, daselbsten Wir auch eigner Person erschienen sind, des Gemüths, denselben Reichs-Tag, und aller nothwendiger Handlung auszuwarten. Und ist an uns nicht gestanden, daß solcher Reichs-Tag seinen gebührlichen Fortgang nicht erreicht hat, sondern Wir seynd abermals wider unsern Willen, von unserm milden gütigen Fürnehmen, durch etliche zugefallene Verhinderungen abgehalten, derowegen wir zu billigem Einsehen verursacht, auch folgends bewegt worden sind, einen andern gemeinen Reichs-Tag, auf den ersten Tag des Monats Septembr. anher in unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg auszuschreiben, den wir auch also ausgeschrieben, und gemeinen Ständen verkündt haben, der Meynung, alles das, so vormals zu Worms, und folgends zu Regenspurg hat erlediget, und verrichtet werden sollen, zu Abwendung gemeinen des Heil. Reichs Beschwerden, auch Wiederaufrichtung und Pflantzung des gemeinen nothwendigen Rechtens, desgleichen zu Ausreutung unziemlicher Thaten und Vergewaltigungen so sich bisher zugetragen haben, zu rathschlagen und zu schliessen, wie dann unser Ausschreiben dieses Reichs-Tags solches nach der Länge weiter inhält und vermag.

§. 2. Auf solchem Reichs-Tag seynd wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Heil. Reichs in guter Anzahl, eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften, mit vollkommenem Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen.

§. 3. Und nachdem wir uns mit gemeldten Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften und Räthen, anfänglich aller des Heil. Reichs Obliegen und Beschwerungen erinnert, haben wir den Punct der streitigen und

zwie-

zwiespaltigen Religion, als den wichtigsten Articul, erstlich für die Hand zu nehmen, für rathsam bedacht, in Ansehung, daß solcher Zwiespalt, eine gewisse Wurtzel und Hauptursach ist alles Ubels, Unglück und Unfalls Teutscher Nation, daraus nicht allein viel Unrichtigkeit, sondern auch alles Mißtrauen, Unfreundschafft und Unwill zwischen gemeinen Ständen erfolgt ist, zu endlicher Zerreutung beständigs Friedens und Rechtens, auch ehrbarer Policey, und des gemeinen Nutzens, dieser löblichen Nation.

§. 4. Darum Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschafften und Räthe, auf unser Propolition dieses Reichs-Tags, ihnen gnädiglich fürgehalten, den Punct der streitigen Religion, mit stattlichem und treffentlichem Rath, die desselben Hochwichtigkeit erfordert, erwogen: Sich auch aller derwegen hievor gepflegter Handlung, Rathschlag, und wes deßhalben fürgefallen ist, bedächtlich erinnert, und uns darauf ihr Wohlmeynung, und Bedencken, unterthäniglich in Schrifften eröffnet, daraus Wir zu gnädigstem Gefallen verstanden, daß die Erörterung bemeldter streitigen Religion, für das allgemeine freye Christl. Concilium, so allbereit auf unser Anhalten und fürgewendten Fleiß, gen Trient indicirt, und daselbst angefangen, gewiesen, ordentlich gehalten, und continuirt werden soll, welches wir dann bey uns selbst für den ordentlichsten, Christlichsten und sichersten Weg halten, und darbey erachten, daß der Platz der Teutschen Nation in mehr Weg nicht unbequem noch ungelegen sey, und sich desselben, auch ander Nationen mit Fugen gleicher Weiß auch nicht zu beschweren haben sollen.

§. 5. Derhalben wollen wir uns zu allen und jeden Ständen, samt und sonderlich, allergnädigst versehen, sie werden sich solchem allgemeinem Concilio anhängig und unterwürffig machen, und desselben Vergleichung, Erörterung und Determination, gehorsamlich erwarten, und annehmen, auch derselben geleben, und nachkommen, und also dieses Orts, den Fußstapffen der Heil. Väter und Eltern, so je und allweg, in Glaubens-Sachen ihre Zuflucht zu den Concilien gehabt, und sich desselben weisen und bescheiden lassen, gutwilliglich nachfolgen. Wie dann Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, und der Abwesenden Bottschafften, Räthen und Gesandten gemeinlich sich

sol-

solchem angefangenen Concilio unterwürffig zu machen, und desselben Erörterung zu erwarten, und zu geleben, jetzt erzehlter Gestalt, unterthäniglich bewilligt und angenommen, sich auch mit uns derwegen einmüthiglich verglichen haben, welches wir von ihnen, zu sonderem gnädigsten Wohlgefallen angenommen.

§. 6. Damit dann solch allgemein Concilium desto ehe und stattlicher seinen würcklichen Fortgang erreichen, und niemands dasselbig zu besuchen, einig billig abscheuen, oder zu weigern Ursach haben mög: So wollen wir, als Advocat der Heil. Kirchen und Beschirmer der Concilien, sonderlich auf gemeiner Ständ unterthänig bittlich Ansuchen, unserm obliegenden Kayserlichen Amt nach, gnädiglich verhelffen, auch mögliche Fürsehung thun, und darob seyn, damit solch allgemein Concilium zu Trient förderlich gehalten, und continuirt, auch durch Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, und andere Christliche Potentaten und Nation, und sonderlich von den Ertz-Bischoffen, Bischoffen und Prälaten, der Teutschen Nation (als der Ends solche Spaltung entstanden) persönlich, oder im Fall ihrer rechtmäßigen Verhinderung durch ihre gelehrte, verständige und erfahrne vollmächtige Gewalthaber, stattlich besucht: Deßgleichen, daß diejenigen, so der Augspurgischen Confession anhängig gewesen, und derselben Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen, und daß sie darzu, darinn und davon, bis wieder an ihr Gewahrsam, gesichert und vergleitet, auch nothdürfftiglich gehört, und die gantze Tractation und Beschluß, gottseliglich und Christlich (alle Affect hindan gesetzt) nach Göttlicher, und der alten Väter Heil. Schrifft und Lehr fürgenommen, gehandelt und beschlossen, und auch eine Christliche nützliche Reformation, der Geistlichen und Weltlichen aufgericht, und alle unrechte Lehr und Mißbräuch, der Gebühr nach, abgestellt werden. Und wiewol Wir, noch etliche wenig mehr Conditiones, so uns angezeigt sind, befunden, so achten Wir doch, daß sich gemeine Stände darmit nicht bekümmern, noch derhalben sorgfältig seyn, sondern wir wollen uns, unserm obliegendem Amt nach, so viel uns gebührt, hiemit noch weiter gnädigst erboten haben, zu der Zeit, so das gemein Concilium seinen Fortgang erreicht, alle Sachen dahin zu richten, und zu befördern, damit alle Ding Christlich, erbarlich, ordentlich, und gebührlich ergehen und gehandelt werden, deß sich gemeine Ständ zu

uns

uns gehorsamlich versehen, und auch darum wol vertrauen sollen und mögen.

§. 7. Nachdem auch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, uns unterthäniglich gebeten, uns auch gehorsamlich heimgestellt haben, auf Christliche und gebührliche Weg bedacht zu seyn, wie mitlerweil, bis zu Endung und Austrag des allgemeinen Concilii, die Ständ des Heiligen Reichs Teutscher Nation Christlich und gottseliglich, auch in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen, und berührter Erörterung erwarten möchten, auch niemands, wider Recht und Billigkeit beschwert werde, welches wir dann zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit, gleicherweiß für ein hohe und unvermeidliche Nothdurfft geacht, auch solche unterthänigste Heimstellung, zu sondern Gnaden angenommen: Darauf haben Wir abermals, aus sonderlich geneigter Lieb, Treu und Wohlmeinung, so Wir zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm Vaterland allzeit getragen haben, und noch, uns diese hochwichtige Sachen, mit sonderm Ernst anliegen lassen, derselben bis anher, gantz väterlich, getreulich mit embsigem, unnachläßigem Fleiß, vielfältig nachgedacht, auch ihr der Ständ selbst Bedencken (wie ihnen bewust) darunter vernommen, und in Erwegung aller Sachen, mitleidiglich wahrgenommen, und ermessen, was unaussprechlichen Nachtheils und Unraths, der löblichen Teutschen Nation, aus Spaltung der Heil. Religion, bisher erfolgt, was Schadens und Verderbens auch hinführo darvon zu gewarten, und daß derhalben, zu Aufrichtung und Erhaltung beständigs Friedens, Rechtens, Einigkeit und Ringerung der Ständ, eingerissen Unvertrauens, die höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordern wolle, die Sachen bis zu Fortgang und Erörterung des gemeinen Concilii, in gegenwärtigem Stand und Confusion, keineswegs stecken, noch hangen zu lassen, sondern zu mehrer Christlicher Vergleichung und Mäßigung, auch besserm und näherm Verstand zu richten, und den viel eindringenden widerwärtigen Secten länger nicht zuzusehen, noch den gemeinen Frieden dardurch ferner betrüben, und verhindern zu lassen.

§. 8. Wie Wir nun in Mittel dieses wichtigen Wercks gestanden, hat sich zugetragen, daß etliche hohes Stands und Namens, sonder Zweiffel aus gutem Eyffer, so sie zum Christlichen Frieden, Ruhe und Einigkeit tragen, auch aus rechter

Lieb

Lieb gegen gemeinem Vaterland, uns einen Rathschlag und Bedencken, unterthäniglich fürbracht, und ferner besichtigen zu lassen, übergeben, sich auch demselben nachzukommen und zu geleben gehorsamlich angeboten.

§. 9. Dieweil Wir dann solchen überreichten Rathschlag, etlichen ansehnlichen und der Heil. Schrifft verständigen und bewährten Lehrern, zu ersehen befohlen, und aus derselben Relation so viel vernommen, daß solcher Rathschlag, in rechtem Christlichem Verstand, unser wahren Christlichen Religion und Kirchen-Lehr, Ordnungen und Satzungen (ausserhalb der zweyen Puncten, die Communion unter beyder Gestalt, und der Priester Ehe betreffend) nicht zuwider, sondern zu Beförderung und Erlangung vollkommener Christl. Vergleichung der streitigen Religion, auch Erhaltung alles friedlichen Wesens und Einigkeit im H. Reich, nützlich, fruchtbar und dienstlich seyn soll, dafür wir dann solches, nach jetziger Gelegenheit der Zeit und Läufft selbst auch halten, und je nichts liebers sehen noch befördern wolten, dann daß gemeine Ständ unter unser Kayserl. Regierung in der Religion friedlich und einig leben, und wohnen möchten, inmassen uns unserm Kayf. Amt nach zusteht und gebührt.

§. 10. Demnach so haben Wir anfänglich, die gemeine Ständ des H. Reichs, so bisher die Satzungen und Ordnungen gemeiner Christl. Kirchen gehalten, ersucht und an sie gnädiglich begehrt, daß sie dieselben hinfüro auch halten, und dabey beständiglich bleiben, verharren, auch davon nicht abweichen noch Veränderung fürnehmen, welches sie dann zu thun, und demselben beharrlich zu geleben sich hiebevor erboten und bewilligt haben. Aber die andere Ständ, so Aenderung fürgenommen, haben wir auch gantz gnädiglich und ernstlich ersucht, daß sie entweder wiederum zu gemeinen Ständen treten, und sie mit ihnen, in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen, Satzung und Ceremonien, allerding vergleichen, oder sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung, bemeldtem Rathschlag in allweg gemäß halten, und weiter nicht greiffen noch schreiten: Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten, sich alsdann bemeldtem Rathschlag in allweg gleichförmig halten, und gäntzlich dabey bleiben, daß auch alle Stände zu Beförderung gemeines Friedens, Ruhe und Einigkeit, obbestimmter Rathschlag dieser Zeit gutwillig gedulden,

den-

denselben nicht anfechten, noch darwider lehren, schreiben noch predigen lassen, sondern des allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung, mit Gedult gehorsamlich erwarten.

§. 11. So wollen wir nicht desto weniger allen möglichen Fleiß fürwenden, und an aller dienstlichen Beförderungen nichts erwinden lassen, damit das allgemein Concilium, auf gemeiner Ständ Ersuchen zum förderlichsten gehalten, und die Teutsche Nation, der schwebenden Spaltungen gäntzlich erledigt werde.

§. 12. Gleicher Gestalt haben Wir ein Begriff einer Christlichen Reformation, den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften eröffnen und fürhalten lassen, die haben dieselben uns, zu unterthänigster Gehorsam, als weit und fern sich ihres Amts habender Befelch, Gewalt und Macht erstreckt, für ihre Person angenommen, und sich deren unterwürffig gemacht, auch sich ferner erboten, solche in ihren Synodis Episcopalibus & Conciliis Provincialibus, ihren Suffraganeis, Prälaten, Capiteln, Canonicis, und Cleriseyen, mit bestem Fleiß anzubringen und fürzuhalten, sich auch zu bearbeiten, dieselbe so viel menschlich und möglich, wie obgemeldt, und in bestimmter Zeit, wie sie sich mit uns deren vergleichen, ins Werck zu richten, der tröstlichen Zuversicht, die werden bis zu Erörterung offtermeldts Concilii, zu Abstellung vieler Mißbräuch und Aergernüß, auch Pflantzung und Erhaltung Christlicher Zucht, Wandels und Tugenden, nicht wenig fürträglich seyn.

§. 13. Nachdem auch in berührtem Rathschlag, unter der Rubric, von den Ceremonien, unter andern vermeldt wird, wo etwas in denselben, so zu Aberglauben Ursach geben möcht, eingeschlichen wäre, daß solches gebessert werden solt: So wollen wir uns hiemit vorbehalten haben, in dem und andern Articuln, wo und so viel vonnöthen, jetzo und hernach allezeit gebührliche Maß und Ordnung zu geben: Dann alles das, so wir zu Beförderung der Ehr GOttes, und Vergleichung der streitigen Religion, auch Erhaltung beständigs Friedens, Rechtens und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation, und dann auch sonst gemeinen Ständen, zu sonderm Nutz, Wohlfahrt, und allen Gnaden, beweisen, fürnehmen, handeln und befördern

mögen, das wären wir unserm tragenden Amt nach, gnädiglich geneigt, willig und urbietig, welches wir ihnen gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu Erklärung unsers Gemüths, gnädiger Wohlmeynung nicht verhalten wollen.

§. 14. Auf solch unser gnädig Ersuchen und Begehren, haben uns Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, unsers embsigen getreuen Fleiß, in dieser hochwichtigen Sachen fürgewendt, unterthänigsten Danck gesagt, mit Erbietung um uns gehorsamlich zu verdienen, auch angeheffter Vermeldung, daß sie sich aus frischer Gedächtnuß wol wüsten zu erinnern, welcher gestalt sie uns diese Sachen wie mitler weil biß zu Endung des allgemeinen Concilii, die Ständ Christlich, gottseliglich, auch in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen, und der Erörterung erwarten möchten, auch niemands wider Recht und Billigkeit beschwert werde, unterthäniglichen heimgestellt, so könten sie sich auch nicht weniger berichten, daß ihnen nunmehr nichts anders geziemen noch gebühren wolte, dann sich in dem, vermög ihrer hiebevor gethaner Heimstellung, als die Gehorsamen zu erzeigen und zu beweisen.

§. 15. Damit nun also biß zu Endung und Austragung viel gemeldts Concilii, Fried, Ruhe und Einigkeit, allenthalben beständiglich erhalten, auch der hochschädlich Mißverstand, in unser Heil. Christlichen Religion, zu mehr Vergleichung und näherm Verstand gebracht werde: So gebieten Wir, bey Vermeidung unser schweren Ungnad hiemit ernstlich, und wollen, daß gemeine Ständ, und des Heil. Reichs Unterthanen, zu allen Theilen, alles das, was wir uns also auf gemeiner Ständ, unterthänigst heimstellen, in unserm Kayserl. Gemüth resolvirt und entschlossen, und ihnen fürhalten lassen, gehorsamlich geleben und nachkommen, und daß die Ständ, so bißhero die Satzung, Ordnung und Ceremonien, der gemeinen Christlichen Kirchen gehalten, hinführo darbey beständiglich bleiben, verharren und davon nicht abweichen, noch einige Veränderung fürnehmen. Aber die andere, so Aenderung fürgenommen, wiederum zu gemeinen Ständen treten, und sich mit ihnen, in Haltung gemeiner Christl. Kirchen, Satzung und Ceremonien, allerding vergleichen, oder aber sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung, dieser unser Resolution in allweg gemäß halten, und weiter nicht greiffen oder

schrei-

schreiten. Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten, sich alsdann bemeldter unser Resolution gemäß halten, und gäntzlich dabey bleiben, darwider nicht lehren, schreiben noch predigen, sondern des allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung, mit Gedult gehorsamlich erwarten. Das wollen wir uns also zu gemeinen Ständen des Heil. Reichs sämtlich und sonderlich versehen, es ist auch unser ernstlicher Will und Meynung.

§. 16. Dieweil auch der Haupt-Grund dieses Reichs-Tags, auf Erhaltung des Heiligen Glaubens, und wahrer Christlicher Religion, damit alle Stände des Heiligen Reichs, fürnemlich durch Mittel des Concilii wiederum zu Christlicher Einigkeit gebracht werden, und mitlerzeit gottseliglich, friedlich und ruhig, bey und neben einander leben mögen, gestellt ist: So wollen Wir darauf, auf beschehen unterthänig Ansuchen gemeiner Ständ, für uns selbst, auch in ihrem Namen, bey Päbstl. Heiligkeit, dem Collegio der Cardinäl, und wo es die Nothdurfft erfordern würde, zum höchsten bearbeiten, und allen möglichen Fleiß fürwenden, damit solch indicirt Concilium continuirt, den Sachen allenthalben gottseliglich, Christlich abgeholffen, und zu gutem End gebracht, auch die Teutsche Nation dardurch in gutem Frieden und Einigkeit erhalten werde.

§. 17. Und damit hinführo, im Heil. Reich Teutscher Nation, Ruhe, Fried und Einigkeit gepflantzt und beständiglich erhalten, und gehandhabt werden möge: So haben Wir mit Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, unsern hiebevor aufgerichten Land-Frieden in etlichen Puncten gebessert, erklärt und erneuert, uns auch mit ihnen vereinigt, verpflicht und verbunden, denselben gegen und mit einander, treulich zu vollnziehen, zu halten, und zu handhaben, alles nach Inhalt, desselben unsers Kayserlichen, erneuerten, verbriefften und versiegelten Land-Frieden.

§. 18. Derhalben wollen und meynen Wir ernstlich, daß derselbig unser Land-Fried, hinfüro von allen und jeden, unsern und des H. Reichs Unterthanen, und männiglichen, stet, fest, aufrichtig und unverbrüchlich gehalten, treulich gehandhabt, und darwider nicht gehandelt werden soll, in keinem Weg, bey Vermeydung der ernstlichen Straffen und Pœnen, in demselben unserm Land-Frieden begriffen, und vermeldt, welcher unser Land-

Fried auch hiemit einem jeden publicirt und verkündt seyn soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen hab.

§. 19. Wo aber jemands, wer der oder die wären, niemands ausgenommen, wider solchem unsern Kayserl. Land-Frieden handeln, oder zu thun unterstehen würden, in was Wege das geschehen möcht, wider den oder dieselben, sollen und wollen Wir und gemeine Ständ einander treulich Rath, Hülff und Beystand thun, damit die Ungehorsamen gestrafft und unser Kayserlicher Land-Fried erhalten, und gehandhabt werden möge, in massen wir uns von wegen Execution der Acht, und gesprochener Urtheil, allhie mit gemeinen Ständen auch verglichen, und in der verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, davon hernach Meldung geschicht, Fürsehung gethan haben.

§. 20. Ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemeldts unsers Kayserl. Land-Friedens, setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jede Obrigkeit im H. Reich Teutscher Nation, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, bey den Ihren Fürsehung thun soll, daß die Strassen frey und rein gehalten, darauf auch niemands gefangen, geschlagen, beraubet, hinweg geschleifft, seiner Güter ausgehaben, hinweg geführt, oder anderer Gestalt beschweret werde, sondern, daß einem jeden an Orten es herkommen, ohne Weigerung, auf sein Ansuchen ein freyer, sicher, gnugsam Geleit gegeben, und also männiglich zu Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben, frey, sicher, ziehn, handeln und wandeln möge. Und darüber jemands auf der Strassen angegriffen, und obbeschriebener Gestalt beschädigt würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Orts, an die Glocken geschlagen, und jeder Obrigkeit, Amtleut und Unterthanen, so sie deß ermahnet, oder mit sich selbst gewahr werden, dem Thäter nachzueylen schuldig und pflichtig seyn, in welchem auch ein jede Obrigkeit, der andern, deßgleichen eines jeden, deß andern nechst gesessenen Unterthanen zu Hülff kommen sollen, damit die Thäter zu Handen gebracht, und den Beschädigten das Ihre erstattet werde, welche Thäter auch, so sie betreten, gefänglich angenommen, und vermöge unser Kayserl. Recht, ernstlich gestrafft und allenthalben darunter, was recht ist, fürgenommen werden soll.

§. 21. Und dieweeil ein beständiger Fried, Ruh und Einigkeit im H. Reich, ohn ein gleichmäßig austräglich Recht, nicht erhal-

erhalten werden mag, so haben Wir für ein unvermeidliche Nothdurfft geacht, unser Kayserl. Cammer-Gericht länger nicht unbesetzt zu lassen, damit ein jeder gegen dem andern, rechtlichen Austrag erlangen möge. Derwegen wir dann aus beweglichen Ursachen, sonderlich auch um Beförderung willen der Justitien, gemeine Ständ gnädiglich ersucht, uns die Besetzung unsers Cammer-Gerichts auf dißmal vollkommlich heimzustellen, doch ihnen den Ständen, so zu præsentiren haben, ihr Gerechtigkeit ins künfftig gäntzlich vorbehalten.

§. 22. Darauf dann gemeine Ständ, Uns, aus sonderlicher Lieb, und unterthänigster Treu und Zuneigung, so sie zu uns tragen, gehorsamlich und unterthänig heimgestellt haben, gemeldt unser Cammer-Gericht dißmals in Namen, und von wegen ihrer der gemeinen Ständ, nothdürfftiglich zu besetzen, auf etliche Condition und Maß, die Wir auch gnädiglich angenommen und bewilligt haben, und hernach weiter vermeldet werden.

§. 23. Und nachdem uns, als Römischem Kayser, zustehet und gebührt, einen Cammer-Richter unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu verordnen: So wollen wir solch unser Cammer-Gericht anfänglich mit einem geschickten, ansehnlichen, erfahrnen Cammer-Richter, aus Teutscher Nation gebohren, der uns, und dem Gericht ehrlich und fürständig, auch dieser Nation löblichen Gebrauchs, und guter Gewonheit erfahren sey, förderlich versehen.

§. 24 Folgends aber auf gemeiner Ständ obgemeldte unterthänigste Heimstellung, wollen Wir berührt unser Cammer-Gericht, im Namen und von wegen, auch aus unterthänigstem Zulassen der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, mit geschickten, gelehrten, tüglichen, verständigen, qualificirten Beysitzern, aus Teutscher Nation gebohren, und derselben Gebrauch und guten Gewohnheiten erfahren, besessen, dieselben auch mit gewöhnlichen Eyden und Pflichten, nach Ausweisung unser und des Heil. Reichs allhie verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts Ordnung, beladen. Und sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ, solchem unserm Cammer-Gericht Gehorsam leisten, demselben auch sein freyer, stracker, unverhinderter Lauff gelassen werden.

§. 25. Wir wollen auch obgemeldte Beysitzer, aus den Churfürstenthumen und Creysen, nach Gebrauch und Herkommen des Heil. Reichs, so fern sie darinn zu finden, gnädiglich nehmen und verordnen. Und alsbald einem jeden Churfürsten oder Creyß, welchem solches gebührt, seinen Assessorem benennen, anzeigen und zueignen, damit ein jeder wissen mög, wann ihm künfftiglich, nach Absterben oder Abkommen seines benennten und zugeeigneten Beysitzers, wiederum zu præsentiren gebühren, und zustehen werde, welche Præsentation auch, so schierst sich nach Absterben oder Abkommen deren jetzt durch uns verordneten Beysitzer zutragen würde, sich ein jeder, dem es gebührt, unser und männiglichs ungehindert gebrauchen soll.

§. 26. Dieweil auch unser Kayf. Cammer-Gericht, aus fürgefallenen Ursachen, ein zeitlang unbesetzt blieben, daraus gefolget, daß nicht allein in alten unerörterten Sachen nicht procedirt, sondern auch mitlerweil viel neuer Sachen, und deren eine gute Anzahl, anhängig gemacht, und nicht ohne Klag der Partheyen aufgewachsen seynd. So haben gemeine Ständ sich mit uns verglichen, daß zu Beförderung der Justitien, und Erörterung der alten Sachen, über die gewöhnliche Anzahl der Assessorn, noch zehen Extraordinari-Beysitzer allein zwey Jahr, oder im Fall, so die alten Sachen, in derselbigen Zeit zum Beschluß der Endurtheil, nicht berathschlagt werden möchten, auch das dritt Jahr, neben den andern ordentlichen Assessorn unterhalten, und zu allen und jeden unsers Cammer-Gerichts Sachen und Geschäfften, gleich andern Assessorn, und fürnemlich zu Ersehung und Referirung der alten aufgehäufften anhängigen Reichs-Sachen, gebraucht werden sollen.

§. 27. Und haben Uns Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, die Benennung und Præsentation jetzt bemeldter zehen Personen, auf dißmal auch gehorsamlich heimgestellt: Doch, daß sie geschickt und qualificirt seyen, und an Enden und Orten genommen, auch mit Eyden und Pflichten beladen werden, wie hiebevor von ordentlichen Beysitzern gemeldt wird, welches wir auch also gnädiglich angenommen, und zu thun bewilligt haben.

§. 28. Doch meynen und wollen Wir, daß oberwehnte unterthänigste Heimstellung gedachter Præsentation, so gemeine Stän-

Stände, aus gutem freyen Willen, und zu gnädigstem Wolgefallen, allein auf dißmal oberzehlter Gestalt bewilligt haben, ihnen Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch ihren Nachkommen und Erben, an ihrem Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie solcher Præsentation halben von Alters herbracht haben, künfftiglich kein Nachtheil, Verhinderung oder Abbruch gebären soll, in keinem Wege. Sondern Wir sollen und wollen sie bey solchen ihren hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen, viel gemeldter Prælentation halben, hinfüro gnädiglich handhaben, und sie daran nicht verhindern, noch andern zu thun gestatten, in keinen Weg.

§. 29. Und wollen darauf die gnädigste Fürsehung thun, daß unser Kayf. Cammer-Gericht mit Cammer-Richtern und Beysitzern, jetzt erzehlter Gestalt, wiederum versehen, auch auf S. Michaelis Tag nechstkünfftig wiederum angehen, und vermög unser verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts Ordnung, gehalten werden soll.

§. 30. Und wiewol Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auf unser gnädiges Ersuchen, auch allerhand bewegliche Ursachen, Bedencken und Beschwerung gehabt, unser Kayserl. Cammer-Gericht zu unterhalten: so haben sie doch uns zu unterthänigsten Ehren und Wolgefallen, aus gutem freyem Willen, solche Unterhaltung, gantz auf sich unterthäniglich genommen, so viel jedem Stand gebühren mag, und solches so lang, biß die Unterhaltung, gemeldtes unsers Cammer-Gerichts, durch gedachte Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, ohn ihr Darlegung und Beschwerung, welches doch auf diesem Reichs-Tag aus fürgefallenen Bewegnüssen nicht hat beschehen mögen, sondern biß auf die nechste Reichs-Versamlung verschoben ist, in andere Wege richtig gemacht werden mag, darzu Wir dann ihnen mit aller Gnaden zu verhelffen, gnädiglich geneigt und willig seyn sollen und wollen.

§. 31. Gleicherweiß haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, uns gutwillig auch bewilliget, die zehen Extraordinari-Beysitzer obberührte zwey, oder, im Fall der Nothdurfft, drey Jahr lang auch zu unterhalten, wie obstehet, wie sie sich dann solcher des Cammer-Gerichts, auch der zehen Extraordinari-Beysitzer Unterhaltung halben, eines gleichmäßigen Anschlags,

den alten Cammer-Gerichts Anschlägen gemäß, entschlossen und verglichen: Doch, daß solcher Anschlag von wegen der zehen Extraordinari-Beysitzer, die zwey oder drey Jahr, um den vierdten Theil erhöhet, also, daß ein Churfürst, Fürst oder Stand, zusamt seiner Gebührnüß, vermög des berührten alten Anschlags, noch einen vierdten Theil desselben, als nemlich, da einem sonst viertzig Gülden zu geben gebühret, jetzund die zwey oder drey Jahr aus und nicht länger, funfftzig Gülden, und also auf und abzurechnen, zu geben, und zu erlegen, schuldig seyn soll.

§. 32. Und soll solche Unterhaltung auf nechst künfftigen S. Michaelis Tag angehen, und dieselbig hernach durch Churfürsten, Fürsten und Ständ, zu einer jeden Franckfurter Meß, zum halben Theil, hinter Burgermeister und Räthe der Städt, Augspurg, Franckfurt oder Nürnberg, gewißlich erlegt werden.

§. 33. Doch einem jeden Stand, dem solches gelegen ist, unbenommen, sein gebührlichen Anschlag dem Pfenning-Meister unsers Kayserl. Cammer-Gerichts überantworten zu lassen, doch zu gebührlicher Zeit, wie obsteht.

§. 34. Es sollen auch solche Anschläge treulich einbracht, unserm Cammerrichter und Beysitzern darvon, durch den Pfenning-Meister jederzeit Anzeig gethan, und unter sie, auch andere Personen, Laut und Inhalt unser verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, nach Anzahl und Gebühr eines jeden Besoldung, ausgetheilt werden, auch derhalben aufrichtige Rechnung beschehen, wie solches alles in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung weiter geordnet und versehen ist: Und wo einer oder mehr Ständ an Bezahlung ihrer gebührlicher Unterhaltung saumig wären, so soll unser Kayserl. Fiscal hiemit Befelch haben, wider den oder dieselben Ungehorsamen, wie sich gebührt, ernstlich zu procediren.

§. 35. Dieweil auch etliche Ständ, an der jüngsten dreyjährigen bewilligten Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts ihre gebührende Anlage nicht erlegt haben, sondern dieselben zu bezahlen, noch schuldig und pflichtig sind: So haben Wir uns mit gemeinen Ständen verglichen und entschlossen, zu Erhaltung Einigkeit und billiger Gleichheit, allen solchen Ausstand von bemeldter dreyjährigen Unterhaltung herrührend, förderlich einzubringen, zu künfftiger Unterhaltung unsers Cammers-Gerichts,

durch

durch gemeine Ständ, ihnen selbst zu Gutem zu gebrauchen. Wollen und befehlen darum, daß solcher Ausstand, hie zwischen der Franckfurter Herbst-Meß, im neun und viertzigsten Jahr, durch die Stände, so mit solcher Bezahlung bishero säumig gewesen, bezahlt und erlegt werde, und daß unser Kayserlicher Fiscal alsdann, nach Erscheinung berührter Herbst-Meß, gegen den Ungehorsamen, auf die vorige Process, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht vollnfahren, sie zu gebührlicher und förderlicher Bezahlung anhalten, und in solchem niemands verschonen soll.

§. 36. Und nachdem Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften, auf etlichen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, für hoch und nothwendig, nutz und gut angesehen, alle Cammer-Gerichts-Ordnungen, wie die auf viel zuvor gehaltenen Reichs-Tägen aufgericht, geändert, gebessert, und erklärt seyn, in eine lautere verständige Ordnung zu bringen: So haben Wir demnach alle Cammer-Gerichts-Ordnungen, Besserung und Aenderungen, wie die auf vielen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen gemacht, geordnet und gestellet sind, nach aller Nothdurfft besichtigen, und zu Erhaltung und Beförderung der Justitien, im Heil. Reich, mit Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, auch der Abwesenden Bottschafften, etlicher massen ändern, bessern, und in eine lautere gemeine Ordnung bringen, verfertigen, und ausgehen lassen. Darauf setzen, ordnen, meynen und wollen Wir, daß unser Cammer-Richter und Beysitzer, auch Advocaten, Procuratores, und alle und jede Partheyen, so an gedachtem unserm Cammer-Gericht zu thun, und zu handeln haben, und sonst männiglich, dem Reich unterworffen, solcher unser und des Reichs gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung treulich nachkommen, geleben, der allenthalben gemäß handeln, und darwider keineswegs thun noch seyn sollen, bey Vermeydung unser schweren Ungnad und Straff, gegen einem jeden, nach Gelegenheit seiner Uberfahrung, unnachläßlich fürzunehmen.

§. 37. Damit auch künfftighin in dem Heil. Reich Fried und Recht desto stattlicher erhalten, auch unser Kayserlich und des Heil. Reichs Acht, und gesprochen Urtheil, wie sich gebührt, exequirt und vollnstreckt werden mögen, damit sich ein jeder seines erlangten Rechtens freuen, und gebrauchen möge: So ha-

ben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, einer gemeinen würcklichen Execution, wie bemeldte Acht, und gesprochene Urtheil hinfüro vollstreckt und exequirt werden sollen, einmüthiglich verglichen und entschlossen, auch darauf bewilliget und zugesagt, hinfüro auf gemein Ansuchen unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, oder der Partheyen, so ihr Gegentheil in die Acht erlanget, oder wider dieselben Urtheil und Recht erhalten hätte, solch erlangte Acht und gesprochene Urtheil zu vollnstrecken, und zu exequiren, inmassen solches jetzo allhie bedacht, und in gemeldter Cammer-Gerichts-Ordnung, unter seine Rubric gestellt, darinn auch nach der Länge, eigentlich erholt und ausgeführt ist, welcher Execution und Vollnstreckung sich auch künfftiglich ein jeder zu seiner Nothdurfft gebrauchen soll und mag. Wir sollen und wollen daneben in den Fällen, da es die Nothdurfft erfordert, Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, in solchen Execution-Sachen, förderlich und hülfflich erscheinen, und Einsehens thun, jederzeit nach Gelegenheit der Sachen.

§. 38. Nachdem sich auch der gemeinen schlechten Spolien und Entsetzungen halben, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht beschehen, welche unserm Kayserlichen Land-Frieden, und desselben Straff und Pön nicht unterworffen, allerley Irrungen im Heil. Reich künfftiglich zutragen mögen, und aber zu Erhaltung beständigs Friedens, auch gleichmäßigen Rechtens, vonnöthen seyn will, den Entsetzten dißfals förderlich zu Restitution des Ihren zu verhelffen. So haben Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, aus billigem Mitleyden, so mit den Entsetzten getragen werden soll, sich ihrer Austrag in den alten Cammer-Gerichts- und Reichs-Ordnungen begriffen, etlicher massen begeben, und in diesen Fällen, gemeine schlechte Spolien, und Entsetzung betreffend, so dem Land-Frieden und desselben Poen nicht unterworffen sind, ein ziemlichen förderlichen Austrag, uns zu unterthänigstem Gefallen, auf diesem Reichs-Tag allhie bewilliget und angenommen, wie der bemeldten unser Cammer-Gerichts Ordnungen auch einverleibt, und darinn eigentlich, klärlich, und nach der Länge ausgeführet ist. Deß sich künfftiglich ein jeder, dem es vonnöthen ist, also gebrauchen und helffen soll und mag.

§. 39.

§. 39. Ferner sollen und wollen wir, unserem vorigem Erbieten nach, auf jetzige gemeiner Ständ gehorsame und unterthänige Bitt, der entwehrten Geistl. Jurisdiction und Güter halben, nachmals durch unsere Commissarien, gütliche Unterhaltung pflegen, und im Fall der nicht-Vergleichung, alsdann solch gebührliche Maß und Ordnung geben, dardurch einem jeden das Recht erfolgen, und die Entsetzten ohn männiglichs billige Beschwerung, das Ihre erlangen mögen.

§. 40. Als wir uns auch bedächtlich erinnert, was mercklicher, nachtheiliger, verderblicher Schad dem Heil. Reich, und allen Ständen und Unterthanen desselben, der geringen schädlichen Müntz halben, bisher vielfältig zugefügt worden ist, und künfftiglich zustehen mag, wo dem mit zeitigem Rath nicht begegnet würde: So haben wir von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, aller Handlung, auf vielgehaltenen Reichs-Tägen, der Müntz halben gepflogen, nach der Länge Bericht empfangen.

§. 41. Und wiewol wir für ein unvermeidliche Nothdurfft bedacht, solchem schädlichen nachtheiligen Mangel, durch eine gleichmäßige, gemeine, beständige, Müntz-Ordnung zu begegnen und abzuhelffen: So haben doch wir mit gemeinen Ständen, aus allerhand fürgefallenen Ursachen und Verhinderungen, solches dißmal in das Werck nicht bringen mögen. Damit aber durch langen Verzug dieser Sachen, der gemeine Nutz nicht verhindert, sondern diesem schweren Handel zuletzt einmal sein Endschafft gemacht werde: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, verglichen und entschlossen, daß wir als Röm. Kayser, auch ein jeder von Churfürsten, Fürsten und Ständen, darzu die Ständ, so Gold oder Silber Bergwerck haben, ihrer jeder einen tapffern Rath, der Müntz verständig, mit völligem Gewalt, in unser und des Heil Reichs Stadt Speyer, schicken und verordnen sollen, auf den andern Tag Februarii, des nechstkommenden neun und viertzigsten Jahrs, daselbst gewißlich einzukommen, die Müntz-Ordnung, auf jüngstem Reichs-Tag zu Wormbs beschlossen, und sonst alle andere Handlung, bishero derhalben gepflogen, ferner zu besichtigen, zu erwegen, und zu bedencken, und darinn endlich zu beschliessen, damit zuletzt durch eine beständige gleichmäßige Müntz-Ordnung, der gemeine

ne Nutz gefördert, und aller unziemlicher Vortheil derwegen abgestellt werde.

§. 42. Wir wollen auch mit unsern der Niedern-Erblanden Regierung verschaffen, daß jemands von derselben wegen, solchen angesetzten Müntz-Tag besuchen, die Handlung fürnehmen und anhören, auch völlige Macht und Befehl haben soll, sich derhalben mit unser und gemeiner Stände Verordneten, obberührter Müntz-Ordnung halben, so viel immer thunlich und möglich seyn wird, zu vergleichen.

§. 43. Damit aber nicht destoweniger, mitlerzeit mit der Müntz nicht gefallirt, und der offentliche Betrug mit dem Kürnen, Granalieren, Brennen, Seygern, und ausziehen der Schweren Müntzen, abgestellt, auch andern Beschwerungen der Müntz halben, als mit Verführung des ungemüntzten Silbers, und Einbringung fremder ausländischer Müntz, auch daß etliche, die Müntz-Freyheiten haben, dieselbigen nicht selbst gebrauchen, sondern andern Privat-Personen, zu ihrem Nutz verkauffen, versetzen, oder verleihen, darzu, daß etliche gantz geringe Müntz, höher dann sie gemüntzet, ausgeben, der Nothdurfft nach begegnet werde: So haben wir uns noch weiter mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen verglichen, ein ernstlich Mandat derwegen in das Heil. Reich zum förderlichsten ausgehen und publiciren zu lassen, welchem Mandat auch ein jeder, hohes und nieders Stands, dem Heil. Reich Teutscher Nation unterworffen, stracks geleben, und würcklich nachkommen soll, bey Vermeidung der Leibs- und andern Straffen und Poen, wie in demselben weiter vermeldt und gesetzt werden soll.

§. 44. Und nachdem sich etliche Churfürsten, Fürsten und Stände, auf viel gehaltenen Reichs-Tägen, ihrer Reichs-Anschläge zum höchsten beschwert, und um ziemliche billige Ringerung unterthäniglich angesucht, derer sie auch mehr denn zu einemmal gnädiglich vertröst worden sind: Ist daraus gefolgt, daß auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag beschlossen, daß aus jedem der Zehen des H. Reichs Creyß, vier Personen verordnet würden, die auf den ersten Octobr. des nechstverschienen fünff und viertzigsten Jahrs der mindern Zahl, zu Wormbs einkommen, und nach Erwegung der Creyß gemeinen, und der Ständ sonderlich einbrachten Beschwerungen, ein billichen, gleichen

chen Reichs-Anschlag machen solten, ferners Inhalts jetztbemeldts Abschieds.

§. 45. Darauf dann dieselbe Person und Creyßrath, so viel deren auf genannten Tag erschienen sind, die Sachen, vermög ihrer übergebnen Gewalt, und mehr gedachts Speyerischen Abschieds, für die Hand genommen. Und nachdem sie der Creyß gemeine, umd folgends der Ständ sonderliche Beschwerungen bedacht und angehört, haben sie zu Erledigung vielmals begehrter Ringerung allerhand Tractat, Rathschlag und Handlung gepflogen, und zuletzt einen unverbündlichen Reichs-Anschlag, durch das mehrer Theil begriffen, und damals an gemeine Stände gelangen lassen.

§. 46. Aller solcher gepflogener Rathschlag, Tractat und Handlungen, und was darunter fürgefallen ist, sonderlich auch des unverbündlichen begriffenen Reichs-Anschlags, sind wir durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, auf unser gnädigs Begehren, jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag, eigentlich und nach Nothdurfft bericht, welchen Bericht wir auch hin und wieder, mit allem Fleiß besichtiget, erwogen, und daraus befunden, daß in solchen Tractaten und Handlungen, neben andern, allerhand Puncten fürgefallen, den mercklichen, nachtheiligen Abgang, und andere Mängel, so sich in des H. Reichs Anschlägen und Einbringung des gemeinen Pfennings zugetragen haben, betreffend. Darum wir für ein unvermeidliche Nothdurfft bedacht, solchen nachtheiligen Abgang, und andere Mängel der Anschläge und gemeinen Pfennings, so viel dieser Zeit möglich und erheblich, künfftiglich zu verhüten, und in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

§. 47. Und als erstlich in solcher Ringerungs-Handlung erregt worden, daß in hiebevor offt gedachten und publicirten Reichs-Abschieden, unter andern gesetzt, daß mit den See- und Ansee-Städten gehandelt werden solte, die Hülff des gemeinen Pfennings wider den Türcken zu bewilligen, aus Ursachen damals stattlich bedacht und ausgeführt. Wiewol nun solcher Articul allein auf die See- und Ansee-Städt, die solcher Hülff halben, weder dem Reich, noch andern Churfürsten, Fürsten oder Herren unterworffen seyn wollen, gestellt und verstanden wer-

den

den solt, so wäre doch derwegen eine Commission, ohn Unterscheid, von allen See- und Ansee-Städten meldend, ausgangen, daraus gefolgt, daß etlicher Fürsten und Herren Städt, ihrer Landsfürsten beschehene Publication bemeldts Reichs-Abschieds, und darauf beschehene Gebot nicht geacht, noch ihren gemeinen Pfenning einfordern, vielweniger in ihre Landfürsten und Fürstenthum gemeine Kisten überantworteten und einwerffen wollen, zu nicht geringer Beschwerungen und Unrichtigkeit, so sich allweg, sonderlich Niedersächsischen Creyß derwegen zugetragen, auch den Ständen, so solche Städte haben, an ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten zu nachtheiligem Abbruch, dadurch etliche Unterthanen sich von uns aus ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu entziehen, und Befreyung zu suchen unterstehen möchten.

§. 48. Solchem zu begegnen, und diese Ständ bey ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten, auch die Unterthanen bey schuldiger gebührlicher Gehorsam, darzu das H. Reich bey dem Seinen zu erhalten: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen, daß hiemit einem jeden Creyß insonderheit auferlegt, und ernstlich befohlen seyn soll, sich eigentlich und fleißig zu erkündigen, und darauf unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz, beständigen Bericht in Schrifften zu thun, wie es um die vielgemeldte See- und Ansee-Städte gelegen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wie sie dem Reich oder andern Ständen unterworffen, mit andern nothwendigen Umständen; darauf auch unser Neve und Churfürst, der Ertzbischoff zu Mäyntz, auf nechstkünfftigen Reichs-Tag, uns und gemeinen Ständen Relation, und Anzeig thun soll: Derwegen ob sich dergleichen Fäll hinfüro mehr zutragen würden: alsdann den Reichs-Abschieden einzuverleiben, und darinn zu versehen, daß mit den See- und Ansee-Städten, welche der Hülff halben dem H. Reich, auch Churfürsten, Fürsten und Herren nicht verwandt seyn wollen, zu handeln. Daß auch ernstlich darob gehalten, daß der gemeine Pfenning erlegt, eingebracht, und in den Chur- und Fürstenthumen, auch den Herrschafften der gemeinen Kisten, dahin sich solchs gebührt, überantwortet und eingeworffen würde.

§. 49.

§. 49. Und nachdem etliche Creyß für beschwerlich angezogen, daß ihnen etliche Stände, aus ihren in andere Creyß gezogen werden sollen, solchem Mißverstand abzuhelffen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen, obgemeldten Creysen, welche solcher Gestalt beschwert zu seyn vermeynen, aufzulegen und zu befehlen, wie wir ihnen auch hiemit auflegen und befehlen, die abziehende Creyß, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, in dreyen Monaten, den nechsten nachdem dasselbige wiederum angefangen wird, Rechtlich fürzunehmen, und gebührlicher Erörterung zugewarten.

§. 50. Als auch durch die Creyß-Verordnete fürbracht, daß gleichwol etlich Ständ in des H. Reichs Anschlägen befunden, aber unbewust, wie dieselbige, oder welcher End sie zu finden und seßhafft, wie dann solche Ständ, in der Relation der Ringerung, uns, wie obgemeldt, übergeben, eigentlich benennt sind: So haben wir für nothwendig eracht, Einsehens zu thun, damit dem H. Reich nichts entzogen, sondern dasselbige, so viel möglich, bey seinen Anschlägen, Rechten, und Gerechtigkeiten erhalten werde, und uns darum mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß gleichwol obgemeldte Ständ, in des H. Reichs Anschlägen, wie sie darinn gefunden, gelassen. Aber darneben soll unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, eines jeden Creyß-Fürsten, so ihren Creyß zu beschreiben haben, ein Verzeichnüß obgemeldter abgehenden Stände, zuschicken, darauf sie schuldig seyn sollen, sich zu erkündigen, wie es solcher Stände halben, ein Gestalt und Gelegenheit habe, und was derhalben erkündiget wird, soll auf künfftigem Reichs-Tag uns und gemeinen Ständen, lauter und beständiglich fürgebracht werden, in solchem fürter der Gebühr nach Einsehens zu thun wissen.

§. 51. Dieweil auch etliche Ständ in die Reichs-Anschläg kommen sind, aber zweiffelich ist, ob dieselbe gewiß seyn möchten oder nicht: Zu dem, daß etliche Graff- und Herrschafften, so vor Alters in Anschlägen gewesen, durch Erbschaff oder Käuff, in andere Händ kommen, haben wir mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, für nothwendig geachtet, daß derwegen durch die Creyß, unter denen sie begriffen, und ihre Verordnete, auch fleißige Erkündigung geschehen solte, damit

künff-

künfftiglich Unrichtigkeit verhütet, und des Reichs gemeinen Anschlag nichts entzogen, sonder derselb desto gewisser und beständiger gestellt, gemacht und erhalten werden möge.

§. 52. Und als durch die Creyß-Verordnete auch fürbracht, wie etliche Ständ des H. Reichs, andere desselben Stände in den Anschlägen begriffen, auszuziehen unterstehen, wie dann solche ausziehende, deßgleichen auch die ausgezogene Ständ, in vielbemeldter Relation uns übergeben, eigentlich und unterschiedlich benennt und vermeldt sind. Ist in Berathschlagung dis Puncts befunden, daß gleichwol etliche Stände ausgezogen, aber durch die Ausziehenden werden die Reichs-Anschläge der Ausgezogen erlegt und entricht. Dieweil dann derwegen kein Streit noch Irrung ist, auch dem Heil. Reich deßhalben an seinen Anlagen und Gerechtigkeit nichts abgehet, so lassen wir und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, solches alles bleiben und beruhen, bevorab, so die ausgezogene Stände, solchs Ausziehens und Vertrettens zu frieden sind. Doch mit dieser Erklärung, daß in solchem Fall, da des ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde, durch unsern Kayserl. Fiscal wider den Ausgezognen, dieweil er in des Reichs Anschlägen begriffen, procedirt werde, welchen, so er zu Schaden kommt, der Ausziehend zu entheben, und schadloß zu halten, schuldig seyn solle.

§. 53. Etliche andere aber werden ausgezogen, ohne daß die Ausziehende, oder die Ausgezogene, ihre gebührliche Anlag dem H. Reich entrichten und leisten: Darauf haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen, daß unserm Kayserl. Fiscal, dieser ausgezognen und ausziehenden Stände, ein Verzeichnüß durch die Mayntzische Cantzeley zugeschickt werden soll. Und soll bemeldter unser Kayserlicher Fiscal hiemit Befelch haben, wider die Ausgezogene zu procediren, auch die Ausziehende für ihr Interesse darzu citiren, also daß gegen allen jetzt gemeldten ausgezogenen und ausziehenden Ständen, durch unsern Kayserl. Fiscal, unverzüglich, als nemlich in sechs Monaten, ein jeden Monat für vier Wochen zu rechnen, den nechsten, nachdem unser Kayserl. Cammer-Gericht wiederum besetzt ist, folgenden Processs instituirt, und aufs wenigst die Citation ausbracht und verkündt werden sollen. Es soll auch unser Cammer-Gericht in solchen Sachen summarie, de simplici & plano procediren,

und

und eine jede solche Sach in zwey Jahren den nechsten, nach dem ersten eines jeden Geladnen, oder seins Procurators gerichtlichen Erscheinen anzurechnen, ihre Erörterung durch ein End, oder solch Urtheil, die vim Definitivæ habe, erlangen und erreichen.

§. 54. Und soll unser Kayserl. Cammer-Gericht nicht allein in Sachen, ob ein Stand billich oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch ob einer des Reichs Anschlag befreyet, darwider, wie in solchen Fällen recht ist, præscribirt, oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen sein Hülff in das Reich zu thun nicht schuldig, und zu dem allem, ob er dem gewinnenden Auszieher, cum onere, seines Anschlags, oder frey, heimfallen solle, wie sich das, nach Gelegenheit der Sachen, aus den Actis befindet, nach Ausweisung gemeiner Recht, zu erkennen und endlich zu sprechen haben.

§. 55. Doch soll den ausziehenden Ständen bevorstehen, wo ihnen der Ausgezogen, einer oder mehr, cum onere heimgesprochen würde, und sie aber vermeynen, daß der oder dieselbe ausgezogene, in ihren Reichs-Anschlägen, über ihr Vermögen und Einkommen, beschwert worden wären, alsdann bey gemeinen Reichs-Ständen, derhalben um gebührliche Mäßigung und Ringerung anzusuchen.

§. 56. Wann auch ein Ausgezogener, oder ausziehender Stand, so er sich in unsers Kayf. Fiscals Klag ersehen, und sein gebührlichen Bedacht darüber gehabt, sich so bald in Recht anbieten würde, daß er in vier Monaten, oder aus erheblichen Ursachen, in fünff Monaten, die nechsten, die unser Kayserl. Cammer-Gericht zulassen mag, welche Zeit auch zu Recht gnug seyn soll, die Possession vel quasi libertatis ausführen wolt, also, daß er, der Ausgezogen, dem ausziehenden Stand, ohn Mittel unterworffen keine Stimm und Stand in Reichs-Versammlungen, auch keine Lehen im Reich hätte, und dagegen wider ihn nicht darbracht werden möcht, daß er je in Menschen Gedächtnüß, in des Reichs Gemeinen, und nicht privilegirten Hülffen, contribuiret, oder ein Anschlag gereicht und bezahlt habe, oder im Fall, daß ein ausgezogener oder Ausziehender Stand, ausführen wolt, daß er der Reichs-Anschlag und Hülff halben, sonderlich und dermassen, wie es in einem solchen Fall beschehen soll, privilegirt sey, oder wider die Reichs-Anschlag und Hülff legitime præscribirt habe,

oder aber, daß einem sein Graffschafft, Herrschafft, Städt, Schlösser, oder andere Güter, die sein Eigenthum, und zuvor in seinem Anschlag begriffen wären, über das sonderlich in die Reichs-Anschläg wolten gezogen werden; zu solcher Beweisung, soll ein jeder, auch vor der Litis contestation gelassen, und darauf erkannt werden, was recht ist. Und wann gleich in solchem ein Urtheil, vor der Kriegs-Bevestigung aus Mangel der Probation wider den Ausgezogenen und Ausziehenden ergehen würde, so soll doch dardurch unser Kayserlicher Fiscal nichts erhalten haben, sondern in der Hauptsache ferner vollnfahren werden, und jedem Theil sein Recht bevorstehen.

§. 57. Uber solches aber unterstehen etliche Ständ, ander Stände, in des Reichs Anschlägen begriffen, auszuziehen, welche aber nicht ausgezogen seyn wollen, sondern tragen ihre Anschläg selbst, leisten auch dieselben würcklich: Hierauf haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß jetzt gemeldte Stände, so nicht ausgezogen seyn wollen, sondern die Beschwerden der Reichs Anschläg selbst tragen, von dem Heil. Reich nicht getrungen, sondern bey altem Herkommen gelassen, und darüber nicht beschwert werden sollen; doch daß hierinn kein Gefährde noch ungebührlicher Vortheil gebraucht und gesucht werde. Und im Fall, daß durch die angemaßte Ausziehende unterstanden würde, jetzt obgemeldt selbst erlegende Ständ, an Leistung ihrer Reichs-Anschläge, mit der That eigenes Willens zu verhindern, alsdann soll durch unsern Kayserlichen Fiscal, oder auch die, so nicht ausgezogen seyn wollen, selbst wider den angemasten Auszieher, an unserm Kayserl. Cammergericht procedirt werden, auf Maß von andern nechst hievor gemeldten Ausgezogenen, und Ausziehenden, geordnet und gesetzt ist.

§. 58. Ob aber der, so ausgezogen wird, dem ausziehenden Stand cum onere oder sine onere, zustehen soll, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, entschlossen, wo sich die Ausziehend, und ausgezogene Ständ, der Ausziehenden Anschläg halben, ohn rechtlich Erkänntnüß mit einander nicht vergleichen könnten, daß alsdann die Ausgezogene, so in des Reichs Anschlägen begriffen seyn, und befunden werden, auch ihre Anschläge, im Fall der Nothdurfft, jederzeit entricht worden, deren Erlegung

und

und Leistungen das Reich im Inhaben ist, dem Gewinnenden mit den Beschwerden zuwachsen, auch derselb solchen Anschlag für den Ausgezogenen zu entrichten, und zu vertreten, schuldig seyn soll.

§. 59. Hätte aber der Ausgezogen, ob er gleich in des Reichs Anschlägen begriffen, dem Reich weder vor oder hernach, nie nichts geleist, derselbig soll dem Gewinnenden, sonder alle Beschwerde zustehen, dieweil solcher Gewinnender, mehrers oder weiters nichts, dann was er zuvor gehabt, bekommen und erhalten. Doch mit dem Anhang, wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand, innerhalb Menschen-Gedencken, eins, zwey oder mehrmal, hätte dem Heil. Reich gesteuert, und also das Reich in quasi possessione wäre, der soll nachmals ungeweigert steuern.

§. 60. Und im Fall, daß derjenig, dem die Ausgezogen also ohne Beschwerungen zugewachsen, zu gering angeschlagen wäre, daß demselben alsdann sein Anschlag, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, auf gebührliche Maß erhöhert werde.

§. 61. Wo aber in solchem billiche Vergleichung, ausserhalb rechtlicher Erkänntnüß, nicht wol statt haben, so soll dieser Streit hiemit an unser Kayserl. Cammer-Gericht remittirt und gewiesen seyn, und daran procedirt und vollfahren werden, wie sichs gebührt.

§. 62. Würde sich aber mitlerzeit, und vor rechtlicher Erörterung obgemeldts Punctens, einige Hülff im Heil. Reich zutragen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß in diesem Fall die Anschläge, durch diejenigen, so bishero in den Reichs-Anschlägen begriffen, welche auch dieselbige würcklich geleist, deren das Reich im Inhaben und Posses wäre, selbst ungeweigert entricht und geleist werden sollen.

§. 63. Aber die Ausgezogen, so hiebevor einige Anlag nicht erlegt hätten, und also in possessione vel quasi libertatis wären, dieselben sollen bis zur endlichen Austrag der Sachen, darbey gelassen, und hiewieder weder sie, noch die Ausziehenden, zu einiger Bezahlung nicht angehalten noch getrungen werden.

§. 64. Wo aber innerhalb Menschen-Gedencken, der ausgezogen Stand, dem Reich einmal, zwey oder mehr gesteuert

hätte, so soll solcher Stand, mitlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen, der Steuer nicht befreyet, sondern dieselben zu reichen schuldig seyn.

§. 65. Hätte auch dieser Ständ, einer oder mehr, allbereit von gemeinen Reichs-Ständen der Auszüg halben, Decret oder sondere Bescheid erlangt, die mögen sich derselben auch gebrauchen.

§. 66. Wiewol auch in der Ringerungs-Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürtzlich ihre Dignitäten erlangt, solten in recognitionem præeminentiæ, so sie von uns, und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Röm. König, empfangen, leidentlicher massen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden: So haben wir doch dargegen erwogen, daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren besondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedient, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten Eigenthum und ihre Pfandschafften, Grafen oder Freyen lassen, und also gar keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seynd: Derwegen wo sie allein des Tittels und Namens halben, in die Anschläge des Reichs gezogen werden solten, das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer Landsfürstl. Oberkeit gebären, in Ansehung, daß solche neue Grafen und Herren, nicht immediate Glieder und Stände des Heil. Reichs gewesen, oder darinn begütert, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleut wären. Damit dann in solchem niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Graffen oder Herren wären, welche kürtzlich ihre Dignitäten erlangt, und dem Reich immediate nicht, sondern andern ihrer Landsfürsten unterworffen, auch nicht Güter ohne Mittel, von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläg nicht gezogen, aber diejenige, so in dem H. Reich begütert, oder anderer Fürsten Subditi immediate nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Creysse, unter denen solche Graffen und Herren gesessen, ihnen

gewisse

gewisse Anschläge machen, und unsern Neven und Churfürsten dem Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzler zusenden, die in des Reichs-Register der Anschläg fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sich am Kayſ. Cammer-Gericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

§. 67. Nachdem auch von unser Burgundischen und Niedern Erblanden, auch Geldern, Zütphen, und den Utrichischen Landen, Contribution begehrt worden: Haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, und der Abwesenden Bottschafften und Räthen, und herwiederum sie sich mit uns, von wegen aller solcher unser Burgundischen und Nieder-Erbland, neben Geldern, Zütphen, und den Utrichischen Landen, in ein gnädige, freundliche, unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen, also, daß alle dieselbe unsere Burgundische und Niedere Erbland, in des H. Reichs Schutz, Schirm, Hülff und Vertheydigung, gleich andern Ständen desselben, begriffen, auch die Fürstenthum, Geldern, Zütphen, und Landschafft Utricht, hinfüro in dem Burgundischen Creyß gehören, und gemeldte Land dargegen auch zu dem Reich contribuiren, deßgleichen alle Stände des Reichs, und derselben Unterthanen, in unsern Burgundischen, und Nieder-Landen, gleich desselben Verwandten, auch Schutz, Schirm, Hülff und Vertheydigung haben, aber sonst dieselbe, bey ihrer, unserer Burgundischen und Nieder-Erblanden Exemption und Jurisdiction, auch Satzungen und Ordnungen gelassen werden sollen, alles vermög und Inhalt darüber aufgerichteter, besiegelter Vereinigung und Vergleichung. Solches wollen wir männiglich also hiemit kund gethan haben, sich beyderseits freundlich gegen einander haben zu halten und zu richten.

§. 68. Und dieweil vielbemeldter unser lieber Bruder der Römische König, in den rechtlichen hiebevor hierinn verleibten Austrag, der Ausgezogenen, auch der Anschläg halben, geordnet, bewilligt hat, so nehmen Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten solche Bewilligung unterthäniglich an, und lassen es der übrigen Stifft, Land-Commenthur, Aebt, Graffen und Herrn halben, so sein Liebde auszeucht, bey vorbemeldtem Austrag beruhen und bleiben.

§. 69. Nachdem auch in der Ringerungs-Handlung der Stifft Trient und Brixen, deßgleichen des Gottshaus Murbach, Reichs-Anschläg halben, Anregung geschicht, und dann aus unsers freundlichen lieben Bruders, des Römischen Königs, noch zu Wormbs, und jetzo allhie übergebenen Berichten verstanden wird, daß seine Liebde berührt Stifft und Gottshaus, in Krafft der sondern Verträg und Verwandtnüß, deren sie sich von bessers Schutz und Schirms wegen, gegen unsern, und seiner Liebden löblichen Vorältern, und seiner Liebden selbst gegeben, in gemeinen fürfallenden Reichs-Anschlägen würcklich zu vertreten, und ihre angebührende Anschläg (ausserhalb der Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, so sie selbst zu leisten schuldig) jederzeit zu erlegen und zu bezahlen auf sich genommen, und sie sonst bey ihrer Fürstlichen Dignität und Stimm, Session, Rechten und Freyheiten hinfüro an, wie bishero, unbeschwert bleiben zu lassen bewilliget: So haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, solchen seiner Liebden Bericht und Erbieten unterthänigklich angenommen, und seiner Liebden darinn gehorsamlich willfahrt, doch dem Rheinischen Creyß seine Gerechtigkeit am Gottshaus Murbach, darinn es gelegen, vorbehalten.

§. 70. Gleichergestalt hat unser freundlicher lieber Bruder sich gnädiglich erboten, seiner lieben Grafschafft Kirchenberg gebührlichen Reichs-Anschlag hinfüro auch auf sich zu nehmen, und zu entrichten.

§. 71. Auch der Grafen von Tübingen halben, haben gemeine Stände unsers freundlichen lieben Bruders Bericht und Ausführung, daß sie als Grafen des Reichs, ihrer Güter halben, so sie ohne Mittel im Reich haben, gleichwol in des Reichs Anschläg gezogen werden mögen: Aber der Pfandschafften, auch eigene oder Lehngüter halben, so sie von seiner Liebde, und in derselben Oesterreichischen Erblanden haben, vom Reich billig unbelegt bleiben sollen, zu gutem Begnügen angenommen haben.

§. 72. Deßgleichen seynd auch gemeine Ständ auf unsers freundlichen lieben Bruders gethanen Bericht zufrieden, daß die Grafen von Schaumburg ob der Ens, unter des Haus Oesterreichs gemeinen Anschläg verstanden und begriffen, und das Gut hohen Königsperg, als ein frey unsteurbar Edelmanns Gut, in des Reichs Anschläg nicht gezogen werden soll.

§. 73. Dieweil auch etliche viele Ständ, wie die in der Regierungs-Handlung unterschiedlich benennt, in des Reichs Registern der Anschlägen befunden, aber mit Anschlägen nicht belegt, etliche aber darinn nicht befunden, doch gleichwol zum Heil. Reich gehörig seyn sollen: So haben wir mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, für nothwendig bedacht, uns auch mit ihnen verglichen, dieselben Ständ dem H. Reich zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung, aus den Reichs-Anschlägen nicht zu lassen, sondern uns etlicher halben ferner zu erkündigen, etliche zu beschreiben, auch mit etlichen zu handeln, damit sie der Gebühr nach angelegt, und in des Reichs Anschlag gebracht und erhalten werden, wie dann zum Theil geschehen, und zum Theil geschehen soll. Dagegen aber mit etlichen Ständen dißmals, bis zu anderer Gelegenheit, in Ruhe zu stehen.

§. 74. Mit dem Gesandten und Gewalthaber des Burggraffen zu Meissen, ist so viel gehandelt, daß er von seines Herrn wegen bewilligt, den neuen Wormbsischen Anschlag, als viel die Fürsten von Anhalt darinnen belegt worden seynd, deßgleichen die Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts, gemeldten von Anhalt gleich, wie die jetzo allhie beschlossen ist, zu jeder gebührender Zeit, von dem Burggrafthum zu Meissen, bey Verluft seines Stands, zu leisten und zu erlegen, wie er dann derwegen seines Herrn Gewalt, und Ratificationen übergeben hat; welches wir und gemeine Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, also angenommen: Doch, daß dieser neuer Anschlag, allein von dem Burggrafthum zu Meissen, und nicht weiter, noch von andern Landen, dem H. Reich zu und angehörig, verstanden werde. Dann wo bemeldter Burggrafe, sonst andere Herrschafft und Land jetzo innen hätte, oder künfftiglich an sich bringen würde, die ohne das in des Reichs Register und Anschlägen begriffen, davon soll er sein Gebühr auch tragen und entrichten.

§. 75. Nachdem auch etlicher anderer sonderer Ständ halben, bishero allerhand Zweiffel gewesen, ob und wie die in die Anschlag des H. Reichs gezogen werden sollen: So haben wir uns mit gemeinen Ständen, einer Meynung verglichen, wie es mit deren jedem künfftiglich gehalten werden soll, wie dann solches, in ein sondere Verzeichnüß gebracht, mit unserm Handzeichen verfertigt, und bey unser, auch des Reichs Cantzeley, zu fin-

den, und derhalben unserm Kayserl. Fiscal, sich darnach wissen zu halten, durch unsern Neven den Ertz-Bischoff zu Maynz, Churfürsten, Bericht und Befelch zugeschrieben werden soll.

§. 76. Ferner, wiewol des H. Reichs verordnete Creyß-Räthe, auf jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs, die alte, und sonderlich im vergangenen ein und zwantzigsten Jahr, der mindern Zahl, zu Wormbs gemachte Reichs-Anschläge, für die Hand genommen, die gemeine, auch etliche besondere Beschwerden, so die Creyß-Stände übergeben, mit Fleiß besichtiget und erwogen, und dardurch sie, so viel nach Gelegenheit empfangenes Berichts geschehen mögen, ein gemeiner Anschlag gemacht, in welchem etliche Ständ geringert, etliche aber erhöhet worden seynd, nach Ausweisung desselben Anschlags, den uns gemeine Ständ und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, auch zugestellt: So haben sich doch solchs Anschlags, etliche viel Ständ, so ihres Erachtens unbillig nicht geringert, oder ihr Vermögen in den Anschlägen ersteigert worden sind, zum höchsten beschwert, darwider protestirt, auch von neuem die Creyßverordneten, ihrer Beschwerden Bericht, und dieselben übergeben. Etliche Ständ aber haben damals auf unser gnädigs Begehren, jetztbemeldten Anschlag drey Jahr lang, nach dem derselbig gemacht worden, anzufahen, angenommen und bewilligt. Daraus erfolgt, daß einem jeden Stand vorbehalten, sein Beschwerung und Anliegen, von neuen, an gebührlichen Orten fürzubringen, und um gebührliche Ringerung anzusuchen. Derwegen dann folgends viel Reichs-Ständ, ihre Particular und sondere Beschwerden der übermäßigen Anschläg halben, nicht allein zu Wormbs, sonder auch auf diesem Reichs-Tag allhie zum Theil in die Mayntzische Cantzeley übergeben, zum Theil aber an uns, auch zum Theil an gemeine Stände, haben gelangen lassen.

§. 77. Wiewol nun des Heil. Reichs Nothdurfft, vor dieser Zeit höchlich erfordert hätt, diesem beschwerlichen Handel abzuhelffen, und des Reichs Anschläg in ein beständige gewisse Ordnung zu bringen, damit man sich derselben in des H. Reichs zufallenden Nöthen, fruchtbarlich gebrauchen, und lauter verstehen möcht, weß man sich derselben zu getrösten hätte, so hat doch auf gemeldtem Reichs-Tag zu Wormbs, folgends zu Regenspurg, und zuletzt auch auf diesem unserm Reichs-Tag allhie,

hie, aus fürgefallenen Ursachen und Verhinderungen, solche Ringerungs Handlung, endlich und nach Nothdurfft nicht verricht werden mögen.

§. 78. Dieweil aber daneben stattlich bedacht und erwogen, daß ohn mercklichen Nachtheil und Schaden des H. Reichs, und gemeiner Ständ, diese Ringerungs-Handlung, die Länge nicht eingestellt, noch verschoben werden möge: So haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, nach bedächtlicher Erinnerung, alle hievor dieser Sachen halben gepflogene Handlung, sonderlich, was zu Erledigung und Erörterung derselben fürgefallen, und mehrmahls bedacht worden ist, mit zeitiger gehabter Rathschlagung, nach Wichtigkeit des Handels, fürgenommen, sich eins Wegs und Austrags, diesem Handel dardurch abzuhelffen, vereinigt, verglichen und entschlossen, den Wir uns auch gnädiglich wohlgefallen lassen: Nemlich also, wo einer oder mehr Ständ des H. Reichs wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert, oder weiter Ringerung begehrten, daß der oder dieselbe Stande, alle ihre Beschwernussen mit den Ursachen, warum ihm oder ihnen, die begehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit der oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und Dato dieses Abschieds, inwendig den nechsten vier Monaten, ohn längern Verzug, in den oder die Creyß, darunter der oder dieselbe Beschwerten gehörig, denen, so die Creyß zu beschreiben haben, in Schrifften verschlossen, übergeben sollen.

§. 79. Und soll alsdann, nach solcher Ubergebung, und nach Ausgang der vier Monaten, der oder die, so allein die Creyß, darinn Beschwerung übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter innerhalb zweyen Monaten, ein jeder seinen Creyß, darinn der oder die Beschwerden gehörig, an gelegene Mahlstatt, und auf einen nemlichen Tag, innerhalb jetzt bestimmten zweyen Monaten zu benennen, beschreiben und erfordern, welche Creyß-Stände, darinn solche Beschwerung fürkommen, und obberührter massen beschrieben seynd, auf ernennten Tag, wie obstehet, an bestimmter Mahlstatt, ungeweigert erscheinen, und zusammen einkommen sollen. Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn, und Ringerung begeh-

ren würde, der soll seine Beschwerung alsdann auf solchem Creyß-Tag fürbringen.

§. 80. Nachdem dann jeder Creyß, darinn Beschwerungen fürkommen, also beschrieben und desselben Creyß-Ständ, auf Zeit und Mahlstatt, ihnen, wie obsteht, benennt, ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandte, alsdann zwo Verordnung fürgenommen werden, und geschehen. Erstlich, sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyß, darinn Beschwerungen fürfallen, etliche Personen, welche die Erkündigung der Beschwernussen, so in demselben Creyß, daraus die Verordnete genommen, fürbracht seyn, zum fleißigsten zu thun auferlegt werden soll. Zum andern, sollen sie auch alsbald verordnen, aus jeglichem Creyß zwo Personen, eine aus den Geistlichen, und die andere aus den Weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung, alle einbrachte Beschwernussen, samt deren Erkündigungen, von den ersten Verordneten (dadurch die Erkündigung geschehen) sollen gestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

§. 81. Und sollen in diesen beyden Verordnungen, die Verordnete ihr Eyd und Pflichte, damit sie ihren Herrschafften verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt, und erlassen, und folgends mit besondern Pflichten, wie vormahls zu Wormbs geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darinn ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerungen der Stände, so ihnen wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten, und niemand, dann dem es die Erkündigung, oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben, gebührt, zu offenbahren.

§. 82. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Ständ geschehen, sollen die ersten Verordnete zu der Erkündigung, alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß-Beschreibung zugelassen, die Verkündigung für die Hand nehmen, und sollen nemlich die Beschwerungen und Ursachen, so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten, aus denselben Creyß (als denen die Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen, zum fleißigsten erkündiget, und solche Erkündigungen allzumahl

und

und in allen den Creysen, darinn Beschwerungen fürbracht, in sechs Monaten geschehen, und vollbracht werden.

§. 83. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung, in den angesetzten letzten sechs Monaten, obberührter Gestalt, zum fleißigsten geschehen; so sollen alsbald die erste Verordnete, dadurch die Erkündigung geschehen, noch vor Ausgang derselbigen sechs Monaten, dem andern verordneten Creyß, zu der Moderation (wie obgemeldt) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerungen und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in jedem Creyß geschehen, förderlich unter ihrem Siegel verschlossen, überschicken, und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Ausgang der obgemeldten letzten sechs Monat, innerhalb zweyer Monat, sich in die Stadt Wormbs verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag, der jetztgemeldter zweyer Monat, alle in genannter Stadt Wormbs erscheinen sollen, alle Beschwerungen und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen, und alsdann sie alle, oder so viel ihrer erscheinen werden, dieselbe für die Hand nehmen, und ob die Beschwerungen und Ursachen, dadurch die Ringerung begehrt, (es seyen gemeine oder besondere,) nothwendig und erheblich, ob auch solche in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu halten, so haben gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Gesandten, nachfolgende und dergleichen Ursachen, in dieser Sachen für erheblich geacht, nemlich, wo ein Stand, nach vorigem beschehenem Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm vielleicht das Sein genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben, und zugestellt hätte, oder was deraleichen Fäll, und erhebliche Ursach aller anderer vorigen Anschläg halber seyn möchten. Desgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mitlerzeit wäre zugestanden, dadurch er in solche Beschwerung und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solte geringert werden, ꝛc.

§. 84. Wann dann die Beschwerungen, und Ursachen dermassen erheblich, (auch in der Erkündigung also wahr seyn) von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdann die Moderation, ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Ständ in

ihren

ihren Anschlägen zu ringern und zu erleichtern zu seyn befinden, und den oder dieselben ringaern würde, daß solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerden durch sie geringert, ausdrücklich vermeldt, und dem oder denselben Ständen, alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht, deßgleichen den Ständen, denen die Land-Leut, und Nutzungen der Beschwerden zukommen, und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

§. 85. Wo aber die fürgewendte Beschwerungen und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann die Verordnete, so solche Beschwerung und Ursachen erheblich geachtet, den oder die, so Ringerung begehrt, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen, und ihnen die Ringerung abschlagen.

§. 86. Würde dann nach solcher geschehenen Moderation der Vorordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geacht) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, ein oder mehr Stand, durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung, sich nachmals beschwert zu seyn befinden, und es dabey nicht wolt bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für unser Kayf. Cammer-Gericht zu beruffen, und in Jahrs-Frist die Sach an selben unserm Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs unverzüglichs Außtrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

§. 87. Und demnach auf obbemeldte Beschreibung der Kreyß, und deren zusammenkommen, auch auf die Erkündigung und Unterhaltung der Deputirten, zu der Moderation ein grosser Unkosten auflauffen wird, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerden geschlagen werden solt, daß etliche unvermögliche Ständ, aus Forcht solches Unkostens, ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolget, daß dem H. Reich, derselbigen beschwerten Stände Anschläge, aus Unvermöglichkeit abgehen würden.

§. 88. Herwiederum aber, wo die beschwerte Parthey des Unkostens gäntzlich enthaben, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Ständ, und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung des Kreyß, und deren zusammen kommen,

men, und nachmals zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation aufgewendet wird, von den Kreyssen selbst getragen, und in diesem, mit den Beschwerten ein freundlich Mitleyden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den Beschwerten Partheyen selbst getragen, und erlegt werden soll.

§. 89. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein, in einem Kreyß begriffen, und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber geringert zu werden begehrt: Darauf haben sich gemeine Ständ, und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemeldter Churfürst aus seinen Räthen, ein oder zween verordnen, und denselben ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen Verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der beschwerten Gravamina übergeben werden, und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen, folgends aber die Beschwerungen, samt deren Ursachen, und Erkündigungen, den Kreyß-Verordneten, zu der Moderation, in massen wie oben davon gemeldt, zugeschickt werden sollen.

§. 90. Wiewol wir auch auf unserm jüngsten Reichs-Tag allhie zu Augspurg, im nechstverschienen dreyßigsten Jahr, der mindern Zahl gehalten, uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, damals einer Reformation und Ordnung guter Policey im H. Reich zu Abstellung sträfflicher Gotteslästerung, wücherlicher Contract, und anderer mehr Laster, auch übermäßigen Kostens verglichen, und dieselbe in Druck ausgehen lassen; so haben doch Wir, auch Churfürsten, Fürsten, gemeine Ständ, und der Abwesenden Räthe und Gesandten, für eine hohe, unvermeidentliche Nothdurfft bedacht, solche Reformation und Ordnung, in etlichen Puncten zu ändern, zu erklären, zu mehren und zu mindern, wie dann auf etlichen jüngst gehaltenen Reichs-Tägen, auch jetzo allhie geschehen ist.

§. 91. Welche erklärte, geänderte, gemehrte und geminderte Reformation und Ordnung guter Policey, uns gemeine Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, unterthäniglich übergeben, die wir mit Fleiß besichtigen lassen, und uns derwegen mit ihnen gnädiglich verglichen haben.

§. 92.

§. 92. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder dem H. Reich unterworffen, weß Stands oder Wesens der sey, solche Reformation und Ordnung, welche durch den Druck publicirt, verfertigt werden, und ausgehen soll, so viel einen jeden berührt, stracks geleben, und nachkommen, darwider nicht handeln, oder zu handeln gestatten, alles bey Vermeydung unnachläßlicher Straff und Pön, in solcher Ordnung und Reformation, lauter ausgedruckt und vermeldt.

§. 93. Und nachdem aus beweglichen Ursachen in gemeldter Reformation und Ordnung versehen, daß in etlichen Articuln und Puncten, wie die ausdrücklich vermeldt, die Obrigkeiten jedes Orts in Jahrs-Frist, nechst nach diesem unserm Abschied folgend, in ihren Landen und Gebieten, nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben, gute erbare, richtige Ordnung und Maß fürnehmen, aufrichten und in das Werck bringen, dieselben auch handhaben, und mit Ernst darob halten sollen, bey einer nämlichen bestimmten Pön und Straf: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß demselben also gehorsamlich gelebt, und nachkommen werde, bey Vermeydung jetztgemeldter Pön.

§. 94. Ferner haben Wir aus gnädigster Zuneigung Lieb und Treu, so Wir zu der Teutschen Nation, unserm Vaterland tragen, sonderlich auch, aus stattlichen beweglichen Ursachen, die Wir nach Länge ausgeführt und erzehlt, an Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ begehrt, daß sie ihnen gefallen lassen wolten, einen namhafftigen, ansehnlichen, und erschießlichen Vorrath an Geld förderlich zusammen zu bringen, denselben unter ihnen selbst zu verwahren, und damit gefast zu seyn, also, ob sich kurtz oder lang zutragen solt, daß jemand wäre, der inner- oder ausserhalb des Reichs wäre, auch von wem, oder in was Schein das geschehe, den gemeinen Frieden zu betrüben, und sie die Ständ des H. Reichs von ihrer Libertät, Freyheiten, Fried und Recht zudringen, anzufechten, oder zu vergewältigen unterstehen würde, daß alsdann denselben, zu rechter Zeit, gebührlicher Weiß begegnet, auch zeitlicher und stattlicher Widerstand gethan, und das Reich Teutscher Nation, von solcher unrechtlichen Anfechtung und Vergewältigung, jederweil beschützt und verhütet werden möcht, wie in diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

§. 95.

§. 95. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Ständ, auch der Abwesenden Räth und Gesandten, uns des beschwerlichen Anliegens und Stands Teutscher Nation unterthäniglich erinnert, darneben auch ihr selbst, und ihrer Land und Leut Gelegenheit, und Zustand eröffnet, wie sie dann solches alles, mit Erzehlung vielerhand stattlicher beweglicher Ursachen ausgeführt: So haben sie doch Uns zu unterthänigsten Gefallen bewilligt, sich mit N. Rom-Zug, wie der hiebevor auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs beschlossen worden, und so viel derselbig N. Monat an Geld erträgt, gefast zu machen, also, daß ein jeder Stand dasjenig, was ihm vermög desselben alten Anschlags des Romzugs, (welchen dann die Ständ gemeiniglich dißmal von mehrer Richtigkeit wegen gewilligt,) zu geben gebührt, zum halben Theil auf Weynachten, hernach über ein Jahr, zu Nürnberg, Speyer, oder Cölln, wo es jedem Stand gelegen, erlegen solle, nemlich für eines Fuß-Knechts monatlichen Sold vier, und für eines Reysigen Sold zwölff Gülden, jeden Gülden zu fünffzehen Batzen, oder sechtzig Creutzer gerechnet, daß auch zu völliger Leistung solcher Hülff, die Ständ, so durch andere ausgezogen, ein jeder sein gebührende Anlag, wie die in berührten des Reichs Anschlag befunden, dißmals selbst zu erlegen, oder aber von ihretwegen, die ausziehende Ständ, dieselbig zu erstatten schuldig seyn sollen; doch alles obgemeldten gefastem Austrag, der Ringerungs Handlung halben, auch sonst anderer der Ständ Bewilligung und Vergleichung, künfftiger Zeit unabbrüchig, und daß also solche Hülff an Geld, an den bestimmten Orten zusammen gebracht, und sicherlich verwahrt, und so sich künfftiglich begebe, daß sich jemand inner- oder ausserhalb des Reichs, wer der wäre, unterstehen würde, sich gegen uns und dem H. Reich aufzuleynen, dasselbig anzugreiffen, zu vergewältigen, zu bekriegen, oder in andere Weg den gemeinen Frieden zu betrüben, und zu verhindern, daß alsdann solch bewilliget und zusammen getragen Geld, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständ, zu Abwendung solcher fürstehender Beschwerung, auch Nutz und Wolfahrt des H. Reichs angegriffen und gebraucht werde. Und im Fall im H. Reich solche Beschwerungen so eylend fürfallen würden, daß gemeine Ständ so leichtlich und zu bequämer Zeit nicht zusammen kommen könten, und doch der Verzug gefährlich seyn würde, daß alsdann die sechs Churfürsten, und von den Fürsten sechs, nemlich, von der Geistlichen wegen, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg,

der

der Hochmeister in Preussen und Bischoff zu Münster; und von der Weltlichen wegen, Hertzog Wilhelm von Beyern, Hertzog Heinrich von Braunschweig, und Hertzog Wilhelm von Gülich: Und dann Gerwig Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten wegen; Friedrich Graf zu Fürstenberg, ꝛc. von der Graffen, und Augspurg, von der Städt wegen, auf diesen Fall, jederzeit eigner Person, wo möglich, wo nicht, durch ihre treffliche und fürnehmste Räth, an gelegener Mahlstatt, zu erscheinen erfordert, und mit ihrem Rath, Wissen und Willen, dieses Vorraths halben, was die Nothdurfft erfordert, wie obgemeldt, gehandelt werden soll. Welches wir von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben, und uns mit ihnen weiter verglichen, dieweil diß Christliche Werck, welches nicht allein dem Heil. Reich ersprießlich, sondern auch desselben Verwandten, und Einwohnern, in Ruhe und friedlichem Wesen zu erhalten, zum höchsten nothwendig, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen, Geistliche und Weltliche, sie seyen exempt, oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher oder weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstreckt. Es soll auch unser Kayſ. Fiscal hiemit Befelch haben, gegen den Ungehorsamen, vor unserm Kayſ. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, zu procediren, und sie zu bezahlen anzuhalten.

§. 96. Als auch darneben unser freundlicher lieber Bruder, der Röm. König, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, berichten und anzeigen lassen, daß sein Liebde aus allerhand billigen und beweglichen Ursachen, mit dem Türcken einen friedlichen Anstand auf fünff Jahr lang, zu Wasser und Land, zwischen seiner Liebden und ihm dem Türcken: und beydertheil Königreichen, Landen und Leuten beschlossen und aufgericht, welchen seine Liebden an allen ihren Grentzen, ihrem Kriegsvolck und Unterthanen, ihres Theils treulich zu halten, und den Türcken zu Verbrechung desselben kein Ursach zu geben, zum ernstlichen auferlegt und befohlen, wie dann auch gleicher massen der Türck den Seinigen, bey gebührenden, hohen, und harten Pönen, solchen Anstand zu halten gebotten hätt, mit fernerm Vermelden, daß das Türckisch Kriegs-Volck solchen Anstand biß-

hero gehalten, und hinführo verhoffentlich und zuversichtiglich auch halten würde.

§. 97. Dieweil aber gemeiner Christenheit, und bevorab des H. Reichs Teutscher Nation Nothdurfft, sowol als seiner Liebd. Königreich und Lande Gelegenheit erforderte, in Bedenckung alles deß, so sich etwan zutragen möcht, in guter Verfassung und Bereitschafft zu sitzen, daß demnach gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, sich mit Richtigmachung, der hiebevor bewilligten Hülff, also gefast machen, damit, wo der Türck den friedlichen Anstand brechen, und innerhalb des fünfjährigen Anstands, oder auch nach Ausgang desselbigen, seiner Liebde Christliche Königreich und Lande überziehen und veraewältigen würde, daß sie zu Rettung derselben gefast und gerüst seyn.

§. 98. Darzu auch mitlerweil zu Erhaltung und Erbauung seiner Liebden, Christlicher Grentzen und Ort-Flecken, ein gemeine Hülff bewilligen wolten.

§. 99. Hierauf haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ, mit einander verglichen, entschlossen und bewilligt, obbemeldtem unserm lieben Bruder, dem Römischen König, zu unterthänigem Gefallen, und seiner Liebden Königreichen und Landen, zu Christlicher, nachbarlicher Hülff und Trost, zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken, und Erhaltung derselbigen, der nechstfolgende fünff Jahr lang, des bewilligten Anstandes, so fern derselbig (wie dann verhoffentlich seine Liebde ihres Theils zu thun bedacht) gehalten, und durch ein gewaltigen Zug nicht aufgehaben wird, eines jeden Jahrs N. Gülden zu erlegen, und zu geben, und nach des Cammer-Gerichts Anschlägen, was einem jeden Stand, vermög derselbigen, an solcher obbestimmten Summa, doch den Gülden nicht höher dann zu fünffzehen Batzen gerechnet, zu erlegen gebühren wird, (ausserhalb des Haus Oesterreichs, welches gemeine Ständ, auf unsers lieben Bruders, des Römischen Königs, Begehren, der Anschlag dismal allein, doch künfftiglich dem Reich an seinem Anschlag ohn Nachtheil gefreyt haben) richtig zu machen, also und dergestalt, daß auf nechstkommende Weynachten N. Gülden, und also fortan auf jede nachfolgende Weynachten, bis zu völliger Entrichtung obbestimmter Summa der N. Gülden, jedes Jahr N. Gülden, in den beyden Städten, Nürnberg und

Speyer, zu Handen Burgermeisters und des Raths daselbst, gewißlich und ohn Abgang erlegt, und entricht werden soll.

§. 100. Und auf obbemeldts unsers lieben Bruders, des Römischen Königs, Begehren, haben gemeine Ständ, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, ein verständige und erfahrne Person zu einem Baumeister, und zwo andere Personen, zu Einnehmern und Gegenschreibern fürgenommen und verordnet, und jetztbemeldten verordneten Personen, von ihrer aller wegen, völligen Gewalt und Befelch gegeben, neben seiner Liebden, oder derselben Verordneten, des heiligen Reichs Nothdurfft, Nutz und Wohlfahrt zu bedencken, und darauf solch Geld, nach gutem zeitigem Rath, zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken, und zu Erhaltung derselben anzuwenden, und zu gebrauchen.

§. 101. Es sollen auch obgemeldte zwo Städt, Nürnberg und Speyer, solchen verordneten Einnehmern und Gegenschreibern eines jeden Jahrs, von dem Geld, so bey ihnen durch gemeine Ständ erlegt, N. Gülden in Müntz, den Gülden zu 15. Batzen gerechnet, samt ihrer der verordneten Besoldung gegen gebührlicher Quittung lieffern, und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird, dasselbig hinter ihnen, bis auf gemeiner Ständ weitern Befelch, verwahrlich behalten, und niemands anders folgen lassen.

§. 102. Damit aber gemeine Ständ, solch ihr bewilligte Hülff, mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen, haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Vorraths die Ständ, so durch andere ausgezogen, ein jeder neben andern Ständen, seine gebührende Anlag, vermög obberührts Anschlags, dismal selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände für sich, doch in allweg obgesetzten Austrag der Ringerungs-Handlung halben künfftiger Zeit ohnabbrüchlich, zu bezahlen schuldig seyn soll: Zudem, daß ein jede ordentliche Obrigkeit, wie herkommen und recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyt und nicht gefreyt, niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher noch weiter angelegt, noch beschwert werden sollen, dann als hoch sich eines jeden Stands Anschläg erstrecken.

§. 103. Und damit Wir, und gedachter unser lieber Bruder, der Römische König, des H. Reichs Churfürsten, Fürsten

und

und gemeiner Ständ unterthänige, getreue, und Christliche Wohlmeynung, so sie gegen uns, auch seiner Liebden, und derselben Königreichen und Landen tragen, noch mehr spühren und befinden möchten, so haben sie sich, unangesehen, wie es um die zu Speyer bewilligte Hülff allenthalben ein Gelegenheit und Gestalt hat, jetzo mit einander verglichen, entschlossen, und unverhindert, daß es ihnen gleichwol zum höchsten beschwerlich, abermals seiner Liebden zu unterthänigstem Gefallen, und derselben Königreichen und Landen, auch gemeiner Christenheit zu ersprießlicher Wohlfahrt bewilligt, die bemeldte hiebevor zu Speyer bewilligte Hülff, oder gemeinen Pfenning, nachmals einzubringen, dergestalt, daß diejenige, so den gemeinen Pfenning allbereit eingezogen, und anderst wohin verwendet, und die, so denselben noch nicht eingenommen, wiederum von ihren Unterthanen, oder sonst zu förderlicher Gelegenheit, damit im Fall der Nothdurfft hieran kein Mangel erscheine, und in der Zeit einbringen sollen, wie die Stände mit offtbenannten unserm lieben Bruder, dem Röm. König, sich derhalben verglichen, auch beschlossen haben, daß dieselbige Hülff, vermög voriger Speyerischen und Wormsischen Abschieden, und anders nicht angelegt, noch verwendt werden soll, daß auch unser Kayserl. Fiscal, gegen denen, so hierinn säumig und ungehorsam seyn würden, wie sich gebührt, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, handeln und procediren soll.

§. 104. Als auch in des Heil. Reichs hiebevor aufgerichten Abschieden, etliche Puncten und Artickel erfunden, welche diesem unserm allhie aufgerichten Abschied zuwider und entgegen seyn, oder verstanden werden möchten: So haben Wir mit guter Vorbetrachtung, geordnet, gesetzt und erklärt, ordnen, setzen und erklären hiemit wissentlich, und aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, daß alle solche Artickel und Puncten, in hiebevor aufgerichten Abschieden begriffen, welche diesem unserm Abschied zuwider und entgegen seyn, oder verstanden werden möchten, was Sachen die betreffen, nichts ausgenommen, gäntzlich aufgehaben, cassirt, und vernichtiget seyn sollen, die wir auch hiemit also aufheben, cassiren und vernichtigen: Doch sollen obgemeldt Abschiede, in allen andern Artickeln, so diesem unserm Abschied nicht zuwider seyn, noch verstanden werden mögen, in Kräfften seyn, bleiben, und ihnen hiedurch nichts benommen, noch abgebrochen seyn.

§. 105. Als sich auch im Anfang dieses Reichs-Tags, etliche

liche Fürsten, Prälaten und andere Stände, in der Session geirret, welches etwas zu Verlängerung des Reichs, Handlung und Sachen gelanget: So haben sich dieselben Fürsten, Prälaten und andere Ständ, auf diesem Reichs-Tag, ihrer Session halben, geselliglich, ungefährlich, und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen Wir, daß einem jeden Fürsten, Prälaten und Stand, solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigem Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vergreifflich seyn. Und sollen und wollen müglichen Fleiß fürwenden, nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit, sie solcher Irrung der Session, auf ziemliche leidliche Weg, zu vereinigen, und zu vertragen, oder sonst nach Billigkeit zu entscheiden, wie Wir dann derwegen etliche unserer Commissarien zu solchem verordnet haben.

§. 106. Solches alles und jedes, so oben geschrieben stehet, und uns Kayser Carln anrührt, gereden und versprechen Wir, bey unsern Kayserl. Würden und Worten, stet, fest, unverbrüchlich und aufrichtiglich zu halten, und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, darwider nichts fürzunehmen, und zu handeln, oder ausgehen zu lassen, noch jemands anders, von unsertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 107. Und Wir Churf. Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und des Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickel, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige allesamt und sonderlich hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen, in rechten guten wahren Treuen, die so viel einen jeden sein Herrschafft, oder Freunde, von denen er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig, und unverbrüchlich zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. (*)

XL.

(*) Die Unterschrifft der anwesenden Stände und Bottschafften, ist der Kürtze halber weggelassen.

XL.

Römischer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, aufgericht und beschlossen, im Jahr 1548.

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Limpurg, zu Lützenburg, zu Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, denen dieser Unser Kayserl. Brieff oder Abschrifft darvon zu sehen oder zu lesen fürkommt, oder angezeigt wird, unser Gnad und alles Guts.

§. 1. Als Weyland Kayser Maximilian, unser lieber Anherr, hochlöblichen Gedächtnüß, aus mercklichen grossen, tapfern und trefflichen Ursachen und Bewegnüssen, dem heiligen Reich und desselben Unterthanen zu Ehr und Wohlfahrt, auch

zu Fürstand gemeines Nutzens, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs eines gemeinen Land-Friedens vereiniget, verpflicht und verbunden. Und Wir dann gleich im Eingang unserer Regierung gespührt und befunden, daß sich allerley Empörung und Widerwärtigkeit, zwischen fremden Gewälten, auf des Reichs Glieder und Verwandten eräuget, daraus nicht allein gemeinen Ständen, sondern auch der gantzen Christenheit, schwere Minderung, Verwüstung und Verlust der Seelen, Ehren und Würde erwachsen möchten, wo nicht mit stattlichem Rath dagegen gedacht, Fried und Recht im Heil. Reich aufgericht, beständiglich erhalten, und gehandhabt würde. Davon Wir verursacht, den Fußstapffen desselben unsers Anherrn nachzufolgen. Und haben darum damals auf unserm erstgehaltenem Reichs-Tag zu Worms, uns mit gemeinen Ständen des Heil. Reichs, eines gemeinen Friedens verglichen, inmassen der durch unsern Anherrn erstlich zu Worms aufgericht, (*) und zu andern Reichs-Tägen weiter erklärt worden ist: Welchen gemeinen Frieden, Wir jetzo dem Heil. Reich zu Wohlfahrt und Gutem, und zu Erhaltung beständiger Einigkeit und Friedens, auch aus andern mehr beweglichen, redlichen und gegründeten Ursachen, mit Rath der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen unserer lieben Neven, Oheimen, Churfürsten, und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren und Stände des Heil. Reichs, so auf diesem Reichs-Tag bey uns allhie erschienen sind, wiederum erneuert, aufgericht, und nach Gelegenheit und Nothdurfft der Zeit und Sachen gebessert, gemehrt, und erklärt haben: Erneueren, aufrichten, bessern, mehren, und erklären denselben hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbotene Conspiration, oder Bündnüß wider den andern aufrichten, oder machen: Daß auch keiner den andern seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zinß, Gülden, Zehenden, liegend oder fah-

(*) Ordnung des Land-Friedens zu Wörms Anno 1521. conf. Ord. Camer. P. II. tit. 9.

fahrend, Haab und Güter, Regalien, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten, Geistlicher und Weltlicher Zöll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohn gemeldter ihrer Oberkeit Wissen und Willen, anders dann wie es jederzeit bey unsern Vorfahren, Röm. Kayserrn und Königen, löblicher Gedächtniß, und Uns herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen, sondern soll ein jeder den andern, bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des andern Unterthanen, Geistlich und Weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschafften, Grafschafften, Herrschafften, Oberkeit, und Gebiet, frey, sicher, und unverhindert wandern, ziehen, und weben lassen, und den Seinen keines Wegs gestatten, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreiffen, zu vergewältigen, zu beleyden oder zu beschweren in keine Weiß.

§. 2. Es soll auch dem, durch den solche Friedbrüchige Thaten beschehen, keiner durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen, nicht dienen, rathen, oder helffen, noch einig Schloß, Städt, Märckt, Befestigung, Dörffer, Höff, oder Weiler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege dermassen beschädigen, noch Hülff, Beystand und Fürschub thun, darzu auch wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, etzen, tränckeu, enthalten, oder gedulten, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder jetzt, in der Ordnung unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Austrag vertheidingt sind, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hin gehören.

I.

Aufhebung aller Behd.

Und darauf haben wir alle offene Behd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan: heben die auch hiemit auf, und thun die ab, von Röm. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, und in Krafft dieses Brieffs.

II.

Wie der Land-Fried zu halten gebotten und verpönt ist. (*)

Wir befehlen auch allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen, ernstlich gebietend, bey den Pflichten, Eyden und Gehorsam, so sie uns und dem Heil. Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und darzu einer Pön, nehmlich zwey tausend Marck feines Golds, halb in unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschädigten, unabläßlich zu bezahlen, und darzu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht, so ihrer jeder von Uns und dem Heil. Reich hat, daß sie solchen Frieden mit Ernst und treuem Fleiß halten, und wie vorgeschrieben steht, handhaben, auch ihren Haupt- und Amtleuten, Befelchhabern und Unterthanen, zu thun auf ihr End befehlen, und dieser Vereinigung und Verpflichtung solchs Land-Friedens, wie obsteht, stracks ohn Einred nachkommen, als lieb ihnen und ihrer jedem sey unser und des Reichs schwere Ungnad, auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

III.

Die Pön der Friedbrecher.

§. 1. Und ob jemands hohes oder nieders weltlichen Stands, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vor gemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That, von Recht, zu sammt andern Pönen, in unser und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich und einem jeden, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, so bald die durch uns, oder in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich, durch unsern freundlichen lieben Bruder den Röm. König, oder an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation, oder Fürheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, declarirt, und erklärt werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn, und niemands daran freveln, oder verhandeln soll oder mag: Darzu auch alle Verschreibung, Pflicht

(*) S. Die Handhabung des Land-Friedens zu Worms A. 1522. §. 8.

Pflicht und Bündnüß ihnen zustehend, darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel die Uberfahrer deren gebraucht, den Lehen-Herren verfallen seyn, und sie dieselben Lehen, oder derselbigen Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihm oder andern Lehens-Erben nicht leyhen, noch seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Abnutzung derselben Lehen-Güter, so viel deren über nothdürfftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben, dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung unser, und in unserm Abwesen, unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs, oder unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu geben, und zu antworten schuldig seyn, so lang der Friedbrecher lebt, oder biß jetzt-gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist.

§. 2. Und wann nun die Sachen zwischen den Aechtern und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehen-Herr dem gewesenen Aechter, oder Friedbrecher, die Lehen-Güter wiederum zustellen: Dergleichen wo der Aechter in der Acht stirbt, und seines Leibs Lehenfähige Erben, sich mit dem Beschädigten vergleichen, und die Lehen darauf ihnen zu verleyhen begehren, denen soll der Lehen-Herr Statt thun, und die Lehen, wie an einem jeden Ort gebräuchlich ist, zu leyhen, und zuzustellen, schuldig seyn: Doch soll in solchem Fall den Agnaten an ihren Lehens-Rechten und Gerechtigkeiten hierinn nichts benommen seyn. Wo aber der Friedbruch wider den Lehen-Herrn beschehen wäre, so soll derhalben, was hierinn das Lehen-Recht vermag und gebräuchlich ist, gehalten werden, aber dem Beschädigten, sammt seinen Verwandten und Helffern, soll in mittler Zeit vor solcher Vergleichung, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren und deren Mit-Helffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er sein Freund und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden, unbenommen, nicht verbotten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn. Es sollen auch dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer, durch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nach-

mals erfind) in kein Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann nichts verwirckt haben.

IV.
Von Execution der Acht, und anderer Pön und Straff.

Und nachdem zu Erhaltung und Handhabung unsers Kayserl. Land-Friedens vonnöthen, gegen die Land-Friedbrecher und Uberfahrer dieser Ordnung, die Kayserl. Acht und andere Pönen und Straff, so sie ordentlicher Weiß, darinn gefallen zu seyn, mit Recht erkennt und erklärt werden, zu exequiren: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Maaß und Wege, wie gegen die Land-Friedbrecher gebührliche Execution fürgenommen, und sie zu verschuldter Straff mögen gebracht werden, verglichen, und in gemeine unser Cammer-Gerichts-Ordnung, (*) unter seine Rubric stellen lassen.

V.
Von gemeinen schlechten Spolien.

Und nachdem sich aber gemeiner schlechter Spolien und Entsetzung halben, so nicht mit gewaltiger That, und doch wider Recht geschehen, (welche also diesem Kayserlichen Land-Frieden, und desselben Straff und Pön nicht unterworffen) allerley Irrungen in dem Reich künfftiglich zutragen möchten, und aber zu Erhaltung beständigen Friedens, auch gleichmäßigs Rechtens, vonnöthen seyn will, den Entsetzten dißfalls fürderlich zur Restitution, und dem Ihrigen zu verhelffen: So haben Wir Uns, aus billigem Mitleyden, so mit den Entsetzten getragen werden soll, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, eines Austrags angezogener Entsetzung verglichen, wie dann in gemeiner Cammer-Gerichts-Ordnung, (**) allhie aufgericht, solches unter seinem Titul gefunden wird.

VI.
Von aufgerichtem Land-Frieden. ꝛc.

§. 1. Ferner haben Wir uns mit gemeldten Ständen, so allhie jetzo erschienen sind, vertragen, vereiniget, und bey den Pflichten, damit

(*) Ord. Camer. Part. II. tit. 17. & 2. seqq.

(**) Ordin. Camer. P. II. tit. 8.

mit Wir und unser jeder dem Heil. Reich verwandt ist, zu halten und zu vollziehen, verwilligt und verpflicht, und thun das hier mit diesem Brieff, daß hinführo unser keiner dem andern, noch den Seinen, gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern, wider diesen Land-Frieden, kein Unter- oder Durchschleiff, Fürschub, noch andere Vergünstigungen, wie obgemeldt, geben, thun oder gestatten, sondern wo unser einer des andern friedbrüchigen Beschädiger innen oder gewahr, oder zu frischer That ermahnet würde, oder die ankommen oder betretten mag, gegen ihnen unverzüglich, und mit Ernst und Fleiß nacheylen, handelen und fürnehmen soll, als wäre es sein selbst Sach.

§. 2. Desgleichen sollen Wir, und unser jeder, wie obgemeldt, bey unsern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten, ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in ihre Pflicht binden, solches, wie obgemeldt, auch getreulich zu halten, und zu vollnziehen, und des in ihren Aemptern und Befehlen, fleißigs Aufsehens zu haben, damit dem Land-Frieden gelebet und nachkommen, und solchem gefährlichen Zuschub, Durch- und Unterschleiff, auch anderem Fürschub durch Vergünstigung fürkommen, nicht gethan, noch gestattet werden, in keine Weiß, sonder Gefährde. (*)

§. 3. Und ob jemand dem Heil. Reich unterworffen, Uns Churfürsten, Fürsten, oder andere Stände, so dem Heil. Reich auch unterworffen, und in des Reichs Hülffe auch gezogen seynd, wider den aufgerichten Land-Frieden vergewältigen, befehden, abklagen, bekriegen, oder das Ihre mit Gewalt ohn Recht nehmen würden, in demselbigen, so das zu frischer That beschehe, sollen alle die, so des ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nacheylen, helffen, retten, und behalten, und nicht anders handeln, als wäre es ihr selbst, oder der Ihren eigen Sach. Ob aber zu frischer That nichts gehandelt worden wär, oder hätt werden mögen, und die Thäter, ihre Helffer, Anhänger, und Fürschieber von uns, und unsers Abwesens aus dem Heiligen Reich, unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, oder unserm Cammer-Gericht, in die Acht, alles nach Laut des Heil. Reichs aufgerichter Ordnung denunciirt worden wären, und dann solche Denunciation, auch der geistliche Bann, so nach laut unser und des Reichs Ordnung zu Hülff der Denunciation erlangt

(*) Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg A. 1500. tit. 1.

erlangt werden mag, so fern der Kläger oder Anruffer das begehrt, in des Willen es allzeit stehen soll, kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen oder gebehren wolt, alsdann soll der Fürst, unter welchem der Thäter gesessen, auf Ansuchen unser und unsers Abwesens aus dem Heil. Reich, unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs, oder unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, oder so er deß aus erheblichen Ursachen, von uns oder jetzt gemeldtem unserm freundlichen lieben Bruder, in unserm Abwesen, oder demselben Cammer-Gericht erlassen würde, alsdann der Creyß, in welchem der Thäter gesessen, auf gleichmäßig Ansuchen unser, und unsers Abwesens aus dem Heil. Reich, unsers freundlichen lieben Bruders des Röm. Königs, oder gemeldts unsers Cammer-Gerichts, die erklärte Acht gegen denselben Thäter ungeweigert exequiren und vollstrecken, in allermassen wir uns mit gemeinen Ständen allhie, (*) von wegen der Execution erklärter Acht und gesprochener Urtheil verglichen, und in unser gemeine Cammer-Gerichts-Ordnung, auf diesem allhie gehaltenen Reichs-Tag aufgericht, wie hievor davon Meldung geschehen, lauter versehen und geordnet haben, damit der Land-Fried stattlich gehandhabt, und die Beschädiger ernstlich gestrafft werden, doch dem obgemeldten Articul, daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen seyn soll, unabbrüchlich.

VII.

Von Pön der Uberfahrer dieser Ordnung. (**)

Und welcher diese unser Ordnung und Verpflichten verachten, und der nicht Folge thun, und verschaffen, oder läßig, oder säumig darinn erschiene, und dasselbig kündlich und unläugbar seyn würde, den oder dieselbe, erkennen, erklären wir hiermit, durch solche Verachtung in die Pön des Friedbruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben, mit Denunciation, Erklärung, Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Straff, durch Uns, und unsers Abwesens aus dem Heiligen Reich, unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, strenglich und unabläßlich procedirt, fürgenommen, und gehandelt werden soll und mög, wie sich nach Laut und Ausweisung unsers Land-Friedens, und sonst gebühret.

VIII.

(*) Ordin. Camer. P. II. Tit. 9.
(**) Ordin. Camer. A. 1555. P. II. Tit. 9.

VIII.

Von Mandaten des Cammergerichts wider die Friedbrecher, und welcher Gestalt darauf gehandelt werden soll. (*)

§. 1. Und ob sich zutrüge, daß jemand diesem unserm Land-Frieden zuwieder, den andern mit Heers-Krafft oder sonst gewaltiglich überziehen würde, soll alsdann unser Kayserl. Cammer-Gericht, auf Ansuchen deß, der sich Uberzugs besorgt, und sich gebührlichs Rechtens erbeut, oder aber unsers Kayserlichen Fiscals, völligen Befelch, Gewalt und Macht haben, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straff der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührliches Rechtens begnügen zu lassen.

§. 2. Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsdann unser Kayserlicher Fiscal gegen den, oder dieselbige Ungehorsamen, zu der Declaration, auf obgemeldt Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnfahren, auch dieselbige Ungehorsamen durch unser Cammer-Gericht in die Acht, und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erkennt und erklärt werden. Und soll neben solchen nichts desto minder unser Cammer-Gericht gegen allen und jeden, des oder derjenigen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, ein gemein Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen: Dergleichen die andere Anstossende zu Handhabung, als wie obsteht, erfordern und ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewältigt werden wolten, mit thätlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun.

IX.

Daß um die Kosten und Schäden, von wegen Handhabung Friedens und Rechtens aufgewendt, am Cammer-Gericht geklagt werden mög.

Und ob jemands zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens, dem andern, vermög unsers Land-Friedens zugezo-

(*) Ordin. Camer. P. II. Tit. 17. & 18. conf. die Erklärung des Landfriedens zu Augspurg A. 1500. Tit. 2.

zugezogen, oder Hülff gethan, und derhalben einigen Kosten und Schaden aufgewendt und erlitten, soll ihm der Thäter oder Vergewältiger, dieselben abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helffers Willen stehn, dem Vergewältiger alsbald mit der That, zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auf Mäßigung unsers Cammer-Gerichts mit Pön der Acht, solches von ihm zu bringen, darzu ihm auch unser Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert, verholffen seyn soll.

X.

Daß am Cammer-Gericht nicht allein auf die Pön, sondern auch um zugefügte Schäden und Entsetzung, principaliter möge geklagt werden.

Wir wollen auch, daß im Fall, da einer Geistlichs oder Weltlichs Stands, wer der wäre, Land-Friedbrüchiger Weiß beschädigt, vergewaltigt, oder des Seinen, wie es Namen haben möcht, nichts ausgenommen, dem Land-Frieden zuwider, entsetzt würde, daß alsdann zu desselben Vergewaltigten, Beschädigten oder Entsetzten Willen und Gefallen stehen soll, den Thäter und Land-Friedbrecher auf die Pön der Rechten und unsers Land-Friedens, samtlich, oder deren eine insonderheit, darzu um die zugefügte Vergewältigung, Beschädigung oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein principaliter und insonderheit an unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen und zu beklagen, darauf ihm auch durch unsern Cammer-Richter und Beysitzer, förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholffen und gestattet werden soll, doch in allweg unserm Kayserlichen Fisco, seiner Gerechtigkeit der verwürckten Pön halben, unvergreifflich.

XI.

Daß die Instantz der Land-Friedbrüchigen Beschädigung und Entsetzung, auf des Beklagten Erben fallen soll.

Und so also unserm Cammer-Gericht angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halben, neben verwürckter Pön, oder für sich selbst allein, ohne die verwürckte Pön, geklaget wird, und der Beklagte bey anhangender und ohn vollendter Rechtfertigung, vor oder nach der Kriegs-Befestigung, mit Tod abgehen würde, alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berühr-

berührter Beschädigung oder Entsetzung halben, auf des Beklagten nachgelassen Erben kommen und fallen, und die Erben schuldig seyn, dieselbige Rechtfertigung und Instantz, in dem Stand, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalben mit Recht erkennt wird, zu vollnziehen, oder sich sonst in andere Weg mit dem Kläger zu vertragen. (*)

XII.

Von alten Land-Friedbrüchigen und schlechten Entsetzungen.

Wo aber Sach wäre, daß vor dieser Zeit jemands entsetzt, und noch nicht wiederum restituirt, oder vermög unser Kayserlichen Resolution dis Reichs-Tags, zu Vergleichung nicht gebracht würde, es wäre in Land-Friedbrüchigen, oder gemeinen schlechten Entsetzungen, dem oder denselben, soll ihr Forderung und Restitution, vermög des hievor aufgerichten und jetzt erklärten Land-Friedens, oder sonst wie recht ist, zu suchen, und zu Austrag zu bringen, hiemit unbenommen, sondern jederzeit vorbehalten seyn, doch dem Antworter seine Einred und Exception unbegeben.

XIII.

Von Gewalt des Cammer-Gerichts, die Acht und Pön derselben betreffend.

Und nachdem sich auch zu Zeiten mit den Thätern und Friedbrechern die Gelegenheit dermassen zuträgt, daß gegen ihnen die Straff des Friedbruchs, ohn gefährliche Weiterung und grössern Unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, daß ein jeder, der mißhandelt, der Gebühr nach gestrafft, und dieselbige Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung, und derselben Umständen gesetzt und gemäßiget werde: So wollen wir uns, oder in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich, unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, vorbehalten, auch unserm Cammer-Gericht heimgestellt und Gewalt gegeben haben, ex Officio, oder auf Begehren der Partheyen, die bestimmte Pön des Land-Friedbruchs in eine Geld-Pön zu verändern, und die Geld-Pön, in unserm Land-Frieden bestimmt, zu moderiren und zu mäßigen,

(*) R. A. zu Speyer A. 1557. §. 82.

gen, oder aber an Statt derselben, die Pön der gemeinen Rechten, doch in allweg unserm Fisco unabbrüchig, fürzunehmen, wie sie solches jederzeit, vermög unser und des Reichs gemeinen Rechten, für nutz, ehrbar und billig ansehen werden.

XIV.

Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder, daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdächt sind, gehandelt, und ad purgandum procedirt werden soll. (*)

§. 1. Und ob jemand von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städt oder andern, weß Würden oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren wider diesen Land-Frieden angegriffen, heimlich hinweg geführt, gefänglich enthalten, andern verkaufft, übergeben, seine Schloß, Städt und Häuser, heimlich abgestiegen, mit unrechtmäßigen, fürsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Weg, an seinem Leib und Güter, wider Recht und unsern Land-Frieden beschädigt oder vergewältigt würde, in was Wege das beschehe, und die Thäter nicht offenbar, auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt, und dieselbige doch aus redlichen, erheblichen, gnugsamen Anzeigungen, in Verdacht stünden, oder davon ein offentlich Gerücht und Geschrey wäre, oder aber, so aus dergleichen Anzeigungen jemand in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern, wider gemeldten Land-Frieden, Hülff, Beystand, Fürschub, Unter- oder Durchschleiff, Essen, Trincken, oder andere Vergünstigung gegeben, oder gethan, dieselbige gehauset, geherberget, oder enthalten hätt, und doch solches nicht offenbar wäre, wollen wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag, und der Beschuldigt zu Ausführung seiner Schuld, oder Unschuld, desto förderlicher und mit wenigerm Kosten kommen möge, daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That, oder des Zuschiebens oder Zusehens verdacht, vor seinem des Verdachten ordentlichen Richter, oder aber vor uns, oder unsers Abwesens aus dem Heil. Reich, unserm lieben Bruder, dem Röm. König, oder unserm Kayserl. Cammer-Gericht, Entschuldigung mit dem Eyd zu thun, fürzunehmen:

Doch,

(*) Cammer-Gerichts-Ordnung A. 1555. P. II. tit. 10.

Doch, daß er dem Richter, den er erwählen würde, zuvor Artickels-Weise zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschädiger in Verdacht halte: Und so der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts für erheblich, und der Sachen fürständig und zuläßig ansehen würde, soll er Ladung erkennen, und derselben die Artickel des Verdachts einverleiben, und also den Verdachten auf ein genannten Tag citiren und fürheischen, wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich zu erscheinen, auf die Artickel des Verdachts im Rechten Antwort zu geben, und sich darauf selbst persönlich mit dem Eyd zu purgiren, und also seine Unschuld darzuthun, auch mit und neben solcher Ladung, dem Verdachten, an Statt unser, und des Heil. Reichs, ein ungefährlich Geleit für ihn, und alle diejenigen, so er mit ihm zu solchem Tag bringen würde, ungefährlich zu, bey, und von solchem Tag, bis wieder an ihr jedes Gewahrsam zuschreiben, welche Ladung auch im Fall, daß dieselbe dem Citirten nicht unter Augen, oder in seine gewöhnliche Behausung verkündt werden möcht, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehentlich zu wissen kommen möcht, angeschlagen werden soll, darauf auch der Citirt, wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich, wo er aber Churfürst oder Fürst, durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen, und auf die Artickel zu antworten schuldig seyn soll: Und so er die verneinen würde, so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch gnugsame Anzeig, oder ein Gerücht, Leumuth, oder aber durch einen glaubwürdigen Zeugen, der von der That Fürschub, Beystand, oder Zusehen, Kundschafft gebe, anzeigt, oder aber wo der Verdacht geringes Stands, und der Kläger eine hohe ehrliche Person, und ihres Glaubens, Stands, Herkommens und Haltens bekannt wäre, und darauf seine eingegebene Artickel, daß er die wahr glaubet, mit dem Eyd erhalten, und bestättigen würde, so soll alsdann der Verdacht schuldig seyn, und ihm mit Urtheil auferlegt werden, sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren: Es wäre dann, daß der Richter aus redlichen ehehafften Ursachen, die ihm im Recht dargethan, bewegt würde, jemands zu Commissarien zu geben, vor welchen der Verdacht in seiner Behausung, oder sonst an gelegenem Ort, den Eyd seiner Purgation persönlich thät, welches ihm hiemit zugelassen seyn soll. Würde aber eine Commun, sie wäre Geistlich oder Weltlich, dermassen fürgenommen, soll der zweyte Theil des Raths derselben Commun

vor den Commissarien, so derhalben verordnet werden soll, persönlich zu schwören schuldig seyn: Und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths, durch den Kläger benennt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schwören eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein Verwandte, als sondere Personen, sie seyen in- oder ausserhalb Raths, also verdacht würden, soll es derhalben, wie mit andern sondern Personen, obgemeldter Massen gehalten werden, und ob der Beschuldigt also gröslicht verdacht, daß der mit Purgation vonnöthen, so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen, ihm die aufzulegen, oder nicht, die dann schwören sollen, daß sie glauben, daß der oder die, so sich mit dem Eyd entschuldigen, recht geschworen haben, und so er solch Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beyde Eyd für recht geschworen, gehalten werden, so lang bis der Beschuldigt im Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen, als der That schuldig, und einen Meineydigen, mit der Straff, und sonst, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§. 2. Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation, oder Entschuldigung in einigem Weg wiederen, oder aber auf die Fürheissung und Vertagung, persönlich, ohn glaubige Anzeig ehehaffter Verhinderung, nicht erscheinen, so soll er alsdann deß, so er verdacht, oder beschuldiget worden, schuldig gehalten und erkennt, auch darauf dem Kläger oder unserm Kayserlichen Fiscal, Ladung, zu sehen und zu hören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Land-Friedens gefallen seyn, zu erklären, und denunciiren, mitgetheilt, auch darauf ohn weitere Beweisung der beschuldigten That (es wäre dann, daß der Beklagte sein Unschuld darzuthun gefast wäre, in welchem er dann gehört werden soll) in die Pön unsers Land-Friedens erklärt, denunciirt, und sonst in solchem, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§. 3. Und wo er deshalben also in die Acht declarirt, so sollen Wir, auch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, Oberkeit, oder jemands anders, ihne wissentlich in seinem Hoff, Hauß, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, etzen, noch trängcken; heimlich noch öffentlich, sondern ihn, die Zeit er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen

lichen gegen ihn gehandelt werden mögen, wie sich nach Laut und vermög des aufgerichten Land-Friedens gebührt.

§. 4. Wo aber derjenig, so also, wie obgemeldt, citirt, seines Leibs Gelegenheit halben, oder sonst aus kündlichen Ehehafften, selbst persönlich nicht erscheinen könnt, soll er derhalben von seiner, oder aber von der nechst neben ihm gesessenen Herrschafft oder Oberkeit, ein glaubige Urkund unter derselben Oberkeit Innsiegel, dem Richter überschicken, und also seines nicht-Erscheinens Ursachen und Entschuldigung fürbringen lassen, darauf der Richter ihm weitere Dilation (wo anders verhoffentlich, daß die Verhinderung in Kürtz aufhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen, wo nicht, mit Verordnung der Commissarien, obgemeldter Massen, in Sachen fürgehen und handeln.

§. 5. Wäre aber der Verdacht ein Churfürst, oder Fürst, der möcht solchen Eyd vor dem Richter, durch deßhalb seinen vollmächtigen Anwald, der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll, in seine Seel schwören lassen, und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs Ordnung, Friedbruchs halben gemacht, vermag, allzeit procedirt werden.

§. 6. Es sollen und mögen Wir, oder in unserm Abwesen aus dem heiligen Reich, unser lieber Bruder, der Römisch König, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, nicht allein auf Anruffen der Partheyen, oder unsers Kayserl. Fiscals, sondern auch aus eigner Bewegnüß, und von Amtswegen, solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen, und dieselbig denjenigen, so obgemeldter Massen in Verdacht stünden, zu thun auflegen.

§. 7. Und soll auch einem jeden, der den andern nicht allein, daß er der That oder Fürschubs, wie obgemeldt, verdächtig, sondern auch, daß er derselben schuldig wäre, beklagen, und ihnen deß weisen wolt, vorbehalten seyn, solches für uns, und unsers Abwesens, wie vielgemeldt, unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, oder unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, oder andern ordentlichen Gerichten, dahin solche Sachen gehören, zu thun und fürzunehmen, daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

§. 8. Wo aber jemands den andern ohn rechtmäßige Ursach verdächtig machen, verleumden, und derselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt, so soll der, wie jetztgemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätt, an unserm

Kayserlichen Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gerricht, deshalben fürzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll. Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen, so deß Macht haben, wider die, so in Malefitz-Händeln verdacht seynd, daß dieselbe Obrigkeiten mögen handeln, wie an einem jeden Ort Herkommen und Recht ist.

XV.

Von Purgation derer, die ihre Güter gefährlicher Weiß veräussern, oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen.

Item, declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, zu Handhabung und Vollnziehung unsers Land-Friedens, ob jemand, von was Würden, Stand, oder Wesen der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Städt, Bevestigung, Haab oder Güter, gefährlicher Meynung, ihme zum Vortheil verkaufft, veräussert, verändert, oder jemands in Schirms- oder anderer Weiß zugestellt und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätt, daß alsdann wir, und in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich, unser lieber Bruder, der Römische König, oder unser Cammer-Gericht, von Amtswegen, oder auf Anruffen der beschädigten Partheyen, oder unsers Kayserlichen Fiscals, Macht und Gewalt haben soll, dem Verkauffer und Kauffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirmherrn, so angezeigter Gefährlichkeit und Betriegens, wie oben berührt, verdacht wären, für sich in aller Maaß, wie im nechsten Artickel gesetzt, zu citiren, zu fordern und zu beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren, und wo er, oder sie, so solcher Massen beschrieben wären, persönlich nicht erscheinen, oder die Purgation nicht thun würden, soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen, vermög obberührtes Artickels, gegen ihnen gehandelt und procedirt werden. (*)

XVI.

Friedbrecher und solche Thäter nicht zu hausen, und von derselben Vergleitung. (**)

§. 1. Es soll auch solche Thäter und Friedbrecher niemand hausen, herbergen, ätzen, tränckeu, enthalten, oder Fürschub thun,

(*) Ordin. Camer. P. II. tit. 11. Erklärnng des Land-Friedens zu Augsburg A. 1500. tit. 11.

(**) Ordnung des Land-Friedens zu Worms A. 1521. tit. 8.

thun, in seiner Obrigkeit, Eigenthum und Gebieten, sondern dieselben annehmen, und zu ihnen mit dem Ernst, von Amts wegen, richten, und auch auf männiglichs Klag, Rechts ungesaumt gegen ihnen verhelffen: darwider sie nicht schützen, schirmen, oder fürtragen soll einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit oder Geleit, wann sie des alles ausserhalb Verwilligung des Widertheils unempfänglich seyn, und nicht geniessen sollen, in keinem Weg, dann wir in aller Tröstungen, und Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, von dem die gegeben werden, solchen Fridbruch wollen ausgenommen, und darinn nicht begriffen haben, und soll der Kläger in diesen Fällen nicht schuldig seyn, in der Rechtfertigung zu gleicher Gefänganiß, oder ad Pœnam Talionis sich zu begeben, sondern allein Caution zum Rechten, wie sich das gebührt, zu thun. Welcher aber dieselbige nicht zu thun vermöcht, oder sonst ein verläumder oder unbekannte Person wäre, soll dieselbige biß zu Ende des Rechten, nach Gestalt der Person, züchtiglich verwahrt werden, es wäre denn, daß der Thäter mit der Nahm betretten, oder sonst die That so offenbar, daß keiner Beweisung vonnöthen, oder die alsbald thun möchte, alsdann soll der habhafftige Kläger der Caution, und der ander, so unbekannt oder verläumbdt, der Verwahrung ledig stehen.

§. 2. Wir wollen auch, daß alle andere Churfürsten, Fürsten, und andere Ständ des Reichs, in allen und jeden ihren Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, erklärte Aechter, auch denunciirte und verkündte Friedbrecher, mit nähmlichen ausgedruckten Worten, ausnehmen und ausschliessen, ausgeschieden, so sie Entschuldigung, wie obberührt, oder zu gütlicher Handlung oder Theidigung, solcher Sachen halben, mit Verwilligung des Widertheils beschrieben oder erfordert werden, soll ihnen durch die, so sie zu angezeigter Handlung beschreiben oder erfordern, Gleyt und Sicherheit nothdürfftiglich zugeschrieben werden mögen, und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn, und des in aller Massen mögen geniessen, als wären sie in die Acht nicht erklärt oder denunciirt. Und wo der Friedbrecher mehr denn einen Widertheil hätt, daß alsdann dieselbige Widertheil um Bewilligung gleicher Vergleitung angesucht werden, die auch ihn das Geleit zuzuschreiben schuldig seyn sollen: Und wo derselbig Widertheil sich deß widern oder verziehen würde, soll doch der Friedbrecher zu solchem Tag, und wieder von dannen, vergleyt werden.

§. 3. Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten, und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilliger Weiß wider ihre Herrschafft oder Nachbarn empören, und Unwillens fleißigen, ihre Herrschafft oder derselbigen Unterthanen betrauren, und um ihre vermeynte Forderung, nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen: Haben Wir denselbigen zu begegnen geordnet und gesetzt, daß hinführo niemands dieselben wissentlich enthalten, hausen, herbergen, oder geleiten, sondern sollen dieselben die Obrigkeiten, darunter sich solche Ausgetretene hielten, so sie solche Bedrohung vernommen oder verstanden hätten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, dafür doch soll ihnen die Herrschafft nothdürfftig Geleyt für Gewalt zu Recht geben, auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

§. 4. Welche Obrigkeit aber hiewieder jemands enthielte, vergleytete, oder nicht, wie obsteht, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnet würde, die soll mit sammt dem Enthaltenen und Vergleiteten, für einen Friedbrecher gehalten, und mit gebührlichen Pönen gegen sie procedirt, und fürfahren werden.

XVII.

Von der Uberfahrer dieses Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter und Uberfahrer dieses Friedens Enthalt, Bevestigung, oder sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten, also daß stattlicher Hülff, oder Feldzugs noth wäre, so soll gegen dem Thäter und seinen Enthaltern, nachdem sie in unser und des Reichs Acht ordentlicher Weiß erklärt seynd, mit ernstlicher Vollnstreckung erlangter Urtheil, Acht und Pön, gehandelt und vollnfahren werden, wie in der Execution, der Wir uns jetzo allhie mit gemeinen Ständen, wie vorgemeldt, verglichen haben, lauter versehen und geordnet ist. Ob aber jemand in diesem Land-Frieden begriffen, von was Stand, Würden oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von jemand, den dieser Land-Fried nicht begreiffen würde, beredt, beklagt, oder sonst beschädiget, oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten,

ten, oder denen Hülff oder Beystand (*) thun würde, dasselb soll durch den Beschädigten, oder auch unsern Cammer-Richter an uns, oder in unserm Abwesen, an unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, bracht werden, in Sachen der Gebühr Einsehens zu thun wissen. (**)

XVIII.

Von des Cammer-Gerichts Macht wider die Friedbrecher.

§. 1. Wo sich auch die Executions-Sachen wider die erklärten Friedbrecher, oder derselben Enthalter und Fürschieber, so beschwerlich und sorglich zutragen würden, daß derwegen ein Versammlung gemeiner Ständ vonnöthen seyn möcht, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer solches an Uns, wo Wir im Reich Teutscher Nation wären, oder in unserm Abwesen an unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, förderlich gelangen, in solchem die Nothdurfft zu bedencken und fürzunehmen.

§. 2. Doch mag und soll nichts desto minder unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht, allzeit auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amtswegen, wider die Uberfahrer und Friedbrecher, wie Recht, procediren.

XIX.

Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätt, die der Churfürst, Fürst oder Stand, unter dem der Aechter gesessen, dem Kläger, wie obsteht, nicht einantworten möcht, so soll ihm, dem Kläger, in solchem Fall verholffen werden, wie der Execution halben, der Acht und Urtheil in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, auf diesem allhie gehaltenen Reichs-Tag, aufgericht, verordnet und versehen ist. (***)

XX.

(*) Einige lesen Beylegung, vor Beystand. S. die Ausgabe dieses Friedens, welche 1566. zum Vorschein gekommen.

(**) Königlicher Land-Friede zu Wormbs A. 1495. Tit. 6.

(***) Ordin. Camer. P. II. Tit. 17.

XX.

Wider der Gan-Erben Schloß. (*)

Nachdem wir auch hievor und jetzo mercklich Klag vernommen, wie aus und in den gemeinen Gan-Erben Schlossen, mannigfaltige Beschädigung, Fahens, Raub, Nahm und Brand, wider unsern Land-Frieden geschehen und geübt werden, so haben wir mit Rath und Verwilligung gemeiner Stände gesetzt und geordnet, und thun das hiemit gegenwärtiglich, ob die erklärten Aechter und Friedbrecher in denselben gemeinen Schlossen einigen Theil gemein Enthalt, oder Gerechtigkeit hätten, daß sie derselben verlustig seyn, und darzu, oder darein nicht mehr gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit uns, dem Reich, und der Widerparthey, um ihre Verhandlung vertragen. Solch unser Declaration und Satzung, soll auch allen gemeinen Gan-Erben und Schlossen, durch diesen unsern Kayserl. Land-Frieden eröffnet, verkündt, und zu wissen gethan seyn. Und ob die gemeine Gan-Erben, über solche Verkündigung die Aechter oder Friedbrecher, ihres Theils, gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen oder gebrauchen liessen, und hierin ungehorsam erschienen, declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, daß sie durch solche ihre Ungehorsam in die Pön, in diesem unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht verkündt, und denunciirt werden sollen.

XXI.

Von den Aechtern, die ihr Gut gefährlich verwenden, und in Schirm geben. (**)

Desgleichen setzen, ordnen und wollen Wir, hiemit ernstlich gebietend, ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut, einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern, in Schirms oder andere Weiß zustellen, oder eingeben wolt oder würde, daß solche Haab und Güter, durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut nicht eingenommen werden sollen. Wo es aber darüber beschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solch Zustellen, Eingeben oder

(*) Ordin. Camer. P. II. Tit. 13.
(**) Ordin. Camer. P. II. Tit. 12. Land-Friede zu Worms 1521. Tit. 13.

oder solch Einnehmen, den erklärten Aechtern oder Friedbrechern, unfürträglich, unsteuerlich seyn, auch deß nicht genieſſen noch freuen, und dieselbe Fürsten, Obrigkeiten, oder Communen, durch solches mit der That in die Acht und andere Pön, wider die Friedbrecher gesetzt, gefallen seyn, und darauf also denunciirt und verkündt werden sollen.

XXII.

Ob geistliche Personen wider diesen Frieden handelten.

Ob auch geistliche Personen, deß wir uns je nicht versehen, wider diesen unsern Fried und Gebot handeln würden, so sollen die Prälaten, die ohne Mittel ordentlichen Gerichts-Zwang gegen ihnen haben, sie auf Ansuchen der Beschädigten, ungesäumt daran halten, Kehrung und Wandel der Schäden zu thun, so fern ihr Vermögen reicht, und sie härtiglich um die Uberfahrung straffen. Und ob dieselbe säumig, und die Thäter nicht gestrafft würden, so setzen wir sie, auch die Thäter hiemit, aus unser und des Reichs Gnad und Schirm, wollen sie auch als Irrer und Verhinderer des Friedens, in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder vertheydigen, in keine Weg, doch soll ihnen die Entschuldigung, ob sie verdacht wären, wie von den Weltlichen obsteht, auch zugelassen werden. Es soll auch wider diesen Fried niemand mit Verschreibung, Pflicht, oder in einige andere Wege verbunden seyn, oder werden, dann Wir solches alles aus Krafft unser Kayſ. Obrigkeit, krafftloß und unbündig erkennen und erklären, doch in andern Stücken, Puncten und Articuln, denselbigen Verschreibungen, Pflichten oder Verbündnissen, ihres Inhalts unverletzlich und unschädlich, und soll dieser Landfried niemand an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung nehmen oder geben, geben oder nehmen. (*)

XXIII.

Von der Einspännigen Knecht wegen. (**)

Und als viel Reysige und Fußknecht sind, deren eines Theils keine

(*) Land-Friede zu Worms A. 1495. Tit. 8. Land-Friede zu Worms A. 1521. Tit. 14.

(**) Land-Friede zu Worms A. 1495. Tit. 7. Land-Friede zu Worms A. 1521. Tit. 15.

keine Herrschafft haben, auch etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten: Ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfüro solche Reysige und Fußknecht in dem H. Reich nicht sollen gedult oder aufenthalten werden, sondern wo man die betretten mag, sollen sie angenommen, härtiglich getragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigst ihr Haab und Gut angenommen, gebeut, und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

XXIV.

Von den Herrnlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leut zu beschweren.

§. 1. Wo sich auch künftiglich zutrüge, daß sich in einiger unser Churfürsten, Fürsten oder anderer Ständ, geistl. oder weltl. Fürstenthum, Land, Städten oder Gebieten, frembdes Kriegs-Volck, zu Roß oder zu Fuß, es wäre einletzig, Rottenweiß, oder sonsten in grosser Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten, oder der Herrschafft eines jeden Orts willen und Zugeben, zu legen und garden unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in deß Fürstenthum, Land oder Gebiet solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn zu gut sie geführt werden. Und so fern sie sich auf Uns, oder auf unsern freundlichen lieben Bruder, den Röm. König ansagen, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten paßiren lassen. Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselb solch Kriegsvolck, es sey wem es wolle, zu Gutem, aus unserm Zugeben und Erlaubnüß, oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen, einen Fug zu führen hab, kein Anzeig zu thun wüsten, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung, und Lauff, sie geschehen einzig oder Rottenweiß, abzuwenden und fürzukommen: So fern ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er die nechstgesessene Churfürsten, Fürsten oder

Stände

Stände alsbald ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammleten Herrnlosen, und andern Kriegsvolck, zu Roß und Fuß, auch wo vonnöthen, mit etlichem Geschütz, zum eylendsten zuzuziehen, und solche versammlete Herrnloß, oder zweiflichs Kriegsvolck, wie vorsteht, mit Güt oder der That zu trennen, und ohn männigliches Nachtheil und Schaden, ausser Lands, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befelchsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo die hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich, behülflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befelchsleut, auch Redlingsführer und Aufwigler, zu gebührlicher Straff anzunehmen: Welches auch der Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen, wie obgemeldt, auf sein selbst Kosten also zu thun schuldig und pflichtig seyn soll, bey Vermeydung unser und des Reichs schweren Ungnad, und darzu einer Pön, nemlich vierzig Marck löthigs Golds, unabläßlich zu bezahlen, welche Pön auch unser Kayserl. Fiscal, von den Ungehorsamen, wie sich gebührt, einzubringen, hiemit Befelch haben. Und soll nichts desto weniger der Churfürst, Fürst oder Stand, so also um Hülff und Rettung angesucht hatte, Fug und Macht haben, den Ungehorsamen seiner selbst, und seiner Unterthanen Beschädigung halben, ob der einige erlitten hätte, vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht mit Recht fürzunehmen, daran ihm auch der Ungehorsam zu antworten schuldig, und solche Beschädigung nach Erkäntnüß, und Mäßigung gemeldtes unser Cammer-Gerichts, abzulegen, und zu erstatten pflichtig seyn soll. (*)

§. 2. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird, so sollen die Obersten Haupt- und Befelchsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an und dazu gehalten werden.

XXV.

Von denen, die über Jahr und Tag in der Acht verharren.

Ferner ordnen, setzen, meynen und wollen Wir, daß ein jeglicher, weß Würden, Wesens oder Stands der sey, der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben ist, durch den

(*) R. A. zu Augspurg A. 1521. §. 100.

den Ertz-Bischoff oder Bischoff, oder ihre Vicarien oder Officialn des Bißthums, darinnen er gesessen oder gehörig ist, durch Compaß und ferner Handlung, wie sich gebührt, in den Bann declarirt und aggravirt werden soll. (*)

XXVI.

Welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen.

Und welcher, oder welche, also durch Verwirckung, wie vor und nach steht, in die Acht kommen, die sollen auch von Uns, oder in unserm Abwesen aus dem Reich, durch unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, davon nicht absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, der oder die brächten sich dann mit Recht daraus. (**)

XXVII.

Aufhebung aller Freyheit, so wieder diesen Land-Frieden sind.

Wir setzen auch hindan alle und jeglich Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns, oder unsern Vorfahren am Reich, oder andern hievor ausgangen und verfasset, in den und die in einige Weiß, wider diesen unsern Frieden seyn, oder gethan möchten, mit was Worten, Clausuln, Meynungen, die gesetzt und verpflicht wären, die Wir auch aus Röm. Kays. Macht Vollkommenheit hiemit hindan setzen, und wollen, daß sich niemand, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, wider diesen Fried und Gebott, durch solche Gnad, Freyheit, Herkommen oder Verbündnüß, schützen, schirmen, oder verantworten soll oder mag, in keine Weiß. (***)

XXVIII.

Dieser Land-Fried soll den andern Rechten nicht Abbruch thun.

Und sollen diese Gebot den Landfrieden und desselben Pön betreffend, gemeinen unsern, und des Reichs Rechten, und andern

(*) Land-Friede zu Worms A. 1521. Tit. 16.
(**) Land-Friede zu Worms A. 1521. Tit. 17.
(***) Königl. Land-Friede zu Worms A. 1495. Tit. 10. Land-Friede zu Worms A. 1521. Tit. 18.

dern Ordnungen und Geboten, derhalben vormahls ausgangen, so viel, das durch die vorige Articul nicht aufgehaben oder geändert, nicht abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund jedermann nach dieser Verkündigung, (*) den zu halten schuldig seyn. (**)

XXIX.

Handhabung des Friedens, Rechtens, und dieser Ordnung.

§. 1. Wann aber alle Ordnung, Gebot und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit standhafftiger Handhabung nicht bekräfftigt, und vollnführt werden: darum und damit dann das Heil. Reich, seine Stände und Unterthanen, sich solches Friedens, Rechtens und Handhabung desto frölicher versehen, und freuen mögen, haben Wir uns, als Röm. Kayser, von des Heil. Reichs, auch unserer Erbland wegen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so jetzo allhie versammlet sind, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, vereiniget, bewilligt und verpflicht, den gemeldten Frieden und Recht mit Ernst zuförderst zu handhaben, zu verhelffen und zu verschaffen, auch sonderlich in unsern Landen und Gebieten, allen unsern Amtleuten und Unterthanen, auf ihre Eyde zu befehlen, und in unsern offenen Brieffen zu gebieten, solche Handhabung zu thun, so offt deren Noth würde.

§. 2. Und ob sich begebe, daß die Verächter und Uberfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder auch die sich der erkannten Urtheiln und Geboten, unsers Cammer-Gerichts, der gewillkührten Austräge, freventlich und ungehorsamlich widersetzten, Schloß, Bevestigung, Fürschub, oder Hülff zu ihren freventlichen Händeln hätten, oder gebrauchten, auch jemands in diesem Fried begriffen, wes Stands oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, von jemands, den dieser Fried nicht begreifft, bevehd, oder beschädigt, oder die Beschädiger gefährlich hausen, enthalten, Hülff oder Fürschub thun würde, also, daß wider solche Thäter, und ihr Enthalter und Fürschieber, durch Churfürsten, Fürsten und Stände, oder die verordnete Creyß, würck-

(*) Viele lesen **Urkundung**, vor **Verkündigung**.

(**) Königlicher Land-Friede zu Worms A. 1495. tit. 11. Land-Friede zu Worms 1521. tit. 19.

würckliche Execution, wie in obgemeldter unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, auf diesem Reichs-Tag allhie versehen ist, aus erheblichen gnugsamen Ursachen nicht beschehen möchte, so sollen Unsere Cammer-Richter und Beysitzer, oder der Beschädigt, solches an Uns, so wir im Heil. Reich wären, oder in unserm Abwesen, an unsern freundlichen lieben Bruder, den Röm. König, gelangen lassen, alsdann wo vonnöthen, sollen und wollen wir, oder jetztgenannter unser freundlicher lieber Bruder, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, und des Reichs Stände förderlich erfordern, in eigner Person, oder aus ehehafften Ursachen, durch ihre vollmächtig Anwälde zu erscheinen, neben uns zu rathschlagen, zu handeln, und endlich zu beschliessen, auf Weg und Weiß, dardurch der Beschwert erstlich restituirt, die Friedbrecher zu Straff und Kehrung der Schäden bracht werden, auch erkannten Urtheilen, ob jemand denen Folg zu thun, sich freventlich widersetzt hätt, Gnüge beschehe, und sonst was die Christenheit, das Heil. Reich, gemeinen Nutz, Handhabung dieses unsers Friedens, und anders belangt, das anbracht würde, zum Besten fürzunehmen.

§. 3. Wir sollen und wollen auch solchen unsern, und des Heil. Röm. Reichs gesetzten und verkündeten Land-Frieden, auch Ordnung und Satzung des Rechtens, und Vollnziehung und Execution derselben, gegen und miteinander getreulich halten und handhaben: Und ob jemand, wer der oder die wären, niemands ausgenommen, der darwider zu handeln, oder zu thun, fürnehme, in einigen Weg, wider den oder dieselben wollen wir einander getreulich Hülff, Rath und Beystand thun, und einander nicht verlassen.

§. 4. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, ernstlich und festiglich, Euch aus Röm. Kayserl. Macht, bey den Eyden und Pflichten, damit ihr uns von des Reichs wegen, insonderheit zugethan, auch der Gehorsam, die ihr Uns, als Römischen Kayser, schuldig seyd: Darzu bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ihr von uns und dem Heil. Reich, oder andern habt, hiemit befehlend, daß ihr diesen obgeschriebenen Frieden, und unser Gebot,

mit

mit allen Puncten, Artickeln und Inhalt, stet und vest halten, auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebiet, und was jeglicher in Regierung und Befelch hat, mit euren Statthaltern, Vitzthumen, Amtleuten, Pflegern, wie die Namen haben, auch euren Unterthanen zu halten und zu vollnziehen ernstlich schaffet und bestellet, daran nicht säumet, noch darwider trachtet, oder thut, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle vorgemeldte, zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht, der Königl. Reformation, und unsere schwere Ungnad zu vermeyden. Und soll dieser Fried und Gebot, den gemeinen, unsern und des Reichs Rechten, und andern Ordnungen und Geboten, vormals ausgangen, nichts abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund nach dieser Verkündigung, solchen unsern gemeinen Frieden männiglich zu halten schuldig seyn. (*)

§. 5. Hiebey seynd gewesen unsere liebe Neven, Oheimen, andächtige und getreue Churfürsten, Fürsten und Ständ, in treflicher Zahl, und der Abwesenden Bottschaffter und Gewalthaber, auch der Städte Gesandten, wie die alle auf diesem jetzt allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag erschienen, und im Abschied desselben unterschiedlich mit Namen bestimmt und benennt sind. Zu Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

§. 6. Und Wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und der Frey- und Reichs-Städt Bottschafften, Gewalthaber und Gesandten, wie Wir alle auf diesem allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag erschienen, und in desselben Abschied zu End mit Namen benennt seynd, bekennen für uns, unsere Nachkommen und Erben, auch für unsere Herren und Obern, von denen wir Gewalt haben, oder zu diesem Reichs-Tage geschickt sind, auch derselben Nachkommen und Erben, daß obgeschriebene unsers allergnädigsten Herrn, des Röm. Kaysers, verpflichte Ordnung, Ihrer Majestät und des Heil. Reichs Land-Frieden, und desselben Handhabung belangend, mit unserm Rath, Zuthun und Verwilligung fürgenommen, erneuert, erklärt, aufgericht und gemacht worden ist, die wir auch um Beförderung willen des gemeinen Nutzens, und beständiger Erhaltung Friedens und Rechtens, im Heil. Reich unterthäniglich angenom-

(*) Land-Friede zu Worms A. 1521. tit. 20.

genommen, und mit Sr. Kayserl. Majestät, Uns darzu gegen einander selbst verpflicht und verbunden, auch bey unsern Fürstlichen Glauben und guten Treuen geredet, zugesagt und versprochen haben: Und thun solches hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs, für Uns, unsere Nachkommen und Erben, auch unsere Herren und Obern, von denen wir Gewalt haben, oder ausgesandt seynd, und derselben Erben und Nachkommen, gemeldte Ordnung und Land-Frieden, gehorsamlich zu halten, dieselbe treulich helffen zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, auch solches unsern Amtleuten und Unterthanen, nach Ausweisung dieses Kayserlichen Land-Friedens, in unsern Brieffen, auf ihr Eyd, ungesäumt zu thun, zu befehlen: Und sonst alle und jede Puncten und Artickel in dieser Ordnung, und Kayserlichem Land-Frieden begriffen, so viel uns die belangen, treulich zu vollnziehen, denen zu geleben, nachzukommen und Folge zu thun, ohn alle Gefährde.

Deß zu Uhrkund, haben Wir von GOttes Gnaden, Sebastian, Ertz-Bischoff zu Mayntz, ꝛc. Und Friederich, Pfaltz-Graf bey Rhein, ꝛc. beyde Churfürsten, von Unser selbst, und der andern unsern Mit-Churfürsten wegen. Wir Ernst, bestätigter des Stiffts Saltzburg, und Wilhelm Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern, von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, von unser selbst und der Prälaten: Friederich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, ꝛc. von Unser und der Grafen und Herren wegen; und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, unsere Innsiegel an diesen Land-Frieden thun hangen. Geben in Unser Kayser Carls, und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, auf den letzten Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, fünffzehen hundert und im acht und viertzigsten, unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten, und unserer Reich im drey und dreyßigsten Jahr.

CAROLVS.

SEBASTIANVS Archiepiscopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius subsst.

XLI.

XLI.

CONIVNCTIO CIRCVLI BVRGVNDICI CVM IMPERIO. (*)

Nos Carolus V. diuina Clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Rex Germaniae, Caſtellae, Legionis, vtriusque Siciliae, Ieruſalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Nauarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galliciae, Maioricarum, Hiſpalis, Sardiniae, Cordubae, Corſicae, Giennis, Algarbiae, Algeziriae, Gibraltar, Inſularum Canariae & Indiarum, & terrae firmae maris Oceani; Archidux Auſtriae; Dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Limburgi, Luxemburgi, Geldriae, Calabriae, Athenarum, Neopatriae, Wirtembergae &c. Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Goritiae, Barcinonis, Arteſiae, Burgundiae; Comes Palatinus Hannoniae, Hollandiae, Zelandiae, Ferretis Kiburgi, Namurci, Roſilionis, Corinthaniae & Zutphaniae: Landgrauius Alſatiae; Marchio Burgouiae, Oriſtani, Gotziani, & ſacri Imperii Princeps Sueuiae, Cataloniae, Aſturiae &c. Dominus Friſiae Marchiae, Sclauonicae, Portus Naonis, Biscaiae, Molinae Salinarum, Tripolis, & Mechliniae &c.

Notum facimus vniuerſis, in praeſentibus Comitiis Imperialibus, habitis in Ciuitate hac Auguſtana, inter caetera vrgentia S. R. I. negotia, ſignificata nobis fuiſſe, ſcriptoque exhibita a Principibus Electoribus, atque communibus ſtatibus, ac Deputatis abſentium, ea, quae a Conſiliariis Circulorum, circa negotium moderationis taxae in vltimis Comitiis Imperialibus Wormatiae habitis discuſſa actaque ſunt; atque inter alia mentionem in iis fieri, celeberrimae feliciſſimaeque recordationis Imperatorem Maximilianum, quondam Auum noſtrum, inſtituiſſe Circulum Burgundiae, eumque caeteris dicti S. R. Imperii Circulis inſeruiſſe, cumque ſua taxa, quae nunc definita, & conſtituta fuit, inſcribi curaſſe (pro vt hodie in Regiſtris dicti S. R. I. reperitur) atque etiam nomine Prouinciarum noſtra-

(*) Vid. DV MONT Tom. IV. Part. II. pag. 340. LVNIG Part. Spec. I. Th. pag. 87. & *Part. Spec. Cont. I. forts. I. Anh.* p. 4.

noſtrarum inferiorum, atque Burgundiae conſerit certam taxam imponi iis, quae a dicto S. R. I. dependent, atque ad Illud ſpectare debent; quemadmodum id fuſius declararunt, atque diductis explicarunt.

Item tempore feliciſſimae recordationis FRIDERICI, quondam Imperatoris, Philippum Ducem Burgundiae, tanquam Principem Imperii, conuocatum eſſe ad aliquot Comitia Imperialia, ad quorum vna miſerit ſuum Cancellarium, in aliis, ipſe perſonaliter comparuerit: Praeterea nomine ex parte dictae Domus Burgundicae ordinatas & oblatas eſſe perſonas, tam ad Regimen dicti Imperii, quam ad Cameram Imperialem, quibus interdum vel per Nos, vel per Maiores noſtros, ſubſidium & contributionem, ſicut aliis ſtatibus imperata fuerint, vt in pluribus receſſibus & regiſtris dicti Imperii inuenitur: Propterea ſupplicare dictos ſtatus, vt dictum Circulum Burgundicum, cum ſubſidiis & Contributionibus S. R. I. dari ſoltis, in ſuo ſtatu, tanquam membrum dicti Imperii benigne velimus relinquere.

Praeterea cum Ducatus Geldriae, cum Comitatu Zutphaniae, plane ab Imperio dependeant, cumque iidem in aliquibus regiſtris contributionum dicti Imperii inueniantur, Nobis placeat clementer eis concedere, vt in tales contributiones ipſi conſentiant.

Similiter faciamus cum ſtatibus Vltraiectenſis Patriae; vt quoniam ea ſine contradictione ad dictum S. R. I. ſpectant, ab eoque ex antiquo dependent, ſoluant vltimam exactionem Imperii contra Turcam; item vt ſoluant communem pecuniam & participent aliis contributionibus dicti Imperii, quandoquidem duae hae Prouinciae, Geldria & Vltraiectum comprehendantur in Circulo Weſtphaliae, prout haec omnia nobis repraeſentata ſunt, cum ampliori allegatione plurium rationum.

Sed contra, neque aſſentimur neque aſſentiri poſſumus iis, quae per communes ſtatus dicto modo Nobis propoſita ſunt: ac potius curauimus eis claram dari informationem ſtatus dictarum Noſtrarum Prouinciarum Belgicarum & Burgundiae: & inter cetera non poſſe oſtendi & probari, fuiſſe vnquam ex parte prouinciarum patrimonialium Belgicarum aut Burgundiae datas vllas contributiones;

nes; quin imo illas ab omni tempore, tum a dictis contributionibus, Ordinationibus, iurisdictione, & proceſſibus dicti Imperii exemtas fuiſſe; dictumque Circulum Burgundicum, ad exitum perductum non fuiſſe.

Et quamuis dictus Philippus Burgundiae Dux, tempore dicti Friderici Imperatoris, Legatos ſuos ad Comitia Imperialia miſerit, ac ipſemet in aliis quibusdam Comitiis comparuerit; id tamen factum eſſe ab eo voluntate libera, non autem ex obligatione aut debito, ſeu munere; ac potius vt ſatis faceret ſolemni voto ſubueniendi Prouinciis Chriſtianorum contra fidei noſtrae hoſtem, amiſſa antiqua & Imperiali Ciuitate & Reſidentia Conſtantinopolitana, atque etiam, vt capita nationis Germanicae incitaret ad ſubſidium aliquod notabile, pro recuperanda dicta Ciuitate Conſtantinopolitana; liberandisque bonis Chriſtianis Graecae Nationis, atque hac in cauſa ſe ſe quanta maxima fieri potuit diligentia vſum, prout haec, aliaque huc ſpectantia, ſi opus foret, demonſtrari poſſent.

Et quoad Ducatum Geldriae, iam nos oſtendiſſe ſtatibus communibus, agnoſcere Nos eum eſſe Imperii, & priusquam eum haud ita pridem ad obedientiam noſtram reduxiſſemus, Nos eum in feudum accepiſſe ab Auo noſtro bonae memoriae Maximiliano Imperatore, verum quoad contributionem a dictis ſtatibus dicti Ducatus Geldriae petitione communium ſtatuum Imperii ſcripto alias ipſis facta, ſoluendam Nos declaraſſe, eiusmodi contributiones nunquam antehac ab iis fuiſſe petitas, & multo minus ſolutas, contra fuiſſe eos ſemper exemptos, nullam vnquam de ea cauſa moleſtiam paſſos, rogantes, quandoquidem ſe Nobis ea conditione ſubdidiſſent, vt eorum libertatem & immunitatem conſeruaremus, ſineremusque eos pacifice in poſſeſſione earundem permanere.

Idem Nobis ex parte Prouinciae Vltraiectenſis ſignificatum eſt; praeſertim, nullum vnquam ſubſidium, quo tempore Epiſcopi temporale dominium habebant, ab iis petitum, aut ſaltem acceptum, & iuxta ſua priuilegia & veteres conſuetudines ſe ad hoc minime teneri.

Et quamuis reperiretur, Ducatum Geldriae cum Prouincia Vltraiectenſi fuiſſe in circulo Weſtphalico comprehenſum, iidemque Ducatus & Prouinciae recenſeantur in

contributionibus, & matriculis Imperii, non ideo tamen ſequitur teneri & obligari ad ſoluendas dictas contributiones, quandoquidem tales circuli initio tantum excogitati ſunt ad perſonas Cam. Imp. nominandas & praeſentandas, Imperiumque nunquam fuiſſe in poſſeſſione, aut vſu cognoſcendi rem qualemcunque aut nomen dicti circuli.

Ac praeter haec, dictas Prouincias patrimoniales ab omni antiquitate fuiſſe liberas, & exemptas iurisdictione Imperii, ita, vt illae non minus, quam ceterae noſtrae Prouinciae Belgicae in ſuis neceſſitatibus & indigentia, nunquam, vsque in praeſens, protectionem, tuitionem, aut auxilium vllum a dicto S. R. I. habuerint, quemadmodum rationabiliter habent alii Imperii ſtatus.

Vnde concludi facile poteſt, dictas noſtras Prouincias non teneri ſuſcipere in ſe, ac ſoluere vllas contributiones Imperii, & ſecundum aequitatem in antiquis libertatibus & exemptionibus relinquendas eſſe.

Nihilominus pro ſingulari noſtro affectu erga S. R. Imperium nationis huius Germanicae, & quia mens noſtra nunquam fuit rem vllam ipſi adimere, ac potius id ipſum augere atque amplificare, illis ſignificauimus, ad ſouendum cum iis amicitiae bonaeque vicinitatis commercium. Nos contentos fore, vt omnes Prouinciae noſtrae Patrimoniales, ſimul cum Ducatu Geldriae, Comitatu Zutphaniae, & Temporalitate Vltraiectina, caeterisque eo ſpectantibus, Vaſallis & Dominiis dictarum Prouinciarum, quemadmodum iam a Nobis poſſidentur, omnes coniunctim ſub vno circulo comprehendantur, aliquamque pecuniae ſummam contribuant, tantam nimirum, quanta eſſe poteſt contributio duorum Principum Electorum, ac ne vltra hanc onerentur, & vt viciſſim ſuſcipiantur in protectionem, tutelam, conſeruationemque S. R. Imperii, dummodo ipſae in rebus aliis maneant in omnibus ſuis Libertatibus, iuribus appellationum, & iurisdictionis exemptionibus.

Super qua ita fundata informatione, & clementibus oblationibus, Electores, Principes & communes ſtatus, etiam Conſiliarii & Deputati abſentium vlteriores conferentias nobiscum iniuerunt; & poſt varia vtrinque ſcripta, informationes, tractatus, nobiscum ſub conditionibus

bus modisque ſequentibus concordarunt, capitularunt, tranſegerunt; Nosque cum illis in virtute praeſentium harum literarum meliori & validiori forma, modoque, quo fieri iure ac conſuetudine poſſet, concordamus, capitulamus, tranſigimus.

Nimirum, nos veros, haereditarios & ſupremos Dominos dictarum noſtrarum Prouinciarum Patrimonialium Belgicarum, pro Nobis, noſtris haeredibus & ſucceſſoribus, ſimul dictae noſtrae Prouinciae Patrimoniales Belgicae, nominatim Ducatus Lotharingiae, Brabantiae, Limburgi, Luxemburgi, Geldriae; Comitatus Flandriae, Arteſiae Burgundiae, Hannoniae, Hollandiae, Selandiae, Namurci, Zutphaniae; Marchionatus S. R. Imperii, Dominia Friſiae, Vltraiecti, Tranſiluaniae, Groningae, Falcomontis, Dalhemii, Salinis Mechliniae & Traiecti, vna cum omnibus eorundem appendicibus & incorporationibus mediate & immediate, tam eccleſiaſticis quam ſecularibus, Principatibus, Praelaturis, Dignitatibus, Comitatibus, Baroniis & Dominiis ad ea pertinentibus Vaſallis & appendicibus, futuros in poſterum & ſemper ſub protectione, cuſtodia, conſeruatione & auxilio Imperatorum & Regum Romanorum & S. R. I. eosque fruituros libertatibus ac iuribus eiusdem, & per dictos Imperatores & Reges Romanorum, & ſtatus dicti S. R. I. ſemper, ſicut alii Principes, ſtatus & membra eiusdem Imperii, defendendos, conſeruandos, fouendos, & fideliter iuuandos.

Item conuocabuntur ad omnes conuentus, & Comitia Imperialia, & cum aliis ſtatibus compareant, aut Deputatos ſuos, ſi eis viſum fuerit, mittant. Dabitur etiam illis noſtrisque haeredibus & ſucceſſoribus, vel Nobis, horumque Deputatis, ſeſſio & ſuffragium nomine dictarum Prouinciarum tanquam Archiduci Auſtriæ.

Viciſſim noſtro dictarumque Prouinciarum noſtrarum, ſubditorum & poſterorum eorum conſenſu, debebunt dictae omnes Prouinciae, quod ad conſeruationem & bonum S. R. I. atque etiam ad fouendam pacem & juſtitiam neceſſarium erit, in omnibus communibus Tributis, quae quouis tempore a ſtatibus communibus Imperii conceſſa, decretaque fuerint, praeſtare & contribuere tantum, quanta duorum Principum Electorum contributio

esse potest. Adeo, vt cum Elector vnus praestabit ad contributionem centum florenos; aut cum centum equites & centum pedites mittet, Nos haeredes & successores nostri, tenebimur pendere ducentos florenos, & ducentos equites ducentosque pedites submittere; Idemque in magnis & paruis subsidiis, augendo minuendoque cum proportione seruabitur. Nisi tamen casu aliquo Nos, aut dictae nostrae Prouinciae haereditariae, ipsi milite indigeremus, aut alias consultius foret loco militum accipere pecuniam, quae eo casu, loco dictorum militum, prout subsidium concessum magnum paruumque fuerit, singulis mensibus persoluetur eo modo, quo Electores pro tempore militem, Capitaneos & Officiarios stipendio duplici, aut aliis solutionibus caeterisque rebus alent.

Tali quoque expressa conditione, vt si citius seriusue contingeret dictos status S. R. I. concedere pro maiore aut minore subsidio, exigi communem aut certam pecuniam; Nos tamen & dictae nostrae Prouinciae patrimoniales, earumque subditi, non teneantur, nec obligati sint exigere aut praestare dictam communem pecuniam: sed Nos nomine dictarum nostrarum Prouinciarum Patrimonialium inferiorum, praestemus tantum, quantum duo Principes Electores Rheni, (qui quoque tempore a dictis statibus denominabuntur) exigent & colligent, cum omnibus suis Prouinciis, subditis & adhaerentibus, atque ad nihil amplius, quod ad dictam communem pecuniam spectat, per restitutionem vllam, aut receſſum, verbis, clausulis, aut derogantibus, vel in genere, vel in specie quocunque modo, aut quocunque nomine, vlterius nullatenus tenebimur, sine consensu nostro, dictarumque Prouinciarum nostrarum, nisi conueniret generalem expeditionem contra Turcam suscipere; quo casu Nos dictaeque nostrae Prouinciae tenebuntur praestare pro subsidio nostro non minus, quam tres Electores, qui singulis vicibus per communes status Nobis denominabuntur & significabuntur.

Vicissim Nos, haeredes & successores nostri, & supra dictae nostrae Prouinciae, vna cum omnibus Principibus, Praelatis, Comitibus & Vasallis ad eos pertinentibus, qui hucusque sub iis comprehensi fuerunt nihilque S. R. Imp.

ſoluerunt, proprium circulum habebunt, dictum circulum Prouinciarum Patrimonialium Burgundiae, ſub quo omnes comprehendentur, etiamſi aliqui eorum ante hac conſtituti & attributi fuerint aliis quibusdam circulis.

Item, caſu quo Prouinciae noſtrae Patrimoniales inferiores deeſſent dictae contributionis ſolutioni, eamque differrent, nec praeſtarent, aut ſoluerent tempore praefixo, ob fatalem noſtrae ſolutionis & praeſtationis defectum; Reſpondebunt in Camera Imperiali, ibique contra eos, ſicut contra alios ſtatus S. R. I procedetur ad cogendum vt ſoluant quod debent: ſed excepto caſu dictae contributionis, dictae noſtrae Prouinciae, earumque ſubditi, manent omnino in pacifica poſſeſſione omnium & quarumcunque libertatum ſuarum, iurium, exemptionum, appellationum & iurisdictionum, nullo modo ad contraria coacti: Nec grauabuntur aut moleſtabuntur ſubditi & adhaerentes dictarum Prouinciarum, per mandata, citationes, admiſſiones appellationum, & aliorum proceſſuum, omnium aliarum, cuiuscunque ſint nominis, materiarum nulla excepta, niſi in cauſa dictae contributionis: eruntque exempti & liberi a dicta iurisdictione noſtra & S. R. I. ſiue in prima ſiue ſecunda inſtantia.

Item dictae noſtrae Prouinciae Patrimoniales Inferioris Burgundiae, cum ſuis pertinentiis erunt manebuntque perpetuo Prouinciae & Principatus omnino liberi, & non ſubditi, ac a Nobis tanquam Imperatore, atque ab omnibus aliis futuris Imperatoribus ac Regibus Romanorum, ab Electoribus etiam, Principibus & Statibus S. R. I. agnoſcentur pro Prouinciis, Principatibus & ſupremitatibus liberis, & non ſubditis; Ita, vt deinde pro adeptione dictarum contributionum, ſicut hic ſupra & infra ſcriptum eſt, non trahantur nec vocentur ad Ius, & Iurisdictionem S. R. I. Similiter, vt in nulla re ad ordinationes, conſtitutiones, receſſus S R. I. vlterius, quam hic ſupra & infra dictum eſt, obligentur; dummodo tamen dicti Principatus & Prouinciae, in quantum earum aliquae dependent a feudo S. R. I. impoſterum debite cognoſcantur ac releuentur, & in feudum a S. R. I. vt ex ante in praeſens factum eſt, recipiantur.

Vlterius ſtatus & ſubditi omnium noſtrarum Prouinciarum Patrimonialium tenebuntur obſeruare & manutenere conſtitutionem pacis publicae, dictam *Landfried*; Quique ad S. R. I. attinent, cum in Prouincias noſtras inferiores venerint, ſuaue bona in iis poſſederint, aut habuerint, comprehenduntur in protectione, patrocinio & Libertatibus earum, & conformiter caeteris dictarum Prouinciarum ſubditis manutenebuntur, & ſeruabuntur, & ad ius aequumque obtinendum iuuabuntur.

Et viciſſim incolae dictarum Prouinciarum noſtrarum inferiorum protectionem & Patrocinium habebunt in dicto S. R. I. ſicut ſtatus & ſubditi eius. Ita, vt ſicut ex Imperio, aut ex dictis Principatibus & Prouinciis, & earum ſubditis, aliquid contra dictum *Landfried* eueniret: aut ſi quis alius quibuscunque rebus praetenderet habere in alium actionem; is tum tenebitur eum, vt oportet, coram ſuperioritate ordinaria & in foro eius, qui pacem tregit, aut eius, qui poſtulatur, reum agere; debebitque ibi Ius ſuum perſequi; Iusque ei ibidem prompte recteque dicetur, atque ita vtrinque aequalitas ſeruabitur.

Modo quo dictum eſt, nos nomine ſupra dictarum aliarumque Prouinciarum patrimonialium cum Electoribus, Principibus & communibus ſtatibus S. R. I. clementiſſime, iisque nobiscum nomine S. R. I. matura & plena deliberatione humiliter concordarunt, capitularunt & tranſegerunt. In quam tranſactionem Nos quoque per Nos & prouincias noſtras Patrimoniales; liberos quoque noſtros, eorumque ſucceſſores, ſimiliterque per dictos Electores, Principes & communes S. R. I. ſtatus nomine dicti S. R. I. conſentientes eamque acceptantes, promittentesque eam ſeruare, definimus promittimusque iuxta haec, verbo Imperatoris pro Nobis, Liberis noſtris, & ſucceſſoribus, & pro omnibus noſtris Prouinciis Patrimonialibus Inferioribus & Burgundia, Nos dictam tranſactionem, concordationem & capitulationem in omnibus & ſingulis ſuis articulis & capitulis, in ea contentis, Nosque & noſtros concernentibus, debere & velle grata firma & ſtabilia habere, & inuiolabiliter obſeruare, & implere ſine contrauentione vlla; nec permittere, vt noſtri iis contraueniant. Et quicquid contra ſupra dictam transactionem

actionem vel capitulationem factum, ordinatum, ſtatutum, aut impetratum fuit, vel in futurum fiet, ordinabitur, ſtatuetur, obtinebitur aut impetrabitur, non poterit allegari, nec vſui eſſe in contrarium, ſed erit manebitque ſine vllo vigore.

Similiter omnes poſtulationes, quas Nos aut ſtatus Noſtri habere praetendimus, ratione ſubſidiorum & contributionum praeteritarum, mortuae, ſopitae, extinctae, & ſine vlla vi nullae & nullius effectus erunt; ſicut etiam Nos conſultu & conſenſu ſupradicto noſtrorum Principum Electorum, Principum, & ſtatuum, eas per has de certa noſtra ſcientia & plenaria poteſtate Imperiali declaramus, vim nullam & nullum vigorem habere, ſed caſſas, nullas, & nullius effectus permanere debere.

Et viciſſim pro maiori ſecuritate S. R. I. & ſtatuum eiusdem promittimus, Nos ratificationem & conſenſum dictarum noſtrarum Prouinciarum Patrimonialium Inferiorum, & Burgundiae, dictis Statibus Imperii, aut eorum nomine, Reuerendiſſimo noſtro S. R. I. Principi Electori, & Archiepiſcopo Moguntino, tanquam Archi-Cancellario, ſub ſigillis quatuor praecipuorum Praelatorum dictarum noſtrarum Prouinciarum patrimonialium, quatuor item praecipuorum Dominorum, & quatuor praecipuarum Vrbium, nomine omnium Prouinciarum & eas attinentium, intra annum, vt quam maxime ſero, poſt datas praeſentes praebituros.

Et Nos Electores, Principes & Status communes S. R. I. Conſiliarii item & Deputati abſentium, prout omnes comparuimus in hisce Comitiis Imperialibus, & denominati & ſpecificati ſumus in receſſu eorum, fatemur pro Nobis, poſteris & ſucceſſoribus noſtris, ſimiliter pro Dominis & Principalibus noſtris, poſteris & ſucceſſoribus eorum, dicta concordatum, tranſactionem & Capitulationem facta eſſe de ſcientia & conſenſu noſtro, ideoque promittimus pro Nobis, poſteris ſucceſſoribus noſtris, ſub honore & verbo Principis & fide bona, omnes & ſingulos articulos & capita in iis contenta, quae Nos & dictum S. R. I. concernunt, Nos firmiter & fideliter tenturos, obſeruaturos & impleturos, ſine contradictione, nec

contrafacturos aut molituros, nec nullatenus vt id alii faciant paſſuros, id reſeruantes, vt praeſens tractatus & conſenſus non importet praeiudicium, nec per eum quicquam S. R. Imperio, quoad terras, quae antehac ad illud pertinuerunt, neque quoad communes & particulares ſtatus eiusdem; ſimiliter nec Prouinciis Patrimonialibus inferioribus, & ſubditis Caroli Imperatoris decedat; excepto eo quod praeſenti tractatu continetur, & omnibus aliis modis, qui eorum ſupremitates, Dominia, Libertates, iura, antiquas conſuetudines, & vſus concernunt.

In quorum Teſtimonium Nos Carolus Imperator, tam nomine Imperatoris Romanorum, quam etiam nomine veri & ſupremi Domini dictarum noſtrarum Prouinciarum Patrimonialium Inferiorum, ſigillum noſtris his apponendum curauimus; quarum duae ad vnum exemplum factae ſunt.

Et Nos Sebaſtianus D. G. Archi-Epiſcopus Moguntinus, Archi-Cancellarius S. R. I. & Fridericus Comes Palatinus Rheni, Dux Bauariae Archi-Dapifer S. R. I. ambo Principes Electores, pro Nobis & reliquis Electoribus; Et Nos Erneſtus confirmatus Archi-Epiſcopus Salisburgenſis, & Wilhelmus Comes Palatinus Rheni, Dux ſuperioris & inferioris Bauariae, pro Nobis & aliis Principibus tam Eccleſiaſticis quam ſecularibus; Gerwinus Abbas Vingartenſis &c. pro Nobis & aliis Praelatis; Fridericus Comes de Furſtenberg, &c. pro Nobis Comitibus & Baronibus; & Nos Conſul, & Conſiliarii Ciuitatis Auguſtanae, pro nobis & aliis vrbibus Liberis & Imperialibus, ad requiſitionem & preces Nobis per Electores, Principes & Status S. R. I. factas, noſtra quoque ſigilla poni & affigi curauimus praeſentibus hisce Literis, datis in Vrbe noſtra Auguſtana, die Martis 26. menſis Iunii, Anno a Natiuitate Domini MDXLVIII. & Imperii noſtri Anno XXVIII. Regnorum noſtrorum XXXIII. Ita ſignatum Carolus. Sebaſtianus Archi-Epiſcopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius, & per ordinationem Imperatoris, I. Obernburger.

XLII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1551. zu Augsburg aufgerichtet ist.

Weil die bedenckliche Auslegung der bisherigen Kayserlichen in Religions-Sachen vorgelegten Provisional-Mittel, im heiligen Römischen Reiche hin und wieder, ja selbst bey dem Churfürsten Moritzen zu Sachsen, welcher doch dem Kayser besonders verbunden war, die Sorge einer unumschränckten Kayserlichen Gewalt, folglich die Gefahr der eigenen Erhaltung veranlassete, ausser dem aber auch Franckreich, über des Kaysers Waffen und guten Fortgang, scheele Augen, und mancherley Anstalten machte; so beschrieb der Kayser die Stände nach Augsburg, und versicherte, daß er allein den Frieden, die Ruhe und die Einigkeit des Reichs, zum Zweck hätte, wie er denn eben dieserhalb nebst den Ständen beschloß:

I. Daß in dem Religions-Wesen die Nothdurfft bey einem allgemeinen Concilio berathen, (S. §. 1. bis 13.) inzwischen

II. Das sogenannte Interim, oder die Erklärung, wie es bis zu der Erörter- oder Aenderung in einem Concilio in Glaubens-Sachen zu halten, in acht genommen, (S. §. 9.)

III. Der Land-Friede gehandhabet (S. §. 14. 15.) werden solle. Da aber die Stadt Magdeburg insonderheit als Friedbrüchig in die Reichs-Acht, oder den Reichs-Bann, gefallen, und aller von den Kaysern erhaltenen Privilegien unwürdig zu seyn erkläret war, (*) so ist ihr doch vor der wircklichen Execution das sichere Geleite, um sie ohne Gewalt zur Leistung des vorigen Gehorsams zu bringen, vergönnet: (**) ferner

IV. Die Justitz hochgeschätzet, überall befördert, nicht verzögert, sondern befohlen, annoch durch zehen extraordinaire Cammer-Gerichts-Beysitzer die Decision gerichtlicher Sachen zu beschleunigen; (***) doch ist

V. Die Restitution der Kirchen-Güter durch gütliche Unterhandlungen zu erlangen verordnet, und

VI. In Sachen des Silber-Werths, und der Müntze-Probation, auch Valvation, imgleichen das fernere Ausmüntzen betref-

(*) S. §. 16. bis 26.

(**) S. §. 19.

(***) §. 27. bis 32.

betreffend, die Nothdurft (oder das von §. 35. bis 52. vorgetragene) beobachtet;

VII. Die Moderation in Matricular, oder Reichs-Steuer-Sachen, ferner vor die Hand genommen; (§. 53. bis 68.) jedoch vorher in denen Crayſen die Gebühr erkundiget, und

VIII. Das Policey-Weſen durch vorgeſchriebene gute Sitten, (*) und Abſchaffung unbilliger Handwercks Gewohnheiten, in gebührlichen Gang gerichtet; wegen des Dienſt-Lohns die Billigkeit beobachtet; kein wollenes Tuch ungereckt und ungeſtreckt, auch ungeſchauet nicht verkauffet, aller Wucher und Wucherer Contract abgeſtellet, einige Obligation oder Schuld-Verſchreibung, die mit einem Juden auſſer dem Gerichte gemachet, ferner kein Zigeuner, ob er gleich mit Paßporten verſehen, geduldet, der geſchmierte und feiſte Saffran nicht gelitten, die Widertäuferiſche Rotte mit Feuer und Schwerdt verfolget, und alle andere Rottier- und Vergadderung, auch die Tretung in des Feindes Dienſte gebührlich angeſehen, endlich aber, daß wider den Türcken ein gemeinſamer Hülffs-Pfennig gereichet werden ſolte, ausgemachet.

XLIII.

Vertrag, welcher zu Paſſau im Jahr 1552. den 2. Aug. aufgerichtet und ratificirt iſt. (**)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römiſcher König, ꝛc. bekennen, als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt, welcher

(*) S. §. 70. bis 87.

(**) Es iſt zwar dieſer Vertrag bloß zwiſchen Ferdinand dem Erſten, und Moritzen gemachet, da ihm aber der Kayſer und die Stände nicht allein ratificirt haben, ſondern derſelbige auch in den Kayſerlichen Capitulationen und dem Weſtphäliſchen Frieden beſtetiget worden, ſo iſt offenbahr, daß derſelbe ein Grundgeſetz des H. R. Reichs ausmacht. S. HORTLEDER, de *Cauſſ. bell. german.* Tom. II. Lib. V. cap. XIV. fol. 1317. ſeqq. edit. 1614. CHRISTOPH. LEHMANNI *de pace religionis Acta publica & originalia* Lib. I. p. 1. edit. Francofurti 1707. Von den übrigen Herausgaben des Paſſauiſchen Vertrags handelt ADAMVS CORTREIVS in *Corpore iuris publici* Tom. II. pag. 2. ſeqq. welcher denſelben gleichfals an bemeld-

welcher massen sich im Heil. Reich Teutscher Nation hin und wider allerhand Kriegs-Gewerb, Rüstung und Empörung erzeigen, und aus des Hochgebohrnen Philipsen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. Custodien und Verhafftung ihre vornehmste Ursachen schöpffen, und nehmen solte, haben Wir aus angebohrner Begierd, Treu, Lieb und Neigung, so Wir zum Heiligen Reich, und allen und jeden derselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und zu Beförderung gemeiner Wolfarth, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung Christliches Blutvergiessens, Verderben der Unschuldigen, und Verheerung des Vatterlands, billig und willig tragen, die Röm. Kayserl. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich, freundlich und bittlich ersucht, uns ermeldtes Landgrafen Erledigung, und anderer anhängigen Sachen halben, so zum Krieg und Empörung Ursach geben möchten, gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten, solches auch von J. L. und Kayserl. Maj. brüderlich erlangt. Darauf dann wir sampt den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim, ꝛc. unsern freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebornen Moritz, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. und Albrecht Hertzog zu Bayern, unsere liebe Oheim, Churfürsten und Söhne, zu nechst-verschienem Oster-Fest, in Unserer Stadt Lintz zusammen kommen, und hierüber freundlich und vertraulich unterredet, und nach allerhand verlauffenen Rahtschlagung, Unterhandlung, auch fleißiger Bewegung dieser hochwichtigen Sachen bey uns und J. L. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht, ein andere fürdersame Zusammenkunfft benanntlich auf den 26. Maji nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen, deßgleichen die nach-bestimmten Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu beschrieben, so mit und neben uns sich ferner gütlicher Handlung unterfahen, und vermittels Göttlicher Gnaden den fürgefallenen Beschwerungen, Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten. Demnach haben Wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen, ꝛc. uns auf obbestimmte Zeit allhier verfügt, und seynd der andern 5. Churfürsten

bemeldtem Orte pag. 3. seqq. hat abdrucken lassen, und mit weitläufftigen Anmerckungen erläutert. Ich habe diesem Vertrag um so vielmehr eine Stelle eingeräumet, weil er den Grund des im Jahr 1555. erfolgten Religions-Friedens ausmachet, wie IVST. SINOLD SCHVTZ im Colleg. *Iur. Publ. de stat. rei Rom.* Vol. II. Exerc. IV. pag. 185. und andere vorlängst gewiesen.

fürsten hernach bemeldte Gesandten, nemlich von dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz Daniel Brendel von Homburg, Thumbherr daselbst, Christoph Matthias der Rechten Licentiat, Cantzler, und Peter Echter, von des Ertz-Bischoffen zu Cölln, Heinrich Saltzburg, und Franciscus Burckhard, beyde Doctores, von des Ertz-Bischoffs zu Trier, Johann von der Layen, Ober-Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr von Winnenberg und Beyelstein Land-Hofmeister, und Felix Hornung Doctor, Cantzler, von Pfaltzgraf Friederichs, Ludwig Graf zu Stolberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Dirnheim, Amptmann zu Creutznach, Melchior Dreckfel Doctor, und Johann Cotnit, von Marggraf Joachims wegen, Adam Trotte Marschalck, Christoph von der Strassen, Timotheus Jung, und Lampertus Distelmeyer, alle drey Doctores, auch die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen Ernst, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Mauritz zu Eychstätt, und Wolffgang zu Passau Bischoffen, und Albrecht Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, persönlich, und dann von deß Bischoffen zu Würtzburg Heinrich Graf zu Castell, Thumherr daselbst, und Hans Zobel, und Johannsen Marggrafen zu Brandenburg, Adrian Albin, Doctor, Cantzler, Andreas Zach, Doctor, und Barthel von Mandelslau, von Heinrichs des Jüngern Hertzog zu Braunschweig, Veit Grummer, von Wilhelm, Hertzog zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhof genannt Hofmann, Dieterich von Schenstatt, und Carl Horst Doctores. Von Philipsen zu Pommern, Jacob Ditzwitz Doctor und Cantzler, und dann Christophen Hertzogen zu Würtenberg wegen, Hans Dieterich von Pleuningen, Obervogt zu Stuttgarten, Ludwig von Stratenberg, Obervogt zu Lauffen, Hans Henrich Heckelin, und Caspar Beer, beyde Doctores, auch bey uns allhier erschienen; Mit welchen alles neben uns fürgenommen, und beschriebenen Unterhändlern wir die Sachen für die Hand genommen, auch Anfangs von bemeldtem Churfürsten zu Sachsen S. L. und derselben Mit-Einigungs-Verwandten Begehr und Beschwärungen in zweyen unterschiedlichen Schrifften empfangen, und folgends mit höchstem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hochschädliche Kriegs-Empörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation wieder aufgericht und erhalten wer-

den

den möchte. Und also letzlich nach viel und lang gepflogener schrifftlichen und mündlichen Unterhandlung hernachfolgende Mittel, Puncten und Articul auf die Röm. Kayserl. Maj. Wolgefallen, auch des Churfürsten zu Sachsen halben auf S. L. Mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung endlich abgeredt, bedinget und verglichen.

§. 1. Erstlich soll der Churfürst zu Sachsen, Mitverwandte Kriegs-Fürsten und Stände, so diesen Vertrag annehmen, von allem ihrem thätlichen Fürnehmen, und gegenwärtiger Kriegs-Ubung gäntzlich abstehen, und ihr besammlet Kriegs-Volck auf den 11. oder 12. Augusti schierst allenthalben urlauben, zertrennen und verlauffen, oder uns König Ferdinanden auf unser Begehren und Besoldung erfolgen lassen, auch nach aller Möglichkeit, und daß darum kein Gefährlichkeit gespürt werde, darob seyn und verfügen, daß ihr Kriegs-Volck ohne fernere Beschädigung der Kayf. Maj. und unser, auch Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte des Heiligen Reichs, ihren Abzug nehmen und getrennet werden, und also sich der Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Gehorsame verhalten, und darinn bleiben, auch die Stände, Städte und andere, so sie bißhero überzogen und belägert, oder sonst ihnen beypflichtig gemacht, derselben ihrer Pflicht, Anhangs und Bündnuß durch ein offen Patent allhie begriffenen Copey gleichlautend ledig zehlen, wie sie auch auf solch Patent, und in Krafft dieses Vertrags, derselben ledig seyn sollen.

§. 2. Es soll auch Landgraff Philipps zu Hessen mittlerweil die zu Hall in Sachsen aufgerichte Capitulation, (*) ausserhalb derjenigen Articul, so hievor schon verricht und vollnzogen, auch ausserhalb des Puncten Cassel belangend, von neuem ratificiren und unverbrüchlich halten, auch seine erfolgte Verhafftung nicht ahnden, eyfern oder rächen, sondern der Kayserl. Maj. uns und dem H. Reich als ein gehorsamer Fürst sich die Tag seines Lebens erzeigen, und sich des alles gegen der Kayf. Maj. in gebührend und allhie begriffener Form gnugsam obligiren und verschreiben, solches auch bey seinen Söhnen und Landschafft gleichfalls zu halten, und sich von neuem zu verschreiben. Endlich verfügen und verschaffen deßgleichen beyde Churfürsten Sach-

(*) Man lieset diese Capitulation bey dem Hortleder Tom. II. Lib. III. cap. 75. pag. 579.

Sachsen und Brandenburg, auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen, ꝛc. ihre vorgegebene Obligationes gleicher Weiß auch wieder zu erneuern, und obbestimmte Verschreibung auf den 6. Augusti schierst der Durchleuchtigsten Fürstin Frau Maria, zu Hungarn und Böheim Königin, Wittib, unserer freundlichen lieben Schwester, oder derselben Præsidenten zu Mecheln überantwortet werden, dargegen soll gedachter Landgraf seiner Custodien gantz entlediget, und auf ob angesetzten 11. oder 12. Augusti, gegen Rheinfels, ohne Entgelt auf freyen Fuß in sein sicher Gewahrsam gestellt werden, darneben soll auch die Kayserl. Maj. ihr Kriegs-Volck, wie das wider diese Stände in mancherley Orten versammlet, wider jetzt-gemeldte Stände, so diesen Vertrag annehmen, in keinen Wegen gebrauchen, noch auf demselbigen liegen lassen.

§. 3. Es soll auch die Kayserl. Maj. den Landgrafen bey fürgenommener Befestigung, zu Cassel gnädiglich bleiben lassen, deßgleichen mit der Execution der in währenden Custodien gesprochenen Nassauischen Urtheiln allenthalben still gestanden werden, biß nach Erledigung des Landgrafen fürgenommen und gepflogen werden möge, und im Fall, da die Gütlichkeit bestünde, daß die Landgrafen, so viel sich gebührt, zugelassen werde, was von Zeugen, Briefflichen Urkunden, und anderer Nothdurfft bißhero aus Mangel der Advocaten, oder in währender Custodien nicht eingebracht, nachmahl einzubringen, und alsdann durch die Churfürsten, so viel diesen Sachen verwandt, selbst, oder ihre Räth, und dann durch noch 6. unpartheyische Fürsten des Reichs, deren jede Parthey fünff der Kayſ. Maj. innerhalb eines Monats nach des Landgrafen Erledigung benennen und fürschlagen, und Ihro Kayſ. Maj. aus jedes Theils benanten drey Fürsten erwählen, und unter den 6. zum wenigsten 3. Weltlich seyn, die in eigenen Personen, oder auch ihre darzu verordnete Räthe, als Kayserl. Commissarien, die wider obberührte gesprochen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen. Und ob die Handlungen, welche die Zeiten der Landgraf in den Custodien gewest, für und eingebracht, reassumirt, die ergangene Urtheil und Process auf dieselben eingebrachten Gravamina und Executionen, und die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen, erkant werde was recht sey, daß auch so gütige Handlung und Erkanntnuß innerhalb

halb 2. Jahren auf das längst nach Beschluß und dato dieses Vertrags, gewißlich verricht und vollnzogen.

§. 4 Aber alle andere Puncten und Artickel von gemeldtem Churfürsten von Sachsen, und Wilhelmen Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen, biß zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwerungen, eingestellt und verschoben werden.

§. 5. Deßgleichen der Administrator Teutschen Ordens, auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig und andere, so den Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in Anspruch genommen oder noch zu haben vermeynen, darinn auch biß zu Erledigung der obbemeldten Beschwerungen stille stehen; Auch die neue angezogene Gravamina, so in des Landgrafen währender Custodia am Kayf. Cammer-Gericht, oder sonst wider ihn fürgenommen seyn möchten, sampt derselben Exceptionen durch die Chur- und Fürsten, so dieser Sachen Unterhändler gewesen, auf nächstem Reichs-Tag gebührlich ersehen, und gedachter Landgraf darinn nothdürfftiglich gehört, auch darüber was billich und recht erkennt, und mittlerzeit am Kayserl. Cammer-Gericht still gestanden werden solle.

§. 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayf. Maj. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen, nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten, darauf nachmahls auf was Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, oder Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs, sampt ihrer Maj. ordentlichen Zuthun, soll befürdert werden.

§. 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solches Reichs-Tags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, und beyderseits Religionen in gleicher Anzahl geordnet werden, mit Befelch zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenom-

men werden, doch den Churfürsten sonst an ihrer Hoheit unvorgreifflich.

§. 8. Und mitlerzeit weder die Kayserl. Majest. wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt, der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 9. Es sollen auch die jetzigen Kriegs-Ubungen auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte, die andern des Heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, Geistlich oder Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renthen, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, auch mit der That oder sonsten in Ungutem gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Ausweisung unser und des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern in gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.

§. 10. Was dann auf solchem Reichs-Tag durch gemeine Stände, samt Ihr Maj. ordentlichen Zuthun beschlossen verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das, so mehr-gemeldten Fried-Stand zu wider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches also von der Kayf. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände respective gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayf. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldten Fried-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den andern anruffenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher Religion der sey, gebührliche nothdürfftige Hülff des Rechten mitzutheilen, auch sonderlich

lich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt, und das heilige Evangelium zu schwören, (*) denen so schwören sollen, hinfürtan frey gelassen werden.

§. 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, deßgleichen præsentation der Beysitzer und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwerliches oder bedencklichs sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung solt ereignen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich, nicht dann wiederum durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, der ordentliche Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts, oder sonst mag geendt und erledigt werden, da dann wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften erbietig und willig seyn, alle mögliche Förderung zu erzeigen, damit in den Religions-Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kays. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, desgleichen auch andere Beschwerungen, wo einige befunden werden, der Billichkeit nach abgewendet, und diß alles auf nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

§. 12. Es haben auch wir sammt der Churfürsten Gesandten erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften bey der Kays. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht, und gebeten, daß Ihr. Kayserl. Maj. die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul die Præsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht, wie oblaut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als bald immer möglich, erledigen wolten. (**)

§. 13.

(*) R. A. zu Augspurg A. 1555. §. 106.

(**) S. den Abschied zwischen seiner Röm. Kayserl. Majestät und Churfürst Moritzen zu Sachsen, aufgerichtet zu Linz den 1. Maj. 1532. bey dem HORTLEDER Tom. II. Lib. V. Cap. XI. pag. 1031.

§. 13. Die angezogenen Beschwerden, so der Teutschen Nation Freyheiten zuwider eingerissen seyn sollen, in des Churfürsten von Sachsen übergebenen Artickeln und Neben-Schrifft begriffen, (*) betreffende, wären wir samt den Churfürsten, Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften gantz wol geneigt und unbeschwert gewesen, darinnen und was ferner demselben anhängig seyn möchte, alsbald auch unterschiedliche gütliche Handlung fürzunehmen. Nachdem wir aber auf die Kayserl. Majest. zu dieser Handlung abgefertigte Räthe Bericht, so viel vermerckt, daß Ihro Kayserl. Majest. solcher Beschwerden bis anher zu gutem Theil gar kein Gewissen empfangen, (**) und also sie die Räthe darauf nicht abfertigen mögen, zudem, daß auch diese Beschwerden so weitläufftig groß und hochwichtig, und aber die Zeit zu gegenwärtigem Tag angesetzt, gantz kurtz, und dann auch dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten, darzwischen und bis die Sachen nach Nothdurfft abgeholffen, ihr Kriegs-Volck zu erhalten nicht allein übermäßigen Kosten gebären, sonder den Oberkeiten hin und wieder, auch der armen Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gelangen würde.

§. 14. Demnach soll die Erledigung angeregter Beschwerungen auf dem Reichs-Tag schierst zu halten, oder auf eine andere Versammlung des Reichs, dißmahls verlegt und eingestellt. Und die Lintzische Bewilligung, auch der Kayf. Maj. allhie Vertröstung, nemlich, daß der Kayf. Maj. Reichs-Hoffrath, so des H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen, also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt, (***) auch die Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden, daß darob männiglich ein billiges Genügen tragen und haben, daß auch Ihro Kayserl. Maj. der Teutschen Nation ihres geliebten Vaterlands wohl-hergebrachte Libertät und Freyheit, nicht allein nicht zu schmälern oder zu schwächen, sondern auch nach ihrem Vermögen zu erhalten zum höchsten geneigt sey, dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

§. 15. Und damit der Churfürst zu Sachsen, und seine Mitverwandten, sich nicht zu besorgen, daß diese Handlung ersitzen,

(*) S. *Hortleder* P. V. B. G. 13.
(**) *Cortrejus* liefet kein Wissen empfangen, welches auch dem itzigen Sprachbrauche am gemässesten ist.
(***) Capitulatio Caroli VII. art. 24.

tzen, und nicht zu gebührlichem förderlichem End gelangen möchte, so sollen wir, auch obgedachter unser geliebter Sohn König Maximilian, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, die angebrachte Beschwerungen vor Handen nehmen, Ihrer Kayserl. Majest. fürtragen, und darauf befördern, dieselben so viel der Billichkeit nach gegründt, befunden, auch angesehen (wie sich gebührt,) die gülden Bulla und andere des heiligen Reichs Ordnungen, und alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation, zu guter Erledigung zu bringen, und dann auch die übrige Beschwerungen, so die Kayserl. Majest. nicht betreffen, sondern durch sonderbare Stände und Glieder des Heil. Reichs, andern zugefügt worden, oder was auch die Stände selbst untereinander, es belange dann die Form und Maaß gemeiner Berathschlagungen und Handlungen, oder anders, haben möchten, gleicher Gestalt, doch mit Ihrer Kayserl. Majest. als des Ober-Haupts Rath und Zuthun, auch also, wie oblaut, zu Anfang des nächst-künfftigen Reichs-Tags fürnehmen und erledigen. Und ist die Kayserl. Majest. des gnädigen milden Erbietens, was Ihre Majest. selbst insonderheit betreffen mag, sich in demselben aus gnädigem guten Willen dermassen zu erzeigen und zu halten, daß gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen, daß Ihro Majest. zum höchsten begehrt, alle Sachen nach der Gebühr zu richten, auch den gemeinen Nutz ihrem eigenen bey weitem vorzusetzen, und alle Sachen dergestalt fürzunehmen, daß alle Stände sich desselben der Billigkeit nach gantz wol sollen haben zu ersättigen.

§. 16. Ferner als auf dem Artickel den König von Franckreich betreffend, aus seiner Oratoren gethaner Werbung vermerckt, daß darinn etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens, und dann auch seine sondere Privat-Sachen angezogen werden, und aber die Puncten und Sachen des gemeinen Friedens Teutscher Nation allein die Röm. Kayserl Majest. uns auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, und sonst niemands belangend, auch diese gegenwärtige Versammlung gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens, auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden, fürgenommen, so wird derhalben einiger anderer Handlung unvonnöthen geachtet, was aber des Königs von Franckreich Privat-Sachen betrift, mag der Churfürst von Sachsen, vermög des Lintzischen Abschieds, von gedachtem König,

oder seinem Oratoren, wo diß hiebevor nicht geschehen, nachmahlen vernehmen: Was berührter König von wegen seiner Privat-Sachen an die Kayserl. Majest. zu sprechen, zu begehren oder zu fordern, und dieselbige Begehr und Forderungen alsdann ausstellen, damit die fürter durch uns an die Kayserl. Majest. gelangen, und sie sich ferner darauf ihres Gemüths und Willens erklären möchten.

§. 17. Belangend diejenigen, so verschienes Kriegs halben in der Kayserl. Majest. Acht und Ungnad kommen, und dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt und zugethan seyn, haben wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften bey der Röm. Kayserl. Majest. an aller getreuen, freundlichen und unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen, auch letztlich erhalten:

§. 18. Daß Graf Albrecht von Mannsfeld samt seinen Söhnen, der Rheingraf, Graf Christoph von Altenberg, Hanß Herr von Heydeck, Friederich von Reiffenberg, Georg von Reichenroth, Sebastian Scherdle, ꝛc. Deßgleichen andere, so deßselben Kriegs halben in Ungnade, und von ihren Landen, Leuten und Gütern kommen, als Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraf, Fürst Wolff von Anhalt, deßgleichen die Braunschweigische Herren und Junckern, und gemeinlich alle und jede andere hohes und niedern Standes benannt und unbenannt, so des vergangenen Kriegs halben in Ungnaden kommen, und noch seyn, und jetzigem Krieg sich anhängig gemacht, von der Kayserl. Majest. ausgesöhnt, aus Sorgen gelassen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen worden, auch in Krafft diß Vertrags ausgesöhnet seyn sollen, doch daß sie sich hinfürtan gegen der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich gebührlichs schuldigen Gehorsams erzeigen und halten, auch wider Ihre Kayserl. Majest. uns und das Reich nicht dienen sollen, bis zu Erledigung des Artickels, so derhalben den gemeinen Beschwerungen eingeleibt, bey welcher Erledigung es auch folgends bleiben, und darnach gehalten werden soll.

§. 19. Daß auch diejenigen, so wie ob laut, ausgesöhnet und begnadet worden, und dieser Zeit ausserhalb des Reichs Teutscher Nation in Franckreich oder andern Orten seyn, und wider die Kayserl. Majest. dienen, sich innerhalb 6. Wochen den nächsten nach dato diß Vertrags erklären, und gleich von derselben Zeit an wider die Kayserl. Majest. und die Stände des

Reichs

Reichs ferner nicht zu dienen, noch sich gebrauchen zu lassen, auch folgends aufs längst in 2. Monaten den nächsten darnach sich wieder heraus in Teutschland zu verfügen, schuldig, oder dieser Aussöhnung und Begnädigung nicht fähig seyn sollen.

§. 20. Und nachdem in schwebender Kriegs-Ubung allerley thätliche Neuerungen und Sachen fürgangen, auch etliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte ihrer Güter entwehret und beschädiget worden, so sollen diese Kriegs-Verwandte Fürsten, alle in diesem Krieg eingezogene und eroberte Herrschafften, Städte, Flecken, Land, Leut und Güter, denen Ständen, den sie zuvor zugestanden, wiederum folgen lassen, und wie obgemeldt, ihrer Pflicht und Anhangs, damit sie dieselben ihnen beypflichtig gemacht, ledig zehlen, doch, daß die Reichs-Städte bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

§. 21. Daraegen haben die Kayserl. Majest. um gemeinen Friedens und Verhütung weiters Schadens willen, alle und jede Zusprüche und Forderungen, so die beschädigten Stände und Städte, oder auch sonderbahre Personen wider die Kriegs-Verwandten Fürsten und die Ihren, und hinwieder derselben Verwandten gegen andern Ständen, der erlittenen und zugefügten Schäden halben zu haben vermeynen, aus Ihrer Kayserl. Majestät Vollkommenheit gäntzlich aufgehebt. Und wollen aber Ihr. Kayserl. Majest. neben uns und andern Ständen des Reichs, auf solche billige Mittel und Wege bedacht seyn, damit die beschädigte Stände und Städte, der beschwerlichen Schäden und Verheerung, so sie und ihre Unterthanen erlitten, ohne dieser Kriegs-Verwandten Ständen Zuthun, Beschwerung und Schäden ergötzt, und mit allen Gnaden bedacht, auch also alle Ursachen zu künfftiger Weiterung abgeschnitten, und beständiger Friede erhalten werde.

§. 22. Als auch Hertzog Otto Heinrichs, Pfaltzgrafen, rc. halben fürkommen, und durch seine Gesandten supplicirt und gebeten worden, ihne bey der Kayserl. Majest. zu befördern, haben wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey hochgedachter Kayserl. Majest. alle getreue Fürwendung gethan, und erhalten, daß er und seine Landschafften bey dem Fürstenthum Neuburg und seiner Zugehörung gelassen werde, und bleiben möge.

§. 23. Daß auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte, so dieser jetzigen Kriegs-Ubung verwandt, die seynd

Feld-Marschall, Rittmeister, Obersten, Befelchs-Leut, oder sonst in gemein alle Kriegs-Leut, wie die Namen haben möchten, samt allen denen, so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden, hohes und niedern Stands benannt und unbenamt, aus Sorgen lassen, und wieder zu Gnaden auf- und angenommen, und diese fürgenommene Kriegs-Ubung, und alles, was sich darinn einiger Gestalt verlauffen, gegen ihnen, deßgleichen auch sie gegen andern, weder sämtlich noch sonderlich in- oder ausserhalb Rechtens, heimlich oder offenbahr in Ungnaden oder Argem gedacht, geandet und geäffert werden sollen, doch, daß sie sich hinwieder gegen der Kayserl. Majest. uns und des Heil. Reichs gebührlichen schuldigen Gehorsams erzeigen, und halten.

§. 24. Es soll auch Graf Reinhard von Solms, auf gebührliche Versicherung, deßgleichen auch alle andere, so von allen Theilen gefangen oder verstrickt, ihrer Gefängnuß, Verstrickung und Verhafftung, auf obbestimmten 11. oder 12. Augusti, ohne Entgeltnuß auch erledigt und bemüßigt werden.

§. 25. Da auch Marggraf Albrecht von Brandenburg gleicher Gestalt von seiner Kriegs-Ubung abstehen, und in der obbenannten Zeit sein Kriegs-Volck urlauben, und diesen Vertrag seines Theils annehmen und bewilligen, auch mitlerweile den friedlichen Anstalt halten, und durch sich und sein Kriegs-Volck weiter niemand beschädigen und beschweren würde, so soll er auch darinn begriffen seyn.

§. 26. So viel dann obbemelter Braunschweigischer Junckern begehrte Restitution ihrer Häuser und Güter, deren sie durch Heinrich den Jüngern Hertzog zu Braunschweig, ꝛc. entsetzt, auch Schuld-Forderungen belangend, soll die Kayserl. Majest. gedachten Hertzogen, zu Verhütung allerhand mehrer Weiterung und Beschwerung, so hieraus folgen möchte, auch sonderlich zu Beförderung Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich, und um gemeines Friedens und Nutzes willen, beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch Marggraf Hans zu Brandenburg, und Hertzog Philippsen zu Pommern zu Ihrer Majestät Commissarien verordnen, und ihnen aus Ihrer Kayserl. Majestät Macht, Vollkommenheit, alle Vollmacht, Befelch und Gewalt geben und auflegen, die Partheyen aufs allerförderlichst, so es seyn mag, an gelegene Mahlstatt zu erfordern, sie in allen ihren Gebrechen obbestimmte Restitution, auch

Schuld-

Schuld-Sachen und Forderungen betreffende, nachmals summarie nothdürfftiglich zu verhören, und folgends allen möglichen und äussersten Fleiß fürzuwenden, die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden, daß Hertzog Heinrich den Junckern, vermög seiner Wiederleglichen Brieff und Siegel etwas zu thun schuldig, alsdann ihn hierinn der Billichkeit zu weisen, und zu vermögen. Im Fall aber, da die gütliche Vergleichung bey einem oder beyden Theilen entstünde, alsdann im Namen Ihrer Kayserl. Majest. die Braunschweig. Junckern ihrer entwendten Häuser und Güter alsbald würcklich zu restituiren einzusetzen und darinn zu schützen und zu schirmen, auch solche gütliche Vereinigung, oder würckliche Restitution, aufs längst innerhalb drey Monaten den nechsten nach Beschluß und dato diß Vertrags, gewißlich zu verrichten und zu vollnziehen, doch mit Vorbehaltung jedem Theil seiner Sprüche und Forderungen, so sie zu und gegen einander haben möchten, dieselbigen alsdann nach erfolgter Restitution an Orten und Enden zu suchen und auszuführen. Wie sich gebührt und recht ist.

§. 27. Es sollen auch die Kayserl. Majestät, Wir, und die erforderten Churfürsten, Fürsten, obbemeldte Commissarien, bey dem, so sie zu Folge solcher Commission handlen würden, so viel sich gemeinen Land-Frieden und Reichs-Ordnungen nach, zuthun gebühret, gnädiglich und freundlich schützen, schirmen und handhaben helffen.

§. 28. Daneben soll die Kayserl. Majestät zum förderlichsten ein ernstlich Mandat bey Pön der Acht an Hertzog Henrichen ausgehen lassen. Die Braunschweigische Herren und Junckern, an ihrem Leib, Haab und Gütern, auch insonderheit ihrem Gehöltze, bis zu solchem der Kayserl. Majest. Commissarien, endlichen Verhöre, Vergleichung der Restitution nicht zu beschweren, noch ihre Höltzer zu verwüsten.

§. 29. Gleicher Gestalt sollen die Kayserl. Majestät obbemeldten vier Chur- und Fürsten, als Ihro Kayserl. Majestät Commissarien auflegen und befehlen, Hertzog Heinrichen und beyde Städt Braunschweig und Goßlar, in ihren Sprüchen und Forderungen gegeneinander auch in der Güte nothdürfftiglich zu verhören, und der Billichkeit nach zu vergleichen, auch Ihre Kayserl. Majest. ernstlich Mandat und Inhibition bey Pön der Acht, an Hertzog Heinrichen und beyde Städt alsbald ausgehen lassen, ihre fürgenommene oder fürhabende Kriegsrüstung

abzuschaffen, und sich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten, sondern sich gemeldter Kayserl. Commissarien billigen Handlung und Weisung begnügen zu lassen, oder sonst ihre Sprüche und Forderungen, anderst nicht, als mit ordentlichem Rechten, vermög des Reichs Ordnung, gegeneinander zu suchen und auszuführen.

§. 30. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Artickel namhafftig gemacht, und die Kayserl. Majest. anrühret, sollen sie in Krafft ihrer Ratification darüber vertertiget, bey ihrer Kayserl. Würden und Worten, vor sich und ihre Nachkommen, stet und unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollnziehen, dem stracks und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Nam haben möchte, nichts fürnehmen, handlen oder ausgehen lassen, noch jemand anderm von ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 31. Unangesehen aller anderer aufrichtiger Abschied, so viel die in dieser Vergleichung in etwas zuwider, oder abbrüchig seyn möchten, auch alle Stände des Heil. Reichs saint und insonderheit bey diesem Vertrag, Friedstand und anderen Artickeln obbegriffen, handhaben, schützen und schirmen.

§. 32. Und ob einer oder mehr Stände, einen oder mehr, andern einiger Gestalt unter was gesuchten oder fürgewandten Schein das geschehe, darwider beträngen, überziehen, beleidigen oder beschweren würde, (welches sich doch keineswegs zu versehen) den oder dieselben sollen die Kayserl. Majest. mit und neben dem anderen Theil, dem sie solches Geträngnuß zugefügt oder betrohet würden, mit Ihro Kayserl. Hülff, Rath, Fürschub, Förderung und würcklichem Beystand, wie Ihro Kayserl. Majest. Amte nach gebühret, hülfflich erscheinen, und solche Beschwerung abwenden.

§. 33. Und Wir der Churfürst zu Sachsen, Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraf, Hertzog Hanß Albrecht zu Mechlenburg, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, ꝛc. Bekennen auch öffentlich, daß alle und jede obgeschriebene Puncte und Artickel, mit unserm guten Wissen und Willen seyn fürgenommen, abgehandelt und beschlossen, willigen und versprechen auch vor Uns sämtlich und sonderlich unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, so Uns in dieser Kriegsübung zugethan und verwandt gewest, oder noch seyn möchten, und diesen Vertrag annehmen,

die-

dieselbige Artickel samt und sonderlich in Krafft dieses Brieffs, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten Treuen, und im Wort der Warheit, so viel einen jeden betrifft und betreffen mag, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und zu vollnziehen, und dem getreulichen und unweigerlichen nachzukommen und zu geleben, und darwider keinen Stand, in diesem Vertrag begriffen, (*) oder der denselbigen nachmal annehmen, bewilligen und eingehen würde, unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einigerley Gestalt, heimlich oder öffentlich durch Uns selbst, oder andere von unsertwegen, beschweren, überziehen, tringen, beleydigen oder betrüben, sondern denen, die diesen Vertrag halten, und demselben nachkommen und geleben werden, wider die, so berührten Vertrag nicht handlen, oder demselben zugegen etwas handlen, fürnehmen oder unterstehen, oder einigen Stand, so in diesem Vertrag begriffen, oder der denselben auch hernachmals bewilligen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben, mit thätlicher Handlung, oder sonst vergewaltigen, überziehen, beträngen, belästigen, beschädigen, oder einig Beschwerung zufügen würde, unsere getreue Hülff, Rath und Beystand, in Krafft des hiebevor aufgerichten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung, und dieses Vertrags und Friedstands, sämtlich und sonderlich thun und leisten, auch Uns daran nichts, was dargegen erdacht oder aufgericht wäre, oder künfftiglich werden, und uns hierinn entheben, oder zu statten kommen möchten, irren oder verhindern lassen, dann wir alle sämtlich und ein jeder insonderheit uns alles deßjenigen, so diesem Vertrag zuwider ist, oder verstanden, wie das Namen haben, und insonderheit ausgedeutet werden möchte, welches wir auch hierinn ausdrücklich specificiret geacht haben wollen, keineswegs gebrauchen, sondern dasselbig alles zu dem Effect vernichtigen, und aufgehoben seyn soll. Wie wir auch desselbigen hiemit Krafft dieser Schrifften, so fern und weit es diesem Vertrag und gegenwärtigen Verpflichtungen zuwider seyn, und einiger Weiß verstanden werden möchte, in bester beständiger Form gäntzlich begeben, und verziehen haben wollen.

§. 34.

(*) In verschiedenen Herausgaben der Reichs-Abschiede, wird anstatt der Worte **Vertrag begriffen**, gelesen **Verstand begriffen**; es ist aber das letztere gantz falsch.

§. 34. Damit auch hierinn so viel destoweniger auf einigen Theil zu zweifflen, oder einiger Mißverstand einreissen möchte, so wollen wir König Ferdinand, und König Maximilian, und dann die hochgedachten Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten, als durch die allerseits diese Sach obberührter Gestalt abgehandelt, und dermassen (*) erkläret und bewilliget haben. Nemblich beyde König vor uns, unsere Erben und Nachkommen, sie aber die Geistlichen Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thum-Capitul, und die Weltliche Chur- und Fürsten allbereit vor sich ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflich, daß wir und sie solche Handlung nicht allein von uns selbst unsere und ihre Erben und Nachkommen, auch unsere Königreich, Ertz- und Stiffte, auch Land und Leut, Unterthanen, Diener und Verwandten, so viel uns nnd dieselben allerseits betrifft, also halten, und darwider in keinerley Weg handeln wollen, sondern auch, wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung, (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handlen, und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung, die geschehe offentlich oder heimlich, beschweren, vergewaltigen oder beträngen würde, und auf Erinnerung davon nicht abstehen würde, daß Wir und Sie, auch unsere und ihrer Nachkommen, alsdann den andern Theil, so wider diese Vergleichung und Vertrag beschwert, bevortheilt, überzogen oder sonst beleydigt würde, und vor uns und sie, oder unseren und ihren Nachkommen, Einsag und billiche Weisung leiden könte, gegen den anderen Theil, so daß wie obgemeldt nicht dulden, sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wolte, nicht allein keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch den andern Theil, so wie gemeldte Einsag und Weisung leiden und nehmen wolte, wider den andern in Krafft dieses hiervon aufgerichten gemeinen Landfriedens, Reichs-Ordnungen, und dieses Vertrags und Friedenstandes Hülff und Beystand leisten wollen, dann (**) solle in alle obgemeldte Weg, der Theil, so vermeynen wolte, daß dieser Friedenstand durch jemand anders verbrochen, und dem zuwider gehandelt, mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürgenommen, sondern die Sach zuvor an uns, auch die Chur- und Fürsten als Unterhändler gelangen lassen,

(*) Verschiedene lesen wie Lünig im Reichs-Archiv. Tom. I. pag. 126. uns dermassen, vor und dermassen.

(**) Einige lesen doch solle.

sen, welcher alsbald darauf gütliche Handlung fürnehmen, und darüber Erkantnuß thun, und was durch Uns und dieselben also verglichen oder erkannt, dem sollen beyde Theil ohne alle Begehrung geleben und nachkommen, und im Fall, da es nicht geschehe, alsdann die Hülff und Beystand, wie hier oben allenthalben gemeldt, geleistet werden.

§. 35. Und damit der Verwandnuß und Pflicht halben, damit die obbemeldten Unterhändler der Kayserl. Majestät zugethan, solches so viel desto ungescheuter geschehen möchte, so sollen sie berührtesfalls, solcher ihrer Pflicht und Verbündnuß von der Kayserlichen Majest. erlassen seyn, also daß sie ungescheut derosselben, ob dieser Vergleichung halten, und gegen dem Theil, so demselben zuwider, wie obgemeldt handelte, dem andern Theil unverhindert Beystand leisten mögen, und sollen, darum die Kayss. Majest. in keinen Ungnaden verdencken, noch solches zu mißfallen von ihnen vermercken sollen.

§. 36. Wann nun der Churfürst zu Sachsen vor sich selbst und seine Mittelungs-Verwandten, (*) solche bestimmte Capitulation in allen und jeden ihren Puncten und Articuln gutwillig angenommen, auch zu halten und zu vollziehen zugesagt, und dann die Röm. Kayserl. Majestät dem Heiligen Reich Teutscher Nation ihrem geliebten Vaterland zu gut, Nutz und Wohlfahrt, die auch gnädiglich bewilligt und ratificirt. Inhalt vermög Ihrer Kayserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, so seynd demnach des alles zu wahrem und vestem Urkund hierüber drey Vertrags-Brieff gleiches Lauts aufgericht und verfertiget, und mit unser König Ferdinanden und beyder Churfürsten zu Maynz und Pfaltzgraffs Friederichs, deßgleichen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Hertzog Albrechts in Bayern und ihrer L. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen. Und dann des Churfürsten zu Sachsen, und Landgraff Wilhelms von Hessen vor sich und alle ihre Miteinungs-Verwandten eigenen Händen unterschrieben. Und anhangenden Insiegeln besiegelt, und der eine Vertrags-Brieff Röm. Kayserl. Majestät, der andere gemeinen Ständen, und der dritte bemeldtem Chur-Fürsten von Sachsen, und seinen Mitverwandten, zugestellt worden.

Gesche-

(*) Cortrejus lieset Miteinigungs-Verwandten pag. 15. Tom. II. *Corp. Iur. Publ.*

Geschehen zu Passau den andern Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im 1552. unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, und der andern im 26. Jahr.

Ferdinand m. p.

Daniel Brendel von Homburg m. p.
Melchior Dressel Doctor.
Ernst H. in Bayern Confirmirter m. p.
Albrecht Hertzog zu Bayern m. p.
Moritz Hertzog zu Sachsen Churfürst.
Wilhelm Landgraff zu Hessen.

Anhang des Passauischen Vertrags, wie und welcher Gestalt, die Articul, die Religion, auch Friede und Recht belangend, durch die Röm. Kön. Maj. samt den Churfürstl. Gesandten, erscheinenden Fürsten und der Abwesenden Bottschafften zu Passau, allenthalben bedacht und gestellet worden.

Auf den Artickel die Religion, auch Fried und Recht belangend, bedenckt die Röm. Königl. Majest. samt den Churfürstl. Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, daß ein beständiger Friedenstand, zwischen den Kayserl. und Königl. Maj., den Churfürsten, Fürsten und Ständen der Deutschen Nation, biß zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion, angestellt, aufgericht und gemacht werde, dergestalt, daß Kayser- und Königl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand, der Augspurgischen Confeßion verwandt, oder die sonst keiner andern öffentlichen verworffenen und durch die Reichs-Abschiede verdammten Secten anhängig, mit der That gewaltiger Weise, oder in andere Weise, wider sein Conscientz und Willen, von seiner Religion und Glauben, dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat, oder in einiger anderen Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion, und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und die streitige Religion nicht anders denn durch freundliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichen Verstand, und Vergleichung gebracht werden. Es sollen auch der itzigen Kriegsübungs-Verwandte, auch sonst alle

andere

andere Stände, die anderen des Heil. Reichs-Stände, Geistlich und Weltlich, gleichergestalt ihrer Religion, Kirchen Gebräuch, Ordnung, und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, Landen, Leuten, Renten, Zinß, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben, unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in allweg, nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichtem Land-Frieden, jeder sich gegen dem andern, an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Vermeidung der Pön, in jüngst erneutem Land-Frieden begriffen.

Und solle auch alles das, so mehrgemeldtem Frieden-Stand zuwider seyn, oder verstanden werden möcht, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, und derhalben von Kayserl. und Königl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, Respective gnugsame und nothdürfftige Versicherung, inner- und ausserhalb dies Vertrags, beschehen, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obbemeldter Friede-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedestand gemäß zu halten, und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeacht welcher Religion die seyn, gebührlich und nothdürfftig Hülff des Rechtens mitzutheilen. Auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilig Evangelium zu schwören, denen so schwören sollen, hinfür frey gelassen werden.

So viel dann anlangt die Spaltung der Religion zu einem gleichmäßigen Verstand und Eingkeit wiederumb zu bringen, ermessen die Königl. Majestät und der Churfürsten Räthe, die erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, daß die Kayserl. Majest. schierst und innerhalb eines halben Jahrs, ungefehrlich nach Beschluß und Dato dies Friedstands und Vertrags, einen gemeinen Reichs-Tag halten, und darinnen sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, ferner gnädiglich vergleichen sollen, ob nochmahls durch den Weg eines General- oder National-Concilii, oder eines Colloquii, oder gemeiner Reichs- oder anderer Versammlung, die spaltige Religion- und Glaubens-Sachen, fürgenommen, verglichen und erörtert werden, und daß bey derselben Vergleichung, wie

die

die alsdann, durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände, so wohl der Augspurgischen Confeßion verwandt, als des andern Theils, für nutz und gut bedacht und geschlossen wird, männiglich mit Gnaden bleiben solle.

Es wird auch bedacht, daß zu Vorbereitung solcher Vergleichung dienstlich seyn solte, daß bald Anfangs solches Reichs-Tags ein Ausschuß, von etlichen schiedlichen, verständigen Personen beyder Religionen, in gleicher Anzahl geordnet würde, die Befehlich hätten zu berathschlagen, welcher Massen solche Vergleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden. Doch den Churfürsten sonst des Ausschuß halben an ihrer Hoheit unvergreifflich.

Da aber die Vergleichung, auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, daß alsdann nichts destoweniger, obgemeldter Friede-Stand bey seinen Kräfften biß zu endlicher Vergleichung bestehen und bleiben solle.

So viel aber die Vergleichniß der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, desgleichen Präsentation der Beysitzer, und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft, wird bedacht, da etwas Beschwerlichs oder Bedencklichs sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt eräugen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, denn wiederum durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände ingemein, oder so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldts Cammer-Gerichts, oder aber sonst, mit den andern fürgewandten Beschwehrungen, möge geändert und erlediget werden. Da denn die Königl. Majest. sammt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der Abwesenden Bottschafften erbötig und willig seyn, alle vermügliche Förderung zu erzeigen, damit in Religion-Sachen, kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserlichen Cammer-Gerichte nicht ausgeschlossen, auch andere Beschwehrungen, wo einige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendet, und diß auf nähestem Reichs-Tage abgehandelt werde.

Es wollen auch die Königliche Majestät, sammt der Churfürsten Gesandten, erscheinende Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, bey der Kayserl. Majestät freundlich und unterthäniglich

niglich ansuchen und bitten, daß Ihro Kayserl. Majestät die nothwendigsten Puncten, und darunter den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserlichen Cammer-Gericht, wie oblaut, nicht ausgelassen werden, aus Vollkommenheit Ihrer Kayserlichen Majestät Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wollen.

XLIV.

Reichs-Abschied welcher zu Augspurg im Jahr 1555. aufgerichtet ist. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, und zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Hapspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich: Nachdem die Römische Kayserl. Majestät, unser

(*) Bey dem Abdruck dieses Reichs Gesetzes, habe ich vornemlich die erste Herausgabe zum Grund geleget, welche folgende Aufschrifft hat: Abschied der Römischen Königlichen Majestat, und gemeiner Stendt, auf dem Reichstag zu Augspurg, *Anno Domini M. D. LV.* aufgericht. Sampt der Kayserlichen Majestat Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die auf diesem Reichs-Tag, durch die Königliche Majestat, und gemeine Stende, wiederumb ersehen, ernewert, und an vielen Orten geendert. Mit Röm. Königlicher Majestat Gnad und Privilegio, in sechs Jaren nicht nachzudrucken. Getruckt in der Chur-Fürstlichen Stadt Maintz durch Franciscum Behem, *Anno Domini M. D. LV.*

unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihro Majestät befunden, daß des Heil. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschieden, mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen, durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. unsern und des Heil. Reichs Stände und Glieder fürgewendtem Fleiß, Mühe und Arbeit, bißher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit und Unruhe, im Heil Reich zugetragen; Zu dem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät unser und des Reichs Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkommen, Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwerden, Mängel und Gebrechen, fürgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät obliegenden und tragenden Amts, auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschienenes drey und funffzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm, ausgeschrieben, angesetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag vermittelst Göttlicher Hülff, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen, und fürgehen zu lassen.

§. 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Ubungen, die sich damals gantz gefährlich im Heil. Reich Teutscher Nation ereugt, die obernannte ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät angesetzte Zeit zu halten, und den ausgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umstände und Gelegenheiten derselben Zeit, nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majest., nicht allein für ein hoch unvermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohn eine solche gemeine Versammlung die gemeine obliegende Beschwerden nicht abgewendet, oder der gemeine Fried, Ruhe und Wohlfahrt im Heil. Reich befördert, und erhalten werden könte.

§. 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät aus jetztgemeldten Ursachen, und ihrem allergnädigsten Willen, und Väterlichem Gemüth, so Sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhangen, den berührten Reichs-Tag in ferner Zeit, und biß auf den ersten Tag folgends Monats Octobris verlängert und erstreckt, auch nochmals als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetztbemeldter Zeit, nicht allerdings gestillt, und eben die vorige Verhinderungen im Wege gelegen, und Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Krieges-Rüstungen tringentlich verhafft gewesen, ferner Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät auch unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegenere Mahlstatt, transferirt, verruckt und verlegt.

§. 3. Und wiewol Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, immassen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleihung des Allmächtigen, selbst eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen des Heil. Reichs Teutscher Nation, Vätterlichen und höchsten Fleiß, mit ungesparter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchsten Vermögen nach fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarliches gutes Ende erlangen möchte: So seynd doch Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Ihres Leibs Unvermöglichkeit, und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auf solche weite schwere Reiß, über Land, der Zeit nicht begeben dörffen, also, daß sie dadurch wider ihren Willen verhindert, auf diesem Reichs-Tag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht desto weniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des Heil. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten, desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und da Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät in allem dem, so dem Heil.

Reich, sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit, erschießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fürgang erreichte: So haben Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät uns, als Römischen König, freundlich und brüderlich ersucht, daß wir in Ihrer Majestät Abseyn, Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät verwesen, und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten. Uns auch vollmächtigen, absolute und ohn hinter sich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln, und zu schliessen, das dem Heil. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nutz und Gutem, und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen, Wiederwärtigkeit und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflantzung und Erhaltung beständiges Friedens und gemeiner Wohlfahrt, immer gereichen möcht. Zudem uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, uns in allen fürfallenden Handlungen, allen guten Beystand, von Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät wegen zu leisten.

§. 5. Darauf wir uns GOtt dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren, und Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens, des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, unser und des Heil. Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wohlfarth, Gedeyen und Aufnehmen zu befördern, und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen, nach Möglichkeiten abzuwenden, willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem, getreuen, väterlichem wohlmeynendem Gemüth, auf uns genommen.

§. 6. Wiewohl wir nun auf die letzt Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Prorogation, auf Martini nächsthin angesetzt, Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen, und im Namen Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich, und Land, Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert, und gedrungen worden, vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen,

den,

den, so ein fernen weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäfft und Sachen zu verrichten, und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Uberfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwol haben wir dannoch, unangesehen aller unser Ungelegenheit, uns so viel gefördert, daß wir auf den neun und zwantzigsten Decembris nächst verschienen, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich allhie ankommen, in Meynung und Willen, des heiligen Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, zum besten und getreusten handeln, schliessen und ins Werck richten und bringen zu helffen, wie solche obliegende Puncten und Artickel des Kayserlichen Ausschreibens, und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag, weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

(Religions-Friede. *)

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenen Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vorgehaltenen Reichs-Tagen, erfunden, daß der Artickel der spaltigen Religion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des Heil. Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnehmst, trefflichst und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§. 8.

(*) CHRISTOPHORVS LEHMANNVS hat *Acta Pacis religiosae* gesammlet und zu Franckfurt am Mayn herausgegeben 1631. Sie sind wieder aufgelegt 1707. Man sehe auch folgendes Buch: *Lehmannus suppletus & continuatus* edit. Francofurti ad Moenum 1709. Von andern hierher gehörigen Büchern handelt Herr Hofrath BVDER in *Bibliotheca iuris selecta* pag. 660. sequ. edit. sept.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Artickel fürzunehmen und zu handeln wol bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Haupt-Artickel und Sachen unsers Heil. Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchengebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Artickels in weniger Zeit nicht wol zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im Heil. Reich Teutscher Nation entstehen, dardurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution und Handhabung desselben im heiligen Reich aufgericht, die Stände und Bottschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung, wohl abgehalten, oder verhindert werden mögen.

§. 10 So ist durch die Stände, Bottschafften und Gesandten, aus jetzt erzehlten Bedencken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich und nothwendig angesehen, auch Uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Artickels der Religion, auf andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 11. Und haben demnach den Artickel des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein gut Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferner Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, Wir, und sie die Stände des Reichs, in geliebtem Frieden, andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation, so viel desto stattlicher, sicherer und fruchtbarlicher, bey noch währendem Reichs-Tag, oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

§ 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen, der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert und in gemein aufgericht, dardurch im Heil. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrniß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried, und die darinn verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten,

hüten, nicht gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Benachbarten, den Beleidigten zu Hülff kommen solten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derowegen wir sie die Stände und Bottschafften ersucht und vermahnet, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen, stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedencken, dadurch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichten Constitution in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege, fürsehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsamen einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

§ 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens, haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnüß, und demjenigen, so hievor fürgangen, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten erinnert: Dieweil auf allen von dreyßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heil. Reichs Ständen, der streitigen Religion halben, aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etlichmal Friedstände aufgericht worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen, die Stände des Reichs, für und für in Widerwillen und Mißtrauen gegeneinander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath seinen Ursprung erlangt. Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens, in beyder der Religion, prophan und weltlichen Sachen, nicht fürgenommen würd, und in alle Wege dieser Artickel dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger gewisser Sicherheit nicht zu getrösten, sondern für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegeneinander zu stellen, die Teutsche Nation, unser geliebt Vater-

land, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereiniget und verglichen.

§. 14. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß hinfüro niemand, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um einerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder jemands andern von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Städt, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler, absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, ätzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rent, Gült und Einkommen, abstricken noch aufhalten, sondern in alle Wege die Kayserliche Majestät und Wir alle Stände, und hinwiederum die Stände die Kayserliche Majestät, Uns, auch ein Stand den andern, bey dieser nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitution des aufgerichten Land-Friedens, alles Inhalts bleiben lassen sollen.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermeldten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des Heil. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Gewissen und Willen, von die-

dieser Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserlicher und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten, und Pön des Land-Friedens.

§. 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confeßion verwandt, die Röm. Kayserliche Majestät, uns und Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten, (doch, daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Artickel gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichtem Land-Frieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön, in dem aufgerichten Land-Frieden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere, so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens, Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen, und eingehabten Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälaturn und Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können: (*) Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Römischen Kayserl. Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Ertzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Ertzbißthum, Bißthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilich, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewonheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. (**)

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stiffter, Klöster, und andere Geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten, und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsständig sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen, zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn,

(*) Von den Streitigkeiten des geistlichen Vorbehalts, sehe man LEHMANNVM in *Actis Pacis Religiosae* c. 13. sequ. SLEIDANVM Lib. XXVI. pag 854. CORTREIVM in *Obs. ad Pacem Religiosam* pag 99. VLRICVM OBRECHTVM in Dissertatione de *reseruato ecclesiastico* edit. Argentorati 1675. SCHILTERVM de *libert. Eccl. Germ.* Lib. VII cap. XI. §. 2.

(**) Der Westphälsche Friede wendet dieses auf die Protestanten an, im art. V. §. 15.

seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit, und in Krafft dieses Abschieds, der Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben, keine Citation, Mandat und Proceß erkennen, und decerniren sollen. (*)

§. 20. Damit auch obberührter beyderseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen- und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Artickel gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernüß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Ertzbischöff, Bischöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Ubung, Gebrauch und Posseßion sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden. (**)

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zins, Gült und Zehenden,

wie

(*) Westphälscher Friede art. V. §. 25.

(**) Westphälscher Friede art. V. §. 48.

wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Rent, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern, die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyn.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwyspalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher schiedlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen, und da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen, der nochmahls mit ihnen den zu setzen, die Sach zu entscheiden) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück, gegeben werden soll: Doch, daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, des Ihren, so sie in Possession sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht, so sollen doch mittlerweil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden und Güter, davon von Alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag der Sachen, was sie von Alters hero zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten. (*)

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verhendingen in keinem Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§. 24.

(*) Westphälscher Friede art. V. §. 37.

§. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen, der alten Religion, oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn. (*)

§. 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigem Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion, nicht wohl zukommen: So haben Wir, auch der Churfürsten Räthe an Statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebtes Friedens wegen, das hochschädliche Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehenden Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Artickeln, bis zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Fried-Stand in allen oberzehlten Puncten und Artickeln bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter,

(*) Westphälscher Friede art. V. §. 37.

ter, für und für ewigwährender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafften, welche ohne Mittel der Kayserl. Majestät und uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beyder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, beträngt, noch beschwert sollen werden. (*)

§. 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, die beyde Religionen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurgischen Confeßion Verwandten Religion, eine Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinfüro auch also bleiben, und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger, und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch, oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn davon zu dringen, unterstehen, sonder jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beyder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen. (**)

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Begriff, Artickeln und Puncten zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauf weder in noch ausser Rechtens, nicht gehandelt, oder gesprochen werden.

§. 29. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Artickel namhafftig gemacht, und die Kayserliche Majestät und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät und Wir bey Ihren Kayserl. und Unsern Königl. Würden und Worten, für uns und unsere Nachkommen,

(*) Westphälscher Friede art. V. §. 28.

(**) Westphälscher Friede art. V. §. 29.

men, stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack uud unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nichts fürnehmen, handeln, oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, und unsertwegen, zu thun gestatten.

§. 30. Und wir, die verordnete der Churfürsten Räthe, an Statt Ihrer Churfürstlichen Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, Wir die erscheinenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber, an Statt und von wegen unserer Herrschafften, und Obern, auch für unsere Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten Treuen und im Wort der Warheit, auch bey Treuen und Glauben, so viel einem jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben. (*)

(Executions-Ordnung.)

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kayserl. Majestät, Wir, und kein Stand den andern mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch uns selbst, oder andere von unsert wegen beschwehren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen oder betrüben sollen oder wollen, uud so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichteten Frieden, den andern, (als doch nicht seyn

(*) Die Bestetigung dieses Religions-Friedens findet man in dem Regensburgischen R. A. vom Jahr 1557. §. 69. im Augsburgischen R. A. vom Jahr 1566. §. 1. im Regensburgischen R. A. des Jahrs 1641. §. 15. in dem Oßnabrückischen Frieden Art. V. §. 1. und überdem in denen Capitulationen der Kayser. Die Execution aber anlangend, so war man zwar gleich anfangs verbunden, sich nach den R. A. von 1512. zurichten; allein man ließ es dabey nicht bewenden, sondern setzte eine besondere Executions-Art dieses Friedens zum Grunde, welche daher auch in dieser Sammlung hinzugefüget ist; wie sie sich in dem Abschied von 1555. befindet.

seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewältigen oder beträngen würde, daß die Kayserl. Majestät, wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewaltiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewältiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, dem Kayserlichen Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie sich diesem Fried-Stand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeacht, welcher der obgemeldten Religionen die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

§. 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand, über den Articul der spaltigen Religion betheydinat, und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des Heil. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwider sich mit uns, verglichen und entschlossen. (*)

§. 34. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten, die Vergadderungen und Versammlungen des Kriegs-Volcks, welches sich für sich selbst, eigenes Vorhabens, ohn Vorwissen und Erlaubnüß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möcht, (**) und sonst andere verbottene Practicken, Gewerb

(*) Wie die Stöhrer der öffentlichen Ruhe begegnet werden solten, hat schon **Carl** der **V.** auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg im Jahr 1522. bestimmet, und vor ihm sahe **Maximilian I.** die Nothwendigkeit einer Executions-Ordnung ein. S. **Handhabung des Friedens, Rechtens und Ordnung zu Worms 1495.**

(**) R. A. zu Augspurg 1551. §. 96. 98.

werb und Aufwiglungen, auch alle thätliche Handlungen, derer so im Heil. Reich, Gleich und Recht nicht leiden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und dieser obliegenden Zeit und Läufft, anders nichts dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderbungen und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keines Wegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmte Pön und Straff, und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollnfahren werden soll.

§. 35. Und damit angeregte Vergadderung, Versammlung, Aufwiglung und Zusammenlauffen der Knecht, desto stattlicher vorkommen, und ehe sie sich häuffen, ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen werd, so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten, mit allem Fleiß bestellen, und durch ihre Amtleut und Befehlhaber acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlauffenden gardenden Knecht, in einiges Creyßstandes Oberkeit und Gebieten, auf der Garde betretten würde, und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt, oder verschuldet hätte, daß der oder dieselben, durch jeder Stände und Herrschafft Oberkeit verglübt werden, weiter in einiger Herrschafft Oberkeit oder Gebiete des Creyß darinn er oder sie mit dem Garden betretten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehäncken Bedräuung, wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten, mit dem Garden weiter betreten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen, und in das nächst hochordentlich Gericht geführt, nnd gegen ihn oder ihnen als Meineydigen gehandelt werden soll. (*)

§. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß sie jemands mit Gewalt das Sein abgedrungen, oder in andere Wege wider den Land-Frieden vergewältigt hätten, daß dieselbige als offentliche Landfriedbrecher, und Nothdränger, vermög gemeiner Recht und des Reichs Constitutionen und Ordnungen, gestrafft werden. (**)

§. 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würden, gegen denselben soll mit

(*) DATTIVS de *pace publica* Lib. I. Cap. 21.
(**) Policey-Ordnung zu Franckfurt A. 1577. §. 3.

mit Nacheylen, biß er oder sie zu handen und hafften gebracht, und alsdann abermals gegen ihnen mit Straff, vermög gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch jedes Orts Gewonheiten, Freyheiten, und altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden. (*)

§. 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen, insonderheit bey nahmhaffter Straff gebieten, daß dieselbe ihre Unterthanen, Verwandten und Zugehörige, solchen umlauffenden und gardenden Knechten, nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sondern jederzeit, ohne einige Gabe abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen, und folgens ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen, dieser Ordnung gemäß, fürzunehmen, und zu verfügen, überantworten. Und alle Unterschleiff der gardenden Knechte in ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken, abschaffen, und keines Wegs gestatten, daß solche Garden-Knecht, was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschätzen, und für sich selbst nehmen, an einem andern Ort verzehren.

§. 39. Alsdann viele Reisige und Fußknecht sind, die eins Theils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihren Vortheil und Reuterey nachreiten: So sollen hinfürter solche Reisige und Fußknecht, in dem Heil. Reich nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betretten mag, angenommen, härtiglich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften, nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unbesessen, oder kein häußlich Wesen oder Wohnung, oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben, von niemand bey nahmhaffter Straff, gehauset, geherberget, oder in einige Wege aufgehalten werden. (**)

§. 40. Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder

(*) R. A. zu Augspurg A. 1559. §. 21. seq.
(**) R. A. zu Augspurg A. 1551. §. 100.

oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen oder gespühret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten jedes Orts, die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Landfriedens und des Heiligen Reichs Recht, auch jeden Orts Gewonheiten, Freyheiten, und alten Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werde.

§. 41. Und dieweil jetzt angeregte Reisige und Fußknecht, an vielen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen, um von einer Obrigkeit ungesäumt, die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen, und davon kommen: So mögen die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände, des Nacheylens halben, sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

§. 42. Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so obgesetzt und statuirt, zu entschuldigen, so haben sich der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, mit uns eines offenen Mandats hierüber in das Reich auszukündigen, und in allen und jeden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten, öffentlich anzuschlagen, verglichen.

§. 43. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch, auf beschehene Vergleichung, von Römischer Kayserlicher und Königl. Macht ernstlich, und wollen, daß niemand, wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut, Befelchhaber, und gemeine Kriegsleut, und alle die, so solcher Vergadderung, Zusammen-lauffen oder häuffen, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Ursacher, Aufwigler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder hochgedachter Kayserl. Majestät, Uns, und dem Heil. Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majestät, unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schweren Unanad und Straff, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, so viel ein ieder deß von der Kayserl. Majestät, Uns, dem Heil. Reich, und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg, und unfriedlicher

thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider die Römische Kayserl. Majestät, Uns, oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, (*) ohn Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich noch öffentlich wider hochgedachte Kayserl. Majestät, Uns, oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülff oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im H. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolcks zu Roß oder Fuß begebe, sondern ein jeder sich des alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs, auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb, und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind, oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, ihren Pfennig zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre, und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lasse. (**)

§. 44. Daß auch die Obrigkeit in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten, ein fleißigs ernstlichs Auffsehens haben, und alle ihre Lehenmann, Hindersässen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst, und bey schwerer Pön und Straff, als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter, Lehn- und eigen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder, gebieten, daß sie sich in keinem Weg rottiren, vergaddern, oder zu einiger Versammlung wider die Römische Kayserl. Majestät, Uns, noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen, auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Heil. Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergaddert, oder zusammen geschlagen hätten, oder nochmals rottiren, vergaddern, oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum

(*) R. A. zu Worms 1564. §. 23. seqq.

(**) R. A. 1560. §. 39. seq.

um bey obberührten Pönen abmahnen: Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam, und dem obgesetzten nicht geleben, und in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten, betreten würden, alsdann gegen dem oder denselbigen mit obgemeldten Straffen, oder in andere Wege, mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen, und dasselbig den Ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen.

§. 45. Als sich dann auch zu vielmahlen, und an vielen Orten im Heil. Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind und Lust haben, muthwilliger Weiß austreten, und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abklag- oder Absagen zuschicken, (*) oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselbe bedräuen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihren Leib und Gütern einkommen, und mit Brand oder in andere Weg verderben wollen, etliche auch fremde Ansprach an sich kauffen, darauf austreten, und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewol nun in der Kayserl. Majestät, unser und des Heil Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen, des andern ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ätzen, träncken, noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen: So befindet sich doch, daß dessen unangesehen, solche ausgetretene Absäger, Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet, und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand, und in andere Wege viel Schadens zugefüat wird, auch solche Muthwillige, Ausgetretene, zu allerhand Empörungen, Vergadderungen und Aufwiglungen Ursacher seynd.

§. 46. Solches alles abzustellen und fürzukommen, haben Wir uns abermals mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten vereiniget und verglichen, und wollen, daß anfänglich die Obrigkeiten, darunter sich solche Ausgetretene halten, so sie solche Bedräuung vernommen und verstanden haben, dieselbigen zu Pflichten annehmen,

(*) R. A. zu Regensburg A. 1594. §. 40.

men, sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche ausgetretene Personen zu schleunigen Rechten, und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn, darfür die ausgetretene Bedräuer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch, daß ihnen die Herrschafften nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben, auch förderliches gebührlichs Rechtens gestatten und verheissen, alles nach Ausweisung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnungen im andern Theil, unter dem Titul: Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen, ꝛc. (*) Im Fall aber, da solche Ausgetretene kein Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinfüro die Ständ und Obrigkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillige ausgetretene Unterthanen, nicht allein an keinem Ort ihrer Gebiet geduldet, gehauset, geherberget, geätzt, getränckt, oder in andere Weg enthalten, oder fürgeschoben werden, sondern, daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetretene Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht, beygefangt, und ihnen den Obrigkeiten zu gebührlicher Straff eingestellt und überantwortet, und gegen denselben als Landzwingern mit strengem Rechten vollnfahren und gehandelt werd. (**) Und ob einige Stände, Obrigkeiten und Unterthanen dieser Ordnung zuwider, solche ausgetretene Unterthanen, hausen, herbergen, ätzen, träncken, unterschleiffen, oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter und Fürschieber mit gleicher Straff, wie die Austreter gestrafft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetretene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden.

§. 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken, ihre Ausgetretene, der Obrigkeit mit ihren Tauff- und Zunamen, verzeichnet, zustellen und namhafft machen, und die Stände und Obrigkeiten, Mandata in ihren fürnehmsten Städten und Flecken, öffentlich anschlagen, und männiglich auf solche ausgetretene, muthwillige Landzwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben, sie niederzuwerf-

(*) Tit. XIV.

(**) Das Wort werd, fehlet in der ersten Edition.

zuwerffen, und den Obrigkeiten zu gebührlicher Straff zu überantworten, gebieten.

§. 48. Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solche Absager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut wider Recht und Billigkeit bedräuen, entweichen und austreten, und sich an End, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten, wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Bedräuung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbige an verdächtige End, als obsteht, austreten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedräuen oder schrecken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwerd, als Landzwinger, von dem Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Daß es auch deßgleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, jemand vom Recht zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwirckt haben. Und ob darinn einigerley Zweifel einfiel, soll es um weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

§. 49. Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Churfürsten, Fürsten, oder anderer Ständen, geistlicher und weltlicher, Fürstenthumen, Land, Städten, oder Gebieten, fremd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß, es wäre einzig oder Rottenweiß, oder sonst in grosser Anzahl, ausser der Churfürsten, Fürsten, oder der Herrschafften eines jeden Orts, Willen und Zugeben, zu legen und zu garden, unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet, solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführt werden, und so fern sie sich auf Kayserl. Majestät oder Uns ansagten, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll

man sie gehorsamlich auf ihren Kosten paßiren lassen: So wollen die Kayserl. Majestät und Wir, auch unsern Haupt- und Befehlsleuten, so offt sie umschlagen, und Knecht annehmen wollen, zuvor den Obrigkeiten jedes Orts ihre Befehls-Brieffe aufzulegen, gnädigst befehlen, und das Einsehens thun, auf daß gemeiner Reichs-Ständ mit Muster-Plätzen, Durch- und Uberzügen, und anderen Beschwerungen verschonet werden. (*)

§. 50. Wo sie aber keine Herren oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herren ansagten, aber daß derselbig solch Kriegsvolck, es sey wem es woll zu Gutem, aus der Kayserl. Majestät Zugeben, und Erlaubnüß, oder wissentlich, oder bedränglicher, redlichen Ursachen einigen Fug zuzuführen hab, kein Anzeig zu thun wüste; alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergadderung, und Läuff, sie geschehen eintzig oder Rottenweiß, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen, und zu fürkommen.

§. 51. So fern ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er des Creyß, unter dem er begriffen, Obersten und Zugeordnete (derowegen in nachfolgender Disposition Meldung beschicht) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammleten Herrenlosen und anderen Kriegs-Volcks, auf Maaß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition, von der Obersten Befehl und bestimmter Creyß-Hülff begriffen, Hülffe zu erweisen, zu leisten, und solch versammlet Herrenloß, oder zweiffentlich Kriegsvolck, wie vorstehet, mit Güte, oder der That zu trennen, und ohne männigliches Nachtheil und Schaden, ausser Landes, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befehlsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder, wo die hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich, behülfflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befehlsleut, auch Redleinsführer und Aufwigler, zu gebührlicher Straff anzunehmen. Und wann auch gleichwohl Kriegs-Volck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Oberste, Haupt- und Be-

(*) Land-Friede zu Augspurg A. 1548. tit. 24. §. 1.

Befehlsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eiden an- und darzu gehalten werden.

§. 52. Und damit solche umlauffende, und sich selbst ungebührlicher Weiß versammlende Knecht, ihres Versammlens, Vergadderns, desto weniger Ursach haben, und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayserl. Majestät, noch wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, jetzt-bemeldter Weiß zusammen gelauffene und verhauffte Knecht, in ihre oder unsere Bestallung oder Besoldung nicht auf- oder annehmen, sondern vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen.

§. 53. Im Fall auch solch Kriegs-Volck einigem Stand, oder desselben Land und Leuten, unbillige Beschwerung zufügen, oder keine gebührliche Bezahlung, oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stand, auch dem Beschädigten zugelassen seyn, sich solches Schadens an den Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten, zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

§. 54. Nachdem aber die hievor angeregte Vergadderung und Versammlungen der Kriegsleut zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt, und nicht weniger Beschwerniß hinfürter derwegen denselben zu befahren, dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegsvolck hin und wieder leichtlich aufzubringen: Damit nun diesem beschwerlichen obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Botschafften und Gesandten, über das hievor gesetzt, entschlossen, wollen und gebieten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfahrt zu Gutem, wie diesen der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuren, ein ernstliches fleißiges Nachdencken haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschafft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, solche emsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dannoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens

Uberfalls selbst etwa zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammenlauffen, und gegen (*) die Versammlungen eines jeden Kriegsvolcks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein jeder Stand und Benachbarte, auch andere weitgesessene Obrigkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondentz, Verständniß und Verwandtniß stehen, daß je einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll.

§. 55. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermassen freundlich und mitleidentlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein jeder, vermög der natürlichen Völcker, und gemeinen Rechten, des Heil. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Lieb, zu thun schuldig und verbunden ist.

§. 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten, und des Heil. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollnziehung desselbigen, insonderheit in einem jeden Creyß, ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwehlet werden, (**) und zu eines jeden Creyß, nach der Stände und desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine taugliche Person dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, samt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden

(*) Das Wort gegen, fehlet in der ersten Herausgabe.

(**) S. den R. A. von 1559. §. 47. und §. 48. R. A. von 1564. §. 14.

jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wehlen. (*)

§. 57. Und auf den Fall ein ausschreibender Creyß, Churfürst, Fürst, oder ein anderer fürnehmer Stand, zu dem Amt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Amts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem ohne Wartgeld oder Belohnung demselben vorseyn. Da aber ein Creyß ein sonderbare Person ausserhalb der Creyß-Stände, zu solchem Amt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen: Gleicher Gestalt soll es mit dem Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich, da in einem Creyß, einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wartgeld diesem Amt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als Prälaten, Grafen, Herren und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselbe mit den Ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach Ihrer Gelegenheit überkommen.

§. 58. Und da ein Churfürst, Fürst, oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen, oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, den Sachen seines Amts nicht eigener Person vorseyn könte, oder wolte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, taugliche, redliche, Kriegserfahrne Person darstellen, und die Churfürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemtern, in einem jeden Creyß gewehlet oder fürgesetzt, auch diejenigen, so, wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befehl, oder die Ordnung ihres Thuns, und weß sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Stände, in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuirt, gesetzt und bestimmt, und dann, daß sie samtlich und sonderlich, jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, (**) und in dem keinen Stand, er sey Geistlich oder

(*) R. A. zu Augspurg A. 1559. §. 47.

(**) S. den R. A. von 1564. §. 17. u. f. w.

oder Weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und derselbigen Stände gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Stands oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden, und wahren Worten gelassen: Aber die andere über obgemeldts einen leiblichen Eid, beyde die Obersten und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, schwören. Dergleichen soll es auch mit den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten, der Pflicht und Eid halben gehalten werden.

§. 59. Und sollen diejenige, so in den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihrer Statt, wie obgemeldt, ordnen oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, aller ander Pflichten, Eiden, Verbündnissen, Versprechnissen und Obligationen, wie die genennet werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befehl, auch zu würcklicher Vollnziehung alles deß, so solche Aemter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlt seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen, Innhalt ihrer Pflicht und Eide, die sie den Creysen gethan, nach ihrem besten Verständniß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen, darauf sie sonst verpflicht, oder jemands in Verwandtniß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandtnissen stehen und bleiben.

§. 60. Und soll der gesetzte Oberst, ihme Zugeordnete, und die andern Stände eines jeden Creyß, jede in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr fleißiges Aufmerckens haben, ob und wo sich einige Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, und andere Rottirungen, in demselben Creyß ereugen wolten, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahrnehme. Daß auch die ihm Zugeordnete ein jeder für sich gleicher Gestalt acht darauf gebe, auch andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger

ger sorgfältigs Auffsehens haben, und was sie jedesmahl scheinbarlich befinden, daß zu angeregten Empörungen, Muster-Plätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen, seinen Fürgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihn den Obersten solches, wie obgemeldt, selbst angelanget, oder ihme durch einen der Zugeordneten, oder andere Stände seines Creyß anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum förderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creyß zugewendt, gegen den sich was Beschwerlichs oder Gefährlichs zutrüge oder ereugte, oder für sichs selbst unersucht, nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit, unverlänget, die ihme Zugeordnete, an einen gelegenen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sämtlich zu berathschlagen, und zu erwegen, wie starck auf die gewisse bestimmte Hülff, davon hie unten Meldung geschicht, die Sachen fürzunehmen, nemlich, ob die zum vierten, dritten, halben oder gantzen Theil aufzumahnen, und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr, solche Hülff auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

§. 61. Auf daß aber die Stände jedes Creyß nicht vergeblich bemühet, und in unnöthige Kosten geführet, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

§. 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, andere Rottirungen, und thätliche Vergewaltigungen, gegen einen oder mehr Ständen, oder einen gantzen Creyß sich dermassen ereugten, daß desselbigen Creyß Oberster, und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden, daß ihres Creyß bestimmte Hülff dargegen nicht gnugsam, sie auch sich ohne Hülff der andern Creyß-Stände, ihres Ermessens nicht zu entsetzen, oder Widerstand zu thun; alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creyß, wie vorstehet, in Bereitschafft stellen, zu Widerstand gefast machen, und darzu und damit Macht haben, der andern ihnen nechst angräntzenden zweyer Creyß Oberste, und deren Zugeordnete um Hülffe anzuruffen, und sie an gelegene

Mahl-

Mahlstatt, auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, darauf auch die erforderte Creyß-Oberste und Zugeordnete, durch sich selbst, oder, wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath, unweigerlich, und ohne einige Aufzüge, Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächst gesessene Creyß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maaß oder Hülff, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß-Obersten und deme Zugeordneten, zu berathschlagen, und zu beschliessen, schuldig seyn.

§. 63. Wo nun dieser des Anruffenden, und der andern zweyer Erforderten, und ihrer Zugeordneten Creyß bestimmte Hülff, auch nicht starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, andere Rottirung, und thätliche Vergewältigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen, und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschafft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen: und dannoch dabeneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creysen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete, fürter auch zu sich zu erfordern, ferner zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt, und auf was Maaß mit derselben zweyer nachgeforderten Creyß-Hülff, sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren, und sollen abermahls diese zween Obersten, samt ihren Zugeordneten, auf der vorigen drey Erfordern, ohn Ausrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen, und zu schliessen schuldig seyn. (*)

§. 64. Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich, da eins oder dreyer, und auch fünffer Creyß Hülff, vermög dieser Ordnung, in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß Obersten und Zugeordnete, die Kayserliche Majestät, oder in deren Abwesen aus dem Reich, Uns, ihres Vorhabens, und was sie darzu verursacht, in Schrifften unverzüglich, und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen, und vergewis-

(*) R. A. zu Regensburg A. 1564. §. 17. seq.

gewißigen, und nichts desto weniger mit der fürgenommenen Gegenwehr, dieser Ordnung gemäß, fürschreiten.

§. 65. So sich dann abermahls die Sachen noch beschwerlicher, und so eine grosse Empörung ereugte, daß des Beschwerten Creyß, und der andern vier Creyß bestimmte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünff Creyß Obersten und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht, der schwebenden Empörungen und Sorglichkeiten, unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoff zu Maynt, ꝛc. dasselbig unverzüglich in Schriften zu erkennen geben, dessen Liebd. Wir auch an Statt der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, als Römischer König, hiemit befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß sein Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs, im Namen und von wegen der Kayserl. Majest. und wo die ausserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unser Statt, die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich: Uns, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoff zu Würtzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrechten in Bayern, ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich, ꝛc. und Landgraf Philippsen zu Hessen, ꝛc. und dann Gerwicken, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten: Friedrichen Grafen zu Fürstenberg, ꝛc. von der Grafen und Herren: = = = = Cöln, Nürnberg, (*) von der Städt wegen, auf ein bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserl. Majest. oder, wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns, mit Benennung des angesetzten Tages gen Franckfurt, wie vorn ermeldt, ohne alles Verziehen, schrifftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. Ihre, oder Wir Unsere Commissarien auch zuschicken wissen, und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Städt persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nöthwendig, zu Beförderung

(*) Man hat in der ersten Herausgabe dieses R. A. die Städte Cöln und Nürnberg nicht angeführet, wohl aber Strichelchens an deren Stelle gesetzet.

rung gemeiner Wohlfahrt berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände erwegen, ob und wie viel aus den übrigen fünff Creysen, oder die alle zu erfordern.

§. 66. Und im Fall, da die Kayserl. Majest. ihre, oder Wir unsere Commissarien, auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, ihre Räthliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, oder unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihre Liebd. und sie mit ihnen, anstatt Kayserl. Majest. oder Unser, als der Häupter, wie bräuchlich und Herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher, oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferner aufgeforderte Creyß, ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken, schuldig seyn.

§. 67. Und so abermahls die versammlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sammt der Kayserl. Majestät oder unsern Commissarien ermessen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Dinge an die Kayserl. Majest. und Uns gelangen, damit Ihr Liebde und Kayserl. Majestät, auch Wir, als Röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten, unsern hohen und tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs beräthlich und hülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern sollt, ohn allen Verzug eine gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§. 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder deren abgefertigte Befehlchshaber, unangesehen, obgleich aus ihnen einer oder mehr ausblieben, oder die Ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren, vollnfahren, und schließlich handeln, allermassen als ob sie alle zugegen.

§. 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und förderlicher zu vollnstrecken, wo dann auf Erforderung ihr der Obersten einer oder mehr Zugeordnete aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so sollen nicht destoweniger der oder die Obersten, mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen, (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen,) in vorstehenden

Creyß-

Creyß-Sachen, die Nothdurfft, ihrem zugestellten Befelch gemäß, zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den, oder die Obersten samt ihren Zugeordneten, wie obsteht, durch das Mehrer beschlossen wird, getreulich, nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen werden.

§. 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyßstand, mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Ampts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch so ein offenbahr Gewerb und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen solten, kündlich und wissentlich vor Augen, und da noch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen möcht, und dann welcher Gestalt, da ein versammlet Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff hierunten zu vermelden) würcklich vollenzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschwernüß fürstehet, Oberster, und ihm Zugeordnete, gleich alsbald auf jetzigem und obgesetzten Fällen, gleich zu Anfang der einfallenden Handlung, anderer nechstgesessenen Creyß Obersten und Zugeordnete zn sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

§. 71. Und nachdem auch zu Erhaltung und stattlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten, und ihnen Zugeordnete, nicht allein in oberzehlten Fällen, und obberührter Massen sich ihres Ampts und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den Landfriedbrechern, und andern, die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Pön und Straff, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn, mit Recht erkennet und erkläret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hievor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferner berathschlagt, und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollnziehung der Urtheil, und was dem anhangt, begriffen. (*)

§. 72.

(*) P. III. tit. 48.

§. 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnet, nach Gelegenheit der Sachen, zu Beförderung gemeines Friedens, und Fürkommung weiters Unraths, für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten, und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handeln, und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

§. 73. Und obwohl (wie obgemeldt) die Obersten aus den Creyß-Ständen, nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung, in einige Superiorität, über die andern einzudringen, oder ferners Gewalt und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

§. 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, einen Obersten seines Ampts zu erlassen, und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger, dann sein Gelegenheit, (doch nicht weniger als ein Jahr lang,) solches zu tragen schuldig seyn.

§. 75. Und da einer diesem Ampt nicht länger vor seyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände haben zu beschreiben, oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß Stände gleicher Gestalt beschreibe, und vor ihnen sein Ampt aufsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

§. 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abginge, oder sonst aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könte, oder aber sich seines Ampts entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in die Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen, und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun, und zu diesen Dingen

gen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nichts destoweniger, da wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Tods abgiengen, oder ihres Amts nicht auswarten könten, soll der Oberst, sammt den andern Zugeordneten, mittler Weil biß andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handeln, und für zu schreiten, Macht haben.

§. 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß verursachte, oder in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch in seinem Ampt säumig wäre, auf Anzeig und Anruffen der Ständen, auch anderer Creyß Obersten, sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen, ausser Land thäte, oder Tods verfiele, dadurch denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkommen, und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten, soll in einem jeden Creyß, einer aus den Zugeordneten Befelch haben, da der Oberst also sein Ampt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte, thun könte oder woolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Stands oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertreten. (*)

§. 78. Als dann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen, und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, und sie sich entgegen mit uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Creyß-Obersten und deren Zugeordnete, wie vorstehende Beschwer-

(*) R. A. zu Regensburg A. 1654. §. 179.

schwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülff ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen, der Oberst des Creyß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen den Obersten, ein fürgesetzter Oberster seyn, darfür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponiren, umfragen, die letzte Stimme haben, und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen, als der Oberst Hauptmann seyn, und gehalten werden soll: Doch, daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handle, auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete, ein Auffsehens, und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen. (*)

§. 79. Da aber auf versammleter fünff Creyß-Obersten Anlangen, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff, den vorigen Fünffen zuzuthun, und ins Feld zu bringen, so sollen auch Sie die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen, und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Staat-Obersten ingemein gebrauchen, und wie sie den mit gebührlichem Sold unterhalten wöllen.

§. 80. Ferner, als hievor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülff, so ein jeder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen, und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbig auf ein Gewisses zu setzen: So soll diese Hülff, auf des Heiligen Reichs Anschlag, dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihm angesetztem Anschlag nach, auf des Obersten seines Creyß Erfordern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, und zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder

(*) R. A. zu Regensburg A. 1564. §. 18. seq.

oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. (*)

§. 81. Und demnach einem Kriegsvolck zu Roß und Fuß, zu Vollstreckung fürgenommenes Wercks im Feld, und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl, etliches Geschütz, Artelerey, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß, sich mit einer gewissen, ziemlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer kommen möge. (**)

§. 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands Execution und Handhabung des Land-Friedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten, diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt, und eines jeden Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen ein jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil, auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuförderst, eigentlich und ausdrücklich, kundbar und namhafft gemacht werden soll. Daß auch der Kayserl. Fiscal, gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zu Bezahlung anhalten soll.

§. 83. Damit auch ferner in einem jeden Creyß des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschickt,

(*) R. A. zu Worms A. 1564 §. 21. seq.

(**) R. A. zu Regensburg A. 1564. §. 14. R. A. zu Speier A. 1570. §. 22.

schickt, und diese angestellt bestimmt, zu Erhaltung gemeines Friedens, hochnothwendige Hülff, so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen, seine gebührende Anlag, vermög des Reichs Anschläge, in diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten, oder ausziehenden Ständen, in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

§. 84. Und damit obgedingter Friedstand, der aufgerichte Landfried, und was hievor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger, und gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafftiger gehandhabt, und in dem allen stattlich Vollnziehung beschehe, so soll auch ein jeder Creyß ingemein auf nothwendige und taugliche Befehlsleut, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht, und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Creyß nach seiner Gelegenheit, über das, so einem jeden Creyß-Stand seinen Anschlägen nach, insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

§. 85. Derwegen dann wir auch ein gemeine Reichs-Bestallung und Artickels-Brieff, auf gemeine des Reichs Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschafften, stellen und begreiffen lassen, und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem jeden Creyß, auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören. (*)

§. 86. Als dann zu Verrichtung alles, was obgesetzt, eines jeden Stands und Creyß insonderheit, und dann auch aller Creyß sämtlich in der gemein, Ausgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß, dasjenig, so auf die Befelchsleut zu bestellen, und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten, zu Verrichtung jederzeit in fürfallenden Creyß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden, und auf-

(*) R. A. zu Speier 1570.

aufgehen würde, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, weß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Standes zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

§. 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Strassen, rein, und darzu nothdürfftige streiffende Rotten, zu erhalten, und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Obrigkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig; Was dann einem jeden hierauf lauffen, oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht geleget werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, für sich und auf sein eigen Kosten verrichten.

§. 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwiglungen, Zusammenlauffen, Rottirung der Kriegsleut, und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Friedstand, Landauch gemeinen Frieden zu betrüben, und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülff, habendem obgesetztem ihrem Befehl nach, zusammen erfordern thäten, und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein jeder Stand des Creyß, sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Was aber auf diesem Fall in gemein auf Haupt- und Befehlsleut, Artelerey, Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebührnüß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefast, und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen.

§. 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsendem Feuer, und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer, oder fünff Creyß, Hülff, auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden: Alsdann sollen den gantzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyß sämtlich zu tragen, und zu bezahlen schuldig seyn.

§. 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegsvolcks, und Kriegshandlung, aus allen Creysen, nach eines jeden Antheil auszutheilen, und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten, und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Creyß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf die Anschläge aus seinem Seckel zu füraus, unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyß Stände, auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals, alles, was die Ständ der erforderten Creyß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlet, in währender Handlung, oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordneten auf alle des Reichs Creyß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt, und von einem jeden sein Gebührnüß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmte Ort erlegt werden.

§. 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im heiligen Reich ereugten, daß auf der fünff erforderten Creyß-Obersten, und zugeordneten Anlangen, (als hievor von diesem Versehung beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und auf gepflogene Berathschlagen und Vergleichen, der übrigen Creyß Hülffen auch aufgemahnt würden, auf diesem Fall sollen abermals die Stände eines jeden Creyß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyß, und jeden seines Theils, vermög der Anschläg auch ausgetheilt, auferlegt, und von einem jeden seines Antheils, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entricht werden.

§. 92. Im Fall aber, da über die fünff Creyß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünff Creysen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyß auszutheilen, gehalten werden.

§. 93.

§ 93. Und damit in allen oberzehlten Fällen, unter den Creysen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creyß, zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterscheid gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

§. 94. Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen, in was Sachen die Hülff eins oder mehr Creyß, einem Stand oder Creyß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung, Aufwieglung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im heiligen Reich, an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben, oder nehmen wolten, verstanden werden.

§. 95. Doch soll hiemit denen, die hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert, oder des Ihren entsetzt, an allem, was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§. 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens, gegen denjenigen, so im heiligen Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwieglungen und Rottirungen der Kriegsleut zu Roß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Stände des Reichs, so jetzt bemeldtem der Kayserl. Majest. Unserm und des Heil. Reichs Land-Frieden unterworffen, und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter, wider berührten Land-Frieden einzunehmen, und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollnzogen werden.

§. 97. Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbige nicht gehandhabt, würcklich vollnzogen, und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten, und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution, desto festiglicher nachgesetzt, und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, so haben Wir Uns mit der Chur-

fürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obersten, und der Zugeordneten seines Creyß, sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schickte, und sonst, was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte, (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll,) sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiesen, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß, den ungehorsamen oder säumigen Stand, über das erst beschehen Erfordern, weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührniß zu thun, und was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie, abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten, und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des ganzen Creyß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Saumniß und Ungehorsam Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens, gegen den Säumigen oder Ungehorsamen, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht klagen, und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürschreiten, und was erkannt, durch den Obersten mit Rath seiner Zugevrdneten (darzu sie auch andere Creyß, auf Maaß und Weiß, wie obgesetzt, zu erfordern,) würcklich exequirt und vollnzogen werden.

§. 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserlichen Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen, auf Anruffen der jetztgemeldten Klagenden Theil zu dem schleunigsten summarie, simpliciter & de plano, alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procediren und vollnfahren.

§. 99. Gleichergestalt, da ein Oberster, oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs, sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete, den oder die, ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese, über beschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihrer Ungehorsam, und in der Säumniß bestünden und verharreten, so soll nachmals gegen diesen ebenmäßig, als itzt vermeldt, von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollenfahren werden.

§. 100.

§. 100. Anlangend ein gantzen Creyß, auf den Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Consultation, Berathschlagung und Bedencken stehen, was jedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läufft, gegen einen solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

§. 101. Und soll wider alles, was obgesetzt, niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von der Kayserl. Majest. Uns, oder andern, hievor ausgangen und verfaßt, in dem, und die in einige Weiß wider diese Ordnungen seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen, die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen, in keine Weiß.

§. 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creysen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein jeder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt, nach Dato dieses Reichs-Tags Abschied, innerhalb zweyer Monat, sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnungen und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Befelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Geld, zu nothwendigen eines jeden Creyß Ausgaben, zu belegen, und dasselbig zusammen zutragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit beschehen, Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig, und würcklich geleist werden möge.

§. 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß, auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernissen anzusuchen, auch ein jeder, wie hoch sich die Hülff erstrecken, Wissens haben möge. (*)

(Ord-

(*) Die Bestetigung dieser Executions-Ordnung findet man in dem Augsburgischen R. A. von 1559. §. 19. in dem Deputations-Abschied von

(Ordnung, wegen des Cammer-Gerichts.)

§. 104. Ferner, nachdem obgesetzter verglichener und gebotener Fried-Stand in Religions- Prophan- und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen, ohn ein beständig ordentlich Recht, nicht wohl zu erhalten, und dann in der Passauischen Vertragshandlung etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag daselbst den 16. Julii, Anno, 2c. im zwey und fünfftzigsten, aufgericht, dahin gestellt, da etwas beschwerlichs oder bedencklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserliche Majestät und gemeine Stände ingemein, oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemeldts Cammer-Gerichts, oder sonst möchte geändert und erledigt werden: Und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden: Zudem in gemeldtem Vertrag einverleibt, daß die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eids, zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilig Evangelium zu schwören, denen, so schwören sollen, hinfüro frey zu lassen.

§. 105. Demnach haben Wir, samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen, und Uns mit ihnen, in derselbigen etliche Aenderungen, Emendationen und Zusätz zu thun, verglichen und entschlossen.

§. 106. Als unter andern, daß hinfüro der Cammer-Richter und Beysitzer sämtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts, von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion, präsentirt und geordnet werden mögen.

§. 107.

von 1564. in dem Augsburger R. A. von 1566. in dem Speierschen R. A. von 1570. in dem Regensburger R. A. von 1576. in dem Augsburger R. A. von 1582. in dem Regensburger R. A. von 1594 Nicht weniger in denen Kayserlichen Capitulationen, und vielen Abschieden einzelner Creyse des Reichs. Man lese davon insonderheit den §. CLXXXV. des letzten R. A.

§. 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte, an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eid, in der Form, zu GOtt und den Heiligen zu schwören, beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eid, zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilig Evangelium zu schwören, denen, so schwören sollen, frey gestellt, daß die Form des Eids oder Juraments (allerhand ungereimts, so aus diesen zweyspaltigen Formien, am Kayserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeiden, auf ein gewisse Maaß, als nemlich, auf GOtt und das heilig Evangelium zu stellen. Zudem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, so wohl als auf andere Constitutionen des Reichs, sprechen und erkennen sollen.

§. 108. Daß auch in der Verfassung, von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, in etlichen Artickeln derselbigen, auf die Ordnung der Handhabung und Execution des Fried-Stands und Land-Friedens obgesetzt, nothwendige Aenderung geschehen soll.

§. 109. Solche, als fürnemliche, und etliche andere mehr Artickel, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt, zugesetzt, und dieselbige von neuem in Druck verfertiget werden.

§. 110. Alsdann etliche mehr Artickel in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu bewegen fürbracht, in denselben aber, ausserhalb beständigs Berichts der Cammer-Richter und Beysitzer, dißmal Aenderung einzuführen, nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen, und Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten und Bottschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierst künfftig, das Kayserliche Cammer-Gericht ordentlicher Weiß, durch der Kayserl. Majest. Commissarien, und der Ständ Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, ordentlich nicht beschrieben, auch von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und Hertzog zu Würtemberg, von den Prälaten, der Abt zu

St.

St. Cornelius-Münster, der Grafen und Herren, Wilhelm, Graf zu Nassau und Catzenellnbogen, ꝛc. und die Stadt Ulm von der Frey- und Reichs-Städt wegen, bey angeregter Visitation zu seyn, oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu schicken, und diese vorstehende Visitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helffen, zugeordnet, vermög und Innhalts der Ordnung visitirt werden sollen.

§. 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie die Commissarii, Visitatores, und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, vom Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht, und Räthlichs Bedencken nehmen, anhören, und darauf Innhalt dieses Memorials-Zettels fürnehmen, handeln und verrichten.

§. 112. Zu dem, und über solches, Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schrifften ihnen den Commissarien, Visitatorn, und Verordneten, mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung, und Verordnung biß auf weiter andere der Kayserl. Majest. oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung, geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten, so sollen sie dieselbige an die Röm. Kayserliche Majest. gelangen lassen, damit Ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschlieſſen, und zu verordnen wissen mögen.

§. 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, von der Unterhaltung und Besoldung des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Personen, den Ständen des Reichs vorgesetzt ist, auf Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden, hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied des Reichs-Tags, allhier Anno ꝛc. im acht und viertzigsten aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht, und gesetzt, daß die Ständ die Unterhaltung des Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nechst verschienen Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon

frucht-

fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen hochnothwendigen Obliegen halben, dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände und Bottschafften Räthlich Bedencken, unsere Meynung, daß auf nechstkünfftigem Reichs-Tag, dieser Articul mit andern Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen, und nicht länger eingestellt, oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

§. 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidirt, darinn etwas namhaffter Enderungen und Zusätz geschehn, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Kayserlichen Majestät und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.

(Ordnung wegen Moderation der Anschläge.)

§. 115. Neben obgesetzten hochwichtigen des Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind Wir, auch der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ und Bottschafften, auf etlicher Hoher und Niederer Ständ, in nicht geringer Anzahl, um Ringerung ihrer Anschläge beschehen Ansuchen und Suppliciren, wiederum und von neuem, eines Moderations-Tags halben, Nachdenckens zu haben, bewegt und verursacht worden.

§. 116. Und wiewohl auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung, letztlich im acht und viertzigsten Jahr allhie zu Augspurg ein endliche Vergleichung der Moderation fürgangen, und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuirt, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauf erfolgt: Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag im ein und funfftzigsten Jahr gehalten, abermals der Moderation halben Handlung fürgangen, darauf auch dieselbig ihr Endschafft, vermög der Reichs-Abschieden, in bemeldtem acht und viertzigsten, und ein und

funfftzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Destoweniger aber nicht, dieweil abermals auf itzigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Stände, sich ihrer Anschläge beschwert, und um Ringerung supplicirt: Zu dem, von wegen der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß auch anbracht, daß die Stände in denselben Creyssen begriffen, in der fürgegangenen Moderation nicht gehört, und ihrer Anschläg halben kein Ausspruch geschehen, darauf auch ihrenthalben begehrt und gebeten worden, daß sie auch solten derowegen bedacht werden. Damit dann niemands, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen, zu beklagen, (*) und derhalben vermeinter ungegründter Weiß, in des Heiligen Reichs und Gemeinen der Stände Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe: So haben Wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten für gut angesehen, daß wiederum von neuem ein Moderations-Tag fürzunehmen und anzustellen, alles auf Form, Maaß, Weiß, Austrag und Wege, wie hievor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden, des acht und viertzigsten, und ein und funfftzigsten Jahrs, verglichen, statuirt, gesetzt und geordnet ist.

§. 117. Nemlich und ausdrücklich wie folgt: (**) Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert, oder weitere Ringerung begehrten, daß der oder dieselbige Stände, alle ihre Beschwernüssen, mit der Ursachen, warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und Dato diß Abschieds, inwendig den nechsten vier Monaten, ohn längern Verzug, in den oder die Creyß, darunter der oder dieselbe Beschwerden gehörig, denen so die Creyß zu beschreiben haben, in Schrifften verschlossen, übergeben sollen.

§. 118. Und soll alsdann, nach solcher Ubergebung, und nach Ausgang der vier Monaten, der oder die, so allein die Creyß, darinn Beschwerungen übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter

(*) Die Worte, zu beklagen, fehlen in der ersten Herausgabe.

(**) R. A. 1548. §. 78. 79. R. A. 1544. §. 12. Neben-Absch. A. 1559. §. 35. R. A. 1582. §. 50. R. A. 1594. §. 107. R. A. 1603. §. 57.

ter innerhalb zweyer Monaten ein jeder seinen Creyß, darein der oder die Beschwerten gehörig, an gelegene Malstatt, und auf ein nämlichen Tag (innerhalb itzt bestimmter zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Creyß Stände, darin solche Beschwerungen fürkommen, und obberührter Massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obsteht, an bestimmter Malstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen: Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn, und Ringerung begehren würde, der soll sein Beschwerung alsdann auf solchem Creyß-Tag fürbringen.

§. 119. Nachdem dann jeder Creyß, darinn Beschwerungen fürkommen, also beschrieben, und desselben Creyß-Stände auf Zeit und Mahlstat, ihnen, wie obsteht, benennt, ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandten alsdann zwo Verordnung fürgenommen werden, und geschehen. Erstlich, sollen sie alsbald verordnen, aus jedem Creyß, darin Beschwerungen fürgefallen, etliche Personen, welche die Erkündigung der Beschwernüssen, so in demselben Creyß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleißigsten zu thun aufgelegt werden solle. Zum andern, sollen sie auch alsbald verordnen, aus jeglichem Creyß zwo Personen, eine aus den Geistlichen, und die andere aus den Weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwernüssen samt deren Erkündigungen, von den ersten Verordneten, (dadurch die Erkündigung geschehen) soll zugestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in Massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

§. 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen, die Verordnete ihrer Eyd und Pflicht, damit sie ihren Herrschafften verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt und erlassen, und folgends mit besonderen Pflichten, wie vormals zu Wormbs geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darinn ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerungen der Ständen, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten, und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt, zu offenbaren.

§. 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Stände geschehen, sollen die erste Verordnete

zu der Erkündigung, alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß-Beschreibung zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen. Und sollen nemlich die Beschwerungen und Ursachen, so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselben Creyß, (als denen der Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewust,) alsdann erbrochen, zum fleißigsten erkündiget, und solche Erkündigungen allzumahl, und in allen den Creyssen, darinn Beschwerungen fürbracht, in sechs Monathen geschehen, und vollbracht werden.

§. 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten, obberührter Gestalt zum fleißigsten geschehen, so sollen alsbald die ersten Verordneten, dardurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten, den andern Creyß-Verordneten zu der Moderation (wie obgemeldt) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerungen, und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in jedem Creyß geschehen, förderlich unter ihrem Siegel verschlossen, überschicken. Und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Ausgang der obgemeldten letzten sechs Monaten, innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag der jetzt gemeldten zweyer Monat, alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschwerungen und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen, und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselbe für die Hand nehmen, und ob die Beschwerungen und Ursachen, dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig, erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darinn zu halten, so haben gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandte, aus nachfolgenden und dergleichen Ursachen, in dieser Sachen für erheblich geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenem Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben, und zugestellt hätte, oder was deraleichen Fäll und erhebliche Ursachen, aller anderer vorigen Anschläge halben, seyn möchten: Desgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dardurch

durch er in solche Beschwerungen und Unvermügen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden.

§. 123. Wann dann die Beschwerungen und Ursachen dermassen erheblich, (auch in der Erkündigung also wahr seyn,) von den Verordneten befunden, so sollen sie alsdenn die Moderation ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun, dergestallt, wo sie einen oder mehr Ständ, in ihren Anschlägen zu ringern, und zu erleichtern zu seyn befinden, und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet, und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht; Deßgleichen denen Ständen, den die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerten zukommen, und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

§. 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerungen und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselbe Verordnete, so solche Beschwerungen und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die so Ringerung begehret, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen, und ihnen die Ringerung abschlagen.

§. 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, ein oder mehr Ständ, durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung, sich nachmahls beschwert zu seyn befinden, und es darbey nicht wolten bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen, und in Jahrs-Frist die Sach am selben Kayserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Antrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

§. 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellations-Sachen den Gerichtlichen Proceß zu instituiren, und im Rechten zu vollnfahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestallt procedirt und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befindt, seine eingebrachte Gravamina sammt darauf gefolgter Erkündigung, an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt, erfordert, dieselben am Kayserl. Cammer-Gericht, sammt sei-

ner summarischen Petition, (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung, über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkenntnüß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben wir ihnen hiemit, auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Vergleichen und Bewilligen, Gewalt und Macht, daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten da es behalten, zu Handen bringen mögen.

§. 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Creyß deren Zusammenkommen, auch auf die Erkündigung und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation, ein grosser Unkosten auflauffen würde, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerten geschlagen werden sollt, daß etliche unvermögliche Stände, aus Furcht solches Unkostens ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge, aus Unvermöglichkeit abgehen würden: Herwiederum aber, wo die beschwerte Partheyen des Unkostens gäntzlich enthaben, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Stände, und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung der Creyß, und deren Zusammenkommen, und nachmahls zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation, aufgewendt würde, von den Creysen selbst getragen, und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den beschwerten Partheyen selbst getragen, und erlegt werden soll.

§. 128. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein in einem Creyß begriffen, und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten: Darauf haben sich gemeine Ständ und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemeldter Churfürst, aus seinen Räthen einen oder zween verordnen, und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen Verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten Gravamina übergeben werden, und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen, folgends

aber

aber die Beschwerungen, sammt deren Ursachen und Erkündigungen, den Creyß-Verordneten zu der Moderation, in Massen wie oben davon gemeldet, zugeschickt werden sollen.

§. 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Creyß halben, kein ferner Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

§. 130. Und soll solche Moderation, auf die alte Wormsische Anschläge des ein und zwantzigsten Jahrs angestellt, und fürgenommen werden.

§. 131. Es soll auch auf künfftigem Moderations-Tag, der Moderatorn aus den Creysen zu diesem Werck geordneten Stimm und Seßion, auch der Creyß einbrachten Beschwerden halben, wie die in ihren Ordnungen abzuhandeln, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, auch gehalten werden.

§. 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Seßion wäre, so soll doch die Seßion, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Recht nachtheilig seyn, dergleichen den Creysen an ihrer hergebrachten Seßion auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

§. 133. Und wiewol Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten versehen, es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigem Werck, darzu sie aus sondern der Stände eines jeden Creyß, Vertrauen geordnet, sich fürfallende ringfügige Zweiffel nicht irren lassen, oder sich derowegen wohl wissen zu vereinigen: Nicht desto weniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bey der Weyl entstehen mögen: Damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweiffeln nicht selbst vergleichen könten, so thun Wir hiemit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, auf ihre gutwillige Heimstellung, gnädiglich bewilligen, da den Moderatorn solche Zweiffel, welche den Ordinem oder Modum Procedendi, und wie sie in der Moderation vollnfahren solten, einfielen, betreffend, die sie an die Kayserl. Majestät oder ihrer Liebd. und

Kayserl. Majest. Abwesens aus dem Reich, an Uns gelangen liessen, daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen, förderlichen Entscheid geben, und zukommen lassen wollen.

§. 134. Was aber Decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen Wir es samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, solcher Decision halben, bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

(Policey-Ordnung.)

§. 135. Ferner haben Wir Uns auch mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, der Policey-Ordnung, ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen, erinnert, und befunden, dieselbig hievor so zeitig, stattlich und wohlbedächtlich gestellt, daß dißmals daran nichts zu verbessern, allein deren in ihren Puncten und Artickeln hin und wieder wenig gelebt, und nachkommen werde, derowegen dann auch auf diesem unserm gehaltenen Reichs-Tag, Uns insonderheit unter andern fürbracht: Wiewol hochgedachte Röm. Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz Väterlicher und gnädiger Lieb, so ihr Liebd. und Kayserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, ihrem Vaterland, tragen, zu Erhaltung solcher guten Policey und Ordnung, auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauchs, eigennützigen Vorkauffs, und Verführung der Wollen in fremde Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen, mit Rath, Wissen und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung, neben andern allen und jeden Obrigkeiten mit Gnaden auferlegt und befohlen.

§. 136. Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation, gute Wöllen-Tücher gemacht würden, also, daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen, und das Geld, so für dieselbe fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wöllnweber an Wolln nicht Mangel leiden, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wollen

nicht

nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkauffs und Verführung der Wollen, je länger je mehr überhand nehme, dergestalt, daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation, die Welschen Tücher und Wathe dadurch gefälscht, und folgends in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wollen-Handwercks, zu gleichmäßigem Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert, und dannoch gedacht Handwerck, in die Länge und zuletzt, in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil Uns dann, in Krafft von hochgemeldter Kayserl. Majest. habenden Vollmacht, an ihrer Liebden und Kayserl. Majest. auch für Uns selbst, als Römischen König, aus Erheischung obliegenden Amts gebührt, hierinn Einsehens zu thun, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, so allhie auf diesem Reichs-Tag bey Uns versammlet, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht, und am acht und viertzigsten Jahr allhie reformirt worden ist, nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wollen, wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Artickeln, Innhaltungen und Meynungen wiederum zu verneuern, und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey, als Wir dann dieselbige hiemit auch, in Krafft dieses unsers Abschieds alles Innhalts erneuern: Setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würckliche Vollnziehung thue, sich deren gemäß halte, und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand, wer der inn- oder ausserhalb des Reichs sey, einige Woll, bey Verlust derselben Wolln, und dann einer zwyfachen oder gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbige Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten, und dem inländischen Handwerck der Geschlachtwander,

Wandmächer, Wollnweber, oder andern, die dieselbige zum Tuchweben, oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlichs verkaufft, und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kayserl. Majest. unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

(Müntz-Ordnung.)

§. 137. Wiewol auch gemeiner Ständen des Heil. Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer beständigen gemeiner Reichs Müntz, auf den gehaltenen Müntz- und Valvation- auch Reichs-Tägen gepflogen, nunmehr die Müntz-Ordnung in würckliche Vollnziehung gebracht, und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben Wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen, und sonderlich, daß etlicher fürnehmen Glieder des heiligen Reichs Räthe und Bottschafften, mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen, dißmal darzu nicht kommen können, und darum Uns mit der Churfürsten Räthen, auch Ständen und Bottschafften, und Sie sich hinwieder mit Uns verglichen und vereinigt, daß solches Müntz-Artickels-Ordnung, und darauf erfolgten Kayserlichen Edicts, Richtigmachung, und würcklicher Vollenziehung halben, auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würckliche Vollenziehung alsobald darauf erfolgen soll, ohn einigem fernern Verzug und Weigerung, darum auch Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre darzu nothwendige Müntzverständige Personen mit sich bringen, und also gefast erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werck nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werck gebracht werde.

§. 138. Und damit hiezwischen und des künfftigen Reichs-Tags Beschluß, der vortheilig ungebührlich Gesuch und Gewinn, so bishero von etlichen eigennützigen Leuten, in dem Müntzwerck, auch mit Seigern, Granaliren und Brechung der guten Müntzen, und dann auch mit Verschmeltzung und Verführung des ungemüntzten Silbers aus dem Reich Teutscher Nation, zu gemeiner Ständen Nachtheil und Schaden gebraucht, gäntzlich abge-

abgestellt, und die Verbrecher ihrem Verdienen nach, und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden, so haben Wir derhalben, auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung, und gut Ansehen gemeiner Ständ, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen, darinn nothdürfftig verordnet und versehen wird, wie es mitlerweil, obberührter Puncten halben, gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten wisse.

(Ordnung, wegen Vergleichung der Religion.)

§. 139. Alsdann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlagt und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen gesucht, und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler, und zum Theil obvermeldter Ursachen, jetzo auch nicht beschehen mögen.

§. 140. So haben sich der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Ständ und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, mit Uns, und Wir hinwiederum Uns mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Artickels Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also, und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen, die Röm. Kayserliche Majestät, unser lieber Bruder und Herr, und wo Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät daran verhindert würde, von ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät wegen, Wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten und Fürsten, auch in eignen Personen erscheinen, und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern Ehhafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen. Darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis, sich mitlerweil dermassen verfassen, und in Reitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maaß, dardurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagt, sondern auch alsbald darauf in der Haupt-Sach, so viel immer möglich, fürgeschritten, würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles vermög und Innhalts des Passauischen Vertrags.

(Schluß.)

§. 141. Und wiewol etlicher unser und des Heil. Reichs Churfürsten verordnete Räthe, in einem künfftigen Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Mahlstatt von ihrer Liebden nicht abgefertigt, und derhalben aus Mangel ihres Gewalts und Befelchs, darinn nicht willigen können: Nachdem, sintemal Wir kurtz verschiener Tagen, von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags, und Verschiebung derer Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu Ihren Liebden unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung, von denselbigen so viel vermerckt, und in Antwort empfangen, daß wir Uns nicht versehen, daß ihrer einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Mahlstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde. Darum, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wohlfahrt, sondern auch unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinen unnothwendigen Verzug gestellt werde. So haben Wir im Namen und Statt hochgedachter Kayserlichen Majestät Uns entschlossen, daß solcher künfftiger Reichs-Tag auf schierstkünfftigem ersten Tag des Monats Martii, in unser und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen und gehalten werden, und hiemit in Krafft dieses Abschieds, Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs, ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben, also bestimmt und angesetzt seyn soll: Darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung unserer heiligen Religion und Glaubens-Sachen, und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollenziehung der neuen Müntz-Ordnung, und Kayserlichen Edicts, und was sonst mitlerweil vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kayserlicher Majestät, Uns, und gemeinen Ständen des heiligen Reichs, daselbst zu handeln, und Erledigung zu thun, Nutz oder Noth seyn würde, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

§. 142. Es soll auch die Seßion und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, gantz unnachtheilig, unschädlich und unvergreifflich seyn.

§. 143. Solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, und die Kayserl. Majest. unsern lieben Bruder und Herrn, und

Uns

Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an Statt und im Namen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, stet, test, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollenziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund, haben Wir unser Königliches Innsiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 144. Und Wir, die verordneten Churfürstliche Räthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber hernach benennet: Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickel, also, wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen, und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle samt und sonderlich hiemit, und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollenziehen, und dem, nach allem Unserm Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

§. 145. Und seynd diese hernach geschriebene: Wir der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und der abwesenden Ständen, auch des Heil Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschaffter und Gewalthaber. Der Churfürsten Bottschafften und Räthe: Von wegen Danieln, erwehlten Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Marquard vom Stein, Thum-Probst der hohen Thum-Stifft Mayntz, Bamberg und Augspurg, Thum-Herr zu Saltzburg, ꝛc. Joh. Andres Moßbach von Lindenfels, Thum-Dechant und Cämmerer zu Mayntz, Philips von Coppenstein, Thum-Herr zu Mayntz, Christoph Matthias, der Rechten Licentiat, Cantzler, Johann Brendel von Homburg, der älter, des Heil. Reichs Burggraf zu Friedburg, Sebastian Riedt von Collenberg, Amtmann zu Bischoffsheim, Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amtmann zu Klingenberg, Peter Echter zu Mesbelborn, Amtmann zu Prottselden, Georg Böhemus Theologiae Licentiatus, Dieter Kauff, und Steffan Herden, beyde der Rechten Doctores. Johann Ertz-Bischoffens zu Trier, des Heil. Röm.

Reichs

Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürstens, Georg von Eltz, Amtmann zu Münster Meinfeld, Philipps von Reiffenberg, Amtmann zu Cochem, Niclaus von Enschringen, Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel, Doctor. Adolffen, Ertz-Bischoffen zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amtmann zu Bonn, Georg von der Leyen, Amtmann zu Andernach, Frantz Burckhard der Rechten Doctor, und Johann Kurtzrock. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutzenach, Eberhard von Graerod, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Asmus von Koneritz auf Lobschitz, Frantz Kram und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlepsch. Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amtmann zu Sarmund, Christoff von der Strassen, Timotheus Jung, und Lampert Distelmeyer, alle drey Doctores. Des Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Walpurg, Georg Ilsing von Tratzberg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben, und Johann Ulrich Zasius, der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königlichen Majestät Räthe. Geistliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, ꝛc. Melchior, Bischoff zu Würtzburg. Eberhard, Bischoff zu Eychstett. Otto, der H. Röm. Kirchen Tituli Sanctae Sabinae, Priester, Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolffgang, Abt zu Kempten. Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Sigismunden, Postulirten und bestätigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien, ꝛc. Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Albrecht Kracht, Thum-Herr zu Magdeburg, und Joh. Trautenbuel, der Rechten D. Wolffgangen,

Admi-

Administrators des Hohenmeister-Amts in Preussen, und Meister Teutsches Ordens, ꝛc. Siegmund von Hornstein, Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgund, Johann von Ehingen, Commentur zu Blommenthal, Thomas Meyerhöffer, D. Weyganden, Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz, D. und Friederich von Rettwitz zu Tuschnitz. Dieterich, Bischoffen zu Worms, Philips von Rechberg zu Hohenrechberg, Thum-Probst zu Worms, und Thum-Herr zu Augspurg, und Lucas Landstraß, D. Rudolffen, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Lucas Landstraß, D. und Wendel-Berg, Licent. Erasmen, Bischoffen zu Straßburg, und Landgrafen im Elsaß, Christoff Welsinger, D. Christoff, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, Boppelin vom Stein, Hoffmeister. Leo, Bischoffen zu Freysingen, Wolffgang Hunger, D. Cantzler, und Georg Gülden, D. Passauischer Cantzler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius, D. Cantzler. Wolffgangen, Bischoffen zu Passau, Georg Gülden, D. Cantzler. Wilhelm, Bischoffen zu Münster, Jobst von Dincklagen, Thum-Herr zu Oßnabrück und Paderborn. Johanns, Bischoffen zu Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, Thum-Herr zu Oßnabrück und Paderborn, und von wegen Remberten, Bischoffen zu Paderborn. Georgen, Bischoffen zu Lüttig, Hertzogen zu Bullion, und Grafen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, Thum-Herr zu Augspurg, Probst, ꝛc. und Ulrich Rem von Ketz. Christoffen, Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Rettinger, D. Thum-Herr zu Augspurg und Brixen. Julii, Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Merseburgischer Secretari. Michael, Bischoffen zu Mersenburg, Johann Topffer, Secretari. Niclausen, Bischoffen zu Meissen, Magister Sinfridus Nuntz. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johannsen, Bischoffen zu Churland, und Administrators des Stiffts Oesel, Leopold Dick, D. Wolffgangen, Abts zu Fulda, Valentin Klinghart, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen, Abts zu Murbach und Luders, Rochius Mertz von Staffelfeld, zum Schramberg, und Christoff Welsingen, D. Georgen von Hohenheim, genannt Bombast, Meisters St. Johannes-Ordens in Teutschen Landen, Apollinarius Kirschen, D. Cantzler, und Christoff Welsinger, D. Teutschmeisters in Liefland, Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. Otten,

Car-

Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Graveneck, Thumherr zu Augspurg, und Wendel-Berg, Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Beyern, ꝛc. Christoff, Hertzog zu Würtenberg und Theck, Graf zu Mompelgard, ꝛc. Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg. Philibert, Marggraf zu Baden, und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert, Hertzog zu Saphoy, und Printz in Piemont, ꝛc. Heinrich der älter, des Heil. Röm. Reichs Burggraf zu Meissen, Graf zu Hartenstein, und Herr zu Plauen, vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Ott Heinrichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Niedern und Obern Beyern, Adam von Hoheneck, zu Hoheneck Hoffmeister, und Heinrich Helffand, Licentiat. Johanns, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, und Grafen zu Spanheim, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Wolffgangen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Grafen zu Veldentz, Christoff Landschad von Steinach, Hoffmeister, Michael Han, Cantzler, Ulrich Sintziger, Doctor, und Heinrich Lerßner, D. Heßischer Cantzler. Johanns Friederichen des Mittlern, Johanns Wilhelmen, und Johanns Friederichen des Jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Eberhard von der Thann, und Lucas Thanigel, D. Johannsen, Maragrafen zu Brandenburg, ꝛc. Barthold von Mandersloe, und Andreas Zoch, D. Georg Friederichs, Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. Heinrich von Muschloe, Amtmann zu Schwabach, Werner Eysen, D. und Caspar Etzel, Licentiat. Heinrichen des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit Krümmer. Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Neuhofen, genannt Ley, Hoffmeister, Wilhelm von Neuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürst zu Rügen, und Grafen zu Gutzgau, Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gutzgau, Heinrich Norman, Christian Kussenwein, und Valentin von Eichsteden. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, zu Dietz, Zie-

Ziegenhayn und Nidda, Heinrich Lerßner, Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctores. Wolffen Fürst zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Joachims, und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herren zu Bernburg, Marcus Zimmermann, D. Wilhelmen Grafen und Herrn zu Henneberg, Eberhard von der Thann, und Lucas Thanigel D. Prälaten, persönlich. Gerwich, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johannes, Apt zu Kaysersheym. Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian, Abt zu Elchingen. Prälaten Bottschafften. Von wegen Johansen zu Salmannsweiler, Sebastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreassen zu Minderau, Benedicten zu Schussenried, und Christoffen zu Marckthal, alle Aebte berührter Gottshäuser, Christoff von Hausen D. Crafften, Abts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Heßischer Cantzler, und Justus Diedemayer, D. Albrecht von Wachtendung, Abts zu St. Cornelien-Münster uff der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Gülchischer Rath, Erasmussen, Abt zu St. Heymeran zu Regenspurg, Steffan Gottsperger, Secretari. Des Gottshauß Waldsachsen und des Probst und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutzenach, Eberhard von Grarod, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Christoffen, Abts zu Prunheim und Stabel, Heinrich von Buchel, Licentiat, Schultheiß zu Trier, Wolffgangen, Probstens und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden, Hanß Greiner, Land-Richter. Gebharden, Abts zu Petershausen, Mang Steger, Secretari. Abbatißin Bottschafften. Von wegen Anna, Abbatißin zu Heervorden, Wilhelm von Neuenhofen, genannt Ley, Clevischer Hoffmeister, Amptmann zu Orsoy und Rueroth, Wilhelm von Reuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barbara, Abtißin zu Ober-Münster in Regenspurg, Steffen Gottsperaer, Secretari. Anna, des freyen weltlichen Stiffts zu Gerenrode Aebtißin, und gebohrne von Kittlitz, Marcus Zimmermann, D. Anna Abtissin zu Quedlinburg gebohrne Gräfin zu Stolbera, Marcus Zimmermann, D. Grafen und Herren persönlich. Ludwig der ältere, Wolffgang und Friederich, alle Graten zu Ortingen. Joachim Grafe zu Ortenburg, ꝛc. Heinrich der Jünger Reuß

von

von Plauen, Herr zu Graitz, Cranchfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den ältern und Mittlern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz, ꝛc. Gottfried von Wolffstein, Freyherr zu Obern Sultzberg, zu Bamberg und Augspurg Thumherr, vor sich selbst, und mit Gewalt Herrn Hansen und Herrn Barm von Wolffstein, Freyherrn zu Obern Sultzburg, seiner Gebrüder. Hanß Georg und David von Baumgarten, Freyherrn zu hohen Schwanggau und Erbach. Grafen und Herrn Bottschaffter. Von wegen Friederichs Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, ꝛc. Hugen Grafen zu Montfort und Rottenfels, Herrn zu Tettnang und Argen, ꝛc. Wilhelmen Grafen zu Eberstein, Jost Niclausen Grafen zu Hohen Zollern, des H. Reichs Erb-Cämmerern, ꝛc. Georgen, Sebastian und Ulrichen, Grafen zu Helffenstein, und Freyherrn zu Gundelfingen Gebrüdern. Wilhelmen Grafen zu Sultz, und Landgrafen im Kleckau, Joachimen, und Eytel Friederichen Grafen zu Lupffen, und Landgrafen zu Stülingen. Froben, Christoffen, Grafen und Herrn zu Zimmern, ꝛc. Margarethen Aebtißin des Stiffts Buchau, geborne Gräfin zu Montfort, Wilhelmen des H. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg des ältern, Johann Jacoben, Freyherrn zu Königseck und Allendorff, Georgen und Heinrichen Gevettern, des H. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg, Quirin Gangolffen, Herrn zu Hohen Geroltzeck, und Georgen von Fruntsperg, Freyherrn zu Mündelheim, Hanß Schletz, Obervogt zu Trochtelfingen, und Vorster zu Ingau, und Peter Andres Gute. Wilhelm Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Philipsen Grafen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itzstein, Philipsen Grafen zu Nassau, und zu Sarbrücken, Johann Grafen zu Nassau, und Herrn zu Beilstein, Reinharden Philipsen, und Friederich Magnussen, Grafen zu Solms, und Herrn zu Mintzenberg, Anthoni und Rheinharden von Ysenberg, Gevettern, Grafen zu Büdingen, Ludwig Grafen zu Stollberg, Königstein und Rutschenfort, ꝛc. Herrn zu Epstein und Mintzenberg, ꝛc. Philipsen Grafen zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg, Johann Grafen zu Wieda, Herrn zu Runckel und Ysenberg, Philipsen Grafen zu Hanau, und Herrn zu Mintzenberg, Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmischer Rath und Secretari. Günther und Hanß Günther Gebrüdern, Grafen zu Schwartzenberg, Herrn zu Arnstatt und Sundershausen, Günther von

Dram,

Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, Albrechten, Georgen und Christoffen, Gebrüdern, für sich und Vormundschafft ihrer jungen unmündigen Vettern, Weyland Graf Wolffgangs ihres Bruders seeligen hinterlassenen Söhnen, alle Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Wernigrod, Herrn zu Epstein, Mintzenberg, Brenberg und Aygmont, Johann Lieberiff von Crofftelbach, Solmischer Secretari und Rath. Albrechten Grafen und Herrn zu Manßfeld, Andreas Saurer, Hanß Georgen und Hanß Albrechten, Grafen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Perschen. Philipsen, Rheinharden und Georgen Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schaumberg, Gebrüder, Johann Lieberich von Crofftelbach Solmischer Secretari. Conraden Grafen zu Teckelnberg, Herrn zu Rede, ꝛc. Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmischer Secretari. Bernharden Grafen zu der Lippe, Hermian Frieß. Hansen von Thaun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutznach. Rudolffen, Grafen zu Diepolt und Bruckhorst, Herrn zu Berckenlohe, Joachim Löwe, Secretari. Wolffgangen Grafen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmermann, D. Albrechten Grafen zu Hoya, Herrmann Frieß. Heinrichen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dagstul, ꝛc. Veit Moll Stadtschreiber zu Hagenau. Ludewigen von Freyberg, als Inhaber der Herrschafft Justingen, Hanß Ehinger, Jobst Weickmann. Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten. Rheinische Banck. Aich Gerlachus Redemacher, Doctor, Syndicus. Straßburg, Heinrich von Mühlheym, Stättmeister, Hans von Broß, Ammeister, Ludwig Gremp, Doctor, und Jacob Hermann. Wormbs, Peter Birling, alter Stättmeister, und Hanß Melchior Senher, Stadtschreiber und Syndicus. Speyer, Adam Sueß, Rathsverwandter. Franckfurt, Conrad Himpracht, D. und Anthoni zum Jungen, mit Befelch der Städt Wetzlar, Hagenau, und die Städte in die Landvogthey Hagenau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Keysersberg, Münster in St. Gregorien-Thal, Roßheim und Türckheim, Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Baltasar von Hein, Stadtschreiber zu Colmar. Gelnhausen, Johann von Dienheim Amtmann zu Creutznach, Eberhard von Graenrod, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel,

und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Mühlhausen in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goßlar, Christoff Trautenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann Brendel von Homburg der älter, Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck. Regenspurg, N. Portner Stadt-Cammerer, Johann Offendrosch, D. und Niclaus Dutzel, Magister, Syndicus. Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, Christoph Gugel der Rechten Doctor, Jacob Muffel, und Georg Volckheymer, mit Befelch der Städt Windsheim und Weissenburg am Nortgau. Ulm, Georg Besserer, Hanß Krafft, geheime Räthe, Hanß Ehinger Burgermeister, und Jobst Weickmann, mit Befelch der Städt Alen, Gengen, Wimpffen, Bibrach, Dünckelspühel, Leutkirch, Pfullendorff, Bucha am Federsee. Schwäbisch Hall, Georg Rudolff Widmann, Doctor und Advocat daselbst. Rottenburg an der Tauber, Günther Bock, der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Preglin, Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hanß Reutter, Burgermeister. Reutlingen, Hanß Rockenstill. Schwäbisch Gemünd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. Memmingen, Lutz von Freyburg, Rathsverwandter, und Felix Pfost. Lindau, Hieronymus Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior Adelgeiß. Kempten, Bartholomäus Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuern, Blasi Gerhard, Rathsverwandter, Leo Thaner, Burgermeister, und Leonhard Banreuter. Ysni, Hanß Braumeyer, Rathsverwandter. Giengen, Hanß Seger, Burgermeister. Bopfingen, Georg Enßlin, des geheimen Raths, und Johann Franck Stadtschreiber daselbst. Weil, Valentin Remminger, und Gabriel Lutz, Stadtschreiber. Donawerth, Hanß Bucher, Burgermeister, und Wolff Dischinger, Stattschreiber. Heylbronn, Wolff Betle, Burgermeister, und Ambrosius Becht, Rathsverwandter. Augspurg, Conrad Meyer, Burgermeister, Johann Baptista Heintzel, Hieronymus im Hoff, und Sebastian Christoff Rehliger, D. mit Befelch der Städt Northausen, Uberlingen und Buchhorn.

Deß zu Urkund, haben wir Marquard vom Stein, zu Maintz, Bamberg und Augspurg, Thumprobst, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Maintzische und Pfaltzgräfi-

gräfische Churfürstliche geordnete und Räth zu diesem Reichs-Tag, anstatt unser gnädigsten Herrn, und der andern Churfürsten. Michael Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Niedern-Beyern, von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Christoph von Hausen D. von wegen der Prälaten, Peter Andres Gut, von wegen der Grafen und Herrn, und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unsers Königs Ferdinandi, und des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg, auf den fünff und zwantzigsten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im funfzehen hundert und fünff und funfftzigsten Jahr, unserer Reich des Römischen im fünff und zwantzigsten, und der andern im neun und zwantzigsten.

FERDINANDVS.

Ja. Jonas D. Vice-Cantzler. ꝛc. (*)

XLV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1557. zu Regenspurg und Speyer aufgerichtet ist.

Der Kayser Ferdinandus I. bestrebte sich im Namen Caroli V. auf das äuserste, daß die innerliche Unruhe möchte gedämpfet, und der auswärtigen Gefahr um so nachdrücklicher begegnet werden. (S. §. 1. u. s. w. des zu Regenspurg aufgerichteten Reichs-Abschiedes.) Er stellete demnach vor, daß es dienlich sey,

I. Ein

(*) Von der auf diesem Reichs-Tag angenommenen und bewilligten Cammer-Gerichts-Ordnung, werden wir unten mehr reden, ingleichen dasjenige, was durch den Westphälischen Frieden und den Reichs-Abschied de Anno 1654. verändert worden, mittheilen.

I. Ein Colloquium zu Worms in Glaubens-Sachen zu halten; (S. §. 12.) dabey solte

1. Anstatt des Kayfers, der Bischoff Rudolph zu Speyer, das Präsidium führen. (S. §. 15.)

2. So solte so wohl von der Catholischen Religion, als Augspurgischen Confeßion, eine gleiche Anzahl, (§. 18.) nemlich jederseits besonders von sechs Colloquenten, sechs Adjuncten, sechs Auditoren, und zwey Notarien zu Beysitzern genommen werden.

3. Solte eine jede solcher 40. Personen an Eides statt angeloben, (S. §. 22.) daß sie, wie sie solches vor dem jüngsten Gerichte verantworten könten, handeln wolte;

4. Das Protocollum und die Handlung in einer dreischlössigen Truhen verwahren, (S. §. 24.) und insonderheit

5. Ein jeder Notarius zur Verschwiegenheit beeidiget werden, (S. §. 38.) so dann

6. Jedes Bedencken der Gottesgelehrten Rathsweise conferirt, (S. §. 26.) darauf

7. Die Vergleichung befördert, und endlich

8. Das Colloquium durch eine Ausfertigung von allen Handlungen vier Exemplaria, (S. §. 36.) geendiget werden. Wiewohl die Papisten dieses keinesweges erfüllet haben.

II. Stellete der Kayser die andringende Gefahr des Türckischen Uberfalles vor, (S. §. 41. 42. und 45.) und verlangete, daß

1. Wenigstens mit einem doppelten Romzug, (S. §. 43.) auf eine Zeit von acht Monaten hülfflich an die Hand gegangen würde, deswegen jeder Geist- und Weltlicher Stand und Unterthan besteuert, (§. 49.)

2. Der Ritterschafft persönliche, und die Hansee-Städte Geld-Hülffe, (§. 33.) auch

3. Der fremden Potentaten Succurs erbeten; (§. 66.) so dann

4. Der Christliche Heer-Zug wider den Türcken entweder durch Ferdinandum I. selbst, oder durch Maximilianum II. den König von Böhmen, oder aber durch den Ertz-Hertzog Ferdinandum commandirt, (§. 54.) und

5. Die weitere Nothwendigkeit beobachtet, (§. 55. biß 68.) inzwischen aber

III.

III. Zur Bedeckung des Rückens, wenn nemlich die Stände wider den Erb-Feind streiten würden, (§. 63. 64. 69. 70. 71.) durch ernstliche Befehle, (§. 72.) der Executions-Ordnung gemäß, allen Plackereyen, verdächtigen Reutereyen, Raubereyen, und dem Morden vorgebeuget, (§. 71. und 72.) folglich der Land-Friede erhalten,

IV. Dem ungleichen Müntz-Werck, auch der Ausführung des Gold und Silbers aus dem Reiche nachdrücklich begegnet; (§. 80. seq.) endlich

V. Das Cammer-Gericht seiner Mängel durch die nach Speyer geordnete Visitation entlastet; (§. 82.) folglich auch aller Beschwerden in Justitz-Sachen abgeholffen werden solle.

XLVI.

Reichs-Abschied, welcher im Jahr 1559. zu Augsburg aufgerichtet ist. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabaud, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren, Obern- und Niedern-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, als weiland milder und hochlöblicher Gedächtnüß, Kayser Carol der Fünfft, Unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, aus mercklichen, grossen, tapffern und trefflichen Ursachen, sonderlich aber, von wegen Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. obliegendes Alters, und immerwährenden Schwachheit, über alles unser freundlichs und Brü-

(*) Die erste Herausgabe dieses Abschiedes, ist hier vornemlich zum Grund des Abdrucks geleget worden.

Brüderlichs Vermahnen und Bitt, die Administration und Verwaltung des Röm. Reichs ferner nicht behalten, sondern nechstverschienen acht und fünfftzigsten Jahrs, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, durch ihre ansehnliche Bottschafft, in gemeiner persönlichen Versammlung, der Ehrwürdigen und Hochgebornen, Unserer lieben Neven, Oheymen, und des Heil. Reichs Churfürsten, Uns, als hiebevor erwehltem, bestätigtem und gekröntem Röm. König, auch Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, und im Fall der Erledigung des Kayserthums unzweiffentlichem rechten Successori, und erwehlten Röm. Kayser, mit Vorwissen jetzt-gedachter des Heil. Reichs Churfürsten, verlassen, resignirt und übergeben, Wir auch solche Ceßion und Ubergab, mit Ihren Liebden Rath, Bewilligung, und auf derselbigen Bitt angenommen, und uns mit der Bürde der Administration, und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität, Hochheit, Regierung, Titul, Scepter, und Kron des Röm. Kayserthums, im Namen des Allmächtigen beladen, der tröstlichen ungezweiffelten Zuversicht und Hoffnung, sein Göttlich Majestät werde uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärck verleihen, daß Wir solch Kayserlich Amt und Regierung, ihm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vaterland zu Aufnehmen, Nutz und Wohlfahrt, tragen, führen und verrichten mögen. Und dann allerhand hochwichtige Sachen und Obliegen, so zum Theil in des jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tags-Abschied angeregt, und daran Uns und dem Heil. Reich viel gelegen, fürgefallen.

§. 1. Derowegen Wir auf vorgehabten stattlichen Rath, ermeldter Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, als für eine hohe Nothdurfft geachtet einen gemeinen Reichs-Tag auf den ersten Tag des Monats Januarii nechsthin, anhero in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg fürzunehmen, auszuschreiben, und zu halten, den Wir also, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verkündet, der Meynung, in solchen Unsern und des Heil. Reichs hochwichtigen Sachen und Obliegen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, solches alles zu rathschlagen und zu schlieſſen, daß unsere und des Heil. Reichs Nothdurfft erforderen, demselbigen zu Ehren, Nutz, Wohlfahrt, auch Abwendung gemeiner des Heil. Reichs Beschwerden, und endlich zu allem Guten gereichen möchte.

§. 2.

§. 2. Und seynd demnach auf solchem Reichs-Tag bey Uns von Churfürsten, Fürsten und andern des Heil. Reichs Ständen, eine gute Anzahl eigner Person, auch etliche durch ihre Räthe, Gesandten und Bottschafften mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

§. 3. Darauf Wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert, auf was Form und Weise von wegen der streitigen Religion, laut obangeregtes jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied, ein Colloquium, Christlich, freundlich Gespräch zu Worms zu halten, fürgenommen und angestellet worden, und auf ihr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan, daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Präsidenten, samt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene anhero zu Hand gebrachte Truhen, darinn die Acta des Colloquii verwahrt gewesen, eröffnet, die Austheilung berührter Acten auch mündlich und schriftliche Relation ergangener Handlung beschehen.

§. 4. Wiewol nun Wir, desgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen, dann das berührt Colloquium die Frucht und Würckung, wie man verhofft, erlangt hätte.

§. 5. Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen, dißmal weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben Wir auf stattliche derwegen geflogene Berathschlagung und Fürkommen, der Churfürsten, Fürsten, Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nicht desto weniger der Passauische Vertrag, auch der darauf erfolgte, und allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr beschlossene Religion- und Land-Fried, samt Handhabung und Execution derselbigen, für und für kräfftig und beständig bleiben, derohalben wir uns dann zu allen und jeden Ständen samt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß jetztberührter Passauischer Vertrag darauf erfolgte, und allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried, samt Handhabung und Execution derselbigen, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey den Versprechnüssen in angeregtem Augspurgischen Abschied, weiter verleibt und begriffen.

§. 6. Als wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags, die erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Stände, der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften freundlich und gnädiglich berichten lassen, was Handlung zwischen unserer Bottschafft und dem Türcken, und von wegen eines friedlichen Anstands gepflogen, aber allen dißmals erlangten Kundschafften nach, in unser Proposition ausgeführt und begriffen, wir uns anderst nicht versehen, dann daß er, der Türck, mit welchem, als gemeiner Christenheit Erbfeind, wir nun viel und lange Jahr hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Krieg geführt, sich zu ehester seiner Gelegenheit, und vielleicht noch dieses lauffenden Jahrs wiederum erheben, unsere gehorsame Erb-Königreich und Lande mit Heerskrafft überfallen, beschädigen, verderben, und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

§. 7. Derwegen wir gemeine des Heil. Reichs Stände, um eine Christliche, stattliche, ansehnliche und beharrliche Hülff wider gedachten Türcken ersucht, wir auch bey ihnen uns alles unterthänigen getreuen Willens endlich zu versehen gehabt und noch.

§. 8. Wann aber immittelst die Sachen sich also ansehen lassen, als ob die langwierige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, jedoch wir samt unsern Christlichen Königreichen und Landen solches Fried-Stands kein andere Versicherung haben mögen, dann daß wir die Christliche Gräntzen und Ort-Flecken allenthalben völliglich erbauen, bessern, besetzen, und in guter Gewahrsam halten, und auf den Fall der Nichthaltung und einigs unversehenen Überzugs, mit der Gegenwehr gefast seyn.

§. 9. Darauf wir dann gemeine Stände zu berührter unserer Gräntz und Christlichen Ort-Flecken, Erhaltung und völliger Erbauung, um ihre Hülff freundlich und gnädiglich ersucht.

§. 10. Und nachdem auf unserm jüngst zu Regenspurg im sieben und fünfftzigsten Jahr, der mindern Zahl, gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Schutz, Schirm, Aufenthalt und Trost unser Erb-Königreich, und der betrangten Christen, so der Beschwerd nechstgesessen, auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen Teutschen Nation abzuhalten, sich einer namhafften Hülff zu Erhaltung des Kriegs-Wesens in Ungern, wider ermeldten Erbfeind entschlossen, welche

che Hülff in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck, so wir verschienes Jahrs in Hungarn gehalten, verwendt worden, und sich befunden, über das, so wie jetzt gemeldt, aufgangen, noch ein ansehnliche Summ im Rest und Uberschuß bevor, aber gleichwol noch nicht gäntzlich einbracht.

§. 11. Haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, uns zu unterthänigem Gefallen, unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülff und Trost, völliger Erbauung und Besserung obberührter Ort-Flecken, und Erhaltung derselbigen, miteinander verglichen und bewilligt, daß gemeldte Restanten und Uberschuß aus der Türcken-Hülff von Regenspurg herrührend, wie bewilligt, unangesehen derselbigen Reichs-Abschieds-Disposition, uns gefolgt, auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maaß berührter Regenspurg. Reichs-Abschied ausweiset, eingebracht werden sollen.

§. 12. Und damit wir noch weiter ihr unterthänigst, getreu und gehorsam Gemüth zu erkennen, auch die fürhabende unvollbrachte Gebäue an bemeldten Gräntz- und Ort-Flecken desto stättlicher ausgeführt und erhalten werden mögen, über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen, und uns bewilligt N. Gülden in nechst folgenden dreyen Jahren, bey währendem Anstand, so fern derselbig durch ein gewaltigen Uberzug nicht aufgehaben, und sie alsdann uns ein fernere Hülff bewilligen und leisten würden, auf den sondern Anschlag, so in gleichem Fall uns bewilligten Bau-Gelds, und im acht und viertzigsten Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht, weß einem jeden Stand, vermög derselbigen an solcher obbestimmten Summa, den Gülden zu sechtzig Creutzern gerechnet, gebühren würde, zu erlegen und zu bezahlen, dergestalt, daß auf nächstkünfftig Ostern des sechtzigsten Jahrs, deßgleichen darauf folgende Ostern des ein und sechtzigsten Jahrs, jedesmals ein jeder Stand die Anzahl Gülden, so ihme an berührtem allhie im acht und viertzigsten Jahr, des Bau-Gelds halben gemachten Anschlag zu einem Ziel gebührt hat, gedoppelt, und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfach, in den Städten Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, zu Handen Burgermeister und Raths daselbst entrichtet werden sollen.

§. 13. Und damit gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülff mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen, haben wir uns mit ihnen, und sie sich herwiederum mit uns verglichen und

entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Bau-Gelds die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in Possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag, vermög obberührts Anschlags, dißmals selbst entrichte, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen, doch den Eximenten, oder ausziehenden Ständen an ihrer Gerechtigkeit, auch den Ständen, so in ihren ordentlichen Anschlägen moderirt worden, an ihrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen nichts benommen, unnachtheilig oder abbrüchig, daß auch gemeine Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten, auf die Cammer-Gerichts-Anschläge nicht sollen ferner belegt noch angehalten werden.

§. 14. Im Fall aber einiger Stand hierinn an Erlegung seines Antheils und Gebührnüß, zu den obgesetzten Zielen oder Terminen säumig erscheinen würde, gegen den soll unser Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen, zu Einbringung solcher Gebührnüß, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht schleunig bis in die Acht procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn.

§. 15. Es sollen auch obgemeldte drey Städte, Nürnberg, Augspurg und Franckfurt, unsern verordneten Einnehmern, gegen gebührlicher Quitung, die erste zwey Jahr N. Gülden, jedes Jahrs, und des dritten Jahrs N. Gülden lieffern und folgen lassen, auch nirgend anderst hin, dann wie ob laut, zu völliger Erbauung, Beschützung und Erhaltung gemeldter Ort und Flecken verwendt werden, und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird, bis auf gemeiner Ständ weitern Befelch verwahrlich behalten, und niemand anders reichen lassen.

§. 16. Und wiewol es dafür zu halten, daß die Sachen, als ob laut, zwischen Uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, desto weniger aber nicht, und auf solchem Fall die Nichthaltung bey ihme dem Türcken entstünd, also, daß er mit seinem Gewalt, und in Heers-Krafft unsere Christliche Erb-Königreich und Lande angreiffen würde, seynd wir auf der Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften unterthänige Erinnerung entschlossen, bey währenden Aufstand, andere Potentaten und Communen der Christenheit um mitleidentliche Hülff anzulangen, auch mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten und zu han-

handeln, damit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülff und gemeinen Verständnüß, mit ihnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlangt und ausgericht werden könte, an unserer Väterlichen emsigen Bemühung nichts erwinden, der Zuversicht, sie werden in dem zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Christenheit, sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

§. 17. Auf welches dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens, daß sie in solchen ungezweiffelten Nothfällen, (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle,) uns und unsere Königreich und Lande, ihres Theils mit möglicher und erschwinglicher Hülff, (wie die alsdann durch gewöhnliche, und im Reich bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern,) mitleidentlich nicht verlassen wollen.

§. 18. So wollen wir auch immittelst, auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten, inmassen, wie bishero, gnädiglich beschehen, auch über das, so wir in diesem unserm Abschied derwegen geordnet, ferner gnädige, ernstliche, emsige und fleißige Versehung thun, und Aufmerckens haben, dardurch die innerliche Krieg, und daraus folgende Beschwerden abgewendt, und männiglich, ohne oder wider erlangt Recht nicht beleidigt, bekümmert, betrangt oder genöthigt werden.

§. 19. Ferner haben wir uns auch erinnert und zu Gemüth geführt, welcher massen mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unserm allhie zu Augspurg nächst-gehaltenem Reichs-Tag, im Jahr der mindern Zahl fünff und fünffzig, ein gemeiner Fried aufgericht, auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, daß auch zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im Heil. Reich, nachmaln kein besser oder austräglicher Weg, dann eben wie dazumaln bedacht, wol zu finden: Destoweniger aber nicht, dieweil in demjenigen, so mit emsiger Vorbetrachtung einmal berathschlagt, beschlossen und verabscheidet, sich etwas Verzüglichkeit eräuget, daher dann erfolgt, daß viel des Heil. Reichs Stände, auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen, nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks, sondern auch der unaufhörlichen Raubereyen und Plackereyen, entweder thätlich angegriffen, beschädigt

digt und verderbet worden, oder doch in unaufhörlicher Sorg und Gefahr stehen, sich etwan in Rüstung begeben, und also unträglichen Unkosten auf sich laden müssen.

§. 20. So haben wir auf unser gnädigen Fürtrag Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, berührten allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr aufgerichten Abschied, auch darinn verleibte Executions-Ordnung wiederum zuersehen fürgenommen, darüber uns ihr räthlich Gutbedüncken angezeigt.

§. 21. Und wiewol in solcher Executions-Ordnung unter andern zuvorkommung allerhand ungebührlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesetzt, wo im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, und des Heil. Reichs Recht, und eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solt, auch in Ansehung angeregter Reysigen und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet ins ander, und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander zu erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselbigen nachzueilen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereiniaen: Darauf dann in etlichen Creysen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen, daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus in gemein angestellt, diejenigen, so gemeinen Frieden zu betrüben, auch sonsten der Plackereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Creysen, oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet ist, an andere Ort, da kein gewisse Nacheil im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darum dann solchem Ubel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit, der Nacheil halben, eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches wir an ihme selbst für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geachtet.

§. 22.

§. 22. Und haben uns demnach mit ermeldten Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reysigen und Fußknechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbige argwöhnisch befunden, jemands wider unsere und des H. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hiebevor ausgangene Mandata thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betretten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt zu Roß und Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit an die ander, auch einem Creyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Creysen ohne Entgelt nacheylen, und sie niederwerffen mögen.

§. 23. Wofern aber die Nacheiler und Beschädigten, diß-falls berührte Thäter und Beschädiger niederzuwerffen und handzuhaben, selber nicht mächtig noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nechst-gesessene Obrigkeit oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber, mit Erzehlung, warum die Nacheyl beschicht, um Hülff und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anruffen, und soll dieselbig Oberkeit, oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß zu Hülff zu kommen, und im Fall es die Nothdurfft und Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm- und Glocken-Streich ziemlicher massen angehen, auch immittels alsbald von einem Flecken, Dorff oder Weyler in das ander, warum solchs beschicht, mit Vermahnung den Thätern, oder Beschädigern, mit helffen, nacheylen, berichten lassen.

§. 24. Doch soll des Sturm-Streichs halben ein solche Maaß und Unterscheid gegeben werden, damit in den Flecken, Dörffern oder Weylern, da derselb mit Anschlagung der Glocken, oder Ausschiessung der Büchsen, nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbig von wegen Feuers oder aber der Plackereyen beschehe, wissen mögen.

§. 25.

§. 25. Dabey auch in einer jeden Stadt, Marck, Flecken, Dorff und Weyler, die Amt-Leut, Vögt, Schuldheiß oder andere, so der Gemein vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wo hinaus sie lauffen, sollen Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen die Versehung thun, daß kein gefährliche Aufwicklung oder Rottirung daraus erfolgt.

§. 26. So nun in solcher Nacheyl einer oder mehr Thäter oder Beschädiger niedergeworffen und ergriffen, sollen der oder dieselbig in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darin er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder in Gefängnüß und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von dem Beschädigten oder Beleidigten, vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Rechten oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen den Beklagten, Inhalt gemelts Land-Friedens der gemeinen Rechten, und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden.

§. 27. Dieweil sich aber offtmals zuträgt, daß die anruffende Partheyen in demselbigen Gerichten in mercklichen Unkosten geführt, und die Sachen durch beschwerliche Proceß dermassen verlängert, dardurch die Klagende etwan die Sachen nicht durchbringen, sondern von wegen solchs Unkostens und der Proceß getrungen werden, das angefangene Recht ersitzen zu lassen: Setzen, ordnen und wollen wir, daß alle und jede solcher Gerichts Oberkeiten die gewisse Versehung thun sollen, damit hinfüran den Klägern förderlich und ungesäumt Recht gegen solchen Mißthätern ergehe und ertheilt werde, daß auch darneben nichts weniger ausserhalb berührter Nacheyl oder Klag, dieselbig Oberkeiten für sich selbst, nach gestalten Sachen, gegen ermeldten verdächtigen Thätern und Beschädigern, ex officio, mit ernstlicher Straff sich erzeigen.

§. 28. Nachdem aber hierin die Erfahrnüß gibt, daß über gemeine unsere und des H. Reichs Ordnung und Satzung vielbemeldte Beschädiger und Räuber desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßheit zu vollnziehen und zu üben, von etlichen in ihren Schlossen und Häusern enthalten, und vorgeschoben werden, so haben wir uns weiter mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie

sich

sich hinwieder mit uns verglichen, und wollen, wo im H. Reich und desselbigen Creysen solche Raub-Häuser befunden, darin die Strassen-Räuber und andere Beschädiger wissentlich unterschleifft und enthalten, so fern und bald man dessen in gute und gewisse Erfahrung käme, daß gegen denselbigen auf vorgehende gnugsame Erkundigung und Schein, Vermög gemeiner Recht, und des H. Reichs Ordnung, vollnfahren, auch auf Erkäntnüß der Creyß-Obersten und darzu geordneten, und gemeinen des Creyß Kösten, darin sie gelegen, verbrandt, oder sonst umgerissen werden soll.

§. 29. Im Fall aber die Erfahrnüß und Gewißheit nicht also, wie jetzt gemeldt, kundbar, und doch die Vermuthung und Indicia vorhanden, so sollen und mögen wir, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, auf Anruffen der Partheyen, oder unsers Kayserl. Fiscals, oder aus eigener Bewegnüß, und von Ampts wegen, nicht allein berührte Beschädiger und Thäter, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter zu der Purgation und Entschuldigung erfordern, und wofern sie darauf nicht erscheinen, oder sich ordentlicher Weiß, Vermög unser und des H. Reichs Ordnung, und Kayserl. Land-Friedens nicht purgiren würden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren, und die Achts-Erklärung, auch deren würckliche Execution ergehen lassen.

§. 30. Und nachdem etliche Churfürsten, Fürsten und Ständ, viel-gemeldter Nacheyl halben, in ihren Churfürstenthumen, Landen und Gebieten, allbereit unter ihnen Krafft miteinander habenden Erb-Einigung und Verträge, oder sonst weitere sondere Ordnung fürgenommen, denselbigen soll in ihrer Vergleichung, ob sie gleich obgesetztem Articul nicht durchaus gemäß, jedoch auch nichts zu wider, hierdurch nichts derogirt oder benommen seyn.

§. 31. Gleicher Gestalt auch andern Churfürsten, Fürsten und benachbarten Ständen, so dieser Nacheyl halben sich noch nicht gäntzlich verglichen, und aber hinfüro solche gute Ordnung anstellen sollen, diesen unsern und des H. Reichs Beschluß, nach ihrer Landsarth Gelegenheit, wie es die Nothdurfft erfordert, zu verbessern, und zu extendiren bevor stehen.

§. 32. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, männiglich in Wissens, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten auch Bottschafften eines offenen Mandats hierüber in das Reich aus-

künden,

künden, und in allen und jeden Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten öffentlich und unverzüglich, nach dato dieses unsers Reichs-Tags Abschied anzuschlagen, verglichen und entschlossen: Gebieten und wollen hiemit ernstlich, daß hinfüro von allen und jeden, des H. Reichs Ständen und Verwandten, auch männiglich demselbigen gelebt, treulich nachgesetzt, und darwider nicht gehandelt werden soll, in keinem Weg, bey Vermeidung unser schweren Ungnad und Straff, darnach sich ein jeder wisse zu richten.

§. 33. Als wir uns auch hierbey erinnert, welcher massen auf obberührtem unserm Regenspurgischen letzten Reichs-Tag, dieser schädlichen Plackereyen, verdächtlichen Reutereyen, Raubereyen und Mord wegen, wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen, und darauf ernstlich gebotten, daß ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten auf solche Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleißigs ernstl. Auffsehens haben, und gemeldter Executions-Ordnung, auch den gemeinen Frieden gemäß verhalten solte, und nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen, Raub und Mord mit nicht geringem Nachtheil der Teutschen Nation geübt werden.

§. 34. Damit dann die Oberkeit in diesem ein mehrer ernstlichs Einsehen zu thun nicht unterlassen, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmal möge abgewendt werden, so haben wir derwegen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen wir, wofern von Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder einiger Oberkeit, die sey wer sie wolle, jemands Geleyd gegeben, und derjenig darüber auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände oder Oberkeit Geleyd-Strassen thätlich angegriffen, und beschädigt, daß der Stand, so solch Geleyd gegeben, nach Gestalt solches Geleyds, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun, schuldig seyn soll.

§. 35. Und nachdem an etlichen Orten, Oberkeiten und Gebieten, solche Mißbräuch und Gewohnheiten in Ubung seynd, nemlich da etwa die Räuber und Beschädiger niedergeworffen werden, daß desselbigen Orts Oberkeit, Amt-Leut oder Befelchhaber, das abgeraubt oder gestolen Gut, als verwürckt, confisciren, und ihnen zueignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen, sich darum mit ihnen zu vertragen: Wann nun solche Mißbräuch

bräuch und unleidentliche Gewohnheiten dem Rechten widerig, so haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften uns eröffnet Bedencken, solche Mißbräuch und unrechtmäßige Gewohnheit, als den Beschädigten hochbeschwerlich, gäntzlich aufgehaben, thun das auch hiemit aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieser unser Kayserl. Constitution, und wollen, daß dieselbige Mißbräuch, auch dem Rechten wiederwärtige Gewohnheiten, den Beraubten, Beschädigten oder Bestohlenen hinfüro mehr ohne Nachtheil seyn, sondern dasjenig, so entweder mit Gewalt abgetrungen oder gestohlen, und bey den Thätern so, wie ob laut, niedergeworffen, befunden, oder aber sonst noch gäntzlich, oder zum Theil unterhanden, ihnen ohne Entgelt wiederum zugestellt werden soll.

§. 36. Weiter haben auch auf ebenmäßige räthliche Gutachten der Churfürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, zu mehr Befriedigung gemeiner Stände des Heil. Reichs, derselbigen Unterthanen und Angehörigen, für nothwendig angesehen, unsere vorige auf die gemein Executions-Ordnung und Handhabung gemeines Friedens ausgangene Mandata zu verneuen, die wir wiederum unverlängt in das Reich auskünden zu lassen, gemeynt sind.

§. 37. Und dieweil wir in solcher Ordnung unter andern gesetzt, und bey einer namhafften Pön geboten, daß niemands, weß Stands oder Wesens der sey, besondern und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut, Befelchhaber und gemeine Kriegs-Leut, auch alle die, so der Vergadderungen, Zusammenlauffens, oder Häuffens, auch andere Werbung und Bestallungen der Knecht Anfänger, Aufwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider uns oder einigem gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohne unser, oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bewegen lassen solte, ferners Innhalts desselbigen Abschieds.

§. 38. Damit dann hinfüro im Heil. Reich Teutscher Nation Ruhe, Fried und Einigkeit desto beständlicher erhalten und gehandhabt werden möge: So haben wir auf Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten Ermessen und Bewilligung, obgemeldte Pön erweitert, dergestalt,

gestalt, daß die Uberfahrer solches unsers Kayserl. Gebots, und gemeiner des Heil. Reichs Satzung, neben und über die benannte Pön-Fäll, in unsere und des Heil. Reichs Acht, ipso facto, gefallen seyn sollen, wie wir dann dieselbige dißfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo, in die Acht thun, und sie alsdann als unser und des Reichs Aechter erkennen.

§. 39. Wiewol auch ferner in obberührten Augspurgischen, deßgleichen den Regenspurgischen letzten unsern und des Reichs Abschieden, der Muster-Plätz halben, damit etliche Stände und derselbigen Unterthanen eine Zeit hero beschwert worden, welcher gestalt das Kriegs-Volck besprochen werden, auch die Haupt- oder Befelchs-Leut ihre Befelchs-Brieff aufzulegen, schuldig seyn solten, gesetzt und geordnet, so haben doch über solches alles in etlichen Creysen, etlicher Kriegs-Herren, Haupt- und Befelchs-Leut unerfordert und unangesucht der Creyß-Obersten, oder der Stände, ohne Fürlegung einiger Befelchs-Brieff, oder Patent, die Muster-Plätz in solche Creyß gelegt, die Unterthanen damit, auch mit Durch- und Uberzügen, zum höchsten in Verderben gesetzt.

§. 40. Dem zu begegnen, auch die Unterthanen bey schuldigem Gehorsam zu halten, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen, und wollen, daß hinfüro an keinen fremden Potentaten einiger Muster-Platz, oder seines Kriegs-Volcks also beschwerliche Durchzüg im Heil. Reich und desselbigen Creysen gestattet werde, und ob einiger Obrister, Haupt- oder Befelchs-Mann, eigens Gewalts, von solches fremden Potentaten wegen, Muster-Plätz in die Creyß zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen, unterstehen würde, demselbigen soll durch gemeine Creyß-Hülff, vermög vielangeregter Executions-Ordnung, und Handhabung gemeines Friedens, Widerstand gethan, und solche Beschwerd von den Unterthanen abgewendt werden.

§. 41. Im Fall aber sonst im Heil. Reich Teutscher Nation, es geschehe von wegen was es wolle, Musterung fürgenommen würden, so sollen die Muster-Herren zuvor der Creyß Obersten und Zugeordnete um die Muster-Plätz ansuchen, aber mit der Musterung fürzugehen, nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor dem Creyß, darinn die Musterung fürgenommen

wird,

wird, mit statthafften Ständen, im Heil. Reich Teutscher Nation gesessen, Bürgschafft gethan, was in solcher Musterung bey den Unterthanen, oder ihren Herrschafften, verzehrt, oder was die solcher Musterung wegen Schaden nehmen, daß solches allerdings gäntzlich bezahlt werden solte, daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegs-Volck keinen Stand des Reichs überziehen, vergewältigen noch beschädigen wollen.

§. 42. Dieweil auch bey etlichen Creysen diese Beschwerden erfunden, was durch den mehrentheil der Creyß-Ständen in der Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathschlagt und beschlossen, daß der weniger Theil sich solchem Beschluß nachzukommen verwidert.

§. 43. Daß auch etliche seynd, die kein Ordnung noch Beschluß ihres Creyß annehmen wollen, es werde dann auch in allen Creysen ein solches zugleich geordnet und gehalten, daraus dann viel Unrichtigkeiten in den Creysen erfolgen, und was in der Ordnung wohlbeträchtlich gesetzt, in Verlängerung gezogen.

§. 44. Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelffen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüro in berührter Executions-Sachen, und Handhabung gemeines Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Creyß, demselbigen Creyß zu guten beschlossen und statuirt wird, daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert, noch hintertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß einen jeden betrifft, oder betreffen wird, ohn alles Verweigern getreulich vollnzogen werden soll. Wäre es aber, daß einer oder mehr Creyß-Stände an solcher Vollziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würde, das doch nicht seyn, so sollen die andere Stände mit Hülff und Zuthun des Creyß-Obersten, und der Zugeordneten, durch Mittel und Wege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den oder dieselbigen Ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

§. 45. Und sollen in allen dem, so viel das Anstellen und Verrichtung viel-bemeldter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlangt, kein Creyß auf den andern mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit obliegt, nachsehen, oder derhalben Ausred suchen.

§. 46. Als aber darneben fürkommen, daß in den Creyssen viel Herrschafft, auch gefreyte Personen, die da vermeynen von den Creyssen, und was denselbigen Krafft an gemeldter Executions-Ordnung obliegt, exempt und frey zu seyn, in welcher Stadt, Sitz, Flecken, Dörffer, Weiler und Höf, etwan auch die umschweiffende Reuter, Herrenlose und gardende Knecht sich enthalten: So wollen wir auf beschehene Vergleichung mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß dieselbig Executions-Ordnung, weß auch der Nachtheil halben wir allhie, als ob laut, gesetzt, und in den Creyssen zu Vollnziehung dessen alles beschlossen, ermeldte Herrschafften und gefreyte Personen, ohnangesehen vorgenannter Exemption, nicht weniger als andere Reichs- oder Creyß-Stände binden, und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

§. 47. Wann auch weiter auf diesem unserm Reichs-Tag aus etlicher Creyß Anzeig vernommen, daß in denselbigen die Creyß-Obersten beschwerlich gewehlt und geordnet werden, und aber solcher Creyß-Obersten halben, wie dieselbige zu erkiesen, zu wehlen, oder auch zu bestellen, offtgedachter unser zu Augspurg ergangener Reichs-Abschied gnugsame Maß gibt: So sollen sich dieselbige Creyß-Stände, in dero Creyssen solcher Mangel der Obersten noch bevorstehet, oder sich künfftiglich zutrügen, der gegebenen Maß und Wege, zu Erwehlung und Bestellung der Creyß-Obersten erinnern, und Krafft derselbigen hierüber sich unverzüglich entschliessen, wie wir dann hierauf derselbigen Creyß-Stände mit allem Ernst gnädiglich ersuchen, daß sie gemeiner Teutscher Nation, auch ihnen selbst zur Wohlfahrt, Fried, Ruhe und Sicherheit, auf vielberührte Executions-Ordnung ein emsigs Auffsehens haben, derselbigen mit Fleiß nachkommen, und was darinn einem jeden Creyß verhinderlich bevorstehet, daß sie dasselbig nach Möglichkeit abschaffen und wenden.

§. 48. Damit aber solchs, und weß wir uns, wie ob laut, allhie auf diesem unserm Reichs-Tag mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften entschlossen, und in den Creyssen noch zu verrichten ist, ferner nicht eingestellt werde, oder verbleibe: So haben wir uns mit gemeinen Ständen, und der abwesenden Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen hiemit ernstlich, daß innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds,

ein jeder Creyß, und darin gehörige Stände, dieses alles in würcklich Vollnziehung bringen, und weß sie derhalben verricht, uns, auch den nächstgesessenen Creysen alsdann zu erkennen geben sollen.

§. 49 Nachdem sich darneben die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften erinnert, der Vergleichung in gemeldtem unserm des fünff und fünfftzigsten Jahrs aufgerichtem Abschied begriffen, welcher massen auf dem Fall einige Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, anderer Rottirungen und thätlichen Vergaddерungen im Heil. Reich, da sich die Sachen also schwerlich ereigten, daß der fünff Creyß bestimmte Hülff dargegen nicht fürträglich oder starck genug, sondern derselbigen fünff Creyß Obersten, und ihre Zugeordnete ermessen würden, aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolte, unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, ꝛc. auf solcher Creyß-Obersten und Zugeordneten Bericht und Anlangen, als Ertz-Cantzler des H. Reichs, im Namen und unsertwegen, die andern Churfürsten, auch in demselbigen Abschied benannte sechs Fürsten, Prälaten und Grafen, auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn, die Sachen neben unsern Commissarien, nothwendig zu gemeiner Wohlfahrt zu befördern und zu berathschlagen, ꝛc. zusammen beschreiben und erfordern solte, und aber aus den also benannten allbereit etliche abgangen, auch von unsern und des Reichs Frey- und Reichs-Ständen keine in solchem Abschied damals namhafft gemacht.

§. 50. Auf daß dann dißfals unsere und des Heil. Reichs Ordnung unmangelhafft sey, und die Gebühr erfolgen möge, haben wir uns auf ihr, der Churfürsten, Fürsten, Stände, Räthe und Gesandten Gutbedüncken mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß jetztangeregte Disposition in ermeldtem des fünff und fünfftzigsten Jahrs ergangenen Abschied, verleibt, so hiebevor auch die namhafft gemachte Fürsten und Stände, Gesandten, auf derselbigen Nachkommen zu stellen, also und dergestalt, daß auf solchen Fall, wofern sich derselbig über versehen zutrüge, ermeldter unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, zu mehrer Gewißheit, die andern seiner Liebd. Mit-Churfürsten, und neben demselbigen einen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würtzburg, den Bischoff zu Münster, den Hertzogen in Ober- und Nieder-

Bayern, den Hertzogen zu Gülich, den Landgrafen zu Hessen, als von Fürsten, einen Abt zu Weingarten, von der Prälaten, den Grafen zu Fürstenberg, von Grafen, und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, die Städt Cölln und Nürnberg beschreiben, dieselbige auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, und handeln und zu schliessen, alles auf Maß der gemeldt unser jüngst allhie aufgerichteter Abschied ausweiset nnd mitbringt.

§. 51. Demnach wir dann auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten uns erinnert, welcher massen auf mehr-gedachtem unserm jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, von wegen etlicher Articul, unser Kayserl. Cammer-Gericht und desselbigen Ordnung betreffend, so zum Theil auf obberührtem unserm allhie im fünff und fünfftzigstem Jahr gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht, zum Theil auch aus darauf folgenden Visitationen herrührend, ein Verordnung gen Speyer etlicher Churfürsten Fürsten und Ständ fürgenommen worden, sammt und neben unsern Commissarien, solche Articul unsers Kayserl. Cammer-Gerichts für Handen zu nehmen, zu berahtschlagen und zuvergleichen, daß auch solche Verordnung zu bestimmter Zeit zu Speyer einkommen, die Sachen in Berathschlagung gezogen, und bemeldter Articul und Puncten viel erledigt, wie desselben Reichs-Tags unser gemachter und publicirter Abschied solches alles weiter inhält.

§. 52. Als aber unter andern der Memorial-Zettel, so allhie in gemeldtem fünff und funfftzigsten Jahr verfast, und auf die folgende des sechs und funfftzigsten Jahrs Ordinari und Extraordinari-Visitation darüber zu disponiren, gewiesen worden, desgleichen unser Cammer-Richters, Ampts-Verwesers, und der Beysitzer dißmals in derselben Visitation, auf solchen Memorial-Zettel gegebener Bericht, auch etliche derselbigen Visitations-Zeit einkommen, weitläufftige Gravamina, und darauf abermals erfolgter Bericht, unsere Commissarien, und angereater gen Speyer deputirter Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe zu berathschlagen, fürgehabt, jedoch von wegen der Weitläufftigkeit, ohne vorgehende zeitliche Berathschlagung und Befelch derselbigen geordneten daselbst, nicht mögen abgehandelt werden, sondern als ein unbekandt Werck anstehen blieben, und durch die Verordneten dazumaln auf ein künfftige Reichs-Versammlung, (die dann jetzt auf diesem unserm Reichs-Tag sich zugetragen,) damit

Wir

Wir und gemeine Stände die Gelegenheit ferner zu bedencken, gewiesen.

§. 53. Wären neben Uns die Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, nichts liebers willens gewesen, dann solche Articul und Puncten auf gegenwärtigem Reichs-Tag helffen zu erörtern: Dieweil sich aber diß Werck also ansehen lassen, daß es im Grund nothwendig bewogen, und berathschlagt werden soll und muß, daß auch leichtlich fürfallen mag, zu Erledigung dieser Articul und Puncten, die höchste Justitien im H. Reich betreffend, man noch fernern unsers Cammer-Richters und der Beysitzer Berichts vonnöthen seyn würde, und dann auch nunmehr solche weitläufftige Articul und Puncten des Memorial-Zettels der Gravaminum, und erfolgter Bericht, gemeinen Ständen kündlich gemacht, und ein jeder die seine darzu mit Befelch und Instruction zu ferner Tagsatzung wol abfertigen kan: So haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen, daß abermals aus gemeinen Ständen des H. Reichs eine Verordnung fürzunehmen, darzu auch wir unsere Commissarien geben wollen, die auf Sonntag Oculi des sechtzigsten Jahrs, schierstkünfftig zu Speyer, ihr ansehenliche, erfahrne und gelehrte Räth schicken, welche folgends berührten Memorial-Zettel und Gravamina auch die Bericht, und dann etliche mehr hieunten vermeldte Articul zu berathschlagen fürnehmen, stattlich bewegen, auch sich darin vergleichen, und von wegen unser und gemeiner Stände des H. Reichs schliessen sollen, und was durch sie also verglichen, entschlossen und verabschiedet, daß soll im Reich in aller massen, ob es der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, gehalten, ins Werck gericht und vollnzogen werden.

§ 54. Und seynd also hierauf von gemeinen Ständen darzu deputirt und geordnet die sechs Churfürsten, und aus den Fürsten sechs, nehmlich von der Geistlichen wegen, der Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Straßburg, und Bischoff zu Augspurg, und von der weltlichen wegen, Hertzog Albrecht in Bayern, ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich, und Hertzog Christoff zu Würtenberg. Und dann von der Prälaten, der Abt zu Weingarten, auch der Schwäbischen Grafen und Herren, Hugo Graff zu Montfort und Rottenfels, ꝛc. und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, Aich und Nürnberg.

§ 55. Als dann auch aus jüngst ergangener Visitation unsers Kayſ. Cammer-Gerichts, von unsern Commissarien und der geordneten Visitatorn, an uns und gemeine Stände gelangt, welcher massen bey dem Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts in gemein, im ersten Theil, darinn gesetzt, wo etliche zu dem angesetzten Tag der Visitation nicht erscheinen würden, solten nichts desto weniger die Erscheinende mit der Visitation vorfahren, ꝛc. Zweiffel fürgefallen, ob in solchem Fall der weniger Theil der Erscheinenden, ungesehen daß der mehrer Theil, so beschrieben, aussenbleibt, oder entgegen der mehrer Theil, und nicht der weniger in der Visitation fürgehen solte, was auch in solchen ebenmäßigen Fällen der Revision oder Syndicat einfielen, unsere Commissarien, und die geordnete Visitatorn sich zuverhalten.

§. 56. Ob nun gleichwol ohne sonderlich Nachdenckens, die Ordnung in gemeldtem Articul oder Rubric leichtlich auf den mehrern Theil declarirt und erklärt werden möchte, dieweil aber neben dem sich so viel unrichtige Fäll eräugen, die gleich damit auch in Zweiffel gezogen, welchen nicht wol möglich allen ihr Disposition zu geben, und also jedesmahls Verhinderung der Visitation halben, wohl einfallen möchten.

§. 57. So haben, dem allem abzuhelffen, Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro diejenige Stände, so zu den Visitationen jedesmals beschrieben werden, neben unsern Commissarien, ein jeder seine Räthe oder Befelchshaber zu der Visitation qualificirt, und der Ordnung gemäß, gewißlich abfertigen, und sich daran nichts verhindern lassen soll.

§. 58. Solte aber der beschrieben Stand aussen bleiben, noch auch keinen qualificirten seinen Rath oder Befelchhaber zu solcher Visitation abfertigen oder schicken, derselbig, oder wo der zwey, drey, oder mehr befunden, sollen den erscheinenden unsern Kayserl. Commissarien, und der andern Visitatorn Ständen und Räthen, allen Unkosten, so in ihrem An- Abreisen, und still liegen, aufgangen, entrichten und bezahlen, die Visitation aber durch die erscheinende unsere Commissarien, der andern Stände, Räthe und Befelchshaber, auf dieselbige beschriebene

Stände

Stände wiederum prorogirt, und auf das nechst-folgende Jahr erstreckt werden.

§. 59. Wofern dann in solchem folgenden Jahr derselbigen, oder auch der andern Stände einer oder mehr, oder dero qualificirte Räthe oder Befelchhaber abermals ausbleiben, so sollen sie nochmals wie vorhin, unseren Commissarien, und den andern erscheinenden Visitatorn, den Kosten An- und Abzugs, auch still liegens, zu erstatten schuldig seyn, und es wiederum der Prorogation halben, wie voriges Jahrs gehalten werden.

§. 60. Gleicher Gestalt in Fällen, da einige Revision oder Syndicat, vermög der Ordnung, ausgeschrieben wäre, und der beschriebenen Visitatorn nicht Erscheinens halben Mangel wär, oder aber dargegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern, wegen ihrer nicht-Zulassung, rechtmäßige Ursachen vorhanden, darum sie von solcher Handlung erheblich, auszuschliessen wären, (welche Ausschliessung, inmassen hierunten weiter disponirt, doch jederzeit zu Erkäntnuß unserer zur Visitation, Revision oder Syndicat geordneter Commissarien, und der andern Visitatorn Räthe stehen und bleiben soll.) setzen, ordnen und wollen wir, auf vorgehende Vergleichung mit gemeinen Ständen, der abwesenden Räthen und Bottschafften, daß die Stände, bey welchen solcher Mangel befunden, den gewesenen Beysitzern, so von dem Gericht abkommen, und nicht mehr an dem Ort, da das Gericht gehalten wird, ihr häußlich Wesen hätten, aber bey Verfassung der Urtheil, darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen gewesen, und derenthalben Krafft der Ordnung bey dem Gericht zu erscheinen, beschrieben worden, auch erscheinen, darneben den Partheyen, so deßwegen vergeblich umgezogen, ihren Unkosten der Zehrung, so ihnen inmittelst des An- und Abzugs, und still liegens aufgangen, in aller massen wie hievben bey der Visitation vermeldet, entrichten und bezahlen sollen.

§. 61. Wie dann auch den Partheyen, an ihrer Revision oder Syndicat nichts benommen, sondern denselbigen ihr Recht und Gerechtigkeit, der Revision oder Syndicat, biß zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn, und abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt werden soll.

§. 62. Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen, daß deren Stände, so zu der Visitation beschrieben, abgesandte Räthe und Befelchhaber, durch unser

Kayserl. Cammer-Gericht gesetzte Cammer-Richter und Beysitzer, aus fürgewendten Ursachen recusirt worden, und Zweiffel fürgefallen, ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen, oder davon abzuweisen, dadurch dann etwa die Visitation, auch zufallende Revision- oder Syndicat-Sachen leichtlich, wo nicht gar zerstöret, jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen.

§. 63 Solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern, auch den Zweiffel aufzuheben, sollen, wie oblaut, die beschriebene Churfürsten, Fürsten und Stände zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat jedesmals ihre treffliche, erfahrne, gelehrte und geschworne Räthe, Syndicos oder Raths-Freund, die in Jahrsfrist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen, abfertigen.

§. 64. Da aber hinfüro darüber dergleichen Exception würden fürkommen, auf daß dann hierin der Erkentnuß halben ein gewisse Maaß behalten werde, haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen der Exception oder Recusation unsere Commissarien, und die andere, von gemeinen Ständen geordneter Visitation Räthe und Befelchhaber, ob einer oder mehr gegen dem oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben, oder davon auszuschliessen, erkennen, auch solcher Erkäntnüß nachgesetzt werden, aber auf den Fall, ein oder mehr erscheinende, aus erheblichen Ursachen, durch jetzt-gemeldte Erkäntnüß ausgeschlossen, und dardurch die Visitation, Revision oder Syndicat verhindert, der oder diejenigen Stände, so sie geschickt und verordnet, sollen den Kosten und Zehrung, An- Abzugs, und still liegens, inmassen, wie oblaut, zu entrichten schuldig seyn, und die Visitation, Revision oder Syndicat abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt, und auf das künfftige Jahr erstreckt werden.

§. 65. Wiewol auch ferner in obangeregter Rubrick, unter dem Titul unserer Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation und Straff der Personen, ꝛc. zu Erhaltung der Justitien, als hoch nothwendig, mit zeitigem Rath, und wolbedächtlich geordnet, daß ein jedes Jahr, ein Geistlicher oder ein Weltlicher Fürst, welchen die Ordnung betrifft, und beschrieben wird, eigener Person zu der Visitation erschei-

erscheinen, oder so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen, eigener Person zu erscheinen nicht gelegen, einen andern Fürsten, oder Fürstmäßigen die Visitation eigener Person zu besuchen, (*) an seine statt zu erbitten, und zu vermögen zugelassen seyn soll: So ist uns, und gemeinen Ständen auf diesem unserm Reichs-Tag doch fürkommen, in etlichen ergangenen Visitationen sich solcher Mängel eräugt, daß weder der Beschrieben, noch auch ein ander Fürst oder Fürstmäßig an seine statt in der Person zu solcher Visitation erschienen.

§. 66. Damit dann berührter unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, in dem auch gelebt und nachgesetzt werde, so vermahnen wir diejenigen Fürsten, Geistliche und Weltliche, so beschrieben, und welche die Ordnung in der Person, durch sich selbst, oder einen andern Fürsten, der Visitation beyzuwohnen, antrifft, hiemit gnädig und ernstlich, daß sie sich der Ordnung, was auch ihr selbst, deßgleichen anderer Reichs-Ständen Nothdurfft in diesem erfordert erinnert, und demnach jedesmals, so sie persönlich, zu vielgemeldten Visitationen beschrieben, sich selbst dahin begeben, oder aber an ihre statt andere Fürsten oder Fürstmäßige verordnen, und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

§. 67. Solt aber in dem gemeldter Fürsten oder Fürstlicher Nach-Ordnung halben, solcher Mangel erscheinen, darum die Sachen der Visitation eingestellt werden müsten, so haben wir uns abermals mit gemeinen Ständen verglichen, und wollen, daß derselbig Fürst, an welchem der Mangel wäre, zu Erstattung der Unkosten, in Gestalt bey obgesetzten Fällen geordnet, auch verbunden seyn soll.

§. 68. Im Fall aber derselbig Fürst, oder in vorigen unterschiedlichen Fällen, andere säumige Stände, gemeldten Kosten zu erstatten, sich verwidern würden, das doch nicht seyn soll, so befehlen wir unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Procurator-Fiscal hiemit ernstlich, und wollen, daß er gegen den also säumigen, zu Einbringung gedachtes Kostens, auf gebührliche Cammer-Richter und Beysitzer Mäßigung durch Monitoria und in Ungehorsam durch Executorial und fernere Proceß, welche auf Anruffen sein des Fiscals, dieselbige Cammer-Richter und Beysitzer, ohn

(*) In der Herausgabe dieses Abschiedes, von dem Jahre 1707. ist hier verschiedenes weggelassen.

ohn Zulassung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren soll.

§. 69. Nachdem sich auch zugetragen, daß etwan zween Stände, oder zwo Herrschafft, so zu der Visitation beschrieben, und ihre unterschiedliche, der Ordnung gemäß, Räthe, Syndicos, oder Raths-Freunde schicken sollen, einer Person zur Visitation ihrem Gewalt, Befelch, und Stimmen zugestellt, welches fürgehen zu lassen, wir und gemeine Stände bedencklich zu seyn geachtet, und derwegen uns abermals mit ihnen verglichen, und wollen, daß jedesmals ein jeder beschriebener Visitator ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine Statt verordnen, und zu den Visitationen dargeben soll, bey Straff und Pön, wie oben gemeldt.

§ 70. Als wir uns dann unter andern auch erinnert, daß verschienen sieben und funfftzigsten Jahrs, zu Erlediaung der alten und neuen, an viel-gemeldtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht, der Zeit definitive und interlocutorie beschlossenen Sachen, noch sechszehen Extraordinari-Beysitzer daselbhin, fünff Viertheil Jahr lang, (welche Zeit sich zu Ausgang des nechstverschienen Monats Junii geendet,) verordnet, und biß daher aus gemeiner Ständ am Cammer-Gericht habenden und einbrachten Vorrath unterhalten und versoldet, und auf eingenommen Bericht zu Beförderung der Justitien, im H. Reich für gut angesehen, daß dieselbige Extraordinarii-Beysitzer noch ein Zeitlang continuirt, und bey dem Gericht behalten würden.

§. 71. Wann wir nun allbereit vorgemeldter Articul und Puncten halben, die Justitien, und unser Kayserl. Cammer-Gericht betreffend, inmassen hieoben diesem unserm Abschied einverleibt, uns mit gemeinen Ständen, einer Verordnung zu Speyer, auf Sontag Oculi des sechzigsten Jahrs einzukommen entschlossen, so haben wir auf vorgehende Vergleichung, mit ihnen ermeldten Extraordinarien, biß auf dieselbige Zeit die Verordnung ihren Fürgang erreicht, continuirt, auch ferner uns mit den Ständen verglichen, obgemeldten unsern Commissarien, und den Geordneten aus den Ständen Befelch und Vollmacht gegeben, wie wir ihnen dann die auch geben, hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds, daß sie nach fernerer Erkündigung und gnugsamen Bericht, ihrer der Extraordinarien halben, ob die weiter, wie lang, und auf was Zeit zu behalten,

ten, vonnöthen und rathsam erwegen, und nach Gelegenheit schlieſſen sollen und mögen.

§. 72. Und damit an gewisser Bezahlung der Ordinari- und Extraordinari-Beysitzer, (dieweil der Vorrath darzu nunmehr nicht gnugsam,) kein Mangel erscheine, so haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände uns gutwillig bewilligt, daß ein jeder Stand, nach seiner Gebühr, und dem hiebevor gemachten Anschlag, zu ordentlicher Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, auf einen jeden Gülden, der gantzen Summ seiner Anschläg weiter sechs Batzen darüber zurechnen, zu den nechst einfallenden und folgenden Zielen, neben und mit der vorbestimmten Ordinari-Gebühr, auch vergnügen und entrichten sollen und wollen, doch länger nicht, dann die Zeit, so man berührter Extraordinari-Beysitzer bedürfftig, und dieselbig bey dem Gericht gehalten werden.

§. 73. Alsdann auch bishero viel Jahr, dem Heil. Reich, allen Ständen und Unterthanen desselbigen, mercklicher, verderblicher und hochnachtheiliger Schade, der geringen schädlichen Müntz halben zugefügt, derwegen vielfältige Handlung auf etlichen Reichs- und Müntz-Tägen gepflogen, aber letztlich auf unserm jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag verglichen und beschlossen worden, daß dieser Artickel durch unsere Commissarien, und gemeiner deputirten Ständen Räthe, so gen Speyer deßwegen auf den Sonntag Trinitatis, den dreyzehenden Junii des verschienen sieben und fünfftzigsten Jahrs verordnet, zu tractiren fürgenommen, und wo jemands aus gemeinen Ständen, gegen dem vor ausgangenen Edict Gravamina, oder etwas bedencken fürbringen würde, dieselbig berathschlagen, und weß sie die Verordneten mit unsern Commissarien sich darüber verglichen und verabschieden, in nächstkünfftiger Reichs-Versammlung, Churfürsten, Fürsten und Ständen proponirt werden solte, dieses Werck auch haben zu erwegen, und endlich darüber zu schlieſſen.

§. 74. Auf solches seynd wir und gemeine Stände, unsere Commissarien, und der Deputirten aus den Ständen gepflogener Handlung der Nothdurfft berichtet, welche Handlung zusamt dem vorhin ausgegangenem Edict, und allen Umständen, die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, auf diesem unserm Reichs-Tag weiter und stattlich bewogen, und derowegen

gen ihr Bedencken fürbracht. Darauf und damit nun diese Müntz-Handlung dem Heil. Reich, gemeinen Ständen und derselben Unterthanen zu Nutz und Gutem, zu einem lautern einhelligen Verstand einmal gelangt, haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns, einer beständigen Ordnung der Müntz, und was derselbigen anhängig, verglichen, darüber unser Kayf. Edict zu verfertigen, welches alles unverlängt im heiligen Reich publicirt werden soll: Setzen demnach und ordnen hiemit, von Röm. Kayserl. Macht, ernstlich gebietend und wollen, daß männiglich, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihnen diese und des Heil. Reichs Ordnung und Edict betrifft, oder betreffen mag, denselben alles ihres Innhalts würcklich Folg und Vollnziehung thun, dero ungeweigert geleben und nachkommen, auch darob festiglich halten, und gegen den Verbrechern mit den darin bestimmten Pönen ernstlich verfahren und handeln soll.

§. 75. Weiter haben Wir auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, was auf vorigen Reichs-Tägen der Policey halben gehandelt, zu Gemüth und Bedencken geführt, und unter andern befunden, wiewol ermeldter hochlöblicher Gedächtnüß, Kayser Carol, unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, sich letztlich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Reformation bemeldter vorhin aufgerichter Policey-Ordnung im acht und viertzigsten Jahr allhie verglichen und entschlossen, dieselbig auch in das Heil. Reich publiciren und auskünden lassen, darin der geschenckten und ungeschenckten Handwerck, zu Vorkommung allerhand Unruhe, Widerwillens und Nachtheils, so von wegen des müßigen Umgehens, Schenckens und Zehrung der Meister-Söhnen, Gesellen, Knecht und Lehr-Knaben vielfältig entstanden, heilsame Versehung beschehen, solche Versehung auch im folgenden ein und fünfftzigsten Jahr erneuert worden, daß dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt, sondern auch da gleich in etlichen Städten solcher Ordnung gehorsamlich, und wie sich gebührt, nachgesetzt werden wollen, von deßwegen, daß nicht alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in ihren Oberkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die Ubung bracht, die Handwercks-Gesellen sich deren widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

§. 76.

§. 76. Derowegen Wir dann auf räthlich Gutbedencken gemeiner Reichs-Stände eine Nothdurfft zu seyn geachtet, obangeregten Artickel der Policey-Ordnung, von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehr-Knaben zu erneuern, zu verbessern, und in Würcklichkeit zu bringen, wie Wir dann denselbigen also und hiemit wissentlich alles Innhalts erneuern, und nachfolgender Gestalt verbessern: Setzen, ordnen und wollen, daß in berührten geschenckten und ungeschenckten Handwercken, als viel der im Heil. Reich, auch unsern Erb-Königreichen und Landen, in Städten oder andern Flecken im Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so Jährlichs, oder von Monaten zu Monaten, den fremden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, dieselbe Dienst zu werben, und zu ändern bishero erwehlt worden, abseyn sollen.

§. 77. Wo aber jemand von solchen fremden Handwercks-Gesellen in einer oder mehr Städt oder Flecken ankommen, Dienst oder einen Meister begehren, der soll sich allwegen solcher Sach halben bey seines gelehrten Handwercks Zunfft-Gaffel- oder Stuben-Knecht, oder wo kein Zunfft-Gaffel- oder Stuben-Knecht wäre, bey desselben Handwercks Gesellen angenommenen Wirth und Vater, oder bey dem jüngsten Meister, so jederzeit desselbigen Handwercks seyn, oder aber bey denjenigen, so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet, oder bestellt werden möcht, anzeigen, derselbig Zunfft-Gaffel- oder Stuben-Knecht, oder angenommene Wirth und Vater, oder verordnet für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll alsdann zu jederzeit, mit getreuem Fleiß, und wie der Ort Gebrauch ist, denselbigen ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst, und ein Meister sehen und werben, in allermassen, wie hiebevor die erwehlte Handwercks-Gesellen und Knecht jederzeit gethan hätten: Doch soll in und nach dem allem, das sämtlich Schencken und Zehren zum An- und Abzug, oder sonst in andere Weise, keineswegs hinfürter gestattet werden.

§. 78. Es sollen auch einige Straffen von obgemeldten geschenckten, oder nicht geschenckten Handwercks-Meisters-Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebraucht werden, zu dem keiner den andern weder schmähen, auf- und umtreiben, noch unredlich machen, welcher aber das thäte, das doch nicht seyn soll, so soll derselbe Schmäher solchs vor der ordentlichen Oberkeit des Orts ausführen. Und ob der hierin unge-

ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Oberkeit, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, bis das, wie obsteht, ausgeführt. Und soll derjenig, so geschmähet worden, keineswegs ausgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang bis die angezogene Injurien und Schmach gegen ihm, wie sich gebührt, erörtert wird, auch ein jeder seine Sprüch und Förderung, so er zu dem andern, um Sachen das Handwerck, oder anders betreffend, hätt, oder zu haben vermeynte, vor der Oberkeit oder Flecken, darin sie betreten werden, oder sich enthalten, der Gebühr austragen.

§. 79. Und welches Meisters Söhne oder Gesell, solch obgemeldt Ansehen, Erkänntnüß und Vertrag, nicht annehmen noch halten wolt oder würde, der soll im Reich Teutscher Nation, auch in unsern Erb-Königreichen und Landen in Städten oder Flecken ferner zu arbeiten, und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben, und hinweg geschafft werden.

§. 80. Damit dann auch diß alles in desto gleichmäßiger Würcklichkeit und Haltung gebracht, und vollnzogen werde, so haben wir uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derwegen in das Reich auszukünden, und unverlängt nach dato dieses Reichs-Tags Abschied anzuschlagen, verglichen: Setzen, ordnen und wollen darneben, daß ein jede Oberkeit in ihren Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Amten und Gebieten, innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, die Handwercks-Meister und Gesellen beschicken, ihnen den Innhalt dieses unsers und des Heil. Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben stet, fest und unverbrüchlich nachgesetzt, sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten, die Uberfahrer und Verbrecher aber mit gebührlicher Thurn- oder anderer Straff, vermög obgemeldter allhie im acht und viertzigsten Jahr reformirter Policey-Ordnung, und darauf folgender Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines jeden Orts, alt Herkommen und Gewohnheit, ernstlich vollfahren soll.

§. 81. Als aber in derselben Policey-Ordnung, auch unter andern von Verführung der Wolle statuirt und gesetzt, darauf wir unsere offene Mandata, auf unserm jüngst allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag ausgehen lassen,

lassen, und befunden, daß darunter sich allerhand Unrichtigkeiten eräugen, so haben wir auf vorgehabten Rath mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen und Bottschafften, aus bewegenden Ursachen, solche unsere vor ausgekündte Mandata, und die Würckung derselbigen, was auch derwegen in vorigen Policey- und andern Ordnungen begriffen, hiemit eingestellt.

§. 82. Nachdem auch auf diesem unserm Reichs-Tag unterandern mit vorkommen, welcher Gestalt noch viel Stände im Heil. Reich in die Anschläg gehörig und gewiß, die doch für sich selbst die bewilligte gemeine des Heil. Reichs Contribution und Anschläge nicht bezahlen, sondern daran gehindert, und ihre Anlage von andern, so doch nichts von ihrentwegen erlegen, gesperret werden, dahero dann ein mercklicher Abgang in den Contributionen, auch ein beschwerliche Ungleichheit erscheinet, derhalben es Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, für eine hohe Nothdurfft geachtet, mit unserm Zuthun auf die Wege bedacht zu seyn, dardurch diese Ungleichheit abgeschafft, und bemeldter Ständen gebührliche Anschläge richtig gemacht werden möchten.

§. 83. Dieweil aber auf diesem unserm Reichs-Tag von wegen anderer vielfältigen Obliegen, solchem Werck füglich nicht möge abgeholffen werden, haben wir uns mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß unsere Commissarien, und die Deputirte von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so, wie obgemeldt, auf Sonntag Oculi, in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer einkommen, diese Sachen auch zu berathschlagen, zu bedencken, fürnehmen, wo möglich, darin schliessen sollen. Indem sie dann auch zu erwegen, wie die Proceß, so allbereit gegen etlichen durch unsern Cammer-Gerichts-Fiscaln geübt, zum schleunigsten zu End gebracht, wie darneben gegen andern, wider die keine Proceß noch zur Zeit angestellt, förderlich möge gehandelt, und ihre Gebührnüß richtig gemacht werden.

§. 84. Als sich dann auch bishero zwischen etlichen Fürsten, Prälaten, und andern Ständen des Reichs, ihrer Session und Vorstimmen wegen, Irrung und Streit erhalten, derhalben wir auf diesem unserm Reichs-Tag, zu allen Theilen von ihnen angelangt worden, haben wir unter der in offtbemeldtem acht und viertzigsten, und ein und fünfftzigsten Jahren, allhie

aufgerichter Abschied, was solcher streitigen Seßion halben, weiland hochgedachter unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, löblicher Gedächtnüß, sich zu Hinlegung dieses Streits benommen, erinnert, und darauf für den besten Weg seyn gehalten, wie wir dann auch gnädiglich bedacht, zwischen denselbigen Ständen, so der Seßion halben streitig, Commissarien, doch allein zu gütlicher Handlung und Vergleichung, zu verordnen. Im Fall aber sie darin allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten, wollen wir alsdann auf nechstkünfftiger Reichs-Versammlung, etliche der Sachen halben verwandte Churfürsten und Stände zu uns ziehen, und samt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten, in Sachen endlichen rechtlichen Ausspruch und Erkänntnüß thun, und soll die Seßion und Stimm, auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich, und unvergreifflich seyn.

§. 85. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und uns Kayser Ferdinanden betrifft, gereden und versprechen Wir, bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, stet, fest, unverbrüchlich, aufrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 86. Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städt Räthe, Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennet, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickel mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbige alle, samt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Briefs; Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Treuen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt, oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stet, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. (*)

XLVII.

(*) Die Unterschrifft der anwesenden Stände und Bottschafften, ist der Kürtze halber weggelassen.

XLVII.

Neben-Abschied zu Augspurg, durch die Kayserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände verglichen, 1559.

Diese hernach geschriebene Artickel, so durch die Röm. Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, jetzo auf dem Reichs-Tag allhie zu Augspurg abgehandelt, sollen bey der Mayntzischen Cantzley verwahrlich behalten werden, dieweil sie im Abschied ausgelassen worden. (*)

§. 1. Als Wir uns auch mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren abwesenden Räthen und Gesandten erinnert, welcher massen verschiener Jahren in vorgewesenen Kriegen, Unsere und des Heil. Reichs Stifft, Fürstenthum und Städt, Metz, Tull, Verdun, ein Theil des Stiffts Lüttig, und anders mehr dem heiligen Reich angehörig und zuständig, von weiland König Heinrichen zu Franckreich eingenommen, in folgenden Kriegen zu seiner Liebd. Kriegen zum Vortheil gebraucht, und das Heil. Reich nicht allein an seinem Bezirck und Jurisdiction, sondern auch seiner Macht und Stärck dardurch mercklich gemindert und geschwächt worden. Demnach dann Uns, als Römischen Kayser, obliegt und gebührt, mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichs-Stände, auf die Weg zu trachten, auch ins Werck zu richten, damit dieses und anders, so dem Heil. Reich entzogen, wieder darzu gebracht, die also entzogene Stände und Unterthanen wiederum in vorigen Stand und Libertät gesetzt, und das Heil. Reich ergäntzt, und in seiner Reputation und Macht erhalten werden und bleiben möge. So hat Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe und Bottschafften, für rathsam, nutz und gut angesehen, die Restitution und Wieder-Einantwortung berührter Stifft, Fürstenthum, Städt und anders, so dem Reich zugehörig, und in der Cron Franckreich Gewalt, wie oblaut,

(*) S. Lünig Part. Gen. Contin. I. n. XIV. pag. 88. seqq. des Reichs-Archivs.

laut, kommen durch eine Schickung in unserm und gemeiner des Heil. Reichs Stände Namen, bey jetziger Königl. Regierung, freundlichen, nachbarlichen und gütlichen zu suchen.

§. 2. Und haben darauf Churfürsten, Fürsten und Stände, sich auf unser Wohlgefallen einer Instruction Unserer und des Heil. Reichs Schickung und Gesandter Verhaltung verglichen, dieselbige uns zugestellt, und darauf in Unterthänigkeit angelangt, und zu unserm gnädigen Gefallen gestellt, daß Wir dem Heil. Reich zu Gutem zwo Personen, Eine der alten Catholischen Religion, die Andere der Augspurgischen Confeßion verwandt, wo möglich, zu beyden Theilen Fürstlichs Stands, oder Fürstmäßige, wo nicht, doch andere ansehnliche Stände des Reichs, Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich unterthänig und angehörig, zu dieser Schickung mit unserer Credentz und berührter Instruction in unserem und gemeiner Reichs-Ständ Namen verordnen wolten, welches Wir also dißmals auf uns genommen, und seynd des gnädigen Vorhabens, schierster und bester Gelegenheit solches alles ins Werck zu richten und fürgehen zu lassen.

§. 3. Was aber die Unterhaltung ermeldter Schickung betrifft, haben gemeine Stände dieselbige auf sich genommen, und sich dahin vereinigt und entschlossen, daß, wofern wir zwo Fürstliche Personen zu dieser Legation vermögen werden, alsdann denselbigen einem jeden Fürsten zeit währender solcher Legation monatlich drey tausend Gülden, auf dem Fall aber wir zween Grafen oder Herrn verordnen würden, einem jeden, also, wie oblaut, monatlichen zwey tausend Gülden, jeden zu sechtzig Kreutzer gerechnet, auf Zehrung und allen Unkosten gefolgt und gereicht werden sollen.

§. 4. Und sollen auf vorgehend Vergleichung von wegen solches Unkostens, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ein jeder nach seinen Anschlägen anderthalb Viertel eines Monats, so viel sich solch anderthalb Viertel an Geld auf die Sold zu Roß und Fuß erträgt, in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, hinter Bürgermeister und Rath daselbst auf schierstkünfftige Weyhnacht gewißlichen erlegen.

§. 5. Wäre es aber Sach, daß einiger Stand, wer der wäre, daran säumig erschiene, gegen demselben soll unser Kayserl. Fiscal, inmassen deßfals bey dem Artickel uns bewilligten

Bau-

Bau-Gelds verabschiedet, zu Einbringung solches Stands Antheil schleunig an unserm Cammer-Gericht procediren.

§. 6. Und damit vor Einbringung solcher Zusammenlage, die Legation gleichwol ihren Fortgang habe, und erlange, so haben gedachte Bürgermeister und Rathsunser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, auf gemeiner Ständ gnädigs und freundlichs Ersuchen und Begehren, dem Heil. Reich zu Ehren und gemeiner Wolfarth Beförderung bewilligt, daß sie, auch bevor obangeregten Weynachten schierst künfftig, und zugleich wir berührte Legation abfertigen werden, auf unser ferner Anlangen die vorbestimte Summa der Unterhaltung ohne einig Interesse gemeinen Ständen Anlehens weiß fürsetzen wollen.

§. 7. Und soll derowegen in nechst-künfftiger Reichs-Versammlung gebührliche Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab angehört, und von gemeinen Ständen allerdings richtig gemacht werden.

§. 8. Ferner, nachdem auf gegenwärtigem unserm Reichs-Tag, unter andern, uns und gemeinen Ständen auch fürbracht, was unversehenliche Kriegs-Beschwerden gemeinen Ständen deren Liefland durch den Groß-Fürsten der Moscau zugefügt worden, darinn sie auch noch verhafft seyn sollen; Wann wir nun samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, mit diesen Landen ein Christlich Mitleyden tragen, so wollen wir gemeldten Moscowiter schrifftlichen ersuchen, gegen gedachten Liefländischen Ständen, als dem Reich angehörigen Mit-Gliedern, seine Kriegs-Ubung abzustellen, und dasjenige so er denselbigen Landen abgetrungen, wiederum restituiren, und sie künfftiglich mit dergleichen feindlichen Handlungen nicht zu belästigen.

§. 9. Daneben Wir dann auch noch ferner die Könige zu Hispanien, Engelland, Dännemarck, Schweden und Pohlen, auch die See-Städt durch unsere Schreiben fürderlich ersuchen und vermahnen wollen, daß ihre Liebden und sie zu Erhaltung ihrer selbst, und anderer Christlicher Landen, sich der Sachen annehmen, und bedacht seyn wollen, wie gedachter Moscowiter nicht allein von den Liefflanden, sondern auch andern Christlichen Völckern deren Verherung und Verderben abzuwenden, und derowegen vor sich selbst, als die Christliche König und Communen, alle behülffliche und ersprießliche Wege durch Schreiben, Schicken, und sonst fürnehmen wollen.

§. 10. Wo wir alsdann darauf von ihnen in Antwort etwa so viel vernehmen würden, daß vorgenandte Potentaten und König, oder deren etliche, des Willens nachmals über die Hülff, so sie immittelst mitleydentlich zuversichtlich thun werden, wie den Beschwerungen gemeldter Landen abzuhelffen, sich einzulassen, und derhalben auf ein Zusammenkunfft unter ihnen bedacht seyn würden. Auf solchem Fall haben sich gemeine Stände, dieweil vor Endung dieses Reichs-Tags man der Antwort nicht zu verhoffen, sich einer Deputation aus ihnen zu Verrichtung nachfolgender Sachen verglichen, und uns benamt, nemlich alle sechs Churfürsten, den Bischoffen zu Münster, Bischoffen zu Paderborn, und Bischoffen zu Oßnabrück, Heinrichen zu Braunschweig, Wilhelmen zu Gülich, und Barmim und Philipsen, zu Pommern Hertzogen, von deren Geistlichen und Weltlichen Fürsten, den Abt zu Werden von der Prälaten, Wilhelmen Grafen zu Nassaw von der Grafen, und die Städt Lübeck und Goßlar von der Städt wegen.

§. 11. Und wollen Wir nach geschaffener Antwort, da es vonnöthen, und wir es fürträglich zu seyn ermessen möchten, dieselbige an obgemeldte Deputirten gelangen lassen, und wofern alsdann durch Uns und Sie für rathsam und nothwendig geachtet, daß weiter Berathschlagung dieser Sachen halben vorzunehmen, sie darauf an ein gelegne Mahlstatt beschreiben, samt unsern Commissarien, so wir auch darzu verordnen wollen, die Sachen, ob und wie ermeldter Potentaten, Königen und Städt Zusammenkunfft von wegen unser und gemeiner Stände zu besuchen, und sein des Moscowitter Gewalt gemeiniglich zu begegnen, nothwendiglich zu berathschlagen und zu schliessen.

§. 12. Damit auch die Stände in Liefland, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Christlich getreu Mitleyden im Werck mehr spüren und befinden mögen, wiewol sie in hohen Beschwerden stehen, haben sie dannoch, damit die Liefland sich desto baß aufzuhalten, ihnen bewilligt einmahl hundert tausend Gülden, jeden zu sechzig Kreutzer gerechnet, zu einer mitleydentlichen Hülff, auf ein Nothfall zu geben und folgen zu lassen.

§. 13. Und haben sich zu Leistung solcher Hülff gemeine Reichs-Stände hierüber verglichen, und entschlossen, daß ein jeder Stand daran einen Monat seiner Hülff zu Roß und Fuß, nach des Reichs Anschlägen, so viel solcher Monat auf die Solde gerech-

gerechnet an Geld ertragen mag, hier zwischen Johannis Baptistä des schierst künfftigen sechtzigsten Jahrs in deren Städten eine, so ihme am gelegensten seyn würde, nemlich Cölln, Franckfurt am Mayn, oder Lübeck, hinter Bürgermeister und Rath daselbst völlig erlegen, und was von gemeldten Städten Cölln und Franckfurt erhaben, fürter gen Lübeck bester Gelegenheit geschafft werden sollen.

§. 14. Da aber, deren Ständ einer oder mehr, an Erlegung seiner Gebühr zu bestimter Zeit nachläßig oder säumig erscheinen würde, welches auch nicht seyn, so soll in gleicher Gestalt, wie oben gemeldt der Legation Unkostens halb unser Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal gegen demselbigen ernstlich und schleunig procediren.

§. 15. Und nach dem man nicht wissen mag, wie jetziger Zeit die Sachen in Liefland eigentlich geschaffen, so wollen wir obberührten Bischoffen zu Münster, zusamt Hertzog Heinrichen zu Braunschweig, und die Hertzogen zu Pommern, von unsern und gemeiner Reichs-Ständ wegen, gnädiglichen ersuchen, daß sie als den Landen näher gesessene, eigentliche Erfahrnuß, wie die Sachen geschaffen, einnehmen, und uns fürderlich allerding berichten wollen, nach Gelegenheit darauf desto baß zu gedencken.

§. 16. Als auch die vorberührte einmal hundert tausend Gülden, jetzo nicht gleich alsbald zusammen gebracht, sondern wie oblaut, hier zwischen Johannis fürter gen Lübeck gelieffert werden.

§. 17. So wollen wir die Städt Lübeck, Hamburg und Lüneburg, im Namen gemeiner Reichs-Ständ gnädiglich ersuchen, solche berührte einmal hundert tausend Gülden zusammen zu legen, und dißfals auf die Vergewissung, daß sie dessen wiederum häbig seyn sollen, ohne einig Interesse vorstrecken wollen, der Zuversicht, sie werden auf solche Vergewissung gemeinen Ständen zu willfahren kein Bedenckens haben. Damit auch solch Geld anderst nicht, dann in Nothfällen, darzu es bewilligt, verwendet; So haben sich Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen und entschlossen, daß in gemeldter Bischoffs zu Münster, Hertzogs zu Braunschweig und deren Hertzogen zu Pommern, von gemeiner Stände wegen, Erkandtnuß stehen soll, ob und wann solch Geld zu Rettung der Liefland anzugreiffen, und wie es anzuwenden, indem wir auch

Churfürsten, Fürsten und Stände, zu ihren Andacht und Liebden ein gut Vertrauen setzen.

§. 18. Es haben auch weiter gemeine Stände, deren Abwesenden Räthe und Gesandten auf diesem Reichs-Tag, was hievor im 48. und dann folgends im ein und funfftzigsten Jahr, der mindern Zahl, zu einem Vorrath-Geld und zu desselben Ergäntzung im Heil. Reich von gemeinen Ständen bewilligt und erlegt worden, sich erinnert, und darüber der Leg-Stätt Register ihrer Einnahm und Ausgab ersehen lassen. Und nachdem sich anfänglich befunden, daß viel Stände etliche gar nichts, etliche etwan den halben Theil, oder etwas darüber an ihrer Gebühr, erstattet, derhalb dann bey einer mercklichen Summa berührter Vorrath-Geld noch nicht gäntzlich eingebracht, sondern bey den säumigen Ständen ausständig, welches als für ein grosse Ungleichheit geachtet. So haben Churfürsten, Fürsten und Stände, deren Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, unserm Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal auferlegt, daß er ungesaumt zu Einbringung berührtes noch ausständigen Vorrath-Gelds, und Ergäntzung desselbigen, gegen gemeldten säumigen Ständen zugleich einem als dem andern, ohn einigen Unterscheid, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht procediren und fürfahren soll, diejenige allein ausgeschieden, denen auf diesem unserem Reichs-Tag Nachlaß beschehen, und derhalben ihme Fiscal sondern Befelch zukommen.

§. 19. Was dann also auf die Fißcalische Processe, oder aber sonst für sich selbst gemeine Ständ erlegen, das alles soll bey den Leg-Städten verwahrlich behalten, und daraus niemands ausserhalb nachfolgender Verordnung nichts gefolgt werden, dergestalt, daß Bürgermeister und Rath berührter Leg-Stätte, von dato dieses Abschieds zu rechnen, über ein Jahr, und also folgend darauf alle Jahr am ersten Tag Maji anzufangen, dem Ertz-Bischoffen zu Maintz, was und wie viel bey ihnen erlegt und vorhanden, verständigen, und auf den Fall S. L. befinden würden, sich ein solches dahin erstrecken, damit nach gestalten Sachen dasjenig, so man aus diesem Vorrath zuerstatten bewilligt, möge eines Theils, oder zumal abgericht werden, alsdann soll gedachter Ertzbischoff und Churfürst zu Maintz, fürter die fünff andere S. L. Mit-Churfürsten, auch dabeneben den Ertz-Bischoff zu Saltzburg, den Hertzogen in Bayren und die Stadt Franckfurt, an ein gelegene Mahlstatt die ihren abzufertigen, beschreiben, berührte

rührte deren Leg-Stätt Einnahme zu Abzahlung, wes man, wie jetztgemeldt, schuldig seyn möchte, gebührlich auszutheilen und zu verweisen.

§. 20. Es soll auf solch des Ertzbischoffs und Churfürsten zu Mayntz beschreiben, den vier Churfürsten, Trier, Cölln, Sachsen und Brandenburg, ob sie solchen Tag besuchen lassen wöllen oder nicht, frey und bevorstehen, doch daß sie ihres Erscheinens oder nicht Erscheinens halb sich zeitlich in Schrifften erklären, damit der andern verordneten Churfürsten und Städt Räthe und Gesandten, (so nicht ausbleiben sollen,) vergeblich nicht aufgehalten.

§. 21. Und soll in berührter Austheilung diese Maaß gehalten werden, anfänglich, nach dem Wolff Hallers zu der Magdeburgis. Expedition verordneten Pfenning-Meisters von derselbigen Stadt Magdeburg Belagerung herrührend Rechnung Einnahm und Ausgab angehört worden, und derhalb mit ihnen die Vergleichung fürgangen, daß ihme aus solcher Rechnung sechs und dreyßig tausend Gülden, jeden zu 60. Kreutzer gerechnet, aus dem Vorrath-Geld gefolgt werden, dergestalt, daß ermeldtem Haller zuforderst durch die verordnete Churfürsten, Fürsten und Stände, so schierst, so viel bey den Leg-Städten vorhanden seyn würde, zwantzig tausend Gülden bezahlt, und die übrige sechzehen tausend anstehen, aber von ihm Haller, darauf kein Interesse geschlagen werden solle.

§. 22. Und nachdem etliche Stände in obangeregter Magdeburgischer Expedition, zu Abschlagung des Kriegsvolcks Geld fürgestreckt, darunter Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen liquidirt, fürbracht zwölfftausend Gülden, dagegen sie in den Vorrath schuldig gewesen zwey hundert sechszehen Gülden, welche beyde Summen gegen einander abgezogen, sollen ihnen gleich auf angeregter zwantzig tausend Gülden des Hallers Anzahlung noch eylff tausend, siebenhundert achtzig vier Gülden vergnügt werden.

§. 23. Gleicher Gestallt soll auch auf allhie beschehene Liquidation der Aebtißin zu Quedelburg, acht tausend Gülden, jeden zu 21. Mariengroschen und nicht höher gerechnet, auch dem Bischoffen zu Naumburg tausend Gülden zu 15. Batzen bezahlt werden.

§. 24. Dabeneben auch, dieweil der Rath zu Mülhausen in Thüringen zu ermeldtes Kriegsvolcks Abzahlung 960.

Gülden vorgestreckt und liquidirt, aber sie entgegen in den Vorrath achthundert siebentzig zween Gülden schuldig gewesen, soll ihnen der Uberfluß, nemlich 88. Gülden gereicht werden.

§. 25. Deßgleichen sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm, solche 10000. Gülden, so sie auch zu diesem Werck vorgestreckt, in derselbigen Austheilung gefolgt und erstattet werden.

§. 26. Und ob gegen dieser Ständ einem oder mehr, zu Einbringung ihres gebührenden Ausstands an Erlegung des Vorraths, oder desselbigen Ergäntzung unser Kayserl. Fiscal-Proceß erlangt, sollen dieselbige hiemit gäntzlich abgeschafft seyn.

§. 27. Nach Abrichtung der jetzt-gedachten fünff Posten, sollen alsdann vor allen andern obberührten, Wolff Hallern, auf endliche Quittung, die noch ausständige sechszehen tausend Gülden auch vollend vergnügt werden, und er damit gäntzlich abgefertiget seyn.

§. 28. Und nachdem auf etlicher Creyß-Verabschiedung, den vereinigten Ständen in Francken ein Anlehen bewilligt, welches Anlehen den Erlegenden an demjenigen, so sie in das Vorrath Geld schuldig, abgehen, oder aber folgends, da sie über ihre Gebührnüß erlegten, ihnen aus solchem Vorrath-Geld dasselbig wiederum erstattet werden solte, und sich dann befunden, daß viele Stände über ihre Gebührnüß, was sie in beyde den Vorrath und Ergäntzung desselbigen schuldig, ein mehrers gethan, welche Summa sich auf 85955. Gulden erstrecket.

§. 29. Dieweil dann billig, daß dieselbige Stände hierinn auch nicht aufgehalten, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch deren abwesenden Räthe und Gesandten, entschlossen, daß dieselbige Stände, so, wie oblaut, zuviel angelegt, wie solches allhie auf diesem unserm Reichs-Tag liquidirt worden, auch aus solchem Vorrath-Geld und dessen Ergäntzung, nach eines jeden Gelegenheit bezahlt und vergnügt werden sollen.

§. 30. Gleicher Gestalt ist erfundlich gemacht, daß etliche Churfürsten, Fürsten und Stände, der vier Churfürsten und Rheinischen Creyß in vor gewesenen beschwerlichen Läufften und Zeiten zu gemeiner Wohlfahrt des Heil. Reichs eine streiffende Rott unterhalten, darauf ungefährlich 9535. Gülden jedesmals liquidirt. Demnach soll auf nechst bestimmte Posten diesen Ständen, so solchen Unkosten gemeinem Wesen zu gutem getragen, auch der Gebühr Vergnügung beschehen.

§. 31.

§. 31. Es haben sich auch gemeine Ständ erinnert, welcher massen die Stadt Magdenburg, von wegen ihrer Aussöhnung, laut von sich gegebener Capitulation noch 25000. Gülden in den Vorrath schuldig; Soll demnach gemeldter unser Fiscal zu Einbringung dieser Schuld rechtlichen anhalten, und wider sie procediren, und aus diesen 25000. Gülden beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt, zu Abrichtung ihrer angezeigten Schulden, fünffzehen tausend Gülden gefolgt, und das übrige in den verordneten Leg-Städten zu berührten und nachfolgenden Ausgaben behalten werden.

§. 32. Als auch beyde Ertz- und Stifft in vielgedachten Vorrath zu bezahlen schuldig gewesen sechs tausend achtzig vier Gülden, haben Churfürsten, Fürsten und Stände ihnen solche ausständige Schuld gäntzlich nachgelassen, und dem Fiscal befohlen, wider sie derowegen ferner nicht zu procediren, damit gedachte von Magdeburg und Halberstadt ihrer fürgewendten Forderung halb, gäntzlich und endlichen abgefriediget seyn sollen.

§. 33. Als auch neben diesen der Bischoff zu Mörsenburg, die Hertzogen zu Hollstein, Grafen zu Stollberg, Manßfeld, Schwartzenberg und Hanstein, etliche Forderung von gleichen Anlehen herrührend fürbracht, aber dieselbigen nicht gnugsam liquidirt worden, seynd dieselbige vor den Deputirten aus gemeinen Ständen, so Sonntags Oculi zu Speyer einkommen sollen, daselbsten ihre Forderungen zu liquidiren gewiesen worden, und auf dem Fall gnugsamer Darthuung, sollen dieselbigen nach Gelegenheit auch bedacht werden.

§. 34. Was dann hierüber im Rest bey vielgemeldten Leg-Städten bleiben wird, soll bey ihnen bis auf gemeiner Reichs-Stände fernern Bescheid behalten werden.

§. 35. Letztlichen haben Wir ein Schreiben, von Unsern, auch dern Churfürsten, Fürsten und Ständen zu der jüngstgehaltenen Visitation beschriebener Visitatorn Commissarien, Räthen, Bottschafften und Befelchhabern, samt eingeschlossener Anzeig unsers Cammer-Richters und Beysitzers empfangen, darinn sie sich beschwert befindt in den Appellation-Sachen, so von der Erkänntnüß deren Moderatorn an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht worden; Als in secunda instantia Urtheil zu sprechen, welches Wir an Churfürsten, Fürsten, Stände und der abwesenden Räthe und gesandte Bottschafften gelangen lassen, und uns mit ihnen hierüber erinnert, weß in den Reichs-

Ab-

Abschieden des 48. 51. und 55. Jahrs, der Appellation halben in diesen Sachen der Moderation und Ringerung statuirt, gesetzt und geordnet; Nemlich, daß der, so sich durch den Spruch der Moderatorn beschwert befindt, seine eingebrachte Gravamina, samt darauf gefolgter Erkündigung an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen, hinterlegt, erfordern dieselbige am Kayserl. Cammer-Gericht, samt seiner summarischen Petition (doch ohne einige neuer beschwerten Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht,) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkänntnüß stelle.

§. 36. Hierauf ermessen Wir, samt Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der gesandten Bottschafften, Cammer-Richter und Beysitzer haben sich vernünfftiglich wohl zu bescheiden, daß sie von den appellirenden Partheyen nichts weiters, dann derselbigen Gravamina, und darauf gefolgte Erkündigung, wie die von den Moderatorn beschlossen, hinterlegt, samt einer summarischen Petition anzunehmen, wie sie dann vermög berührter Abschied annehmen sollen. Wo nun ein Appellant in diesen Moderations-Sachen Beschwerungen und Ursachen ohn einige vorgangene Inquisition oder Probation, neben blos angehenaten schrifftlichen Urkunden fürbracht, damit haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nicht zu beladen, wo auch in den Sachen, darinn Inquisitiones und Erkündigung gepflegt, dieselbigen Erkündigungen nicht durchaus auf alle Beschwerungen, sondern des geringern Theils fürgenommen und mangelhafftig befunden werden, das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer auch nicht irren zu lassen, dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum und darauf angestellter Erkündigung etwas verlast oder versaumt, oder übersehen worden, solches hat er ihm selbst zuzumessen, und sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer alle auf dasjenig, was ihnen auf ermeldte Maaß fürbracht, decidiren, sprechen und erkennen.

§. 37. Als aber ferner in dem Abschied des 55. Jahrs begriffen, wie folgt: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit, auf der Churfürsten, erscheinenden Fürsten und Stände, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten vergleichen und bewilligen, Gewalt und Macht, daß sie dasselbig durch gebührliche Compulsoriales,

denen

denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu handen bringen mögen. Indem unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun, ob ihnen gleich hierin, wo vonnöthen zu weiterer Information Compulsoriales zu geben, so seyn doch solche Sachen etwan dermassen geschaffen, daß wider welchen Compulsoriales zu erkennen, oder bey wem ferner Erkündigung zu haben, nicht zu ermessen, noch abzunehmen.

§. 38. Solchem Zweiffel aufzuheben, haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der abwesenden gesandten Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, dieweil dieser Paß des Abschieds, unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach, ein solche Unrichtigkeit in sich hat, und beschwerlich in die Practic zu bringen, auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen, oder Erkündigung aufgehaben werden kan, daß dieser Paß wiederum caßirt oder aufgehoben, und solcher Appellation-Proceß in Ringerungs-Sachen stracks bey Einbringung der Gravamina und Erkündigung den Moderatorn fürbracht, samt der summarischen Petition gelassen werden soll, oder aber dasjenig, so von Compulsorialibus des Orts disponirt, allein dahin interpretirt und verstanden werde, da einem Appellanten seine eingebrachte Gravamina, samt darauf gefolgter Erkündigung an denen Orten, da die wiederum durch die Moderatorn eines jeden Creyß, wie man sich zu erinnern, hinter jeden Chur- und Fürsten, so das Ausschreiben des Creyß haben, beschlossen hinterlegt, erfordert, und die ihme verweigert, daß dieselben per Compulsoriales erlangt werden mögen.

§. 39. Daß aber angezogen, es könten Cammer-Richter und Beysitzer auf diese Weg anderst nicht erkennen, dann durch die Moderatorn wol geurtheilt und übel appellirt seyn, und also solcher Vorbehalt der Appellation überflüßig und von Unwürden, achten Wir samt Churfürsten, Fürsten, Ständen und der abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, es sey billig und recht, was vorhin wol gesprochen, dasselbig in Appellation-Sachen keineswegs zu retractiren, sondern dabey zu lassen, daß auch derohalben die Appellation in den vorigen Urtheiln bekräfftigt, nicht als überflüßig oder unwürdig zu halten, sondern werde dardurch die Gemein und der Partheyen Freyheit erhalten, daß keiner

ner mit Fuge sich zu beklagen, als ob er aus Mißgunst, oder andern ungleichem Bedencken wäre vernachtheilt worden.

§. 40. Alsdann ferner angeregt, ob gleich kein Mangel erscheine, sondern die Sachen unserm Cammer-Richtern und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs-Anlagen zur Moderation oder Ringerung nicht kommen könten. Hiebey haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und abwesenden Räthen und Bottschafften auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, was einem aberkant, einem andern aufgelegt werden soll, es könten auch die Stände sich deßhalb nicht einlassen, derohalben sollen sich unser Cammer-Richter und Beysitzer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nicht zulegen.

§. 41. Gleicher Gestalt, die Ursachen, es seyen etliche Stände durch Krieg, Unfall und allerley unglückliche Zustände dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringern, ob solche Ursachen, welche temporal, und auf ein unglücklichen Zustand eingefallen, da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumben, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebieten und beständigen Gefällen, darauf ein jeder Stand bewiedembt, nicht geschmälert, vernachtheilt oder in Abgang nicht kommen, geringert werden soll oder nicht, das haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und unweitläuffig Nachdenckens, aus vorberührten Reichs-Abschieden, darin die Moderation formirt, geordnet und gesetzt, wol abzunehmen.

§. 42. Betreffend die Stände, so wolte darfür geacht werden, als ob sie dem Reich gäntzlich entzogen, haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs-Erkänntnüß nicht anzunehmen, dann ihnen hierin anders nichts auferlegt, als, daß sie ferner denen, so von der Moderatorn Erkänntnüß appellirt, auf vorgesetzte Maaß weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

§. 43. Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Ständ, und der abwesenden Räthe, und gesandte Bottschafften, erwegen, daß gleichwol diese Ringerungs-Sach ein neu Werck, und vermög gemeiner geschriebener Recht nicht wol zu decidiren, daß aber dannoch gelehrte, verständige, vernünfftige Personen, zu denen Wir von gemeines Nutz wegen, ein gnädiges guts Vertrauen setzen, aus den Reichs-Abschieden diese Ding nicht so beschwerlich zu decidiren, oder zu erörtern.

Actum

Actum in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Augſpurg, Samſtags den neunzehenden Tag des Monats Auguſti, Anno im neun und fünfftzigſten, Unſerer Reich des Römiſchen im neun und zwantzigſten, und der andern im drey und dreyßigſten.

FERDINANDVS.

(L.S.)

XLVIII.

Kayſers Ferdinandi neue Müntz-Ordnung, ſamt Valvirung der Gülden und Silbern Müntzen, und darauf erfolgten Kayſerlichen Edicts zu Augſpurg, alles im Jahr 1559. aufgericht und beſchloſſen. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren, Obern- und Niedern-Laußnitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Elſaß, Herr auf der Wendiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs, auch unſerer erblichen Fürſtenthumen und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, Unſer Gnad und alles Guts: Ehr-

(*) Es iſt die allererſte Herausgabe dieſer Müntz-Ordnung, ſorgfältig allhier nachgedruckt.

Ehrwürdige und Hochgeborne lieben Neven, Oheimen, Churfürsten und Fürsten, auch Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue! Nachdem auf vielfältige Tractation und Handlungen, so hiebevor im Heil. Reich, bey etlichen Reichs- und sonderbaren angestellten Tägen, der Müntz-Sachen halben, dieselbige in eine gewisse Müntz-Ordnung zu bringen, letztlich ein Edict, so solche Müntz-Ordnung in sich begriffen, angestellt, und aber dieselbig endlich und schließlich nicht verglichen, derwegen auf beyden, des fünff und fünfftzigsten allhie zu Augspurg, und sieben und fünfftzigsten Jahrs zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen, dieser Artickel in fernere Berathschlagung gezogen, aber jedesmals aus Verhinderungen eingefallen, dardurch die Erledigung dessen ihren Fortgang nicht erlangen mögen: Und letztlich in Unserm zu Regenspurg aufgerichtem Reichs-Abschied derhalben abermals ein sondere Verordnung, aus den Ständen gen Speyer angesetzt und fürgenommen, dieses hochwichtige Werck mit zeitigem Rath ferner zu bedencken, dergestalt, was die Verordnete sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen und verabscheiden würden, dasselbig auf folgender gemeiner Reichs-Versammlung proponirt, fürbracht, und die gantze Handlung auch weiter erwogen, und endlich darüber geschlossen werden solt.

§. 1. Demnach Uns dann, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten insgemein auf gegenwärtigem Reichs-Tag, die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung und Verabschiedung fürbracht, haben Wir uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hiebevor deswegen verfast und begriffen, von neuen ersehen, in weitere emsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendter Mühe und Fleiß, uns einer gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung, wie die hinfüro im gantzen Reich Teutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereinigt, endlich verglichen und entschlossen, auf Maaß und Gestalt, wie hernach folgt.

§. 2. Nemlich, daß eine gemeine Reichs-Müntz, im Namen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silbers Cölnisch Gewicht, gesetzt, und ausgetheilt werden soll, nachfolgender Gestalt:

§. 3. Zum ersten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Creutzer gelten, sollen auf die Cölnisch Marck gehen,

zehent-

zehenthalb Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechszehen Gren: Wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, dreyzehenthalben Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyssig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichs-Güldener genennet werden.

§. 4. Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines dreyßig Creutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen neunzehn Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, wird die fein Marck ausbracht, wie hie oben gemeldt, solche Stück sollen durch das Reich halbe Reichs-Güldener genennet werden.

§. 5. Zum dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselbigen Stück eines zehen Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen, sieben und fünfftzig Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechszehen Gren, wird die fein Marck ausgebracht, wie hie oben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich Ein zehen Kreutzer genennet werden.

§. 6. Zum vierdten, zwölff Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines fünff Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen einhundert und vierzehen Stück, und fein halten vierzehn Loth, sechszehn Gren, würde die fein Marck ausgebracht, wie hie oben gemeldet, solche Stücke sollen durch das Reich fünff Kreutzer genennet werden.

§. 7. Zum fünfften, vier und zwantzig Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines dritthalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stücke sollen durch das Reich dritthalb Kreutzer genennet werden.

§. 8. Zum sechsten, dreyßig Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselben eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen einhundert und fünfftzig und ein halb Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich zween Kreutzer genennet werden.

§. 9. Zum siebenden, sechtzig Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines ein Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert drey und viertzig und

ein halb Stück, und fein halten ſechs Loth, vier Gren, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, ſechs und zwantzig Kreutzer, und ein ſieben Theil eines Kreutzers, ſolche Stück ſollen durch das Reich Kreutzer genennet werden.

§. 10. Wie aber vorgeſtellte Sorten oder Stück der Müntzen, in ihren Circkel, Circumferentz, breite, groſſe, kleine, dem Gepräg, Umſchrifft und Jahrzahl, ausbereit werden ſollen, wird hie unten, bey Ende dieſes unſers Edicts, ausdrücklich angezeigt, dadurch ein jedes Stück vor dem andern unterſchiedlich zu erkennen. Und ſoll, nemlich in obgemeldten Sorten, vom Grössern bis auf den eintzigen Kreutzer, dieſelbigen mit einzuſchlieſſen, auf der einen Seiten Unſer und des Reichs Kayſerl. Adler, mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apffel in des Adlers Bruſt, und in demſelbigen allwegen die Zieffer, wie viel Kreutzer daſſelbig Stück gelte, geſetzt werden, darnach ſich ein jeder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dardurch nicht betrogen werde, mit der Umſchrifft FERDINAND. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stand Wappen, mit ſamt ſeiner gewöhnlichen Umſchrifft und der Jahrzahl, wo die zum füglichſten zu ſtellen.

§. 11. Dieſe jetztgemeldte gemeine Reichs-Müntzen ſollen alſo von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen, und ſonſten in Bezahlung, bis auf den ein Kreutzer inclusive für Wehrſchafft, wie obſteht, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den fünff Kreutzern, ſoll niemand verbunden ſeyn, ſolchen Müntzen über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrſchafft zu nehmen. Aber was hiebevor auf Gold getheidingt und verſchrieben iſt, dergleichen was hinfüro in Gold beſchrieben, und dermaſſen paciſcirt und angedingt wird, ſamt andern Bezahlungen, ſo nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt ſind worden, denen ſoll hiemit nichts benommen, ſondern in allwege vorbehalten ſeyn.

§. 12. Es ſeynd auch auf etlicher ſonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelaſſen, doch, daß derſelben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, dann der man in derſelben Lands-Arten, neben den groſſen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

§. 13. Erſtlich, ein Reichs-Groſchen, deren ein und zwantzig Stück ſechtzig Kreutzer gelten ſollen, auf die Cöllniſche Marck gehen hundert und neunthalb Stück, und fein halten acht Loth,

wird

wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

§. 14. Zum andern, Würtzburger, Würtemberger und Badische Schilling, deren acht und zwantzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünff Stück, und an feinem halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und ein und zwantzig Kreutzer, und drey sieben Theil eines Kreutzers.

§. 15. Zum dritten, Sündische Schilling, oder Sechsling, deren acht und viertzig Stück, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, fünffund zwantzig Kreutzer.

§. 16. Zum vierdten, einfach Rappenvierer, deren fünff und siebentzig Stück, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen zweyhundert neuntzig drey und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey fünffzehen Theil eines Kreutzers.

§. 17. Zum fünfften, Gröschlin deren vier und achtzig Stück, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert vier und siebentzig Stück, und an feinem halten fünff Loth. Wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey sieben Theil eines Kreutzers.

§. 18. Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein des Reichs Apffel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrifft darum, wie auf die Kreutzer-Müntz verordnet, und auf der andern Seite des Müntzherrn oder Stands Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und den Reichs-Groschen ein und zwantzig, dem Würtzburger, Würtenberger und Badischen Schilling acht und zwantzig, dem Sechsling, oder Sundischen Schilling, acht und viertzig, dem einfachen Rappenvierer, fünff und siebentzig, und dem kleinen Gröschlin, vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Zieffern einverleibt werden.

§. 19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen, sollen und mögen auch Pfenning und Heller zum täglichen Gebrauch, doch ohn Uberfluß, nach eines jeglichen Lands-

Art, wie ſie bishero im Gebrauch geweſt, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrott hernach folgen. Nemlich

§. 20. Tyroliſche Pfenning, ſo man Etſchs Vierer nennet, welcher dreyhundert, für ſechtzig Kreutzer gerechnet, ſollen auf ein Cöllniſch Marck gehen fünfthundert und achtzehen Stück, und an feinem halten dritthalb Loth. Kommt aus der feinen Marck eilff Gülden, drey Kreutzer.

§. 21. Lübiſche Pfenning, deren zweyhundert, acht und achtzig, ſechtzig Creutzer gelten, ſollen auf die Cöllniſch Marck gehen ſechshundert vier und fünfftzig Stück, und fein halten drey Loth, ſechs Gren. Wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, vier und fünfftzig Kreutzer.

§. 22. Fränckiſche Pfenning, welcher zweyhundert und zwey und fünfftzig, ſechtzig Kreutzer thun, ſollen auf die Cöllniſch Marck gehen ſechshundert zwey und achtzig Stück, und an feinem halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer und zween Pfenning.

§. 23. Oeſterreichiſche Pfenning, welcher zweyhundert und viertzig, für ſechtzig Kreutzer gerechnet werden, ſollen auf die Cöllniſche Marck gehen ſechshundert neun und viertzig Stück, und fein halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer.

§. 24. Rheiniſche, Bayriſche und Schwäbiſche Pfenning, welcher zweyhundert und zehen, ſechtzig Kreutzer gelten, ſollen auf die Cöllniſche Marck gehen ſechshundert und ſechs und dreyſſig Stück, und fein halten vier Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck, zehen Gulden, ſechs und viertzig Kreutzer.

§. 25. Schwäbiſchen Hall, und Conſtantzer Pfenning, welcher hundert und achtzig, ſechtzig Kreutzer gelten, ſollen auf die Cöllniſch Marck gehen ſechshundert und zwey Stück, und fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, zwey und viertzig Kreutzer.

§. 26. Würtzburger, Würtemberger und Badiſche Pfenning, welcher hundert acht und ſechtzig, ſechtzig Kreutzer gelten, ſollen anf die Cöllniſche Marck gehen fünfthundert zwey und ſechtzig Stück, und fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, zween und viertzig Kreutzer, und vier fünff Theil eines Pfennings.

§. 27. Rappenpfenning, welcher hundert und fünfftzig, ſechtzig Kreutzer gelten, ſollen auf die Cöllniſche Marck gehen fünff-

hun-

hundert und fünfftzig Stück, und fein halten fünff Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

§. 28. Straßburger Pfenning, welcher hundert und zwantzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen vierhundert und achtzig Stück, und fein halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

§. 29. Die Pommerische und Mechelnburgischen Pfenning, welcher fünffthundert sechs und siebentzig, sechtzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschafft Gelegenheit gemüntzt, doch, daß die weiter nicht dann in denselben Landen, wie hierunter ferner Fürsehung beschicht, genommen werden, dergestalt, daß die fein Marck über eilff Gülden, und fünffzehen Kreutzer, den Gülden zu sechtzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werden.

§. 30. Item, es soll auch einem jeden Müntz-Herrn, oder Stand, zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewicht, nicht mehr dann eilff Gülden und fünff Kreutzer, zu sechtzig Kreutzer ausgebracht werden.

§. 31. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Röm. Kayserl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürter im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Stands, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, dann wie die hie oben in diesem unserm Kayserl. Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich fürgestellt, müntzen, schlagen, machen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeidung unser und des Reichs schweren Unguad, und darzu einer Geld-Pön, nemlich fünfftzig Marck löthigs Golds, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider handlen würde, zum halben Theil unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, unter dem er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll.

§. 32. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter unserer Kayserl. Macht, allen und jeden Creyß oder Müntz-Herrn ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißigs Aufsehens haben, damit in allen den mindern Sorten, unter den fünff Kreutzern, bis an die Pfenning und Heller, diese Beschneidenheit in

allen unſern und ihren Fürſtenthumen, Landen, Oberkeit und Gebieten, und alſo durchaus im heiligen Reich Teutſcher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Müntzen dardurch in ein Auffſteigen gebracht werden.

§. 33. Es ſoll auch niemand in einiger groſſen Bezahlung wenig oder viel Pfenning wider ſeinen Willen zu nehmen ſchuldig ſeyn.

§. 34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen ſich häuffen würden, alsdann ſollen die verordnet in demſelbigen Creyß, darinn ſich ſolches zuträgt, denſelben Müntz-Herren oder Ständen, die ſolche kleine Müntzen ſchlagen lieſſen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey namhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernſt darob halten.

§. 35. Nachdem aber die ſilbern Müntzen, ſo bis auf dieſe Zeit, und unſer angeſetzte neue Ordnung im Reich Teutſcher Nation geſchlagen, im Brauch und gangbar geweſen, und noch ſeynd, als Thaler und andere, ohn mercklichen Nachtheil aller unſerer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Stands, nicht können ſo bald abgeſchafft oder ausgetilgt werden, ſo haben wir auf vorgehende, und im ein und fünfftzigſten Jahr gehaltene Probation, den Thalern, und andern Silber-Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterſchiedlicher Bericht darauf einkommen, ſo viel möglich geweſen, ein Valvation nach ihrem Werth gegen unſere neue Reichs-Müntz ſetzen laſſen.

§. 36. Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürter und alsbald nach Publicirung dieſes unſers Kayſerl. Edicts, die Thaler, ſo bishero im Reich Teutſcher Nation ausgangen, neben obbeſtimmter unſerer neuen Reichs-Müntz für acht und ſechtzig Kreutzer gegeben und genommen werden.

§. 37. Darzu ſollen auch alle Müntzen, ſo von Silber auf die vorige neue aufgerichte Müntz-Ordnung von dem 51. Jahr, bis dahero im Heil. Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldener auf 72. Kreutzer, der halb auf 35. Kreutzer, und alſo alle andere Müntzen, ſo durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geſchlagen, neben der jetzigen neuen Reichs-Müntz, ſo lang ſie vorhanden, für Wehrhafft auch genommen, doch, daß hinfüro derſelben keine mehr geſchlagen werden.

§. 38. Aber folgende Thaler, als nemlich, Albrechts, Grafen zu Mannsfeld, welche derſelbig allein in ſeinem Namen müntzen laſſen, und haben auf einer Seiten einen reitenden S. Geor-

Georgen, mit der Umschrifft: MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auf der andern Seiten das Mannsfeldische Wappen, mit der Umschrifft: ALBERT. CO. ET DO. IN MANSFELD.

§. 39. Hertzog Albrechts von Mechlenburg, auf der einen Seiten drey Helm, darunter ein Zettel, darinn die Schrifft MON. NOV. GADEBVS. Auf der andern Seiten die fünff Mechelnburgische Wappen in einem Creutz, darüber ein Zettel, in demselben A. H. Z. M.

§. 40. Halb Mechelnburgische Thaler, seynd am Gepräge jetzt geschriebenen gantz gleich.

§. 41. Mechelnburgische Oerter, oder vier Theil von Thalern, haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brust-Bild mit blossem Haupt, und Umschrifft: ALBERT. G. DUX. C. MEGAL. POLE. G. Auf der andern Seiten vier Wappen mit einem Creutz, und in der Mitten des Creutzes ein Schild ohn Umschrifft.

§. 42. Würtenbergische Thaler, haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brust-Bild, Umschrifft, D. G. UL. DUX. WIRT. ET TECK. CO. MONBEL. Auf der andern Seiten das Würtenbergische Wappen, Umbschrifft: DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

§. 43. Lüttichs Thaler, haben auf der einen Seiten einen reitenden S. Georgen in seinem Küriß, haltend in der rechten Hand ein Speer oder Schwerdt, auf der andern Seiten die Oesterreichisch und Habspurgische Wappen quartirt, mit der Uberschrifft: GEORGIUS AB AUSTRIA DEI GRATIA EPIS. LEODI. DUX BULL. CO. LOSS.

§. 44. Der Stadt Hildesheim Thaler, auf der einen Seiten ein Marien-Bild in der Sonnen stehend, auf einem halben Monschein, ist die Umschrifft, MARIA MATER DOM. Auf der andern Seiten ein Schild überzwerg abgetheilt, das unter Theil Quartirungs Weiß in vier Theil getheilt, und im obern ein forder Theil eines Adlers mit einem Kopff und ausgebreiten Flügeln, über dem Schild ein H. Umschrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESH.

§. 45. Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Oerter, haben auf der einen Seiten ein Brust-Bild mit einem Scepter, Umschrifft: JOACH. PRINCIP. ELECT. MARCH. BRAND. Auf der andern Seiten die Brandenbur-

burgaiſche Wappen, Umſchrifft: MONET. NOV. ARG. PRINCIP. ELECT. BR.

Folgende Thaler ſollen hinfüro in Bezahlung nicht genommen werden.

§. 46. Damit aber der gemein arm Mann hierdurch nicht zu hoch beſchwert, ſo ſollen jede Oberkeit von ihren Unterthanen die obgeſetzten Thaler, und nehmlich:

Die Mannsfeldiſche, umb neun und funfftzig Kreutzer.

Die gantzen Mechelnburgiſche, umb drey und funtzig Kreutzer.

Die halben, umb ſechs und zwantzig Kreutzer.

Die Oerter, umb zehenthalben Kreutzer.

Würtenbergiſch, umb zween und ſechtzig Kreutzer.

Lüttichs, umb drey und ſechtzig Kreutzer.

Die Stadt Hildesheim, umb neun und funfftzig Kreutzer.

Die Brandenburgiſche, Märckiſche Viertheil, oder Oerter, umb vierzehen Kreutzer,

Aufwechſeln, einnehmen, und in dieſe unſere neue Reichs-Müntz verwenden.

§. 47. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere ſilberne Müntz, ſo bißhero im Reich Teutſcher Nation geſchlagen worden, nach Publicirung dieſes unſers Kayſerl. Edicts, hinfüro neben obbeſtimter unſer neuen Reichs-Müntz, in dem Werth, darauf ſie geſchlagen und nicht höher gegeben und genommen werden.

§. 48. Aber die hernach geſetzte ſilbern Müntzen, auch in Teutſcher Nation geſchlagen, die wir inſonderheit haben valviren laſſen, ſollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden.

Mannsfelder Spitzgröſchlein, umb vier Kreutzer.

Märckiſche Groſchen, umb ein Kreutzer, und drey Viertheil eines Kreutzers.

Pommeriſche und Sündiſche Witten, umb ein halben Kreutzer.

Sündiſche Schilling, umb ein Kreutzer.

Neu Roſtocker Schilling, umb ein Kreutzer.

Lübiſch Marckſtück, umb ſechs und viertzig Kreutzer.

Hameliſche Mariengroſchen, umb zween Kreutzer.

Hörer Mariengroschen, umb zween Kreutzer, und ein Viertheil eines Kreutzers.

Northeimer Mariengroschen, umb zween Kreutzer.

Stadt Braunschweig Mariengroschen, umb zween Kreutzer und ein Viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische Mariengroschen, umb dritthalben Kreutzer.

Hildesheimer Mariengroschen, umb zween Kreutzer, und ein Viertheil eines Kreutzers.

Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen, umb zween Kreutzer.

Hannover Mariengroschen, umb zween Kreutzer, und ein Viertheil eines Kreutzers.

Göttinger Mariengroschen, umb zween Kreutzer.

Dortmünder groß Groschen, umb sechsthalben Kreutzer.

Dortmünder Mariengroschen, umb zween Kreutzer.

Neusser Groschen, umb zween Kreutzer.

Herforder Mariengroschen, umb zween Kreutzer.

Bischoffs Cornelii zu Lüttich Groschen, so vier Stieber genennet werden, umb neunthalb Kreutzer.

Gülchische Schnaphan, umb eilff Kreutzer.

Gelderisch Schnaphan, mit GELD, umb dreyzehen Kreutzer.

Lüttichische Schnaphan, mit einem Hundt, umb dreyzehen Kreutzer.

Vier Theil Lüttische Schnaphan, umb drey Kreutzer.

Braunschweigische Schilling, mit dem grossen Löwen, umb vier Kreutzer, und ein Viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische neue Matthiaser, (*) umb ein Kreutzer.

Mindische Groschen, umb ein Kreutzer, und drey Viertheil eines Kreutzers.

Metzblancken, umb fünff Kreutzer.

Metzblåncklin oder Bingen, umb anderthalben Kreutzer.

Beysantzer Müntzlin, umb anderthalben Kreutzer.

Klein Göttingische Gröschlin, umb drey Viertheil eines Kreutzers.

Fulder

(*) In einigen Herausgaben hat man so gar Maltheser aus Matthiaser gemachet.

Fulder klein Gröſchlin, umb fünff acht Theil eines Kreutzers.

§. 49. Wo auch etliche andere im Reich Teutſcher Nation geſchlagene ſilberne Müntzen, und ſonderlich die Thaler, ſo ſeithero von dem ein und funfftzigſten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, ſo damahls gut befunden, und bißhero paſſirt, aber doch hiebevor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs Müntz zu gering befunden, oder nachmahls befunden würden, denſelbigen ſoll auf künfftigen Probation-Tägen, welche ohnverlänget nach Verkündigung dieſes unſers Edicts fürgenommen, in den Kreyſen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieſelbige Creyß-Stände ſolche Thaler und andere Müntzen, ſo im Reich Teutſcher Nation, in dieſer Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen unſer neue Reichs-Müntz befinden, das ſollen alle Creyß-Stände uns förderlich verſtändigen, auf daß wir wiſſen, welcher vermög des jüngſten Speyeriſchen Beſchluß zu paßiren, oder nicht. Wo ſie dann noch geringer, dann angeregter Speyeriſcher Beſchluß inhält, geſchlagen, dieſelbigen wollen wir alsdann durch ein Mandat in das Reich auskünden, und auf daß ſie ausgewechſelt, und in die neue Reichs-Müntz verwendt werden, inmaſſen hiebevor auch von dergleichen Müntzen vermeldt wird.

§. 50. Und nachdem die frembd ausländiſche Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutſcher Nation gebracht, dargegen aber die gute ſilberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit dann unſere und des Reichs Unterthanen mit ſolchen frembden geringen Müntzen nicht weiter beſchwert werden: So ſetzen, ordnen und wollen wir, daß nachdem diß unſer Kayſerl. Edict publicirt, oder in das Reich Teutſcher Nation ausgekündt wird, alle frembde ausländiſche ſilberne Müntz, die auſſer dero, ſo unſer Müntz-Ordnung zugethan oder unterworffen, gemüntzet worden, in dem Werth, wie die jetzund im Gang ſeynd, und vor Auskündung dieſes unſers Kayſerl. Edicts ein Zeitlang geweſen, ſechs Monat die nächſten, und nicht darüber, für Wehrſchafft oder Bezahlung gegeben, oder genommen werden.

§. 51. Wann aber ſolche ſechs Monat verfloſſen, alsdann ſollen ſie im Reich Teutſcher Nation nicht mehr für Wehrſchafft, ſondern gantz und gar verbotten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derſelben Müntzen, die ein jede Obrigkeit deſſelben Orts einzu-

einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

§. 52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die frembde silberne Müntzen aus Teutscher Nation in den sechs Monaten, wie obstehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdann sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene frembde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung, und ohn ihren eignen sonder Nutz auszuwechseln schuldig seyn, die sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden, und Müntzen lassen mögen.

§ 53. Auf daß dann ob solcher unser Satzung und Verbott desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die frembde silbern Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen wir, daß sich männiglich angeregter silbern Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solchs Verbrechen, und über diß unser Verbott die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen verwürckt und verfallen haben.

§. 54. Deßgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten kein inländisch Reichs-Müntz, ausser der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zur Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit frembden ausländischen Müntzen, an statt inländischen verführt, und hinaus gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, soll solch Geld verwürckt, und darzu mit Ernst gestrafft werden.

§. 55. Wie wir dann hiemit alle unsere und des Reichs Unterthanen, dieser frembden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen, darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd diese die frembde silberne Müntzen.

§. 56. Schwed. Dennemärckische, Polnische gantz und halb silbern stück, den Thalern an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

§. 57.

§. 57. Ury, Schweitz, Underwalden, Zürcher, Schaffhäuſer, S. Gallen, Baßler, Solothurn, Thaler, und alle andere der Eydgenoſſenſchafft ſilbern Müntz.

§. 58. Alle Lothringiſche ſilbern Müntz.

§. 59. Alle Venediſche, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Mayländer, Florentiner, und ſonſt alle Italiäniſche ſilbern Müntz.

§. 60. Alle Hiſpaniſche und Frantzöſiſche ſilbern Müntz.

§. 61. Alle ſilberne Müntz, ſo in der Königl. Würde zu Hiſpanien, ꝛc. Nider-Erblanden, und in andern derſelbigen zu gehöriger Herrſchafften geſchlagen worden.

§. 62. Alle Preußiſche ſilbern Müntz, und alle Engliſche ſilbern Müntz.

§. 63. Und ſoll ſonſt hierdurch, daß etliche hieoben für frembde Müntzen genennt oder gehalten werden, dem H. Reich an ſeiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen, noch entzogen ſeyn.

§. 64. Ferner, die Gülden Müntz belangend, nachdem der vier Churfürſten am Rhein, und der andern Churfürſten, Fürſten und Stände Gülden, die auf den Rheiniſchen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigen Werth ſtandhafftig befunden: Dabeneben auch wahr und offenbahr iſt, daß von langen Jahren hero viel Contract auf Rheiniſche Churfürſtliche, und denſelben gleich von Gehalt und Gewicht, Goldgülden geſtellt oder regulirt ſind, ſo ſoll derſelbig Goldgülden in ſeinem Weſen bleiben, und wie vor durch die, ſo Gold geſchlagen haben, gemüntzt werden, dergeſtalt, daß zwey und ſiebentzig Stück ſchon allbereit ein Cöllniſch Marck wägen, und an feinem halten achtzehen Karat, ſechs Gren, das iſt, zwölff Loth, ſechs Gren.

§. 65. Und dieweil alle Rheiniſche Gülden, ſo bißhero gemüntzt, auf Cöllniſch Gewicht geſchlagen worden, ſo iſt unſer ernſtlicher Will, Meynung und Befelch, daß auch hinführo alle Gülden auf daſſelbig Gewicht gemüntzt werden. Darnach wiſſe ſich ein jeder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und ſeine Rechnung darauf zu ſtellen.

§. 66. Hierauf ordnen, ſetzen und wollen wir, daß hinfürter nach Publicirung dieſes unſers Edicts, die Rheiniſche, und denſelbigen ebenmäßige Goldgülden bißhero im Reich Teutſcher Nation geſchlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben,

durch

durch niemand, sie seyen hohes oder nieders Stands, weder aus den Müntzen wechseln, kauffen oder verkauffen, oder in andere Wege höher dann umb fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen und ausgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen.

§. 67. Welcher aber dieses übertretten, und den Goldgülden höher und über fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen, ausgeben, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie das Namen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdann das Gold und Silber darum contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solches geschicht, zur Straff und Pön verfallen seyn.

§. 68. Ferner, dieweil etliche Ständ im Reich, in ihren Landen und Gebieten, hohe Gülden fallen haben, und hiebevor im H. Reich auch Ducaten gemüntzt worden, so mögen die hinfüro im H. Reich auch geschlagen werden, dergestalt, daß sie sieben und sechzig schön ausbereite Stück, ein Cölln. Marck wiegen, und fein lauter 23. Karat, acht Eren halten, und von niemand, wes Stands oder Wesens die seyen, aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder sonst in Bezahlung höher nicht dann um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgeben werden sollen, aber näher uud geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevor stehen.

§. 69. Welche aber dieses übertretten, und solchen Ducaten höher, und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann beyde gülden oder silbern Müntz darum contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solchs geschicht, zur Pön und Straff auch verfallen seyn.

§. 70. Aber die nach bestimte inländische güldene Müntzen, so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß unser Kayserl. Edict publicirt, oder in das Reich teutscher Nation ausgekündt wird, in dem Werth, wie die jetzund im Gang sind, und vor Ausgang dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat die nächsten, und nicht darüber für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

§. 71. Wann nun solche sechs Monat, wie gemeldt, verschienen, alsdann sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reich nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verbotten, abge-

abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derſelben gülden und ſilbern Müntzen, darum contrahirt, welche ein jede Obrigkeit deſſen Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben ſoll.

§. 72. Damit man aber ſolcher geringen verbotenen güldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, ſo ſollen die Reichs- und Müntz-Stände dieſelbe überbliebene geringe inländiſche güldene Müntzen von ihren Unterthanen, mit derſelben wenigſten Beſchwerung, und ohn ihren ſondern eignen Nutz, ungefährlich wie dieſelbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben geſetzt, aufzuwechſeln ſchuldig ſeyn, welche ſie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden, und müntzen laſſen mögen.

Und ſeynd dieſe die inländiſche geringe güldene Müntz, ſo nach Ausgang obgemeldter ſechs Monat verboten, und nicht mehr genommen werden ſollen.

§. 73. Erſtlich Byſantzer, ſo auf der einen Seiten ein Kayſer in einem Küriß haben, haltend in der einen Hand ein Schwerd, in der andern ein Apffel, mit der Umſchrifft: CAROLVS V. IMPERATOR. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn des Reichs Adler, in den Flügeln zwo Säulen Herculis, ſtehend auf einem groſſen Creutz, Umſchrifft: MONETA AVREA BISVNT. 1541.

§. 74. Oßnabrücker, auf der einen Seiten S. Peter in einem Stuhl, zum Füſſen ein Schild mit einem Adler mit zweyen Köpffen, und Umſchrifft: CONRA. EPIS. OSSEB.

§. 75. Oßnabrücker, auf der einen Seiten ein ſtehender S. Peter, unter den Füſſen ein Schild, darinn ein Adler mit einem Kopff, und Umſchrifft: CONRAD. EPIS. OSSNABRVG. Auf der andern Seiten ein Rad in einem Schild, Umſchrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

§. 76. Cleviſch, auf der einen Seiten ein ſtehender gewapneter Hertzog, haltend ein Schwerd, zwiſchen den Füſſen ein Schild, mit den Cleviſchen und Märckiſchen Wappen, Umſchrifft: IOHS. DVX CLIVE ET COMA. Auf der andern Seiten ein Creutz, darinn Cleviſch und Märckiſch Wappen, Umſchrifft: MONET. NOV. AVREA RE. WESAL.

§. 77.

§. 77. Hollstein, mit S. Andres, haltend zwischen seinen Füssen ein Schild, und Umschrifft: CHRISTIAN D. G. HOLSATIÆ. Auf der andern Seiten die Hollsteinische und Schleßwickische Wappen, in einem Creutz vier Schild, in der Mitten ein viereckicht Wappen, mit der Umschrifft: MONETA NOVA AVREA SLESVICENSIS.

§. 78. Baßler, auf der einen Seiten ein Marien-Bild mit einer Kron, auf dem Arm ein Kindlein, mit der Umschrifft: O S. MARIA ORA PRO N. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn ein Baßler-Stab, auf einem Creutz, darinn 1521. Umschrifft, MONETA NOVA AUREA CIVIT. BASIL.

§. 79. Brandenburgisch, Märckisch, die neue mit S. Johan.

§. 80. Berner, auf der einen Seiten ein Bern auf der Strassen.

§. 81. Züricher.

§. 82 Zum andern, die Dennemärckische, auf der einen Seiten ein stehender gewapneter König, in einem Mantel, haltend in den Händen ein Scepter und Apffel, zum Füssen ein Schildlein, darinn zween Balcken, mit Umschrifft, IHES. DEI GRAT. REX DANIÆ. Auf der andern Seiten drey Löwen in einem Wappen, auf einem Creutz, und über dem Wappen ein Kron, Umschrifft, MONET. AUREA REGNI DANIÆ.

§. 83. Daventer, auf der einen Seiten ein Abt, auf einem Stuhl sitzend, haltend ein Buch und Fähnlein, zwischen den Füssen die Schildlein, darinn ein Adler, Umschrifft, MONE. DE DAVEN. 1498. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

§. 84. Zwoller, auf der einen Seiten S. Michael in einem Küriß, haltend in der rechten Hand ein Schwerdt, in der lincken ein Schild, darinn der Stadt Zwoll Wappen, mit einem Creutz, vor den Füssen ein liegender Lucifer, Umschrifft: MON. AVR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft: FRIDER. ROMAN. IMP.

§. 85. Gröninger, auf der einen Seiten S. Johannis des Täuffers Bild, unter seinen Füssen ein G. Umschrifft: MON. AVR. GRONIG. 88. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft: FRIDER. ROMAN. IMPER.

§. 86. Münster, auf einer Seiten S. Pauli Apostels Bild, auf der andern Seiten: CONR. EPIS. MONASTER.

§. 87.

§. 87. Mechelburgiſch, S. Chriſtoff.

§. 88. Zum dritten, Utrecht, haben auf der einen Seiten einen Salvatorem, in einem Stuhl, haltend ein Buch unter dem Arm, zu den Füſſen ein Schildlein, darinn ein halb Burgundiſch Wappen mit den Balcken, Umſchrifft: ELEGI DAVID SERVVM MEVM. Auf der andern Seiten die Burgundiſche Wappen in einem Creutz quartirt, Umſchrifft: MON. NOV. AVR. DAVID DE BOR. EPI.

§. 89. Gelderiſch, auf der einen Seiten ein Salvator, haltend ein Apffel in der Hand, zu den Füſſen ein Schild, darinn das Gelderiſch Wappen, mit der Umſchrifft: MON. NOV. AVR. GELD. Auf der andern Seiten drey Schildlein mit Löwen, Umſchrifft: CAROLVS DVX GEL. IVL. COM. ZVT.

§. 90. Gelderiſch, auf der einen Seiten ein ſitzender Salvator, haltend in der Hand ein Buch, ein Gelderiſchen Schild zu den Füſſen, Umſchrifft: CAROL. DVX GELD. IVL. COM. Z. Auf der andern Seiten vier Schildlein in einem Creutz, Umſchrifft: MONET. NOV. AVR. D. G.

§. 91. Embder oder Phriſiſch, auf der einen Seiten S. Johann Baptiſta, zu deſſelben Füſſen ein quartierter Schild, darinn zween Löwen und zween Adler, Umſchrifft: ENNO CO. FRISIÆ ORIENTAL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umſchrifft: FRIDER. ROMAN. IMPERAT.

§. 92. Cleviſch, auf der einen Seiten ein ſtehender Hertzog mit einem Schwerd, Umſchrifft: IOHS. DVX CLEV. ET CO. MA. Auf der andern Seiten ein quartierter Schild in einem Creutz, darinn die Clev- und Märckiſche Wappen, Umſchrifft: MON. NOV. AVR. WES.

§. 93. Brandenburgiſch, Märckiſch, auf der einen Seiten S. Paul, auf der andern Seiten die Brandenburgiſche Marggräfiſche Wappen, in der Mitte derſelben Wappen ein Scepter, ſeyn in der Marck geſchlagen.

§. 94. Dortmund, auf der einen Seiten ein Kayſer, mit ſeiner Kayſerl. Kron, haltend in ſeiner rechten Hand ein Scepter, unter den Füſſen ein Stern, Umſchrifft: FRIDER. ROMAN. IMPER. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umſchrifft: MONET. NOV. AVR. TREMONIEN.

§. 95. Graf von Regenſtein, auf der einen Seiten ein Schild, darinn ein Hirſchhorn, auf dem Schild ein offener Helm, darauf zwey Hörner, Umſchrifft: MON. NOV. AVR. VL.

C. I. REG. Auf der andern Seiten ein Adler mit zweyen Köpffen, darauf ein Kayserl. Krön, Umschrifft: CAROL. V. ROM. IMP. S. A.

§. 96. Münster, auf der einen Seiten S. Paul in einem Stuhl, ein Schildlein zum Füssen, darinn ein Balcken, mit der Umschrifft: SANCT. PAVLVS APOST. Auf der andern Seiten drey Schildlein in einem Triangel, Umschrifft: MON. AVR. MONASTER.

§. 97. Zum vierdten, Dennemarck, auf der einen Seiten ein König, haltend ein Scepter und Apffel, zu den Füssen ein Schildlein, darinn ein Stern, Umschrifft: IHES. DEI GRAT. REX DANIÆ. Auf der andern Seiten drey Löwen in einem Schild, auf einem Creutz, darüber eine Kron, Umschrifft: MON. AVR. REGN. DANIÆ.

§. 98. Metzer, durcheinander.

§. 99. Daventer, auf der einen Seiten ein Abt auf einem Stuhl, zu den Füssen ein Schildlein, darinn ein Adler, Umschrifft: MON. DE DAVENTRIA. 88. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft: FRIDER. ROMAN. IMPERAT.

§. 100. Zum fünfften, Gelderisch Clemmer, auf der einen Seiten ein Hertzog, haltend ein Schwerd in der rechten Hand, ein Stern zwischen seinen Füssen, Umschrifft: CAROL. DVX GEL. IVL. COM. ZVT. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen in einem Schild, darinn drey kleine Schildlein in einem Triangel, Umschrifft: MONETA NOVA GELDRENSIS.

§. 101. Francken oder Phrisisch, auf der einen Seiten S. Johanns Baptistä Bildniß, habend zum Füssen einen Löwen in einem Schildlein, Umschrifft: MON. NOV. AVR. FRAN. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft: FRID. ROM. IMPER.

§. 102. Oßnabrück, auf der einen Seiten ein stehender S. Peter, haltend in seiner rechten Hand einen Schlüssel, zu den Füssen ein Adler mit einem Kopff, Umschrifft: IHS. EPS. OSN. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn ein Rad, Umschrifft: MONETA NOVA AVREA OSNABRVG.

§. 103. Zum sechsten, klein David mit der Harffen, zum Füssen ein Schild, darinn ein Creutz, Umschrifft: ELEGIT DAVID SERVVM SVVM. Auf der andern Seiten die

Burgundiſch Wappen auf einem Creutz, Umſchrifft: MONET. NOV. AVR. EPI. TRAIECTEN.

§. 104. Utrecht, auf der einen Seiten ein Biſchoff in ſeinem Stuhl, haltend in der rechten Hand ein Creutz, zwiſchen den Füſſen ein Schild mit einem Creutz, Umſchrifft: SANCT. MARTINVS EPIS. Auf der andern Seiten die Burgundiſche Wappen, Umſchrifft: MON. NOV. AVR. TRAIECTEN.

§. 105. Utrecht, auf der einen Seiten ein Biſchoff im Stuhl, haltend in der rechten Hand einen Stab mit einem Creutz, zu ſeinen Füſſen ein Schild, darinn ein Creutz, Umſchrifft: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auf der andern Seiten die Burgundiſche Wappen, Umſchrifft: MONET. NOV. AVR. TRAIECTEN.

§. 106. Lüttich, auf der einen Seiten ein Creutz, auf der andern Seiten das Wappen der Herren von der Marck, Umſchrifft: ERHARD MARCHA EPISCOPVS LEODIEN.

§. 107. Gröninger, auf der einen Seiten ein ſtehender S. Johann Baptiſta, Umſchrifft: MON. AVR. GRONINGEN. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft: MAXIMILIAN. ROMAN. REX.

§. 108. Am ſiebenden, groß David haltend ein Harpffen, unter den Füſſen ein gevierdter Schild, darinn ein Creutz, und Burgundiſch Wappen, auf der andern Seiten ein groß Creutz, mit Umſchrifft: DAVID DE BVRGVND. EPIS. TRAIECTEN.

§. 109. Lüttich, auf der einen Seiten S. Johannes Bildniß, habend zwiſchen den Füſſen ein Schildlein, Umſchrifft: SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS. Auf der andern Seiten vier Schildlein in einem Creutz, Umſchrifft: IOHS. EPIS. LEOD. DVX BVLL. COM. LOS.

§. 110. Embder, auf der einen Seiten S. Johann Baptiſta, habend zwiſchen den Füſſen ein D. Umſchrifft: ENNO. CO. ET DNS. PHRIS. OR. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft: IN DEO SPERA. N. TIMEBO. Q. F. M. H.

§. 111. Embder, auf der einen Seiten S. Johanns Baptiſta, zwiſchen denſelben Füſſen ein E. Umſchrifft: EZARD. CO. ORIENT. PHRI. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft: FRID. ROM. IMPER.

§. 112.

§. 112. Gröninger, auf der einen Seiten S. Johanns Baptista, hat unter den Füssen ein Schildlein mit einem Balcken, grade über zwergs gehend, Umschrifft: MONET. AVREA. GRONINGENSIS. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umschrifft: MAXIMILIAN. ROMAN. REX.

§. 113. Zum achten, Gelderisch Clemmer, auf der einen Seiten ein Salvator, hält in der rechten Hand ein Creutz, mit der Umschrifft: CAROL. DVX GEL. IVL. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen, in einem grossen Schild, darinn drey kleine Schildlein in einem Triangel, Umschrifft: MONET. AVR. GELDR.

§. 114. Gelderisch, auf der einen Seiten ein Hertzog in einem Stuhl, haltend ein Schwerd in der rechten Hand, zwischen den Füssen ein Schildlein, darinn ein Löw, Umschrifft: WILHELM. DVX. GELDRI. COM. A. Auf der andern Seiten zwey Schildlein, in einem ein Löw, im andern ein Adler, Umschrifft: BENEDICT. QVI VENIT IN NOM.

§. 115. Embder, auf der einen Seiten ein Brust-Bild, Umschrifft: ENNO. COM. ET DNS. PHRI. OR. Auf der andern Seiten das Ostphrisisch Wappen, Umschrifft: IN DEO SPERA. N. TIM. QF. M. HO.

§. 116. Embder oder Phrisisch, auf der einen Seiten des Kaysers Bild, sitzend in seiner Majestät, haltend in seiner rechten Hand ein Scepter, in der lincken des Reichs Apffel, zu seinen Füssen ein Adler in einem Schild, Umschrifft: SANC. CAROL. MAG. Auf der andern Seiten vier Schild mit zweyen Adlern und zweyen Löwen, Umschrifft: MONET. NOV. AVRE. ORIENTAL. FRISIÆ.

§. 117. Clevisch, auf der einen Seiten S. Joh. mit den Clevischen Wappen zu den Füssen, Umschrifft: IHS. DVX CLIV. ET CO. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz, darinn die Clevische und Märckische Wappen quartirt, Umschrifft: MON. NOV. AVRE. EMBRI.

§. 118. Zum neundten, die Utrichs Philips, haben auf der einen Seiten ein Bischoff sitzen in einem Stuhl, hält ein Schild, darinn ein Creutz. Auf der andern Seiten die Burgundische Wappen.

§. 119. Lüttich, auf der einen Seiten S. Georg, unter den Füssen ein Schild, quartirt mit Habspurgischen und Oesterreichischen Wappen, Umschrifft: GEORGIVS AB AVSTRIA.

Auf der andern Seiten zwiſchen vier Schildlein ein Creutz, Umſchrifft, EPIS. LEOD. DUX BULL. COM. LOS.

§. 120. Lüttich, auf der einen Seiten ein Salvator in einem Stul, für den Füſſen ein Schild, darinn ein Creutz, Umſchrifft, CORNELI. DE SEBEN. EPIS. LEO. Auf der andern Seiten, deren von Sebenberg Wappen, Umſchrifft, DUX BULL. ET. CO. LOS. iſt nach der Churfürſten am Rhein Gepräg abcontrafeyt.

§. 121. Daventer, der dreyer Städt, Daventer, Campen, Zwoll, Wappen, in der Mitte ein Adler, Umſchrifft, MON. NOV. AUR. DAVENTR. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft, CAR. ROMAN. IMPERAT.

§. 122. Daventer, auf der einen Seiten ein Adler mit einem Kopff, unter den Füſſen ein klein Daventriſch Schildlein, Umſchrifft, MONETA AUR. DE DAVENTR. 1523. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft, CAR. ROM. IMPER.

§. 123. Daventer, auf der einen Seiten S. Michael, darum der dreyer Städt, Campen, Zwoll, Daventer, Wappen, Umſchrifft, MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umſchrifft, CAR. ROM. IMPER.

§. 124. Daventer, auf der einen Seiten der dreyer Städt Wappen, darzwiſchen ein Sternlein in einem Triangel, Umſchrifft, MON. NOV. TRIV. CIVIT. IMPER. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft, CAROL. ROM. IMPER.

§. 125. Campen, auf der einen Seiten S Johanns Baptiſta, unter den Füſſen der Stadt Campen Wappen, Umſchrifft, MON. AUR. CAMPEN. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umſchrifft, CAR. ROM. IMPER.

§. 126. Grafen von Berge, anf der einen Seiten S. Johannes, auf der andern Seiten ein Creutz, darinn des Grafen Wappen, ſo Graf Oßwald von Bergen geſchlagen, und ſehen den Brandenburgiſchen Goldgülden faſt gleich, und nach denſelben abcontrafeyt.

§. 127. Gelderiſch Reuter, auf der einen Seiten ein Kürißirer, führt ein Schwerdt in der Hand, unter dem Pferd geſchrieben, GELD. Umſchrifft, CAROL. DUX. GEL. JUL. COM. Auf der andern Seiten das Gelderiſch Wappen in einem

nem Creutz, Umschrifft, MON. NOV. AUR. DUCIS GELDRIÆ.

§. 129. Zwoll, auf der einen Seiten S. Michael mit einem blossen Schwerdt in der rechten Hand, unter den Füssen ein Creutz in einem Schild, Umschrifft, MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

§. 130. Zum zehenden, Utrecht, haben auf der einen Seiten ein Bischoff mit einem Stab, Umschrifft, SANCTE MART. EPIS. Auf der andern Seiten ein Schild, mit des Stiffts Utrecht Wappen in einem Triangel, mit der Umschrifft, MONET. RUDOL. EPISC. C. TRAJECT.

§. 131. Gelderisch Clemmer, auf der einen Seiten ein Heilig, in der rechten Hand ein Creutzlein, Umschrifft, ARN. DUX. GELD. JUL. Auf der andern Seiten in einem grossen Schild das Gelderisch Wappen, darum vier Schildlein in einem Quadrangel; Umschrifft, MON. NOV. AUR. GELEN.

§. 132. Daventer, auf der einen Seiten dreyer Städt, Daventer, Campen, Zivoll, Wappen in einem Triangel, ohn den Stern, Umschrifft, MONET. NOV. TRIV. CIVITAT. IMPER. Auf der andern Seiten, des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROMAN. IMPER.

§. 133. Gelderisch Neumägen, auf der einen Seiten ein Adler mit zweyen Köpffen, auf der Brust ein Schildlein, darinn ein Löw, mit der Umschrifft, MONET. NOV. AUR. NOVIMAG. Auf der andern Seiten, S. Stephan, Umschrifft, SANCTUS STEPHANUS PROTOMA.

§. 134. Am eylfften, Lüttich, haben auf der einen Seiten ein Bischoff in einem Stul, zu den Füssen das Wappen der Graffschafft von der Marck, Umschrifft, S. LAMBERTVS. Auf der andern Seiten ein Creutz zwischen vier Schilden, Umschrifft, ERHARD. DE MARCHA. CARDN. EPIS. LEOD.

§. 135. Gelderisch, auf der einen Seiten S. Johannes, hält in der rechten Hand ein Stab mit einem Creutz, Umschrifft, S. JOANNES BAPTISTA. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen, darumb vier Schild in einem Quadrangel, Umschrifft, DUX ARNOLD. GELD. JUL. COM.

§. 136. Zum zwölfften, Utrecht, auf der einen Seiten S. Johannes, haltend ein Stab mit einem Creutz, Umſchrifft, SANCT. JOH. BAPT. Auf der andern Seiten fünff Schild in einem Triangel, Umſchrifft, DEBADEN.

§. 137. Ein Lüttticher, auf der einen Seiten einen Biſchoff mit der Umſchrifft, SANCTUS LAMBERTUS. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn ein Creutz, in deſſen Mitte auch ein Schild, darinn das Horniſch Wappen, Umſchrifft, JOH. DE HORN, EPISCOPUS. LEOD.

§. 138. Lüttich-Poſtulat, auf der einen Seiten ein Biſchoff, Umſchrifft, S. LAMB. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn das Wappen der Graffſchafft von der Marck, in einem Creutz, Umſchrifft, ERHARD. DE MARCH. EPS. LEOD.

§. 139. Lüttich, auf der einen Seite ein Biſchoff, Umſchrifft, S. LAMB. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz, das Horniſch Wappen, Umſchrifft, JOHS. DE HORN. EPIS. LEOD.

§. 140. Cleviſch-Poſtulat, auf der einen Seiten aufrechts ſtehend ein Biſchoff, Umſchrifft, S. MARTIN. PATRON. EMR. Auf der andern Seiten das Cleviſch und Gülchiſch Wappen quartirt, Umſchrifft, JOHS. DUX. CLEV. ET COM. MA. 1503.

§. 141. Bergiſch-Poſtulat, auf der einen Seiten ſtehend ein Biſchoff, haltend ein Buch, darauf ein Hirſch, Umſchrifft, MONET. AUR. MULH. 1503. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn vier Löwen quartirt, in Mitten der Quartirung das Ravenſpurgiſch Wappen, Umſchrifft, WILH. DUX JUL. ET MO.

§. 142. Lüttich, auf der einen Seiten ein Biſchoff, Umſchrifft, S. LAMB. Auf der andern Seiten ein Schild, in demſelbigen ein klein Schildlein, darinn das Siebenbürgiſch Wappen, Umſchrifft, CORN. DE BERGE EPIS. LEOD.

§. 143. Embder-Poſtulat, auf der einen Seiten ſtehend ein Biſchoff, Umſchrifft, S. LUDER. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz, darinn das Oſtphriſiſch Wappen, Umſchrifft, ENNO. CO. ET DNS. PHRISIÆ.

§. 144. Ein Embder-Poſtulat, hat auf der einen Seiten ein ſtehend Salvator mit einem Apffel, Umſchrifft, VERBUM DOMINI MANET IN ÆTERNUM. Auf der andern

Seiten

Seiten ein Schildlein, darinn ein Adler mit zweyen Köpffen, Umschrifft, ENNO COM. ET DNS. PHRISIÆ ORI.

§. 145. Ferner, das Ausländisch frembd Gold, als Ducaten, Cronen, und anders betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürter nach Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr kein frembd Gold, so ausserhalb Teutscher Nation geschlagen, im Reich soll ausgegeben und genommen werden, dann allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig, und an Cronen siebentzig Stück, ein Cöllnisch Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten, und guten Rheinischen Goldgülden, valviren lassen.

§. 146. Aber immittelst und hie zwischen solcher Zeit, mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere gülden Müntzen, wie die jetzo gäng und gäbe, gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachtes halben Jahrs, sollen die andere frembde Gülden-Müntzen, ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verbotten seyn.

§. 147. Und soll hinfürter dasselbig frembd ausländisch Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntz haben soll, wie obgemeldt, gegen unsern neuen angestellten Müntz, höher nicht, dann wie hernach gesetzt, genommen werden, nemlich:

Doppel Ducaten.

§. 148. Alle Hispanische, als Castilier, Arragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische, Mayländische, Frantzösische, für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 149. Alle Hispanische, als Castilier, Valentzer, Arragonische, Neapolitaner, Münsterbergische, Polnische, Genueser, Venedische, Päpstische, Bononier, Bischoff zu Breßlau, Stadt Breßlau, Lignitzer, Weydische, Glatzer, Florentiner und Mayländische, für ein hundert und zween Kreutzer.

§. 150. Die Saltzburgische für ein hundert und ein Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 151. Augspurgische, Kauffbäurische, Hamburgische, Lübeckische, für ein hundert Kreutzer.

§. 152. Die Portugaleſer mit dem kurtzen Creutz, für 96. Kreutzer.

§. 153. Die Portugaleſer mit dem hohen Creutz, für 95. Kreutzer.

Cronen.

§. 154. Burgundier, oder Niderländiſche, Frantzöſiſche, Sonne-Kronen, für drey und neuntzig Kreutzer.

Cronen.

§. 155. Alle Hiſpaniſche, Caſtilier, Valentier, Navarriſche, Mayländiſche, Sicilier, Genueſer, Päpſtiſche, für ein und neuntzig Kreutzer.

§. 156. Welche aber dieſes übertretten, und ſolche obgeſetzte frembde, neben den inländiſchen Ducaten und Goldgülden zugelaſſen, Ducaten und Cronen höher und über ihren geordneten geſetzten Werth geben, oder nehmen würden, oder in andere Weg, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die ſollen alsdann beyde güldene und ſilberne Müntzen darum contrahirt, der Oberkeit, unter welcher ſolches geſchicht, zur Straff und Pön verfallen ſeyn, darnach ſich männiglich, ihm vor Schaden zu ſeyn zu richten wiſſe.

§. 157. Und damit dieſe unſere, und des H. Reichs Müntz-Ordnung, um ſo viel deſto feſtiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, ſo ſoll in einem jeden Creyß oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenoſſen verordnet werden, daß alle und jedes Jahrs beſonder zweymahl gemeine Probation-Täg, und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden. Doch wo die Creyß-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre, zween Probation-Täg zu halten, welches zu derſelbigen Erkanntnus zu ſtellen, ſo ſoll auf das wenigſt ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir ein beſondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, ſtellen laſſen.

§. 158. Wir wöllen auch, daß zu Förderung dieſes Wercks, die Müntzgenoſſen eines jeden Creyß alsbald, nachdem diß unſer Kayſerlich Edict ausgekündt wird, ſich gewiſſer Mahlſtätt vergleichen, alſo, daß die erſte Probation auf den erſten Tag Maji ſchierſtkünfftig in den Städten, deren ſie ſich vergleichen werden,

und

und die ander auf den ersten Octobris, nächst darnach folgend, in denselbigen, oder in andern der Creyß gelegenen Städten, die Probation, wie angeregt, unser gegebene Ordnung mit sich bringt, gehalten werden, wie Wir dann dieselbig unser Ordnung, eines jeden Creyß zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben der Creyß haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Creyß-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.

§. 159. Damit auch die Probation-Täg desto stattlicher besucht werden, so wöllen Wir, und meynen hiemit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr jeder besonder, zu einer jeglichen Zeit, Unser und des heiligen Reichs, frey, gestrack Sicherheit und Geleyt, zu, auf, und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen dasselb stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeidung unser, und des Reichs schweren Ungnad, auch Pön und Straff, in unserm Kayserlichen Land-Frieden begriffen.

§. 160. Wiewol nun solche Probation-Täg, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinn getrieben wird, welches sich ausserhalb der gemeinen Probation-Täg in andere Weg erfinden möchte, also daß etliche die gülden und silbern Müntzen ringern, beschneiden, schwächen, abgiessen, auswiegen, der andern Schläge Abcontrafiguriren, durch Aufwechsel, oder in andere Wege damit gefährlicher Weiß handeln, die in fremde Land auf Gewinn führen, oder practiciren.

§. 161. Hierauf setzen, ordnen und wöllen Wir, daß obgemeldter Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmeltzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft, und niemand hierinn durchaus verschont werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührlicher Straff komme, daß einem jeden die und andere verbottne Mißbräuch, Betrug und Fälschenden Müntz der Oberkeiten eines jeden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betretten wird, alsbalb und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch

bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen, hiemit auferlegt ſeyn ſoll.

§. 162. So dann ein ſolcher Verbrecher betreten, ſoll er eingezogen, und an Leib und Gut, oder am Leib allein, oder am Gut allein, nach Gelegenheit und Geſtalt ſeines Verbrechens, geſtrafft werden. Und wäre es Sach, daß er am Gut geſtrafft würde, alsdann ſoll dem Anſager an ſolcher verwürckter Buß ein dritter Theil, und die andere zwey Theil der Oberkeit, darunter die Uberfahrung geſchehen, gebühren, welche Straff die Oberkeit auch alſo einbringen, und dem Anſager ſeinen dritten Theil zuſtellen ſoll. Würde aber ſolche Oberkeit an Einbringung der verwürckten Straff ſäumig ſeyn, alsdann ſollen die Müntzgenoſſen deſſelbigen Creyß ſolche Straff einfordern, zwey Theil deren behalten, und den dritten Theil dem Anſager, wie obſtehet, folgen laſſen.

§. 163. Wo aber einer ſolchen Betrug, Mißbrauch oder Falſch erfahren, und ſeiner Oberkeit in Monatsfriſt nicht anzeigen, und deß beſagt würde, der ſoll in die Pön der zweyer Marck löthigs Golds verfallen, und ſie zu geben pflichtig ſeyn, daran dem, ſo denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falſch erfahren, und ſeiner Oberkeit verſchwiegen, beſagt hat, ein dritt Theil, und die andere zwey dritt Theil den Oberkeiten, darunter ſolche Uberfahrung geſchehen, folgen, und ſo die Oberkeit abermals die Straff einzubringen nachläßig ſeyn würde, alsdann ſollen die Müntzgenoſſen derſelben Creyß die einzufordern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obſteht.

§. 164. Würden aber die Obrigkeiten und Müntzgenoſſen ſolches Creyß, nach beſchehener Anzeigung auch ſäumig oder nachläßig, und daſſelbig durch den Anſager an unſern Kayſerl. Cammer-Procuratorn General-Fiſcal gelangen, ſo ſoll derſelbig unſer Fiſcal, gegen den ſäumigen und nachläßigen Oberkeiten, Müntzgenoſſen, und auch den Verbrechern, mit ernſtlichen Proceſſen und Straffen gerichtlich vollnfahren, und den Anſagern, wo die Straff in Geld gewendt, ſein Gebührnüß, wie davon gemeldt, überantworten.

§. 165. Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewerckte Gold und Silber aus dem Reich Teutſcher Nation verführt, vertrieben und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beſchwerden und Nachtheil unſers und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Stands, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir

hie-

hiemit ernstlich, daß hinfüro kein unvermüntzt, oder unverarbeit Gold oder Silber, noch auch silber Geschirr, es sey dann vergüldt, und darzu kein Ducaten, so in dieser unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles vermüntzt Rheinisch Gold, aus dem Reich Teutscher Nation in andere fremde Lande, auch in die Niederlande, bis sie sich dieser unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürffig machen, es geschehe in Gewerbsweiß, oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll darauf in Teutschen und Welschen, auch andern anstossenden Königreichen, Herrschafften und Landen etwa Kundschafft gemacht, und die Ubertreter ohn alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Aufwechslern geordnet ist, gestrafft werden, darfür auch denselbigen kein Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anderst befrieden oder sichern soll.

§. 166. Wäre aber der Ubertreter ein solche Person, die es am Gut nicht vermöchte, oder, daß er der Uberfahrung halben am Gut gestrafft worden, und davon nicht abstehen, sondern noch weiter übertreten, gegen denselben soll alsdann vollnfahren und gehandelt werden, wie obsteht. Und so er ausflüchtig würde, so soll männiglichen erlaubt seyn, ihn an Leib und Gut anzugreiffen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben.

§. 167. Würde auch jemand ein solchen Verbrecher erkündigen, so soll solch Gut, und der Thäter nicht anderst dann in einer Stadt oder Flecken, darinn ein Gerichtbarkeit ist, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, wie obsteht.

§. 168. So fern aber der Angeber irren, und der Angegeben unschuldig befunden, und also zu Schaden geführt würde, soll derselbig Angeber dem Unschuldigen Kosten und Schaden, darinn er ihn also gebracht hätt, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darinn er gefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre dann Sach, daß der Ansager seines Ansagens gute tapffere Ursachen hätt, in dem Fall soll er des Denunciirten erlittenen Kostens halben nichts verpflicht seyn: Doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener, diese Uber-

Ubertreter, auch ausserhalb der Flecken anzugreiffen, und zu Ersuchung in die Flecken zu führen.

§. 169. Und so einer oder mehr, diesem zu entgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult, oder Vergünstigung, von uns erlangt hätten, oder nachmals erlanaen würden, das alles soll jetzo alsdann, und dann als jetzo, krafftloß, vernichtet und unbündig seyn, und wider diß unser Kayserl. Edict nicht statt haben.

§. 170. Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinfüro bey Straff des Feuers, des Granalirens, Körnens, Seigerns, und anderer dergleichen betrieglicher, vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll. Daß auch alle Herrschafften, so unter ihnen Schmeltz- oder Seiger-Hütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nemlich zwantzig Marck löthigs Golds, Uns in unser Kayserl. Cammer-Gericht unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürsehung thun sollen, daß bey obernannter Straff und Pön auf denselbigen ihren Seiger-Hütten hinfürter kein Kupffer, Körnt, oder anders, das Silber hält, abgetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werde. Doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevor nicht Müntz gewesen ist.

§. 171. Ob aber jemand wäre, der ungangbare Müntz hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Oberkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntz besehen lassen: So fern sich dann befünde, daß es solche unganghaffte Müntzen seynd, alsdann soll er sie durch die von der Oberkeit oder Herrschafft darzu Verordnete körnen lassen, die ihme auch die Oberkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Oberkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselbigen einen Schein, wie solch Kornt herkommt, nehmen, und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworffen, zu bringen und verkauffen lassen.

§. 172. Dergleichen, ob die Goldschmied, Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die gülden und silbern Müntzen verbrechen müsten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, dann so viel zu Verlag ihres Handwercks bedürfftig, und in keinen Weg verkauffen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straff.

§. 173.

§. 173. Sie sollen auch einige güldene oder silberne Müntzen nicht brechen, ohn Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

§. 174. Ferner, als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntzens-Freyheit erlangt, ihr Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Weg vergönnen, und zustellen, daraus nicht geringer Schad dem gemeinen Nutz ein Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hiedurch in Abfall kommen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntzgenossen jetzgemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten, auch mit den Müntz-Meistern, oder jemands anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keinen Weg paciscren, oder einig Geding machen, sondern, daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, auf sein selbst eigen Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allen andern, die Müntz (so er anders müntzen will,) verlegen, zu dem unser und des Reichs, und sein Müntz frey, ohn alle Gefährde, aufrichtig halten soll.

§. 175. Da aber jemand, dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch mit der That in unser und des Reichs schwere Ungnad gefallen seyn. Daneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren oder verwürckt haben.

§. 176. Deßgleichen, da ein Müntzmeister von einem Müntz-Herrn sein Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbig auch zehen Marck löthigs Golds zur Straff verfallen seyn.

§. 177. Wäre es auch Sach, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche Freyheit, Gold und Silber zu müntzen, von uns oder unsern Nachkommen am Reich ausbringen und erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen Wir, oder unsere Nachkommen, dieselbig Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, dann daß er dieser unser Ordnung unterworffen, auch Inhalt dieses unsers Kayscrs Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey.

§. 178. Wo aber jemands, weß Stands oder Wesens der wäre, von Uns, oder unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayscrn und Königen löblicher und milder Gedächtnüß, einig Gnad oder Freyheit, Indult oder Zulassung, dieser unser fürgestellten Ordnung zu entgegen, ausbracht hätt, oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie, oder welcher Gestalt,

das

das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, dasselbig alles soll jetzt alsdann, und dann als jetzt, krafftloß, nichtig, und dieser Unser Ordnung gantz unvergreifflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Weg.

§. 179. Dem allem nach verkünden wir diese unsere Constitution, Ordnung und Satzung, durch diß unser Kayserlich Edict, euch allen und jeden hiemit von Römischer Kayserl. Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solch obberührte unsere Kayserliche Ordnung und Satzung allenthalben in unsern, des Reichs und euern Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten, von Stund an öffentlich auch verkündet, derselben alles ihres Innhalts, wie die euer jeden berührts würckliche Folg und Vollnziehung thut, dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Verbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch einem andern zu thun gestattet, in keine Weiß, als lieb euch, und einem jeden sey unser und des H. Reichs schwere Ungnad, und obbestimmte, auch andere Pön und Straffen, in unsern und des Heil. Reichs gemeinen Rechten begriffen, zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich.

Geben in Unser Kaysers Ferdinandi, und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, Samstags den neunzehenden des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehenhundert und neun und fünfftzigsten, Unserer Reich des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahre.

XLIX.

Kaysers Ferdinandi I. Probier-Ordnung, aufgerichtet zu Augspurg im Jahr 1559. (*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, ꝛc. König, Infant

(*) S. Lünigs Reichs-Archiv Tom. I. pag. 349. seqq.

fant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol. Bekennen hiemit öffentlich, und thun kund allermäniglich: Nachdem Wir Uns mit Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen einer gemeinen Müntz im heiligen Reich einhelliglich verglichen, nach Vermög und Innhalt Unsers Kayserl. Edicts, derhalben ausgangen. Damit dann dieselbige Unser Müntz aufrichtig, und wie sich gebührt, desto stattlicher gehandhabt, vollnzogen, und aller Betrug der Müntz, so viel immer menschlich und möglich, verhütet werde, so haben Wir derhalben ein Ordnung stellen lassen, auf Form und Maaß, wie hernach folgt:

Erstlich, daß hinfüro alle und jegliche Churfürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so gülden oder silbern Müntz zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Creysen begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderliche gute wohlverwahrte eisern Büchsen mit dreyen Schlüsseln, und oben mit einem ziemlichen Schlitzloch, darinn die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein jeglicher Wardein auf der Müntz, da er gestellt und verordnet, von Stund an, so ein Werck Golds, oder Silbers, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück, bis auf den fünff Creutzerer inclusive, gemacht und ausgebreit ist, zuvor und ehe er solches Werck ausgehen läst, so soll ers zum ersten im Feuer und Wasser probiren, und so ers in der Prob recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und halbe Güldener, eintzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wann er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks ungefährlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdann dieselbe Prob also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein jedes Werck, darinn die Prob-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solches gewesen, numeriren, und alsdann für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Werck gewesen, und also für und für mit jeglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemüntzt wird, haben, und die drey Schlüssel, zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen, einer dem Stand, dem solche Müntze zuste-

zustehet, der ander der Obrigkeit, dabey die Probation-Täge gehalten, und der dritte einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

2. Item, wo einiger Müntz-Meister befunden wird, daß er in einem Werck Golds ein halb Grän gefehlet hat, so mag der Wardein das unangesehen, sölch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nechstfolgend Werck im Gewicht, ungefährlich dem vorigen, so gering gewest, gleich um ein halben Grän besser zu machen schuldig seyn.

3. Befindt aber der Wardein, daß solches Werck Golds am Gehalt mehr als ein halb Grän zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineyds, auch Straf Leibs und Guts, nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum lieffern.

4. So viel die silbern Müntz belangt, von allen Stücken silbern Müntz, von dem grossen an biß auf den Fünff Creutzerer inclusive, eins, von den andern darunter, biß auf die kleinen Pfenning und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehen Stück, durch den Wardein in die Problin verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchen solchs ausgangen, geschrieben, in die Büchsen gestossen, und zu der Probation gebracht werden sollen, und daß in allen silbern Müntzen ungefährlich aufs höchste ein Grän das Remedium dermassen seyn, auch kein ander Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nechst Werck darnach in gleichem Gewicht um so viel, als an dem vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen solle. Fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Grän, so soll der Wardein dasselbig nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntzmeister mit seinem Wardein in gülden und silbern Proben streitig, so sollen sie durch ihren verordneten Creyß-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.

6. Wo auch ausserhalb der Probation-Täg, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtlich angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täg bringen und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kostens darauf gangen wäre,

wäre, der soll von dem Müntz-Herrn als gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn förder unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Creysses gelangen lassen, welcher dann weiter den andern Creyssen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.

7. Item, soll auch ein jeglicher Stand der nachbenannten Creysse, so zu Müntzen Freyheit hat, einen oder zween seiner Räthe, die der Müntz so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardein, jährlich auf die Probation-Täg, wie das Edict mit sich bringt und Maß gibt, schicken.

8. Ob aber einig Stand nicht müntzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten ein Rath, oder sonst ein geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täg, eins, zwey oder zum drittenmahl nicht besuchen würde lassen, der soll anderst nicht geachtet werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit willig-lich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbig dardurch verwürckt und verlohren haben solle, es wäre dann, daß durch eine gantze Versammlung aller Creysse Räthe, ein anders der Schickung halben auf die Probations-Täg, entschlossen würde, darbey dann es auch bleiben solle.

9. Es sollen auch Räthe und Gesandten der Creysse, so auf die Probation-Täg verordnet, fleißigs und guts Aufmerckens haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter dem Fünff-Creutzerer ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Weg dem gemeinen Nutzen zu Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Creyß-Räthe uud Gesandten solches bey denselbigen Müntz-Herren abschaffen, und ihnen biß auf Wiederzulassung dasselbig verbieten.

10. Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntz zu machen verführe, so sollen dieselbige Creyß-Ständ solches unserm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbige soll hiemit Befehl haben, gegen den ungehor-

samen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straff zu bringen.

11. Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seynd, alsbald mit ihme bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Creysses dahin geschickt werden, an einem Platz in derselben Stadt, des sich die geschickten Räthe alle, oder der mehrer Theil mit einander vereinigen, Probatz angefangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tags gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurfft, wie sichs gebührt, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Creysses befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß eine Büchs nach der andern, in Beyseyn aller erscheinenden Räthe, geöffnet, die gülden und silbern Müntz in und mit ihren Briefflein aus jeglicher Büchsen durch dieselbe Räthe gemein auferlegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander im dato stehen, von den Secretarien in ein Buch registrirt, dem gemeinen Probierer desselben Creysses, unterschiedlich sie zu versuchen und zu probiren, überantwortet, und mit Fleiß verfügt, und aufgesehen, daß eines jeden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber, eins nach dem andern, unvermischt probirt werde, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seynd, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, eine jegliche Büchse mit ihren dreyen Schlüsseln wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzu gehörig, einem jeden, der die vorgehabt hat, wiedergegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und obberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemein Probirer eines jeden Creysses, die gülden und silberne Müntzen probiren, und wie er jedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, das, wann alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Creyß-Räthen und Secretarien, stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihr Registratur, bey jedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie dann hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.

12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, lange Zeit mit Probiren erfordert wird, so möchten

ten die geordnete Creyß-Stände, nachdem sie, die Oberkeiten so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, je zu Zeiten alle Stück, so eines Gehalts seyn, von jedem Stück als zum halben Theil in ein Zain durch einander giessen, und alsdann dasselbig probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie jedes befunden, fleißig beschrieben werde.

13. So aber den Müntz-Meister, der also am Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirrt, oder sonst nicht gleich zugangen wäre, und sein gemüntzt Gold und Silber besser zu seyn vermeynt, und derhalb solch Proben noch einmahl zu probiren begehrt, soll man ihm solches vergönnen, zulassen, und den gemeinen Probirer, zween aus den Räthen, und zween aus den Wardeinen, so auf derselbigen Probation sind, zugeben, die bey der zweyten Prob seyn, und mit Auffsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntz-Meister abermahls wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntz-Genossen Räthe zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten, beneben gebührlicher Straff, ausrichten und bezahlen, und alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

14. Item ein jeglicher Müntz-Genoß, in nachbenannten Creyssen begriffen, soll besonder Müntz-Behausung, Schmiedten, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verständigen Müntz-Meister an einem jeden Ort, da er müntzen will, haben, und denselben auf seine Kosten belohnen, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft oder Stand, des oder der Müntz-Meister er ist, anfänglich von wegen sein und der andern Müntz-Genossen, die in demselbigen Creyß begriffen, geloben und schweren, und dann auf die erste Probation darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher massen Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun oder abscheiden wolle, es sey dann zuvor alle Werck, so er gemüntzt hat, auf der gemeinen Probation probirt, und er durch sein Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in seinem Müntzen etwas gefehlt, zuvor genung gethan habe.

15. Daß er auch kein ander Müntz, dann in unser Ordnung gemeldet, zu und neben Unser neuen Reichs-Müntz, in Unserm Edict begriffen, annehmen, auch dieselben durch sich oder jemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil noch Gemein haben, darzu mit seinen Wardeinen, Schmidtmeistern und Müntz-Gesellen kein Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung in einigem Weg zuwieder seyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle.

16. Desgleichen soll auch ein jeder Müntz-Genoß der nachgemeldten Creyß, so müntzen will, ein besondern Wardein auf seiner oder seinen Müntzen haben, und den selbst belohnen, welcher Wardein seinen Fürsten, Herrschafften oder Stand, deß oder der Wardein er seyn wird, auch alles desselben Creyß Müntz-Genossen mit Gelobden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meistern gemeldet ist, verpflicht seyn, und solche Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, die Müntzeisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, daß er auch, so der Müntz-Meister dasselbe Eisen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deßhalb von ihm erfordert würde, alsdann mit dem Müntz-Eisen unverzüglich auf die Müntz kommen, und das Werck Golds oder Silbers, so der Müntz-Meister zu demselben mahl (*) prägen lassen wolt, obgeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eisen dem Müntz- und Schmied-Meister, auf der Schmidten die Müntz-Platten damit zu prägen, zustellen, und alsbald dasselbige Werck geprägt, daß er die Eisen wiederum zu seinen Händen nehme, und vermittelst seines Eyds mit bestem Fleiß verhüten wolle, auf daß mit solchem Eisen nichts gehandelt werde, dann was die Ordnung einhält und mit sich bringt.

17. Und wenn solch Gold oder Silber gemüntzt und bereitet ist, soll er zuvor, und ehe das Werck ausgehet, ein jeglich Stück insonderheit nach dem Reichs-Pfenning ausziehen, und fleißig Aufsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silbern Müntzen, als die gantzen und halben Güldener, alle

(*) Das Wort mahl, ist von dem Herrn Lünig weggelassen. S. Tom. I. des Reichs-Archivs pag. 352.

alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie dann diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter den güldnen und silbern Müntzen gegen dem Richtpfenning zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstlichs Aufsehens haben, daß die gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzt und geprägt werden. Was aber die Müntz, was unter dem halben Güldener ist, belangt, die soll er nach der Marck, und dann die Pfenning und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem jeden Werck der Müntz, ausserhalb der kleinen Pfenning und Heller, viertzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, eintzling nach dem Richt-Pfenning aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntz zum allergleichsten, als müglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.

18. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Müntzen, so unter den Fünff Kreutzern inclusive, folgen, je auf ein Marck ein halb Stück aus einem, aus Zweyen-Kreutzern und was unter den Zweyen-Kreutzern biß auf den Pfenning, auf die Marck zwey Stück mehr, an den Pfenningen, auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestallt, wo ein Werck um so viel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgehen lassen, aber in allwege, daß das nechst Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel am Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwerer gemachet werde.

19. Würde aber einiger Wardein, Kranckheit halben, seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntz-Herrn, oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen, anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einen andern darzu tüglich, mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselben alsdann auf des Wardeins Kosten zulassen.

20. Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf der Schmieden, in Beyseyn Müntz- und Schmidt-Meisters, in der Schmieden zerschlagen,

also, daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Oberkeit wieder geben.

21. Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere, oder heimliche Abrede noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen, weder Theil noch Gemein, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder jemands anders von seinetwegen empfahen oder nehmen lassen, noch ichts handeln oder fürnehmen, das in einigem Wege dieser Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen, mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen.

22. Item, die Schmidt-Meister oder Müntz-Gesellen, so auf den Müntzen in nachbenannten Creysen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständen, auf deß oder der Müntzen sie bestallt seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, so viel sie berührt, die ihnen dann von ihrer Herrschafft vorgehalten werden soll, fest und stet zu halten, mit getreuen und besten Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meister oder sonst jemand von seinetwegen kein Geschenck, Gab oder Liebniß zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihren gebührlichen Lohn, mit Müntz-Meistern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben Theil oder Gemein zu haben, oder sonst ichts zu handeln oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineyds, und darzu, daß er oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinfüro in keiner des Reichs Müntz angenommen werden soll.

23. Gleichfals sollen die Eisen-Schneider mit gebührlichen Eiden und Gelobden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Pön des Meineyds, wie obsteht.

24. Auch sollen die Müntz-Genossen in einem jeglichen Creyß, beneben den Wardeinen, so auf derselben Müntz seyn werden, einen sondern Creyß-Wardein oder Probierer haben, auf ihrer aller Belohnung und Kosten, wie sie sich deß mit ihme vertragen werden, derselbige Probierer soll ihnen mit Gelobden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihn die berührt,

rührt, und wie hernach folget, stet und unverbrüchlich zu halten, und solch Gelübd und Eid der Müntz-Genossen Räthen, so zu der Probation geschickt werden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun.

25. Item, ein jeder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Creyß, soll auf Zeit und Mahlstatt, in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Wasser und anderem darzu gehörig, daselbst geschickt erscheinen, also, daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselben Creyß dahin gebracht, und ihme zu probieren überlieffert werden, probieren möge, und solche Proben, die ihme alsdann zu probieren gelieffert werden, soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen mit allem Fleiß getreulich probieren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihme zu probieren befohlen wird, wahrhafftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gabe, Freundschafft, oder Feindschafft willen, kein Gefährlichkeit gebrauchen, noch deshalben von Müntz-Meistern, oder jemand andern, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gab oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorwort, Geding oder Contract mit niemand deshalben machen, dadurch diese Ordnung verhindert werden möchte, sondern dieselbe Ordnung, so viel an ihme ist, nach seinem besten Vermögen getreulichen vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannte Proben alle gemacht, soll er dieselben alle und jegliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eid, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Namen und Zunamen unterschreiben, auch so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obstehet, den Räthen seines Creyses überlieffern.

26. Was dem gemeinen Probierer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewicht aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbleibende Stück soll er dem Müntz-Meister wieder geben.

27. Und so mit der Zeit einig weiter Mangel zu Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierin nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Räthe, auf den Probation-Tägen, in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserlich Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die

andern Creyse darin einigen Mangel hätten, daß alsdann alle Creyß-Herren zusammen schicken, und den Mangel durch das Mehrer erstatten sollen und mögen.

28. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Creyß-Ständen, wie obstehet, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihren Kosten abzulegen schuldig seyn. Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein jeder, der Müntz-Freyheit hat, in 2. Monaten nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obristen Creyß-Herrn, darunter er gehörig, solchs ansagen und verkünden.

29. Was dann also dem obristen Creyß-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Creysen auf den Probation-Tägen zu erkennen geben, sich darnach wissen zu richten

30. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Artickeln nicht halten, und unangesaat müntzen würde, oder mit Wissen aralistig einigen Falsch der Müntz seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich oder öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Creyses unangezeigt liesse, der soll sein Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funfftzig Marck löthiges Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn.

31. Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefordert werde, sich in ihrer Ankunfft der Seßion halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdann nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines jeden Gezircks, die der Seßion halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberg ankommen wäre, der soll alsdann damals den Fürsitz haben, doch einem jeden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.

32. Nachdem Uns auch glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschwert werden, dardurch Wir verursacht, in selbem auch Ordnung und Maaß

vorzunehmen, wie wir dann deswegen ein sonder Mandat ausgehen haben lassen, und folgt solche Belohnung, was von jeder Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohn gegeben werden soll, hernach.

Nemlich:	fl.	Kr.
Von 1. Marck Ducaten oder Goldfl.	3	-
Von 1. Marck Rthlr. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{9}$.	-	20.
Item Gulden-Thaler	-	20.
Für die feine Marck 6. oder 4. Kr.	-	45.
Für die feine Marck Groschen oder halbe Batzen	1	-
Für die feine Marck Kreutzer	1	30.
Für die feine Marck Dreyer	1	30.
Für die feine Marck Zweyer	2	30.
Für Dreyhellerer	2	30.
Für Pfenning	2	30.

33. Und soll die Belohnung von der gülden und silbern Müntzen, alles auf die schwartze Platten und Cölnisch Marck verstanden werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgends abzuprägen, desgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzusticken, dann wie Unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringt, auf daß solches zum gleichsten als müglich am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde.

34. Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihre Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen lassen, und sollen die Müntz-Stände über obgesetzten Lohn einigem Gesellen etwas weiter zu geben, nicht schuldig seyn.

35. Was auch der Müntz-Herr oder Stand jederzeit für Sorten, so ihme und gemeinen Nutzen am bequemsten, wolte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keines wegs verwiedern oder dargegen setzen, sondern dieselbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hohen Straff, zu machen verbunden seyn.

36. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dardurch entstanden, daß die Müntz-Herren zu den Probation- und Müntz-Tägen jetzt diese, dann andere Räthe geschickt, so soll, dem zuvor zu kommen, nun hinfüran jeder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigste einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge besuche, verordnen.

Und seyn diß die zehen Creyß.

Der vier Churfürsten Creyß.
Der Ober-Sächsische Creyß.
Der Nieder-Sächsische Creyß.
Der Oesterreichische Creyß.
Der Burgundische Creyß.
Der Bayrische Creyß.
Der Fränckische Creyß.
Der Schwäbische Creyß.
Der Rheinische Creyß.
Der Westphälische Creyß.

Geben unter Unsern aufgedruckten Secret-Insiegel, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, den 20. Tag des Augusti, Anno im neun und funfftzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im 29. und der andern im 33.

FERDINANDVS.

V. Feld.

Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.
L. Kirchschlager.

L.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1564. zu Worms aufgerichtet ist.

Ferdinandus I. bestetiget die Verordnung von der Erhaltung innerlicher Ruhe im Römischen Reiche; er befiehlet daher die Handhabung des Land-Friedens, (§. 1. bis 16.) welche der Executions-Ordnung gemäß, zu beobachten,

I. Durch des Creyß-Obristen Amts Vorsorge, (S. §. 17. bis 22.) wider alle feindselige Handlungen, blinde Werbungen und schädliche Durchzüge, und Forderungen der Officiers, (§. 3. bis 9.) auch

II. Durch mandata auocatoria, (§. 24.) wider die, so gegen dem Kayser und das Reich sich rottiren, mit dem Beysatze,

tze, daß die Werbungen niemals als mit Kayserlichem Vorbewust erlaubet seyn, und wegen des unschädlichen Durchzuges soll cavirt werden; folglich

III. Durch wirckliche Bestraffung der Friedbrecher, Rebellen, auch müßiger oder gardender Officiers, Herren und Knechte, mit der Reichs-Acht, Confiscirung aller Güter, der Lehen und des Eigenthums; (§. 23.)

IV. Durch eine Unterhaltung auf gewöhnliche Reichs-Bestallung 1500. gerüsteter Pferde, welche wider alle Gewalt zu des Reichs Sicherheit zu bestellen.

LI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1566. zu Augspurg aufgerichtet ist.

Kayser Maximilianus II. will, daß man

I. Die Nothwendigkeit der Vergleichung streitiger Religions-Artickel, und der Abschaffung ausser der Catholischen und Evangelischen Religion, sich äusserender verführerischen Secten, behertzigen, (§. 2. bis 6.) und gleichwol bis zum wirckli-chen Vergleiche den Religions-Frieden unverbrüchlich halten; (*) (§. 6.) auch

II. Die Handhabung des mit dem gedachten Religions-Frieden gantz genau verknüpften Land-Friedens, (§. 6.) sowol insgemein befördern, als

III. Den Friedbrüchigen Uberfall der Stadt Würtzburg, oder den sogenannten Grumbachischen Krieg (§. 7.) vor Augen haben, folglich die Austreibung und Ausrottung derer Schwindel-Köpffe beschleunigen, auch zu solchem Ende an Spanien, Franckreich, Dennemarck, Polen, Schweden und die Schweiher,

(*) S. oben den Religions-Frieden N. XLIV. dieser Sammlung, ferner den Regensburgischen R. A. vom Jahr 1557. §. 69. und den Regensburgischen R. A. des Jahrs 1641. §. 15. nicht weniger den Oßnabrückschen Frieden Art. V. §. 1.

tzer, die Mandata der Acht communiciren, und solchen Geächteten allen Aufenthalt zu versagen, bitten; (§. 12.)

IV. Die fernere Vertheidigung und Execution, die durch eilende und beständige Hülffe der Creyse, (§. 13.) nach der Verbesserung des Land-Friedens vornehmen, (§. 17. bis 32.) und durch eine Verfassung oder Aufstellung, oder gleichsam Ausschuß-Weise zum Angriffe gegen die Stöhrer gemeiner Ruhe, allezeit fertiger Reichs-Soldaten, auf 3. Jahr von 1200. Mann unterstützen, folglich auch

V. Zum Türcken-Kriege mit Volck und Geld-Hülffe concurriren, (§. 35. bis 67.) und der Kayserlichen Majestät, in Krafft der Churfürsten, Fürsten und Stände (§. 51.) geschehener Bewilligung, die Bestellung und Versehung des Feld-Obristen-Amts heimgestellet seyn, auch anbey Mittags zum Gebet wider den Türcken die Glocken, (§. 68.) ingleichen von den Cantzeln, des Volcks Hertzen zur Busse ermahnen lassen; (§. 67.) zur Danckbarkeit aber, (§. 69.) wegen solcher zur Rettung des der Deutschen Nation nicht verwandten Königreichs Ungarn, bewilligter Reichs-Hülffe, das gedachte Königreich Ungarn ebenfals wider die Reichs-Feinde zur Hülffe an Volck und Contribution verbunden achten soll.

VI. Gericht und Recht gebührlich halten, und also auch am Cammer-Gerichte, diejenigen Titel der Cammer-Gerichts-Ordnung, welche allhier weiter ausgedehnet und erläutert werden, (§. 72. bis 123.) in Acht nehmen,

VII. Die Wiederherbeybringung der dem Römischen Reiche entzogener Stände und Güter besorgen; (§. 124. bis 145.)

VIII. Die Nothwendigkeit der Moderation der Matricul betrachten;

IX. Im Müntz-Wercke sowol den äusserlichen Werth, als innerlichen Halt, und die bey Müntz-Probations-Tägen vorzunehmende Valvation, auch Abschaffung der Hecken-Münzen, oder der von den Reichs-Creysen nicht bewilligter Müntz-Städte betreffend, (§. 147. bis 176.) die bekanntgemachten Müntz-Mandata genau beobachten;

Endlich X. in Policey-Sachen und Handwercks-Gewohnheiten, die Nothdurfft zu schärffen, nicht unterlassen solle.

LII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg und Erfurth im Jahr 1567. aufgerichtet ist.

Hier ist I. eine Danckſagung vor die Türcken-Hülffe abgestattet, (§. 2.) mit beygefügtem Berichte von dem weiteren Verlauff des Türcken-Krieges, (§. 5. bis 15.) und gethanem Begehren, (§. 16. seqq.) die im Reichs-Abschiede vom Jahr 1566. auf drey Jahr verwilligte Türcken-Steuer eines einfachen Römer-Zugs, oder Reichs-Steuer-Anschlags, ohne Abgang in eine zweyjährige Concurrenz zu bringen; so auch bewilliget, und deswegen den Obrigkeiten ihre Unterthanen zu besteuren zugelassen, (§. 23.) wider die säumigen Stände aber der Fiscal auf die Acht, (§. 26. bis 28.) nach der von dem Creyß-Obristen-Amt vorgenommenen Ermahnung, zu verfahren, befohlen wird, ferner

II. Eine Klage über den Hochmuth und Ungehorsam des gefangenen Hertzoges Johann Friederichs von Sachsen, als Receptatoris der Grumbachischen Rotte, oder Reichs-Friedens-Stöhrer, (§. 38. bis 45.) und bewilliget wegen des auf die Bezwingung (§. 40.) des Schlosses Grimmenstein bey Gotha, (*) auch Liefferung des Receptatoris, oder auch die anbefohlene Execution zu Feld-Lagern verwendeter Unkosten (§. 51. bis 57.) die Wiedererstattung; endlich

III. Den gewöhnlichen Verlaß, daß auf künftigem Reichs-Tage, (§. 62.) nebst anderen zuberathen stehenden Sachen, auch die weitere Unterhaltung, oder Abdanckung der 1200. Mann, oder des fertigen Reichs-Militis, solle erwogen werden; Worauf

auf dem Reichs-Tage zu Erfurth, oder auf der allgemeinen Zusammenkunfft der Reichs-Creyse

I. Die bey der Gothaischem Expedition aufgewendeten Unkosten liquidiret, (§. 4. und 5.) dabey von der Wiedererstattung aus der Aechter Güter geredet, jedoch

1. Wegen des Hertzogs Johann Wilhelm zu Weimar, dem als Bruder des obgedachten Hertzogs Johann Friederichs, der Kay-

(*) Dieser Ort ist hernach Friedenstein genennet.

Kayser die Länder zuerkennet, (§. 16.) die gefundenen beweglichen Güter specificiret, (§. 9. bis 14.) die Güter als Reichs-Erb-Lehen angegeben, (§. 15.) die geringe Einkünffte beschrieben, und deshalb eine verträgliche Handlung (welche endlich im Jahr 1574. zu Erfurt erfolget) zumahl zur Reichung an die junge Herrschafft und Witwe, imgleichen vor den Hertzog Johann Friederich, und die privilegirten Schuldner, angerathen, (§. 17. und 28.) aber

2. Der übrigen Aechter Güter bereits von denen Lehens-Herren, unter deren directo dominio sie gestanden, eingezogen zu seyn erwehnet, (§. 30.) und demnach nöthig gefunden worden,

3. Durch erlegende Römer-Monate die Erstattung zu ergäntzen; wonach

II. Zwischen Dennemarck und Schweden den Frieden zu vermitteln, auch Polen von den Waffen gegen Riga abzumahnen, gut geachtet, (§. 60.) und ferner

III. Alle Schmäh-Schrifften, schimpffliche Gemählde, aufrührerische Schrifften, oder unter dem Schein neuer Zeitungen bekannt gemachte Pasquille nicht nur verbothen, sondern auch die Drucker derselben so wohl, als die Verkäuffer und Herumtrager, straffbar erkläret worden.

LIII.

Auszug des Reichs-Abschieds, welcher im Jahr 1569. zu Franckfurt aufgerichtet ist.

Es will Maximilianus II. daß man denen schädlichen Durch- und Abzügen des andern, sonderlich denen Frantzosen zu Dienste ziehenden Deutschen Soldaten, durch die nach Straßburg verordnete Kayserliche Commissarien und Oesterreich-Würtzburg-Beyer- und Heßische Gesandten, mit zugegebenen Kayserlichem Herolde (§. 24.) gebührlich vorbeugen, und der Aechter Aufwiegelung, Rauben, Plündern, und Verderben der Unterthanen, in acht nehmen, folglich alles dem Reiche schädliche abwenden; (§. 1. bis 26.)

II. Das Unwesen, in welches Franckreich durch innerliche Uneinigkeit gerathen, zum Spiegel sich dienen lassen, und dahero vermittelst der Executions-Ordnung, den Religion- und Land-

Frieden

Frieden durch Volck- und Geld-Hülffe gegen alle Vergewaltigungen handhaben; (§. 27. bis 54.)

III. Die Abtilgung der Gothaischen Kriegs-Executions-Kosten durch zuerlegende Contributiones in denen Creyssen das Creyß-Ausschreiber-Amt erleichtern; auch

IV. Die wegen Hertzogs Adolphs zu Holstein Rechnungs-Defecten entstandene Irrungen, der Chur-Fürst Joachim II. zu Brandenburg, nebst Hertzog Julio zu Braunschweig, in Krafft des dieserhalb aufgetragenen Kayserlichen Commissariats, in Güte abthun solle. (§. 54. seqq.)

LIV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1570. zu Speyer aufgerichtet worden, imgleichen der Reichs Reuter und Fuß-Knechts Bestallung.

Nach erlangtem acht-jährigem Frieden, oder vielmehr Stillstande mit dem Türcken, ließ der Kayser Maximilianus II. seine gröste Sorge seyn, allem besorglichen Unheil, und würcklichen Thätlichkeiten, dergestalt vorzukommen, damit jedermann zum Genuß der Früchte des Friedens, und zumahl das Römisch Deutsche Reich, zum erwünschten Wohlstand kommen möchte, welches nicht allein der Reichs-Abschied des Jahrs 1569. sondern auch der Gegenwärtige hauptsächlich bezeuget, als worinn verordnet worden, daß

I. Jederman sich mit der Gerechtigkeit begnügen, (§. 21.) und wider den Religions- und Profan-Frieden keiner den andern beschweren, folglich zur Abwendung unvermutheter und geschwinder Fälle, (§. 1. und 7.) auch zur Hinderniß würcklicher innerlicher oder äusserlicher Gewalt,

1. Die Freyheit der Deutschen in den Kriegen Reichsfreundlicher fremder Potentaten dienen zu dürffen, allein zum Zweck, Ehre, Ruhm, und Ritterliche Erfahrung fassen, und demnach (§. 4. und 6.) ohn alle Beleidigung des Deutschen Vaterlandes, auch dessen Angehörigen geschehen, vornemlich aber die Reuter-Bestallung und den Articuls-Brieff nehmen, (§. 16.)

2. Die

2. Die Werbung vor fremde Reichs-freundliche Potenzen niemand, denn da sie von Sr. Kayserlichen Majestät ordentlich begehret, und durch schrifftliche und verbürgete, nach dem vorgeschriebenen Formular, bey dem Creyß-Obersten-Amte eingelegte Caution, daß man nemlich das geworbene Volck

3. Wider die Stände des Reichs nicht gebrauchen,

4. In den An-Durch-und Abzügen niemand beschweren,

5. Vor sein Geld zehren, und die Victualien bezahlen,

6. Keinen Muster-Platz im Reiche halten, auch

7. Keine eilende Abdanckung gestatten wolle, genugsam gesichert worden, (§. 5. bis 16.) vornehmen, und zwar die Handhabung solcher Caution, und deren Abzielung der Creyß-Obriste nebst zu-und nachgeordneten summarie berathen, (§. 14.) und zum Vollzug auch wohl in Subsidium befördern, hingegen alle heimliche und falsche Werbung (§. 6. und 15.) so wohl, als auch (§. 21.)

8. Alle Vergadderung, Aufwiegelung, und Versammlung der Reuter und Knechte, thätliche Handlungen derer, so sich an der Gerechtigkeit nicht begnügen, ferner alle fremde Vergewaltigung, Ein-oder Ausfall, feindlicher Angriff, gewaltiger An-Durch-und Abzug verbothen seyn, dagegen die Executions-Ordnung dienen, (§. 17.) und dahero

9. Jeder Ort und Stand die mögliche Nothwehre gegen die Friedens-Stöhrer zwar thun, doch

10. Die Creyß-Hülffe nicht wie vormahls geordnet, und deswegen grosser Mangel (§. 17.) verspühret worden, ein langsames Aufmahnen und Zusammentreiben der Nothdurften veranlassen, sondern ein jeder Creyß (§. 23.) eine gewisse Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen, und die Creyß-Bereitschafft, worinnen jeder Creyß zu stehen verbunden, (§. 22.) in dem wircklich bestellten Creyß-Obristen, dessen zu-und nachgehörigen auch andern Befehls-Leuten, ferner wircklich bey Handen habenden Geschütz, Artillerie, Munition und Zugehör, zumahl zu nöthigen Ausgaben nach der Matrickel eincaßirtem Gelde und Correspondentz bestehen, und wie denen in Ihrem, also auch in andern Creyssen andringenden Gewaltthätigkeiten entgegen ziehen, folglich, wenn die Hülffe nicht erfolget, (§. 17.) auf erstatteten Bericht die Kayserliche Majestät das nöthige verordnen, auch etwann auf der Creyß-Obristen Gesinnen,

11. Ein

11. Ein ohne Zeit Verlust convocirter Reichs-Deputations-Tag das weitere, gegen mehrere Gewalt dienliche berathen, endlich

12. Das zur Erbauung nöthiger Festungen an den Ungarisch-Zipsischen Grentzen, auf gegenwärtigem Reichs-Tage verwilligte, und in denen so genannten Leg-Städten, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig erlegte Hülffs-Geld, der Kayser als ein gegen alle Gefahr wachendes Haupt erheben, und anwenden, (§. 24.)

II. Die Justitz bey dem Cammer-Gerichte in richtiger Administration bleiben, (§. 42. seq.)

III. Des Schadens und der Unkosten Erstattung, wegen der Gothaischen Expedition denen Interessenten, und des Hertzogs Johann Friedrichs Söhnen, wegen erbetener Gnade die Restitution vermöge des Land-Friedens und der Executions-Ordnung heimgefallenen Länder angedeyhen, (§. 40.)

IV. So wohl die Wiederherbringung der dem heiligen Römischen Reiche abgenöthigten Stände und Güter, (§. 105.) als die Rectification der Matricul (§. 108. seqq.) zuberathen, ausgestellet stehen solle.

V. Dem allhier vom §. 120. an, biß §. 150. bestetigtem Müntz-Edicte jedermann genau nachleben,

VI. In Policey- und Handwercks-Sachen das nöthige zu beobachten; (§. 152.) weiter Druckereyen zu haben zwar in denen Residentien, bey Universitäten, und denen Städten erlaubet, doch alle Schmäh-Schrifften, schmähliche Gemählde und Bildnisse, zu drucken, oder in denen Buchläden zu führen, verbothen, (§. 154. biß 159.) und zu solchem Ende in denen Druckereyen und Buchläden die gebührliche Obrigkeitliche Visitation vorzunehmen seyn solle.

"Es ist hierbey zu mercken, daß dasjenige, so allhier und in an-
"deren Recessen von der Reuter und Soldaten Bestallung und
"Disciplin verordnet worden, in diesen Zeiten um ein merckliches
"geändert und gebessert ist, wie denn auch der so genannte im
"Jahr 1683. zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag corrigirte Ar-
"tickels-Brief hernachmals im Druck erschien, und davon viel
"dienliches in dem bekannten corpore iuris militaris gefun-
"den wird.

LV.

Kayſers Maximiliani II. Hoff- Reichs- Cantzeley-Ordnung, de dato Speyer den 12. November 1570. (*)

Maximilian der Andere ꝛc. Als Uns der allmächtige GOtt, durch einhellige, ordentliche Wahl Unſerer lieben Neven, Oheimen, und des Heil. Reichs Churfürſten, mit der hohen Würde der Kayſerlichen Cron gnädiglich begabt, und Wir Unſerm obliegendem Amt nach, zu Gemüth geführet und betrachtet, die mehrfältige Sachen und Geſchäffte, ſo täglich bey Unſerer Kayſerlichen Reichs-Hof-Cantzley ſich häuffen, an welchen, daß ſie nicht allein ihre fürderliche und richtige Expedition, ſondern auch zu Erhaltung unſerer Kayſerl. Majeſt. auch deren Angehörigen Recht- und Gerechtigkeiten, in eine gute Ordnung beyſammen gebracht, regiſtrirt, und der Gebühr verwahrlich gehalten werden, trefflich viel gelegen, daß Wir auch ſonſten durch göttliche Mildigkeit, mit viel anſehenlichen Königreichen, Landen und Fürſtenthumen verſehen ſeyn, ſo unterſchiedliche Regierung haben, und deswegen nicht weniger unterſchiedlicher Expedition und guter Ordnung bedürfftig, auf daß aber ſolche Sachen und Geſchäffte nicht unter einander vermiſcht, oder eines das andere verhindere, daraus Uns, dem Heil. Reich, deſſelbigen Gliedern und Angehörigen, auch jetztgedachten Unſern Erb-Königreichen und Landen, wohl allerhand merckliche Irrung, Schad und Verluſt zu gewarten.

Daß Wir demnach unvermeidentlicher Nothdurfft, nicht allein Uns, und dem Heil. Römiſchen Reiche, deſſelben Churfürſten, Fürſten, und Ständen, Gliedern und Unterthanen zu Ehren, Aufnehmen, Wohlfahrt, Troſt und Gutem, ſondern auch um mehrer Beförderung, Erörterung und Richtigkeit willen bemeldter Sachen und Geſchäfften, damit männiglich in ſeinem

(*) Es iſt dieſe Ordnung hier ſo abgedruckt, wie ſie ſich bey der Kayſerlichen Reichs-Regiſtratur geſchrieben befindet; ſie kömmt folglich mit der Herausgabe überein, welche N. II. pag. 16. Mantiſſae loco dem Buche angehänget iſt, ſo den Titel führet: IO. CHRISTOPHORI VON VFFENBACH, lCti, tractatus ſingularis & methodicus de excelſiſſimo Conſilio Caeſareo-imperiali aulico. edit. Viennae & Pragae 1700. in fol.

nem Anliegen desto fleißiger vernommen, auch jederzeit nach Gelegenheit ersprießliche, und förderliche Abfertigung erlangen möge, nachfolgende Unsere Kayserlich Hoff-Reichs-Cantzley-Ordnung mit Rath und Zuthun des Ehrwürdigen Daniel, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Unsers und des Heiligen Reichs in Germanien Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, fürgenommen, Uns mit seiner Liebden darüber verglichen und entschlossen, auch allen und jeden berührter Unserer Kayserlichen Reichs-Cantzley Personen und Verwandten, was Amts, Stand, Wesens oder Condition die seyn, festiglich zu halten geboten und befohlen, wie Wir ihnen dann dieselbige also unverbrochenlich zu halten, und deren in ihren Puncten und Articuln nachzukommen und zu geleben befehlen.

Anfänglich: So sollen alle und jede Unserer Kayserl. Reichs-Cantzley-Personen, so viel deren zu Verrichtung Unserer und des Heiligen Reichs Geschäfften jederzeit bedürfftig, vom Höchsten biß auf den Wenigsten, ihr Auffsehen fürnemlich auf Uns, als den Herrn und das Oberhaupt, folgends Unsern Neven und Churfürsten von Mayntz, als den Ertz-Cantzler haben, und den Geboten und Verboten, so Wir oder Seine Liebden in Unserm Nahmen, thun werden, zu gehorsamen schuldig seyn.

Und soll gedachter Unser Ertz-Cantzler jetzo alsbald darob und dran seyn, damit Unsere Kayserliche Reichs-Cantzley, zu Verrichtung des hohen Kayserthums, und anhangenden Reichs-Sachen und Geschäfften, mit tauglichen und erfahrnen redlichen, und nach Gelegenheit jedes Amts und Stands, geschickten Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreibern und andern Personen versehen sey, immassen derselben Annehmung und Beurlaubung seiner Liebden, doch mit Unserm Vorwissen und Bewilligung, zu thun gebühret.

Damit aber an Zahl solcher Personen der Uberfluß vermieden, auch kein Mangel erscheine, so wollen Wir, daß alle und jede Sachen, Unser Kayserthum, das Heilige Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschafft, Lösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehen-Verleihung, und anders, wie solches Nahmen haben mag, betreffend, in Lateinischer, Teutscher oder andern Sprachen, von Unserer Erb-Königreich und Landen andern Sachen abgesondert, und durch bemeldte Unserer Kayserlichen Reichs-Cantzley-Personen expedirt, registrirt, und in guter Ordnung gehalten, inmassen

hernach bey dem Amt weiter vermeldet, auch hinfüro zu der Teutschen Expedition über vierzehen Cantzley-Schreiber nicht angenommen werden.

Und nachdem Wir solcher Sachen halber Unsern sonderlichen Reichs-Rath mit ansehnlichen tapffern Unsern Räthen besetzt, und ihres Verhaltens in Sachen sonderliche Ordnung und Instruction gegeben, so soll es obgemeldtes Unsers Ertz-Cantzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da Seine Liebden Unserm Kayserl. Hof beywohnet, wann und so offt derselbigen Gelegenheit seyn will, solchen Unsern Kayserlichen Reichs-Hofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall seiner Liebden Abwesens oder Ungelegenheit, Unserm Vice-Cantzler zu befehlen, daß er solchen Unserm Reichs-Hofrath stetig und embsig beywohne, die Sachen, so daselbst fürkommen, helffe dirigiren, auch gute Achtung haben, daß alle Bescheide und Expeditiones den ergangenen Raths-Schlüssen gemäß ausgehändigt und verfertiget werden.

Da Wir aber je, seiner des Vice-Cantzlers Person, von wegen anderer unserer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wolten, also, daß er nicht jederzeit gemeldtem Unserm Reichs-Hoffrath beywohnen könte, so wollen Wir an seine Statt, eine andere Person verordnen, die obberührten Vice-Cantzler in allem obgemeldtem vertreten, die auch deshalben für eine fürnehme Raths- und Cantzley-Person mit Ehren und Stand gehalten werden solle.

Und sollen sich ermeldter Unser Vice-Cantzler, und diejenigen Personen, so Wir in Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath verordnen möchten, sonderlich befleissen, daß sie von allen Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, unser Kayserthum und demselbigen anhängenden Reputation, Würde, Hoheit, Recht und Gerechtigkeit betreffend, vor andern Unsern Räthen guten Bericht haben, davon so offt vonnöthen, wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handeln, damit sie nicht allein in unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern auch auf Reichs-Tagen und andern Enden, Fürsehung zu thun wissen, und ihrem Amt stattlichen, und mit Ruhm vorseyn mögen.

Und damit, was fürter aller und jeder Personen, so Unser Kayserl. Reichs-Cantzley verwandt, Schuldigkeit und Thun in gemein, und eines jeden insonderheit seye, mehr specificirt, so

wollen

wollen Wir, daß nachfolgende Artickel und Puncte insonderheit festiglich gehalten werden.

Gemeine Artickel, einen jeden, so Unserer Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley verwandt, berührend.

Vor erst, soll ein jeder, so Unser Reichs-Hof-Cantzley verwandt, und darinn aufgenommen ist, oder wird, zuförderst Uns, als dem Herrn und Oberhaupt, und dann gemeldtem Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Maynt, als Ertz-Cantzlern, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und Seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fördern, und alles das thun, das ein getreuer Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verbunden ist;

Demnach auch Unsere Geschäffte, sonderlich die, daran gelegen, und Unser Kayserliche Administration, Regierungs-Rechten, Gerechtigkeit und Reichs-Handlung betreffen, vor allen andern fördern, verfertigen, und darinnen keinen Fleiß sparen, ohne Gefährde. Zu dem auch keinem andern Potentaten, Fürsten, Herrn, Commun, noch andern sondern Personen mit Dienst, oder fernern Pflichten, oder in anderm Weg verwandt seyn, noch bestimmten Sold, dieweil er also Uns, und Unserm Ertz-Cantzler verpflicht, von ihm haben oder nehmen, es wäre dann, daß Wir ihme solches aus redlichen Ursachen nachgeben.

Und soll sich auch daneben ein jeder ziemlicher, redlicher Tapffer- und Ehrbarkeit befleissen; Und ob ihme etwas von der Cantzley wegen, von Uns, Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler, zu concipiren, oder zu schreiben, aufgetragen würde, den Stilum Unserer Römischen Cantzley gebrauchen und halten: wo er aber dran zweiffelte, oder irrig wäre, andere, so älter bey den Sachen herkommen, oder das mehr wüsten, fragen, die sollen ihme auch das tugendlich und gütlich sagen und unterweisen.

Ob auch einer, oder wer der wäre, sähe oder merckte, daß im Stilo geirret oder gefehlt wäre, der soll es dem, der geirret hätte, nach seinem besten Verstand zu sagen pflichtig seyn, und der andere das im Guten aufnehmen; wolte er aber das im Guten nicht verstehen, sondern das Seine noch besser achten, soll das Concept nicht ausgehen, noch expedirt, sondern zuvor Unserm Ertz- oder Vice-Cantzlern angezeigt, und nicht verschwiegen werden, damit Seine Liebden, oder er, Wissenschafft habe, was

zu thun sey, und Unserer Cantzley nicht Nachrede entstehe, oder unwissentlich nachgeredet werde. Es soll auch keiner, er sey Secretari, Taxator, Registrator, Schreiber oder Diener, mit keiner Person, so in der Cantzley Sachen halber zu thun hat, weder durch sich selbst, noch andere, ohne Unserem gnädigen Willen, gantz keine Practica, oder Forderung, Schenckung, Ehrung oder Verwehrung der Schenckung halb, haben noch thun, sondern soll seinen Fleiß, männiglich zu fertigen, auf Maaß und Ordnung hierunten ferner angezeigt, erweisen.

Dergleichen sollen auch obbemeldte Unsere Cantzley-Personen niemands, wer der an Unserm Kayserlichen Hof, oder andern Orten sey, einige Zeitungen, so beyweilen an Uns gelangen, oder in Unsern Cantzleyen zu schreiben befohlen würden, ausschreiben, zustellen, oder publiciren, ohne Unserm, oder Unsers Ertz- und Vice-Cantzlers sonderm Befehl.

Und nachdem Uns angelangt, daß eine Zeit hero bey angehender Unserer Kayserlichen Regierung sich begeben, daß die Expeditiones Unserer Kayserl. Reichs- auch desselbigen Angehörigen und Unterthanen Sachen, aus gemeiner Unserer Reichs-Cantzley, in sonderbarer Personen Behausung gezogen, in solchen Privat-Orten auch ausgefertigt, und etwa durch diejenigen, so Unserer Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley mit gebührlichen Gelübden nicht zugewandt, geschrieben worden, als dem Innhalt weiland Kaysers Ferdinanden, Unsers lieben Herrn und Vatern, hochlöblichster Gedächtniß, mit gedachtem Unserm Ertz-Cantzlern, Neven und Churfürsten, verglichener Cantzley-Ordnung zuwider, dahero dann nicht allein viel Klag der Partheyen, ihres ungewissen Umlauffens, und anderer Beschwerden, sondern auch bey eines jeden Amts-Verrichtung, davon nachfolgend unterschiedliche Befehle gesetzt, grosse Unordnung eingeführt, ja auch wol allerhand Weitläufftigkeiten in den Expeditionen, zugleich auch dieser Unserer Cantzley halben, verweißliche oder geheimer Sachen Offenbahrung sich erzeigt, zu deme in Abfertigung der Posten, bey solchen unterschiedlichen häußlichen Expeditionen, etwan mehrfältige unnöthige Unkosten Uns aufwachsen, aus denen und andern mehr beweglichen Ursachen, auch um mehrer richtiger und steiffer Haltung willen, ob- und nachgesetzter Artickeln, und Unserer Ordnung; So wollen Wir hiemit, ernstlich befehlend, daß nun hinfür an alle und jede, in diese Unsere Ordnung gehörige, Teutsche und Lateinische Expeditionen, wie die-

dieselbigen zu Zeiten Unser Vice-Cantzler, oder Secretarien befehlen, sowol der pergamenen als papieren Brieffen, wasserley Sachen, Gnad, Privilegi, Justizi, Befehl, Vorschrifft, oder anders betreffend, in offener oder verschlossener Form, an keinem andern Ort, dann da Unsere Reichs-Hof-Cantzley gehalten wird, und durch Unsere verpflichtete Schreiber, ingroßirt, der Gebühr expedirt, und wem es in nachfolgender Ordnung befohlen, ausgegeben werden sollen, es wären dann dermassen geheime und eilende Unserer Sachen, darunter Wir ein anders befehlen würden. Und soll zuförderst in den Städten und Orten, da Unser Kayserliche Hof-Cantzley gehalten, die Fürsehung geschehen, daß Unser Vice-Cantzler, und wer dessen Amt vertreten helffen wird, samt Unsern Kayserlichen Hof-Secretarien, auch Taxatorn und Registratorn, so viel möglichen, nahend bey derselben Cantzley, in ehrbar gelegene Herbergen, und verschlossene Zimmer, dergestalt logirt werden, damit sie in denselben, da es die Nothdurfft fordert, ihre Amts-Geschäffte unverhindert verrichten mögen, wie dann solches alles Unserm Hof-Marschalck und Quartier-Meister zu vollziehen, durch ein Unser Kayserl. Decret ernstlich auferlegt und befelchet, auch in Unserer Cantzley gebührende verschlossene Plätze zur Expedition geordnet werden sollen.

Es soll aber sonderlich in dem Zimmer oder Stuben, da Unser Kayserlichen Cantzley und zum Schreiben verordnet, ein jeder gegen dem andern sich aller Einmüthigkeit und guten friedlichen Willens befleissen, und allen Fleiß anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zugehe.

Welche aber mit einander spennig würden, sollen sie, oder die andern, die dessen Wissens trügen, schuldig seyn, ohn alle Schmäh-Lästerung oder Aufruhr, solches an Unsern Ertz- oder aber nach Gelegenheit der Sachen und Personen, Vice-Cantzler gelangen zu lassen, und deren Entscheid darunter zu gewarten, wo aber einer oder mehr solches überfahren, darüber mit Worten oder Wercken freveln, und in gemeldter Unser Cantzley, und unter den Personen Unlust zu erwecken sich unterstehen würden, der oder diejenigen sollen nicht allein in Unser Straffe, sondern auch der Beurlaubung gewißlich gewärtig seyn.

Sie sollen auch keine fremde, unverwandte Personen, es seyn Fürsten, Städte oder andere Bottschafften, oder wer die sonst seyn, in die Stuben oder Zimmer, darinn Unsere Kayser-

liche Reichs-Cantzley gehalten wird, gefährlich darinn setzen, oder lassen enthalten, also, daß der oder dieselben hören möchten, was Geheimes in der Cantzley gehandelt, oder ob etwas wider sie, oder ihre Herren gearbeitet, erworben oder ausbracht werde, auch niemand des warnen, noch ohne sondere Befehl, einige Copey-Brieffe oder Abschrifft zeigen, sehen lassen, noch hinaus geben, es sey, wovon es wolle, in keine Wege, welches Wir auch auf Unsers Vice-Cantzlers und Secretarien-Diener, damit durch sie dergleichen Geheimniß, zu Veracht Unserer Cantzley, nicht auskommen, verstanden haben wollen.

Wäre aber, daß solche Personen zu solcher Zeit, da sie zu Sollicitirung ihrer Händeln in die Cantzley gelassen, Schrifften, Brieffe oder Concepten, so ihnen nicht zugehörig, unterstünden zu besichtigen, oder zu lesen, welcher solches in der Cantzley vermerckt, der soll selbige davon mit bester Bescheidenheit und Fügen abweisen.

Sonderliche Artickel, Unsere Kayserliche Reichs-Secretarien betreffend.

Unsere Secretarien, so jetzo zu Verrichtung Unserer Kayserlichen und des Reichs Sachen in Lateinischen und Teutschen Sprachen aufgenommen, oder in künfftiger Zeit aufgenommen werden, sollen über obberührte gemeine Artickel, so viel dieselben sie berühren mögen, alle Sachen und Schrifften, so von Uns, Unsern Ertz- oder Vice-Cantzler, ihnen zugestellt, fleißig annehmen und verwahren, den Tag und Monat, da dieselbigen ihnen überantwortet, verzeichnen, die ergangene Rathschläge und Beschlüsse in ihre sondere Raths-Bücher oder Protocolla, mit Benennung deren, so bey solchen Rathschlägen, oder die Referenten gewesen, summarie verzeichnen, auch was also beschlossen, oder sonst ihnen befohlen, nach Gelegenheit der Sachen, unverzüglichen expediren, concipiren, und müglicher Fleiß darob und an seyn, damit die ansuchenden Partheyen mit langen Stillager und unnöthigen Kosten nicht beschwert, noch auch zu billiger Ungedult bewegt werden, in welchen je einer dem andern ohne Verweigerung behülfflich seyn und übertragen solle.

Da aber die Sachen und Händel also häuffig Unsern Secretarien, dieselbigen ohne Verlängerung zu expediren, nicht wohl müglich, so sollen und mögen sie in den geringschätzigen Sachen, aus Unsern Cantzley-Schreibern, die sich für andern geschickt

schickt und fleißig erzeigen, ihnen zu concipiren behülfflich zu seyn gebrauchen.

Was dann also von berührten Unsern Secretarien, oder aus ihrem Befehl, wie jetzt gemeldt, concipirt, (welche Concepten, oder Minuten, sie auch nach Unserm besten Nutzen dem Cantzley-Stylo gemäß, zu ihrer selbst Ehr, bestes Verstands zu begreiffen und zu stellen) solches alles sollen dieselbigen Unsere Secretarien, von welchen es verfast, oder angegeben, in wichtigen Sachen, und die man nicht allein nach gemeinen Formularn fertigt, bevor dann und ehe es ingroßirt, vielberührtem Unserm Ertz-Cantzlern, oder an seiner Liebden Statt, Unserm Vice-Cantzlern zeigen, und so dasselbige der Berathschlagung gemäß, mit einem sondern Paßir-Zeichen vermercken, auch was also gezeichnet, fortmehr gefährlicher Weise nicht ändern, sondern zu ingroßiren geben und fertigen lassen.

Und so die Copey oder Concept mundirt geschrieben, alsdann soll Unser Secretari, durch welchen die concipirt oder angegeben, dieselbige Brieffe, so sie mit ihrem Secret fertigen, zuvor und ehe sie zum fernern Zeichen getragen werden, überlesen, aber die Pergament-Brieffe, auch offene Commißionen, Mandaten, und andere dergleichen Fertigungen, sollen durch Unsere Registratores, (die alsdann die Minuten aufheben und zu registriren verordnen sollen) collationirt, und wo vonnöthen, doch ohne Radirung der Brieffe, so auf Pergament geschrieben, sonderlich an denen Orten, da die Geld-Summen, Namen und Zunamen, und Datum Jahrs oder Tags gesetzt, corrigiren, und alsdann, wie Gewohnheit ist, und an gebührlichen Orten, seinen Namen daran schreiben, damit man erkennt, wer die concipirt und überlesen habe, und ob geirret würde, man denselben darum zur Antwort stellen möge, wann dann auch der Brieff also collationirt, überlesen und unterschrieben, so soll derselbige dem Taxator zugestellt werden, seinem sondern Befehl nach, damit zu vollfahren.

Sie, Unsere Secretarien, sollen auch schuldig seyn, die Concepte allerhand Brieffe, nicht nach den Minuten, so ihnen von den Partheyen je zu Zeiten zugestellt werden, sondern nach dem wissentlichen Unserer Cantzley-Gebrauch, und alten Formularen zu stellen, sonderlich aber in Unsern Verleihungen Unserer und des Reichs Regalien, Lehen und Lehenschafften, desgleichen in Erneuerung der Confirmation, Unserer Vorfahren gegebenen

Privilegien und Freyheiten, ohne Unserm sondern Befehl, keine Aenderung thun, damit zu unnöthigem Zanck, wegen solcher Veränderung, nicht Ursach gegeben werde.

Auf daß sie aber dißfals desto weniger irren, sollen sie, so viel möglich, und es etwan an gelegner Zeit haben, daß sie mit sondern Geschäfften nicht beladen, Unsere und des Reichs Saal- und Lehen-Bücher besichtigen, daraus Unsere Kayserliche und des Heil. Reichs Gerechtigkeiten erlernen, und sich aller Händel und Geschäffte kundig machen, damit sie uns und dem H. Reich nichts verabsäumen, doch sollen sie auch gute Achtung haben und verfügen, daß dieselbigen Saal- und Lehen-Bücher nicht anderst, dann zu ihrem Behuff, und im Fall der Nothdurfft herfürgethan, und wann sie gebraucht, wiederum aufgehoben, desgleichen auch alle andere Cantzley-Acta, Händel und Brieffe, in guter Ordnung und Bewahrung gehalten werden.

Wir wollen auch, daß solche Unsere und des Heil. Reichs Regalien und Lehenschafften, auch obberührter Privilegien-Confirmation, desgleichen andere ansehnliche Fertigungen, als Erhebungen in Grafen- Herren- Adels- und Ritter-Stand, neue Freyheiten, so von Uns, als Römischen Kayser, verliehen, oder gegeben werden, allein durch Unsere Reichs-Secretarien, was aber Unserer Erb-Königreich und Landen Lehen und Güter, auch Erhöhung derselben Personen antrifft, das solle von deren Landen Secretarien expedirt werden, wie auch unter Unserm Hof-Gesind und dero Erhöhung gleicher Unterscheid, ob nemlich dieselben im Reich, oder in Unsern Erb-Königreichen und Landen gesessen, zu halten, doch wie obgemeldt, in gemeiner Cantzley geschehen sollen.

Ferner wollen Wir, daß Unsere Secretarien alle Acta, Concept und Handlungen, aufs längste nach Endung eines Monats, samt einer Verzeichniß derselbigen, ordentlich zu der Registratur geben, und berührte Verzeichniß die Registratores jedesmals unterschreiben lassen, auf daß zu wissen, wann und was für Sachen in die Registratur gegeben, und der Registrator empfangen habe.

So Wir auch gemeldte Unsere Secretarien in Unsern eignen, auch Unserer Erb-Königreich und Landen Sachen zu gebrauchen bedacht, wofern sie alsdann mit Unsern Kayserlichen und des Reichs Geschäfften nicht beladen, und es ungehindert derselbigen geschehen mag, sollen sie, sonderlich aber ausserhalb der Reichs-Täge, sich unverweigerlich erweisen.

Son-

Sonderliche Artickel, Unsers Taxators Amt und Dienst betreffend.

Unser verordneter Taxator soll alle und jede Brieffe, Copien und Concept, so, wie oblaut, berathschlagt, abgehört, bezeichnet, und von den Secretarien zu ingroßiren und zu verfertigen gegeben werden, nach gestalt, und wie sie auf Papier oder Pergament geschrieben werden sollen, unter Unserer Cantzley-Schreiber, die Wir zu Unsern Kayserlichen Reichs-Sachen gebrauchen, ordentlichen austheilen, und bey ihnen anhalten, damit die Papier-Brieffe, sonderlich aber die Posten, daran Uns und dem Heil. Reich viel gelegen, desgleichen auch die Vertragungen, Paß- und Geleits-Brieffe, darinn etwan die Tagsatzung in kurtzem bestimmt, und darneben die andern Expeditionen, auch so viel immer möglich, mit der Fertigung gefördert werden, und was also täglich aufgearbeitet und verfertiget, auch von Unsern Secretarien, so die Minuten oder Copi concipiret oder angeben, und inmassen, wie oben bey ihrem Befehl gemeldet, wieder überlesen, und an gebührlichen Ort, mit ihrem Namen unterschrieben, solches alsdann Unserm Cantzley-Diener zustellen, mit dem Befehl, daß er die zu ordentlicher und bester Zeit, verpetschirt zum fernern Zeichnen trage, dieselbigen wiederum von einem Unserm Cammer-Diener verpetschirt empfange, ihm Taxator zu Handen bringe, und darinn solche Ordnung halte, nemlich, daß alle Brieff, auf Pergament oder Papier geschrieben, Gnad, Justizi, oder wasserley Sachen betreffend, zuvor sie Uns fürbracht, über vorigen Unsers Secretarii Namen, auch mit Unsers Vice-Cantzlers, und nachmals, wofern die mit Unserm grossen oder mittlern Siegel besiegelt werden sollen, oder sonst alle solche Patente wären, daran Uns und dem Heil. Reich gelegen, mit Unsers Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Handschrifft, oder aber Seiner Liebden Abwesens von Unserm Kayserlichen Hof, anstatt Dero durch jetztgedachten Unsern Vice-Cantzlern mit diesen Worten: Vice ac Nomine Reuerendissimi Danielis, Archi-Cancellarii Moguntini, &c. gezeichnet seyn. Es sollen auch hinfüro weder Uns, Unserm Ertz- und Vice-Cantzler, einige Libell oder Pergament-Brieffe, in denen mehrerley Freyheiten begriffen, zur Signatur nicht fürgebracht, noch gefertigt werden, es seyn dann dieselbigen Freyheiten, in der Relation, oder einem

Neben-

Neben-Zettel in specie benennt und namhafftig gemacht, damit Wir dero Wissens haben.

Was dann nach Unserm gefolgten Hand-Zeichen, darunter von papieren Brieffen, als Mißiven, Commißionen, Mandaten, und dergleichen vorhanden, die soll Unser Taxator übersehen, austheilen, und so es Mißiven, so auf die Post gehören, dieselbigen samt ihren zugehörigen Einschlüssen, Bey- oder Zulagen verschliessen, solche papierne Brieffe alle mit Unserm Secret, so wir ihme zustellen lassen und vertraut, versiegeln, und fürter den ansuchenden Partheyen mit Einbringung der gebührenden Tax, oder aber nach Gelegenheit auf der Post, oder andern Bottschafften, wie er dessen von Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden wird, hinfertigen, und nicht liegen lassen, jedoch was er jederzeit bey der Post oder andern Bothen zu schicken, verordnen wird, dasselbige fleißig in ein sonderes Post- oder Boten-Register, samt deren Tag der Hinfertigung, und des Postmeisters oder der Boten Relation einschreiben, wie und welchergestalt solche Sachen hingefertigt und überantwort, desto beständiger Wissenschafft jederzeit zu haben, doch haben Wir Unsern Secretarien hiemit zugelassen, daß sie der gemeinen Partheyen Befehl und Fürschrifften, sonsten aber gar nicht die offene, oder so den offnen Brieffen gleichlautend, mit ihren von Uns habenden Secreten fertigen, auch Unserer Tax-Ordnung nach, von einer Fürschrifft dreyßig, und von einem Befehl zwantzig Kreutzer fordern und nehmen mögen, den armen unvermöglichen Partheyen aber solches alles gratis folgen und zustellen lassen sollen. Was aber die pergamen Briefe betrifft, so die allenthalben, wie jetztgemeldet, unterzeichnet seyn, sie betreffen Recht, Gnad, Gaab, Lehen, Freyheiten, Indulten, Confirmationen, Nobilitationen, oder Proceß, nichts ausgeschlossen, dieselbige sollen aus den Minuten und Concepten, Unserm verordneten Registratori behändigt, seinem hie unten angezeigten Befehl gemäß damit zu gebähren, und darnach zur Besieglung angehängt werden.

Und soll nochmalen gedachter Unser Taxator solche Brieffe, so mit Unserm grossen und mittlern Siegeln zu besiegeln, wie dann auch diejenigen, so unter dem Secret verfertigt, alle nach Gelegenheit der Sachen, Gnaden und Gaben, getreulich taxiren, immassen Wir ihme derowegen eine sondere Tax-Ordnung gegeben, darwider er niemand, weder um Schenckung, Verheiß, Neid, oder Hasses willen aufzuhalten, noch auch ausserhalb

Un-

Unserer eigner Sachen einigen Brieff untaxirt durchgehen zu lassen, er werde dann dessen also durch Unsern Ertz-Cantzler, oder Seiner Liebden Abwesens, von Unserm Vice-Cantzler, aus Unserm Befehl bescheiden.

Wir wollen auch, daß hinfüro Unserm Taxator in künfftigen seinen Amts-Rechnungen, keine Tax-Freyhung, so über zehen Gülden Müntz seyn würde, noch auch einige extraordinari Ausgaben nicht paßirt werden sollen, er bringe dann dessen aus Unserer Hof-Reichs-Cantzley, Expedition und Fertigung, von Uns, oder Unsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da Seine Liebden an Unserm Kayserl. Hof gegenwärtig, Hand unterschriebenen Schein und Urkund für, doch in Fällen, so vielleicht in Unser Tax-Ordnung nicht begriffen seyn möchten, bestes Verstandes, damit die Partheyen mit übermäßiger ungebührlicher Tax nicht beschweret werden, noch auch die Arbeit, so Unsere Cantzley darunter gehabt, oder haben würde, nicht unerwogen handlen, oder darunter sich bey Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler Berichts erholen, und alsdann, was solcher Tax ist, auf einen jeden Brieff zurück an gewöhnliche Ort, nicht durch Ziffer oder Numeros, sondern nach Länge schreiben.

Damit auch die Partheyen um so viel weniger sich über Unsere Cantzley zu beklagen, oder zu beschweren Ursach gewinnen, so sollen von denselbigen Partheyen, über die ziemliche mässigliche Iura Cancellariae, einig Bibal oder Verehrung nicht gefordert, (sie wollen dann selbst aus freyem gutem Willen unerinnert in das gemeine Bibal gern etwas geben) noch derowegen ihre Brieffe und Expeditionen aufgehalten werden.

Darauf dann gemeldter Unser Taxator selbst solche Brieffe und Expeditionen, mit angeschriebener Tax, Unserm Ertz-Cantzler, oder Seiner Liebd. Abwesens, wem alsdann Unsere Kayserliche Sigill befohlen, zum siegeln bringen, versiegelt wiederum zu seinen Händen nehmen, und in der Versieglung diesen Unterscheid halten solle, daß er alle hohe Regalien, Lehen, was Churfürsten, Fürstenmäßigen gegeben, auch grosse Haupt-Verschreibungen, Adels- und andere Freyheiten, mit Unserm grossen, aber deren von Adel Lehen-Wappen und andere geringe Gnaden-Brieffe, mit Unserm mittlern Insiegel besiegele, und die Summarien eines jeden Briefs in ein Register, so bey angeregten Unsern Insiegeln ist, einschreibe.

Und

Und soll alsdann Unser Taxator die Partheyen gefährlicher Weise ferner nicht aufhalten, sondern gegen Erlegung der angeschriebenen Tax, wie obvermeldt, ihnen ihre Expeditiones erfolgen lassen, und was er also in Beyseyn vielgemeldten Unsers Ertz-Cantzlers Gegen-Schreibers, (den Seine Liebden darbey haben mag) einnehmen wird, treulichen verwahren, und samt demselbigen Gegen-Schreiber darüber, und solcher Einnahm wegen, Register halten.

Doch solle er gute Achtung in Ausgebung solcher Brieffe bey Unserm Registrator haben, damit kein Brieff, welcher Unser und des Reichs Nothdurfft nach, zu registriren ist, ohnregistrirt den Partheyen lieffert, daß auch die Bewilligung, oder Decret, oder Adels- und Wappen-Freyheiten, so hinaus gelöst, samt den gebesserten, von neuen gegebenen, bewilligten, oder confirmirten Wappens-Noteln, in ein sonders Buch, so die Wappen-Registratur genannt wird, eingeleibt, und bey Unserer Kayserl. Registratur behalten werden.

Und was für Expeditionen durch Unsern Ertz-Cantzlern, oder Seiner Liebden Abwesens, den Vice-Cantzler, aus Unserm sonderbaren Befehl, oder wie vorstehet, durch Uns selbst gefreyet werden, dieselbigen Unserm Taxator also taxirt, vor Einnahm und Nachlaß mit Bescheinigung desselben, als vor eine Ausgab, in seiner Raitung, (*) so die jederzeit von ihm erfordert, und er Unserm lieben Neven und Churfürsten, als des Reichs Ertz-Cantzlern, jährlichen, oder wem solche seine Liebden begehren zu thun, paßirt werden.

So viel dann den obgeredten Unsers Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Gegenschreiber angelangt, haben Wir Seiner Liebden freundlich und gnädiglich heimgestellt, (jedoch dieser Unser Ordnung in allen Puncten und Artickeln gemäß) seines Amts und Verhaltens zu instruiren.

Wir wollen auch, daß Unser Kayserl. Reichs-Cantzley-Taxator, allermassen wie oben von Unsern Secretarien gemeldet, zu Zeiten er mit Unsern Kayserl. und des Reichs Geschäfften nicht sonderlich beladen, und ohne Verhinderung derselben beschehen mag, in Sachen Unserer Erb-Königreich und Lande, wozu er tauglich, unverweigerlichen sich gebrauchen zu lassen schuldig

(*) Andere lesen Rechnung, anstatt Raitung.

dig seye, doch daß er Unsere Kayſ. und des Reichs Sachen, noch auch die Tax-Register, unter einander nicht vermische.

Er, unser Taxator, soll auch daran seyn und verfügen, daß alle und jede Pergamen-Briefe in Unserer Reichs-Hoff-Cantzley-Behausung, mit den Käpsen des gelben Wachs, und sonst nirgend anderstwo angehängt oder verfertigt werden.

Sonderliche Articul, Unserer Kayserlichen Reichs-Sachen Registratores betreffend.

Unserer Kayserl. Reichs-Sachen Registrator solle hinführo alle und jede offene Briefe und Patent, so unter Unserem Bekennen oder Entbieten, in das Reich unter Unserem Anhangenden oder Secret-Insiegel gefertigt worden, samt allen Instructionen, nach Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Bescheid, in unterschiedliche Bücher registriren, und nicht durch einander vermischen, sondern was Regalien, Reichs-Lehn, und darzu nothwendige Gewalt-Briefe seynd, darüber sonderliche Lehen-Feudal-von andern Expeditionen, nach Gelegenheit der Sachen, sondere Commun-Bücher machen, und in keinen Weg einigen Original-Brieff, er treffe gleich an was er wolle, mit seiner Hand-Registrata bezeichnen, oder ausgehen lassen, er habe die dann gegen den erst gemachten Minuten, Copeyen oder Concepten übersehen und gleichlautend befunden.

Und wo es je seyn mag, so soll er, Unser Registrator, darob und an seyn, damit bevor und ehe den Partheyen ihre Expeditionen zugestellt, dieselbige durch die hierzu verordnete Cantzley-Schreiber von Wort zu Worten eingeschrieben, sonst aber da die Geschäffte so häuffig, daß alsdann sie zum wenigsten über ein Monat lang nicht ungeregistrirt bleiben, sondern bey Vermeydung Unserer Straffe, fleißig in die vorgenommene Bücher bracht, auch gegen den Originalen oder gleichlautenden Copeyen, von den Schreibern collationirt und wahrhafft gemacht worden.

Aber die Copeyen von den beschlossenen kleinen Mißiven und Befelchen, sollen von Unsern Registratorn, nachdem sie mundirt seyn, aufgehebt, und zu künfftigen Wissen, Gedächtniß und Nothdurfft unverliegen, mit dem Summario, was ein jegliche in sich hält, und wen dieselbige antreffen, jederzeit, so bald es seyn mag, in ein sonderes Buch geschrieben, und eine Tabulatur oder Index darüber gehalten, auch was darunter befunden, anhän-

hängige Sachen betreffend, solches bey die andern Handlungen solcher anhangenden Sachen, dieselbigen damit zu compliren und zu ergäntzen, und solches alles bey der Registratur verwahrlich gelegt, und behalten werden, und darüber solche Gedächtnüß fassen, damit auf Erfordern, er das wieder heraus zu nothwendigen Berathschlagungen geben möge. Er soll auch niemands fremdes über die Kayserl. und des Reichs Registratur gehn, oder ichts daraus lesen oder schreiben lassen, dann wem es vermög dieser Unser Ordnung gebührt, oder wem es durch Unsere Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden würde.

Und soll sonderlich Unser Registrator alle unsere Kayserl. Reichs-Sachen, Händel, hoch- und niedere, in solcher guter Gewahrsame und Sorgfältigkeit haben und behalten, damit er Uns, unserm Ertz- und Vice-Cantzler, auf jederzeit Erfordern aufrichtige Lieferung thun möge, und darüber Bescheid geben.

Und ob einige Acta, briefliche Urkunden, oder andere Gerechtigkeit, aus unserer Cantzley, doch mit Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Vorwissen, hinweg geliehen, oder durch Unsere Kayserl. Bottschafften, auf Tägen und Schickungen, oder sonst gebraucht würden, soll unser Registrator, der solches hinaus geben oder leyhen würde, was es seye, in ein sonderes darzu verordnetes Buch eigentlich aufschreiben, damit man solches wieder zu fordern, und unsere Cantzley-Händel zu ergäntzen wisse.

Darzu soll er auch daran seyn, damit alle Regalien, Städt und Lehens-Pflichten, Gleits- und Paß-Brieff, (wie lang die gegeben) nothdürfftige Instructionen, in sonderliche darzu verordnete Bücher geschrieben werden, damit man in denen Handlungen eines jeden Stücks nothwendigs Wissen empfahen und haben möge.

Und nachdem von wegen der mehrfältigen Geschäffte und Händel des Reichs, und Unserer Unter-Oesterreichischen Lande, das Amt eines Registrators eine Zeitlang auf zwo Personen gestanden, welche auch mit einander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seiner Expedition desto füglicher auswarten könne, so solle hinführo ein Registrator allein zu den Reichs-Sachen und Expeditionen gebraucht, auch jetztmahls Unserem Reichs-Registratori drey, und Unserm Oesterreichischen zween Registranten zugegeben, auf daß die Händel desto mehr gefördert, registrirt, und nicht durcheinander confundirt werden.

Wir

Wir wollen auch denjenigen unsern Registratorn insonderheit auferlegt haben, daß sie nicht allein die Schrifften und Handlungen, so täglich fürfallen, und ihnen hievor zugestellt worden, in guter Ordnung halten, sondern auch die alten vor verschienen Jahren verfertigte, und noch unausgetheilte Sachen (so viel sie an der Zeit haben können,) durchsuchen, in gute Richtigkeit bringen, und in Classes, laut dieser Unserer Instruction austheilen, dieweil unter solchen alten Schrifften viel Gutes vorhanden, das zu Unser und des Reichs, auch unser Erb-Lande Nothdurfft, in fürfallenden Berathschlagungen wohl zu gebrauchen.

Wofern dann auch sonst, neben ihrem jetzt-anbefohlnen Amt und Befelchs, unsere Registratorn, in Unsern Kayserlichen Reichs-Sachen zu gebrauchen, sollen sie dem, (doch unverhindert dessen, so ihnen in dieser Ordnung sonderlich auferlegt) auf Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Befelch, zu gehorsamen schuldig seyn, und sich mehr nicht, als Unsere Secretarien und Taxator, verwidern.

Sonderliche Articul, Unsere Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley-Schreiber betreffend.

Unsere Kayserl. Reichs-Cantzley-Schreiber, so auf- und angenommen werden, sollen zu stattlicher Ausrichtung und Verfertigung eheberührter Sachen, zu Sommers-Zeiten, Morgens zu sechs, und Winters-Zeiten zu sieben Uhren, in dem verordneten Zimmer erscheinen; darin und sonst nirgend anderst, ihrem Amt und Dienst auswarten, auch Vormittags biß zu zehen, und Nachmittags biß auf fünf Uhren bey den Händeln bleiben, welches Wir auf ermeldte Unsere Secretarien, Taxator und Registrator, doch auf Mäßigung Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, verstanden haben wollen.

Wofern es aber die Nothdurfft erfordert, und von Unserm Ertz- oder Vice-Cantzlern jemands angesagt würde, in eylenden Sachen in die Cantzley zu kommen, oder über die ernennte Zeit darinn zu verharren, und was ihnen befohlen auszurichten, demselben soll gehorsamlich nachgesetzt werden.

Wir wollen auch, daß berührte Unsere Cantzley-Schreiber, was ihnen von Unsern Secretarien, Taxator, Registrator, in Unsern Kayserlichen, und des Römischen Reichs-Sachen zu schreiben fürgegeben würde, solches alles annehmen, schreiben,

willig und gehorsam seyn, und sich keiner darin auf den andern verweigern, doch soll in wichtigen Sachen, und die nicht nach gemeinen Formularien verfertigt, ihr keiner keine Copi oder Minut auszuschreiben, und zu ingroßiren annehmen noch schreiben, dasselbige sey dann, immassen wie oblaut, und bey Unserm Secretari-Dienst verordnet, der Gebühr angehört, paßirt und signirt worden.

Und so ihrer einiger oder mehr die verzeichnete Copey abgeschrieben hat, so soll er sie mit dem Secretario, der sie concipirt, oder angegeben hat, gegen den Brieff überlesen und corrigiren, jedoch an Nahmen, Zunahmen, Summa, Tägen oder Zeit, Datum, Jahrzahl, oder andern gefährlichen und dergleichen Enden, mit radiren, oder so der Ort radirt wäre, nicht ausgehen lassen, es habs dann zuvor Unser Ertz- oder Vice-Cantzler gesehen, und bewilligt, daß man es ausgehen möge lassen, damit es hernach nicht für ein Falsch, oder Unfleiß der Cantzeley möge geachtet werden, und so der Brieff corrigirt, und vom Secretario sein Nahm unterschrieben ist, soll der Secretarius oder Schreiber, solchen Brieff oder Concept dem Taxator geben, doch kein Mißiv zur Signatur kommen lassen, es sey dann zuvor durch den, der es inwendig geschrieben, auch von aussen überschrieben.

Dieweil sich auch zuträget, daß in solchen Uberschrifften mit Gebung gebührlicher Titul zu mehrmahlen geirret wird, so sollen Unsere Cantzley-Schreiber jeder insonder sich befleissen, nicht allein gute Titular zu haben, sondern auch sonsten in dem Stylo Cancellariä täglich zu profitiren, damit wann etwan die Secretarien mit Verfertigung wichtiger Sachen beladen und überhäufft, ihnen die gemeine Sachen, als Fürschrifft, Mißiven, Commissionen, Mandaten, ꝛc. gegeben, durch sie expedirt, und also letzlichen zu höhern Sachen gefordert und gebraucht werden mögen.

Sie sollen auch in dem, was ihnen zu schreiben fürgelegt, und unter Handen gegeben, sich nicht sperren, noch einer auf den andern verziehen oder entschuldigen, sonderlich aber die Papier-Brieffe alle Tage aufschreiben, und dißfalls Unserm Vice-Cantzler, Taxator und Registrator gewärtig und gehorsam seyn.

So wollen Wir auch, daß Unsere Cantzley-Schreiber den Tag und die bestimmte Stunden, in der Cantzley warten und seyn, welche aber zu ziemlicher Zeit, und so sie nichts zu schreiben hätten,

hätten, ausgehen wollen, sollen die andern, und allezeit zum wenigsten der halbe Theil, in der Cantzley warten, ob Geschäffte fürfallen, daß die nicht verhindert, sondern durch sie gefertigt werden, und die, so ausgehen wollen, sich ansagen, damit man sie, ob Noth würde, zu finden wüste.

Und zu Handhabung dieser Unserer Ordnung, wollen Wir, daß Unser Vice Cantzler, Secretarien, Taxator und Registrator, darauf Achtung geben sollen, damit sie die unfleißigen und ungehorsamen Personen, erstlich gütig, mit Bedrohung ernstlicher Straffe, und ihrer Dienst Beurlaubung, zu mehrerem Fleiß vermahnen und anhalten, den oder diejenigen aber, welche in solchem Unfleiß und Ungehorsam verharren würden, zum andernmahl eines Theils mit Abziehung anhabenden Dienst-Gelds, und gebührenden Bibal, unnachläßig straffen, endlich aber auf den beharrlichen Ungehorsam, so sich über angeregte Vermahnung und Geld-Straffe zutrüge, mit Beurlaubung eines oder mehr abschaffen, doch wollen Wir sie an den Samstägen Nachmittag, auch den Sonn- und Feyertägen nicht dermassen gestreng halten, sondern nach dem, als die Viele der Geschäffte erleiden mag, in derselben Zeit anheimbs zu seyn (sie werden dann insonderheit erfordert,) zulassen.

Wir wollen auch, daß fürbaß hin, an der zu Zeit abgehenden Unserer Cantzley-Schreiber Plätz, geschickte, geübte, und zierliche Hand-Schreiber aufgenommen, und in dem keine Promotion oder Beförderung angesehen werden solle, daß auch mit unnothdürfftigen Personen dieselbe Unsere Cantzley nicht überladen, sondern die Nothdurfft den Geschäfften nach bedacht werde.

So auch unsere Cantzley-Schreiber in unsern Kayserlichen Reichs-Sachen nicht zu schreiben hätten, wollen Wir, daß in anderer unserer Königreichen und Lande Geschäfft, da sie darzu erfordert, zu schreiben schuldig seyn sollen.

Sonderliche Articul, Unseren Cantzeley-Dieners betreffend.

Unser Cantzeley-Diener soll allezeit Sommers-Zeit eine halbe Stunde vor 6. Uhren, in dem Zimmer, wo die Cantzley gehalten wird, seyn, alles verruckte zu recht stellen und ordnen; In dem Winter aber eine halbe Stund vor 7. Uhren, auch mit Verfügung des Einheitzens, und was da der Cantzley halben zu han-

handeln Noth ist, und ihm ziemlicher Weiß befohlen würde, (darin er auch auf den Taxator Aufsehens haben soll,) thun und ausrichten.

Er soll auch die Thür der Cantzley Morgends, Tags und zu Abends, wohl bewahrt halten, niemand, der nicht darein gehört oder erfordert wird, darein lassen noch enthalten, auch niemands über Brieffe oder Geheim lassen, sondern wo er die sicht, oder was der Cantzley zugehörig, verwahren, und die Geheimnisse, wie in gemeinen Puncten begriffen ist, verschweigen, und soll sich sonst weiter seines Diensts halben verhalten, wie ihme derowegen eine statliche Instruction zugestellt worden ist.

Wo Unsere Kayserliche Reichs-Cantzley gehalten werden soll.

Beschlüßlich, so ordnen und wollen Wir, daß an Orten, da Wir jederzeit im Heil. Reich, unsern Königreichen oder Erb-Landen, unser beharrlich Hofläger haben, zu Haltung unser Kayserlichen Reichs-Cantzley, in unserm Palatio, Hof oder Herberge, oder wo es der Platz nicht geben mag, zunächst in den Häusern ordentlich und gnugsame Zimmer, durch unsern obersten Hofmeister oder Marschalck ausgezeigt, und von unserm verordneten Cantzley-Diener, der auch sein Aufsehen auf unsern Ertz- oder Vice-Cantzler haben soll, jederzeit sauber gehalten und verwahrt, desgleichen unsern Secretarien und andern Cantzley-Personen, wie hievor einverleibt, samt unsern Hof-Räthen und Postmeistern, am Reisen über Land, und dann auch in beharrlichen Lägern, erbar gelegene Herbergen, nahend bey unserm Vice-Cantzler gegeben werden, alles zu förderlicher unserer Cantzley-Sachen Expedition.

So Wir aber nach Gelegenheit unser, auch unserer Königreichen, Land und Leut Obliegen, über Land reisen, sollen sich unsere Secretarien, unserm Vice-Cantzler in jedem Läger anzeigen, und die Cantzley-Schreiber sich nahend bey ihnen enthalten, und keiner ohn ihr Vorwissen von ihnen aus den Herbergen wegreisen, oder hinter ihnen bleiben, alles bey ernstlicher Straffe und Verliehrung ihrer Diensten.

Und so die Zeit ist, über Land zu reisen, sollen die Secretarien, Taxator und Registrator von unserm Vice-Cantzler Bescheid empfahen, was Sachen und Händel sie mitnehmen, und

die alsdann wohl verwahrlich einmachen, und sonst nichts fremdes auf die verordnete Wägen nehmen, legen noch laden lassen.

Und sollen auf diese unsere Ordnung, so viel dieselbige einen jeden berühren thut, unsere Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreiber und Cantzley-Diener, so sie an- und aufgenommen werden, Gelübd thun und schwören.

Des Vice-Cantzlers Eid.

Der Vice-Cantzler soll geloben, und einen Eid zu GOtt und den Heiligen schwören, daß er zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und Seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fördern, auch alle und jede Unsere, und des Heil. Reichs desselbigen Gliedern und Unterthanen Sachen und Geschäffte, so fürfallen werden, neben anderen Unsern verordneten Präsidenten und Reichs-Hofräthen, nach seinem besten Verständniß berathschlagen, bedencken und erwegen helffen, und, was darinnen beschlossen wird, so viel ihm zustehet, vollziehen und zu geschehen verschaffen, in schweren Sachen die Hand selbst mit ansetzen, darzu, daß er an Unsers Ertz-Cantzlers Statt, in Unser Cantzley fleißiges Auffsehen habe, damit registrirt, und alle Händel in guter Ordnung gehalten werden, auch was in geheimen Sachen gerathschlagt und geschlossen wird, Uns und dem Heil. Reich zum Besten, (*) zu ewigen Tagen verschweigen, bey ihme in Geheim halten, und sonst dieser Unser Ordnung, so viel die ihn betrifft, zum fleißigsten nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Secretarien Eid.

Die Secretarien sollen geloben und schwören, daß sie zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu und gehorsam seyn wollen, nach ihrem besten Verständniß und Vermögen, Unsern und Seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fördern, und Bestes werben, ihrem Amt mit Concipiren, Schreiben und andern, so ihnen jederzeit befohlen wird, treulichen und mit Fleiß vorseyn, alle zufallende Sa-

(*) Bey einigen lieset man zum Nachtheil.

Sachen und Brieffe, so an sie, vermög Unserer Ordnung, gelangen, förderlich anbringen, so die zugelassen, fleißig fertigen, und gefährlichen nicht aufziehen, auch einige Brieff, ohne Wissens Unsers Ertz- oder Seiner Liebden Abwesens, des Vice-Cantzlers, nicht zeichnen oder ausgehen lassen, sondern in allen Sachen auf jetztbemeldete Unsere Ertz- und Vice-Cantzler, wie sichs gebührt, ein sonder Aufsehens haben, und mit derselbigen Wissen handlen, die Rathschläge, so sie im Rath, der Cantzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handlen werden, in guter Geheim halten, die niemands offenbaren, noch jemands deren Warnung oder Anzeige thun, keiner Parthey wider die andere rathen, noch von keinen Brieff, Rathschlägen oder Händeln, ohne Erlaubniß und Bescheid Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, jemands Abschrifft oder Copey geben, und sonst dieser Ordnung, so viel dieselbige sie berührt, zum fleißigsten nachkommen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Des Taxators Eid.

Der Taxator soll geloben und schwören, daß er zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten zu Maynz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu, hold und gehorsam seyn, Frommen und Bestes, nach seinem Vermögen und Verständniß werben, alles dasjenige, so ihme diese Unsere Ordnung ingemein, oder insonderheit auferlegt, verrichten, auf alle und jede Unsere Kayserliche Reichs-Cantzley-Gefälle, von jeden Brieffen, inmassen dieselbige taxirt, oder wie er darüber von Unserm Ertz- oder Seiner Liebden Abwesens, Vice-Cantzler bescheiden würde, getreulich einbringen, empfahen, in die ordentliche sein und des Gegen-Schreibers Rait-Bücher einzeichnen und einzeichnen lassen, und wie sich gebührt, vermöge dieser Unserer Ordnung verrechnen und Liefferung thun, auch sonst seinem Amt in allem, so ihm geziemt, treulich vorseyn, und was er bey den Sachen, in der Cantzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handlen wird, in guter Geheim halten, solches niemand offenbahren, noch derowegen einige Warnung oder Anzeig thun, auch keiner Brieff, Rathschläg oder Händel, ohne Erlaubniß und sondere Bescheid Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, iemands Copeyen oder Abschrifft geben, alles treulich und ungefährlich.

Des

Des Registrators Eid.

Der Registrator soll geloben und schwören, daß er zuforderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu, hold und gehorsam seyn wolle, nach seinem besten Vermögen und Verständniß, Unsern und Seiner Liebden Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, alle und jede Regalien, Lehen, Privilegien, Indult, Confirmationen, und andere Brieffe, so in Unserm Namen ausgehen werden, so viel die Nothdurfft erfordert, treulichen und fleißiglichen selbst registriren und registriren lassen, seinem Amt mit Schreiben und andern, so ihm jederzeit befohlen wird, treulichen vorseyn, was er in der Cantzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben, oder handeln würde, in guter Geheim halten, niemand offenbahren, oder jemands, so in dieser Unser Ordnung nicht Fug hat, Warnung oder Anzeig thun, auch keine Brieffe, Rathschläge, oder Händel, registrirt oder ohne registrirt, ohne Erlaubniß, und sonder Bescheid Unserer Ertz- oder Vice-Cantzlers, Copey oder Abschrifften von sich geben wolle, und sich sonst Unserer Ordnung, so viel die ihn berühren mag, gemäß verhalten, getreulich und ungefährlich.

Der Schreiber Eid.

Die Schreiber sollen geloben und beschwören, daß sie zuförderst Uns, als deren Herrn, und dann auch Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unsern Ertz-Cantzler, getreu und hold seyn, Schaden warnen, und Bestes werben wollen, auf Unsere Ertz- und Vice-Cantzler, auch die verordnete Secretarien, gehorsamlich warten, und was ihnen jederzeit von denselben, auch Unserm Taxator und Registrator befohlen, dasselbige mit Fleiß verrichten, und keineswegs zu schreiben verweigern, oder auf einander schieben, sondern zum fleißigsten und förderlichsten fertigen, und was ihnen also zu schreiben fürkommt, oder was sie sonsten in Unserm, und des Heil. Reichs, auch der Partheyen Sachen Heimlichkeit hören, in guter Geheim halten, niemands offenbahren, noch dessen einige Warnung thun, von keinem Brieff, Rathschlägen oder Händeln, wie die Namen haben möchten, niemands Copey oder

Abschrifften geben, ohne Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, oder der Secretarien sonderm Befehl, und sonst dieser Unser Ordnung, so viel einen jeden betrifft, zu geleben, und nachzukommen, alles getreulich und ungefährlich.

Der Cantzley-Diener Eid.

Der Cantzley-Diener soll geloben und schwören, daß er zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Maintz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu und hold seyn wolle, auch dem Vice-Cantzler, Secretarien und Taxator, auch Registrator Gehorsam leisten, die Cantzley Tags und Nachts treulichen verwahren, was ihm von Unserm Taxator befohlen wird, emsig verrichten, und sonst dieser Unser Ordnung, so viel die ihn betrifft, auch seiner sonder habenden Instruction zu geleben, und nachzukommen, alles getreulich und ungefährlich.

Hierauf gebieten Wir allen und jeden, so unserer Cantzley verwandt, und in dieser unser Ordnung begriffen, daß sie derselben Ordnung in allen und jeden Puncten und Artickeln, gestracks, auch fleißig und gehorsamlich nachkommen und geleben, bey Verliehrung ihr jedes Diensts, und Vermeidung unserer Straff und Ungnad, und behalten uns darneben vor, vermeldte Ordnung jederzeit, unserm gnädigsten Ansehen, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren, und zu verändern. Geben in unserer und des Reichs Stadt Speyer, unter unserm aufgedruckten Secret-Insiegel, den zwölfften Tag des Monats Novembris, Anno im siebentzigsten, unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im achten, und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

MAXIMILIAN.

Daniel Archi-Episc. Mogunt.
Vt Ioh. Bap. Weber, D.
Ad Mandatum Sac. Caes. Maj. proprium.
I. A. Erstenberger.
Reg. Io. Braun.

LVI.

Auszug des Deputations-Abschiedes, welcher zu Franckfurth im Jahr 1571. aufgerichtet ist.

Vermöge der in dem vorhergehenden Reichs-Abschiede genommenen Abrede, sind zwar zu diesem Reichs-Deputations-Tag die beruffenen, ausser diesen aber auch andere Stände erschienen, und hat man

I. Hauptsächlich, wie §. 2. u. s. w. zu ersehen, von der Müntz-Ordnung, und der jährlichen Anstellung der Müntz-Probations-Täge in den Creysen, (§. 28.) folglich von der Abstellung der Verfälschung gerechter, und Einschiebung ungerechter Sorten geredet, (§. 16.) und per proclamata, oder öffentlich anzuschlagende Müntz-Verruffungs-Patente, das nothdürftige publicirt; Endlich

II. Von der Rectification der Matrikel gehandelt. (§. 38.)

LVII.

Kaysers Maximiliani II. erneuerte Ordnung des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil, vom Jahr 1572. (*)

Wir Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau,

(*) Der Abdruck dieser Ordnung, kommt grösten Theils mit demjenigen überein, welcher in folgender Schrifft gefunden wird: Alte und erneuerte Ordnung und Reformation, der Römischen Kayserlichen Majestät, Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rotweil, *cum notis & obseruationibus cl. IC.* PAVLI MATTHIAE WEHNERI von Heltenberg Franci. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn durch Johann Bringern, in Verlegung Jonas Rosen. Anno 1610. in Fol.

gau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Hof-Richtern, Land-Richtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern (*) unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, unsere Freundschafft, Gnad und alles Gutes, und damit zu wissen:

Demnach uns, unter andern vielfältigen Geschäfften unser von GOtt dem Allmächtigen beföhlener Kayserlichen Regierung obliegt und gebühret, neben Erhaltung gemeines Friedens und Ruhe im Heil. Reich, dahin fürnemlich zu trachten, wie im geliebten Vaterland die gemeine Justitia, (ohne welche dann kein beharrlich Regiment und Frieden bestehen kan) dermassen bestellet und administriret werde; damit jedermänniglich zu schleunigen, gleichmäßigen und unpartheyischen Rechten kommen, und dabey bleiben möge: Auf Maaß wir uns dann dasselbig bis dahero, die Zeit unserer Kayserlichen Regierung, allwegen gantz väterlich angelegen seyn lassen, und GOtt Lob mit getreuem Rath und Zuthun unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, als der höchsten Justizi im Reich unlängst die Mittel und Wege funden, und angestellet, daß der Endts nunmehro gute austrägliche Beförderung der rechthängigen Sachen zu gewarten. Und aber bey nächst gehaltenem unsern Reichs-Tag zu Speyer, in Tractation solches Artickels, unter andern fürkommen, dieweil neben berührten Cammer-Gericht, nicht die wenigsten Sachen an unserm Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil gerechtfertigt, und folgends durch den Weg interponirter Appellation, in grosser Anzahl an gemeldt unser Cammer-Gericht, zu mercklicher Verhinderung desselben, auch beschwerlichen Unkosten der Partheyen gebracht, mehrer theils der Ursachen, daß diejenigen, so wider solch Unser Hof-Gericht privilegirt zu seyn vermeinten, auf fürbrachte Freyheiten, unter dem Schein des Gerichts, Ehehafften und

(*) Das Wort andern, lassen viele weg.

und alten Herkommens, entweder nicht remittirt, oder je sonsten in ihren rechtschwebigen Sachen, mit unordentlichen Processen und nichtiglichen Erkänntnissen und Urtheilen beschwert würden, und darum gemeiniglich für eine hohe Nothdurfft geachtet worden, solch unser Hof-Gericht, (wie etwan hiebevor der geringer Zahl, im ein und zwantzigsten und zwey und dreyßigsten Jahren, auf dem Reichs-Tag zu Worms und Regenspurg, auch für rathsam angesehen, aber nicht ins Werck kommen) durch unsere darzu verordnete ansehnliche Kayserliche Commissarien zu visitiren, der Stände Gravamina und Beschwerungen, und dargegen auch des Gerichts Freyheiten zu vernehmen, die erscheinende Mängel abzustellen, zu erklären und zu verbessern, und den gerichtlichen Proceß in gute schleunige Ordnung zu bringen; So haben Wir demnach, zu Beförderung gemeiner Justitien und würcklicher Fortsetzung der Stände wohlmeinenden Bedenckens, sonderlich aber auch, damit ein solch uralt, frey, gemein und in vielen Fällen nöthig und nützlich Gericht, (welches von weiland unsern Vorfahren, Kayser Conraden dem Dritten milder Gedächtniß, nicht ohne sondere hochbewegliche Ursachen angestellet, und in unser und des heiligen Reichs Stadt Rothweil, um desselben besondern Verdiensts und Wohlverhaltens willen, daselbst ewiglich zu bleiben gelegt und verordnet worden,) im Heil. Reich länger erhalten, unverlängt unsere fürnehme, der Rechten und unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung wohlerfahrne Kayserliche Commissarios, daselbsthin gen Rothweil, mit gnugsamen Gewalt, Befehl und Instruction verordnet, welche nach fleißiger Ersehung des Gerichts Privilegien, Freyheiten und Gebräuchen, und dagegen der Stände überaebener Beschwerungen, auch fürgenommener Erkündigung und Inquisition der Gerichts- und Cantzley-Personen, und letztlich des rechtlichen Proceß und anderer Nothdurfft Belernung, die alte Hof-Gerichts-Ordnung fürgenommen, dieselbe mit unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung conferiret, daraus auf unsern sondern Befehl eine Reformation und neue Ordnung gezogen, und uns samt nothwendiger ausführlicher Relation und Bericht des gantzen gerichtlichen Wesens überschicket, die Wir auch mit unserm Recht, und gleichfals unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts wohlerfahrnen Räthen, zum fleißigsten ersehen und berathschlaget, und an nothwendigen Orten mit etlichen Zusätzen, sonderlich aber eigentlicher und deutlicher Erläuterung und Erklärung des Gerichts Ehehafften,

hafften, und was nun fürterst unter denselben verstanden und nicht remittirt werden soll, verbessert, und folgends aus Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit, mit zeitigem Rath und rechtem Wissen autentisiret, bestätiget, und in hernach gestellter Form publiciret haben, verbessern, erläutern, erklären, autentisiren, bestetten und publiciren die auch hiemit in Maaß, Weiß und Gestalt, wie von Artickeln zu Artickeln hernach folgt:

Der erste Theil Kayserlicher Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil, von Personen des Hof-Gerichts.

Wie das Kayserlich Hof-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt, wie viel derselben seyn sollen.

Titulus I.

Erstlich, dieweil das Hof-Gericht, samt dem Hof-Richter-Amt zu Rothweil, von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühret und gehet, so gebühret uns und unsern Nachfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, einen Hof-Richter bemeldtes Hof-Gerichts zu Rothweil zu setzen, welcher ein Graf oder Frey-Herr, oder an dem Adel höher, aber nicht minder seyn, und das Gericht von unsertwegen besitzen, und allwegen zu Antretung seines Amts, vor offenem Rath zu Rothweil, wie von Alters herkommen, und hie unten (*) weiter in specie vermeldet wird, Pflicht thun soll. (**) Solchem unserm Hof-Richter, oder seinem Statthalter, seynd von Alters her dreyzehen Assessores, oder Urtheilsprecher, aus dem Stadt-Rath zu Rothweil zugeordnet worden, dabey es auch nochmals bleiben, und ein jeder solcher Beysitzer, so offt deren einer angenommen, unserm Kayserlichen Hof-Richter unten specificirter massen Pflicht thun soll. (***) Wir wollen aber nichts desto minder künfftig Nachdenckens haben, und Weg suchen, wie etwan mit der Zeit solche Anzahl der Beysitzer mit etlichen von Adel und Rechtsgelehrten möchte gelegentlich vermehret werden, indessen wo etwan gantz schwere und solche Sachen fürfielen, darunter ihrer darzu insonderheit bestellter Advocaten und Rechtsgelehrten Bedenckens vonnöthen, sollen sich unser Hof-Richter und die Urtheilsprecher ihres Raths gebrauchen, und nachdem hierbey fürkommen, daß jetzt obbe-

(*) Part. I. Tit. IX. und XIX.
(**) Part. I. Tit. XIX.
(***) Part. I. Tit. XIX.

obbemelte dreyzehen Urtheilsprecher jährlich allein vom Stadt-Rath erwehlet und gesetzt worden, hinwieder auch zu dessen Gefallen gestanden, dieselben zu Ausgang Jahrs zu confirmiren und zu bestettigen, oder andere an ihre statt zu verordnen. Ob wir gleichwol nicht gesinnet, ermeldten von Rothweil dißfalls ihr alt Herkommen zu schmälern; dennoch, dieweil Wir mit Rath, und auf freye Heimstellung gemeiner Ständt des Reichs fürgenommen, diß unser Kayserlich Hoff-Gericht in Aufnehmung und Verbesserung zu richten, und nach Gelegenheit diß Gerichts, uns allein zuständig, dem auch ein Hoff-Richter an unser statt präsidiret, leichtlich zu ermessen ist, daß derselbig, in Annehmung und Urlaubung der Gerichts-Personen, nicht allerdings auszuschliessen seyn wolle, zu dem obangeregte Veränderung, Abwechslung und Privat-Entsetzung der Beysitzer, zu allerley Zerrüttung und Ungerechtigkeit Ursach giebt: So ist unsere Meynung, daß alle und jede Beysitzer, so hinfürter vom Stadt-Rath, nach altem Herkommen, wie obstehet, erwehlet werden, allwegen durch Hoff-Richter und Urtheilsprecher sämtlich, oder etliche Deputirte aus ihnen, mit Fleiß examiniret, und gute Achtung darauf gegeben, daß zu Erhaltung des Gericht Autorität und Nothdurfft, qualificirte und taugliche Personen genommen und gebraucht, auch alldieweil sie sich ihrem Stand, zu gedachtes unsers Hoff-Richters und der übrigen Urtheilsprecher Beanügen gemäß verhalten, ohne vorgehende erhebliche und rechtmäßige Ursachen nicht geendert noch entsetzt werden sollen.

Vom Ampt und Geschicklichkeit des Hof-Richters und seines Statthalters.

Titulus II.

Unser Hoff-Richter soll sein Hoff-Richter-Amt selbst in der Person vertretten und verrichten, wo er aber durch ehehaffte und erhebliche Ursachen und Verhinderung dem Gericht nicht selbst beywohnen oder auswarten möchte, alsdann soll er einen Grafen oder Frey-Herrn, und nicht geringern Standes, zu einem Statthalter zu verordnen Macht haben, doch, daß derselbige gleicher Gestalt, wie der Hoff-Richter selbst, mit Pflicht beladen werde. Es soll auch der Hoff-Richter, als der das Haupt des Hoff-Gerichts ist, desgleichen sein Statthalter, dieser unser Hoff-Gerichts-Ordnung, und des rechtlichen Proceß erfahren seyn, und

alle

alle Sachen im Hoff-Gerichts-Rath und Gericht, vermög derselben bestes Fleiß dirigiren, anstellen, und die Partheyen in ihren Rechtfertigungen zu schleunigem Austrag und Urtheil befördern, daneben auch sie beyde bey ihren Pflichten schuldig seyn, jederzeit ein gut Auffsehen zu haben, daß sich die Gerichts-Personen in ihren befohlenen Aemptern und Diensten fleißig, erbar und unverweißlich halten, und diese Ordnung in allen ihren Articuln und Inhalt treulich vollzogen, und dero nichts zuwieder gehandelt werde. Da aber an einiger Person des Hoff-Gerichts Ungeschicklichkeit, Unfleiß oder Wandels halben Mangel erschiene, soll er dieselbige, in Gegenwärtigkeit zweyer Urtheilsprecher, seines tragenden Amts vermahnen, und so solche Ermahnung nicht erschiessen wolt, alsdann in Beyseyn aller Urtheilsprecher demselben, an dem der Mangel, seinen Unfleiß oder Untauglichkeit entdecken, und darauf weiters der Schuldigkeit erinnern, mit ernstlicher Anzeige, da solche Mängel nicht verbessert, daß alsdann er der Hoff-Richter, oder sein Amts-Verweser, samt den Urtheilsprechern verursachet würden, mit gebührlicher Straff gegen ihme zu handeln, als sie dann auch, da auf solchem Fall jetzo angeregte Privat- und öffentliche Ermahnung nicht statt finden wolte, zu thun, und solche ungehorsame Person, nach Gelegenheit ihres Unfleisses oder Mißhandlung, biß an eine benannte Summa Gelds zu straffen, oder auch, wo vonnöthen, ihres Amts und Standes entsetzen zu lassen, Macht haben sollen. Hergegen, wo auch unser Hoff-Richter, oder sein Statthalter, dem allen, wie jetzt gemeldet, sich nicht gemäß erzeigen, ungeschickt, fahrläßig oder untauglich erfunden würden; So sollen die Beysitzer und Urtheilsprecher, vermög ihres erstatteten Eyds, verbunden seyn, solches an uns um gebührlich Einsehen gelangen zu lassen. Und damit die gerichtlichen Sachen befördert, und die Partheyen zu förderlichem Austrag und Erörterung ihrer Rechtfertigung kommen mögen, ordnen und wollen Wir, daß unser Hoff-Richter oder sein Statthalter fleißig verschaffe, daß die Hoff-Gericht zu gewöhnlichen Zeiten, Stund und Tägen; als nemlich im Sommer Vormittags von sechs, und im Winter von sieben, jedesmahls bis zehen Uhren, und dann Nachmittag, Sommers- und Winter-Zeiten, von zwölff bis drey oder vier Uhren gehalten, und da aber Vor- oder Nachmittag die Procuratores mit ihren Fürträgen so lange nicht zu schaffen, daß alsdann die übrige Zeit, mit Referiren der beschlossenen Sachen und Verfassung

Bescheids und Urtheil, angewendet werde. Und da zu obbestimmten Stunden der Hoff-Richter, sein Statthalter oder die Beysitzer, nicht erscheinen, oder gar ausbleiben würden, soll alsdann wider den oder dieselben die Straff, deren sie sich untereinander vergleichen, fürgenommen, und dieselbige unnachläßigen durch den Hoff-Richter oder seinen Statthalter eingefordert, und unter ihnen zugleich ausgetheilet werden. Damit auch der Hoff-Richter und sein Statthalter eigentlich wissen möge, was jederzeit im Rath und gerichtlichen Audientien durch die Beysitzer votirt und beschlossen, soll er die Umfragen selbst thun, und nicht gestatten, daß etwas anders dann gerichtliche Sachen tractiret, sondern die Relationes und Vota ordentlicher Weiß beschehen und eingenommen werden, auch fleißig dran seyn, daß ein jeder Urtheilsprecher sein Votum und Meynung, mit Vermeldung der Motiv und Ursachen kürtzlich anzeige, und da einer oder mehr dem zugegen thäte, demselben einreden, ihn der Ordnung erinnern, und die Vota anderer Gestalt nicht annehmen.

Desgleichen setzen und wollen Wir auch, daß der Hoff-Richter oder sein Statthalter Achtung habe, daß die Procuratores zur bestimmten Zeit und Stunden, in denen gerichtlichen Audientien erscheinen, ihre Recesse und mündliche Fürträge ordentlich, bescheidentlich und ohne Weitläufftigkeit vorbringen, Schimpff- und Spott-Worte, oder sonst hitzige, undienstliche und unnütze Reden, im Gericht und in der Cantzley vermeiden, und da einer dawider thäte, demselben einreden, oder auch eine gebührliche Straffe auflegen.

Von der Beysitzer Amt.

Titulus III.

Die Beysitzer und Urtheilsprecher, so also, wie obstehet, durch einen Stadt-Rath zu Rothweil aufgenommen, und durch Hoff-Richter und die andern Beysitzer examiniret werden, sollen sich in und ausser Gerichts und Raths, in ihrem Wandel, Thun und Lassen, auch mit ehrlicher Kleidung, ihrem Stand und dieser Ordnung allerdings gemäß verhalten. Fürters sollen sie zu gewöhnlichen Stunden im Gericht erscheinen, sich von demselben ohne ehehaffte Ursachen, und des Hoff-Richters und seines Statthalters Wissen und Willen, bey Vermeydung einer ernannten Straffe, deren unser Hoff-Richter und sie sich zu vergleichen, nicht

nicht absentiren noch ausbleiben, sondern, so lang das Gericht währet, demselben ohne Abtreten allein fleißig auswarten, sich keiner anderer Geschäfften unterziehen, das ihnen an fleißiger Zuhörung, und Erwägung der Gerichts-Händel, Verhinderung bringen möchte.

Und da Sachen, die in Rechten beruheten, vorkämen, sollen sie nach gehabtem Rath ihrer darzu, als oben gemeldet, insonderheit bestellter Advocaten und Rechts-Gelehrten, und nicht allein auf ihr Gutbedüncken oder eigenen Wahn, auch nimmer, es seyen dann ihrer aufs wenigste sieben, kein Urtheil fassen noch aussprechen, und also sich allerdings, vermöge und nach Ausweisung ihres Eyds, wie der hier unten gesetzet, erzeigen und verhalten. Und so sichs begebe, daß die Urtheilsprecher in ihren Votis spennig, und sie in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter dem wenigern Theil ansehnliche und tapffere Ursachen vorhanden, so soll alsdann die Sache oder Puncte, darinnen der Streit, an den Hoff-Richter, dessen Amts-Verweser, auch andere Assessores, so nicht gegenwärtig, gelangen, und zu derselben Erwägen und Ermessenheit stehen, in solchen streitigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, einem Theil Beyfall zu thun, und was alsdann das Mehres, gefolget und zu Recht erkennt werden. Es soll auch kein Urtheilsprecher in Sachen, da er einer Parthey mit Sipschafft, Schwägerschafft, oder sonst dergestalt (daß er de iure möchte recusiret werden) verwandt, oder sonst advociret, consuliret, oder in andere Wege gedienet, nicht urtheilen, sondern davon abtreten, und sich deren gäntzlich enthalten, dadurch ist ihm aber, in Sachen seine Verwandten betreffend, Beystand zuthun, und zu rathen unbenommen.

Als uns auch vorkommen, daß bißhero zu den Sachen bey Hoff-Gerichten, (darinnen die beschlossene Sachen referiret, Urtheile und Bescheid verfasset werden,) keine gewisse Zeit bestimmt gewesen, dadurch die beschlossene Sachen vielfältiglichen gehäuffet, und zu Nachtheil der Partheyen unerörtert geblieben. So wollen Wir, daß hinfürter, zum wenigsten je von vierzehen Tagen, zu vierzehen Tagen, solche beym Hoff-Gericht gehalten werden, an welchem sich die Urthelsprecher, bey ihren gethanen Eyden, durch kein ander Geschäfft abhalten noch verhindern lassen sollen.

Von

Von des Kayserlichen Hoff-Gerichts Fiscal.

Titulus IV.

Der Hoff-Richter soll altem Herkommen nach, jederzeit eine gelehrte, geschickte und taugliche Person, so der Fiscalischen Sachen und gerichtlichen Handlungen verständig, zu einem Fiscal den Urtheilsprechern präsentiren und ernennen, welche denselben auf fürgehend gebührlich Examen, da er tauglich erfunden, auf und annehmen, und derselbig Fiscal ein fleißig Auffsehen haben soll, daß alles dasjenige, so zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung unsers Kayserlichen Hoff-Gerichts hin und wieder in seinem Bezirck fürgenommen, gerechtfertiget, zu Abschaffung und gebührlicher Straff gebracht, erörtert und ausgespühret, und darinnen niemands verschonet, auch in allen und jeden, nach Inhalt seines hienach bestimmten Eyds gelebet werde.

Von Procuratorn ingemein.

Titulus V.

Als bis daher die Procuratores, unter welchen einer von unsers Haus Oesterreich Stadt Freyburg in Breyßgau, altem Herkommen nach präsentiret wird, von einem Rath zu Rothweil gesetzet und entsetzet, dardurch dann die geübten und erfahrnen Personen dem Gericht entzogen, andere unerfahrne an derselben statt verordnet, und also der Partheyen Sachen mercklich gehindert: So setzen und wollen Wir, daß gleichwol von einem Stadt-Rath solche, wie auch andere Gerichts-Personen, doch dergestallt, (*) (so dieselbe gleicher massen erbare, redliche, und nach jedes Dienst Nothdurfft gelehrte, geschickte, des gerichtlichen Processes erfahrne, und allerdings qualificirte Personen seyn,) auf Hof-Richters und der Urtheilsprecher vorgehend Examen, jederzeit auf und angenommen, und ohne rechtmäßige Ursachen ihres Standes nicht entsetzet werden sollen.

Welche sich keiner Rechtfertigung unterfahen, sie seyen dann von ihren Partheyen entweder schrifftlich, oder vor Gericht am Stab, oder in des Hof-Gerichts-Cantzley, wie Herkommens

(*) Viele lesen ebenergestalt.

mens und gebräuchlich, mit gnugsamer Gewalt und Vollmacht constituiret und verordnet, es ware dann, daß einer von seiner Parthey, sub spe ratificationis, vor geübter Handlung gerichtlich zu erscheinen, besondern Befehl empfangen, alsdann soll er, in einer bestimten Zeit Gewalt vorbringen zu caviren und Beystand zu thun, vom Hof-Richter und Urtheilsprecher zugelassen werden.

Von der Procuratorn Amt vor Gericht.

Titulus VI.

Es sollen die Procuratores, auf die Gerichts-Täge, zu jeder bestimmter Gerichts-Stunde, ehe und zuvor Hof-Richter und Urtheilsprecher sich zu Gericht setzen, erscheinen, und ohne Erlaubniß des Hof-Richters oder seines Statthalters, vom Gericht nicht abweichen, sondern in ihrer Ordnung stehen bleiben, auch in den rechtlichen mündlichen Fürträgen dergestalt in die Feder reden, daß der Protonotarius, (welcher alle und jede ihre Worte und Reden zu verzeichnen schuldig,) solches von Worte zu Worte protocolliren und aufschreiben möge. So soll auch kein Procurator wider die Parthey, die ihme ihre Sachen entdecket, sich nicht gebrauchen lassen, und welche Parthey ihn zum ersten zu dienen ersuchet, derselben soll er zu willfahren und zu procuriren verbunden seyn.

Desgleichen ist auch den Procuratoren bey schwerer Straffe, nach Ermessung des Hof-Richters oder seines Statthalters, und der Urtheilsprecher, verbotten, daß sie niemands seine Sache mit Listen oder Gefährden aufziehen und hindern, auch keine Pacta de quota litis, oder andere unziemliche Gedinge mit denen Partheyen machen, sondern sich dessen allen enthalten sollen. Da auch der armen Partheyen Sachen an der Procuratorn einen gelanget, soll derselbige die anzunehmen, und seinem besten Fleiß nach zu verwalten schuldig seyn, und damit Gleichheit gehalten werde, keiner darunter für dem andern beschwert werden.

Als auch fürkommen, daß die Procuratores und Boten die Bezahlung deren Processe, so sie aus der Cantzley genommen, auf die Partheyen verweisen, sollen sie hinfürter jederzeit dieselben zu lösen, und die Cantzley derhalben zu vergnügen, pflichtig seyn.

Und im Fall die Procuratores Geld, so der Cantzley zu-

ständig, von den Partheyen empfangen, dasselbig sollen sie bey ihrem Eid allweg daselbsthin förderlichen überantworten. Auch sollen die Procuratores, da sie in der Cantzley zu schaffen, fürohin über die aufgerichte Schrancken nicht gehen, noch die Cantzley-Personen in ihrem Schreiben und Geschäfften irren, auch sich darinn einiger Geschäfft nicht beladen noch annehmen, sondern derselben gäntzlich durchaus enthalten.

Von des Kayserlichen Hof-Gerichts Cantzley-Personen, wie viel derselben, und wie sie angenommen werden sollen.

Titulus VII.

Dieweil an den Cantzley-Personen, als durch welche die Proceß und Acta verfertiget, verwahret, und die Gerichts-Händel dirigirt, nicht wenig gelegen, so setzen und wollen Wir, daß eine ehrbare, erfahrne und dem Rechten gewürdigte Person, zu deren man ein sonders gehorsames Auffsehen, und die mit allem Thun und Wesen der Cantzley mit Nutz und Nothdurfft fürstehen möge, zu einem Verwalter, (den man bishero einen Hof-Gerichts-Schreiber genennet:) desgleichen vier redliche Personen, deren einer zum Protonotario, und die übrigen drey, (wie bishero beschehen) zu Secretarien und Schreibern, von einem Stadt-Rath zu Rothweil, (gleichwie andere oben bemeldte Hof-Gerichts-Personen, auf des Hof-Richters, oder seines Statthalters und Urtheilsprechers fürgehend Examen,) jederzeit gesetzt, und entsetzt werden sollen.

Und aus solchen dreyen Secretarien oder Schreibern, soll ein Registrator und Bottmeister verordnet werden.

Darzu mögen auch, nach Gelegenheit und Viele der Geschäffte, Copisten, deren Handschrifften bewähret, und ein Cantzley-Diener, von dem Verwalter, doch mit Wissen des Hof-Richters und der Urtheilsprecher, bestellt und angenommen werden.

Von des Hof-Richters Cantzley-Verwalters-Amt.

Titulus VIII.

Nachdem einem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley-Geschäffte zu dirigiren gebühret, soll er insonderheit darob und daran seyn, daß eine richtige Ordnung gehalten, und die Personen zu

rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley erscheinen, darinn bleiben, und ihrer Aemter mit Fleiß auswarten, damit dasjenige, so einem jeden Amts halben gebühret, oder ihme sonst durch den Verwalter in Cantzley-Geschäfften, aus fürfallenden Ursachen, zu thun befohlen, fürderlich und fleißig verfertigt, und ausgericht werde, und sonderlich soll er die Versehung thun, daß die Acta und Protocolla in den Sachen, die beschlossen und zu Bescheid gesetzt, complirt, auch Fleiß anwenden, damit im Complieren nichts übersehen, oder versäumt, auch daß die complirte Acta fürderlich im Rath referiret, und darinnen Urtheil und Bescheid verfast und publicirt; desgleichen, daß die Proceß, Urtheil und andere Brieff, jederzeit in der Cantzley zum ehesten, so müglich, verfertigt, und die Partheyen nicht lang aufgehalten werden.

Es soll auch der Verwalter jederzeit auf die Mängel der Cantzley fleißig Aufmerckens haben, und da er deren einen oder mehr, es sey an Personen, oder sonst womit es wolle, dadurch die Arbeit und Geschäffte der Cantzley verhindert, befindet, den oder dieselbigen, so viel müglich, mit Zuthun des Hof-Richters, oder seines Statthalters und der Beysitzern, bessern und abschaffen.

Von des Protonotarii Amt.

Titulus IX.

Nachdem sich befunden, daß vor dieser Zeit die mündliche Fürträg der Procuratorn, nicht aufgeschrieben; und aber, daß solches beschehe, die hohe Nothdurfft erfordern will: So setzen und ordnen Wir, daß hinfort aus den vier Cantzley-Personen, der verordnete Protonotarius alle und jede Receß und mündliche Fürträg im Gericht, alsbald fleißig verzeichne, und damit er an solchem Geschäfft und Schreiben nicht verhindert werde, soll ihme noch eine Cantzley-Person zugesetzt werden, die auf die gerichtlich übergebene Producta, wann die einkommen seyn, schreibe und vermercke.

Und damit die Geschäffte desto ordentlicher verrichtet werden, sollen drey Bücher gemacht werden, als nemlich und zum ersten für den Protonotarien, darinnen alle mündliche Receß und Fürträg verzeichnet. Zum andern ein Raths-Protocoll, darinnen die Urtheil und Bescheid, so jederzeit auf mündliche Fürträg der Procuratorn in continenti gegeben, auch die, so im Rath beschlos-

beschlossen, gefast und eröffnet, geschrieben. Zum dritten noch ein Buch, darinnen alle solche Urtheilen und Bescheid, des ganzen Jahrs ergangen, mundirt und fleißig zusammen gebracht, und soll solches andere und dritte Buch einem aus den dreyen übrigen Cantzley-Schreibern, als Registratorn, durch den Verwalter befohlen werden.

Da dann nach Gelegenheit der Sachen und Geschäffte, der Cantzley-Verwalter dem Protonotario auch andere Cantzley-Geschäfft zu verrichten befehlen würde, soll er sich in denselben gehorsamlich und willig jederzeit zu erzeigen schuldig seyn.

Vom Amt der übrigen drey Secretarien und Cantzley-Schreiber.

Titulus X.

Der übrigen drey Cantzley-Secretarien und Schreiber Amt und Befehl ist, die Proceß, und was in der Cantzley zu schreiben und zu fertigen vonnöthen, fleißig und gehorsamlich zu verzeichnen, auch solche Proceß ohnregistrirt niemand hinaus folgen zu lassen, die Gerichts-Bücher, Protocolla und Siegel getreulich und fleißig zu verwahren, und auf benannte Stunden, Vor- und Nachmittags, in der Cantzley erscheinen, und der Cantzley ungesäumt allein auswarten, was auch ihnen von dem Verwalter für Cantzley-Geschäfften, je nach Gelegenheit der Sachen auferlegt, gehorsamlich zu verrichten.

Und nachdem, wie oben vermeldet, aus diesen dreyen einer dem Protonotario (auf die Producta, und Schrifften, zu welcher Zeit sie gerichtlich einkommen, zu verzeichnen) adjungirt, soll demselbigen das Registrator-Amt allein befohlen seyn, welcher in einer jeden Sache das Protocoll compliren, die einkommende Producta, Beylagen, nach beschehner Submißion, und Beschluß der Sachen, zusammen gebunden, dem Verwalter überantworten soll.

Von der Copisten Befehl.

Titulus XI.

Die Copisten sollen anderer Gestalt nicht, dann so sie einer zierlichen, saubern und fertigen Hand, angenommen werden, und alles dasjenige, so ihnen jederzeit durch den Verwalter, in-

und ausserhalb der Cantzley befohlen, mit Fleiß zu schreiben und zu verrichten schuldig seyn.

Von dem Cantzley-Diener.

Titulus XII.

Ein Cantzley-Diener, so dem Verwalter anzunehmen, und in Kosten zu erhalten gebühret, ist schuldig, die Cantzley zu rechter und gewöhnlicher Zeit auf- und zuzuschliessen, dieselbige sauber zu erhalten, und allem andern fleißig nachzukommen, weß er vom Verwalter bescheiden wird.

Von Tax der Cantzley-Gefälle.

Titulus XIII.

Mit unsers Kayserl. Hof-Gerichts Cantzley-Tax, damit dieselbige gewiß, und männiglich sich darnach zu richten, soll es nun fürohin nachfolgender Gestalt gehalten werden:

I.

Item, für eine Ladung 4. Kreutz.

II.

Item, für eine gemeine Verkündung 5. Batz.

III.

Item, für eine articulirte lange Verkündung 1. Flor. 1. Ort.

IV.

Item, Ein- und Ausschreib-Geld in Contumaciis 5. Batz.

V.

Und in geurtheilten Sachen, darum einer Ungehorsam, des nicht parirens in die Acht kommt, giebt man je von zehen bis in zwantzig Gulden, ein Gulden, ein Ort; was aber bis in hundert Gulden, vierdthalben Gulden, und so die Haupt-Sache darüber, allwege je von hundert Gulden, fünff Gulden, für Cantzley-Gerechtigkeit, also auf- und abzurechnen, um so viel einer eingeschrieben wird.

VI.

Item, von einer Beleutung, Anläitten, Verbiet- und Acht-Brieff, für jedes 5. Batz.

VII.

Item, für ein gemein erlangt Recht- und Schirm-Brieff, als Executoriales 3. Flor. 1. Ort.

VIII.

VIII.

Und auf namhaffte Güter, darunter die Gerechtigkeiten vieler Personen der Potiorität erkennet und ausgesprochen, erlangt Recht und Executoriales 6 Flor. 1. Ort.

IX.

Item, eine Commißion ad perpetuam rei memoriam 3. Flor. 30. Kr.

X.

Aber in namhafften Sachen 6. Flor. 15. Kr.

XI.

Item, eine gemeine Commißion und Compaß-Brieff geringer Personen 2. Flor. 15. Kr.

XII.

Aber zwischen Commun oder andern fürnehmen Partheyen 4. Flor. 15. Kr.

XIII.

Und da die Acta denen beyden Commißionen einverleibet, oder angehänget, je nach Gelegenheiten.

XIV.

Item, Copey-Geld von einem jeden Blat 1. Baz. 2. Kr.

XV.

Item, Acta auf abgeschlagene Remißion, von zweyen bis in fünff Gulden, je nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen.

XVI.

Item, um einen Urtheils-Brieff, welcher in allen Sachen auf Papier geschrieben, es wäre dann, daß eine Parthey denselben auf Pergament, darum sie sich sonderlich zu vergleichen, zu schreiben begehrt, vom gantzen Blat 30. Kr.

Da auch (wie sich offt zuträgt,) Expensae litis, durch Urtheile compensiret, und kein Theil die Acta redimiren wolte, sollen sich beyde Partheyen nichts desto minder um die Labores Cancellariae, nach Gelegenheit der Grösse des Handels, mit der Cantzley der Gebühr zu vertragen schuldig seyn. Item, von Vidimus und Exemplationen gegen Adels- und hohen Standes-Personen, von sieben bis in funffzehn Gulden, es wären dann dieselben der Personen und Sachen halben so hoch geschaffen, erfolgte die Taxa nach Gelegenheit der Umstände der Handelung; Was aber nicht Adels-Personen wären, nimmt man von vierdthalben bis in sieben Gulden; also auch wird es mit den Verzügen, Testamenten, Kauff-Brieffen, und dergleichen gehalten.

Von des Kayserl. Hof-Gerichts-Zeugen-Commissarien-Amt, und wie es mit demselben gehalten werden solle.

Titulus XIV.

Nachdem an diesem Kayserl. Hof-Gericht also herkommen, daß durch zween von dem Hof-Gericht verordneten Commissarien, in allen Recht hängigen Sachen die Zeugen examiniret, und nothdürfftige Kundschafft und Beweisung eingenommen werden, soll es bey solchem Brauch, bevorab weil dieselben Commissarii zu solchem Effect unserm Kayserlichen Hof-Gerichte sonderlich gelobet und geschworen, und ohne das einer jeden Partheyen einen Notarium zu adjungiren zugelassen ist, hinfürter bleiben.

Doch sollen sich solche Commissarien in Vorbescheid der Partheyen und Zeugen, mit Fürweisung ihrer habenden Commißionen und andern, Rechtlicher Ordnung gemäß verhalten, „so mögen auch in geringschätzigen Sachen, zu Verhütung übri„ges Kostens, die nächstgesessenen Stadt-Schreiber, oder No„tarii, auf der Partheyen, oder ihrer Anwalde Vorschlag und „Bewilligung, zu Commissarien zugelassen werden.„

Und dieweil an den Commissarien nicht weniger als an dem Richter gelegen, befehlen Wir dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Beysitzern, ein fleißiges Auffsehen zu haben, daß ehrbare, gelehrte, und der gerichtlichen Practic erfahrne Personen, auch vom Kayserl. Cammer-Gericht approbirte Notarien, so möglich, auf vorgehend ernstlich Examen, wie andere Gerichts-Personen, auf- und angenommen, gesetzet und entsetzet werden.

Von des Pedellen Amt.

Titulus XV.

Als auch unter andern für- und angebracht worden, daß das Pedellen-Amt durch einen der Stadt-Diener bishero vertreten, und derselbige aber solchem Amt, als der mit andern Stadt-Geschäfften beladen, nicht wohl auswarten mögen. So soll hinfürter eine besondere Person zu solchem Dienst angenommen werden, dessen Amt sey, dem Rath und Hof-Gericht jederzeit beyzuwohnen, und in den gerichtlichen Audientzien die Producten und Schrifften, so die Procuratores einlegen, zu empfangen, und dem verordneten Registratori alsbald hinein ins Gericht auf

dem

dem Tisch zu überantworten; Dergleichen die Ruffen, so auf Ungehorsam ausbleibender citirten Partheyen beschehen, hinfürter altem Brauch nach thun und verrichten, auch in allem, was ihm jederzeit vom Hof-Richter und Beysitzern, auch andern Gerichts-Personen auferlegt wird, sich gehorsamlich erzeigen.

Von des Boten-Meisters Amt.

Titulus XVI.

Nachdem sich bishero der Boten halben, (nicht zu geringem Nachtheil der Partheyen, und zu Verkleinerung des Hof-Gerichts,) viel Unfleiß und Mängel befunden, welche mehrentheils daraus entstanden, daß sie kein Haupt, noch jemands, der ein fleißiges Auffsehen auf sie gehabt: So befehlen Wir ernstlich, und wollen, daß ein Boten-Meister verordnet, dessen Amt und Befehl seyn soll, die Proceß, wann sie in der Cantzley gefertigt, und wie gebräuchlich, verrechnet zu seinen Händen nehmen, und die verordneten Boten des Circkels, in welchem die Personen, denen die Proceß verkündt werden sollen, gesessen, damit unverzüglichen abfertigen, und keineswegs den Procuratoribus noch Boten gestatten, solche Proceß aus der Cantzley selbst zu nehmen.

Der Boten-Meister soll auch mit allem Ernst daran seyn, da ein Bot durch ihn mit Proceß und Briefen abgefertigt, daß derselbe Bot zum förderlichsten seine Reiß fürnehme, seinem Befehl getreulich und fleißig nachkomme, und nicht, wie bishero vielfältig beschehen, etliche Tage heimlich verborgen liegen bleibe; So sollen Hof-Richter und Beysitzer, welcher massen Concordien und eine gemeine Büchs unter den Boten anzurichten und zu bestellen, auch dem Boten-Meister darüber Befehl zu geben wäre, bedacht seyn. Und da sich begeben würde, daß etwan kein Ordinari-Boten vorhanden, soll der Boten-Meister Macht und Gewalt haben, ein oder mehr Bey-Boten, zu Beförderung der Partheyen und Recht-hängigen Sachen, unter des Hof-Gerichts Boten-Büchsen abzufertigen.

Von den Hof-Gerichts-Boten und ihrem Amt.

Titulus XVII.

Nachdem hoch und viel daran gelegen, daß die Boten glaubhafft, fromm und redlich, und zum Boten-Amt tauglich, und fürnemlich, daß sie ziemlich schreiben und lesen können, so

wollen Wir, daß keiner, er sey dann gehörter massen qualificirt und geschickt, angenommen, und da einer oder mehr untauglich befunden, alsdann abgeschafft, und andre verordnet werden. Und soll demnach ein jeder Bot zum wenigsten so viel schreiben können, daß er seine Executiones selbst verständiglich zu schreiben, und zu verrichten geschickt sey, und so er die Proceß von dem Boten-Meister empfangen, auch daß er dieselbe empfangen, in des Boten-Meisters Register unterschreiben, soll er sich alsdann ungesäumt, und von Stund an, auf die Reiß begeben, und nicht, wie etwan beschehen, etliche Tage verziehen.

So dann der Bot seine Reiß vollbracht, und wieder ankommt, soll er sich von Stund an dem Boten-Meister anzeigen, seine Relation thun, und mit Vermeldung, was ihm zu Bringung (*) neuer Proceß von den Partheyen befohlen, in des Boten-Meisters Register, darein solche Executiones geschrieben werden, sich unterzeichnen.

Dergleichen, wo ein Bot Geld oder anderes von den Partheyen, ihren Procuratorn, der Cantzley oder andern zu bringen empfangen, das soll er unverzüglich, wie ers empfangen, bey seinem Eid überantworten.

Also sollen auch die Boten an denen Orten, da sie die Processe verkündigen, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Wercken beschweren oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch diejenigen, die sie exequiren, oder ihre Diener, mit unbescheidenen Worten begegnet würde, dargegen sollen sie mit freundlichen Worten anzeigen, daß sie solches zu thun Befehl haben, und so sie dem nicht nachkämen und gemäß handlen, daß sie darüber gestrafft würden.

Weiters sollen die Boten über ihre bestimmte Belohnung, die Partheyen in viel oder wenig nicht beschweren oder übernehmen, sondern sich ihrer gebührlichen Ordinari-Belohnung, wie dieselbige nach Gelegenheit jedes Bezircks von Alters gemacht und genommen worden, und zu noch mehrer Gewißheit in der Cantzley, auf eine besondere Taffel verzeichnet werden soll, ersättigen lassen.

Letztlich sollen sie in ihren Executionen, gebührlichen Fleiß thun, die Proceß, so ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgangen, ob sie füglich mögen, unter Augen oder

zu

(*) Viele lesen Ausbringung, vor Bringung.

zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behausung, Heimwesen, oder sonst an die Ortt, wie von Alters herkommen und gebräuchlich, zum wenigsten 14. Tag vor angesetztem Hof-Gericht, getreulich verkünden, überantworten oder anschlagen, und die Execution auf die Original der Proceß schreiben, und in ihr Register verzeichnen, auch nachgehends ihre Relation dem Boten-Meister thun, wie hernach weiter und unterschiedlich gesetzt wird.

Von der Boten Execution ingemein.

Titulus XVIII.

Erstlich so ein Bot mit Proceß an hohe Standes-Personen, als Fürsten, Fürstenmäßigen Grafen und Herren, Geistliche oder Weltliche, zu verkündigen abgefertiget, soll er ungesäumt an den Ort, da solche Personen ihre ordentliche Hofhaltung haben, sich verfügen, und Fleiß anwenden, daß er, so möglich, denselben Personen unter Augen, oder, wo es nicht seyn könte, alsdann seinem Cantzler, fürnehmsten Räthen, oder Befehlhabern, insinuiren und verkünden.

Da aber solche hohe Standes-Personen, oder deren Räthe, die Processe von dem Boten nicht annehmen wolten, alsdann soll der Bot dieselbe an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und keinesweges wider mit ihm führen.

Desgleichen, da solche Personen nicht allewege an einem Ort, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Ort ihre Hofhaltung hätten, in diesem Fall soll sich der Bot zuförderst wohl erkundigen, an welchem Ort solche Personen den mehrern Theil des Jahrs, sich mit ihrer Hofhaltung enthalten, und dann denselbigen Ort für sich nehmen, und obgemeldter massen seine Execution thun.

Zum andern, so einem Boten Processe oder Briefe einen Prälaten, Abt, Prälatin, Probst, Aebtißin, und dergleichen, durch den Boten-Meister zu exequiren befohlen wird; soll er denselben Prälaten, und Prälatin, im Closter suchen, und da er ihm die Processe nicht unter Augen verkünden und überantworten könte, alsdann die Briefe oder Processe dem Verweser, Prior, Secretario, oder sonsten einer Befehlhabenden Person überantworten, und da dieselbe solchen Proceß anzunehmen sich verweigerten, dem Pförtner dieselben geben, an das Thor stecken, oder

davor

davor augenscheinlich liegen lassen, und soll der Bot seine Execution, (wie oben gemeldt,) auf die Processe, wie er exequiret, aufzeichnen.

Zum dritten, wann einem Boten durch den Boten-Meister Processe, wider Bürger-Meister und Rath zu verkünden befohlen wird, soll der Bot die Processe, so fern er den Rath daselbst versammlet findet, im sitzenden Rath überantworten; wo aber der Rath nicht versammlet, oder auf des Boten Begehren nicht versammlet werden wolte, alsdann dem Burger-Meister, oder seinem Verweser, in Beysein zweyer Raths-Personen, oder da er die auch nicht haben möchte, ihm Burger-Meister allein zustellen, oder, wo er die nicht annehmen wolte, vor ihm liegen lassen, und darauf die Execution mit Namen und Zunamen des Burger-Meisters und der zween Raths-Freunde, oder sonst nach Gelegenheit der Sachen, verzeichnen.

Zum vierdten, da der Bot mit Processen an eine gantze Gemeinde oder Gericht, durch den Boten-Meister abgefertiget wird, und auf sein des Boten Begehren, die Gemeine oder das Gericht nicht versammlet würde, soll er die Processe oder Briefe an das Rath-Hauß, Pfarr-Kirchen, oder andere gewöhnliche Orte, anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obgemeldter massen ordentlich beschreiben.

Zum fünfften, so einem Boten Beleutung, Acht, Verbiets-Brief, Anleitung, und dergleichen Briefe, zu verkünden befohlen würden, soll er dieselbe an denen Orten, die in solchen Briefen benannt, der Obrigkeit verkünden, oder öffentlich anschlagen, und sich hierinnen der Gebühr verhalten.

Und was er in obgemeldten allen und jeden Fällen verricht, und ihm begegnet, fleißig auffschreiben, und zu seiner Ankunfft dem Boten-Meister richtige Relation thun.

Von Eyden der Hof-Gerichts-Personen, und Partheyen, so daran zu handeln haben.

Von des Kayserlichen Hof-Richters, desselben Statthalters und Beysitzers Eyd.

Titulus XIX.

Der Hof-Richter, oder sein Statthalter, und die Urtheil-Spre-

Sprecher, sollen geloben und schwören einen Eyd zu GOtt, dem Kayserlichen Hof-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn, nach seiner besten Verständtniß, den Hohen und Niedern gleich zu richten, und keine Sache sich dargegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen, oder jemands andern, keiner Sachen halben, so im Gericht hanget, oder hangen würde, keine Gabe, Geschenck, oder einigen Nutzen, durch sich selbst, oder andere, wie das Menschen-Sinn erdencken möchte, zu nehmen, oder nehmen lassen, auch keine sondere Parthey im Gericht, oder Anhang, und Zufall im Urtheil zu suchen oder zu machen, und keiner Parthey zu rathen oder warnen, und was im Rathschlagen gehandelt wird, den Partheyen, oder niemands, vor oder nach der Urtheil, zu eröffnen, die Sachen auch aus böser Meynung nicht aufzuhalten oder verziehen, dazu keine Sache, wie die genennet, (ausserhalb deren, darinnen er ohne das abzutreten schuldig,) anzunehmen, noch darinnen zu rathschlagen. Es soll ihn auch in allen Puncten des Eids keine andere Pflicht verhindern, sondern sich seinem Amt durchaus gemäß, wie in der Ordnung bestimmt, erzeigen und beweisen.

Cantzley-Verwalters Eyd.

Titulus XX.

Der Cantzley-Verwalter solle an unser, als Römischen Kaysers statt, unserm Hof-Richter, oder seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eid zu GOtt geloben und schwören, seinem Amt getreulich obzuseyn, auf die Mängel der Cantzley fleissig Aufmercken zu haben, und dieselbige, so viel möglich, an Personen und sonst zu bessern und abzuschaffen, auch jederzeit, (daß die Personen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten,) die Cantzley-Sigilla in guter Verwahrung zu haben, und dieselbe zu keinem andern, dann zu des Hof-Gerichts-Sachen zu gebrauchen, und die heimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen jederzeit gerathschlagt, niemands zu eröffnen, keiner Parthey wider die andere zu rathen, noch einig Geschenck zu nehmen, oder ihm zu Nutz nehmen zu lassen, darzu die Cantzley-Gefälle treulich einzuziehen, und von allen seinen Cantzley-Einnahmen, jährlich einem Hof-Gerichte (*) und der Stadt Rotweil, und deren Befehlhaber Rechnung zu geben schuldig seyn, alles treulich und ungefährlich.

Des

(*) Viele lesen Hof-Richter, vor Hof-Gericht.

Des Protonotarien, Registrators und andern Secretarien Eyd.

Titulus XXI.

Der Protonotarius, Registrator, und andere Secretarien, sollen an unser Statt, unsern Hof-Richter und seinem Statthalter und den Beysitzern, geloben und schwören einen Eid zu GOtt, ihren Aemtern getreulich obzuseyn, in und ausserhalb Gerichts mit aufschreiben, registriren, lesen, und anderm, die Brief und Urkunden, die im Gericht fürbracht werden, getreulich zu bewahren, was von den Sachen in Rathschlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimligkeit der Gerichts-Händel, den Partheyen, noch jemands andern zu offenbaren, lesen, oder sehen lassen, und kein Copey von den eingebrachten Briefen und Schrifften ohne Erlaubniß des Gerichts geben, auch keiner Parthey wider die andern rathen noch warnen, kein Geschenck nehmen, noch ihnen zu Nutz nehmen lassen, desgleichen was sie der Cantzley-Gefällen von jemands empfangen oder einnehmen, alsbald in das darzu gehörige Ort legen, oder einem Cantzley-Verwalter überantworten und zustellen, was ihnen auch von dem Cantzley-Verwalter jederzeit auferlegt wird, demselben getreulich geleben und nachkommen.

Der Commissarien Eyd.

Titulus XXII.

Die Commissarien sollen an unsere als Römischer Kayserstatt, unserm Hof-Richter, seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eid zu GOtt geloben und schweren, die Zeugen über die Beweiß-Articul und Fragstück mit gantzem Fleiß, und allen Treuen zu examiniren und zu verhören, auch nichts unterlassen, das zur Erforschung und Ergründung der Wahrheit dienstlich, und die ihnen vorbrachte briefliche Urkunden ihrem Examen zu einverleiben, auch alles und jedes, was für ihnen gehandelt, fleissig aufzuschreiben, in der Geheim biß zu der gerichtlichen Eröffnung zu halten, und Hof-Richter, auch den Beysitzern verschlossen zu überantworten, desgleichen sich gewöhnlicher Tax begnügen lassen, und die Partheyen darüber nicht beschweren, und in dem allen unpartheyisch, sondern aufrichtig und redlich, wie einem Commissarien, vermög der gemeinen Recht, gebührt,

sich

sich zu halten, und zu erzeigen schuldig seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Des Fiscals Eyd.

Titulus XXIII.

Der Fiscal soll an unser, als Römischen Kayſers statt, dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheil-Sprechern, einen Eid zu GOtt geloben und schweren, alle und jede Sachen und Händel, so ihme befohlen seyn, oder werden, oder die ihme als Fiscaln fürkommen, und Amts halben zu handeln gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meynen, auch nach seiner besten Verständniß mit Fleiß fürbringen und handeln, darinnen keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen, suchen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, darzu der Fiscalischen Gefällen und Einnahmen jährlichs dem Hof-Richter oder seinem Befelchshaber aufrichtige Rechnung zu geben verbunden seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Vom Advocaten-Eyd.

Titulus XXIV.

Wiewohl biß anhero kein Advocat bey dem Hof-Gericht gewesen, sondern die Partheyen Ausländische in ihren Sachen gebraucht, und aber künfftiglich sich dahin begeben möchten, sollen sie alsdann an Unsere als Römischen Kayſers statt, einen Eid zu GOtt geloben und schweren, daß sie die Partheyen, deren Sachen sie zu handlen annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrer besten Verständniß, den Partheyen zu Gutem mit Fleiß handlen, und darinnen wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit ihren Partheyen kein ungebührlich, und in den Rechten verboten Geding machen, die Heimlichkeit der Partheyen zu Schaden niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren, fürdern, und Erbarkeit gebrauchen, und sich Lästerung, bey Peen nach Ermessung des Hoff-Gerichts, enthalten, auch die Partheyen über gebührliche Belohnung nicht beschweren, und da zwischen ihnen und den Partheyen, der Belohnung halben

halben Streit fürfiele, des Hof-Richters und der Urtheil-Sprecher Entscheid sich sättigen und begnügen lassen, auch der Sachen, so sie angenommen, ohne redliche Ursachen nicht entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu Ende des Rechtens handlen wollen, ohne alle Gefährde.

Der Procuratorn Eyd.

Titulus XXV.

Die Procuratores sollen an unser, als Römischen Kayserstatt, unserm Hof-Richter und den Beysitzern geloben und schwören einen Eid zu GOtt, daß sie die Partheyen, deren Sachen zu handlen sie annehmen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach ihrem Besten verstehen, der Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handlen, und darinnen wissentlich keinen Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlich Fürschub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das die Partheyen zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Fürgeding, oder Fürwort machen, einigen Theil von der Sachen, darzu sie im Recht Redner sind, zu haben oder zu warten, auch Heimlichkeit, so sie von Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern, für Gericht Erbarkeit gebrauchen, und Lästerung, bey Peen nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten, darzu auch die Partheyen, über den gebührenden Lohn, mit Mehrung oder Geding nicht beschwehren, oder erhöhen, und ob zwischen ihnen und ihren Partheyen deshalben Irrung entstünde, derselben Erkäntniß bey Hof-Richter und Urtheilsprecher suchen und erwarten, daß sie auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohne erhebliche Ursachen, und rechtliche Erlaubniß, sich nicht wol entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu Ende des Rechten handeln, und alles und jedes, was ihnen diese Hof-Gerichts-Ordnung auferlegt, getreulich und fleißig erstatten und verrichten wollen, ohn alle Gefährde.

Des Pedellen Eyd.

Titulus XXVI.

Der Pedell soll einen Eid zu GOtt geloben und schwören, daß er wolle seinem Pedellen-Amt mit allen Treuen und Fleiß aus-

auswarten, dem Kayserlichen Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheilsprechern, gehorsam und gewärtig seyn, dieselben ehren, und ob er Heimlichkeit des Raths ichts, oder etwas hören und vernehmen würde, dasselbig verschweigen, und niemands öffnen, auch keine Parthey der andern zu Schaden warnen, und sonst alles das thun, was ihm diese Hof-Gerichts-Ordnung auflegt, ohngefährlich.

Des Botenmeisters Eyd.

Titulus XXVII.

Der Botenmeister soll an unser Statt, Hof-Richter oder seinem Statthalter, und Beysitzern einen Eid zu GOtt geloben und schwören, daß er dem Botenmeister-Amt zum getreulichsten fürseyn wolle, die Boten mit den Kayserlichen Processen auf das förderlichste abfertigen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, und sonst allen dem, so ihm die Ordnung auferleget, fleißig und getreulich nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Hof-Gerichts-Boten Eyd.

Titulus XXVIII.

Die Boten sollen geloben und einen Eid zu GOtt schwören, dem Hof-Richter und Urtheilsprechern gewärtig und gehorsam zu seyn, ihre Botschafft und Processe, so ihnen von dem Botenmeister zu jederzeit befohlen und übergeben werden, getreulich, und mit förderlichem Fleiß auszurichten, und den Personen, an die solche Briefe stehen, in ihr eigen Person, oder häußliche Wohnung, oder sonsten nach Innhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung zu antworten und zu verkünden, solcher Antwortung Tag und Mahlstatt darauf zu schreiben, dem Botenmeister dessen glaubliche Relation, auch sonsten alles das zu thun und zu handeln, das ihnen nach Innhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung gebühret, ungefährlich.

Andere Eyd.

Titulus XXIX.

Als nemlich, Iuramentum calumniae, taxirter Kosten, dandorum, respondendorum, malitiae, curatoris ad litem, Vormünder, Zeugen, der Armen, Artzt, oder Barbierer,

und Jüden-Eid, sollen an diesem unserm Hof-Gericht allermassen, wie die unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet sind, gebraucht, deferirt und erstattet werden.

Wie die Procuratores Iuramentum calumniae schwören sollen.

Titulus XXX.

Der Eid für Gefährde soll den Procuratorn in nachfolgender Form vorgelesen werden: Ihr werdet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, in euer Partheyen und euer eigen Seel, daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so offt ihr im Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in diesen Sachen niemand andern, dann demjenigen, so das Recht zulässet, ichts geben, oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheile erlangen und erhalten möget, alles getreulich und ungefährlich. Gleicher Weiß soll der Principal den Eid auch schwören.

Wie die Procuratores schwören sollen, so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Titulus XXXI.

Ihr werdet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, in euer Partheyen Seele, daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hat, und in euer eigen Seele, daß ihr das also zu thun von ihr Gewalt empfangen, und unterrichtet seyd, ohn alle Gefährde.

Ein ander Eyd.

Auf mein einbrachten Gewalt, in desselben Gewalthabers Seele, schwöre ich, daß er in dieser Sachen, N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hab: In meine eigene Seele, daß ich das also zu thun von ihm Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sey, ungefährlich.

So der Principal diesen Eyd selbst thut.

Titulus XXXII.

Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgegeben, und erlitten habe, ungefährlich.

Der

Der Eyd, so des Klägers Anwald seine Artickel mittels des Eyds übergiebt.

Titulus XXXIII.

Ihr, als Anwald, werdet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, daß die Artickel von euch in dieser Sachen gegeben und überantwortet, so viel dieselben euer Partheyen eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyn, so fern aber dieselben fremd, und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubt, die wahr und bewährlich zu seyn.

Form des Eyds, so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eyds übergiebt.

Titulus XXXIV.

Daß die Artickel von meinetwegen in dieser Sachen eingebracht, so viel die mein eigen Geschicht betreffen, daß ich die glaub, wahr und bewährlich seyn, ohn alle Gefährde.

Der Eyd des Beklagten, auf des Klägers Artickel, so der Beklagte selbst zugegen ist.

Titulus XXXV.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf des Widertheils eingebrachte und zugelassene Position und Artickel, und jeden besondern, die Wahrheit antworten wollet, ob ihr die glaubt, oder nicht glaubt wahr seyn, ohn alle Gefährde.

Ein ander Eyd.

Daß ich auf alle Position und Artickel vom Widertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht, die Wahrheit antworten woll, ob ich die glaub oder nicht, ohn alle Gefährde.

Der Eyd, so des Beklagten Anwald, auf des Klägers Anwalds Artickel Antwort geben soll.

Titulus XXXVI.

Ihr, als Anwald, sollet bey eurem Eid, den ihr jetzt thun werdet, zu den Artickeln durch euern Widertheil in dieser Sachen einbracht, und euch übergeben, vermittels dieser Wort, daß

ihr glaubt dieselben wahr, oder nicht wahr seyn, antworten, alle Gefährde ausgeschlossen.

Der Eyd der Boßheit, genannt Iuramentum malitiae, den der Procurator in sein selbst, und seiner Partheyen Seelen schwöret.

Titulus XXXVII.

Der Eid der Boßheit, genannt Iuramentum malitiae, soll den Procuratoren in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigene Seele schwören einen Eid, zu GOtt und den Heiligen, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenig, das ihr vorbringet und begehrt, nicht aus Gefährden, oder böser Meinung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, und daß ihr das also zu thun, von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der Eyd, so einer wird zu einem Curator im Krieg gegeben.

Titulus XXXVIII.

Ihr werdet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, daß ihr alles und jedes, so N. denen ihr zum Curator gegeben seyd, in ihren angezeigten Sachen, gut und nützlich ist, nach euerm besten Verständniß, getreulich handeln, vollbringen und üben, auch der Wahrheit gebrauchen, und des nicht säumig, noch hinterstellig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, vermeiden, nicht gebrauchen, noch gestatten gebraucht werden, und alles, das in dieser Sachen zu euern Handen kommt, dem ehegenannten N. gäntzlich übergeben, alles ohne Gefährde.

Der Eyd, so einer oder mehr zu Vormündern geben werden, und durch einen Procuratorn geschworen wird.

Titulus XXXIX.

Ihr N. von N. als Anwald N. und N. sollet auf euern eingebrachten Gewalt, von wegen derselben N. und N. in ihre Seele geloben, zu GOtt und den Heiligen schwören, daß sie all und jedes, so E. von D. verlassenem Sohne, des Vormundschafft sie Bestätigung begehren, was gut und nützlich ist, thun

und

und handlen, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben Jungen Güter und Person, zu seinem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertreten, und im besten versehen, Inventarium von seinen Haaben und Gütern machen lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberliefferung alles deß, so der Vormundschafft halb zu ihren Handen kommen und dem Jungen zustehen wird, und das sie ihme schuldig bleiben, und sonst alles das thun wollen, das getreuen Vormündern zugehöret, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohn alle Gefährde.

Form der Zeugen Eyd.

Titulus XL.

Ihr sollet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf die Artickel in Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollend sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon wissend, ihr besinnet, und befragt werdet zu sagen, und das nicht lassen um einig Geschencke, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen-Sinn das erdencken möchte, ohn Gefährde.

Eyd der Armen.

Titulus XLI.

Ihr N. sollet schwören einen Eid zu GOtt und den Heiligen, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermöget, daß ihr die Cantzley um nothdürfftige Brieff, noch euern Advocaten und Procuratorn bezahlen, oder belohnen möget, daß ihr auch darum euer Haab und Güter gefährlicher Weiß nicht entäussert, oder übergeben habt, und so ihr eure Sachen mit Recht behalten, oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann jeden nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Des Kayserl. Hof-Gerichts Copisten Eyd.

Titulus XLII.

Die Copisten in unserer Kayserlichen Hof-Gerichts-Cantzley verordnet, sollen an unser Statt, unserm Hof-Richter geloben,

und einen Eyd zu GOtt schweren, daß sie ihren Aemptern und Copieren, nach Bescheid des Verwalters und Protonotarien, mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn, darinn kein Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit der Cantzley, als gefaster Urtheil, eingebrachter Kundschafft, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften, niemand eröffnen, lesen, hören, oder lesen lassen, und davon Copey geben, anders dann mit Erlaubniß eines Verwalters oder Protonotarien, und darum kein Geschenck von jemands fodern, heischen oder nehmen.

Des Cantzley-Dieners Eyd.

Titulus XLIII.

Der soll geloben und schweren, solchen seinen Dienst, mit Auf- und Zuschliessen, Warten und Diensten, der Cantzley fleissig und getreulich fürzuseyn, was von gefasten Urtheilen, eingebrachten Kundschafften, Actis, Protocollen, Registern, Sigillen, und anders darinn wären, oder was Heimlichkeit er darinn erfahren würde, ohne Erlaubniß eines Hoff-Richters oder Verwalters, niemands zu eröffnen, oder lesen zu lassen, deßhalben gar kein Geschenck zu nehmen, und anders zu thun, das ein frommer und getreuer Cantzley-Diener thun solle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Eyd, so ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunst Erfahrner schwert, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Titulus XLIV.

Ihr werdet schweren, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr das aus Erfahrung euerer Kunst erlernet, und mit euern leiblichen Sinnen erkündiget seyd, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neyd, Haß, Miedt, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Fürderung, und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet, die Warheit sagen wöllet, und daß ihr glaubet, daß dem also sey, als euch GOtt helff und die Heiligen.

Ordnung und Form des Juden Eyd.

Titulus XLV.

So einem Jüden ein Eyd aufgelegt wird, soll er zuvor, ehe er

er den Eyd thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebot GOttes, die dem Mose auf dem Berg Sinay von GOtt geschrieben geben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschwören, mit den nachfolgenden Worten:

Jud, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torah und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinay, daß du wöllest wahrlichen sagen und verjähen, ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen mög und soll.

So dann der Jud auf solche Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbige Buch sey, so mag ihm der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner statt der, der ihme den Eyd giebt, fürhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud, ich verkündige dir warhafftiglichen, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen GOtt, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalben des keinen andern GOtt haben, ehren und anbeten, das sag ich dir darum und aus der Ursachen, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget vor GOtt, eines falschen Eids, indem daß du wähnest, und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und frembde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum sintemal, daß die Nesie oder Haupt-Leut des Volcks Israel schuldig gewesen seynd, zu halten, das sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dieneten den frembden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud, frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen GOtt, indem so er schwöret ein falsch und unwarhafftigen Eyd, so sprech der Jud ja.

So spricht der Christ: Jud, ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle arge List und Betrüglichkeit, den einigen lebendigen und allmächtigen GOtt wöllest anruffen zu einem Zeugen der Warheit, daß du in dieser Sachen, darum dir ein Eyd aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wöllest, in einige Weiß, so sprech der Jud ja.

So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen, in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebot GOttes, welche Wort und Gebot im Hebräischen also lauten: Lo tissa & schemo Adonay eloecha la schaft, ki lo jenaque Adonay & ascher jissa & schemo la schoft, zu Teutsch: Nicht erheb den Nahmen des HErrn deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestrafft lassen der HErr den, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner statt dem, der ihme den Eyd aufgiebt, diese Worte nachsprechen:

Adonay, ewiger allmächtiger GOtt, ein HErr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Väter, der du uns die heiligen Torah gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestäten meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht, oder betrüglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden GOttes, und mir werden aufgelegt alle die Straffen und Flüche, die GOtt den verfluchten Jüden aufgeleget hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Meßias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Lands.

Ich verspreche auch, und bezeuge das bey dem ewigen GOtt Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen, auf diese Zeit zu der Warheit, als und der N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich ihme darum, oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwarheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach, Schuldt, oder sonst, was die Sach ist, also ist es wahr, ohn alle Gefährde, arge List und Verborglichkeit, also bitte ich mir GOtt Adonay zu helffen, und zu bestätten diese Warheit; wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sachen, sondern einige Unwarheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinnen gebraucht, so seye ich heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr

und

und recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle die Flüche, die an der Torah geschrieben stehet, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helffe mir der wahre GOtt Adonay.

Das ander Theil des Kayserlichen Hof-Gerichts-Ordnung.

Vom Gezirck, Jurisdiction, und Gerichts-Zwang des Kayserl. Hof-Gerichts.

Titulus I.

Unter andern, von weyland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayf. und Königen, der Stadt Rothweil gegebenen Begnadigung und Freyheiten, ist beschrieben ein Zirckel, wohin und wie weit dasselbig Hof-Gericht zu richten haben soll, als nemlich von Rothweil aus biß an die Furst, und an das Gebürg innhalb Ober-Elsaß, und her dißhalb dem Gebürg den Rhein ab und ab, biß gen Cölln, und nit fürter. Und hierher dißhalb dem Rhein wiederum herauf gen Franckfurt, und also weit Francken-Land gehet, biß an den Thüringer Wald, und in Francken und Schweinfelden (*) biß ans Bayerland, und hie dißhalben Bayern imher, biß gen Augspurg an den Lech, und nicht über den Lech, und vor dem Gebürg inher, und was vor dem Gebirg inher gen Schwaben zu, biß gen Chur, und was in demselben Strich und Creyß umher liegt, biß gen Appenzell, gen Schweitz, gen Lucern, gen Bern, gen Freyburg im Uchtland, und denselben Creyß umher, biß gen Welschen Neuenburg, da dannen innher, biß gen Bruntraut, gen Mümpelgart, und nicht füro, und daselbst wieder herein, biß an den Furst, und an das Gebirg innerhalb Obern-Elsaß, und an alle Ende, so zwischen den vorgeschriebenen Creyssen, von einem und den andern liegend, weit, lang und breit.

Wann

(*) Viele lesen Schwanfeld bey Schweinfurt und Würtzburg in Francken.

Wann und zu welchen Zeiten jedes Jahrs die Hof-Gerichte gehalten werden sollen.

Titulus II.

Alle und jede Jahre, im Anfang eines jeden Jahrs, auf Weyhnachten sollen, wie bißhero beschehen, zum wenigsten vierzehen Hof-Gerichte, je nach Gelegenheit der Zeit, auf welche Tag und Monat dieselben zu halten, als nemlich von vierzehen Tagen, drey, vier, biß in fünff Wochen ungefährlich, wie man eine ganze Wochen, unverhindert der Ferien und Feyer-Tägen haben mag, geordnet, und in offene Zettel gedrucket, ausgekündt, und hin und wieder in obgemeldtem Gezirck, durch die Procuratores den Partheyen geschicket werden.

Und soll ein jedes Hof-Gericht allwegen anfangen am Dienstag zu zwölff Uhren, vor der Stadt unterm offenen Himmel, an der Kayserl- Land-Strassen, und dem insonderheit darzu geordneten Platz, dergleichen Mittwochs Vor- und Nachmittags, und Donnerstags, auch Freytags allein vor Mittag, in der Stadt auf dem Rathhauß, so dann der Rüffen und Achts-Erklärung wegen, an dem Donnerstag nach Mittag, wiederum unterm offenen Himmel an obbemeldtem Platz gehalten werden.

Wann dann der Hof-Richter, oder sein Statthalter, also auf Dienstag, wie jetzt angeregt, in Gegenwärtigkeit aller, oder zum wenigsten sieben Urtheilsprecher, das Hof-Gericht besitzet; Sollen alsdann auf des Cantzley-Verwalters, oder des Protonotarien Anzeigen, durch den Hof-Richter, oder seinen Statthalter, an die Urtheilsprecher drey Umfragen, wie gebräuchlich, beschehen.

Die erste, ob es Zeit sey, das Kayserliche Hof-Gericht anzufahen, und verbieten zu lassen, welches nach beschehener Erkänntniß der Beysitzer, und auf des Hof-Richters oder Stadthalters Befehl, durch den Pedellen ausgeruffen werden soll.

Die andere, da jemands über offene verschriebene Achter, Achts-Verbiets-und Anleit-Briefe.

Die dritte, da jemands Supplicatoria in die Bißthume, so im Hof-Gerichts-Gezirck gelegen, über offene verschriebene Achter, die Jahr, Monat, Tag, und länger in Acht gewesen, und sich daraus nicht erlediget, begehren würde, ob das alles mitgetheilet werden soll.

Darauf durch die Urtheilsprecher erkennt, so fern sich der Proceß so weit erstrecket und verlauffet, so solle den Partheyen ihr Begehren zugelassen, und darüber Brieff mitgetheilet;

Und nach solchen durch den Cantzley-Verwalter, oder Protonotarien, wie auch zu folgenden Hof-Gerichts-Tägen und Stunden, des Kayserlichen Cammer-Gerichts Inhibitiones, Abforderungen und dergleichen abgelesen werden.

Von den Umfragen, so in einem jeden Hof-Gericht gehalten werden.

Titulus III.

Es soll üblichem Gebrauch und Herkommen nach, jedes Hof-Gericht drey Umfragen gehalten werden, als nemlich, in nouis, in praefixis, & in contumaciis.

In nouis soll auf Dienstag und Donnerstag nach Mittags, in Ausbringung der Verkündungen, Beleitungen, Supplicatorien, und am Mitwochen vor und nach, auf Freytag vor Mittag, Abforderung und Reproducirung der Proceß gehandelt werden.

In der Umfrag praefixarum soll der Procurator, dem durch seinen Gegentheil, oder gerichtlichen Bescheid, Zeit zu gebührlicher Handlung zugelassen, oder angesetzet, procediren und handeln.

Und dann in contumaciis, da ein Procurator, (wie jetzt gemeldet,) Zeit erhalten, nicht handeln würde, soll der Gegentheil Fug und Macht haben, ihn zu contumaciren, und zu begehren, daß dem Gegen-Anwald terminus cum praeiudiciali commination, zu gebührlicher Handlung angesetzet werde.

Wie und welcher Gestalt die Abforderungen, Remißiones, beschehen sollen.

Titulus IV.

Als in dem von unsern Vorfahren am Reich, unserm Kayserlichen Hof-Gericht gegebenen, und durch uns confirmirten Freyheiten, versehen und verordnet, welcher Gestalt die privilegirte Reichs-Stände, und deren Unterthanen, sollen von diesem Hof-Gericht abgefordert, wollen wir, daß es hinfürter als folget, gehalten werden soll: Nemlich, welcher, es seyn Fürsten, Grafen, Herren, Städte, oder andere Stände, in dem vorgemeld-

meldten des Hof-Gerichts Circkel begriffen, ingemein, oder insonderheit von Römischen Kayſern und Königen, unſern Vorfahren am Reich, für das jetztberührte unſer und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil begnadet, und befreyet ſeynd, ſich ſelbſt, oder die Ihren, wann ſie für daſſelbe unſer Hof-Gericht geheiſchen und geladen werden, in Krafft ſolcher ihrer Freyheiten davon ziehen und abfordern wollen, daß dieſelben ihre Freyheiten, oder glaublich Vidimus davon, unter eines Römiſchen Kayſers oder Königs, oder des berührten Hof-Gerichts zu Rothweil Inſiegel, daſelbſt vor Hof-Gericht zu zeigen, vorzubringen, und zu verhören zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen, damit der Kläger, ſo alsdann die Sachen geweiſt werden, wiſſen könte, wie und welcher maſſen er ſeinem Rechten nachkommen möge. Es wäre dann, daß ſie ſolche ihre Freyheit, oder glaublich beſiegelt Vidimus, als obſtehet, davon vormals, vor dem berührten unſern Hof-Gericht fürgebracht, oder inſinuiret, und daſelbſt bey dem Hof-Gericht gelaſſen, oder in das Gerichts-Buch, nach Gewohnheit eingeſchrieben, und verzeichnen laſſen hätten, alsdann wären ſie dieſelben ihre Freyheiten, oder Vidimus davon, weiter fürzubringen nicht pflichtig, doch in ſolchen unſere, und des Heil. Reichs Churfürſten ausgeſcheiden, die ſeyn derſelben ihrer Freyheiten, nachdem die in der güldenen Bull geſetzet, und kündig, vor Hof-Gericht vorzubringen, noch zu zeigen nicht pflichtig, ſondern dieſelben mögen die Ihren, wann die für das gemeldt unſer Hof-Gericht fürgefordert und geladen werden, allein durch ihr offen beſiegelt Brieff abfordern, die auch darauf nach Hof-Gerichts-Ordnung gewieſen werden ſollen. Wo aber jemand auſſerhalb unſer und Reichs Churfürſten, in vorgemeldtem Circkel begriffen, von was Stands der oder die wären, die Ihren allein, durch ihre offene beſiegelte Brieff abzufordern unterſtünden, und ihre Freyheiten oder glaublich Vidimus davon, als vorberührt iſt, auf das genannt unſer Hof-Gericht nicht ſchicken, verhören oder vorbringen lieſſen, ſo würden die Ihren auf ſolch ihr Abfordern nicht gewieſen, ſondern dem Kläger auf ſeine Klag an demſelben Hof-Gericht gegen den Fürgeladenen Recht geſtattet und verholffen, als ſich das nach ſeiner Ordnung, und des jetztberührten Hof-Gerichts Herkommen und Gewohnheit gebührt. Wann dann nach ausgangener, exequirter und reproducirter Ladung oder Verkündung, des Antworters Anwald erſcheinet, und die Sachen durch eine ſchrifftliche Abforderung, wie obſtehet, zu remittiren

tiren begehret, und des Klägers Procurator dieselben nicht widersicht, sondern zuläst, soll alsdann die Sach in continenti remittiret, und darauf durch den Richter, dahin die Sach gewiesen, in Zeit der Ordnung, dem Kläger frey, unverdingt Recht mitgetheilt werden.

Da aber des Klägers Anwald die Abforderung impugnirt und widerspricht, als nemlich, daß es um ein Ehehafften zu thun, oder der Beklagte der Obrigkeit, so abfordert, immediate nicht unterworffen, oder dergleichen Ursachen, darum die allegirten Freyheiten nicht statt hätten, fürbrächte, und es derowegen beyderseits zu rechten gesetzt, soll nach gehaltenem Bedacht, die Remißion nach Gelegenheit der Sachen, wie weiters unterschiedlich hernach folgt, erkennt oder abgeschlagen werden.

Von Fällen, so auf der privilegirten Stände Abfordern nicht remittirt werden.

Titulus V.

Nachdem das Hof-Gericht zu Rothweil, uns als Römischen Kayser, ohne mittels zuständig, und jederzeit von unsern Vorfahren, regierenden Kayserm und Königen, über alle die, so in obbestimmten unsers Kayserlichen Hof-Gerichts Gezirck gesessen, ordinariam Iurisdictionem empfangen, und dieselbigen in allen und jeden Sachen gegen männiglichen exercirt und geübt, und obwol folgender Zeit durch hohe und niedere Stände des Reichs, vielerley Freyheiten und Exemption wider vielgemeldt unsers Hof-Gerichts Jurisdiction und Gerichts-Zwang erlanget, so wollen wir doch, daß die hernach bestimmte sondere Fälle, die so man Ehehafften nennt, und durch unser Vorfahren am Reich, unserm Hof-Gericht zu rechtfertigen gegeben, und von denselbigen succeßive, wie auch durch uns confirmiret und bestätiget, der darwider ausgebrachten Freyheiten, (deren wir hiemit aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit derogirt haben wollen,) ungehindert, an unserm Hof-Gericht gerechtfertiget, erörtert, und auf Abfordern nicht remittirt noch gewiesen werden sollen, und seynd dieselben aus obangeregten unsern, und unser am Reich Vorfahren, unserm Kayserlichen Hof-Gericht gegebene Freyheiten, auch des Gerichts alten unverdencklichen Herbringen gezogen, und durch uns erläutert, wie unterschiedlich hernach folgt, als nemlich und zum ersten:

I.

Welcher ein offner, verschriebener Achter, oder ein Bannig er ist, und solches mit gnugsamen Brieffen oder Urkunden auf ihn bracht, oder sonst kündlich gemacht würde.

II.

Item, wer sich in Händeln, darum er vorgefordert und geladen wird, Freyheit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, begeben und verziehen hat, in besiegelten Brieffen.

III.

Item, welcher oder welche, nach vorgebrachter Freyheit, und gethaner Abforderung, gewiesen und remittiret wird, alsdann dem Kläger in Zeit, als die Freyheiten inhalten, oder ob die Freyheiten keine Zeit inhielten, auf Zeit durch gemeldt unser Hof-Gericht mit Urtheil erkennt, Rechts nicht gestattet und verholffen, also, daß der Kläger Rechtloß stünde, oder so jemand gewiesen, und dem Kläger Geleit zum Rechten zu geben, ohne redliche Ursache geweigert, oder gefährlich vorgehalten, und in gebührender Zeit nicht zugeschicket würde: doch sollen keine Obrigkeiten ihre ausgetretene, um begangener Mißhandlung halben Landes-Verwiesene, zu vergleiten schuldig seyn.

Da aber jemand das Geleit gegeben und zugesandt, alsdann an ihnen verbrechen wird, und sich also redlich und glaublich erfünde.

Oder auch, ob dem Kläger Rechts verholffen, und der Antworter den gefallenen Urtheilen nicht nachkäme und Folg thäte, sondern darinnen freventlich und ungehorsam erschiene, und dieselben Kläger sich dessen vor Hof-Gericht beklagten, so würde darnach dem Kläger auf seine Klage, und in solchen Sachen, an dem berührten unsern Hof-Gericht, zu Erlangung gebührlicher Vollziehung und Execution, Rechts gestattet und verholffen, wie sich gebühret, und in jetzo berührten Fällen ferner nicht gewiesen.

IV.

Item, wann offene verschriebene Achter zu enthalten verboten würden, mit des gemeldten unsers Hof-Gerichts zu Rothweil Boten und versiegelten Brieffen, und jemand dieselben Boten verachtet, und darüber dieselben Achter in denen Schlössern, Städten und Gebieten, darinnen sie also verboten würden, enthielte: Wann dann der Ankläger solches klagt, so wird dem, oder denselben Enthaltern, darum mit des Hof-Gerichts besiegelten

Brie-

Briefen, und geschwornen Boten verkündet, und fürters dieselbigen Enthalter nicht geweist, es wäre dann, daß sie von Römischen Kayfern und Königen begnadet und befreyet wären, in ihren Schlössern, Städten oder Gebieten, offene Achter zu enthalten, und Gemeinsame mit ihnen zu haben, des geniessen sie auf ihr Fürbringung solcher Freyheiten, die darinnen bestimmte Zeit aus, auch Recht billig.

V.

Item, so werden auch die Sachen, darinnen jemand den andern an dem berührten unserm Hof-Gericht, wie sich nach seiner Ordnung gebühret, mit Recht verfolgte und erlangte, in Vollziehung und Execution der Urtheilen, nach Freyheit Sag, auch nicht gewiesen.

VI.

Und dieweil ein jeglicher Hof-Richter des vorbestimmten unsers Hof-Gerichts zu Rothweil, bey den Eyden, den er einem Römischen Kayser oder König von solches Hof-Gerichts wegen thut, schuldig und pflichtig, alle Stücke, so des berührten unsers Hof-Gerichts Ehehafften berühret, an demselben Hof-Gericht zu Rothweil mit Recht zu straffen, und zu rechtfertigen, wann, und so offt das vor ihn kommt, so sich dann in dem einer oder mehr übersehe und verbreche, und darum von dem Hof-Richter mit Recht vorgenommen, der würde auch nicht geweist nach Freyheit Sag. (*)

VII.

Wer sich unterstünde das Hof-Gericht zu schmähen, oder zu bekräncken in seinen Begnadigungen, Freyheiten und alten Herkommen; (**)

VIII.

Item, wer des Hof-Gerichts geschworne Boten, wann sie des Hof-Gerichts Brief tragen, und nach des Hof-Gerichts Recht und Herkommen, antworten und exequiren, ohne redlich Ursachen nnd Verschulden, mit Schlagen, Fahen und anderer Unzucht mißhandelt und beleidiget.

IX. Item,

(*) Man thue hinzu: und soll man ihm darum verkünden. v. antiquam ordinationem Rotwil. Part. IV. in princ.

(**) Adde: Es sey über das Hof-Gericht zu richten oder mit andern Sachen. vid. haec verba in d. Part. IV. §. 1. antiq. Ord. Rotwil. & Parte I. tit. 2. antiqu. ord.

IX.

Item, wer die fahet, die das Hof-Gericht besuchen und brauchen, und sie dränget davon zu lassen, oder auf des Reichs Strassen auf sie halten.

X.

Item, welcher Kläger einen Achter in einem Gericht betritt, und anfället, und ihme der daselbst nicht zu Recht gestellt, oder ihme von niemands erwehrt, oder der Kläger darum gefangen, oder mißhandelt würde.

XI.

Item, wer das berührt unser Hof-Gericht gefährlich, oder anders treibet, als des Hof-Gerichts Recht oder Herkommen ist.

XII.

Item, wo einer den andern mit Verkündung vornimmt, die Ehr berührend, welches wir also erkläret haben wollen, daß nicht ohn Unterschied alle schlechte Schmach-Sachen, sondern allein die, so zu Verkleinerung des Klägers Ehr, Reputation und guten Leumunds bey Ehrliebenden gereichen thun.

XIII.

Item, wo sich eine Person gegen der andern Todtschlags, Mord, Brand, Diebstahls, Landfried-Bruchs, Straßraubens oder Bedrauens beklagt.

XIV.

Item, wo ein Land-Gericht in des Kayserlichen Hof-Gerichts Circkel, darinnen es zu richten hat, (gelegen) übergriffe, und ferner und weiter richtete, dann solch ihr Landgrafschafft reichte, und ihnen gebührten.

XV.

Item, wann einer seines Ungehorsams halben in die Acht kommen, und sich dergestalt daraus erledigt, daß er seinem Gegentheil vorm Hof-Gericht Rechtens zu seyn verspricht.

XVI.

Item, alle Fiscalische Frevel, Verhandelung, und Ungehorsam, so sich wider das gemeldte unser Hof-Gericht und seine Ehehafften begeben, oder begeben werden.

XVII.

Item, daß die Jüden, so sie vorgenommen und beklaget, nicht remittiret und gewiesen werden sollen.

XVIII.

XVIII.

Item, wann der geistliche Richter, das Hof-Gericht um Execution für ihme erfolgten Banns, um Hülffe anruffet, Supplicatoria genannt.

XIX.

Item, wann jemand klaget, daß des Hof-Gerichts Gebots-Brieffen, auch erlangten Rechten und Einsatzung nicht gehorsamet, und die Execution-Proceß nicht vollzogen würden.

XX.

Item, wann das Kayserliche Hof-Gericht einer Stadt, Commun, Gottes-Hauß, oder andern, wer der oder die seyn, von Römischen Kaysern oder Königen, zu Conservatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von demselben die erlangten Conservatoria in glaubwürdigem Schein fürgebracht werden.

XXI.

Item, wann auch sonsten unter freyen Adels-Personen um Erbschafft auch geklagt wird.

XXII.

Item, wann einem das Recht kündlichen versaget, oder verzogen wird.

XXIII.

Item, wann jemand dem andern sich mit Hand gegebener Gelübde, oder durch einen geschwornen leiblichen Eyd, vor der Obrigkeit, oder deren Befehlhaber, Bezahlung zu thun, obligiret, und dem nicht nachkäme.

XXIV.

Item, wann einer vor Hof-Gericht citiret, erscheinet, und der Schuld vor öffentlichem Hof-Gericht bekanntlich, und sich gegen seinem Glaubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun, verspricht, der Kläger dasselbige annimmt, also mit gerichtlicher Erkänntniß zugelassen, und dem Hof-Gerichts-Protocoll, wie andere Urtheile und Bescheid einverleibet. Wann dann der Schuldener solcher Erkänntniß nicht nachkäme, der Kläger sich desselben am Hof-Gericht beklagte, ihn, Schuldener, citiren liesse, und derselbige sich erst der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sache, als um Execution allhier ergangener Urtheile, nicht remittiret.

XXV.

Item, als sich bishero an unserm Kayserl. Hof-Gericht, des Wörtleins Gewaltsam halben, als ein Ehehafften, was darunter zu verstehen, Disputation zugetragen und begeben, so ordnen wir, und wollen, daß allein unter solchem Wörtlein die Fälle begriffen werden sollen, wann einer durch den andern, oder seine Angehörigen aus seinem Befehl, mit unvorsehnlichem Gewalt fürsetzlich und freventlich überfallen, an seinem Leib, Haab und Gütern, mit der That beleidiget und beschädiget wird, doch sollen die Schlägereyen, Turbationes und Unfugen, die sich ungefährlich zutragen, darunter nicht verstanden werden.

XXVI.

Desgleichen, als bishero ein ungleichmäßiger Verstand, was durch Spolium, und Entsetzung, (so auch für ein Ehehafften gehalten,) zu verstehen, wollen wir solche Wörter nachfolgender Gestalt erkläret haben: Als nemlich, da einer seiner habenden Possession, liegender Güter, oder anderer Gerechtigkeiten, Iurium incorporalium, mit der That, und unerlangtes Rechtens, gäntzlich entsetzet und beraubet würde, daß solche Sache nicht zu remittiren: Aber schlechte Turbirung und Betrübung, so sich etwa unter den Benachbarten zutragen, damit nicht gemeynet seyn solle.

XXVII.

Item, wann Beleutungen, vermöge des hieunten in der Ordnung beym zehenden Titul gestellten Puncten, erkennet, und ausgehen, und Remißiones, ohne Benehmung des Inhabers begehret würden.

XXVIII.

Item, wann um Hof-Gerichts-Kosten, Procurator- und Boten-Lohn, auch Cantzley-Tax geklaget wird.

XXIX.

Und nachdem bey diesen Puncten der Ehehafften vorkommt, daß die Procuratores und Partheyen, in Ausbringung der Processen, ihre Supplicationes, Klagen und Narrata, gemeiniglich alle auf eine Ehehaffte stellen, ungeachtet dieselben im Grund anders geschaffen, und hernacher nicht mögen verificirt werden, dannenhero viele vergeblicher Mühe, Kosten, und Disputationes verursachet, so wollen Wir den Procuratorn hiemit ernstlich befohlen, und sie verwarnet haben, nun füro angeregte ihre und ihrer Partheyen Supplicationes gefährlicher Weise auf Ehehaff-

ten

ten nicht zu bestellen, sondern sich in Ausbringung der Processe, der Selbst-Warheit zu befleissen, da aber einer oder mehr, demselben zuwider handeln, und sich die gebrauchte Gefahr und Ungrund, auf ihne erfinden würde, der oder dieselben sollen von Hof-Richter und Urtheil-Sprechern, nach Ermessung gestraffet werden.

XXX.

Doch in allen oberzehlten Articuln den Churfürsten, vermög der Gülden Bullen, ihre Gerechtigkeiten, wie sie die hergebracht, vorbehalten.

Von etlichen besondern Fällen und Handlungen, so von Alters und noch, vor dem Kayserlichen Hof-Gericht fürzubringen zugelassen.

Titulus VI.

Demnach biß dahero an unserm Kayserlichen Hof-Gericht neben obberührten Rechts-Sachen, auch andere mehr Handlungen, als Verzicht, Heyrath-Brieff, Morgen-Gab, Verweisungen, Testamenten, Donationen und Kauffsfertigung, Bevögtung minderjährigen Kinder, Curatoria, Insinuationes, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, und dergleichen Actus, von Hohen und Niedern, ehelichen und lediges Stands, Manns- und Weibs-Personen, fürgenommen, gesucht, tractirt und erkennt worden, so soll dasselbig auch noch fürbaß allda männiglich zu thun, wie von Alters her, vergönnt und zugelassen seyn, und allerdings rechtlicher Ordnung und Herkommen nach, Krafft und Macht haben.

Von Citationen insgemein.

Titulus VII.

Nachdem die Citationes zweyerley bey dem Hof-Gericht ausgehen: Als erstlich, wann die Klage nicht inseriret, und um Zinß, oder andere schrifftliche Obligation der Streit ist. Zum andern, wann die Klag summarischer, oder articulirter Libellsweise einverleibt. Und wird die erste Citation eine Ladung, die andere eine Verkündung genennt, als lassen Wir es auch bey solchem Stylo und Gebrauch bleiben.

Von Ladung.

Titulus VIII.

Die Ladungen und gemeine schlechte Citationen, sollen und mögen, wie bißher, durch die Procuratores, (*) aus der Cantzley genommen, und dem Boten-Meister durch die Boten verkünden zu lassen, zugestellt werden.

Von Verkünden.

Titulus IX.

Ehe und zuvor aber die Verkündungen ausgehen, sollen die Procuratores, wie von alten Herkommen und gebräuchig, die Klag im Hof-Gericht jederzeit am Dienstag oder am Donnerstag nach Mittag verlesen, übergeben, und darauf um Verkündung anruffen. Da dann die Sach in Ehehafft inberührt, soll die Verkündung erkennt, und derselben, wie obvermeldt, die Klag einverleibt werden, und wollen Wir, daß Hof-Richter und Urtheil-Sprecher in Erkennung der Verkündungen ein fleißiges Aufmercken haben, damit niemands ungebührlicher Weiß beschwert und umgetrieben werde.

Von Beleutungen.

Titulus X.

Und nachdem üblich Herkommen, wann einer auf Güter, deren Innhaber oder Besitzer Namen ihme unbewust, zu klagen gemeynt, daß er eine Beleutung, das ist, Citationem per edictum, oder publicum proclama, durch welches der Innhaber oder Besitzer der Güter namhafft gemacht wird, vor öffentlichem Hof-Gericht zu erkennen bittet, soll es bey solchem lang hergebrachten Stylo bleiben. Und sollen auch solche Beleutungen nicht, wie bißhero unter eines Urtheilsprechers, sondern des Hof-Richters, oder seines Statthalters Namen, wie hernach folgt, beschehen.

Forma einer Beleutung.

Titulus XI.

Wir N. Kayserlicher Hof-Richter, oder Statthalter zu Rothweil, bekennen hiemit, daß N. auf N. Haab und Güter, ob

(*) Etliche lesen, doch allein durch die Procuratores.

ob sich jemand derselben in Erb- Kauff, oder anderem rechtmäßigen Titul annehmen, und ihme auf seinen Zuspruch und Gerechtigkeit, auch Kosten und Schäden, so viel ihme an diesem Kayserlichen Hof-Gericht taxiret, Bezahlung und Abtrag thun wolt, oder sonst Einrede zu haben vermeynte, daß derselbig dann solchs thue, und fürbringe, biß zum Hof-Gericht, so seyn und gehalten wird Dienstag nach N. nächstkommendt, ein Beleutung mit Urtheil erkennt worden.

Und damit hierinn niemand in vergebliche Kosten geführt und umgetrieben, soll hinfürter keine Beleutung erkennt werden, es sey dann, daß der Beleuter bey seinem Eyd erhalte, daß ihme der Besitzer oder Innhaber der Güter, auf welche die Beleutung begehrt, unbewust sey, da er aber dagegen thäte, soll der Beleuter, auf des Besitzers oder Innhabers der beleuten Güter Begehren, die Kosten ihme versprechen, derentwegen aufgeloffen, zu entrichten schuldig seyn. Es wäre dann Sach, daß der Innhaber der beleuten Güter, gleichwol bewust, aber ausserhalb Hof-Gerichts-Circul gesessen, alsdann mögen die Güter wohl beleutet werden, und der Innhaber, so er die verspricht, einen Trager, Vertreter oder vollmächtigen Anwald, der ins Hof-Gerichts Circul gesessen, zu geben schuldig seyn, gegen welchen der Beleuter, anstatt des rechten Innhabers, sein Recht vor Hof-Gericht, oder in desselben Bezirck, ausführen künte.

Da dann die Beleutung also erkannt, exequiret und reproduciret und der Innhaber der beleuten Güter oder sein Anwalt, wie jetzo gemeldt, erscheinet, und dieselbe vertritt, soll die Beleutung aberkannt und caßirt werden, mit dem Anhang, wofern der Beleuter wolle, daß er den Versprecher, seiner Zuspruch halben, mit Recht wol fürnehmen möge,

Wäre aber Sach, daß der Innhaber der beleuten Güter für sich selbst, oder sein Vertreter nicht erschiene, und der Beleuter um ferner Proceß ansuchte, soll ihme immissio ex primo decreto, so Anleitung genennt, erkennt werden, wie hernach folgt.

Form der Anleitung auf unversprochene Beleutungen.

Titulus XII.

Wir N. des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil Hof-Richter, oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. auf N.

Gütern hiebevor eine Beleutung ausgebracht, und von niemand versprochen, daß ihme, N. derwegen auf solche Güter diß Anleitung und Einsatz mit Urtheil erkannt, in Urkund diß Briefs, so mit des Hof-Gerichts aufgedruckten Secret versiegelt. Geben Dienstag N. Anno ꝛc.

Form der Anleitung auf eines Achters Haab und Güter.

Titulus XIII.

Wir N. Hof-Richter, oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. von Klage N. in ehegedachts Kayserlichen Hof-Gerichts Acht erkennt, declariret und verschrieben, daß derwegen ihme Klägern auf desselben Haab und Güter, es sey Hauß, Hoff, ꝛc. zu N. gelegen, samt Renten, Zinsen, ꝛc. um N. Gülden, diese Anleitung und Einsatz erkennt, in Urkundt. Solche Anleitung wird alsdann der Obrigkeit, unter welcher die Güter gelegen, insinuirt und verkündt, und hat der Innhaber nach beschehener Insinuation Zeit dreyzehen Wochen und drey Tag, in welcher Zeit er noch erscheinen mag, und Anleitung nochmals versprechen. So er alsdann erscheinet, wird zu Recht erkannt, daß ein jeder Theil seine Gerechtigkeit biß N. Hof-Gericht darthue, und darüber beschehen soll, was recht ist, wird darauf die Urtheil, über die Gerechtigkeiten, nach Beschaffenheit der Sachen ausgesprochen: da aber in obbestimmter Zeit die Anleitung niemands versprechen würde, so giebt man auf des Anleiters weiter Begehren, erlangte Rechte, welche Krafft haben der Immission ex secundo decreto, und darüber Schirm-Brief an die Obrigkeit, darunter die Güter gelegen, welche auch solche zu exequiren schuldig seyn soll.

Von Supplicatorien.

Titulus XIV.

Wann einer, so in die Acht erklärt, Jahr, Monat, Tag, oder länger darinnen verharret und zu keiner Gehorsam gebracht werden mag, alsdann bittet und begehret der Kläger, ihm an die Geistlichem Gericht des Bißthums, darunter der Achter gesessen, Anruffs Briefe, Supplicatoria genannt, wider den Achter mit Geistlichem Bann zu vollfahren, mitzutheilen, die dann ihm mit Urtheil erkennt, und darauf der Geistliche Richter angeruf-

fen

fen, welcher dann dem Aechter, in einer benannten Zeit, dem Kläger seiner Ansprach, darum er in die Acht gekommen, ein Gnügen zu thun, bey Pön des Banns gebeut.

Dergleichen, wann die Geistliche Richter der Bißthüme im Kayserlichen Hof-Gerichts Bezirck gelegen, um und von wegen für ihnen den Geistlichen erfolgten Banns, Hof-Richter und Urtheil-Sprecher requirirte und ersuchte: Alsdann werden der ansuchenden Parthey Proceß auch mitgetheilet, und gegen Excommunicirten, wie Recht, auf Acht procediret und gehandelt. Bey solchen üblichen und bißher gehaltenen Processen lassen Wir es unverändert bleiben.

Der dritte Theil des Kayserl. Hof-Gerichts Ordnung, von dem Gerichtlichen Proceß.

Von Terminen des Kayserlichen Hof-Gerichts.

Titulus I.

Als bißhero die Termine am Kayserlichen Hof-Gericht ungewiß gewesen sind, dessen sich die Partheyen und Advocaten nicht wol verrichten kunten, so ist unser Befehl, und wollen, daß dieselbe präcise angesetzet und gehalten, doch ihnen den Partheyen, oder Hof-Richter und Urtheil-Sprechern fernern Termin, auf eines Theils Begehren, nach Gelegenheit der Sachen, mit gebührlichem, endlichen, oder andern Präjudicial-Comminationen zuzulassen, zu präfigiren und anzusetzen, unbenommen seyn soll.

Dieweil auch biß dahero an unserm Kayserlichen Hof-Gericht in löblichem Gebrauch gewesen, daß man in Sachen (insonderheit da mündlich und summarie procediret) der citirten, und im ersten Termin nicht erscheinenden Partheyen, ein geräumte Zeit, bey Pön der Acht zu handeln, angesetzet, dadurch dann sie die Partheyen, so lautere und richtige Sachen gehabt, zu schleunigem Austrag derselben kommen, so wollen Wir, daß es zu Verhütung Nachtheil und Beschwerung, so durch Veränderung des uhralten Gebrauchs, dem Hof-Gericht und den Partheyen daraus entstehen möchte, bey solchem Stylo und gewöhnlichen Herkommen bleibe.

Vom ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Titulus II.

Auf dem ersten Termin soll des Klägers Anwalt die ausgangene, es sey simplex citatio, Verkündungen, oder andere Proceſſe samt der darauf geschriebenen Execution, und gnugsamen Gewalts, auch sein summarisch oder articulirt Libell, (im Fall er klagen, und nicht, wie in causis liquidis zu geschehen pfleget, mündlich handeln wolt,) Gerichtlich vorbringen.

Und sollen die Proceſſe der citirten Partheyen, vierzehen Tag zum wenigsten vor dem darinnen bestimmten Hof-Gericht, (wie oben von den Boten Execution gesetzet,) verkündiget worden seyn, da aber solches nicht beschehe, alsdann der Beklagte nicht ehe, dann zum nächst darnach folgenden Hof-Gericht zu erscheinen schuldig seyn, derowegen dann Hof-Richter und Beysitzer ein fleißiges Auffsehen haben sollen, daß die Boten in Verrichtung ihres Amts, und Verkündung der ihnen zugestellten Proceſſe, nicht fahrläßig noch säumig gefunden werden.

Und da die Execution rechtmäßig beschehen, so mag die klagende Parthey, auf nicht Erscheinen des Beklagten, in diesem Termin ruffen, und in contumaciam in der Sachen zu vollfahren, sich zuzulassen bitten und begehren, oder aber auf die Acht procediren, wie solches hernach von Ungehorsam des Antworters geordnet. (*)

Vom andern Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Titulus III.

In dem andern Termin, welcher (wie obvermeldt,) das ander Hof-Gericht, nachdem die ausgangene und verkündte Proceß reproducirt, soll des Beklagten Anwaldt, so fern er keine exceptiones fori declinatorias (**) oder andere dilatorias fürzuwenden hätte, den Krieg Rechtens auf das kürtzest befestigen, und darauf der Kläger seine Klag repetiren, oder in Sachen, da mündt-

(*) S. unten P. III. Tit. XIV.

(**) Vid. infra Tit. X. vbi etiam de remissionibus agitur.

mündlich, und ohne ordentlichem Proceß gehandelt, wie von Alters herkommen, gehalten werden.

Da dann der Krieg Rechtens also befestiget, mögen beyde Partheyen, ob sie wolten in diesem Termin, oder zu welcher Zeit es darnach begehret, ein Eyd für Gefährde gestatten.

Von dem dritten Termin.

Titulus IV.

In diesem Termin, so die Klag articulirt einkommen, soll der Kläger seine Positionales, die der Klag gemäß gestellt, quottirt, (*) oder additionales, da aber die Klag articulirt, alsdann der Beklagte darauf seine Responsiones fürzubringen schuldig seyn.

Von dem vierdten Termin.

Titulus V.

In diesem Termin soll der Antworter seine Responsiones auf des Klägers im dritten Termin fürgebrachte Positionales, mit und neben seinen Defensionalen, Elisiv, oder dergleichen Articul, auch quottirt, oder aber rechtmäßige Exceptiones, (**) wider des Klägers Articul, warum dieselbige nicht zuläßig, produciren.

Auf solche Exceptiones soll der Kläger mündlich zu beschliessen, oder aber in dem fünfften Termin darwider schrifftlich zu repliciren pflichtig seyn, und soll nach demselben keine fernere schrifftliche Handlung in diesen Puncten zugelassen werden.

Damit aber die Partheyen wissen mögen, welcher massen die Articul zu beantworten, setzen und ordnen Wir, daß auf alle Articul, so nicht juris, sondern facti, durch das Wort, glaub wahr, oder nicht wahr seyn, ohne fernerm Anhang respondirt werden, und da der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und unterscheidentlich anzeigen, wo er den Articul glaubt, oder nicht glaubt.

Da

(*) Vid. WEHNER. obseru. Pract. lit. Q. sub verb. *Quothiren.*

(**) Scilicet peremtorias, vid. infra Tit. XI.

Da dann auf einen oder mehr Artickel nicht gnugsam respondirt, soll dem andern Theil, wider solche Responsiones zu excipiren in specie, und unterschiedlich anzuzeigen unbenommen seyn, und darauf alsbald, oder im nächsten Hof-Gericht, ohne fernere Replication mündlich beschlossen werden.

Und im Fall ein Theil in dem angesetzten Termin, auf seines Gegentheils Artickel zu antworten säumig seyn wird, alsdann mag er begehren, in contumaciam seine Artickel für bekannt anzunehmen, und sich zu ferner Handlung zuzulassen.

Es soll auch auf diesem Termin, und sonst zu jederzeit, wann sich die Partheyen zu beweisen erbieten, zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarios zu ernennen, und dilationem probandi zu bitten, oder solches zu thun, Zeit der Ordnung zu nehmen.

Vom fünfften Termin.

Titulus VI.

In diesem Termin soll der Kläger auf des Beklagten Artickel (im Fall darwider nicht zu excipiren,) respondiren, und da er, Kläger, wie vorvermeldt, die Commissarien nicht ernennt, ad probandum dilationem genommen, soll er solches in diesem fünfften Termin zu thun schuldig seyn.

Und dieweil an diesem Hof-Gericht zween Commissarien zu allen und jeden Sachen von Hof-Richter und Beysitzern bishero verordnet und beeydigt, soll es damit, wie oben beym vierzehenden Artickel des ersten Theils dieser Ordnung disponirt, gehalten, und den Partheyen, ob sie wollen, solchen Commissariis Notarios zuzuordnen, zugelassen werden.

Betreffend die dilationes probandi, die sollen Hof-Richter und Urtheilsprecher, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen, moderiren und mäßigen.

Ob dann der Dilationen halben Streit fürfiele, und derowegen zu Recht gesetzt würde, sollen Hof-Richter und Urtheilsprecher darüber fürderlichen Bescheid eröffnen.

Als sich auch etwan zugetragen, daß die Procuratores in währender Zeugen-Verhör, und Beweisung, schrifftliche Handlung gerichtlich fürgebracht, wollen wir, daß solches hinfürter abgeschnitten, und ihnen, bey Vermeidung einer Straff, weiters nicht gestattet werde.

Von

Von dem sechsten Termin.

Titulus VII.

Nach beschehener Zeugen-Verhör soll der Kläger seine Attestationes, und sonst brieffliche Urkunden, in diesem sechsten Termin fürbringen, auch Publication und Eröffnung seiner Kundschafft, und deren Abschrifft begehren, da aber der Antworter seine Zeugen nicht verhören läst, und er solches gerichtlich anzeigen würde, alsdann soll des Klägers Zeugen Sagen, bis der Antworter seine Kundschafften geführet, und gerichtlich producirt, uneröffnet und verschlossen bleiben.

Vom siebenden Termin.

Titulus VIII.

So dann die Beweisung hinc inde, gerichtlich eingebracht und eröffnet, auch Copey erhalten, soll jedem Theil seine Probationes, & respectiue Exceptiones, und Einreden darwider vorzubringen, in diesem siebenden Termin angesetzt seyn, damit aber Contumaciren, und vergeblich Anruffen verhütet werden möge, soll dieser Termin von der Zeit, da die Parthey Copey, oder Beweisung in des Hof-Gerichts-Cantzley aufgebracht, ansahen und gerechnet werden.

Von dem achten und übrigen Terminen.

Titulus IX.

Wider die beyderseits einkommende Probation- und Exception-Schrifften, sollen die Partheyen in dem achten Termin zu excipiren und zu repliciren, im neunten Termin zu repliciren und dupliciren, und dann im zehenden zu dupliciren und tripliciren, im eilfften zu tripliciren und Conclusion-Schrifft, alles respective fürzubringen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, sondern im zwölfften Termin mit kürtzlicher Erholung fürbrachter Handlung, mündlich zu beschliessen verbunden seyn.

Und ist einer jeden Parthey, an welcher die Handlung alle und jede obgesetzte Termin, ob sie woll, zu anticipiren, und ehe ihren Anwald der obbestimmten Termin einer erreicht, zu Beförderung der Sachen zu handlen, unbenommen, sondern hiemit vorbehalten.

Vom Termin dilatorischer Exceptionen und Auszügen.

Titulus X.

Wann der Antworter exceptiones fori declinatorias hätte, soll er dieselbige im ersten Termin, doch so der dieselbigen zu beweisen vermeynte, Artickels-Weiß, darauf der Kläger im andern Termin seine Antwort einbringen, oder da solche Exceptiones nicht articulirt, wie bishero beschehen, summarie replicirren, oder per generalia beschliessen.

So dann der Beklagte seine Exceptiones articulirt, und der Kläger darauf geantwortet hätte, soll er Antworter in dem dritten Termin zu seiner Beweisung zugelassen, und darmit (wie oben in der Haupt-Sachen vermeldet,) procedirt werden.

Da aber der Kläger replicatorios articulos übergeben, soll der Beklagte in diesem Termin darauf zu antworten schuldig seyn, und dieselbige gleicher Gestalt zu beweisen zugelassen werden.

Wann aber die replicatorii articuli nicht verneint, alsdann soll der Kläger auf des Beklagten Duplic alsbald in diesem Termin beschliessen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, und nach beschehenem Recht-Satze, dieser Punct fürderlichen durch rechtlichen Bescheid erörtert werden.

Es soll auch hinfürter kein Procurator in diesem puncto fori declinatoriarum, vel dilatoriarum exceptionum, die Haupt-Sach einmischen oder disputiren, und Hoff-Richter und Beysitzern mit Verlesung solcher undienstlichen Handlung nicht bemühen.

Und nachdem unter andern solcher Exceptionen halben Zweifel fürgefallen, daß die Jüden auf fürgebrachte Schuld-Brieffe, mit Anzeige, daß des contrahirenden Christen nächste Obrigkeit darein bewilliget, und gesiegelt habe, Proceß ausbringen, hergegen aber solche Obrigkeiten der angegebenen Bewilligung und Siegelung nicht geständig seyn, sondern die beklagten Unterthanen abfordern, obberührte Exception vor der litis contestation, und in puncto remissionis solle zugelassen und erörtert, oder aber zur Haupt-Sachen verschoben werden, aus welchem Zweifel allerhand unnöthige Disputationes und Unkosten verursachet, so erklären wir hiermit, wo sich nun hinfüro ein solcher Fall zutrüge, und jemand gegen fürbrachten Jüdischen Schuld-Brieffen fürwendet, daß der Contract, vermöge unser und des Heil.

Reichs

Reichs Policey-Ordnung, mit Wissen der nächsten Obrigkeit nicht ergangen, noch gesiegelt sey, und sich solches in continenti darzuthun und zu beweisen anerbietig machet, daß er mit solcher Exception, vor der Kriegs-Bevestigung gehöret, und zu Beweisung zugelassen, auch, so er die zu Recht darthut, remittiret und gewiesen werden soll.

Von peremptorischen Exceptionen und Auszügen.

Titulus XI.

Also und dergleichen, da der Beklagte nach der Kriegs-Bevestigung, peremptorische Exceptiones vorzubringen hätte, soll er dieselbige mit seinen Antworten auf des Klägers Artickel, im vierdten Termin, wie oben bey der Haupt-Sachen angeregt, einlegen, darauf der Kläger im nächsten Termin seine Antworten und Peremptorial-Artickel vorbringen, und beyde Theile, nach hinc inde einkommenen Antworten, zu beweisen, und nach der Triplic und Conclusion-Schrifft keine fernere Handlung zugelassen werden.

Von Reconvention oder Gegen-Klag.

Titulus XII.

Im Fall der Beklagte den Kläger mit Gegen-Klag im Recht fürnehmen wolte, soll er seine Gegen-Klag vor der Kriegs-Bevestigung, oder den nächstfolgenden Termin vorzubringen schuldig seyn, und alsdann in beyden Sachen, con- & reconuentionis, unterschiedlich procediret, und ein Termin um den andern (wie oben in der Haupt-Sachen angereget,) gehalten werden.

Da aber der Beklagte seine Reconvention in bestimmter Zeit nicht vorbringen würde, soll ihm alsdann solches zu thun benommen seyn.

Vom Ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen.

Wie und welcher Gestalt gegen den nicht erscheinenden Kläger gehandelt werden soll.

Titulus XIII.

So der Kläger nach ausbrachtem oder insinuirten Proceß, in termino nicht erschiene, und durch den Antworter sein Ungehorsam

horsam beklaget, und Ruffen wider ihn begehrt, erkennet und beschehen, soll (wie bishero) das Fürnehmen aberkennet, und der Beklagte von der Citation absolviret, und ihm der Kläger in die Kosten condemniret werden, und als bishero am Donnerstag die Ruffen gebeten und erkannt worden, so sollen hinfürter den Procuratoribus, aller und jeden Audientzen dieselben Ruffen und bitten, und durch den Pedellen zu beschehen, erlaubet und zugelassen seyn.

Wo aber der Kläger in Recht erschiene, seine Klage vorbrächte, und darnach vor der Kriegs-Bevestigung ungehorsam ausbliebe, und gegen ihm das Ruffen erkannt und beschehen wäre, soll es zu des Beklagten Willen stehen, von ausgegangener Ladung ledig erkennt zu werden zu bitten, oder den Krieg Rechtens auf vorgebrachte Klage zu bevestigen, und also in der Sachen bis zu endlichem Beschluß zu procediren und vollenfahren, und sollen darauf Hof-Richter und Beysitzer, nach Gestalt der Sachen, vor den Kläger, oder Beklagten erkennen und urtheilen, was recht, doch der Gehorsame, ob er gleich die Urtheile verlohren hätte, die Gerichts-Kosten dem Kläger zu erlegen, nicht schuldig werden.

Vom Ungehorsam des nicht erscheinenden Beklagten.

Titulus XIV.

Wo der Beklagte auf den in der Verkündung angesetzten Termin, oder auf die gemeine Ladungen, nach dem dritten Hof-Gericht nicht erscheinen, und darauf das Ruffen gebeten, und beschehen würde, soll in des Klägers Gefallen stehen, in der Haupt-Sachen in contumaciam, oder aber mit Acht, wie bishero gebräuchlich, ohne fernere Citation zu procediren, und zu vollfahren, und da also der Kläger den Proceß auf die Acht vor die Hand nehmen würde, sollen ihm nach beschehenem Ruffen, und drauf gefolgter gerichtlicher Declaration, Acht-Verbiet- und Anlait-Brief, welches er unter denen will, mitgetheilet, und wo die Anlaitung in gebührender Zeit nicht versprochen, alsdann ihm erlangt Recht, und Immissio ex secundo Decreto erkennt werden, wie oben im andern Theil (im Titul von den Beleutungen, und Anlaitten) begriffen ist.

Wofern aber der Kläger auf die Acht nicht, sondern in der Haupt-Sachen fürfahren wolte, mag er nach beschehenem Ruffen

fen begehren, den Krieg Rechtens in contumaciam für befestiget anzunehmen, und sich zu fernerer Handlung zuzulassen. Wann dann solches beschehen, mag er seine Beweiß-Artickel übergeben, und da dieselbige erheblich und schließlich befunden, sollen Hof-Richter und Urtheilsprecher den Kläger zu derer Beweisung durch einen gerichtlichen Bescheid zulassen, darauf, wie sich gebühret, bis zu dem Beschluß der Sachen, durch ihn, Klägern, vollfahren, doch da für den Ungehorsam-Beklagten geurtheilet, der Kläger von den Gerichts-Kosten absolviret und erlediget werden.

Wie und welcher Gestalt einer aus der Acht sich erledigen mag.

Titulus XV.

Als an unserm Kayserlichen Hof-Gericht die Acht auf zweyerley Weise gebraucht wird. Erstlich, wann einer ungehorsam, seines Nicht-Erscheinens halben (wie vorgemeldt,) in die Acht erkläret.

Zum andern, wann einem etwas durch ein End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil hat, auferleget, und er demselben zu pariren, und zu gehorsamen sich widersetzet, und also von wegen seines Nicht-Parirens und Ungehorsams in die Acht kommt, so wird in Erlangung der Absolution nachfolgender Unterscheid gehalten: Als nemlich, da der, so seines Nicht-Erscheinens halben in die Acht kommt, sich mit des Hof-Gerichts Fiscal und der Cantzley vertragen, und seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten des Ungehorsams erleget, auch die Sachen in dem Stand, so er die findet, anzunehmen, und vor Hof-Gericht auszuführen versprochen hätte, daß er alsdann aus der Acht deliret und ausgethan werden soll.

Mit dem aber, so Ungehorsams, und Nicht-Vollziehens halben dessen, so ihm durch einen End- oder Bey-Urtheil, welche Krafft einer End-Urtheil hat, auferleget, und also propter contumaciam non parendi, in die Acht erkläret, wird es also gehalten, daß er sich keiner andern Gestalt, dann mit des Klägers Willen, aus der Acht erledigen mag, und da der Kläger und der Achter sich derwegen nicht vergleichen, noch vertragen künten, wird die Sache durch sie beyde zu Hof-Richters und Urtheilsprechern rechtlicher Moderation und Erkänntniß gesetzet, dieweil

dann

dann solcher uralter Gebrauch, den gemeinen geschriebenen Rechten fast gleichförmig, wollen wir in diesem keine Aenderung vornehmen, sondern es dabey lassen beruhen.

Von Urtheilen, und durch wie viel Urtheilsprecher dieselben verfasset werden sollen.

Titulus XVI.

Es soll, zu Erörterung der beschlossenen Sachen, zwischen den ordentlichen Hof-Gerichten, nochmals wie von Alters, und oben im ersten Theil gemeldet, bey Hof-Gericht gehalten, und in denselben die Urtheile zum wenigsten durch sieben der Beysitzer verfasset, und zu nächstem darauf folgenden Ordinari-Hof-Gericht, in vollem Rath abgehöret, und fürters in offener Audientzen publiciret und ausgesprochen, und in dem allwegen die ältesten und gefreyete Sachen, als Spolien, Execution, Wittwen und Pupillen belangende, und dergleichen, für andere gefördert werden.

Wie, in welcher Zeit, und von welchen Urtheilen, von dem Hof-Gericht appelliret werden soll.

Titulus XVII.

Wann einer durch End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil hätte, sich beschweret fünde, mag er in continenti, und im Fußstapffen mündlich, oder aber innerhalb zehen Tagen, von Zeit der ausgesprochenen Urtheil anzurechnen, vor einem Notarien, und zweyen Gezeugen, für und an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer appelliren, und sich beruffen, die Appellationes aber, so von schlechten Bey-Urtheilen, welche nicht Kraft einer End-Urtheil haben, sollen nicht anderst angenommen werden, sie seyen dann in obbestimmter Zeit der zehen Tage, für Notarien und Gezeugen, mit Vermeldung aller und jeder Beschwerden, beschehen. Welche Gravamina und Beschwerden dem Instrumento Appellationis, durch den Notarien einverleibt werden sollen. Wann dann solche Appellationes von End- und Bey-Urtheilen, so Krafft einer End-Urtheil, jetzt angeregter massen formlich beschehen, und Hof-Richter und Beysitzern insinuiret, sollen sie, obgleich keine Inhibition am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgangen, still zu stehen, und in der Sachen nicht ferners zu vollfahren, als die Acta ohne Compulsorial, doch auf

gebühr-

gebührlicher Belohnung, dem appellirenden Theil folgen zu lassen, schuldig seyn: In den Sachen aber, da von Bey-Urtheilen, so nicht vim diffinitiuae haben, soll ihnen Hof-Richter und Beysitzern, ehe und zuvor ihnen von unserm Kayserlichen Cammer-Gericht inhibiret, zu procediren und fürzufahren unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Von Execution ausgesprochenen Urtheil.

Titulus XVIII.

Die Vollziehung der ausgesprochenen Urtheil, von welchen nicht appellirt, wird dem Condemnirten, bey Pön der Acht, gemeinlich zum dritten Hof-Gericht auferlegt, und da er in solcher Zeit nicht parirte, er in das Acht-Buch eingeschrieben, und für ein erklärten Achter gehalten, und darauf wider ihn mit Achts-Verbiets- und Anlaitts-Brieff procediret, wie oben unter dem Titul, von Ungehorsam des nicht erscheinenden Antworters, ferners vermeldet ist, in welchen wir keine Veränderung fürzunehmen wissen, sondern lassen es bey solchem üblichen gerichtlichen Herkommen und Stylo bewenden.

Von Gerichts-Kosten.

Titulus XIX.

Als uns fürkommen, daß an unserm Kayserlichen Hof-Gericht die Gerichts-Kosten zum öfftermal compensiret, und verglichen worden, setzen und wollen wir, daß hinfürter der Condemnirte, (so er anders seines Litigirens nicht erhebliche Ursachen gehabt,) dem obsiegenden Theil, vermög der gemeinen Rechten, in die Gerichts-Kosten soll verdammt werden.

Von des Kayserlichen Hof-Gerichts Visitation.

Titulus XX.

Damit dieser unser Kayserlichen Hof-Gerichts-Ordnung hinfürter in allen Artickeln und Puncten stracks nachgesetzt, und für und für gelebt werde, so wollen wir fürbaß, so viel möglich, Vorsehung thun, daß unser Kayserlich Hof-Gericht, nach Gelegenheit der Zeit, und erheischenden Nothdurfft, durch unsere

ansehnliche Commissarien visitirt, und denselben jederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruction zugestellt werden soll.

Wie es in andern Fällen, so in dieser Ordnung nicht begriffen, gehalten werden soll.

Titulus XXI.

So einer oder mehr Fäll, den Proceß, oder anders belangend, sich begeben wird, der, oder die in dieser Ordnung nicht begriffen, soll Hof-Richter und Beysitzer nach altem Brauch und Herkommen, oder aber nach gemeinen geschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Abschieden und Ordnung, zu procediren und zu urtheilen schuldig und pflichtig seyn.

Doch in diesen und allen andern, so zu Verbesserung und Erhaltung vielberührtes unsers Kayserlichen Hof-Gerichts, und zu Förderung gemeiner Justizien im heiligen Reich dienstlich, uns, und unsern Nachkommen am Reich Römischen Kaysern und Königen, künfftigliche Vermehrung oder Minderung vorbehalten. Und darauf gebieten wir hiemit von Römisch Kayserlicher Macht, und wollen, daß nun hinfüro alle unsere und des heiligen Reichs Stände und Unterthanen, so in obbestimmter Gezirck des Hof-Gerichts gesessen und begriffen, weß Namen die seyn, desgleichen auch Cammer-Richter und Beysitzer unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, und dann fürnemlich unsere Hof-Richter und Urtheilsprecher zu Rothweil, solcher neuen Hof-Gerichts-Ordnung, Erklärung der Ehehafften, und andern darinn begriffenen Satzungen allerdings gemäß verhalten, und in Sachen dahin gehörig (ungeachtet vielleicht in einem oder mehr Fällen bis dahero, in Mangel Berichts, aus Unwissenheit dawider gesprochen, oder erkennt worden wäre,) nach derselben Innhalt nun förderst procediren, urtheilen und handlen, und also jedermänniglich berührtem unsern Kayserlichen Hof-Gericht seinen gebührlichen freyen und gestrackten Lauff lassen, alles getreulich und ungefährlich. Geben in unser Stadt Wien, den dreyzehenden Tag des Monats Novembris, Anno ꝛc. im zwey und siebentzigsten, unserer Reiche, des Römischen und Hungarischen im zehenden, und des Böheimischen im vier und zwantzigsten.

LVIII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1576. zu Regenspurg aufgerichtet ist.

Der Kayser Maximilianus beklaget, daß er wegen vor- und friedbrüchigen Einfalls der Türcken, (§. 2.) wie auch des gemeinen Besten halber, sich mit den Ständen zu besprechen genöthiget werde, um so viel mehr, da bereits viele Christen und Christliche Oerter in die Türckische Dienstbarkeit verfallen wären. (§. 5.) Er will demnach, daß

I. Dem Türcken, welcher zu friedlichen Handlungen kein Gehör gebe, (§. 2.) zeitig und nachdrücklich begegnet, und die bewilligte namhafte Hülffe von Römer-Monaten, (§. 7.) auf sechs Jahr mit Vorbehalt der Stände, (§. 9.) auch Versicherung des Kaysers, solche Steuer allein wider den Türcken anzuwenden, (§. 27.) anbey mit der Freyheit, geistliche und weltliche Unterthanen zu besteuren, (§. 11.) und mit der poena dupli die widerspenstigen Unterthanen, (§. 14.) die säumigen Stände aber mit Achts- oder Fiscalischen Processen anzusehen, (§. 16.) gereichet; (*)

II. Die fremde Werbung blos auf Kayserliche und der Creyß-Obersten Bewilligung, ferner die Benennung der Anzahl der Officiers und Soldaten, auch geleisteten Caution, wegen des unschädlichen An- Durch- und Abzugs vergönnet, von der ordentlichen Reichs-Militz aber der aufgerichteten Reuter und Fuß-Knechts Bestallung, auch dem Artickels-Brieffe insonderheit, nachgelebet;

III. Verschiedene zweiffelhafte Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung verstanden, (§. 52. bis 64.) und insonderheit die jederzeit auf Reichs-Tägen vorzunehmende Achts-Erklärung, wodurch des Aechters Leib, Haab und Gut, seinem Gegentheil und einem jeden erlaubet wird, fernerweit bey dem Cammer-Gerichte

in

(*) Hierbey ist zu mercken, daß die im §. 29. in Vorschlag gekommene Aufrichtung eines Ritter-Ordens wider den Türcken, zwar nicht zur Wircklichkeit gekommen, doch aber im Jahr 1702. der deutsche Orden in Ungarn einige Güter käufflich an sich gebracht, und also den Willen gezeiget hat, auch disseits dem Türckischen Einbruch ritterlich zu widerstehen.

in Gegenwart aller Präsidenten und Beysitzer, und zwar an einem Orte unter freyem Himmel, publiciret; (§. 56. 57.)

IV. Die Müntz-Ordnung, auch die jährlich zu haltende Müntz-Probations-Täge, und dasjenige, was die Ausmünzung, auch den Werth, und unschädlichen Auswechsel des Geldes betrifft, genau in Acht genommen; (§. 65. bis 82.)

V. Die Matrikel von §. 83. an, bis §. 105. rectificiret, und zwar künftig von allen denen, so in unzertheilten Gütern sitzen, allezeit durch denjenigen, so das Stamm-Haus besitzet, die Reichs-Steuer entrichtet, der in Steuer-Sachen eximirte, so niemals Steuern erleget, in possessione libertatis vel quasi gelassen, derjenige eximirte aber, so innerhalb Menschen-Gedencken zwey oder mehrmal gesteuret, die Steuer bis zur Erörterung der Sachen zu erlegen, (§. 100. bis 105.) angehalten;

VI. Die Wiederherbeyzuschaffende Güter betreffend, worunter insonderheit des bedrängten Liefflandes wegen, eine fürstliche Gesandschaft nach Moscau beliebet werden wollen, (§. 107. 108. 109. 110. 111.) Seiner Kayserlichen Majestät heimgegeben;

VII. Die Seßions-Streitigkeiten gewissen aus allen dreyen Reichs-Collegiis benennten Deputirten zwar ad reuidendum zugestellet, jedoch die völlige Endscheidung Seiner Kayserlichen Majestät überlassen;

VIII. Denen wucherlichen Contracten gesteuret, und gute Policey beobachtet; (§. 114. bis 117.)

IX. Die Aufrichtung neuer Zölle, oder die Erhöhung der alten, auf der Donau, Rhein, Elbe, oder Weser, aufgehoben werden solle, wenn nicht dazu eine besondere Erlaubniß vorhanden, weil dadurch die eigenthümlichen Rechte des Kayserlichen geschmälert würden, und die Handlung Abbruch litte.

LIX.

Auszug der Policey-Ordnung des Kayserlichen Rudolphi II. welche zu Franckfurth 1577. aufgerichtet ist.

Es wird befohlen, daß

I. Die Gottes-Lästerungen und alle Flüche abgestellet, (Tit. I. bis V.) und die Leute alle Sonntage durch die Prediger von solchem Laster abgemahnet;

II. Von

II. Von aller Beraubung, Vergewaltigung und Beschwerung die Kirchen, geweihete und freye Städte, Priester, Pfarr-Herren, Kirchen-Diener, wie auch andere so genannte personae miserabiles, befreyet, (Tit. VI.)

III. Gegen die sich rottirende Krieges-Völcker die Anstalten der Executions-Ordnung gemäß, (*) in acht genommen, von ein oder mehr Gardenden aber, (§. 2.) der Versicherungen, daß man abstehen, oder auf weiteres Betreten die Straffe des Meyneyds erwarten wolle, gefodert,

IV. Wegen des zur GOttes-Lästerung, Mord, Todtschlag, Ehebruch, Anlaß gebenden, und also dem Menschen an seiner Seligkeit, Ehre, Gunst, Vernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheiligen Trinckens und Zutrinckens, die Leute von der Cantzel abgemahnet, (Tit. VIII.)

V. In Kleidern so wohl, als in dem Pferd-Zeuge, aller Pracht und Uberfluß, alle Ringerung der Länder und der Nahrung, zwar abgestellet, jedoch nach Unterscheid des Standes, denen Fürsten, Grafen, Herren, Edlen, Räthen, Bürgern, Bauern, Juden, Nachrichtern, und unehrlichen Weibes-Personen, die gebührliche Kleidung zugelassen, (Tit. IX. bis XIV.)

VI. Die übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweyhen, Begräbnissen, auch sonst Ellen, Maaß, Gewicht, Arbeits-Lohn, Handwercks-Zehrungen, und der Lehr-Jahre, auch anderer Gewohnheiten halber entstandener Zwiespalt, durch jedes Landes Obrigkeit eingerichtet, (Tit XV.)

VII. Die Schiff- und Fuhr-Leute, so den Wein mit Wasser zu füllen, auch mit Kalck, und dergleichen Einschlag zu verfälschen sich unterstehen, straffbar angesehen, (Tit. XVI.)

VIII. In Contracten jährlich fünfe vor Hundert gebilliget, ausser dem alle wucherliche Gedinge und Handlungen bey Straffe verboten; in Gült-Verschreibungen die Obligationes auf die Leistung nicht gerichtet, und vor fünff Gulden widerkauflicher Gülten mehr nicht, denn 100. also vor einen Gulden beständiges Einkommens 20. Gulden bezahlet, (Tit. XVII.)

IX. Die Monopolia, betrügliche und ungebührliche Fürkauffe, bey Straffe der Confiscation der Güter, überall verbothen, (Tit. XVIII.)

X. Die

(*) S. §. 34. bis 56. des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1555. und den §. 21. des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1566. und Tit. VII. §. 1. und 3.

X. Die Verkauffung der Hoffnung, oder die Früchte im Felde, des Korns und der Wein Gülte abgestellet, (Tit. XIX.)

XI. Die Juden, von denen so das Regale sie in Schutz zu nehmen haben, allein mit folgender Bedingung aufgenommen, (Tit. XX.) nemlich, daß

1. Sich die Juden von Erkauffung amovirter, gestohlner und geraubter Sachen, enthalten,

2. Auf gestohlene Güter nichts leihen,

3. Nicht mehr als 5. vor hundert fordern,

4. Ihre Obligationes deutsch, und zwar nach Verordnung des Reichs-Abschiedes von Jahr 1551. vor der Obrigkeit fassen, auch

5. Auf widerrechtliche Gedinge, wegen Verfallung des Unterpfands, nichts richten, und endlich

6. Keinem Christen einige Action oder Obligation, welche den Juden, wider einen Christen zustehen, verhandeln;

XII. In wollenen Tüchern die corrosive, oder Teuffels-Farbe, und bey denen Cram-Läden die Dächer, die zur Blendung gemachet, auch die Ausführung der Wolle, und des Leders, abgestellet, (Tit. XXI. XXII.)

XIII. Die Kauffleute, welche durch Pracht und unordentliches Wesen und Leben, oder in andere Wege ohne Zustossung verderblichen Unfalls in Abnehmen und Verderben gerathen, oder banqueroute geworden, als Diebe geachtet, und ihre Schuld-Bücher und Vermögen, nach der Austretung, durch die Obrigkeit bey Gerichte hinterleget, denen aber so an ihren Leibern und Gütern gelitten, und in Schaden, Gefängniß, Abschatzung, oder andere verderbliche Zufälle gerathen, auf eingebrachte glaubliche Urkund von ihrer Obrigkeit, die Kayserlichen Moratoria nicht versaget, (Tit. XXIII.)

XIV. Das gefälschte Gewürtz und Specereyen verbothen, (Tit. XXIV.)

XV. Weder der Dienst-Bothen durch andere vorgenommene Abspannung, noch ihre, der Dienst-Bothen oder Ehehalten, selbst willige Abtretungen gestattet, sondern gebührlich angesehen; solcherhalb aber von denen Ständen des Reichs die nöthigen Ordnungen aufgerichtet, und publicirt, (Tit. XXV.)

XVI. Die Ehebrüche, Hurerey, und das Kuppeln, nicht nachgesehen, (Tit. XXVI.)

XVII. Der Bettler ihre Kinder zu Handwercken, oder in Dienst genommen, die Spitäler fleißig unterhalten, die starcke Bettler gestraffet, die überflüßigen aber mit einer Kundschaft weiter reisen zu können befördert, (Tit. XXVII.)

XVIII. Denen Zigeunern, weil sie gemeiniglich Ausspäher oder Spionen sind, keine Pässe ertheilet, (Tit. XXVIII.)

XIX. Die Schalcksnarren, wenn sie gewisse Herren haben, zwar gelitten, ausser dem aber gestraffet, (Tit. XXIX.)

XX. Die Sammlungen oder die Opfer-Gelder der Pfeifer und Bothen verboten, (Tit. XXX.)

XXI. Die Meister-Sänger zwar geduldet, doch andere bey geistlichen den weltlichen, und bey weltlichen den geistlichen Stand verachtende, und also Zerrüttungen verursachende Landfahrer, Sänger, und Reimsprecher, bestraffet, (Tit. XXXI.)

XXII. Der Pupillen und Vormünder halber gewisse Ordnungen von den Ständen des Reichs, auch Inventaria errichtet, ingleichen Cautiones und Eidliche Versicherungen, (Tit. XXXII.)

XXIII. Durch die Richter, Advocaten und Procuratores die Justitz-Handlungen nicht verzögert, noch in productis, oder Schrifften, die injuriosen Worte gestattet, (Tit. XXXIII.)

XXIV. Die Apothecken jährlich visitiret, (Tit. XXXIV.)

XXV. Alle schmähafte Bücher, Schrifften und Gemählde überhaupt, auch insonderheit die Pasquillen, welche wider den Religions-Frieden lauffen, mit gebührender Straffe angesehen, und keine Bücher ohne vorgängige Censur der Obrigkeit, auch Benennung des Urhebers Namen, gedruckt, die Winckel-Druckereyen aber niedergelegt, (Tit. XXXV.)

XXVI. Auf der Goldschmiede vierzehnlötige Reichs-Probe-Silber-Arbeit, neben der Herrschafft Wapen auch ihre, der Goldschmiede, Zeichen geschlagen, (Tit. XXXVI.)

XXVII. Der Handwercke Vergleiche, die Steigerung der Arbeit betreffend, nicht geduldet, der Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader Kinder, von Zünfften, Gaffeln, Aemtern und Gülten keineswegs ausgeschlossen; weiter die müßigen Umgänge bey geschenckten und ungeschenckten Handwerckern nicht gelitten, sondern gleich bey der Ankunfft die Werbungen der Gesellen durch den ordentlichen Stuben-Knecht, oder Wirth und Vater, oder auch jüngsten Meister um Arbeit vorgenommen, und die Schenckungen und Zehrungen allein zum An- und Abzuge unverwehret gelas-

gelassen; im übrigen die von den Handwerckern angemassete Freyheiten des Bestraffens und Umtreibens, oder Unredlich machens, wovon auch in den Reichs-Abschieden des Jahrs 1530. und 1548. Nachricht vorhanden, nicht geduldet, durch die Gesellen denen Meistern die Speisen nicht vorgeschrieben, von denen Meistern aber gleichwohl die Gesellen so gehalten werden sollen, daß die Obrigkeit nicht Ursache zu strafen habe.

LX.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1582. zu Augspurg aufgerichter ist.

Der Kayser Rudophus II. handelt auf diesem Reichs-Tag I. Von der Hülffe wider den besorglichen Türckischen Uberfall, (§. 1. bis 7.) welche auf eben die Weise, wie sie im Reichs-Abschiede vom Jahr 1576. bestimmet ist, mit dem Vorbehalt von den Ständen bewilliget worden, (§. 8.) und mit der Versicherung von dem Kayser angenommen, (§. 25.) anbey aber die Freyheit ertheilet, deshalb so wohl die geistliche als weltliche Unterthanen zu besteuren, (§. 10.) derer Armen so viel möglich zu verschonen, die säumigen mit der poena dupli anzusehen, (§. 13.) die ungehorsamen Stände aber durch fiscalische Processe zur Gebühr zu weisen; (§. 15. seqq.)

II. Von der Gerechtigkeit, und daß jederman bey dem aufgerichteten Religions und Landfrieden geschützet, gehandhabet, und niemand dawider beschweret, folglich keine fremde Werbungen, welche nicht auf Kayserliche Erlaubniß, mit Benennung derer Officiers, und der Anzahl der Gemeinen, auch Leistung schrifftlicher und verbürgter Caution, wegen ohnschädlichen An- Durch- und Abzugs, mit Bezahlung der Victualien, und zumahl sonder einige Muster-Plätze geschicht, gestattet, wider den gewaltthätig werbenden aber die Gebühr durch die Creyß-Obristen beobachtet werden solle; (§. 9. und 29. bis 41.)

III. Von Beschirmung der durch die Niederländische Unruhe mit fahen, plündern, und anderen Thätlichkeiten bedrängter Westphälisch und übriger anstossender Creysse; und will, daß vermöge der Reichs- und Creyß-Executions-Ordnung, die Hülffe geschehen solle. (§. 42. 43.)

IV.

IV. Von dem, so dem Römisch-Deutschen Reiche entzogen, und daß Se. Kayserliche Majestät deshalb bey Gelegenheit das nöthige beobachten möchte;

V. Von der Justitz am Cammer-Gerichte, und daß die in Justitz-Fällen entstandenen Beschwerden, bey dem zu Speyer anzustellenden Reichs-Deputations Tag, solten abgethan werden. (§. 47.)

VI. Von Rectification der Matricul, (§. 50. bis 64.) und daß die Erkundigung bey den Creyssen,

1. Wegen entzogener Reichs-Güter,

2. Wegen annoch würcklich besitzender Lande, (§. 53.) geschehen, doch denjenigen, so

3. An der Erkundigung verhindert, (§. 54.) kein Nachtheil zuwachsen,

4. Der durch die Moderation gravirte aber, (§. 61.) an die durch den Eyd vt lit. A. & B. ad aequum & bonum respective verbundene und verpflichtete Kayserliche Commissarien, und der Stände Deputirte appelliren, und

5. Solche Deputation durch die Majora zwar schliessen, ob paria differentium vota aber, an Se. Kayserliche Majestät die Sache bringen, (§. 63.) und übrigens jedermann die Matricul des Jahrs 1521. zur Rectification vor gerecht und gut halten solle.

VII. Von der Müntz-Ordnung, und dem Müntz-Edicte, wird gebothen, daß jedermann solche Reichs-Satzungen, (§. 66. bis 71.) auch die correspondirende Creysse und Stände beobachten, insonderheit die Creysse das unrechte Ausmüntzen mit Verlust der Gerechtigkeit bestraffen, die Müntz-Sorten confisciren, auch das Ausmüntzen der halben Batzen und der Pfennige, ausser der Müntz-Stände Erlaubniß, verbiethen sollen; Ausser welchen Materien man auch

VIII. Von dem durch den Pabst Gregorium XIII. verbesserten, und denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs insgesamt zur allgemeinen Beliebung und Annehmung vorgelegten Calender, gesprochen. (*) So dann hat man

IX.

(*) Es ist hierbey zu mercken, daß die Evangelischer Seits, zu diesen Zeiten, nemlich im Jahr 1582. und ferner beygebrachte Theologische, Politische und Mathematische Recusirungs-Gründe, in CHRISTIANI

IX. Von der mit einer Gräfin von Mansfeld getroffenen Heyrath Herren Gebhard Truchsessen, Chur-Fürstens zu Cölln, gehandelt; welche Heyrath so wohl, als die Aenderung der Religion, zu wege gebracht, daß gedachter Chur-Fürst, ohngeachtet der Chur-Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Interposition, nach Anweisung der Bestetigung des Religions-Friedens, oder vermöge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1555. §. 18. das geistliche Beneficium, oder die Bischöffliche Würde, quittiren müssen.

LXI.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1594. zu Regenspurg aufgerichtet ist.

Hier wird I. die nothwendige Hülffe wider den Türcken, (§. 1. seqq.) nicht allein zu Rettung des Königreichs Ungern, sondern auch des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation, und der gantzen Christenheit, zu befördern, (§. 1. seqq.)

1. Durch die auf Reichs-Tägen verwilligte Römer-Monate, (§. 6.)

2. Durch

NI MATTHIAE theatro historico befindlich sind. Professor Weigel hat es dahin gebracht, daß die Evangelischen Stände des Römischen Reichs, aus dem bisher von ihnen gebrauchten Julianischen Calender, die letzten eilf Tage des Februarii 1700. ausgemustert, folglich ihrer Seits einen verbesserten Calender eingeführet, und vor das Künfftige ihren Mathematicis anbefohlen, durch fleißiges Observiren den Lauff der Sonne etwas genauer, um der noch vorhandenen Mängel Besserung willen, zu erkundigen, auch die Juristen allen Irrungen, so nach diesem eingeführten verbesserten Calender, bey den datis der Obligationen und Protocollen sich äusern mögten, zu begegenen, folgende Regel gegeben:

Daß man nemlich die nach der Zeit erfüllete Bedingung auf die Zeit des Contracts zurück ziehen, und also z. E. einen den 19. April 1699. auf 5. Jahr geschlossenen Contract im Jahr 1704. den 29. April nach Anweisung des L. 78. D. de V. S. und L. 11. §. 1. D. qui potior. in pign. (Vid. Gail. 2. Obseru. 2. n. 2.) erfüllen müsse. Endlich so hat auch dieser verbesserte Calender der Evangelischen die gemeinsame Feyer der Fest-Täge Römisch-Catholisch- und Evangelischer Seits befördert.

2. Durch die den von frommen Christen in die gewöhnliche Truhen zu gebende Allmosen, (§. 19.)

3. Durch den Krieges-Dienst der Fürstlichen, Gräfflichen, und anderer Jugend, (§. 19.)

4. Durch Priesterliche Ermahnungen von den Cantzeln, auch Läutung der Bet-Glocken zur Mittages-Zeit, (§. 21.) behandelt; Ferner

II. Der Land- und Religions-Friede bestetiget, (§. 9.) folglich so wohl die auswärtige Niederländische, (§. 26. 27.) als auch der angrentzenden Creysse Unruhe vermittelt, und die innerliche Reichs-Sicherheit fest gesetzet, folglich die verdächtigen Werbungen, die schädlichen An-Durch-und Abzüge, auch das wirckliche Rauben und Plündern, der Reichs Executions-Ordnung, (§. 39.) und des Creyß-Obristen-Amts-Anstalten gemäß, gehoben, (§. 36.) und denen, so ein sicheres Geleit erlanget, dasselbige nicht nur auf der geleitlich hergebrachten Straffe, sondern auch die Schadens-Erstattung zu leisten, verordnet; (§. 34.) So dann

III. Das Justitz-Werck zur ebenmäßigen Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in guten Gang gerichtet, (§. 50. seqq.) dem Chur-Fürsten zu Maintz in seinen Proceessen den Chur-Fürsten zu Trier pro revisione cameralis sententiae (§. 100.) in subsidium anzuruffen vergönnet, und die erleuterten Zweiffel beygefüget, welche die dilatorias und declinatorias exceptiones, ferner die Termine, Producta, Pfändungs-Compromiß-Fried-Bruchs-Sachen, und durch wie viel Personen der Land-Friede gebrochen werde, (§. 69.) anzeigen, nicht weniger lehren, wie das Morden auf der Land-Strasse, wobey dolus und lata culpa versutiae statt findet, anzusehen; endlich aber ausmachet, wenn mandata de non offendendo zu ertheilen sind, und der Nachsteuer halber Arreste zuzulassen.

IV. Ist im Müntzwesen das nöthige §. 101. bis 106. verordnet, auch

V. Von der Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul §. 107. bis zu Ende gesprochen; wobey aber die Beylegung der Präcedentz-Streitigkeiten, und das Policey-Wesen nicht vergessen worden. (*)

LXII.

(*) Es ist zu mercken, daß im §. 133. dieses Reichs-Abschiedes gemeldet wird, daß die erzehlten Puncte die Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten

LXII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg im Jahr 1598. aufgerichtet ist.

Es wird hier vom Kayser Rudolpho II. wie in dem vorhergehenden Reichs-Abschiede, wider die Türcken um so viel mehr Hülffe gesuchet, da gedachter Erb-Feind bereits zwey Schlüssel zur Christenheit, nemlich Raab und Erla, in Händen hatte; Man ist daher einig, daß seiner Kayserlichen Majestät die völlige Einrichtung des Krieges-Wesens anheim gegeben werde; Die Besteuerung und Handlung gegen säumige Unterthanen und ungehorsame Stände, so wie vormals, vorgenommen, der Pabst, Spanien und andere Christliche Potentaten, Ritterschafften und Hansee-Städte, zum Beytrag erbeten würde; die Niederländische Unruhe vermittelt, der Proviant und Zufuhr Zoll-frey paßire, Spitäler und Aertzte für die krancke Soldaten verordnet, die Ermahnung zur Busse von den Cantzeln sowol, als auch das Läuten der Bet-Klocken fortgesetzet, wegen des Müntz- und Justitz-Wesen die Gebühr beobachtet, wie auch der Brabantischen Evocationen halber das gehörige in Acht genommen werde.

LXIII.

Deputations-Abschied, welcher zu Speyer, auf Veranlassung Rudolphi II. im Jahr 1600. aufgerichtet ist.

Bey diesem Deputations-Abschiede findet sich die Erklärung und Verbesserung unterschiedlicher aus den vorhergehenden Reichs-Abschieden genommener Verordnungen, und handelt demnach

I. Der

ten, Grafen, Herren, und des heiligen Reichs Freye- und Reichs-Städte samt und sonders bewilliget haben. BESOLDVS de stat. Reipubl. subalterno, machet daraus die Folgerung, der Reichs-Städte votum sey decisiuum, bey Reichs-Bündnissen sowol, als bey anderen Geschäfften. Es wird dieses im Instrumento Pacis Westphal. Art. 9. §. 4. klärer gemachet.

I. Der erste Theil dieses Abschiedes von richtiger Verwaltung der Gerechtigkeit bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, folglich von der Beobachtung dessen, so durch die Visitationes gebessert worden, (§. 1. seqq.) und begreiffet zehn Stücke, worinn der Kayser will, daß

1. Die Acta erster Instantz fünfmal abgeschrieben, und collationirt bey dem Cammer-Gerichte eingereichet, (§. 5.)

2. Denen ihre Armuth eidlich betheurenden Personen zu gute, (§. 10.) die Schreibe-Taxen um der Beförderung ebenmäßiger fünfmaliger Einlieferung der Acten willen, aus dem Armen-Säckel, (§. 6.) zwar gut gemachet, doch wenn die Armen die Wohlthaten mißbrauchen, die gebührende Straffe ihnen auferleget;

3. Die summae appellabiles am Cammer-Gerichte (§. 14. seqq.) nicht auf 50. Gold-Gulden, oder 150. Gulden, wie in den vorigen Abschieden verordnet, sondern auf 300. Gulden gerechnet; (*) auch

4. Zu Benehmung alles Vorwandes etwan ermanglender Justitz, und nicht recht bestellter Gerichte, von Churfürsten, Fürsten und Ständen Unter-Ober- und Hof-Gerichte angeleget, und mit verständigen Männern bestellet, ausser diesen aber gleichwol auch per viam supplicationis zu handeln, (§. 16.) und die Acta entweder von der ordentlichen Obrigkeit, oder von einer Universität, oder auch von drey Rechtsgelehrten revidiren zu lassen, die Unterthanen nicht gehindert;

5. Zu Assessorn bey dem Cammer-Gerichte geschickte und erfahrene Leute, so eine Zeit auf Universitäten profitirt, oder aber bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen, und in praxi sich gefasset, genommen; (§. 19.)

6. Durch die continentiam causſae des Cammer-Gerichts Citationes fundirt geachtet; (§. 24.)

7. Die Promotoriales bey ihrem effectu deuolutiuo gelassen; (§. 27.)

8. Nicht allein auf die vier in der Cammer-Gerichts-Ordnung benennte Fälle, sondern auch

a. Auf Obligationes, worinnen die clauſula executiua auf die Unterpfande, und auf die verschriebene Güter gerichtet, auch etwan verschrieben, mit und ohne Recht sich bezahlt machen zu dürffen; (§. 31. und 32.)

b. In

(*) Reichs-Abschied 1654. §. 10.

b. In Contracten wegen jährlicher Gülten, (§. 35.) und
c. Auf rem tertiam & innocentem, oder auf Pfandungen die mandata sine clausula erkennet, (§. 29. seqq. §. 36. bis 62.)

9. Denen Procuratoribus keine Freyheiten ohne erhebliche Ursachen denen Cammer-gerichtlichen Audientzen sich zu entziehen, gestattet; (§. 63.)

10. Mehr andere Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung, also wie von §. 64. an, bis §. 146. befindlich, verstanden werden sollen; wonach

II. Der zweyte Theil entscheidet,

1. Die Frage, wie viel a tempore morae loco interesse der Gläubiger haben, und einzufordern berechtiget seyn soll?

Resp. Fünff Gulden von jedem 100. Gulden. (§. 139.)

2. Die Frage, ob unter währender Revision, die Execution suspendirt seyn solle?

Resp. Ja, (§. 144.) wiewol im Reichs-Abschiede des Jahrs 1654. ein anderes verordnet worden ist.

3. Die Frage: ob eine eidliche Obligation viam executiuam wircket?

Diese ist vermöge des §. 33. mit nein zu beantworten; massen der Eid zwar die Obligation kräftig machen, gleichwol aber weder mandata sine clausula, noch Arresta, auch in denen Messen, oder Marckt-Zeiten, schlechterdings nicht veranlassen soll.

Endlich so wird hier 4. des Müntz-Wesens halber, verschiedenes in Erwegung gezogen.

LXIV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher im Jahr 1603. zu Regenspurg aufgerichtet ist.

Es begreiffet dieser Abschied sieben Hauptstücke, und stellet vor, daß

I. Von den Türcken, ohngeachtet sie bey GOtt dem Schöpfer Himmels und der Erden geschworen, Frieden einzugehen, falsche Forderungen und Bescheinigungen geäussert, (§. 1.) Canischa angegriffen, (§. 2.) folglich eine schleunige Hülffe (§. 5.) zu ertheilen (die auch erfolget ist, s. §. 6. bis 27.) sey;

II. Durch

II. Durch eine aus Römisch-Catholischer Religion und Augspurgischer Confeßion-verwandten Ständen verordnende Reichs-Deputation (§. 30.) die Vermittelung der Niederländischen Unruhe versuchet, und die Abwendung des denen angelegenen Reichs-Creysen verursachten Schadens begehret, (§. 29. bis 38.)

III. Die vom Graf Enno von Ost-Frießland, und also vom Reiche ab- und aufrührisch in fremden, oder der Staaten von Holland, Schutz getretene Unterthanen, per mandata auocatoria zu ihrer Pflicht gewiesen, und wider die ungehorsamlich verharrende, insonderheit die Bürger zu Emden mit Execution der Acht verfahren, (§. 39. und 40.)

IV. Die Justitz richtig und redlich verwaltet, (§. 45. bis 47.)

V. In Müntz-Sachen die Gebühr beobachtet, (§. 48. bis 56.)

VI. Die Matrikel rectificirt, und der Abgang an Land, Leuten, und anderen Einkommen bescheiniget, (§. 57. bis 60.)

VII. In Policey-Wesen die Verführung, auch das falsche schwere Färben der wollenen und seidenen Tücher, reguliret werden solle. (§. 61. bis 64.)

LXV.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg im Jahr 1613. aufgerichtet ist.

Weil der Kayser Mathias die Einigkeit der Stände wieder herstellen wolte, so bestätigte er zuförderst den Religions- und Land-Frieden, er entschuldigte auch, daß der Kayserliche Hof zuerst zu Regenspurg gehalten; redete von Ergäntzung der Matrikel, und dem Müntz-Wesen, und bahnete auf solche Weise den Weg zur Vertheidigung wider die Türcken. Es bezeuget übrigens dieser Reichs-Abschied, daß von der Unterschrift zwar keine Folgerung zur Präcedentz, doch gleichwol zur Sicherheit, daß ein mit unterschriebener, als unmittelbarer zu den Reichs-Berathschlagungen gelassener Stand, betrachtet werden könne, zu machen. Endlich aber, so ist das ius primae aulae regiae der Stadt Nürnberg reservirt worden.

LXVI.

LXVI.

Prager Friedens-Schluß, welcher im Jahr 1635. aufgerichtet ist. (*)

§. 1. Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, nachdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, als Ober-Haupt, gantz eiferig dahin getrachtet, und die Churfl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. als eine vornehme Säule des heiligen Röm. Reichs darzu treulich cooperiret, wie und auf was Masse doch ein Christlicher, allgemeiner, ehrbarer, billicher und sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder aufgerichtet, und dasselbe, nach so vielen lang-gewährten Kriegen, und darüber ausgestandenem Elend, Noth und Zerstöhrung erquicket, der Blutstürtzung einsten ein Ende gemacht, und das geliebte Vaterland der hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte.

§. 2. Daß sie darauf, und zu solchem heilsamen gemeinnützigem Ende, weil man bey diesem leidigen Unwesen, und sonderlich wegen dero aufs Reichs Boden sich noch befindenden ausländischen Nationen und Kriegs-Partheyen, zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versammlungen sicherlich gelangen können, beyderseits Dero Räthe und Gevollmächtigte anfänglich nacher Leutmaritz, von dannen nacher Pirna, und endlich auf Prag geschickt, und sich dem Reich zu Nutz und Ehren, der Teutschen Nation, und beyderseits respective Königreichen, Churfürstenthum, Landen und Leuten zu Trost und Rettung, und dem gemeinen Wesen zum besten, nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

§. 3. Anfänglich bleibt es, wegen der Mediat-Stiffte, Klöster, und anderer Geistlichen Güter, und deren sämtlichen Zugehörungen, welcher der Augspurgischen Confeßions-verwandten

(*) Weil dieser Friede vor eine Vorbereitung des Westphälischen anzusehen ist, so habe ich kein Bedencken getragen, demselben eine Stelle einzuräumen, ob mir gleich bekannt ist, wie sehr man dieses zu mißbilligen pfleget. Bey dem Abdruck selbst habe ich insonderheit des Londorps Herausgabe zum Grund geleget, welche im IVten Theil der Actorum Publicorum im III. Buche Cap. 4. pag. 458. seqq. zu finden ist.

ten Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Vorfahren, noch vor dem aufgerichten Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen, und innen gehabt, bey dem klaren Buchstaben und Verordnung des angeregten hochbewährten Religions-Frieden allerdings und durchaus.

§. 4. Was aber anlangen thut die immediat-Stifft und Geistliche Güter, so vorm Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen worden, so wol auch diejenige Stifft und Geistliche Güter, welche nach gedachtem Passauischen Vertrag, oder Religions-Frieden, in der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Gewalt kommen, die seyn gleich Mediat, oder Immediat, (darunter auch die freyen Weltlichen Stifft, so dann die Meisterthum und Commentureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen,) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben jetztbemeldten Churfürsten und Ständen, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo nouo innen gehabt, besessen und gebrauchet, nichts ausgeschlossen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was Prätext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte, auf viertzig Jahr, von Dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen, geruhiglich verbleiben, auch was einem und anderm eine Zeit hero daran eingezogen und sie entsetzt, völlig und plenarie, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schäden oder Unkosten, die ein Theil an dem andern prätendiren wolte, restituirt werden.

§. 5. Und weil am 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. etliche Bißthum und andere Geistliche Güter, so nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses, den Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf obbemeldte viertzig Jahr bleiben sollen, mit Einquartirung und Kriegs-Volck beleget, oder wider derselbigen Innhab, Rescript, Befehl und Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun über kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe, ob durch solche Einquartirungen, und dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript und Befehl der Innhabere Posseß geändert, oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte, daß dieselbige Stiffte unter des vorhergehenden Paragraphi Disposition nicht mehr gehörig wären; als hat man sich dahin verglichen, daß vorbesagte Kriegs-Einquartierung, und dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript, Verordnung und Befehl, so in bemeldten Stifften ergangen, keineswegs zu Nach-

theil, weniger zu Aufhebung der Innhabung, welche in oftbesagten Stifftern und andern Geistlichen Gütern, der Augspurgischen Confeßion zugethane Stände, vermög erlangter Postulationen, oder Electionen, noch am 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. gehabt, gemeynt seyn, sondern unerachtet alles dessen, diejenige für Innhaber zu halten, und der Disposition des nächstvorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen, in deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. die Regierung desselben Bißthums, Stiffts, Klosters, oder andern Geistlichen Guts würcklich geführet worden.

§. 6. Jedoch nehmen Ihre Kayserl. Majestät hiervon expresse aus diejenige Stifft, Klöster, Kirchen, und andere Geistliche Güter, welche den Catholischen auf die, von beyden Theilen judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene Submission, (dahin auch unter andern der sämtlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mühlhausen eröffnetes Bedencken gehet,) in einem und andern particular-Fall durch gerichtlich publicirte Urtheil, an Ihrem Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht zu Speyer, vor oder nach dem 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. zuerkannt, und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nachmals dem Stand Rechten unterworffen bleiben, und der Execution halben ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

§. 7. Es soll aber bey denjenigen Stifften und Geistlichen Gütern, von welchen obiger §. Was aber anlangen thut, ꝛc. disponirt, Zeit währender verwilligter viertzig Jahren, in Geist- und Weltlichen Sachen, in dem Stand, wie es den 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. gewesen, allerdings verbleiben, auch die Religion betreffend, beym Exercitio der Catholischen Religion, Item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Präbenden und Beneficien an denen Orten, wo angeregte Catholische Religion, und was jetzo vorgehend mehr gemeldet, am 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. noch in Ubung gewesen, darbey gelassen, ins künfftig auch noch weiter observirt, deßgleichen die Klöster und Religiosen, so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden, auch hinfüro ihnen unperturbirt gelassen, da einige Aenderung darwider damit gemacht, solche wieder abgethan, und alles in den Stand, wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo nouo gewesen, wieder gesetzt,

setzt, und für die Catholische erhalten, auch wann etwan in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe, ein anderer an dessen Stelle genommen, und wider dieses alles die Catholische keinesweges gravirt, auch kein Eintrag unter einigem Prätext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet, oder einiges darwider laufendes Statutum, Juramentum, oder Capitulation, gültig seyn, gut geheissen, oder allegirt werden.

§. 8. In specie sollen die obgemeldte Stiffte und deren Capitul, (*) diese viertzig Jahr über bey ihrem Stand, Wesen, Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit in casu vacantiae bey ihren Electionen und Postulationen unverhinderlich gelassen, dieselbige Electionen und Postulationen auch, die wären nun seithero des 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. auf Catholische oder Augspurgische Confeßions-Verwandte vorgegangen, oder möchten ins künfftig, so lang die bewilligte viertzig Jahr währen, entweder auf Catholische oder Augspurgische Confeßions-Verwandte fallen, nicht angefochten werden, und es ohne einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confeßion zugethan, diese viertzig Jahr über sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften, es sey gleich bey Lebzeiten des Innhabers, oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen, oder falle noch künfftig auf einen Catholischen oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten, vigore huius pacti publici bey demjenigen Religions-Stand, sowol die Catholische Religion, ingleichem die Menses papales, preces primarias, Canonicaten, Präbenden und Beneficien, Klöster und Religiosen, auch die Augspurgische Confeßion betreffende, allerdings ungeändert gelassen werden, wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo nouo Anno 1627. gefunden.

§. 9. Anlangend die Seßiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammer-gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, deren sich sonst die Augspurgische Confeßionsverwandte Stände, wegen der in ihrer Inhabung begriffenen, oder Krafft dieses Frieden-Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat-Stiffte hätten gebrauchen wollen, ist es darbey verblieben, daß dieselbige Seßiones und Vota, die benannte viertzig Jahr

(*) Londorp liefet: und Dom-Capitul, anstatt und deren Capitul.

Jahr über beyseits gestellt, und dieselbe Conventus und Verrichtungen nichts destoweniger von der Kayserl. Majest. und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen respective ausgeschrieben, fortgestellt und verrichtet werden sollen. In den Creysen aber, wo die Augspurgische Confeßions-verwandte Stände, als Innhabere eines oder mehr Immediat-Stiffts Seßion und Vota hergebracht, sollen sie ihnen wie vor diesem, also auch künfftig, die verglichene viertzig Jahr über gelassen werden.

§. 10. Damit auch nach Verflieſſung der so offt angezogenen viertzig Jahren, die liebe Posterität um all solcher so lang und fern hinaus gestellter Streitigkeiten willen nicht abermals in Unruhe und Weiterung gerathe, sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde: So solle noch vor Ausgang der bewilligten viertzigjährigen Zeit, durch Zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl, oder dero hierzu bevollmächtigte Räthe, Botschafften und Abgesandten, alle äusserste Bemühung, Sorg und Fleiß dahin angewendet werden, ob die Sache, angeregter Geistlicher Güter halben, mit beyder Theil Belieben, auf einmal könnt zu Grund verglichen werden. Damit aber dieselbige Vergleichung nicht gar zu lang, und fast bis auf die letzte Zeit gespart werde, so solle sie aufs längst innerhalb den nächsten zehen Jahren von Dato vorgenommen, und so viel als Mensch- und müglichen ist, zu End gebracht werden: jedoch gantz unverkürtzt und ungeringert deren, über solche zehen Jahr, an denen bewilligten viertzig Jahren als dannoch restirender Zeit.

§. 11. Würde aber solches nicht erfolgen, so soll nach Ausgang der bemeldten viertzig Jahren jeder Theil in demjenigen Rechten stehen, welches er den 1. Novembris stylo nouo Anno 1627. gehabt hat, sich desselbigen, so gut oder schwach es damals gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen. Und soll deßwegen kein Theil wider den andern, unerkanntes ordentlichen Rechtens zu den Waffen greiffen, die Röm. Kayserl. Majestät auch solches andern zu thun nicht gestatten, weniger für sich die Stände damit beschweren.

§. 12. Und behalten Ihre Kayserl. Majest. für sich und dero Nachkommen am Reich, als Ober-Haupt, Ihr, auf den Fall der Nicht-Vergleichung, oder weitern Streitigkeiten, die gebührende Hoheit und Jurisdiction, und die streitige Fälle zwischen denen Partheyen, so wol an Dero Kayserl. Hof, (doch

mit

mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände des Reichs Räthe, von gleicher Anzahl beyder, der Catholischen Religion, und Augspurgischen Confeßion zugethan, welche ihre Pflicht, damit sie ihren Herrn sonst verwandt, zu diesem Actu zu vorher erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eyds-Pflicht zur Justiz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan, dem Religions-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß zu verfahren, genommen werden sollen,) als an Dero Kayserl. Cammer-Gericht allenthalben nach vorhergehender genugsamer Verhör, und vermittelst ordentlicher Proceß, in jeder Sach absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religion- und Profan-Friedens tragenden Kayserl. hohen Ampts wegen, und nach Ausweisung der Reichs-Abschied und Kayserlichen Wahl Capitulation zu exerciren, billich zuvor.

§. 13. Denen Catholischen soll weiters nichts von ihren Ertz-Stifft, Klöstern und andern Geistlichen Gütern, die sie noch am 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. innen gehabt, oder auch, vermög dieses Frieden-Schlusses, wieder bekommen sollen, demselbigen zugegen im wenigsten entzogen, sondern da ihnen etwas weiter genommen, oder abgestrickt würde, sollen sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden. Da sie auch sonst wider den Religion- und Profan-oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden, sollen sie befugt seyn, deswegen Ihre Kayserl. Majest. an Dero Kayserl. Hof, oder bey dem Kayserl. Cammer-Gericht anzulangen, die sollen dann, nach Ausweisung des Religion- nnd Profan-oder auch dieses Friedens, und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen, die heilige Justiz administriren.

§. 14. Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, daß nemlich ihrer keiner wider den Religion- und Profan-Frieden, noch auch wider diesen Frieden, oder wider andere Reichs-Constitutiones und Ordnungen im wenigsten gravirt, oder ihnen von denen Stifft und Geistlichen Gütern, so sie vormahls gehabt und ihnen nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses bleiben sollen, etwas entzogen würde.

§. 15. Das Ertz-Stifft Magdeburg betreffend, ist es um des lieben Friedens willen dahin gelangt, daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn, Hertzogs Augusti zu

Sachsen, Gülich, Cleve und Berg Fürstl. Gn. dasselbige auf ihre übrige Leb-Tage innen haben und geniessen mögen, und sollen Se. Frl. Gn. darinnen nicht perturbirt noch gehindert werden.

§. 16. Was die Seßion und Votum wegen dieses Ertz-Stiffts aufs Reichs-Deputation und Cammer-Gerichtliche Visitation- und Revision-Tägen anlanget, soll es damit allerdings, wie oben wegen anderer, von denen der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen inhabenden hohen Stifften geordnet und veralichen, auch wegen dieses Ertz-Stiffts gehalten werden, und die Reichs-Deputation und Cammer-Gerichtliche Visitation- und Revisions-Täge ohnbehindert des Magdenburgischen dißfalls beyseit gestellten Voti, von nun an wieder fortgehen, und weiter nicht aufgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder-Sächsischen Creyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. und das Ertz-Stifft wegen der Direction, Voti und Session dasjenige, wie es hergebracht.

§. 17. Es soll auch das Ertz-Stifft Magdeburg die offt-berührte viertzig Jahr über, in Geist- und Weltlichen Sachen, auch die Catholische Religion, Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden und Beneficien, Clöster und Religiosen, so wohl die Augspurgische Confeßion, und in casu Vacantiae die Wahl und Postulation betreffende, allerdings, wie oben bey den Bißthümen und Stifften, so von Zeit dieser geschlossenen Handlungen an, denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf vierzig Jahr verbleiben, insgemein verglichen worden, unveränderlich gehalten werden.

§. 18. Wegen der Vier respective Herrschafften und Aempter, Querfurt, Gütterbock, Dama und Borck, ist es um des lieben Friedens willen auch dahin gelangt, daß der Herr Chur-Fürst solche zu seiner bessern Contentirung und Beruhigung einnehmen, und vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognosciren, auch so lange behalten und geniessen möchte, biß sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. gutem Belieben und Willen per aequipollens wieder ausgewechselt würden: Jedoch dem Reich und Nieder-Sächsischen Creyß an den Reichs- und Creyß-Steuern, und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dann solche Ihre Churfürstl. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Dohm-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen,

und

und von Sr. Churfürstlichen Durchl. mit ehestem würcklich zu erheben, und sollen Se. Churfürstl. Durchl. ermeldter Aemter halber nicht angefochten werden.

§. 19. Uber dieses ist auf gnädigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihr. Kayserl. Majest. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gnad. zu dero bessern Unterhalt ein gewisses an Geld auf ihr Lebenlang aus dem Ertzstifft Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte, mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes, Hertzogen Augusti Fürstl. Gnad. abgeredet und verglichen worden, daß seiner, des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnad. auf ihr Lebenlang, (und länger nicht,) Jährlich zwölff tausend Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auf zween Termin, halb auf Ostern, und halb auf Sanct Michaelis zu Leipzig in den Messen daselbst, und zwar mit dem ersten Termin nach Verflieſſung eines halben Jahrs Frist, von Zeit erlangter Possession zu rechnen, anzufahen, an seiner des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute, so deswegen gevollmächtiget, und bey der Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden, aus des Ertz-Stiffs Renten und Gefällen, (welche dann, so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören, hiermit würcklich verpfändet seyn sollen,) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor, wegen all solcher Summa der jährlichen zwölfftausend Reichsthaler, mit Zuziehung des Dohm-Capituls und der Landschafft, dem Herkommen gemäß, eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen, damit vermittelst derselben Collect, der Ertz-Bischofflichen Rent-Cammer völlig ersetzt werde, was dieselbe zu hoch-gedachtes Herren Marggrafen Fürstl. Gn. jährlichen Deputat anwenden müssen.

§. 20. Was den Augspurgischen Confeßions-Verwandten also, wie vor gesetzt, bewilliget worden, da haben Ihre Kayſ. Majest. ausdrücklichen bedingt, daß es nicht soll dahin verstanden werden, als ob dadurch der Lübeckische Frieden-Schluß de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihr. Kayserl. Majest. und der Königl. Würde zu Dennemarck, Norwegen, ꝛc. aufgerichtet worden, in eingem Paß solte aufgehoben oder geändert seyn, sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

§. 21. Wie dann Ihrer Kayserl. Majest. geliebten Herrn Sohn, Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl.

neben andern auch das Bißthum Halberstadt, nach Inhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen, und es im Ertz-Stifft Bremen mit der Catholischen Religion und Augspurgischen Confeßion, und deren freyen Ubung in dem Stand diese vierzig Jahr über erhalten werden soll, wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen, und oben von andern Stifften, in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg, verglichen worden,

§. 22. Die von der freyen Reichs-Ritterschafft, sollen bey dem Exercitio Augspurgischer Confeßion, wie es der Religion-Fried mit sich bringt, ruhig gelassen, und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan, sondern dafern etwan einiger beschehen wäre, sie darwider restituirt werden.

§. 23. In den Reichs-Städten soll es mit denen, mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Kayserl. Majestät in particulari accordiren lassen, bey denselben Accorden bleiben, mit allen andern Reichs-Städten aber bey dem Religions-Fried durch und durch gelassen werden.

§. 24. Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Churfürstl. Durchl. in Bayern dero aufgewandte Kriegs-Unkosten wiederum erstattet, daß alsdann an bemeldter Stadt Restitution kein Mangel seyn, auch von dieser Sache ferner Unterredung etwa hiernächst bey Reichs-Zusammenkunfften zu pflegen, Ihre Kayserl. Majest. und höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bayern sich vielleicht nicht würde zuwider seyn lassen.

§. 25. Was der Römischen Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böheim und andere Dero Oesterreichische Erb-Länder betrifft, haben bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät, Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen zum allerinständigsten, höchst und fleißigsten angehalten, damit gedachtes freye Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confeßion an Ort und Ende, wo es Anno 1612. sich befunden, gleicher Gestalt hinfüro frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge, auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiven eyferig urgiret, und darvon in keinerley Wege weichen wollen: Allein Ihr. Kayserl. Majest. wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden, ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hier entgegen allerhand Bedencken, und neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen, daß man Ihrer Kayserl. Majestät, weil der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände eigener gemachter Regul, vielfältigen Suchen

und

und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn, und deroselben anmuthen würde: Dann was einem Stand im Reich recht, das müste ja dem andern, zumal Ihrer Kayserl. Majest. selbst nicht unrecht noch verbotten seyn. Welches dann, daß Ihr. Kayserl. Majestät nicht darein willigen wollen, Se. Churfürstl. Durchl. ohngern vernommen, und anders gewünschet, weil aber Ihr. Kayserl. Majestät darbey so fest bestanden, als ist es darbey allerdings verblieben, und haben Ihr. Kayserl. Majest. sich wegen Schlesien absonderlich resolvirt. Wegen der Laußnitz aber mit Ihrer Churfürstl. Durchl. einen sonderbaren Vertrag aufgerichtet, mit dem es sein Bewenden hat.

§. 25. Nachdem auch von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gesucht und begehrt worden, daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserlichen Cammer-Gericht introducirt, und nach dem jetzigen Catholischen Cammer-Richter ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter, und nach Abgang desselben wieder ein Catholischer, und also fortan per vices geordnet, vier Präsidenten, darunter zween Catholische und zween Augspurgische Confeßions-Verwandte bestellet, und die Anzahl der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Assessorum dem Numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte, dergestalt, daß von nun an die Römische Kayserl. Majestät, auch alle Churfürsten und Creysse, welche jetzo oder künfftig zu präsentiren haben, eitel der Augspurgischen Confeßion-Verwandte präsentiren, so lang und viel, biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn. So offt dann künfftig ein Assessor abginge, das Cammer-Gericht die Römische Kayserl. Majestät, oder denjenigen Churfürsten oder Creyß, an welchem selbigenmals die Präsentation wäre, berichten solten, von was vor Religion, zu Erhaltung einer gleichen Anzahl, die präsentandi seyn müsten. Als ist dieser Articul biß zu einer ehisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandten ausgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen, soll solcher anderweit vorgenommen, inmittelst aber und biß derselbige erlediget, es bey voriger gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Aenderung gelassen, und die geliebte Justitz ohne Anstand administrirt, auch mit Unterhaltung des Cammer-Gerichts,

und dessen Bezahlung, vorige Ordnung in Acht genommen werden.

§. 27. Die bisher gesteckte Ordinari-Visitationes und Revisiones des Cammer-Gerichts, sollen nunmehr wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit grossem Schaden des Reichs solche über dreyßig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben, daherrn nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammer-Gerichts, sondern auch in etlich tausend hochbeschwerten zusammen aufgewachsenen Revisions-Sachen, für den ersten Anfang viel zu thun seyn würd, als ist verglichen, daß ein Extraordinari-Visitation, gleichwie in Anno 1600. geschehen, vermittelst eines Deputations-Tag angestellt, und von der Röm. Kayserl. Majest. auch schickender Churfürsten und Stände Gesandten, alle Imperfection erkündigt, von deren Remedirung gerathschlagt, ein Modus, wie den aufgehäufften Revision-Sachen schleunig und recht abzuhelffen, ersonnen, auf dem nächsten Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Maj. und sämtlichen Reichs-Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefast, nichts destoweniger aber inmittelst mit den jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere und neue Imperfection und Häuffung vorgehe, treulich und fleißig verfahren werden.

§. 28. Den Kayserl. Reichs-Hof-Rath betreffend, haben wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Gesandte sich nachmalen erkläret, daß bey erster Reichs-Versammlung die verfaste Reichs-Hof-Raths-Instruction den gesamten Herren Churfürsten, Innhalts der Kayserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten übergeben, und derselben ausdrücklich mit eingeruckt werden solle, daß die Reichs-Stände insgemein mit Commißionen nicht übereilet, noch mandata sine clausula indifferenter, und ausser deren im Rechten nachgelassenen und geordneten Fällen wider sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserlichen Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs-Hof-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen, derowegen auch ein solches Ihrer Kayserl. Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie, und dero löbliche Vorfahren am Reich, qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confeßion zugethan, von ihrem Reichs-

Hof-

Hof-Rath nicht ausgeschlossen: Als wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht unterlassen: Als ist dieser Punct auf weitere künfftige Beredung zwischen der Röm. Kayserl. Maj. und dem hochlöblichsten Churfürsten-Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayserl. Majestät Autorität, Jurisdiction und Hochheit, ausgesetzt worden. Und haben Jh. Kayserl. Majestät bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Ihro reservirt, daß unterdessen, und biß daß die angeregte Unterredung mit Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselbigen Puncten erfolge, Jh. Kayserl. Maj. Ihro selbst und ihrem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in einigem Stück, zumahl auch an Handhabung und Execution gegenwärtigen Frieden-Schlusses, gantz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

§. 29. Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten und Stände des Reichs Agenten und Procuratoren sollen am Kayserlichen Hof, wann sie sich sonsten, wie die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mit sich bringt, gebührend legitimiren, und Ihrer Kayserl. Maj. Verordnung, so der Agenten und Procuratoren halben an Dero Kayserl. Hof gemacht, gemäß verhalten, gleich wie bey der hochlöblichsten Kayser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiae Zeiten unweigerlich gedultet, und in keinerley Weg um der Religion willen angefochten werden.

§. 30. So soll auch keine Sach durch die Röm. Kayß. Majest. vom Kayserlichen Cammer-Gericht an Kayß. Reichs-Hof-Rath abgefordert, was einmal am Cammer-Gericht präveniendo Rechthängig gemacht, und dahin gehörig ist, daselbst gelassen und erledigt, und unwissend der sämtlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserlich Gesetz gegeben werden.

§. 31. In der Pfältzisch. Sach, als über welche die Jahr hero viel grausame Motus, Unruhe und Beschwerung vorgangen, haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen inständig darauf gedrungen, daß dieselbe, sowol in Puncto der Churf. Würde, als der Landen, gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig, es auch das hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden, daß der proscribirte Pfaltzgraf Friederich, alles des Unheyls, so in Ihr. Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böheim, und folgends im Röm. Reich entstanden, ein Haupt-Anfänger und Ursacher, und Ihr. Kayß. Maj. samt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden, und andere

grosse Schäden kommen, auch theils Erb-Länder, wegen deß auffgewandten Kriegs-Unkostens dahinden lassen müssen, und daher von ihrer Resolutionen, wie starck und eifferig auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich darum bemühet, nicht weichen wollen: Als soll es bey demjenigen, so Jh. Kayſ. Maj. wegen derselben Chur- und Lande, für Jh. Churf. Durchl. in Bayern, und die Wilhelmische Lineam, auch sonst gemacht, sowol was Jh. Kayserl. Maj. wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet, allerdings verbleiben. Doch soll weyland Churfürst Friederichs des Vierten, Pfaltzgrafens bey Rhein, hinterlassenen Frau Wittwen ihr Leib-Geding, so viel sie dessen richtig liquidiren wird, paßirt, und deß proscribirten Kindern, wann sie sich vor Jhro Kayserl. Majest. gebührlichen humiliren, ein Fürstl. Unterhalt aus Kayserl. Gnaden, und nicht aus Schuldigkeit, gemacht werden.

§. 32. Die Tillischen Erben sollen von dem im Hertzogthum Braunschweig succedirten Landes-Fürsten, und dessen Erben und Successoren ihrer aßignirten, und von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormals beliebten, und zu zahlen bewilligten viermahl hundert Tausend Reichsthaler in acht Jahren nacheinander, jedes Jahrs in der Leipziger Oster-Meß, und zwar Anno 1637. zum erstenmahl mit fünffzig Tausend Reichsthaler, samt einem zwey-jährigen Zinß von der gantzen Summa, je fünff von Hundert gerechnet: Und dann in der Oster-Meß Anno 1638. wiederum mit fünfftzig Tausend Reichsthaler, samt einem einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt-Summ, abermahls nur Fünff vom hundert gerechnet: Und so fortan, deß übrigen Rests, jedesmahls zusamt dem Zinß in Annis 1639. und 1640. sequentibus bezahlet, und unterdessen bey ihrer Hypothec und Aßignation gelassen, in Verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins, wiederum zu ihrer vorigen Possession der aßignirten Aemter restituirt werden. Die vor dato dieses Frieden-Schlusses in derselben Schuld-Sache erschienene Zinse, wie auch die aus denselben Aemtern schon erhobene Nutzungen, sollen um Friedens und Ruhe willen compensirt, und alle darvon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn.

§. 33. Wegen der Hertzogen zu Mecklenburg haben Ihre Kayserliche Majestät sich, um gemeinen Friedens willen, und aus höchst-angeborner Güte, auch um Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Interceßion willen, dahin erkläret, es

wolten

wolten Ihre Kayserliche Majestät sie, die beyde Hertzogen (wofern sie gegenwärtigen Friedens-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren, und sich solchem gemäß verhalten, auch deme ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden,) wiederum zu Kayserlichen Hulden und Gnaden auffnehmen, und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

§. 34. Die Restitution betreffende, sollen der Römischen Kayserl. Majestät Ihrem Ertz-Hause, auch allen Dero aßistirenden Churfürsten und Ständen, sodann allen ihren Kriegs-Verwandten, und dero Räthen, Dienern, Land-Ständen und Unterthanen, auch Ordensleuten, und ingemein allen und jeden Angehörigen, Geist- und Weltlichen Societät und Communen, niemand ausgenommen, in specie auch dem Hertzogen zu Lothringen, und seinen Angehörigen, von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, alle ihre Churfürstenthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Land und Leute, Schlösser, Pässe, Vestungen, liegende Gründe, und aller Enden zustehende Renten, Gülten, Nutzungen, Gefälle und alle Oerter, welche seither Anno 1630. entstandener Unruhe, nach des Königs Gustaphi Adolphi in Schweden, ꝛc. Ankunfft auffs Reichs-Boden eingenommen worden, so viel Jh. Kayserl. Majestät, und dero Aßistirende zu gedachter Zeit in Posseß gehabt, oder ihnen, vermöge dieses Schlusses sonst gebührt, sie möchten es in Anno 1630. in Posseßion gehabt haben oder nicht, was und wie viel sie, die Augspurgischen Confeßions-Verwandte davon noch selbst in Händen haben, ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden. Jedoch ohne Erstattung aufgehobener Nutzungen, erlittener Kriegs-Schäden, und auffgewandter Unkosten, auch ohne einige Demolirung, oder Zufügung und Gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung Geschützes, und anderer an denselben Orten annoch befindlichen Mobilien, ausserhalb was jeder Theil an Stücken und Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen, da sie an einem oder anderm Ort Pflicht geleistet, und sich verwandt gemacht, hiervon loß gezehlet werden.

§. 35. Was aber die auswärtige Potentaten und Nationen, in specie die Kron Franckreich, Schweden und andere, die nicht Reichs-Stände, noch dessen Glieder seyn, oder dasselbige anjetzt recognosciren, oder da gleich Reichs-Stände und dessen

Glieder

Glieder wären, jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen, noch demselben gemäß verhalten würden, in Händen haben, zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Wiedererlangung, sollen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, sowol die andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Churfürsten und Stände, wann sie dieses Friedens mit geniessen wolten, der Röm. Kayſ. Majestät, und denen Catholischen mit gesamter Hand und Zuthat, in Krafft dieses Vertrags und Fried-Stands, auch auffgerichten gemeinen Land-Friedens und Reichs-Ordnung, ohn allen Anstand helffen, auf Maaß und Weise, wie davon unten bey der Execution des Friedens-Schlusses mit mehrerm geredet worden.

§. 36. Doch verstehet sichs in allwege, daß in dem nächst vorhergehenden Periodo gemeldten Puncts der Restitution nicht gemeint, auch nicht begriffen seynd, diejenige Geist- und Weltliche Güter, so zwar Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen, jedoch aber Krafft unterschiedener Puncten dieses Frieden-Schlusses, den Augspurgischen Confeßions-Verwandten bleiben sollen.

§. 37. Dargegen sollen und wollen Ihro Kayserl. Maj. und sämtliche Catholische Stände, und dero Kriegs-Verwandte, auch hinwiederum allen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und dero Räthen, Dienern, Land-Ständen und Unterthanen, und insgemein allen und jeden ihren Angehörigen, überall niemand (als die so von der Amnistia excipirt seyn,) ausgenommen, restituiren und einräumen, und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht, die sie an einem oder andern Ort geleistet, und sich damit verwand gemacht, loß zehlen, was von dero Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen und Leuten, Vestungen, Schlössern, Päſſen, liegenden Gründen, und aller Enden im Reich zustehenden Renten, Gülten und Nutzungen, und allen Orten, wie die Namen haben, seither Anno 1630. entstandener Unruhe, nach Ankunft des Königs in Schweden aufs Reichs-Boden, von allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Mai. dero aßistirenden Churfürsten und Ständen, auch Kriegs-Verwandten occupirt gewesen, oder den Augspurgischen Confeßions-Verwandten, vermög dieses Friedens-Schlusses bleiben sollen, und solches gleichfals ohne Demolirung oder Zufügung und Gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung

rung Geschützes, oder anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien, auch ohne Erstattung aufgehobener Nutzung, erlittenen Kriegs-Schäden, und auffgewandter Unkosten. Ausserhalb was jeder Theil an Stücken und Munition, wie oben gemeldt, selbsten dahin geschafft, oder mit sich gebracht.

§. 38. Neben und über diesem haben um Friedens willen die Röm. Kayserl. Maj. auch verwilliget, daß was bey der im Nieder-Sächsischen Creyß Anno 1625. entstandenen Unruh occupirt worden, darunter dann in specie die Vestung Wolffenbüttel und Nienburg mit gemeynt, ihrem rechten Herrn, und alles, was Ihre Kayserl. Majest. und Dero Aßistirende sonsten mehr von Städten und Vestungen derer Oerter in ihren Händen haben, allermassen wie obgemeldt, ohne Abstattung der aufgehobenen Nutzungen, ohne Abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes, oder anderer Mobilien, ausserhalb was an Stücken und Munition sie und die Catholischen dahin bringen lassen, sollen unweigerlich restituirt werden. Jedoch bescheidentlich und also:

§. 39. Was Churfl. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheim, und Hertzogthum Schlesien etwa noch innen hat, das sollen und wollen Se. Churfl. Durchl. in zehen Tagen, nach Empfahung dieses mit Kayserl. Majest. Hand und Secret-Insiegel bekräfftigten Friedens ohn alle Aufenthalt restituiren. Ihr Kriegs-Volck davon abführen, und der Kayserl. Majestät, oder deroselben hierzu in specie gevollmächtigten Befehlshabern, die Plätz und Vestungen, so sie etwa innen haben, abtreten, damit kein anders, als das Kayserlich Volck dieselbe präoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge, wollen Ihre Churfl. Durchl. dasselbige, wo Ihre Kayserl. Majest. es allergnädigst begehren würden, mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

§. 40. Eben auch am selbigen Tag, da die Restitution der Kayserl. Majest. in Böhmen und Schlesien beschicht, sollen und wollen gleich sowol die Kayserl. Majest. der Churfl. Durchl. zu Sachsen restituiren und abtreten alles, was von Dero Churfürstenthum oder andern Ihro zugehörigen Landen, Ihre Kayserl. Majest. oder Dero Herrn Aßistenten Kriegs-Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

§. 41. So dann sollen und wollen Ihre Churfl. Durchl. mit erst angeregter Kayserl. Reichs-Armada verhelffen, daß auch den Catholischen im Reich das Ihrige, diesem Vertrag und Frieden-Schluß gemäß, zum schleunigsten wiederum eingeräumt werde, es möchten sich gleich die andern Augspurgischen Confessions-verwandte Churfürsten und Stände zu diesem Accord bekennen, und demselbigen gemäß verhalten, oder nicht.

§. 42. Entgegen soll von Ihrer Kayserl. Majest. und den Catholischen mit gesamter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe, Rettung und Wiedererlangung des ihrigen, jedem Augspurgischen Confeßions-Verwandten, so viel ihm nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret, gedeyen und wiederfahren.

§. 43. Immassen dann auch hiermit ausdrücklich bedingt worden, daß der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wann sie sich zu dieser Pacification verstehen, und in allem bequemen, (wie sie dann von diesem Frieden nicht ausgeschlossen, noch unter den Excipiendis ab Amnistia gemeynt seyn,) die Anwartung, und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen, und sonsten allerding verbleiben, von Jh. Kayf. Majest. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

§ 44. Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen, sondern auch sonst insgemein soll man coniunctis viribus sich dahin bemühen, daß der Ober- und Niedersächsische Creyß von Fremden, und insonderheit dem Schwedischen, und andern darinn liegenden, und diesem Friedenschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs-Volck liberirt, solches vons Reichs Boden abgeschafft, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es besetzt, davon befreyet, und ihren vorigen Herren, und denen sie, vermög dieses Friedensschlusses gehören, unweigerlich wiederum eingeräumt werden.

§. 45. Eben desgleichen soll auch im Westphälisch- oder Nieder-Rheinischen Creyß, und sonderlich an dem Weser-Strohm geschehen, damit auch von und aus denselben Orten dem Reich, in specie auch Jh. Kayserl. Maj. Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr daherv zugezogen werden möge, sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

§. 46. Wann solches geschehen, oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen, sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig und Lüneburg, so es diesem Friedenschluß sich ge-

accomodiren, und seine Vires zu desselbigen Vollnstreckung, mit der Kayſ. Majestät und des Heil. Reichs Armaden zusammen setzen wird, die Vestung Wolffenbüttel, und alle andere Oerter, Vestungen und Plätze, so hochgedachtem Hauß zuständig, und vermög dieses Frieden-Schlusses gebühren, restituirt und abgetreten werden.

§. 47. Ein gleichmäßiges soll mit allen andern Plätzen, welche Ihre Kayserl. Maj. und die Catholischen etwan der Orten innen hätten, gegen alle diejenige, denen solche vorhin zugestanden seyn, geschehen.

§. 48. Wann auch im Chur-Rheinischen, Ober-Rheinischen, Bayrischen, Schwäbischen und Fränckischen Creyß, der Röm. Kayserl. Maj. und den Catholischen, samt ihren Mitverwandten, insonderheit dem Hertzoge von Lothringen, und seinen Angehörigen, das ihrige plenarie, wie ob vermeldt, restituirt, und alle andere Besatzungen ausgeschafft, wollen Ihre Kayserl. Majest. reciproce denen Augspurg. Confeßions-Verwandten in jetzt gemeldten Creysen, so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen, und denselbigen vollnziehen helffen werden, die von ihren Landen inhabende feste Plätze und Oerter wiederum abtreten und einräumen, auch aus Regenspurg die Guarnison abführen lassen.

§. 49. Ob aber gleich Jh. Kayſ. Maj. solcher Gestalt etliche Oerter in bemeldten Creysen noch besetzt behielten, so hats doch diese klärlich abgeredte Meynung, daß die Ständ, welchen selbige feste Oerter zustehen, nicht sollen schuldig seyn, von ihren Land und Leuten länger auszubleiben, oder sich derselbigen Regierung zu enthalten, noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung aus dem Ihrigen zu besolden und zu versorgen, und solchen Last allein zu tragen, sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Unterhaltung desjenigen Volcks, so über die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnl. Präsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird, hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen, keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, so dann Einkünfften und Intraden einiger Einhalt und Eintrag beschehen, sondern er, deren ungehindert, wann er sich zu diesem Friedensschluß würcklich bekennen, und demselbigen gemäß verhalten thut, alles deßjenigen genieſſen, wessen er vorhin befugt gewesen, und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

§. 50. Wegen des Hertzogs von Lothringen ist hiermit insonderheit bedingt und abgeredt worden, daß er zu allen seinen Land und Leuten, Schlössern, Päſſen, Vestungen, liegenden Gründen, Nutzungen, Gilden und Gefällen, Hochheiten, Würden und Gerechtigkeiten allenthalben, wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt, nichts ausgenommen, restituirt, und darbey erhalten, auch nicht nachgesehen werden solle, daß weiter etwas an seinen Vestungen demolirt, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihr. Kayserl. Maj. und von denen diesen Frieden-Schluß beliebenden Churfürsten und Ständen des Reichs, an den Verursachern und Helffers-Helffern nicht ungeandet noch ungerochen gelassen werden.

§. 51. Die Vestung Philipsburg gehört nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Ihre Kayſ. Maj. haben Ihr reservirt, es darmit zu halten, wie sie es für sich und das Heil. Römische Reich am besten befinden. Und wird solches, wie alles andere, treulich, ehrbar, ohne arge List und Gefährde verstanden, und daß darmit nach Teutscher Ehrbar- und Aufrichtigkeit gehalten werde.

§. 52. Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehrten Kriegs-Uebung, die bisherige Interims-Besitzer, gegen einem und andern Nachbarn asseriret, und zu behaupten sich unterstanden, soll keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen, sondern bey demjenigen, was vor derselben Kriegs-Uebung billig und recht war, gelassen werden.

§. 53. Alle und jede Kriegs-Gefangene, deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen, sollen zu allen und jeden Theilen, ohn einig Lösegeld, von Publicirung dieses Friedens, binnen Monatsfrist erlediget, und auf freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige, welche sich allbereit gesetzet, oder eine Rantzion versprochen, dieselbige erlegen, und durchgehends alle Gefangene, es seye gleich eine Rantzion von ihnen versprochen oder nicht, die Unkosten, welche auf sie in wehrender Custodia ergangen, erstatten sollen.

§. 54. Zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und denen sämtlichen Catholischen, Ihr aßistirenden Churfürsten und Ständen des Reichs, auch allen dero Kriegs-Verwandten an Einem, und dann Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, wie auch allen andern Ihrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesen,

der

der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Ständen, am andern Theil, wann sie sich samt oder sonders zu diesen Friedenschluß, und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsbald nach desselben Publication, und an jeden Stand davon gelangenden Wissenschaft, vor Verfliessung deren drunten bestimten zehen Tagen, und also ohn einige Verzögerung würcklich bequemen, denselben annehmen, allerdings darein verwilligen und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnistia alles dessen, so bey dieser letzten Kriegs-Ubung von Anno 1630. an, im Heil. Römischen Reich, nach Ankunft des Königs in Schweden aufs Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangen, und was darzu Ursach gegeben, gestifftet und auffgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Widerwillen, so darbey entsprungen, und dahero, auf wasserley Wege es auch geschehen möchte, herfür gesucht werden könte, gäntzlich auffgehoben, dergestalt und also, daß derselbe von keiner Seiten weiter in Ungutem nicht zu gedencken, noch derowegen ein Theil wider den andern, weder durch Güte oder Recht unter einigerley Schein nichts zu prätendiren noch vorzuwenden. Insonderheit aber auch deß Kriegs-Unkosten und zugefügten Schaden halben, sowol Ihre Kayserliche Majestät, Dero Hauß und sämtliche Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände gegen die andere Kriegs-Parthey, die Augspurgische Confeßions-Verwandte, und dann auch dieselbige hinwiederum gegen Ihre Kayserl. Majestät. Dero Hauß, und allerseits Catholische Stände, weder jetzo noch künfftig nichts suchen, sondern alles durchaus gesuncken und gefallen, und aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, auch Krafft dieses Frieden-Schlusses, auffgehoben und abgethan seyn soll.

§. 55. In solche Amnisti sollen auch Ih. Kayserl. Maj. Ihres Hauses, und deren Ihr aßistirenden Catholischen, und anderer Kriegs-Verwandten, und dann Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen, und dann der andern auf derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, Erben und Nachkommen, Land und Leute, sodann alle Hohe und Niedere Kriegs-Officiers und Soldatesca insgemein, so wol bestellte Räthe und Diener, sie haben Namen wie sie wollen, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, und vom Niedrigsten biß zum Höchsten, ohn einigen Unterschied, imgleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- und andern Städten, auch dero Bediente, und in Summa jedermänniglich, so einer oder der andern Parthey bey

obgesetzter Kriegs-Ubung verwand und zugethan gewesen, an Leib, Leben, Ehr, Würde, Freyheit, Haab, Gütern, Lehen, Rechten, Gerechtigkeiten, Stand und Amt, kräfftig mit eingeschlossen, und deßwegen wider Sie und Dero Erben ingesamt und sonders, so wenig als wider das Haupt und Glieder selbst, auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan und verwandt gewesenen Stand, wider des andern auch darbey interessirt gewesenen Stands-Officier, Räthe, Diener und Unterthanen, unter keinerley Schein und Prätext, wie solches immer Namen haben und ersonnen werden möchte, zu ewigen Zeiten in ungutem nichts gedacht, noch denselben etwas vorgerückt, vielweniger geandet und gerochen, auch den Ständen des Reichs selbst, und sonst andern insgemein, anderen von der Röm. Kayserl. Majestät und dem H. Reich, oder auch durch einen oder mehr Stände, von einem oder mehren seiner Mitstände, tragenden Lehen und andern Gerechtigkeiten nichts, so im Thun oder Lassen vorgegangen, wie auch keine unterbliebene Muthung oder Versäumniß, so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe beschehen, beygemessen, oder einige Beschwerde zugezogen werden, sondern alles, so vorgangen, gäntzlich abgethan, verloschen und aufgehoben seyn.

§. 56. Es sollen auch, wann seither Anno 1630. am Kayf. Reichs-Hof-Rath Rechtliche Termin angesetzt worden, und die Partheyen darauf nicht erschienen wären, oder ihre Nothdurfft gebührend nicht eingebracht hätten, solches ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechten gereichen.

§. 57. Es ziehen aber Ihre Kayserl. Majestät von dieser Amnistia per expressum aus, die Böhm- und Pfältzische Händel und Sachen, und was denselben anhangt. Und weil Ihre Kayserliche Majest. solche zu dämpffen, sich und ihr Hauß in schwere Läste stecken, und wie obgedacht, etliche ihrer Erbländer zurück lassen und entrathen müssen, so haben Ihre Kayserl. Maj. Ihr die Erstattung derentwegen aufgewandter Krieges-Unkosten, und verursachten Schäden, bey den Verursachern, Helffern und Befördern, so viel derselben mit Ihrer Kayserl. Maj. durch andere Verträge, oder sonst nicht allbereit verglichen oder ausgesöhnet, noch weiter zu suchen vorbehalten.

§. 58. Ferner ziehen auch Jh. Kayserl. Maj. aus dieser Amnistia etliche Personen und Güter, von welchen Ihre Kayserl. Majestät der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine Special-

Com-

Communication schrifftlich thun lassen, und zugleich um Friedens und Ruhe willen milteste Erbietung gethan, die Ausnahm aus der Amnistia gantz und zumahl nicht weiter zu erstrecken, als in diesem Frieden-Schluß, und in derselbigen schriftlichen Special-Communication klärlich gemeldet ist.

§. 59. Weil dann Ihre Kayserliche Majestät auf solchem Particular-Auszug allergnädigst bestanden, Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können, daß um so bewandter Vorbehaltung willen, die heilsame Reichs-Beruhigung einige Stund zu hindern, so haben es Se. Churfürstliche Durchl. endlich um Friedens willen darbey verbleiben lassen. Und soll solcher Auszug und dessen Specification, wie sie in einem Neben-Receß unter heutigem Dato verfast, eben so kräftig und gültig seyn, auch darüber gehalten werden, sowol als wann sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciatim einverleibt.

§. 60. Doch haben Ihre Kayserl. Majest. sich darneben allergnädigst erkläret, daß, wann nach Publicirung solcher Specification, ein oder andere ausgenommene Person, sich bey Derselben unverlängt anmelden, und Gnad begehren würde, Sie, nach Beschaffenheit der Sachen, ihnen allen den Weg zu Ihrem Kayserl. Gnaden-Thron zu kommen, hierdurch nicht gesperret haben wolten.

§. 61. Welche Stände mit Ihrer Kayserl. Maj. bereits particulariter accordirt, die sollen bey ihrem Accord gelassen werden, entgegen aber nicht befugt seyn, etwas mehrers, als in denselbigen ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in selbigen Particular-Accorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen.

§. 62. Obgedachter Amnisti, und insgemein des gantzen Frieden-Schlusses, sollen die bey der vorgangenen Kriegs-Ubung Neutral gebliebene Stände, dafern sie sich zu diesem Frieden-Schluß gleichfalls alsbald bekennen, denselben annehmen, und würcklich vollziehen helffen, neben ihren Räthen und Dienern, Land-Ständen und Unterthanen mit geniessen, und aller dessen commodorum mit fähig seyn.

§. 63. In diesem Friedenschluß sollen auch mit eingeschlossen seyn diejenigen Potentaten und Gewälte, die einem oder anderm Theil bey dieser letzt-vorgangenen Kriegs-Ubung beygestanden. Doch so fern sie allerseits wollen, und dasjenige, was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur

Zeit des Friedens, sonderlich aus dem zu Regenspurg in jetztbedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-Schluß zugegen eingenommen, unverlangt den vorigen Besitzern, oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebührt, restituiren. Auf welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht, sondern hiemit beygelegt seyn soll, was sonst eine oder andere kriegende Parthey, wegen der, ihren Widertheil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesener Aßistentz hätte vorwenden mögen.

§. 64. Die Röm. Kayserl. Majestät haben allergnädigst übernommen, diesen gantzen Frieden-Schluß allen und jeden Churfürsten und Ständen des Reichs, auch desselben Freyer Ritterschafft, wie nicht weniger den See- und Ansee-Städten gantz förderlichst zu publiciren und zu notificiren, Ihnen vermittelst Kayserl. Patenten und darzu gehöriger Schreiben und Befehlen die hohe Nothdurfft, auch Schuldigkeit, Lieb und Treu des Vaterlands, sodann die schwere Pflicht und Eyd, damit man der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich verwandt, bestermassen zu Gemüth zu führen, und beweglich zu ermahnen, daß ein jeder, an welchen dergleichen abgehen, in seinem Gebiet solche Pacification zu männigliches Wissenschafft öffentlich publiciren, auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten belieben und annehmen, darauff sein geworben Volck aus seiner Mitstände Landen würcklich abfordern und wegnehmen, von derselben Zeit an niemand dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen, dasselbe Volck mit ihrer Kayserl. Maj. Armada conjungiren, und davon mehr nicht, als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff, behalten, zugleich mit in seiner, die Acceptation dieses Frieden-Schlusses, besagender Erklärung, ob und mit wie viel Volck er sich mit der Kayſ. Armada conjungiren könne, und wolle, und in was für Zustand und Ordre sich dasselbe befinden thue, andeuten, und dessen noch vor Verflieſſung zehen Tag, nach Publicirung und erlangter Wissenschafft dieses Friedens, entweder mit gebührendem Respect die Römische Kayserl. Majestät, oder da dasselbe vor Verflieſſung solcher Zeit, wegen Unsicherheit der Strassen, und Weite des Weges, gegen Ihrer Kayserl. Maj. selbst zu thun, Ihme nicht wol möglich wäre, doch an statt Ihrer Kayserl. Majestät die Königliche Würde zu Hungarn und Böheim, ꝛc. oder die Churfürstl. Gn. und Durchleuchtigkeiten zu

Mayntz,

Mayntz, Cölln, Bayern und Sachsen, samt und sonders, oder die Kayserl. General-Befehlshaber, welche Ihnen am nächsten oder gelegensten, deutlich und klar berichten solte, damit man alsdann wissen möge, wie sich gegen jedem zu verhalten sey.

§. 65. Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht, damit die werthe Teutsche Nation zu voriger Integrität, Tranquillität, Libertät und Sicherung reducirt, und die Röm. Kayserl. Majest. und Dero hohes Ertzhauß, auch alle Churfürsten und Stände des Reichs, so nicht davon ausgenommen, und sich darzu bekennen, ohne Unterschied der Catholischen Religion und Augspurgischen Confeßion zu dem Ihrigen restituirt, und darbey erhalten werden. So lang und viel auch, bis dasselbige zu Werck gerichtet, soll nicht geruhet und gefeyert werden.

§. 66. Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handhabung, sollen Ihre Kayserl. Majest. als das Ober-Haupt im Reich, armirt verbleiben. Zu derselben soll Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und aller andern Churfürsten und Stände Kriegs-Volck, (ausserhalb was sie obgehörter massen, zu Besetzungen ihrer festen Plätze behalten,) stossen, und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich, zu Exequirung und Handhabung dieses Frieden-Schlusses Pflicht leisten, und also aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden, die soll heissen und genennet werden: Der Römischen Kays. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Kriegs-Heer. Aus demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein ansehnlich Corpus zu deroselben hohem General-Commando gelassen werden, das übrige Volck alles miteinander soll immediate unter Ihrer Kayserl. Majest. geliebtesten Herrn Sohn, der Königl. Würden zu Hungarn und Böheim höchstem General-Commando, und wem es Ihre Kayserl. Majest. nechst deroselbigen, von Ihrer und des Heil. Reichs wegen gantz oder zum Theil zu dirigiren, allbereit vertrauet hätten, oder noch vertrauen würden, seyn und bleiben. Und mit solchem Kayserlichen Reichs-Kriegs-Heer, und dessen unterschiedenen Corporibus soll wider alle diejenige, so sich dem Frieden widersetzen, oder dasjenige, was demselben nach, einem jeglichen restituirt werden soll, nicht restituiren, oder Ihre Kayserl. Majestät und das Reich noch weiter verunruhigen würden, nach Anweisung und Verordnung Ihrer Kayserl. Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses, gegangen werden. Inmassen

deßwegen ein besonders Memorial unter heutigem Dato aufgerichtet, darinnen mit mehrerm zu befinden, wie es mit einem und andern solle gehalten werden.

§. 67. So viel aber Armaden seyn werden, auch alle dero Generalen, General-Lieutenant, Feldmarschall, und insgemein alle und jede denselben verwandte Personen, von der Höchsten bis auf die Niedrigste, sollen der Römischen Kayserl. Majestät, und dem Heil. Reich, treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ihr einiges Absehen allergehorsamst auf die Röm. Kayserl. Majest. als auf das einige Oberhaupt, und auf das Heil. Röm. Reich, sonderlich aber auch auf die Handhabung dieses Frieden-Schlusses führen, und der Römischen Kayserl. Majestät und Heil. Röm. Reich, wie solches die Reichs-Ordnung vermag, über diejenige Pflicht, so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet, mit sonderbaren Pflichten sich hierauf verwandt machen. Doch sollen die Königl. Würden zu Hungarn und Böheim, und die Churfürsten des Reichs, da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs, ein Generalat führete, und also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, persönlicher Eydes-Pflicht erlassen, und sie an dem begnügt werden, daß sie solchen ihren Kriegs-Befehl auch Ihre der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ohne das geleistete theure Eyde, oder doch auf respective Königl. und Churfürstliche Ehre und Würde, Treu und Redlichkeit, an Eyds statt nehmen, alle andere Kriegs-Häupter aber, und insgemein alles Volck, soll die Pflicht würcklich ablegen.

§. 68. Die Instructiones, auch Artickels-Brieffe, wollen Ihre Kayserl. Majestät aus des heiligen Reichs-Abschieden und Ordnungen beyläuffig ziehen, Acht darauf geben, und darüber halten lassen, daß zur Verschonung des ohne das sehr exhaurirten Vaterlands, alle Insolentien verhütet, gute Kriegs-Disciplin wieder aufgerichtet, und die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster Erreichung des allgemeinen hoch desiderirten Frieden-Zwecks zum vorsichtigsten angestellt, auch die Quartiere ohne Unterschied der Religion oder Stands, doch der Churfürsten und Stände Residentzen und Vestungen, wie auch die ausschreibende Reichs-Städte (welche aber dagegen die Einquartierung aufm Lande, oder sonst nach Proportion ersetzen sollen,) damit zu verschonen, gleich ausgetheilt werden mögen.

§. 69.

§. 69. Und weil unmüglich, zu allgemeinen Reichs- Creyß- und Deputations-Versammlungen dißmals zu gelangen, und doch eine Anlag gemacht seyn will, es gehe gleich einsmals (welches GOtt gnädig verleihe,) zu gäntzlichem Friede, oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks: Als versiehet man sich, es werde kein Churfürst und Stand des Reichs, noch auch die Freye Reichs-Ritterschafften, oder Ansee-Städte Bedencken haben, stracks mit und neben ihrer Acceptation dieses Frieden-Schlusses, einhundert und zwantzig Monat, nach dem einfachen Römerzug zu bewilligen, und solche in sechs gleichen Zielen, benanntlich 1. Septembris, und 1. Decembris dieses noch lauffenden, und 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembris, und 1. Decembris des nechstkünfftigen 1636. Jahrs, in die Leg-Städte, deren jeder Stand von des Pfenningmeister, den Reichs-Satzungen und dem Herkommen nach berichtet werden soll, an guter Reichs-Müntz, doch der Reichsthaler höher nicht, als um anderthalb Gülden, oder neuntzig Kreutzer angeschlagen, ohnfehlbar zu erlegen, damit um soviel destomehr die Disciplina Militaris wieder angerichtet, und andere Exorbitantz und Unordnung, welche beym Kriegs-Wesen, in Ermangelung der ordentlichen Zahlung gemeinlich folgen thut, verhütet werden möge.

§. 70. Kein Stand soll alsdann schuldig seyn, zugleich zu contribuiren, und auch die Last des Quartiers zu ertragen, oder die Verpflegung der Soldatesca umsonst zukommen zu lassen, sondern der Kayserl. Majest. und des Reichs Commissarii, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zu verordnen, sollen darfür sorgen, daß richtige gleichmäßige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten, und jeder Stand, oder desselben Unterthanen, an Proviant und Fütterung liefern, ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen, oder aus dem Reichs-Pfenningmeister-Amt wieder heraus gegeben und nachgetragen werde.

§. 71. Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde, alle von derselben Zeit an, auf die obgedachte Kayserl. Reichs-Armada gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen, oder auch denen Ständen, welche über die Proportion, aus Noth und Zwang des Kriegs, vor andern Ständen leiden müssen, ihre Schäden aus den Kriegs-Contributionen, welche von den Ständen nach und nach bewilliget werden, zu ersetzen; so soll es nicht darum die Meynung haben, daß die Stände des Reichs schuldig seyn sollen, nachzutragen und zu

erstatten, was über die Kriegs-Contributionen, so sie nach und nach bewilligen, auf den Krieg gehet, sondern es soll desto emsiger auf Erspar- und Einziehung aller vermeidlicher Unkosten, und auf ein Ringerung der Anzahl des Kriegs-Volcks, also, daß die Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Armada in unterschiedenen Corporibus der Gefahr adäquirt, und nicht über die Nothdurfft starck sey, gesehen, wie auch auf eine vollkommene Beruhigung des Reichs, und also auf förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegs-Volcks treulich getrachtet werden.

§. 72. Wie dann die Röm. Kayserl. Majestät mit Rath und Bewilligung der Herren Churfürsten, einen Reichs-Tag aufs ehest ausschreiben wollen, auch daß, wann man je weiter kriegen müste, alles, was ferner bey der Militia zu consideriren, auf selbigen Reichs-Tag mit gesamter Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

§. 73. Immittelst soll nochmals weder das gantze Reich Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben, einiges Weges zu den Nachträgen, oder sonst zu einiger Zahlung, welche nicht insgemein verwilliget wird, obligirt seyn, sondern es mag denen, die sich diesen Frieden-Schluß entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam bequemen, und an des Vaterlands desto länger währender kostbarer Armatur schuldig seyn, da sich deren über Verhoffen einige finden solten, desto stärcker zugesprochen, und die Ersetzung aus deme, so denselben zustehet, vermög der Reichs-Ordnung gesucht werden.

§. 74. Kommt man dann einmal wieder zur längst gewünschten Beruhigung des lieben Vaterlands Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit äusserst und treulich sich zu bemühen,) und sobald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zu gelangen; so sollen auch alle und jede Einquartierungen, Sammel- und Muster-Plätze, Kriegs-Steuern und andere den Reichssatzungen zuwider lauffende Beschwerungen, mit denen das Reich ein Zeithero belegt und beladen gewesen, inskünfftig allerdings und durchaus fallen, und sich derselben nimmermehr angemast werden.

§. 75. Deßgleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs-Verfassung im Heil. Römischen Reich, weder vom Haupt noch Gliedern, zuwider der Kayserl. Wahl-Capitulation, den Reichs-Abschieden und Creyß-Versammlungen, vorgenommen werden.

§. 76. Es soll auch wegen keiner Sach, es sey dieselbige in diesem Tractat ausgestellt, verglichen oder nicht, insonderheit

auch

auch wegen der Pfältzischen Sach nicht, der Kayserl. Concession, Belehnung und Verordnung zuwider, einige ausländische Kriegs-Macht auf des Reichs Boden zu kommen gestattet, oder da sie wider Hoffen je darauf käme, doch mit gesamtem Zuthun davon wieder weggebracht werden.

§. 77. Ferner sollen in und mit Aufrichtung dieses Frieden-Schlusses und dessen Publication, alle und jede Uniones, Ligä, Fœdera und dergleichen Schlüsse, auch darauf gerichtete Eyd und Pflichte gäntzlich aufgehoben seyn, und sich einig und allein an die Reichs- und Creyß-Verfassungen, und an diese gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auf eine Aufhebung der Churfürstlichen Verein.

§. 78. Eben so wenig verstehet es sich auf der Röm. Kayserl. Majest. und dero hohen Ertzhauses, oder auch auf andere Churfürsten und Stände confirmirte Erb-Einigung.

§. 79. So solle auch dardurch der dreyen Chur- und Fürstl. Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, uralte von den Römischen Kaysern confirmirte Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung ohnbeschadet seyn.

§. 80. Die Röm. Kayserl. Majest. wollen mit den auswärtigen Christlichen Potentaten und Gewälten, welche Deroselben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung, Ehr und Würde, auch Land und Gebiet nicht verhindern, gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten, und den Ihrigen reciprocirtes sichers Hin- und Herreisen, auch ungehinderte freye Commercia, nach Inhalt Ihro Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation und des Reichs-Satzungen, gestatten.

§. 81. Es wollen auch Ihro Kayserl. Majest. allerseits Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs mit Recht und Gerechtigkeit, nach Inhalt der Fundamental-Gesetze, Güldenen Bull, und anderer löblichen Reichs-Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags, auch mit Sanfftmuth und Güte regieren, und denselben Kayserl. Freundschafft, Hulde, Gnad und Gutes erweisen, und männiglich bey Gleich und Recht, darinn doch jedes Reichs Grundveste und Glückseligkeit bestehet, verbleiben lassen, wie auch das gantze Röm. Reich bey seiner wohlhergebrachten Libertät, Freyheit und Hochheit, wie dann auch Religion- und Profan-Frieden, jederzeit erhalten und schützen.

§. 82. Die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber, samt und sonders, sollen auch zuförderst und hinwiederum

der

der Kayserl. Maj. allen schuldigen unterthänigsten Respeckt, Ehr, Gehorsam, Lieb und Treu standhafftig erzeigen, und in allem, wie treuen und gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen gebühret, sich verhalten.

§. 83. Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen das alte gute aufrechte Teutsche Vertrauen wiederum erhoben, treulich fortgepflantzt, und alles dasjenige, so Mißverstand oder Weiterung gebähren möchte, um des allgemeinen Bestens willen fleißig und zeitlich verhütet werden.

§. 84. Beyde die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände, sollen miteinander zu Handhabung Fried und Rechtens getreulich concurriren, und Ihrer Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt hierzu allen schuldigen Respect, Gehorsam und Beystand erweisen.

§. 85. Und weil das Heil. Röm. Reich ohne den so weißlich aufgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan; Als soll auch derselbige vom Haupt und Gliedern jederzeit treulich observiret und vor Augen gehabt, und darüber, zumal bey diesen grausamen, eine zeithero häuffig eingerissenen Unordnungen, und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten, mit grossem Ernst und Eyfer gehalten, und ein jeder Contravenient nach aller Schärffe, ohne Ansehen einiger Person gestrafft werden, damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

§. 86. Und da einer oder anderer Stand, sich den Reichs-Gesetzen und Executions-Ordnung, und diesem Friedens-Schluß zuwider in Verfassung stellete, Werbung und Kriegsvolck annehme, und darvon auf Erinnerung der Kayserl. Majest. welche von den Ausschreibenden Ständen der angräntzenden Creysse samt oder sonders dessen ohnverzüglich avisirt werden solle, nicht gütlich abstehen wolte, soll wider denselben, nach Inhalt der Reichs Fundamental-Gesetze, und anderer heilsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Kayserlichem Ernst verfahren, und darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen, und dieselbe in Acht genommen werden.

§. 87. Was in diesem Frieden-Schluß und dessen neben-Recessen keine sonderbare Erklärung und Decision hat, darinn soll es allerdings bey des Heiligen Reichs Fundamental-Gesetzen, auch hoch und theuer verpönten Religion- und Profan-Frieden, so wol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnun-

nungen, und wann auch in denselben keine sonderbahre Dispositionen befindlich, bey Verordnnng gemeiner Kayserl. Rechte gelassen werden.

§. 88. Was aber diesem wolbedächtigen Friedenschluß zu wider und entgegen, oder hinderlich und schädlich seyn möchte, es habe auch Namen wie es immer wolle, das soll zu keiner Zeit von niemand, wer der auch wäre, angezogen oder vorgewendet werden, sondern alles und jedes, so fern und weit es diesem Friedens-Schluß, und dessen in sich haltenden Puncten, Articuln und Meynungen nachtheilig, abbrüchig und hinderlich seyn könte, es sey gleich Gerichtlich verordnet, oder ausser Gerichts verhandelt, und habe Namen wie es wolle, hiemit und in Krafft dieses, gäntzlichen und zu Grunde aufgehebt seyn, auch von nun an und zu ewigen Tagen weder in- noch ausserhalb Gerichts, zu Hintertreibung, Gloßirung, Declaration oder Limitation dieses Vergleichs, weder per modum Actionis noch Exceptionis (ausserhalb was daroben wegen der Geistlichen Güter einem jeden, auf dem Fall entstehender weiterer Vergleichung, nach Verfliessung der daselbst bestimmter Jahr, zu seinem Rechten vorbehalten,) allegirt und eingeführt, vielweniger ichtwas darauf erkannt, decretirt, sententionirt oder exequirt werden, sondern solchen Vergleich, wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten und Buchstaben lautet, als eine veste unveränderliche Norm, Regul und Richtschnur eines aufrechten, beständigen, ewigwährenden, unauflößlichen Friedens, in allen Hohen und Nidern Gerichten, wie auch ausserhalb derselben, gehalten, und da deme zuwider, über Zuversicht, auch inskünfftige von jemand, wes Stands, Würden oder Wesens der auch wäre, de facto directo oder per indirectum vorgenommen, impetrirt, oder motu proprio erfolgen, oder sonsten einigerley Weiß gehandelt würde, soll dasselbe jetzo als dann, und dann als jetzo, gantz und allerdings ungültig, und ipso facto null und nichtig seyn, und als wann es nicht ergangen und vorgenommen, gehalten und geachtet werden.

§. 89. Und wollen Ihr. Kayserl. Majest. diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Kayserl. Würden und Worten, für Sich und Ihre Nachkommen am Reich, auch Dero Ertz-Hauß, stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, deren stracks unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzo oder künfftig, weder aus Vollkommenheit oder einigem

gem andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 90. Ingleichen thut Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, unwiederrufflichen bey Dero Chur- und Fürstlichen Würden, Stand und Namen versprechen und zusagen, daß sie alles dasjenige, so in dieser Pacifications-Handlung versehen, es sey per modum Pacti oder Reseruati einkommen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, auch Land, Leute, Unterthanen, also treulich und veste halten, und darwieder in keinerley Wege handeln sollen noch wollen, noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten. Und da Ihre Kayserl. Majestät Dero hohes Hauß und Aßistirende, oder auch Ihr. Churfürstl. Durchl. und dero Mit-Verwandte, oder jemand, so in diesem Vertrag begriffen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begibt, mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden, oder demselben das Seine vorenthalten würde, denselben wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe, Rath und Beystand, in Krafft des hierüber aufgerichteten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung, und dieses Vertrags und Frieden-Standes, sämtlich und sonderlich leisten. Und solle also dieses alles Kayserlich, Königlich, Churfürstlich, Fürstlich, erbar und aufrichtig, fest und kräfftig gehalten werden.

§. 91. Und wann nun dieser Frieden-Schluß von den andern Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen, oder doch dem mehrern Theil gleichfalls beliebt und bekräfftiget, soll er um des boni publici willen als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten, auch von Ihr. Kayserl. Majestät, Dero Reichs-Hof-Rath, so wol dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, tragenden Kayserl. Amts wegen, darauf jederzeit zu sprechen, anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Kayserl. Majestät, als das Oberhaupt, sich darzu Kayserlich erkläret, Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils, daß solches geschehen möge, bewilliget, und dergleichen von denen, so diesen Vertrag annehmen, und sich darzu verbunden, auch zu beschehen.

§. 92. Und soll auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zu derselben und sämptlicher Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände gehörender Sicherung, der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände allerseits, oder des mehrentheils,

und

und was die Hohen Ertz-und Stifft belangt, zugleich der Dom-Capitul Beliebung und Bekräfftigung dieses Vertrags originaliter ehistens überschickt, auch hierinnen keinem Stand, er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwand, einige Ausflucht oder Verzögerung nicht verstattet, sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten, und treulich, Teutsch und aufrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Käyserl. und Königlicher Majestät Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und dero Augspurgische Confeßions-Verwandte Mit-Stände, hiermit Kayserl. und Königlichen versichert seyn sollen.

§. 93. Schließlichen haben sich Ihre Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bedächtlich erinnert, daß ausser eines gemeinen Reichs-oder je zum wenigsten Deputations-Tags, dergleichen das gantze Reichs betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen; Gestalt dann auch Ihre Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. (da es nur die jetzige, mit so gar sonderbaren schweren Umständen umgeben klägliche Reichs-Bewandniß gestattet, und kein sonderbar eylend unverzüglichs Rettungs-Mittel erfordert hätte,) solches gerne sorgfältig in Acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden, und wird nochmahls hiermit klärlich bedingt, daß der dismahls aus unumgänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heil. Römischen Reich, und dessen samtl. oder sonderlichen Gliedern, sonsten zu ewigen Tagen keine präjudicirliche Consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen, oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

§. 94. In Urkund seynd dieser Brief drey auf Pergamen originaliter ausgefertigt, deren jeder von Römischen Kayserlichen Majestät auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vor sich und dero Nachkommen selbsthändig unterschrieben, und mit Anhängung der Kayserlichen und Churfürstlichen Insiegel verwahret, und das ein Exemplar der Kayserl. Majestät, das ander Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu dero Reichs-Cantzley, das dritte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zugestellt worden. Geschehen zu Prag den dreyßisten Maji, Anno Christi unsers Erlösers und Seligmachers, Ein Tausend, Sechshundert und Fünff und dreyßig. (*)

LXVII.

(*) Es kan hierbey gelesen werden IVSTI ASTERII deploratio pacis Germanicae, siue dissertatio de Pace Pragensi tam infauste quam iniuste

LXVII.

Auszug des Reichs-Abschiedes, welcher zu Regenspurg im Jahr 1641. aufgerichtet ist.

Der so genannte dreyßigjährige Krieg hatte nunmehr bereits eilf Jahr gedauret, als Kayser Ferdinandus III. nach Absterben seines Vaters Ferdinandi II. (*) die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nach Regenspurg berieff, Deutschlandes Unglück beklagte, seine Begierde zum Frieden anzeigete, und zur Abwendung aller Gewaltthätigkeiten verschiedenes ordnete. Es bestehet daher dieser Reichs-Abschied vornehmlich aus drey Theilen, deren

I. Die Mittel, wie man den Frieden herzustellen, zwar an die Hand gibt, und schliesset, daß es durch die Annehmung des Pragerischen Schlusses, (**) so dann durch Handlungen mit Schweden, (***) und durch Bestätigung des Religions (****) und Land-Friedens, und darauf ohnpartheyisch zu verwaltende Justitz geschehen müsse; (§. 1. biß 17.) (*****)

II.

iniuste inita, edit. Parisiis 1693. und die gegründete Ablehnung etlicher wider den Pragischen Friedenschluß movirten *Dubiorum*, edit. 1636. Wieweit aber ein Evangelischer Fürst des Reichs, diesen Frieden in Acht nehmen müsse, oder könne, davon lese man Lünigs Staats-Consilia Part. II. pag. 293. seqq. Was endlich den besondern Receß, der diesem Frieden hinzugefüget ist, betrifft, so findet man denselben bey GROSSERN in der Lansischen Geschichte pag. 254.

(*) Welcher die Zeit seiner Regierung über, keinen allgemeinen Reichs-Tag gehalten, vielmehr bey denen obgedachter massen sich geäuserten Unruhen, die vorfallende Geschäffte etlicher weniger Erkentniß unterwerffen, und nach dem im Jahr 1629. urgirten Edicto de restituendis bonis ecclesiasticis, die Waffen besorgen muste.

(**) Mit Einschliessung derer in eine allgemeine Amnestie, welche in dem Prager Frieden ausgeschlossen waren. (S. §. 6. und 10.)

(***) Zu welchen an statt der Städte Cölln und Lübeck, Münster und Oßnabrück in Westphalen, beliebet worden.

(****) S. Regensb. R. A. 1557. §. 69. Augsb. R. A. 1566. §. 1. Regensb. R. A. 1641. §. 15.

(*****) Der Friedens-Schluß des Jahres 1648. erleutert den Zweck des Kaysers mit mehreren.

II. Den Weg zu Fortführung des Krieges wider Schweden zeiget, daß nemlich ein jeder Deutsche das Vaterland von der ungerechten Gewalt, Plünderung, Raub und Dienstbarkeit retten helffen, und also mit Volck und Geld beystehen, (§. 18. bis 59. §. 86. 87.) doch niemand die Bürger, Bürgers-Söhne, und Bauren, von ihrem Gewerbe und Ackerbau abhalten, (§. 48. 49.) im übrigen aber die Regulirung der Quartiere denen Creyß-ausschreibenden Fürsten heimgestellet bleiben, jeder Durchzug von S. Kayserl. Majestät und sonst bey Zeiten bekant gemachet, und damit die Gebühr desto besser in Acht zu nehmen, auch das nothdürfftige anzuschaffen, ferner denen Ausschweiffungen desto leichter zu begegnen seyn möge, in jedem Creysse dem Creyß-Obristen Amte die Muster-Rolle, oder Benennung derer im Anzug begriffenen Officiers und Gemeinen, zugeschickt werden solle.

III. Eine schleunige und gute Verwaltung der Justitz zwar verordnet, auch von Aufrichtung einer gewissen Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und Beobachtung der von den Ständen des Reichs in Justitien Wesen gegebenen Erinnerungen redet, jedoch auf einen nächst künfftigen Reichs-Deputations-Tag, (§. 90. seqq.) so wohl die Berathung der wider die Gerechtigkeit eingerissenen Mängel, als der Beschwerden das Post-Regal, und die Brabandische Bulle betreffend, ausstellet.

LXVIII.

INSTRVMENTVM PACIS CAESA. REO-SVECICVM. (*)

In nomine sacro-sanctae & indiuiduae Trinitatis, amen. Notum sit vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam a multis annis orta

in

(*) Ich bin bey diesem Abdruck insonderheit bemühet gewesen, ausser der von mir angeführten Bemerckung der wichtigsten Abweichungen und Paralel-Stellen, des weltberühmten und hochverdienten Herren Geheimden-Justitz-Raths von Meiern seine Herausgabe vorstellig zu machen; weil diese die beyden Königl. Schwedischen Archiuarii,

in imperio Romano diſſidia motusque ciuiles eo vsque increuerant, vt non modo vniuerſam Germaniam, ſed & aliquot finitimas Regna, potiſſimum vero Sueciam Galliamque ita inuoluerint, vt diuturnum & acre exinde natum ſit bellum. Primo quidem inter Sereniſſimum & Potentiſſimum principem ac Dominum, Dn. Ferdinandum Secundum, Electum Romanorum Imperatorem ſemper Auguſtum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae, &c. Regem, Archi-Ducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxenburgiae, Superioris & Inferioris Sileſiae, Wurtenbergae & Teckae, Principem Sueuiae, Comitem Habſpurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgrauium Alſatiae, Marchionem Sacri Rom. Imp. Burgouiae, (*) ac Superioris & Inferioris Luſatiae, Dominum Marchiae Sclauonicae, Portus Naonis, & Salinarum &c. inclytae memoriae, cum ſuis foederatis & adhaerentibus ex vna: Et Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dn. Guſtauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, & Wandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Eſthoniae, &

Herr Anders Anton Stiernmann, und Herr Iohann Arckenholz mit dem Original genau zuſammen gehalten, und mit ihren vidimus beſtärcket haben. Die mit kleinen Zahlen bemerckten Syphi der Artikel, ſtehen in dem Original zwar nicht, ich habe ſie aber, weil ſie einmahl eingeführet ſind, billig beybehalten. Es iſt unnöthig bey dieſer Gelegenheit zu erinnern, daß des gedachten Herren von Meiern *Acta Pacis Weſtphalieae Publica*, einem jeden ſo nothwendig zur rechten Erklärung dieſes Friedens ſind, ſo vortrefflich der Werth dieſes herrlichen und gantz unvergleichlichen Buches an ſich iſt. Man leſe auch die ſchöne Herausgabe des Herrn von Meiern von des ADAMI ADAMI Buch, ſo den Titel führet: Relatio hiſtorica de pacificatione Oſnabrugo-Monaſterienſi, die zu Leipzig 1737. gedruckt iſt. Dieſen können hinzugefüget werden TOBIAE PFANNERI hiſtoria pacis Weſtphalicae, edit. tert. Gothae 1697. und CAROLI WILHFLMI GAERTNERI Weſtphäliſche Friedens-Cantzeley, welche in neun Tomis von 1731. an, bis 1738. zu Leipzig zum Vorſchein kam. Des FORSTNERI, BRVNI, AVAVX, SERVIEN, HOFMANNI, und BOVGEANT, welche die Geſchichte und Leſearten dieſes Friedens gleichfalls erläutert haben, nicht zu gedencken.

(*) Die deutſchen Uberſetzungen pflegen die Worte, zu Burgau, wegzulaſſen.

& Careliae, Ingriaeque Dominum, &c. inclytae recordationis, & Regnum Sueciae, eiusque foederatos & adhaerentes, ex altera parte: Deinde post eorum e vita discessum, inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum Dn. Ferdinandum III. Electum Romanorum Imperatorem ſemper Auguſtum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae, &c. Regem; Archi-Ducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxemburgiae, Superioris ac Inferioris Sileſiae, Wurtembergae & Teckae, Principem Sueuiae; Comitem Habſpurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgrauium Alſatiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiae ac Superioris & Inferioris Luſatiae, Dominum Marchiae Slauonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. cum ſuis foederatis & adhaerentibus ex vna: Et Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam, Dn. Chriſtinam, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Reginam, Magnam Principem Finlandiae, Ducem Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, Regnumque Sueciae & eius foederatos & adhaerentes, ex altera parte: Vnde multa chriſtiani ſanguinis effuſio cum plurimarum Prouinciarum deſolatione ſecuta eſt: Tandem diuina bonitate factum eſſe, vt vtrinque de pace vniuerſali ſuſcepta ſit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conuentione Hamburgi die vigeſima quinta ſtylo nouo, vel die decima quinta ſtylo veteri Decembris, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo inita, conſtituta ſit dies vndecima ſtylo nouo, vel prima ſtylo veteri menſis Iulii, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo tertio Congreſſui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monaſterii Weſtphalorum inſtituendo. Comparentes igitur ſtatuto tempore & loco vtrinque legitime conſtituti Legati plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dn. Maximilianus Comes a Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neoſtadii ad Cocrum, Negau, Burgau & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Conſiliarius Secretus & Camerarius Sacrae Caeſ. Mai. eiusque Aulae ſupremus Praefectus; nec non Dominus Iohan-

nes Maximilianus, Comes a Lamberg, (*) Liber Baro in Orteneck & Ottenſtein, Dominus in Stockaren & Ammerang, Burggrauius in Steyr, &c. Sac. Caeſ. Mai. Camerarius, & Dominus Iohannes a Crane, I. V. Licent. & Comes Palatinus, Conſiliarii Imperiales Aulici; A parte vero Reginae Sueciae Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi, Domini, Dominus Ioannes Oxenſtierna Axelii, Comes Moreae Auſtralis, liber Baro in Kymittho & Nynääs, Dominus in Fyholm, Alhult, Hörningsholm, Söderbö & Lidööö, Regni Sueciae Senator & Conſiliarius Cancellariae, & Dominus Iohannes Adler Saluius, Dominus in Adlersberg, Harſefeld, Wildenbruch & Tullingen, Regni Sueciae Senator, Regiae Maieſt. Conſiliarius Secretus & Aulae Cancellarius, poſt inuocatum diuini Numinis auxilium, mutuaſque Plenipotentiarum tabulas (quarum apographa ſub finem huius inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta ſunt) rite commutatas, praeſentibus, ſuffragantibus & conſentientibus Sacri Rom. Imp. Electoribus Principibus, ac Statibus, ad Diuini Numinis gloriam & Chriſtianae Reip. ſalutem, in mutuas Pacis & amicitiae Leges conſenſerunt, & conuenerunt tenore ſequenti.

Articulus I.

Pax ſit Chriſtiana, vniuerſalis, perpetua, veraque & ſincera amicitia inter Sacram Caeſaream Maieſt. Domum Auſtriacam, omneſque eius foederatos, & adhaerentes, & ſingulorum haeredes & ſucceſſores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex vna, & Sacram Regiam Maieſtatem, Regnumque Sueciae, omneſque eius foederatos & adhaerentes, & ſingulorum haeredes ac ſucceſſores, inprimis Regem Chriſtianiſſimum, ac reſpectiue Electores, Principes, Statuſque Imperii ex altera parte. Eaque ita ſincere, ſerioque ſeruetur & colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & vniuerſi Romani Imperii cum Regno Sueciae, & viciſſim Regni Sueciae, cum

(*) In Puffendorffii editione, verba: *Liber Baro in Orteneck & Ottenſtein Dominus in Stockaren & Ammerang Burggrauius in Steyr*, non reperiuntur.

cum Romano Imperio fida vicinitas, & secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescant & reflorescant.

Articulus II.

Sit vtrinque (*) perpetua obliuio & Amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum, quocunque loco modoue, ab vna vel altera parte vltro citroque hostiliter facta sunt, ita vt nec eorum, nec vllius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris aut via facti, in Imperio aut vspiam extra illud, (non obstantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae, absque omni personarum rerumue respectu ita penitus abolitae sint, vt quicquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere posset, perpetua sit obliuione sepultum.

Articulus III.

1. Iuxta hoc vniuersalis & illimitatae Amnestiae fundamentum, vniuersi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Ciues & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeue motuum, vel foederum hinc inde contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, iura & priuilegia, restituti sunto plenarie in eum vtrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. (**)

2. Quem-

(*) Vid. Pac. Monast. §. *Sit vtrinque.* & §. *Iuxta hoc.*
(**) Pax Monaster. Art. V. §. 5.

2. Quemadmodum vero tales reſtitutiones omnes & ſingulae, intelligendae ſunt ſaluis iuribus quibuscunque, tam directi, quam vtilis dominii, in vel circa bona reſtituenda, ſiue ſecularia, ſiue eccleſiaſtica, ſiue reſtituenti, ſiue reſtituendo, ſiue cuiuis tertio competentibus, ſaluis item litis pendentiis deſuper in Aula Caeſarea, ſiue in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicaſteriis vertentibus; ita haec clauſula ſaluatoria generalis, vel aliae ſubſequentes ſpeciales ipſam reſtitutionem nullatenus impediant, ſed competentia iura, actiones, exceptiones, & litis pendentiae, poſt factam demum reſtitutionem, coram competenti iudice examinentur, diſcutiantur & expediantur, (*) multo minus haec reſeruatio ipſi Amneſtiae vniuerſali & illimitatae quicquam praeiudicii afferat, aut etiam ad proſcriptiones, confiſcationes & eius generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conuentis interque hos compoſitioni Grauaminum, aliquid deroget. Nam quantum iuris in bonis Eccleſiaſticis hucuſque controuerſis eiusmodi reſtituti vel reſtituendi ſint habituri, patebit infra articulo de Grauaminum Eccleſiaſticorum compoſitione.

Articulus IV.

1. Et quamuis ex hac praecedenti regula generali facile diiudicari poſſit, qui & quatenus reſtituendi ſint, tamen ad inſtantiam aliquorum de quibusdam grauioris momenti cauſis, prout ſequitur, ſpecialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, vt, qui expreſſe non nominati vel expuncti ſunt, propterea pro omiſſis vel excluſis non habeantur. (**)

2. Ante omnia vero cauſam Palatinam (***) Conuentus Osnabrugenſis & Monaſterienſis eo deduxit, vt ea de re iam diu mota lis dirempta ſit modo ſequenti.

3. Et primo quidem quod attinet domum Bauaricam, dignitas electoralis, quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, inſi-

(*) Pax. Monaſt. Art. V. §. 6.

(**) Conf. Pax Monaſt. Art. V. §. 7. & obſeruetur, particulam *non*, temere quosdam omittere editores. Vid. HOFFMANNVS *in ſerie rerum per Germaniam in Comitiis a Transactione Paſſauienſi geſtarum*, Lib. II. p. 205.

(***) Pax Mon. Art. V. §. 10. ſeqq.

insigniis, & iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt & Palatinatus superior totus, vna cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, eiusque liberos totamque Lineam Guilhielmianam, quam diu masculi ex ea superstites fuerint. (*)

4. Vicissim Dominus Elector Bauariae pro se, haeredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Caesareae Maiestati ad cassandum & annullandum extradat. (**)

5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio, publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conuentionis institutus sit Electoratus octauus, quo Dominus Carolus Ludouicus, Comes Palatinus eiusque heredes & agnati totius Lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen iuris, praeter simultaneam inuestituram, ipsi Domino Carolo Ludouico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate Electorali Domino Electori Bauariae, totique Lineae Guilhielmianae attributa sunt, competat. (***)

6. Deinde, vt inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, iuribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gauisi sunt, omnibusque documentis, regestis, (****) rationariis, & caeteris actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, vt neque Rex Catholicus, neque vllus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni vllo modo opponat. (*****)

7. Cum

(*) Pax Monast. §. 11.
(**) Pax Monast. §. 12.
(***) Pax Monast. §. 13.
(****) Multi legunt *registris*.
(*****) Vid. §. 13. & 19. huius articuli.

7. Cum autem certae quaedam praefecturae Stradae Montanae, antiquitus ad Electorem Moguntinenſem pertinentes, anno demum milleſimo quadringenteſimo ſexageſimo tertio, pro certa pecuniae ſumma Palatinis cum pacto perpetuae reluitionis impignoratae fuerint: ideo conuentum eſt, vt hae Praefecturae penes modernum dominum Electorem Moguntinenſem, eiusque in Archiepiſcopatu Moguntinenſi ſucceſſores permaneant, dummodo pretium pignorationis ſponte oblatum, infra terminum executioni concluſae pacis praefixum, parata pecunia exſoluat, caeterisque, ad quae, juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, ſatisfaciat. (*)

8. Electori quoque Treuirenſi tanquam Epiſcopo Spirenſi, Epiſcopo item Wormatienſi, iura, quae praetendunt in bona quaedam eccleſiaſtica, intra Palatinatus inferioris territorium ſita, coram competenti iudice proſequi liberum eſto, niſi de his inter vtrumque Principem amice conueniatur.

9. Quod ſi vero contigerit lineam Guilhelmianam maſculinam prorſus deficere, ſuperſtite Palatina, non modo Palatinatus ſuperior, ſed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bauariae Duces fuit, ad eosdem ſuperſtites Palatinos, interim ſimultanea inueſtitura gauiſuros redeat, octauo tunc Electoratu prorſus expungendo; Ita tamen Palatinatus ſuperior hoc caſu ad palatinos ſuperſtites redeat, vt haeredibus allodialibus Electoris Bauariae, actiones & beneficia, quae ipſis ibidem de iure competunt, reſeruata maneant. (**)

10. Pacta quoque gentilitia inter domum Electoralem Heidelbergenſem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus ſuper Electorali ſucceſſione confirmata, vt & totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic diſpoſitioni contraria non ſunt, ſalua rataque maneant.

11. Adhaec ſi quae feuda Iuliacenſia aperta eſſe, competenti via iuris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur. (***)

12. Prae-

(*) Pax Monaſt. §. 15.
(**) Pax Monaſt. §. 17.
(***) Pax Monaſt. §. 19.

12. Praeterea, vt dictus dominus Carolus Ludouicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appenagio, Caesarea Maiestas ordinabit, vt dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numerandum expendantur, singulisque annis centena millia soluantur, vna cum annuo censu, quinque de centum computatis.

13. Deinde tota domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt, aut fuerunt, praecipue vero ministri, qui ei in hoc conuentu aut alias operam suam nauarunt, vt & omnes Palatinatus exules, fruantur amnestia generali supra descripta, pari cum caeteris in ea comprehensis iure, & hac transactione singulariter, in puncto grauaminum pleniſſime.

14. Vicissim dominus Carolus Ludouicus cum fratribus Caesareae Maiestati obedientiam & fidelitatem sicut ceteri Electores, Principesque Imperii, praestet, (*) ac insuper Palatinatui superiori pro se & haeredibus suis, tum ipse, tum eius fratres, donec ex linea Guilhelmiana haeredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

15. Cum autem de eiusdem Principis viduae matri, sororibusque praestando victalitio, & dote constituenda mentio iniiceretur, (**) pro beneuolo Sacrae Caesareae Maiestatis in domum Palatinam affectu, promissum est, dictae viduae matri pro victalitio semel pro semper viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, nomine Suae Majestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludouicus satisfacere teneatur.

16. Comites in Lainingen & Daxburg saepe dictus dominus Carolus Ludouicus eiusque successores in Palatinatu inferiori, nulla in re turbet, sed iure suo a multis retro seculis obtento, & a Caesaribus confirmato, quiete & pacifice vti frui permittat.

17.

(*) Pax Monast. §. 22.

(**) Pax Monast. §. 23.

17. Liberam Imperii nobilitatem per Franconiam, Sueuiam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat.

18. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckhern, Nicolaum Georgium Reigersberg, Cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömser, Baronem de Rudesheim: Item ab Electore Bauariae in Baronem Ioan. Adolphum Wolff, dictum Metternich, collata, rata maneant. Teneantur tamen eiusmodi vasalli domino Carolo Ludouico, velut domino directo, eiusque Successoribus iuramentum fidelitatis praestare, atque ab eodem feudorum suorum renouationem petere. (*)

19. Augustanae Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos ciuibus & incolis Oppenheimensibus seruetur status ecclesiasticus A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, caeterisque id desideraturis, Augustanae Confessionis exercitium, tam publice in templis ad statas horas, quam priuatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi diuini ministros peragere liberum esto. (**)

20. Princeps Ludouicus Philippus Comes Palatinus Rheni, recuperet omnes ditiones, dignitates & iura in sacris & profanis, quae ipsi a maioribus ex successione & diuisione ante tumultus bellicos obuenerunt.

21. Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni, quartam partem vectigalis Viltzbacensis, coenobium quoque Hornbach cum pertinentiis, & quicquid iuris parens eius ante hac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respective retineat. (***)

22. Princeps Leopoldus Ludouicus Comes Palatinus Rheni, restituatur penitus in comitatum Veldenz ad Mosellam, tam in ecclesiasticis quam politicis, contra omnia hactenus attentata, in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ipsius parens fuit, statum. (****)

23.

(*) Pax Monast. §. 26.
(**) Pax Monast. §. 27.
(***) Pax Monast. §. 28.
(****) Pax Monast. §. 28.

23. Controuerſia; quae vertitur inter Epiſcopos reſpectiue Bambergenſem & Herbipolenſem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onolzbachi, de Caſtro, Oppido, Praefectura & Monaſterio Kitzingen (*) in Franconia ad Moenum, aut amicabili compoſitione, aut ſummario iuris proceſſu terminetur intra biennium, ſub poena perdendae praetenſionis imponenda tergiuerſanti, interim dictis dominis Marchionibus reſtituatur nihilominus fortalitium Wilzburg in eum Statum, qui tempore traditionis deſcriptus fuit, ex conuentione & promiſſo.

24. Domus Würtembergica (**) maneat quiete in recuperata poſſeſſione dynaſtiarum Weinsberg, Neuſtadt & Mechmuhl. Reſtituatur etiam in omnia & ſingula ſecularia atque eccleſiaſtica bona & iura, ante (***) hos motus vbicunque poſſeſſa, interque illa ſpecialiter in dynaſtias Blaubeuren, Achalm (****) & Stauffen, cum pertinentiis & ſub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum primis ciuitate & territorio Göppingenſi atque pago Pflumeren, reditibus Vniuerſitati Tubingenſi pie fundatis. Recipiat etiam dynaſtias Heidenheim & Oberkirch, item ciuitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Roſenfeld, nec non arcem & pagum Neidlingen cum pertinentiis, tum Hochentweil, Hochenaſperg, Hochenaurach, Hochen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, cum ciuitate Schorndorff. Reſtitutio etiam fiat in eccleſias collegiatas Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Backnang, nec non in Abbatias, Proaepoſituras atque Monaſteria Bebenhauſen, Maulbrun, Anhauſen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirſchau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrun, Herrenalb diui Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Leichtenſtiern ſiue Marien-Cron, & ſimilia, cum omnibus docu-

(*) Pax Monaſt. Art. V. §. 29.

(**) Pax Monaſt. Art. V. §. 31.

(***) Male quidam legunt *inter*, loco *ante*. Vid. illuſtris MOSER VS in *Miſcell. Iurid. Hiſt.* P. I. pag. 35.

(****) Pax Monaſt. §. 31.

documentis ablatis, ſaluis tamen & reſeruatis Domus Auſtriacae, nec non Würtembergicae in ſupra dictas dynaſtias Blaubeuren, Achalm & Stauffen praetenſis iuribus, actionibus, exceptionibus & remediis, atque beneficiis iuris quibuscunque. (*)

25. Principes quoque Würtembergici, lineae Mompelgardenſis, reſtituantur in omnes ſuas ditiones in Alſatia vel vbicunque ſitas, & nominatim in duo feuda Burgundica Clerval (**) & Paſſauant, & ab vtraque parte redintegrentur in eum ſtatum, iura, praerogatiuas ac in ſpecie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gauiſi ſunt, & qua caeteri Imperii Principes ac ſtatus gaudent vel gaudere debent.

26. De cauſa Badenſi hoc modo conuentum eſt: (***) Fridericus Marchio Badenſis & Hachbergenſis, eiusque filii & haeredes, cum omnibus qui iisdem quocunque modo inſeruierunt, aut adhuc dum inſeruiunt, cuiuscunque nominis aut conditionis ſint, gaudeant & fruantur ſupra articulo 2. & 3. deſcripta amneſtia cum omnibus ſuis clauſulis & beneficiis, eiusque vigore reſtituantur pleniſſime in eum ſtatum in ſacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit dominus Georgius Fridericus, Marchio Badenſis & Hachbergenſis, quoad Marchionatum inferiorem Badenſem, qui vulgo ſub appellatione Baden-Durlach venit, item quoad Marchionatum Hachbergenſem, tum etiam quoad ditiones Röttelen, Badenweiler & Sauſſenberg; (****) non obſtantibus ſed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde reſtituantur Marchioni Friderico praefecturae Stain & Reinchingen absque onere aeris alieni, interea temporis a Marchione Guilielmo contracti, ratione fructuum, intereſſe aut ſumptuum, per tranſactionem Ettlingae anno Domini milleſimo ſexcenteſimo viceſimo nono initam, dicto Guilielmo Marchioni Badenſi ceſſae, cum omnibus iuribus, documentis literariis, aliisque pertinentiis, ita, vt tota

(*) Pax Monaſt. §. 31.

(**) Pax Monaſt. §. 32.

(***) Pax Monaſt. Art. V. §. 33. 34.

(****) Pax Monaſt. §. 33.

tota illa actio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse a tempore primae occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui superiori pendi solita, virtute praesentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de praeterito vel de futuro imposterum vnquam praetendatur vel exigatur. Alternetur etiam imposterum inter vtramque Lineam Badensem, Inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis, praecedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Sueuici aliisque vniuersalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque conuentibus, pro nunc tamen eadem praecedentia penes Marchionem Fridericum dum superstes erit, permanente.

27. De Baronatu Hochen-Gerolzeck conuentum est, vt si Domina Principissa Badensis praetensa sua iura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probauerit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa, omnique iure vigore documentorum competenti. (*) Cognitio autem haec finiatur a die publicatae pacis infra biennium. Nullae denique actiones, transactiones, vel exceptiones generales vel speciales clausulae in hoc instrumento pacis comprehensae (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore huius derogatum sit) ab vna vel altera parte vllo vnquam tempore contra hanc specialem conuentionem allegentur vel admittantur.

28. Dux de Croy gaudeat effectu generalis Amnestiae, neque protectio regis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, priuilegiorum honorum bonorum aut vllo alio respectu: quiete quoque possideat eam Dominii Vinstingen partem, quam maiores sui possederunt, prout nunc a domina matre sua dotalitii nomine possidetur, iuribus Imperii quoad dictum Dominium Vinstingen in eo statu, quo fuerunt ante hos motus, saluis permanentibus. (**)

29. Quod controuersiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet, cum res haec per commissionem Caesaream anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio

ad

(*) Pax Monast. §. 34.
(**) Pax Monast. Art. V. §. 95. hunc & sequentes §phos Articuli IV. illustrat.

ad amicabilem compoſitionem ſit remiſſa, reaſſumatur eiusmodi commiſſio; & tota lis vel amicabili compoſitione, vel iuridica ſententia, coram competenti iudice decidatur; Comite Ioanne Mauritio de Naſſau, eiusque fratribus, absque vlla turbatione pro ſuis quotis duntaxat in apprehenſa poſſeſſione manentibus. (*)

30. Comitibus Naſſau - Saraepontanis reſtituantur omnes eorum Comitatus, Dynaſtiae, territoria, homines & bona eccleſiaſtica & ſecularia, feudalia & allodialia, nominatim vero Comitatus Saraepontanus & Sarwerdanus integri cum omni cauſa; (**) vt & fortalitium Homburg cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis; Saluis vtrinque reſpectiue tam ratione anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo nono, ſeptimo Iulii, per ſententiam adiudicatorum in reuiſorio, quam aliis etiam de illatis damnis competentibus, iuribus, actionibus, exceptionibus & beneficiis iuris, iuxta leges imperii determinandis, niſi partes potius ament, amica transactione rem componi. Saluo etiam iure quod Comitibus de Lainingen-Daxburg in dicto Comitatu Sarwerdano competere poteſt.

31. Domus Hanouica (***) reſtituatur in praefecturas Bobenhauſen, Biſchofsheim am Steeg & Wilſtadt. (****)

32. Iohannes Albertus Comes Solmenſis in quadrantem Oppidi Butzbacenſis & quatuor pagos adiacentes reſtituatur. (*****)

33. Itemque reſtituatur domus Solms Hohen-Solms in omnia bona & iura ſibi anno milleſimo ſexcenteſimo trigeſimo ſeptimo adempta, non obſtante transactione deſuper cum Domino Georgio Landgrauio Haſſiae poſtea facta.

34. Comites de Iſenburg gaudeant Amneſtia generali ſupra artic. 2. & 3. deſcripta, ſaluis tamen iuribus Domino Georgio Landgrauio Haſſiae vel cuiuis tertio contra eos-

(*) Pax Monaſt. §. 35.
(**) Pax Monaſt. §. 35.
(***) Plurimi legunt *domus Hanoica*.
(****) Pax Monaſt. §. 35.
(*****) Pax Monaſt. §. 35.

eosdem, (*) vt & contra Comites de Hohen-Solms competentibus.

35. Rheingrauii in ſuas praefecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynaſtiam Marchingen cum pertinentiis, & caetera omnia iura a vicinis vſurpata, reſtituantur. (**)

36. Vidua Domini Erneſti Comitis Sainenſis reſtituatur in eam poſſeſſionem Arcis, oppidi & praefecturae Hachenburg cum pertinentiis, vt & pagi Bendorf, in qua fuit ante deſtitutionem, ſaluo tamen iure cuiusuis. (***)

37. Caſtrum & Comitatus Falkenſtein reſtituatur ei, cui de iure competit. Quicquid etiam iuris Comitibus de Raſſeburg, (****) cognominatis Löwenhäupt, in praefecturam Bretzenheim, feudum Archiepiſcopatus Colonienſis, nec non Baronatum Reipoltzkirch, in diſtrictu Hundsruck ſita competit, id eis cum omnibus iuribus & appertinentiis ſaluum ſit.

38. Reſtituatur etiam domus Waldeck in poſſeſſionem vel quaſi omnium iurium in Dynaſtia Didinghauſen (*****) & pagis Nordernau, Lichtenſcheid, Defeld & Nieder-Schlaidern, prout illis anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto gauiſa eſt.

39. Ioachimus Erneſtus Comes Ottingenſis in omnia eccleſiaſtica & ſecularia, quae pater eius Ludouicus Eberhardus ante hos motus poſſidebat, reſtituatur.

40. Item domus Hohenloica in omnia ipſi ablata, praecipue Dynaſtiam Weickersheim; itemque in coenobium Scheffersheim absque omni exceptione, imprimis retentionis, reſtituatur. (******)

41. Fridericus Ludouicus Comes de Löwenſtein & Wertheim, in omnes ſuos Comitatus & Dynaſtias, quae tem-

(*) Pax Monaſt. §. 35.

(**) Pax Monaſt. §. 35.

(***) Pax Monaſt. §. 35.

(****) Pax Monaſt. §. 35.

(*****) Pax Monaſt. §. 35.

(******) Pax Monaſt. §. 35.

tempore huius belli ſequeſtratae, confiſcatae, aliisque celſae fuerunt, in politicis & eccleſiaſticis reſtituatur. (*)

42. Ferdinandus Carolus Comes de Löwenſtein & Wertheim in omne id, quod defunctis eius agnatis Georgio Ludouico & Ioanni Caſimiro ſequeſtratum, confiſcatum, aliisque ceſſum eſt, in politicis & eccleſiaſticis reſtituatur, ſaluis tamen iis bonis & iuribus, quae Mariae Chriſtianae, filiae dicti Georgii Ludouici de Löwenſtein, ex haereditate paterna & materna competunt, in quae plenarie reſtituatur. Pariter etiam vidua Ioannis Caſimiri de Löwenſtein in ſua bona dotalitia & hypothecata, reſeruato iure, ſi quod in ſupra dicta competit, Comiti Friderico Ludouico, vel amicabili compoſitione vel legitimo proceſſu proſequendo.

43. Domus Erbacenſis, imprimis Comitis Georgii Alberti haeredes, in Caſtrum Breubergicum, omniaque eius iura, ipſis cum Domino Comite Löwenſteinenſi communia, tam quoad praeſidium, eiusdemque directionem, quam caetera ciuilia iura reſtituantur.

44. Vidua & haeredes Comitis a Brandenſtein reſtituantur in omnia ex cauſa belli adempta bona & iura.

45. Baro Paulus Keuenhuller cum nepotibus ex fratre, haeredes Cancellarii Loefflerii, Marci Conradi a Rhelingen liberi & haeredes: Item Hieronymus a Rhelingen vna cum vxore, nec non Marcus Antonius a Rhelingen &c. quisque in omnia ſibi per confiſcationem adempta, plenarie reſtituti ſunto. (**)

46. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & inſtrumenta debiti, vi metuue, ſeu ſtatibus, ſeu ſubditis illicite extorta, prout in ſpecie queruntur Spira, Weiſenburgum ad Rhenum, Landauia, Reutlingen, Heilbrunna, aliique, vt & redemptae ceſſaeque actiones, abolitae atque ita annullatae ſunto, vt vllum iudicium actionemque, eo nomine intentare minime liceat. Quod ſi vero debitores inſtrumenta crediti vi metuue creditoribus extorſerint, ea omnia reſtituantur, actionibus deſuper ſaluis. (***)

47. De-

(*) Pax Monaſt. §. 35.
(**) Pax Monaſt. §. 35.
(***) Pax Mon. Art. V. §. 36. 37.

47. Debita siue emptionis, venditionis, annuorum redituum, siue alio nomine vocentur, si ab vna alteraue belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem interceſſiſſe allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli proceſſus executiui decernantur, (*) nisi his exceptionibus praeuia plenaria cauſae cognitione deciſis.

48. Proceſſu deſuper inſtituto a pacis publicatione infra biennium finiendo ſub poena perpetui ſilentii contumacibus debitoribus imponenda. Proceſſus autem hactenus eo nomine contra ipſos decreti, vna cum transactionibus & promiſſionibus pro futura creditorum reſtitutione factis, tollantur & eneruentur, ſaluis tamen iis pecuniarum ſummis, quae flagrante bello pro aliis ad auertenda maiora eorum pericula & damna, bono animo & intentione erogatae ſunt. (**)

49. (***) Sententiae tempore belli de rebus mere ſecularibus pronunciatae, niſi proceſſus vitium & defectus manifeſte pateat, vel in continenti demonſtrari poſſit, non quidem omnino ſint nullae, ab effectu tamen rei iudicatae ſuſpendantur: donec acta iudicialia (ſi alterutra pars intra ſemeſtre ab inita pace ſpatium petiuerit reuiſionem) in iudicio competenti, modo ordinario vel extraordinario in imperio vſitato, reuideantur & aequabili iure ponderentur, atque ita dictae ſententiae vel confirmentur, vel emendentur, vel ſi nulliter latae ſint, plane reſcindantur. (****)

50. Si quae etiam feuda regalia vel priuata ab anno milleſimo ſexcenteſimo decimo octauo non fuerunt renouata, nec interim eorum nomine praeſtita ſeruitia, nemini id fraudi eſto, ſed tempus repetendae inueſtiturae a die factae pacis cedere incipiat. (*****)

51. Tan-

(*) Quidam legunt *executiue decernantur*, ſed minus recte.

(**) Pax Monaſt. §. 37.

(***) Pax Monaſt. Art. V. §. 38.

(****) Pax Monaſt. §. 38.

(*****) Pax Mon. Art. V. §. 39.

51. Tandem omnes & ſinguli tam belli officiales (*) militesque, quam conſiliarii & miniſtri togati ciuiles & eccleſiaſtici, quocunque nomine aut conditione cenſentur, qui vni alteriue parti, earundemue foederatis aut adhaerentibus, toga vel ſago militarunt, a ſummo ad infimum, ab infimo ad ſummum, absque vllo diſcrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, haeredibus, ſucceſſoribus, ſeruitoribus, quoad perſonas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conſcientiae, libertatis, iurium ac priuilegiorum ſtatum, quo ante dictos motus gauiſi ſunt, aut iure gaudere potuerunt, vtrinque reſtituti ſunto, nec eorum perſonis aut bonis vllum creator praeiudicium, vllaue actio vel accuſatio intentator, multo minus vlla poena, damnumue quocunque praetextu irrogator. (**) Et haec quidem omnia quoad illos, qui Caeſareae Maieſtatis & domus Auſtriacae ſubditi & vaſalli non ſunt, pleniſſimum effectum habeant.

52. Qui vero ſubditi & vaſalli haereditarii Imperatoris & domus Auſtriacae ſunt, eadem gaudeant Amneſtia, quoad perſonas, vitam, famam & honores, habeantque ſecurum reditum in priſtinam patriam, ita tamen, vt ſe teneantur accommodare legibus patriis regnorum & prouinciarum. (***)

53. Quantum autem eorundem bona concernit, ſi ea, antequam in coronae Sueciae Galliaeue partes tranſierunt, confiſcatione aut alio modo amiſſa fuere, etſi Plenipotentiarii Suecici diu multumque inſtiterant, vt iis etiam illa reſtituerentur; tamen cum ſacrae Caeſareae Maieſtati hac in re ab aliis nihil praeſcribi, nec ob Caeſareanorum conſtantem contradictionem aliter tranſigi potuerit, ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit viſum; porro quoque amiſſa ſunto, ac modernis poſſeſſoribus permanento. (****)

54. Illa vero bona, quae iis poſt, eam ob cauſam, quod pro Suecis aut Gallis contra Caeſarem domumque Auſtria-

(*) Multi legunt *bellici officiales*, v. edit. Mog. 1654.

(**) Pax Monaſt. §. 40. 48.

(***) Vid. §. ſequ. & Artic. XV. §. 1.

(****) Pax Mon. Art. V. §. 4.

Auſtriacam arma ſumpſiſſent, erepta ſunt, iisdem qualia nunc ſunt, absque refuſione tamen ſumptuum & fructuum perceptorum, aut damni dati, reſtituantur. (*)

55. De caetero in Bohemia, aliisque quibuscunque prouinciis haereditariis Imperatoris, Auguſtanae Confeſſioni addictis ſubditis vel creditoribus, eorumue haeredibus, pro priuatis ſuis praetenſionibus, ſi quas habent, & earum nomine actiones intenderint, aut proſecuti fuerint, ius & iuſtitia aeque ac catholicis citra reſpectum adminiſtretur. (**)

56. A dicta tamen vniuerſali reſtitutione excepta ſunto, quae reſtitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & ſe mouentia, (***) fructus percepti, autoritate belligerantium partium interuerſa, itemque tam deſtructa, quam publicae ſecuritatis cauſa in alios vſus conuerſa aedificia, publica & priuata, ſacra & profana, nec non depoſita publica vel priuata hoſtilitatis intuitu confiſcata, legitime vendita, ſponte donata.

57. Quia vero etiam cauſa Iuliacenſis (****) ſucceſſionis, inter intereſſatos, niſi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare poſſet, ideo conuentum eſt, vt ea quoque pace confecta, ordinario proceſſu, coram Caeſarea Maieſtate vel amicabili compoſitione, vel alio legitimo modo ſine mora dirimatur.

Articulus V.

Cum autem praeſenti bello magnam partem, grauamina, quae inter vtriusque religionis Electores, Principes & ſtatus Imperii vertebantur, cauſam & occaſionem dederint, de iis, prout ſequitur, conuentum & transactum eſt.

I. 1. Transactio anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo ſecundo, Paſſauii inita, & hanc anno milleſimo quingenteſimo quinquageſimo quinto ſecuta pax religionis, prout ea anno milleſimo quingenteſimo ſexageſimo

ſex-

(*) Pax Monaſt. Art. V. §. 4.
(**) Pax Monaſt. §. 44.
(***) Pax Monaſt. §. 45.
(****) Pax Monaſt. §. 46.

ſexto Auguſtae Vindelicorum, & poſt in diuerſis ſacri Romani Imperii Comitiis vniuerſalibus (*) confirmata fuit, in omnibus ſuis capitulis, vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & ſtatuum vtriusque religionis conſenſu initis ac concluſis, rata habeatur, ſancteque & inuiolabiliter ſeruetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controuerſis, hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis, quam alibi obſeruanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipſa conuenerit, non attenta cuiusuis ſeu eccleſiaſtici ſeu politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interpoſita contradictione vel proteſtatione, quae omnes inanes & nihili, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis Electores, Principes, ſtatus omnes & ſingulos, ſit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, conſtitutionibus Imperii & praeſenti conuentioni conformis eſt, ita, vt quod vni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit iuſtum, violentia omni & via facti, vt alias, ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita.

II. 2. Terminus a quo reſtitutionis in eccleſiaſticis, & quae intuitu eorum in politicis mutata ſunt, ſit dies prima Ianuarii anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti: Fiat itaque reſtitutio omnium Electorum, Principum & ſtatuum vtriusque religionis, comprehenſa libera Imperii nobilitate, vt & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, caſſatis omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis ſententiis, decretis, transactionibus, pactis ſeu dedititiis, ſeu aliis, & executionibus reductione ad ſtatum dicti anni dieique in omnibus facta.

3. Ciuitates Auguſta Vindelicorum, Dunckelſpühla, Biberacum & Rauensburgum, retineant bona, iura & exercitium religionis dicti anni dieique; ſed ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum, ſit inter vtrique religioni addictos aequalitas idemque numerus.

4. In ſpecie autem quoad ciuitatem Auguſtam, ſint ſeptem ſenatores conſilii ſecretioris ex familiis patriciis dele-

(*) Nimirum in R. I. Ratisbonenſi an. 1557. §. 69. R. I. Auguſt. an. 1566. §. 1. R. I. Ratisbon. an. 1641. §. 15.

delecti, ex his desumpti reipublicae praesides duo, vulgo Stadtpfleger dicti, vnus sit catholicus, alter Augustanae confessionis, ex reliquis quinque, tres catholicae religioni, & duo Aug. confessioni addicti, Senatores reliqui Senatus vt vocant minoris, nec non Syndici, Assessores Iudicii Vrbani, aliique Officiales omnes sint aequali numero vtriusque religionis. Quaestores rei nummariae sint tres, quorum duo vnius, tertius diuersae religionis, ita quidem, vt primo anno duo sint catholici, vnus vero Augustanae confessionis, altero, duo Augustanae confessionis & tertius catholicus, & sic deinceps alternando singulis annis.

5. Praefecti rei tormentariae itidem tres, parique annua alternatione. Idem etiam circa curam collectarum, annonae, aedilitii muneris, & si quae alia sunt officia, quae tribus committuntur, obtineat: Ita quidem, vt si vno anno duo officia (veluti quaestura & cura annonae vel aedilitii muneris) penes duos catholicos & vnum Augustanae confessionis sint, eodem anno duo alia officia (veluti praefectura rei tormentariae & collectarum) duobus ex Augustana confessione & vni catholico committantur; sequenti autem anno circa haec officia duobus catholicis, duo Augustanae confessioni addicti, & vni catholico, vnus Augustanae confessionis surrogetur.

6. Munera, quae vni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel vno vel pluribus annis, inter catholicos & Augustanae confessionis ciues alternentur, eo quidem modo, vt de officiis, quae tribus personis committuntur, nunc dictum.

7. Templorum tamen & scholarum cuique parti suarum cura integra reseruetur. Ii autem catholici, qui nunc tempore huius pacificationis in magistratu & officiis praeter numerum supra conuentum supersunt, pristino quidem per omnia honore commodoque fruantur. Verum tamen vsque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacauerint, vel domi se contineant, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant.

8. Neutra vero pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut maiorem numerum, directe vel indirecte, ad dignitates Praesidum,

Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat, sed quicquid eius quandocunque & quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec dispositio quotannis, quando de nouorum Senatorum aliorumque officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publice praelegitor, sed etiam Praesidis seu Duumuiri, Secretiorum reliquorumque Senatorum, Praefectorum, Syndicorum, Iudicum, aliorumque Officialium catholicorum electio, & nunc & posthac, sit penes ipsos Catholicos, Augustanae vero confessioni addictorum penes eosdem, & defuncto catholico alius catholicus, pariterque Augustanae confessioni addicto eidem addictus, surrogetur.

9. Pluralitas autem votorum in causis religionem siue directe siue indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Augustanae confessioni addictis ciuibus eius loci magis, quam Augustanae confessionis Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano praeiudicet. Quod si catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusuis negotiis, in praeiudicium Aug. confessioni addictorum abutantur, reseruatum his ipsis esto vigore huius transactionis, ad introducendam alternationem quinti Senatoris secretioris, aliaque legitima remedia prouocare.

10. De caetero pax religiosa, itemque ordinatio Carolina de Electione Magistratuum, nec non transactiones de annis millesimo quingentesimo octuagesimo quarto, & millesimo quingentesimo nonagesimo primo (quatenus huic dispositioni directe vel per indirectum non repugnant) saluae & inuiolatae per omnia maneant.

11. Deinde Dunckelspulae, Biberaci & Rauensburgi duo sint Consules, catholicus vnus, alter Augustanae confessionis, quatuor secretioris consilii, aequali numero vtriusque religionis. Eadem etiam aequalitas circa Senatum, Iudicium Vrbanum, praefecturam aerarii, vt & alia omnia officia, dignitates ac munera publica obseruetur. Quoad praefecturam Iudicii (*) vero, Syndicatum & Secretarios Senatus & Iudicii, nec non quoad alia huiusmodi officia, quae vni tantum personae committuntur, alternatio

(*) Permulti legunt *praeturam iudicii*; v. edit. Mog. 1654.

natio perpetuo obſeruetur, ita, vt demortuo Catholico ſemper Auguſtanae Confeſſioni addictus & vice verſa ſuccedat. Quantum ad modum Electionis & votorum pluralitatem, nec non curam Templorum ac Scholarum, itemque anniuerſariam praelectionem huius diſpoſitionis attinet, idem quod de Auguſta dictum eſt, obſeruetur.

12. Quod ad Ciuitatem Donawerdam attinet, ſi in proxime venturis Comitiis vniuerſalibus, in priſtinam libertatem reſtituenda eſſe iudicabitur ab imperii Statibus, eodem gaudeat iure in Eccleſiaſticis & Politicis, quo caeterae Imperii liberae Ciuitates vigore huius Transactionis gaudent, ſaluis tamen quoad hanc Ciuitatem eorum, quorum intereſt, iuribus.

13. Terminus autem anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti, nullum praeiudicium creare debet iis, qui ex capite Amneſtiae, aut aliunde, reſtituendi veniunt.

III. 14. (*) Bona Eccleſiaſtica immediata quod attinet, ſiue ſint Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praepoſiturae, Commendae, ſiue liberae fundationes ſeculares, aut alia, vna cum reditibus, penſionibus, aliisque, quocunque nomine ſignatis, ſeu in vrbibus ſeu ruri ſitis, ea ſeu Catholici, ſeu Auguſtanae Confeſſionis Status die prima Ianuarii Anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti poſſederint, omnia & ſingula, nullo plane excepto, eius Religionis conſortes, qui dicto tempore in reali eorum poſſeſſione fuerunt, vsque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille & imperturbate poſſideant; neutrique parti liceat alteri ſeu in iudicio, ſeu extra, negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis diſſidiis amicabiliter conueniri non poſſit, nihilominus haec conuentio perpetua ſit & pax ſemper duratura. (**)

15. Si igitur Catholicus Archiepiſcopus, Epiſcopus, Praelatus aut Aug. Confeſſioni addictus in Archiepiſcopum, Epi-

(*) Conf. cum hoc & ſeqq. §. *Pax Rel.* A. 1555. §. 9.

(**) Vid. Art. XVII. §. 2. & R. I. nouiſſimus §. 6. nec non I. P. M. §. 47.

Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum capitularibus seu singulis, seu vniuersis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutauerint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato, &c. decedenti fructibus, & reditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo status seu Catholici seu Augustanae Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis a die prima Ian. A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam politicis, omnibus nouationibus abolitis restituantur, ita quidem, vt quaecunque bona Ecclesiastica inmediata die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, Catholico praesule regebantur, Catholicum caput recipiant, & viciſſim, quae dicto anno dieque Aug. Confess. addicti possidebant, retineant etiam in posterum remissis tamen, quae vna pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis & expensis.

IV. 16. In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, & reliquis fundationibus immediatis, iura eligendi & postulandi iuxta cuiusque loci consuetudines & statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii constitutionibus, Transactioni Passauiensi, paci religiosae & imprimis huic declarationi & transactioni sunt conformia & intuitu Archiepiscopatuum & Episcopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium ea nihil in se contineant illi confessioni aduersum, sicut etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Aug. Confess. ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam & causam pro cuiusque parte laedere, eorumue ius imminuere possit.

17. Postulati vero seu electi, in capitulationibus suis spondeant se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates

tes & beneficia nequaquam haereditario iure poſſeſſuros, aut id acturos, vt haereditaria fiant, ſed libera ſit vbique capitulo & quibus id praeterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio & poſtulatio, quam ſede vacante adminiſtratio & Iurium Epiſcopalium exercitium: (*) operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus Academicis inſigniti, aliaeque perſonae idoneae, vbi id fundationibus non aduerſatur, excludantur, ſed vt potius in iis conſeruentur.

V. 18. Vbi Sacra Caeſarea Maieſtas ius primariarum precum exercuit, exerceat etiam in poſterum, dummodo decedente Aug. Confeſſioni addicto in eius Religionis Epiſcopatibus Auguſt. Confeſſ. addictus ad normam ſtatutorum & obſeruantiae idoneus precibus fruatur. In mixtis vero ex vtraque religione ſeu Epiſcopatibus, ſeu aliis locis immediatis precibus primariis praeſentatus non gaudeat, niſi beneficium vacans Religionis conſors poſſederit.

19. Si quid annatarum, Iurium Pallii, Confirmationum, Menſium Papalium & huiusmodi iurium & reſeruationum nomine in bonis Statuum Auguſtanae Confeſſionis Eccleſiaſticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate & executione a brachio ſeculari impertienda careat.

20. In quorum autem Eccleſiaſticorum bonorum immediatorum Capitulis vtriusque Religionis Capitulares & Canonici vigore praefati termini certo vtrinque numero admittuntur, menſesque Papales id temporis in vſu fuerunt, porro quoque, ſi decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant atque executioni caſu eueniente mandentur, modo Papalis prouiſio Capitulis immediate e Curia Romana & tempore legitimo inſinuetur.

VI. 21. Electi aut poſtulati in Archiepiſcopos, Epiſcopos aut Praelatos Auguſtanae Confeſſioni addicti, a Sacra Caeſarea Maieſtate, poſtquam intra annum Electionis aut Poſtulationis ſuae fidem fecerint, & iuramenta regalibus ſueta feudis praeſtiterint, absque vlla exceptione inue-

(*) Conf. §. 21.

inueſtiantur, vltraque taxae ordinariae ſummam, inſuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant. Iidem aut ſede vacante capitula & quibus adminiſtratio cum iis coniunctim competit ad vniuerſales aeque, ac particulares deputationum, viſitationum, reuiſionum, aliosque conuentus Imperiales, literis ſolitis euocentur, & ſuffragii iure fruantur, prout quisque ſtatuum ante religionis diſſidia eorum iurium particeps fuit. Quae vero & quot perſonae ad eiusmodi conuentus mitti debeant, de eo Praeſulibus cum Capitulis & conuentualibus ſtatuere liberum eſto.

22. De titulis Principum Eccleſiaſticorum ex Auguſtana Confeſſione, ita conuenit, vt absque tamen praeiudicio Status & dignitatis titulis Electorum aut Poſtulatorum in Archiepiſcopum, Epiſcopum, Abbatem, Praepoſitum, inſigniantur. Seſſionem autem in Scamno inter Eccleſiaſticos & ſeculares intermedio & transuerſo capiant, quibus a latere aſſideant in conuentu omnium trium Imperii Collegiorum, Director Cancellariae Moguntinenſis, nomine Domini Archiepiſcopi actorum Comitialium generali directione fungens, & poſt ipſum Directores Collegii Principum: Idemque obſeruetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a ſolis iſtius Collegii actorum Directoribus.

VII. 23. Quot Capitulares aut Canonici die prima Ianuarii anni 1624. vſpiam vel Auguſtanae Confeſſionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex vtraque religione erunt ſemper, nec decedentibus niſi eiusdem Religionis Conſortes ſurrogentur: Si vero alicubi iam plures Catholici vel Auguſtanae Confeſſionis Capitulares aut Canonici beneficia poſſident, quam anno 1624. ii quidem ſupernumerarii beneficia & praebendas ad vitam retineant, mortuis vero, tamdiu Catholicis Auguſtanae Confeſſioni addicti, & his Catholici ſuccedant, donec redintegratus fuerit vtriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1. Ianuarii anno 1624. erat. Exercitium vero Religionis in mixtis Epiſcopatibus ita reſtituatur & permaneat, vbi & quatenus id 1624. palam receptum permiſſumque fuit; neque ſupradictis omnibus vel eligendo vel praeſentando, aliterue quicquam detrimenti creetur.

VIII.

VIII. 24. Qui Archiepiſcopatus, Epiſcopatus & aliae fundationes atque bona Eccleſiaſtica immediata vel mediata in ſatisfactionem Regiae Maieſtatis, Regnique Sueciae, aut aequiualentem recompenſationem, indemnitatemque ſuorum foederatorum, amicorum & intereſſatorum conceſſerunt, peculiaribus ſuis conuentionibus infra contentis, per omnia relinquantur. In omnibus vero iis, quae ibi non continentur, & inter haec quoad §. *Ius Dioeceſanum &c.* 16. infra poſitum, conſtitutionibus Imperii & huic Transactioni ſubiecta manento.

IX. 25. Quaecunque Monaſteria, Collegia, Balliuias, Commendas, templa, fundationes, ſcholas, hoſpitalia, aliaue bona Eccleſiaſtica mediata, vt & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Auguſtanae Confeſſionis Electores, Principes, Status, Anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti, die prima Ianuarii poſſederunt, eadem omnia & ſingula ſiue retenta ſemper, ſiue reſtituta, ſiue vigore huius transactionis reſtituenda, iidem poſſideant, donec controuerſiae Religionis amicabili partium compoſitione vniuerſali definiantur, non attentis exceptionibus ſiue ante ſiue poſt transactionem Paſſauienſem aut Pacem religioſam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Aug. Confeſſionis Statuum vel exempta, vel aliis Statibus iure ſuffraganeatus, Diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Vnicum ſolumque huius transactionis, reſtitutionis, obſeruantiaeque futurae fundamentum ſit die prima Ianuarii anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto habita poſſeſſio, irritis prorſus exceptionibus quae ex introducto alicubi (locorum) excercitio interimiſtico vel anterioribus aut ſecutis pactis generalibus aut ſpecialibus transactionibus vel litibus motis cauſisue deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis, paritoriis, reuerſalibus, litis pendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus deſumi poſſent. Vbi igitur ſupra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue Auguſtanae Confeſſionis Statibus aliquid quouis modo aut praetextu, ſiue iudicialiter ſiue extraiudicialiter a dicto tempore interuerſum, aut ademptum eſt, omnino absque mora, & indiſtincte (interque illa ſpecialiter etiam

Mona-

Monaſteria, fundationes atque bona Eccleſiaſtica omnia & ſingula a Principe Würtenbergico anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto poſſeſſa) cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus vbicunque ſitis, vna cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur. Nec Auguſtanae Confeſſioni addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione vllo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione iuris & facti perpetuo tuti ſint, donec controuerſiae religionis compoſitae fuerint.

26. Omnia quoque Monaſteria, fundationes & ſodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto Catholici realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter, vtut (*) in Auguſtanae Confeſſionis Statuum territoriis & ditionibus ea ſita ſint; non tamen in alios Religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur: niſi talium religioſorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magiſtratui Catholicorum liberum eſto, ex alio in Germania, ante diſſidia Religionis exorta, vſitato ordine, nouos Religioſos ſubſtituere. In quibuscunque vero fundationibus, Eccleſiis Collegiatis, Monaſteriis, hoſpitalibus eiusmodi mediatis, Catholici & Auguſtanae Confeſſioni addicti promiſcue vixerunt, viuant etiam poſthac promiſcue numero prorſus eodem, qui die prima Ianuarii anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto ibidem repertus fuit; publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque vſitatum fuit, absque vnius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die prima Ianuarii Sacra Caeſarea Maieſtas primarias preces exercuit, exerceat eas imposterum ad modum circa bona immediata ſuperius explicatum. Idem plane hic obſeruetur de menſibus Papalibus, quod ſupra de iis §. quinto diſpoſitum eſt. Conferant etiam Archiepiſcopi, & quibus aliis id iuris competit, beneficia menſium extraordinariorum. Quod ſi quoque Auguſtanae Confeſſioni addicti in eiusmodi bonis Eccleſiaſticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte poſſeſſis iura praeſentandi, viſitandi, inſpectionis, con-

(*) Multi legunt *vt &*.

confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hoſpitationis, ſeruitiorum operarum habuerunt, item parochos, praepoſitos ibi aluerunt, iura iſta illis ſarta tectaque maneant. Et ſi electiones debito tempore, modoue non fiant, praebendarum vacantium diſtributio & collatio in eiusdem religionis perſonas, cuius decedens fuit, exiure deuoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in iſtiusmodi bonis eccleſiaſticis mediatis inſtituto catholicae religionis nihil praeiudicetur, & magiſtratui catholicorum eccleſiaſtico ſua iura ex inſtituto ordinis in ipſos religioſos competentia, ſalua & illibata ſint. Quibus etiam ſi electiones aut collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, ius deuolutum ſaluum eſto. Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in capitulatione Caeſarea diſpoſitum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, caeterisque ſtatibus immediatis Imperii, eiusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla [& quieta] poſſeſſione defendere ac manutenere debeat; Conuentum eſt, hanc diſpoſitionem, donec conſenſu Electorum, Principum & Statuum aliter ſtatutum fuerit, obſeruandam eſſe, atque propterea ciuitati Lindau, nec non Weiſſenburgo in Noricis reddita ſorte, oppignorationes Imperiales ipſis ademptas, illico & plenarie reſtituendas.

27. Quae vero bona Status Imperii ſibi inuicem pignoris iure ante hominis memoriam obligauerunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones & merita cauſarum ſufficienter examinentur. Quod ſi bona eiusmodi durante hoc bello vel absque praeuia cauſſae cognitione, vel non ſoluta ſorte ab aliquo occupata fuerint, vna cum documentis ſtatim plenarie prioribus poſſeſſoribus reddantur, & ſi ſententia reluitioni locum concedat, inque rem iudicatam tranſierit, atque ſorte numerata reſtitutio ſubſecuta fuerit, domino quidem directo liberum eſſe debet in huiusmodi terras oppignoratas ad ſe reuerſas ſuae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen & ſubditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſerere non cogantur, de publico vero ſuae Religionis exercitio inter ipſos & reluentem dominum directum tranſigatur.

X. 28. Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & ſingula eius membra vna cum ſubditis & bonis ſuis feudalibus & allodialibus, niſi forte in quibusdam locis ratione bonorum & reſpectu territorii vel domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubiecti, vigore pacis religioſae (*) & praeſentis conuentionis, in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod ſupra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis ſub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum reſtituantur.

XI. 29. Liberae Imperii ciuitates, prout omnes atque ſingulae ſub appellatione Statuum Imperii non tantum in pace religionis (**) & praeſenti eiusdem declaratione, ſed & alias vbique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eae, in quibus vnica tantum religio anno 1624. in vſu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum caſuum religionem concernentium in territoriis ſuis & reſpectu ſubditorum non minus ac intra muros & ſuburbia, idem cum reliquis Statibus Imperii ſuperioribus ius habeant; adeoque de iſtis generaliter diſpoſita & conuenta, de his quoque dicta & intellecta ſunto, non attento, (***) quod in iis ciuitatibus, in quibus praeter Aug. confeſſionis exercitium nullum aliud a magiſtratu & ciuibus iuxta morem & ſtatuta cuiusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, eccleſiis collegiatis, monaſteriis & coenobiis ibidem ſitis, immediate vel mediate Imperio ſubiectis, inque eo ſtatu, qui fuit die prima Ian. anno 1624. deinceps quoque, cum (****) clero intra praedictum terminum non introducto, & ciuibus catholicis pro tempore ibi exiſtentibus, tam actiue quam paſſiue omnino relinquendis, catholicae religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illae ciuitates Imperiales, quae ſiue vni, ſiue vtrique religioni addictae (& inter has poſteriores cumprimis Auguſta Vindelicorum, itemque Dun-

(*) Pax Relig. §. 26. (**) Pax Relig. §. 27.
(***) In quibusdam exemplaribus legimus *attendendo*.
(****) Vocabulum *cum*, non legitur in editione perilluſtris de Meiern.

Dunckelſpula, Biberacum, Rauenſpurgum & Kaufbeura) ab anno 1624. propter Religionem, vel bona Eccleſiaſtica ante, vel poſt Transactionem Paſſauienſem, & inſecutam Pacem Religioſam occupata & reformata, vel alias intuitu Religionis in Politicis quocunque modo ſiue extra, ſiue iudicialiter aggrauatae ſunt, in eum ſtatum, in quo Kalendis Ianuarii praedicti anni 1624. tam in ſacris, quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status imperii ſuperiores pleniſſime reponantur, inque eo, absque vlteriore turbatione perinde atque illae, quae tum temporis adhuc poſſederunt, aut interea poſſeſſionem recuperarunt, vsque ad amicabilem Religionum compoſitionem conſeruentur. Neutrique partium alteram de Religionis ſuae exercitio, Eccleſiae ritibus & ceremoniis deturbare fas ſit, ſed ciues pacifice & comiter inuicem cohabitent, liberumque Religionis ſuae & bonorum vſum, vltro citroque habeant; caſſatis rerum iudicatarum & transactarum, litispendentiarum, aliisque §§. 2. & 9. enumeratis exceptionibus: Saluis tamen iis, quae Politicorum ratione de Auguſta Vindelicorum, Dunckelſpula, Biberaco & Rauenſpurgo dicto §. 2. diſpoſita ſunt.

XII. 30. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vaſallos, Ciuitates, Fundationes, Monaſteria, Commendas, Communitates & ſubditos Statibus Imperii immediatis ſiue Eccleſiaſticis ſiue ſecularibus ſubiectos pertinet: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus vſitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat; ac dudum in Pace Religionis talium Statuum ſubditis, ſi a Religione Domini territorii diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper maioris concordiae inter Status conſeruandae cauſa, cautum fuerit, quod nemo alienos ſubditos ad ſuam Religionem pertrahere eaue cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisue vlla ratione patrocinari debeat; conuentum eſt, hoc idem porro quoque ab vtriusque Religionis Statibus obſeruari, nullique ſtatui immediato ius, quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

31. Hoc tamen non obſtante, Statuum Catholicorum Land-

Landsassii, Vasalli, & Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum Augusst. Confess. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. (*) Et haec omnia semper & vbique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

32. Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur. Idemque obseruetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, vbi dicto anno 1624. vsum & exercitium Catholicae Religionis publicum aut priuatum habuerunt.

33. Pacta autem, transactiones, Conuentiones aut Concessiones quae inter tales immediatos Imperii status eorumque status prouinciales & subditos supradictos de publico vel etiam priuato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conseruando ante hac intercesserunt, initae & factae sunt, eatenus ratae & firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni 1624. non aduersantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. obseruantiae, vtpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reuersalibus, pactis, quibuscunque transactionibus: Et inter illa, quae Episcopus Hildesienſis & Duces Brunsuico-Luneburgenses de Religione eiusque exercitio, Statuum & subditorum Episcopatus Hildesienſis non-

(*) I. P. M. §. 47.

nonnullis pactis anno 1643. trasegerunt. Excipiantur vero a dicto termino & Catholicis reseruentur nouem monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brunsuicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

34. Placuit porro, vt illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, vt & Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi deuotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero, vbi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut priuatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.

35. Siue autem Catholici, siue Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum (*) communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis caemiteriis, honoreue sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita; sed in his & similibus pari cum conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.

36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per mini-

(*) In Moguntina editione legitur: *aut tribuum.*

miniſtros adminiſtrare, & quoties ratio id poſtulat, ad res ſuas inſpiciendas, vel perſequendas lites aut debita exigenda, libere & ſine literis commeatus adire. (*)

37. Conuentum autem eſt, vt a territoriorum dominis, illis ſubditis, qui neque publicum, neque priuatum exercitium religionis ſuae dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatae praeſentis pacificationis, in vnius vel alterius religionis ſtatuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, & facta pace, in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui poſt pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio, niſi tempus magis laxum & ſpatioſum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur, neque ſiue voluntarie ſiue coacte emigrantibus, natiuitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtae vitae teſtimonia denegentur, aut iidem reuerſalibus inuſitatis vel decimationibus ſubſtantiae ſecum exportatae, plus aequo extenſis praegrauentur, multo minus ſpontaneam ſuſcipientibus emigrationem, ſeruitutis aut vllo alio praetextu impedimentum inferatur.

XIII. 38. Sileſiae etiam Principes Auguſt. confeſſioni addicti, Duces ſcilicet in Brieg, Liegnitz, Münſterberg & Oels, (**) itemque ciuitas Vratislauienſis, in libero ſuorum ante bellum obtentorum iurium & priuilegiorum, nec non Aug. confeſſionis exercitio ex gratia caeſarea & regia ipſis conceſſo manutenebuntur.

39. Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque ſubditos, in reliquis Sileſiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam ſpectant, tum etiam de praeſenti in Auſtria inferiori degentes Comites, Barones, & Nobiles attinet, quamuis Caeſareae Maieſt. ius reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto iuxta diſpoſitionem praecedentis verſiculi: *Pacta autem, &c.* ſed ad interuentionem Regiae Maieſtatis Sueciae, & in gratiam

(*) Pax Relig. §. 24 & Pax Monaſt. §. 47.

(**) Vid Acta Publica der Evangeliſchen Schleſier Religions-Freyheit betreffend, Anno 1708.

tiam intercedentium Augustanae confessionis statuum, permittit, vt eiusmodi Comites, Barones & Nobiles, illorumque in praedictis Silesiae ducatibus subditi, ob professionem August. confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice viuant, seque tales praestent, quales erga suum summum Principem decet. Si vero sua sponte emigrauerint & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto.

40. Praeter haec autem, quae supra de dictis Silesiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam spectant, dispositа sunt, sacra Caesarea Maiest. vlterius pollicetur, se illis, qui in his ducatibus Aug. confessioni addicti sunt, pro huius confessionis exercitio tres ecclesias propriis eorum sumptibus extra ciuitates Schweinitz, Iauer & Glogauium prope moenia, locis ad hoc commodis, iussu suae Maiestatis designandis, post pacem confectam aedificandas, quamprimum id postulauerint, concessuram.

41. Et cum de maiore religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Caesareae Maiest. & domus Austriacae regnis & prouinciis concedendo in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conueniri potuerit, Regia Maiestas Sueciae & Augustanae confessionis ordines facultatem sibi reseruant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud suam Caesaream Maiestatem, pace tamen semper permanente & exclusa omni violentia & hostilitate, vlterius respectiue amice interueniendi & demisse intercedendi.

XIV. 42. A sola qualitate feudali vel subfeudali, siue a Regno Bohemiae, siue ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, siue aliunde procedant, ius reformandi non dependet, sed feuda ista & subfeuda, nec non Vasalli, subditi & bona ecclesiastica in causis religionis, & quicquid iuris dominus feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni 1624. die prima Ianuarii perpetuo

(*) cenſeantur, quae vel iudicialiter vel extraiudicialiter innouata fuerint, tollantur, & in priſtinum ſtatum reſtituantur.

43. Territorii iure vel ante vel poſt terminum anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti controuerſo, donec ſuper poſſeſſorio & petitorio cognoſcatur & decidatur, poſſeſſori praefati anni idem ius eſto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controuerſia migrare non cogantur. In iis locis vbi Catholici & Auguſtanae Confeſſionis ſtatus ex aequo iure ſuperioritatis fruuntur tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem ſtatus maneat, qui fuit anno dieque ſupra dictis.

44. Sola criminalis iurisdictio, Cent-Gericht, ſolumque ius gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque diuiſim, ius reformandi tribuunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepſerunt, pactisue intruſa ſunt, caſſantor, grauati reſtituuntor, & impoſterum ab eiusmodi penitus abſtinetor.

XV. 45. Ratione redituum cuiuscunque generis ad bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores pertinentium, ante omnia obſeruetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen ſollen die Stände der Augſpurgiſchen Confeßion ꝛc. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion, ꝛc. diſpoſitum inuenitur.

46. Illi vero reditus, cenſus, decimae, penſiones, quae vigore iam dictae Pacis Religionis Statibus Auguſtanae Confeſſionis ob immediatas vel mediatas fundationes eccleſiaſticas, ante vel poſt pacem religioſam acquiſitas e Catholicorum prouinciis debentur, quorumque in poſſeſſione vel quaſi percipiendi anno 1624. die 1. Ianuar. fuerunt, absque vlla exceptione ſoluantur; ſi alicubi etiam Aug. Confeſſionis ſtatus quaedam protectionis, aduocatiae, (**) aperturae, hoſpitationis, operarum, aut alia iura in Catholicorum eccleſiaſticorum ditionibus & bonis, ſiue intra ſiue extra territorium ſitis, legitimo vſu aut conceſſione habuerunt,

(*) Falluntur, qui ſubſtituunt *perpetuæ*.

(**) Pax Monaſt. §. 47.

buerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen, vt ne per vsum eiusmodi iurium bonorum ecclesiasticorum reditus, nimium praegrauentur & exhauriantur.

47. Reditus etiam, nec non decimae, canones & pensiones Aug. Confessionis statibus, fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui anno 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: Quae vero ab anno 1624. destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur. Quae itidem fundationes, die 1. Ianuar. anni 1624. in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis noualibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem noui iuris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & subditos id iuris esto, quod ius commune vel cuiusque loci consuetudo & obseruantia de decimis ex bonis noualibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est.

XVI. 48. Ius Dioecesanum & tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, [comprehensa libera imperii nobilitate,](*) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, & intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum & iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, vbi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, vtantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum

(*) Ad exemplum multarum editionum, haec verba parenthesi inclusa sunt.

demum denunciationem. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status prouinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, (*) ius dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, saluum esto.

49. In quibus ciuitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium in vsu est, Catholicis Episcopis contra ciues Augustanae Confessionis nulla sit iurisdictio, at Catholici iuxta obseruantiam dicti anni 1624. suo iure experiantur.

XVII. 50. Vtriusque religionis magistratus seuere & rigorose prohibeat, ne quisquam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, transactionem Passauiensem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis siue declarationem siue transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumue fuerat, irritum esto, sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis Imperii conuentibus inter vtriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

XIIX. 51. In conuentibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex vtriusque religionis proceribus aequetur. De personis autem vel statibus Imperii adiungendis, in comitiis proximis statuatur; in horum conuentibus itemque comitiis vniuersalibus, siue ex vno, siue duobus aut tribus imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputato-

(*) Turpem eos admittere errorem, qui hoc loco, nimirum post verbum *habuerunt*, punctum ponunt, probauit HENNINGES in *meditat. ad Instrum. Pac.* T. I. p. 725.

tatorum numerus ex vtriusque religionis proceribus. Vbi extraordinariis commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter August. Confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inter Catholicos & Augustanae Confess. status, vtriusque religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. Placuit etiam, vt Commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subiungant, instar tamen sententiae nihil definiant.

XIX. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis & Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. (*) Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum (**) attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.

XX. 53. Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes & alias causas de iudicio Camerae Imperialis ad alium vniuersis imperii statibus commodiorem locum transferendo, & Iudicem, Praesides, Assessores, & quoscunque iustitiae ministros, pares numero vtriusque religionis praesentando, sicut etiam de reliquis ad iudicium camerale spectantibus, quaedam in medium allata fuerint; sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem, non tam plene expediri queant, in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi & conueniri, deliberationesque de reformatione iustitiae in Deputatorum Imperii conuentu Francofurtensi habitae, effectum dari, & si quae in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere, conuentum est. Ne tamen res haec prorsus in incerto maneat, placuit, praeter iudicem & quatuor praesides, & quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Caesarea Maiestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in vniuersum adaugeri, ita vt Catholici, computatis duobus Assessoribus Imperatoris praesentationi referen-

(*) Pax Monast. § 47.

(**) Minus recte quidam legunt *collectandi*.

ſeruatis, viginti ſex, Auguſtanae Confeſſionis ſtatus, viginti quatuor Aſſeſſores praeſentare poſſint & teneantur, atque ex ſingulis circulis mixtae Religionis, non tantum duos Catholicos, ſed etiam binos Auguſtanae Confeſſioni addictos aſſumere & eligere fas ſit. Caeteris ad iudicium Camerale pertinentibus, vt dictum eſt, ad proxima Comitia reiectis.

54. Ac proinde Circuli de praeſentandis mature in locum demortuorum nouis ad Camerale Iudicium Aſſeſſoribus, ſecundum ſchema ſubſequens admoneantur. Catholici etiam ſuo tempore de ordine praeſentandi conuenient, Caeſareaque Maieſtas mandabit, vt non ſolum in iſto iudicio Camerali cauſae Eccleſiaſticae, vt & Politicae inter Catholicos & Auguſtanae Confeſſionis Status, vel inter hos ſolos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interueniens Auguſtanae Confeſſionis Status erit, & viciſſim quando Auguſtanae Confeſſionis Statibus contra eiusdem Confeſſionis Status litigantibus, tertius interueniens erit Catholicus, adlectis ex vtraque Religione pari numero Aſſeſſoribus diſcutiantur & iudicentur: ſed idem etiam in iudicio Aulico obſeruetur, (*) huicque fini aliquot Auguſtanae Confeſſionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, vbi vel ſola Auguſtana Confeſſio vel ſimul etiam Catholica viget Religio, adſciſcat, eo quidem numero, vt eueniente caſu paritas iudicantium ex vtraque Religione Aſſeſſorum obſeruari poſſit. Idem etiam quoad paritatem Aſſeſſorum obſeruetur, quoties Auguſtanae Confeſſionis Status immediatus a mediato Catholico, vel immediatus Catholicus a mediato Auguſtanae Confeſſionis Statu Iudicio conuenitur. (**)

55. Quoad Proceſſum iudiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio Aulico ſeruabitur per omnia, tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio ſuſpenſiuo deſtituantur, loco reuiſionis in Camera viſitatae licitum eſto parti grauatae, a ſententia in Iudicio Aulico lata, ad Caeſaream Maieſtatem ſupplicare, (***) vt acta

(*) Capitulat. Caroli VII. Art. XXIV.
(**) Transact. Paſſau. §. 14.
(***) Receſſ. Imper. Anno 1654. §. 126. Capitulat. Caroli VII. Art. XVI. & Art. XVII.

acta iudicialia denuo adhibitis aliis grauitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex vtraque Religione aequali numero Consiliariis, (*) & qui concipiendae & ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium & correferentium partes non sustinuerint, reuideantur; liberumque sit Suae Maiestati in causis maioribus & vnde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere. (**)

56. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, (***) quoties opus fuerit, obseruatis iis, quae in proximis Comitiis de communi Statuum placito obseruanda esse videbuntur; si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum (****) ac recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum vtriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper vtrinque iudicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in vnam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii vniuersalia: Sin autem duo pluresue Catholici cum vno aut altero Augustanae Confessionis Assessore, & vicissim vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu iuxta ordinationem Camerae lis terminabitur, vlteriori remissione ad Comitia cessante. (*****) Et haec omnia in causis Statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, siue actores illi, siue rei, siue interuenientes fuerint, obseruentur. Si vero inter mediatos vel Actor vel Reus vel tertius interueniens fuerint Augustanae Confessionis, & paritatem iudicantium ex vtriusque Religionis Assessoribus postulauerit, adhibeantur pares. Eueniente autem tunc voto-

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XVI.
(**) *Capitulatio Caroli VII.* Art. III.
(***) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XXIV.
(****) *Capitulatio Caroli VII.* Art. II.
(*****) *Ord. Cam.* P. I. cap. 13. §. 10.

votorum paritate, ceſſet remiſſio ad Comitia, & lis iuxta ordinationem Camerae terminetur. Caetera in aulico non minus, quam in Camerae Imperialis iudicio priuilegium primae inſtantiae, Auſtregarum, Iura & Priuilegia de non appellando Statibus Imperii illibata ſunto, (*) nec per mandata, aut commiſſiones, aut auocationes, aut quouis alio modo turbantor. Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottvilae, iudiciis prouincialibus Sueuiae & aliis hinc inde per Imperium hactenus vſitatis, mentio iniecta fuerit, reſque haec grauioris viſa ſit momenti, de his quoque vlterior deliberatio ad proxima Comitia remiſſa eſto. (**)

57. Aſſeſſores Auguſtanae Confeſſionis praeſententur ab

Electore	Saxonico, Brandenburgico, Palatino	-	6.
Circulo Superioris Saxoniae		-	4
Inferioris Saxoniae		- -	4

alternando per hos duos Circulos.

Circuli Franconici Statibus

Auguſtanae Confeſſionis	- -	2
Sueuici	- -	2
Superioris Rhenani	- -	2
Weſtphalici	- -	2

alternando per hos quatuor Circulos.

58. Et quamuis ſub ſchemate nulla fiat mentio Statuum Imperii Auguſtanae Confeſſionis, qui ſub Circulo Bauarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipſis praeiudicetur, ſed ſalua maneant horum iura, priuilegia & libertates.

Articulus VI.

Cum item Caeſarea Maieſtas ad querelas nomine Ciuitatis Baſileenſis & vniuerſae Heluetiae coram ipſius Plenipotentiariis ad praeſentes congreſſus deputatis, propoſitas ſuper nonnullis proceſſibus & mandatis executiuis, a Camera

(*) R. I. Anno 1654. §. 105. *Capitulatio Caroli VII.* Art. XVIII.

(**) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XVI.

mera Imperiali contra dictam ciuitatem, aliosque Heluetiorum vniitos cantones, eorumque ciues & subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia & consilio, singulari decreto die 14. mensis Maii anno proxime praeterito declarauerit, praedictam ciuitatem Basileam, caeterosque Heluetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis & exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus eiusdem imperii dicasteriis & iudiciis subiectos; placuit hoc idem publicae huic pacificationis conuentioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco eiusmodi processus vna cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis, prorsus cassos & irritos esse debere. (*)

Articulus VII. (**)

1. Vnanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque ordinum imperii consensu, placuit, vt quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis & publica haec transactio, in eaque decisio grauaminum, caeteris catholicis, & Augustanae confessioni addictis statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat. (***) Saluis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conuentis pactis, priuilegiis, reuersalibus & dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio & inde dependentibus cuiusque loci statibus & subditis hucusque prouisum est, salua itidem cuiusque conscientiae libertate. Quoniam vero controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed vlteriori compositioni reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituant, ideo de iure reformandi inter vtramque ita conuentum est, vt si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius par-

(*) Pax Monast. Art. VIII. §. 61.

(**) Pax Monast. Art. VI. §. 47.

(***) Ex historiarum monimentis illustrat hunc artieulum PVFENDORFIVS *Rer. Suec.* Lib. XVII. §. 103. & de *Rebus Friderici Guielmi* Lib. II. §. 29. seqq. Conf. *Capitul. Caroli VII.* Art. II.

partis ſacra tranſierit, aut Principatum, aut ditionem, vbi alterius partis ſacra exercitio publico de praeſenti vigent, ſeu iure ſucceſſionis, ſeu vigore praeſentis tractatus pacis, alioue quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipſi quidem concionatores aulicos ſuae confeſſionis citra ſubditorum onus aut praeiudicium, ſecum atque in reſidentia ſua habere liceat. At fas ei non ſit vel publicum religionis exercitium, leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, ſcholas, hoſpitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque ſacrorum hominibus applicare, vel iuris territorialis, epiſcopalis, patronatus, alioue quocunque praetextu, ſubditis miniſtros alterius confeſſionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre: Et vt haec conuentio eo firmius obſeruetur, liceat hoc mutationis caſu ipſis communitatibus praeſentare, vel quae praeſentandi ius non habent, nominare, idoneos ſcholarum & eccleſiarum miniſtros, a publico loci conſiſtorio & miniſterio, ſi eiusdem cum praeſentantibus vel nominantibus communitatibus ſunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipſae communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino poſtea ſine recuſatione confirmandos.

2. Si vero aliqua communitas eueniente mutationis caſu domini ſui religionem amplexa, petierit ſuo ſumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus eſt, liberum eſto ſine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere a ſucceſſoribus non auferendum. At conſiſtoriales ſacrorum viſitatores, profeſſores ſcholarum & academiarum, theologiae & philoſophiae, non niſi eidem religioni addicti ſint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta eſt. Sicut autem ſupra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda ſunt, ita iuribus Principum Anhaltinorum & ſimilium, quae ipſis competunt, nullum adferant praeiudicium. (*) Sed praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.

Arti-

(*) Pax Monaſt. §. 47.

Articulus VIII.

1. (*) Vt autem prouiſum ſit, ne poſthac in ſtatu politico controuerſiae ſuboriantur, omnes & ſinguli Electores, Principes & Status imperii Romani in antiquis ſuis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in eccleſiaſticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium poſſeſſione, vigore huius transactionis ita ſtabiliti firmatique ſunto, vt a nullo vnquam ſub quocunque praetextu de facto turbari poſſint vel debeant. (**)

2. Gaudeant ſine contradictione iure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii, (***) praeſertim vbi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, (****) tributa indicenda, (*****) delectus aut hoſpitationes militum inſtituendae, noua munimenta intra ſtatuum ditiones exſtruenda nomine publico, veteraue firmanda praeſidiis, (******) nec non vbi pax aut foedera facienda, (*******) aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac vnquam fiat vel admittatur, niſi de comitiali liberoque omnium imperii ſtatuum ſuffragio & conſenſu. Cumprimis vero ius faciendi inter ſe & cum exteris foedera, pro ſua cuiusque conſeruatione ac ſecuritate, ſingulis ſtatibus perpetuo liberum eſto, ita tamen, ne eiusmodi foedera ſint contra Imperatorem & imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque ſaluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori & imperio obſtrictus eſt. (********)

3. Habeantur autem comitia imperii intra ſex menſes, a dato ratificatae pacis; (*********) Poſtea vero, quoties

(*) Pax Monaſt. Art. IX. (**) *Capitulatio Caroli VII.* Art. I.

(***) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.

(****) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.

(*****) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V.

(******) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.

(*******) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.

(********) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VI. & Pax Monaſt. §. 63.

(*********) *R. I. an. 1654.* in proem. & tribus primis §§.

ties id publica vtilitas aut neceſſitas poſtulauerit. (*) In proximis vero Comitiis emendentur inprimis anteriorum conuentuum defectus; (**) ac tunc quoque de electione Romanorum Regum, (***) certa conſtantique Caeſarea Capitulatione concipienda, (****) de modo & ordine in declarando vno vel altero ſtatu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in conſtitutionibus Imperii deſcriptus eſt, tenendo, (*****) redintegrandis circulis, (******) renouanda matricula, (†) reducendis Statibus exemptis, (††) moderatione & remiſſione Imperii collectarum, (†††) reformatione Politiae & iuſtitiae, (††††) taxae ſportularum in Iudicio Camerali (†††††) ordinariis deputatis ad modum & vtilitatem Reipublicae rite formandis, (††††††) legitimo munere directorum in Imperii collegiis (*) & ſimilibus negotiis, quae hic expediri nequiuerant, ex communi Statuum conſenſu agatur & ſtatuatur.

4. Tam in vniuerſalibus vero, quam particularibus diaetis, liberis Imperii Ciuitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii competat votum deciſiuum, (**) iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiſcandi, collectandi, & inde dependentia, aliaqua iura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo vſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa & exercita, (***) cum omnimoda iurisdictione intra muros & in territorio, caſſatis, annullatis, & in futurum

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII. & Pax Monaſt. §. 64.
(**) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII.
(***) *Capitulatio Caroli VII.* Art. III. §. 11.
(****) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XXIX. §. 2.
(*****) R. I. de anno 1654. §. 161. ſeq. & *Capitulatio Caroli VII.* Art. XX. §. 9 ſeq.
(******) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XII. §. 1.

(†) R. I. anno 1654. §. 195.
(††) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V. §. 7.
(†††) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V.
(††††) R. I. anno 1654. §. 195.
(†††††) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XVII. §. 17.
(††††††) R. I. anno 1654. §. 194. & *Capitulatio Caroli VII.* Art. X. §. 6.

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII.
(**) Pax Monaſt. §. 65.
(***) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XI. §. 3.

turum prohibitis iis, quae per repreſſalias, arreſta, viarum occluſiones & alios actus praeiudiciales, ſiue durante bello quocunque praetextu, in contrarium facta, & propria autoritate hucusque attentata ſunt, ſiue dehinc, nullo praecedente legitimo iuris & executionis ordine fieri attentatiue poterunt. (*) De caetero omnes laudabiles conſuetudines & S. Romani Imperii conſtitutiones & leges fundamentales, inpoſterum religioſe ſeruentur, ſublatis omnibus, quae bellicorum temporum iniuria irrepſerant, confuſionibus.

5. De indaganda aliqua ratione & modo aequitati conueniente, qui perſecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapſos, aut nimio vſurarum curſu aggrauatos, moderate terminari, indeque naſcituris maioribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obuiam iri poſſit, Caeſarea Maieſtas curabit exquiri tam iudicii aulici, quam cameralis vota & conſilia, quae in futuris Comitiis proponi, (**) & in conſtitutionem certam redigi poſſint, interea tamen temporis in huiusmodi cauſis, ad Iudicia cum ſumma Imperii, tum ſingularia ſtatuum delatis circumſtantiae a partibus allegatae bene ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis praegrauetur, ſed haec omnia Holſatiae conſtitutione ſalua & illaeſa.

Articulus IX. (***)

1. Et quia publice intereſt, vt facta pace commercia viciſſim refloreſcant, ideo conuentum eſt, vt quae eorum praeiudicio & contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occaſione, nouiter propria autoritate contra iura, priuilegia, & ſine conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii, inuecta ſunt vectigalia & telonia, (****) vt & abuſus Bullae Brabantinae, (*****) indeque natae repreſſaliae & arreſta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata

(*) Pax Monaſt. §. 65.
(**) R. I. 1654. §. 190. ſeq. & Pax Monaſt.
(***) Articulus hic conuenit cum Art. X. Pacis Monaſt.
(****) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VIII.
(*****) R. I. de anno 1598. §. 72. R. I. anno 1641. §. 94. Pax Monaſt. §. 67.

derata Postarum, (*) omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, (**) & prouinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, iurisdictio & vsus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur & inuiolabiliter conseruentur. (***)

2. Territoriorum, quae flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Iuribus ac Priuilegiis, vt & teloniis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Wisurgi concessis, aut vlu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum vt plena sit commerciorum libertas & transitus vbique locorum terra marique tutus, (****) adeoque ea omnibus & singulis vtriusque partis foederatorum Vassallis, subditis, clientibus & incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur, quae vnicuique ante Germaniae motus passim competebat: quos etiam Magistratus vtrinque, contra iniustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hac conuentione, vt & iure legeque cuiusque loci per omnia saluis.

Articulus X.

1. Porro quoniam Sereniſſima Regina Sueciae postulauerat, vt sibi pro locorum hoc bello occupatorum restitutione satisfieret, pacique publicae in Imperio restaurandae condigne prospiceretur; ideo Caesarea Maiestas de consensu Electorum, Principum & Statuum Imperii, cumprimis interessatorum, vigoreque praesentis transactionis concedit eidem Sereniſſimae Reginae & futuris eius haeredibus ac successoribus Regibus Regnoque Sueciae, sequentes ditiones pleno iure in perpetuum & immediatum Imperii feudum.

2. Pri-

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XXVIII. §. 1. sequ.

(**) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VIII. §. 6.

(***) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VII.

(****) Pax. Monast. §. 68.

2. Primo totam Pomeraniam citeriorem, vulgo Vor-Pommern dictam, vnà cum Insula Rugia, iis finibus contentas, quibus sub vltimis Pomeraniae Ducibus descriptae fuerant: Ad haec e Pomerania vlteriori Stetinum, Gartz, Dam, Golnau, & Insulam Wollin, vna cum interlabente Odera & mari, vulgo das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis, Peine, Schweine & Dievenau, atque adiacente vtrinque terra ab initio territorii Regii vsque in mare Balthicum ea latitudine littoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa exactionem limitum & caeterorum minutiorum definitionem, amicabiliter conuenietur.

3. Hunc Ducatum Pomeraniae, Rugiaeque Principatum, vna cum ditionibus locisque annexis, omnibusque & singulis ad ea pertinentibus territoriis, praefecturis, vrbibus, castellis, oppidis, vicis, pagis, hominibus, feudis, fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portubus, stationibus, antiquis vectigalibus & reditibus, & quibuscunque aliis Ecclesiasticis ac secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus & praerogatiuis, caeterisque omnibus ac singulis Ecclesiasticis & secularibus iuribus ac priuilegiis, quibus antecessores Pomeraniae Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant, Regia Maiestas Regnumque Sueciae ab hoc die in perpetuum pro haereditario feudo habeat, possideat, iisque libere vtatur, & inuiolabiliter fruatur.

4. Quidquid etiam iuris in collatione Praelaturarum & Praebendarum Capituli Caminensis ante hac habuerunt Duces Pomeraniae citerioris, habeat imposterum Regia Maiestas Regnumque Sueciae perpetuo, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensae Ducali, post modernorum Canonicorum & Capitularium decessum, applicandi; quicquid autem vlterioris Pomeraniae Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico vna cum integro Episcopatu Caminensi, eiusque territoriis, iuribus & dignitatibus, prout infra pluribus explicatur. Titulis & insigniis Pomeraniae tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiscue vtantur, more inter priores Pomeraniae Duces vsitato. Regia quidem perpetuo; Brandenburgica vero, quamdiu vllus e linea masculina

lina ſuperfuerit. Absque tamen Rugiae Principatu, omnique alia praetenſione vllius iuris in loca Regno Sueciae ceſſa: Deficiente vero linea maſculina Domus Brandenburgicae, omnes praeter Sueciam alii titulis & inſigniis Pomeranicis abſtinebunt: atque tunc quoque vlterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania totoque Epiſcopatu & integro Capitulo Caminenſi, adeoque omnibus anteceſſorum iuribus & expectantiis conſolidata, ad ſolos Reges Regnumque Sueciae perpetuo pertinebunt; ſpe interim ſucceſſionis & inueſtitura ſimultanea gauiſuros: Ita vt etiam Ordinibus ſubditisque dictorum locorum pro homagii praeſtatione ſolito more caueant. (*)

5. Dominus Elector Brandenburgicus caeterique omnes intereſſati, exſoluunt ordines, officiales, & ſubditos ſingulorum, ſupra dictorum locorum vinculis & ſacramentis, quibus hucusque ſibi, ſuisque domibus, obſtricti fuerant, eosque ad homagium & obſequia Regiae Maieſtati, Regnoque Sueciae more ſolito praeſtandum, remittunt: Atque ita Sueciam in plena iuſtaque eorum poſſeſſione conſtituunt, renunciantes omnibus in ea praetenſionibus ex nunc in perpetuum: Idque pro ſe ſuisque poſteris peculiari diplomate hic confirmabunt.

6. Secundo imperator de conſenſu totius Imperii concedit etiam Sereniſſimae Reginae eiusque haeredibus ac ſucceſſoribus Regibus, Regnoque Sueciae in perpetuum & immediatum Imperii feudum, ciuitatem portumque Wiſmarienſem vna cum fortalitio Wallfiſch, & praefecturis Poël, (exceptis Pagis Sehedorff, Weitendorff, Brandenhauſen & Wangern, ad hoſpitale S. Spiritus in vrbe Lubeca pertinentibus) & Neuen-Kloſter, omnibus iuribus (**) & appertinentiis, quibus ea Duces Megapolitani huc vsque habuerant: ita vt dicta loca, totusque portus cum terris vtrius-

(*) Nemo eſt, qui neſciat, varias mutationes inductas eſſe ſubſequentibus conuentionibus. Legatur hanc in rem Pax, die XXIX. Iun. MDCLXXVIIII. inter Galliae & Sueciae Reges ac Electorem Brandenburgenſem inita. Add. etiam conuentio die VI. Oct. MDCCXIII. firmata, & pax Holmienſis die XXI. Ian. MDCCXX. publicata.

(**) In Moguntina aliisque edit. legitur *omnibusque iuribus.*

vtriusque lateris ab vrbe in mare Balthicum liberae dispositioni Suae Maiestatis subsit, possitque ea munimentis & praesidiis pro lubitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumptibus firmare, ibique semper pro suis nauibus, classeque tutum, securumque receptum ac stationem habere, iisque de caetero vti fruique eo iure, quod ipsi in caetera sua Imperialia feuda competit: Ita tamen vt ciuitati Wismariensi priuilegia sua sint salua, eiusque commercia protectione, fauoreque Regio omni meliori modo promoueantur.

7. Tertio, Imperator de consensu totius Imperii, concedit etiam vigore praesentis transactionis Sereniſſimae Reginae eiusque haeredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciae, Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem, cum oppido & praefectura Wilshusen, omnique iure quod vltimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum & Dioecesin Hamburgensem, (saluis tamen Domui Holsaticae, vt & Ciuitati, Capituloque Hamburgensi, suis respectiue iuribus, priuilegiis, libertate, pactis & possessione, statuque praesenti, per omnia, ita vt quatuordecim illi pagi in praefecturis Holsaticis Trittouiensi & Reinbeccensi, pro moderno annuo canone Domino Friderico Duci Holsatiae Gottorpiensi & illius posteris in perpetuum maneant) cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, vbicunque sita sunt, Ecclesiasticis & secularibus bonis & iuribus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum & immediatum Imperii feudum sub solitis quidem insigniis, sed titulo Ducatus; (*) cessante capitulorum, caeterorumque collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi omnique alio iure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

8. Ciuitati vero Bremensi, eiusque terrritorio & subditis praesens suus status, libertas, iura & priuilegia in Ecclesiasticis & politicis sine impeditione relinquantur. Si quae

(*) Vid. Holmense foedus initum die 20. Nou. 1719. inter Magnae Britanniae Regem & Sueciae Reginam; nec non foedus die 21. Ian. 1720. Holmiae conclusum.

quae autem ipſi cum Epiſcopatu ſeu Ducatu, aut Capitulis ſint aut impoſterum enaſcantur controuerſiae, eae vel componantur amicabiliter, vel iure terminentur, ſalua interim cuique parti ſua, quam obtinet, poſſeſſione. (*)

9. Quarto, ratione ſupra dictarum omnium ditionum feudorumque, Imperator cum Imperio cooptat Sereniſſimam Reginam, Regnique Sueciae ſucceſſores, in immediatum Imperii ſtatum, ita vt ad Imperii Comitia inter alios Imperii ſtatus Regina quoque Regesque Sueciae ſub titulo Ducis Bremenſis, Verdenſis & Pomeraniae, vt & Rugiae Principis Dominique Wiſmariae, citari debeant, aſſignata eis ſeſſione in conuentibus Imperialibus in Collegio Principum ſcamno ſeculari, loco quinto: voto quidem Bremenſi hoc ipſo loco & ordine, Verdenſi vero & Pomerano, ordine antiquitus prioribus poſſeſſoribus competenti explicando.

10. In circulo autem ſuperioris Saxoniae, proxime ante Duces Pomeraniae vlterioris: In circulis Weſtphaliae & inferioris Saxoniae, loco moreque receptis, ita vt inter Magdeburgenſem & Bremenſem circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur, ſaluo tamen Ducum Brunſuicenſium & Luneburgenſium condirectorii iure.

11. Ad conuentus autem deputatorum Imperii, tam Regia Maieſtas, quam Dominus Elector, ſuos pro more ſolito mittant: Cum autem vtrique Pomeraniae vnum tantum votum in iis competat, a Regia Maieſtate communicato prius conſilio cum dicto Electore, id ſemper feratur.

12. Deinde, concedit eis in omnibus & ſingulis dictis feudis, priuilegium de non appellando, ſed hoc ita, vt ſummum aliquod tribunal ſeu appellationis inſtantiam commodo in Germania loco conſtituant, (**) eique idoneas praeficiant perſonas, quae vnicuique ius & iuſtitiam ſecundum Imperii conſtitutiones & cuiusque loci ſtatuta, absque vlteriori prouocatione cauſarumue auocatione, adminiſtrent. E contra vero ſi contigerit, ipſos tanquam Duces Bremenſes, Verdenſes, aut Pomeraniae, vel etiam

vt

(*) Legatur transactio inter Sueciae Regem & Ciuitatem composita 1666. die XV. Nouembr.

(**) Multi legunt *conſtituant, eique idoneas praeficiant.*

vt Principes Rugiae aut Dominos Wiſmariae, ex cauſa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conuenieri, Caeſarea Maieſtas liberum eis relinquit, vt pro ſua commoditate forum eligant, vel in aula Caeſarea vel camera Imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menſes a die denunciatae litis ſeſe declarare, coram quo iudicio ſeſe ſiſtere velint.

13. Praeterea concedit eidem Reg. Maieſtati Sueciae ius erigendi academiam vel vniuerſitatem, vbi, quandoque ei commodum viſum fuerit. Ad haec concedit eidem moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora, portusque Pomeraniae & Megapoleos, iure perpetuo, ſed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant.

14. Exſoluit denique ſtatus, magiſtratus, officiales & ſubditos dictarum reſpectiue ditionum, feudorumque, omnibus vinculis & ſacramentis, quibus prioribus dominis & poſſeſſoribus aut praetendentibus hucusque obſtricti fuerant eosque ad ſubiectionem, obedientiam & fidelitatem Regiae Maieſtati Regnoque Sueciae, ceu ab hoc die haereditario ſuo domino (*) praeſtandum remittit obligatque, atque ita Sueciam in plena, iuſtaque eorum poſſeſſione conſtituit, verbo imperiali promittens, ſe non ſolum modernae Reginae, ſed & omnibus futuris regibus, regnoque Sueciae, ratione dictarum ditionum, bonorum iuriumque conceſſorum, ſecuritatem praeſtiturum, eosque ſicut caeteros imperii ſtatus in eorum poſſeſſione quieta contra quemcunque inuiolabiliter conſeruaturum & manutenturum: atque haec omnia peculiaribus inueſtiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

15. Viciſſim Sereniſſima Regina & futuri Reges, Regnumque Sueciae, dicta feuda omnia & ſingula a Caeſarea Maieſtate & imperio recognoſcant: eoque nomine, quoties caſus euenerit, inueſtiturarum renouationes decenter petant, iuramentum fidelitatis, eique annexa, ſicut anteceſſores, ſimilesque imperii Vaſalli, praeſtando.

16. De

(*) Pufendorffius legit: *ab hoc die, ceu hereditario ſuo domino.*

16. De caetero, ordinibus & ſubditis dictarum ditionum, locorumque, nominatim Stralſundenſibus, competentem eorum libertatem, bona, iura & priuilegia communia & peculiaria legitime acquiſita, vel longo vſu obtenta, cum libero euangelicae religionis exercitio iuxta inuariatam Auguſtanam confeſſionem perpetim fruendo, circa homagii renouationem, & praeſtationem more ſolito confirmabunt. Interque eos ciuitatibus anſeaticis, eam nauigationis & commerciorum libertatem, tam in exteris regnis, rebuspublicis, & prouinciis, quam in imperio, integram conſeruabunt, quam ibi ad praeſens vsque bellum habuerunt.

Articulus XI.

1. Pro aequiualente autem recompenſatione Electori Brandenburgico Domino Friderico Wilhelmo, quod ad promouendam pacem vniuerſalem iuribus ſuis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam, vna cum ditionibus locisque ſupra annexis ceſſerit, praeſtanda eidem, eiusdemque poſteris & ſucceſſoribus haeredibus atque agnatis maſculis, cumprimis Dominis Marchionibus Chriſtiano Wilhelmo, olim Adminiſtratori archiepiſcopatus Magdeburgenſis, item Chriſtiano Culmbacenſi & Alberto Onoltzbacenſi, eorundemque ſucceſſoribus & haeredibus maſculis, ſtatim ac pax cum vtroque regno & ſtatibus imperii compoſita & ratificata fuerit, a S. Caeſ. Maieſtate de conſenſu ſtatuum imperii, & praecipue intereſſatorum, tradatur epiſcopatus Halberſtadienſis, cum omnibus iuribus, priuilegiis, regalibus, territoriis & bonis ſecularibus & eccleſiaſticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum & immediatum feudum. Conſtituatur item Dn. Elector ſtatim in poſſeſſione eiusdem quieta & reali, eoque nomine ſeſſionem & votum in comitiis imperii & circulo inferioris Saxoniae habeat. Religionem autem & bona eccleſiaſtica in eo ſtatu relinquat, quemadmodum per Dominum Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmum inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant. Ita tamen vt nihilominus epiſcopatus Dn. Electori, totique ſuae domui & agnatis maſculis, ſupra nominatis, cum eorum ſucceſſoribus & haeredibus maſculis, ordine, quo ſibi inuicem

ſuc-

ſucceedent, haereditarius maneat, atque capitulo nullum ius in eligendo & poſtulando, vel etiam regimine epiſcopatus & iis, quae eo pertinent, reliquum ſit, ſed modo dictus Dn. Elector, & iuxta ordinem ſucceſſorium reliqui ſupra nominati, ea poteſtate in hoc epiſcopatu vtantur, qua reliqui Principes imperii in ſuis territoriis vtuntur, liceatque quartam partem canonicatu[illegible] (excepta praepoſitura in hanc computationem non numeranda) decedentibus ſucceſſu temporis modernis eorum poſſeſſoribus Auguſtanae confeſſioni addictis, extinguere, eorumque reditus menſae epiſcopali incorporare. Quod ſi tot Canonici Auguſtanae confeſſionis non ſint, qui quartam partem totius corporis Canonicorum, dempto praepoſito, conficiant, numerus ſuppleatur ex catholicorum decedentium beneficiis.

2. Cum etiam comitatus Hohenſteinenſis pro ea parte, qua feudum eſt epiſcopatus Halberſtadienſis, conſiſtens in duabus dynaſtiis ſiue praefecturis Lora & Klettenberg, & quibusdam oppidis, vna cum eo pertinentibus bonis & iuribus, poſt vltimo defunctum comitem huius familiae eidem epiſcopatui applicatus, atque a Dn. Archi-Duce Leopoldo Guilielmo, tanquam Epiſcopo Halberſtadienſi hactenus poſſeſſus fuerit, hunc eundem comitatum porro quoque penes iſtum epiſcopatum irreuocabiliter permanere placuit, adeo vt Dn. Electori tanquam haereditario poſſeſſori iam dicti epiſcopatus Halberſtadienſis, de memorato comitatu diſponendi libera facultas eſſe debeat, non obſtante nec vigorem habente vlla contradictione, quae a quoquam in contrarium moueri poſſit.

3. Teneatur idem Dn. Elector Comitem a Tettenbach (*) in poſſeſſione comitatus Rheinſtein conſeruare, eidemque inueſtituram a Dn. Archi-Duce de conſenſu capituli conceſſam renouare.

4. Eidem Dn. Electori pro ſe & ſucceſſoribus ſuis ſupra ſcriptis tradatur epiſcopatus Mindanus cum omnibus iuribus & appertinentiis, pari ratione vt ante memoratus epiſcopatus Halberſtadienſis, in feudum perpetuum a S. Caeſ.

(*) In multis editionibus legitur *Tattenbach*.

Caes. Maiestate de consensu statuum imperii, statimque post concluſam & ratificatam hanc pacificationem, Dn. Elector pro se & successoribus suis in possessione eiusdem quieta & reali constituatur, eoque nomine sessionem & votum in comitiis imperii vniuersalibus & singularibus, vt & circuli Westphalici obtineat. Saluis tamen ciuitati Mindensi suis regaliis & iuribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & ciuilibus, praesertim iure districtus, eiusque iurisdictionis exercitio concesso, & pro nunc apprehenso, aliisque vsibus, immunitatibus & priuilegiis circa pristina iura ipsis legitime competentibus; ita tamen, vt pagi & villae domusque ad Principem, Capitulum, totumque clerum & equestrem ordinem pertinentes, & respectiue in districtu & intra moenia ciuitatis sitae, omnino excipiantur, & de caetero ius Principis & Capituli inuiolatum maneat.

5. Dicto Dn. Electori & successoribus suis, episcopatus quoque Caminensis in feudum perpetuum ab Imperatore & imperio concedatur, eodem plane iure & modo, vt supra de episcopatu Halberstadiensi & Mindano dispositum est, sed cum hoc tamen discrimine, vt in episcopatu Caminensi integrum sit Dn. Electori canonicatus post decessum praesentium Canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum episcopatum vlteriori Pomeraniae adiungere seu incorporare.

6. Similiter concedatur Dn. Electori expectantia in archi-episcopatum Magdeburgensem, ita quidem vt quandocunque eundem morte aut successione in electoratu, vel quacunque alia successione praesentis Administratoris Dn. Augusti Ducis Saxoniae vacare contigerit, totus iste archi-episcopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus & iuribus prout supra de episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Dn. Electori, suisque posteris & successoribus, haeredibus & agnatis masculis, non obstante vlla electione aut postulatione interea temporis, siue clam siue palam facta, tradatur & conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem ius autoritate propria vacantem apprehendendi possessionem.

7. Interea autem teneatur capitulum vna cum ordinibus & subditis dicti archi-episcopatus statim concluſa

pace

pace praedicto Dn. Electori & toti domui electorali pro se, atque omnibus in ea successoribus, & haeredibus atque agnatis masculis, se sacramento fidelitatis & subiectionis in euentum obstringere.

8. Ciuitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & priuilegium Ottonis I. die 7. Iunii anno 940. quod etiamsi temporum iniuria deperditum, ad preces eiusdem humiliter porrigendas, a S. Caes. Maiestate renouabitur; tum etiam priuilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda iurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius priuilegia & iura in ecclesiasticis & politicis salua & inuiolata maneant, cum inserta clausula, quod in praeiudicium ciuitatis reaedificari non debeant suburbia.

9. Caeterum quod ad quatuor dynastias seu praefecturas Querfurt, Güterbock, Damb & Borck, attinet, cum illae iam olim Domino Electori Saxoniae traditae sint, in eiusdem quoque ditione permaneant in perpetuum, (*) cum hac tamen reseruatione, vt quae hactenus ratione earundem ad collectas imperii & circuli contributa fuit quota, a dicto Domino Electore Saxoniae imposterum exsoluatur, eaque archiepiscopatui dematur, & huius rei ratione expressa fiat prouisio in matricula imperii & circuli. Vt autem inde causata imminutio redituum cameralium & ad mensam archiepiscopalem pertinentium, aliquatenus resarciatur, iam dicto Electori Brandenburgico & successoribus suis non solum statim post conclusam pacem praefectura Eglen, quae alias ad capitulum spectabat, pleno iure possidenda & fruenda tradatur, cassato processu a Comitibus de Barby aliquot adhinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta archiepiscopatus possessione, quartam partem canonicatuum cathedralium, illis decedentibus extinguendi, eorumque reditus camerae archiepiscopali applicandi.

10. Quae vero debita a praesente Domino Administratore Augusto Duce Saxoniae hactenus contracta sunt, ex

(*) Vid. *Pax Pragensis* de An. 1635. §. *wegen der vier respective Hersch.*

ex reditibus archiepiſcopalibus, exiſtente modis ſupra dictis caſu vacantiae & deuolutionis dicti archiepiſcopatus, ad Dominum Electorem Brandenburgicum & ſucceſſores ſuos, neutiquam diſſoluantur, neque integrum ſit, dicto Domino Adminiſtratori poſthac nouis debitis, oppignorationibus & alienationibus ſaepe dictum archiepiſcopatum in praeiudicium Domini Electoris eiusque ſucceſſorum, haeredum & agnatorum maſculorum, quoquo modo onerare.

11. In his vero Domini Electoris archi- & epiſcopatibus, de caetero ſalua maneant ordinibus & ſubditis competentia eorum iura & priuilegia, cumprimis inuariatae Auguſtanae confeſſionis exercitium, quale nunc ibi viget; nec minus locum habeant ea, quae in puncto grauaminum inter vtriusque religionis ſtatus & ordines imperii transacta & conuenta ſunt, quatenus ſcilicet non aduerſantur illi diſpoſitioni, quae ſupra in Art. 5. de grauaminibus §. 8. continetur, incipiente: *Qui archiepiſcopatus, epiſcopatus, & aliae fundationes atque bona eccleſiaſtica &c.* & finiente: *ſubiecta manento. &c.* vtpote quem aeque hic valere debere, ac ſi verbotenus inſertus eſſet, & ſupra dictos archiepiſcopatum & (*) epiſcopatus haereditario & immutabili iure apud Dominum Electorem atque domum Brandenburgicam omnesque in ea ſucceſſores, haeredes & agnatos in perpetuum plane, vt de reliquis terris ipſorum haereditariis iuris eſt, permanere oportet. Ratione tituli autem conuentum eſt, vt iam dictus Dominus Elector cum tota domo Brandenburgica, & in ea omnes & ſinguli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdeburgenſes, & Principes Halberſtadienſes & Mindenſes, appellentur & ſcribantur.

12. Regia quoque Maieſtas Sueciae reſtituat Domino Electori pro ſe & ſucceſſoribus ſuis, haeredibus atque agnatis maſculis, primo reliquam Pomeraniam vlteriorem cum omnibus appertinentiis, bonis & iuribus ſecularibus & Eccleſiaſticis, pleno iure, tam quoad dominium vtile quam directum; deinde Colbergam cum toto Epiſcopatu Caminenſi, omnique iure, quod vlterioris Pomeraniae Du-

ces

(*) Particulam &, multi omittunt editores.

ces hucusque habuerunt in collatione Praelaturarum & Praebendarum Capituli Caminenſis, ita tamen, vt ſalua maneant iura Regiae Maieſtati Sueciae ſupra conceſſa, atque Ordinibus & ſubditis in reſtitutis partibus Vlterioris Pomeraniae, Epiſcopatuque Caminenſi, competentem eorum libertatem, bona, iura & priuilegia, ſecundum tenorem literarum Reuerſalium (quibus etiam Ordines & ſubditi dicti Epiſcopatus gaudere debent, ac ſi iis directe datae eſſent) cum libero Auguſtanae Confeſſionis exercitio, iuxta inuariatam Auguſtanam Conf. absque vlla perturbatione perpetim fruendo, circa homagii renouationem & praeſtationem omni meliori modo confirmet & conſeruet.

13. Tertio, omnia loca quae praeſidiis Suecicis inſeſſa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

14. Quarto, omnes Commendas & bona ad Ordinem Equeſtrem Diui Iohannis ſpectantia, quae extra territoria Regiae Maieſtati Regnoque Sueciae ceſſa continentur, vna cum actis & regeſtis caeterisque literariis documentis originalibus, haec loca, iuraque reſtituenda concernentibus, communibus vero & vtramque nempe tam Citeriorem, quam Vlteriorem Pomeraniam afficientibus, in authentica & probante forma, quae in Archiuo & Cartophylaciis aulae Stetinenſis, vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur.

Articulus XII.

1. Pro eo vero, quod Duci Megapolitano Suerinenſi, Dn. Adolpho Friderico, in alienatione Ciuitatis, portusque Wiſmarienſis decedit, competant ipſi, eiusque haeredibus maſculis, Epiſcopatus Suerinenſis & Ratzenburgenſis iure perpetui & immediati feudi, (ſaluo tamen Domus Saxonico-Lauenburgicae aliorumque vicinorum, vt & dictae Dioeceſeos hinc inde competenti iure) cum omnibus iuribus, documentis literariis, archiuo, rationariis, aliisque pertinentiis, & poteſtate extinguendi Canonicatus vtrobique poſt praeſenti tempore reſidentium Canonicorum deceſſum, omnesque reditus menſae Ducali applicandi, eoque nomine habeat ſeſſionem in conuentibus Imperii & Circuli Saxoniae inferioris, cum duplici Principis titulo & voto. Etli vero eiusdem ex fratre ne-

pos

pos Dn. Guſtauus Adolphus, Dux Megapolitano-Guſtrouienſis antehac deſignatus fuerat Adminiſtrator Ratzenburgenſis, quia tamen ipſi non minus, quam patruo beneficium reſtitutionis in ſuos Ducatus obtigerat, aequum viſum eſt, vt patruo cedenti Wiſmariam, ipſe viciſſim hunc cedat Epiſcopatum. Conferentur autem dicto Duci Guſtauo Adolpho, eo nomine compenſationis ergo, duo canonicatuum iuxta modernam compoſitionem Grauaminum ad Auguſt. Confeſſioni addictos pertinentium, beneficia, vnum in Eccleſia Cathedrali Magdeburgenſi, alterum in Halberſtadienſi primum vacatura.

2. Quod deinde ad praetenſos duos canonicatus in Eccleſia Cathedrali Argentinenſi attinet, ſi quid eo nomine ſtatibus Auguſt. Confeſſionis iuxta praeſentem transactionem competit, familiae Ducum Mecklenburgenſium ex huiusmodi prouentibus duorum canonicatuum portiones concedantur, absque tamen praeiudicio Catholicorum. Quod ſi vero contigerit lineam maſculinam Suerinenſem deficere, ſuperſtite Guſtrouiana, tum haec iterum ipſi ſuccedat.

3. Pro maiori vero dictae Domus Mecklenb. ſatisfactione cedant ipſi commendae Ordinis Equeſtris Diui Iohannis Hieroſolymitani, Miraw & Nemeraw (*) in iſto Ducatu ſitae, vigore diſpoſitionis in Artic. 5. §. 9. ſupra expreſſae, in perpetuum, donec de controuerſiis religionis in Imperio conuentum fuerit, & quidem lineae Suerinenſi Miraw, lineae vero Guſtrouienſi commenda Nemeraw, ſub hac conditione, vt dicti ordinis conſenſum ipſi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam eius Patrono, quotiescunque caſus euenerit, hactenus praeſtari ſolita, porro quoque praeſtare teneantur.

4. Confirmabit etiam Caeſarea Maieſtas eidem vectigalia ad Albim, antehac obtenta in perpetuum: conceſſa inſuper immunitate a tributis imperii futuro tempore, citra cauſam ſatisfactionis militiae Suecicae, indicendis, donec ſumma ducentorum millium thalerorum imperialium compenſata fuerit. Caſſetur inſuper praetenſum debitum Wingerſckianum, vtpote ex cauſa belli ortum, proceſſibus etiam & decretis deſuper emanatis, penitus annullatis,

(*) *Mirow & Nemerow* legitur in Mogunt. edit.

latis, ita vt neque Duces Megapolitani, neque Ciuitas Hamburgenſis, eo nomine impoſterum vnquam conueniri poſſint vel debeant.

Articulus XIII.

1. Cum Domus Ducalis Brunsuicenſis & Luneburgenſis, ob Pacem publicam melius faciliusque ſtabiliendam, ceſſerit Coadiutoriis in Archiepiſcopatus Magdeburgenſem & Bremenſem, itemque Epiſcopatus Halberſtadienſem & Ratzenburgenſem, obtentis ea conditione, vt inter alia etiam alternatiua iisdem cum Catholicis in Epiſcopatum Oſnabrugenſem, addiceretur ſucceſſio, Caeſarea Maieſtas praeſenti Sacri Romani imperii ſtatui minime expedire iudicans, pacem publicam propterea impediri diutius, conſentit ac permittit, vt eiusmodi alternatiua Succeſſio in dicto Epiſcopatu Oſnabrugenſi deinceps inter Catholicos & Auguſt. Confeſſionis Epiſcopos, ex familia tamen Ducum Brunſuicenſium & Luneburgenſium, quamdiu eadem durauerit, poſtulandos, locum habere debeat, modis & conditionibus ſequentibus.

2. Primo, Quoniam Dominus Guſtauus Guſtaui, Comes in Waſſenburg, Regni Sueciae Senator, omni ſuo iuri in Epiſcopatum Oſnabrugenſem, occaſione praeſentis belli obtento, renunciat, iuramentumque a ſtatibus & ſubditis eiusdem ſibi praeſtitum, remittit. Ideo Dominus Epiſcopus Franciſcus Wilhelmus, eiusque Succeſſores ſicut & capitulum, ſtatus & ſubditi dicti Epiſcopatus, virtute praeſentium obligati ſunt ad ſoluendum dicto Dn. Comiti eiusue mandatario, Hamburgi, ſpacio quatuor annorum a die publicatae Pacis numerandorum 80000. thalerorum imperialium, ita vt ſingulis annis 20000. Hamburgi, ad manus dicti Comitis, eiusue mandatarii exſoluere & numerare teneantur, executione in non parentes, ex lege communi huius Pacificationis ſuas vires obtinente.

3. Secundo, reſtituatur dictus Epiſcopatus Oſnabrugenſis totus & integer cum omnibus ſuis appertinentiis, ſecularibus & Eccleſiaſticis, moderno Dn. Epiſcopo Franciſco Wilhelmo pleno iure poſſidendus, prout vniformis perpetuaeque capitulationis leges communi Principis Franciſci Wilhelmi Domusque Brunſuigo-Luneburgicae & Capi-

Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu iam ineundae, sancierint.

4. Tertio, Status Religionis ac coetus Ecclesiastici, totiusque cleri vtriusque Religionis, tam in ipsa vrbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis omnibusque aliis locis, maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Ian. anno 1624. statum, ita tamen, vt prius fiat singularis quaedam determinatio & dispositio de iis, quae post annum 1624. quoad verbi ministros & diuinum cultum mutata deprehenduntur, (*) etiam supra dictae capitulationi inserenda, caueatque Dominus Episcopus per literas Reuersales statibus & subditis suis, homagio (quatenus obseruantia ab antiquo obtinuit) ab ipsis recepto, iura ac priuilegia salua fore & quae praeterea futurae Episcopatus administrationi statuumque & subditorum securitati vtrinque necessaria videbuntur.

5. Quarto, Defuncto eodem Domino Episcopo succedat in Episcopatu Osnabrugensi, Dominus Ernestus Augustus Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, atque adeo, vi huius Pacis publicae, sit designatus eiusdem successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, vt & reliqui status & subditi, statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dn. Ernestum Augustum in Episcopum recipere, ac dicti status & subditi isti fini intra trimestre a concluſa hac pace computandum, ipsi solitum, vt supra, praestare homagium iuxta conditiones in capitulatione perpetua cum capitulo ineunda positas.

6. Quod si vero Dux Ernestus Augustus post obitum moderni Episcopi non fuerit superstes, teneatur capitulum alium ex Dn. Georgii Ducis Brunsuicensis & Luneburgensis posteris, in Episcopum suum postulare, conditionibus tamen in recepta capitulatione vniformi initis perpetuo obseruandis. Eo autem demortuo aut vltro resignante, teneatur dictum capitulum vel electione, vel postulatione Praesulem catholicum sibi praeficere, sin vero hac in parte vel Canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, locus sit ordinationi Iuris Canonici & consuetudini Germaniae,

(*) Pufendorffius legit *deprehendentur.*

maniae, ſalua tamen capitulatione perpetua, vt & hac transactione: & ſic perpetuo admittatur alternatiua ſucceſſio inter catholicos Epiſcopos ex gremio capituli electos, vel aliunde poſtulatos, atque Auguſtanae confeſſioni addictos, ſed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii deſcendentes; & quidem ſi plures ſint Principes, e natu minoribus eligatur vel poſtuletur Epiſcopus, nullis vero exiſtentibus natu minoribus, ſufficiatur vnus ex Principibus regentibus. Illis autem deficientibus, ſuccedat tandem Ducis Auguſti poſteritas, alternatione, vti dictum, inter ipſam & catholicos perpetua.

7. Quinto, teneatur non ſolum memoratus Dux Erneſtus Auguſtus, ſed etiam omnes & ſinguli ex familia Ducum Brunſuicenſium & Luneburgenſium Auguſtanae confeſſioni addictorum, in hoc epiſcopatu alternatim ſuccedentium, ſtatum religionis, coetus eccleſiaſtici, totiusque cleri, tam in ipſa vrbe Oſnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc epiſcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis, conſeruare ac tueri, prout ſuperius articulo tertio & perpetua capitulatione diſpoſitum eſt.

8. Sexto, ne etiam durante adminiſtratione & regimine Epiſcopi Auguſtanae confeſſioni addicti, circa cenſuram eccleſiaſticorum catholicorum, itemque vſum & adminiſtrationem ſacramentorum, ritu Romanae eccleſiae, vt & caetera, quae ſunt ordinis, vlla difficultas aut confuſio ſuboriatur, horum omnium diſpoſitio, quoties alternatiua ſucceſſio in talem Auguſtanae confeſſioni addictum deuenerit, Dn. Archiepiſcopo Colonienſi velut Metropolitano reſeruata, aduerſus Auguſtanae vero confeſſioni addictos, plane ſublata eſto. Caetera ſuperioritatis & regiminis iura in ciuilibus & criminalibus, Auguſtanae confeſſionis Epiſcopo, iuxta capitulationis leges, illibata permaneant. Quoties vero catholicus Epiſcopus in epiſcopatu Oſnabrugenſi rerum potitur, nihil omnino in Auguſtanae confeſſionis ſacra arroget ſibi iuris aut obtineat.

9. Septimo, Monaſterium ſeu Praelatura Walckenried, cuius hoc tempore Adminiſtrator eſt Chriſtianus Ludouicus Dux Brunſuicenſis & Luneburgenſis, vna cum praedio Schawen, perpetuo feudi iure Ducibus Brunſuicenſibus

censibus & Luneburgensibus, itidem a Caesarea Maiest. & Imperio, cum omnibus pertinentiis, iuribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter Ducum Brusuicensium & Luneburgensium familias, succedendi ordine, annullato iure aduocatiae, aliisque Episcopatus Halberstadiensis & comitatus Hohensteinensis praetensionibus omnino (*) sublatis.

10. Octauo, Ducibus quoque Brunsuicensibus & Luneburgensibus restituatur Monasterium Gröningense, quod antehac acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cesserat: reseruatis etiam iuribus, quae dictis Ducibus in castrum Westerburg competunt, nec minus infeudatio Comiti a Tattenbach a Ducibus facta, eoque nomine initae leges, perinde vt iura crediti & pignoris, Ducis Christiani Ludouici vicario Friderico Schenkio a Winterstett in Westerburg competentia, sarta tecta maneant.

11. Nono, Debitum a Friderico Vlrico Duce Brunsuicensi & Luneburgensi cum Rege Daniae contractum, & per hunc in pacificatione Lubecensi Sacrae Caesar. Maiestati cessum, posteaque Caesareae militiae praefecto Comiti Tyllio donatum, quod attinet, cum moderni Duces Brunsuicenses & Luneburgenses se ad hoc debitum persoluendum ob plures rationes teneri negauerint, eaque de re etiam per legatos plenipotentiarios Coronae Sueciae instanter actum sit, amore pacis remissio & expunctio totius istius debiti & obligationis dictis Ducibus, eorumque haeredibus & Prouinciis concessa esto.

12. Decimo, Cum Duces Brunsuicenses & Luneburgenses Cellensis lineae capitulo Ratzeburgensi pro sorte 20000. florenorum annuas pensiones, vsque dum pependerint, alternatione iam cessante, cessent quoque annuae illae pensiones, abolito prorsus debito, vt & alia quauis obligatione.

13. Vndecimo, Ducis etiam Augusti duobus filiis natu minoribus Antonio Vlrico & Ferdinando Alberto, conferantur duae praebendae in Episcopatu Strasburgensi primo vacaturae: ea tamen conditione, vt dictus Dn. Dux Augustus renunciet praetensionibus suis, quas in vnum alterumue canonicatum antehac habuit vel habere poterat.

14. Duo-

(*) Vox *omnino*, haud legitur apud Pufendorffium.

14. Duodecimo: Vice versa iidem Duces postulationibus & coadiutoriis in archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Halberstadiensem & Ratzenburgensem, plenissime renuncient, (*) ita vt quae circa hosce archiepiscopatus & episcopatus superius in hoc pacificationis instrumento dispositа sunt, citra ipsorum contradictionem effectum habere debeant, capitulis vtrobique in eo statu permanentibus, quo superius conuentum est.

Articulus XIV.

1. De summa 12000. imperialium Dn. Christiano Wilhelmo Marchioni Brandenburgico ex archiepiscopatu Magdeburgensi quotannis soluendorum, conuentum est, vt coenobium & praefecturae Zinna & Loburg, dicto Dn. Marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinentiis & omnimoda iurisdictione, solo territorii iure excepto: Atque his praefecturis idem Marchio vtatur fruatur ad dies vitae, absque vlla rationum redditione: Hac tamen lege, vt in politicis & ecclesiasticis nullum plane subditis afferatur praeiudicium.

2. Quia porro vt totus archiepiscopatus, ita etiam iam nominatum coenobium & praefecturae, temporum iniuria valde sunt deuastatae: ideo a moderno Dn. Administratore, Dn. Marchioni, sine mora, ex collectis archiepiscopatus ad hoc instituendis soluantur tria millia thalerorum imperialium ab ipso Marchione vel eius haeredibus non restituenda.

3. Praeterea placuit, vt post fata Dn. Marchionis, ratione & nomine non praestitorum alimentorum, descendentibus ipsius eorumque haeredibus, liceat dictum coenobium atque praefecturas per integrum quinquennium retinere, iisque sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & iuribus vti frui. Elapso vero quinquennio, praedictae praefecturae, earundemque iurisdictio, reditus & prouentus archiepiscopatui absque tergiuersatione restituantur, nec superius memoratae summae titulo, quicquam vlterius moueatur vel petatur. Et praedicta

(*) Legimus *renuncians* in edit. Moguntina.

dicta omnia obſeruentur, etiamſi propter Dn. Electoris Brandenburgici aequiualentem recompenſationem archiepiſcopatus Magdeburgenſis ad Dn. Electorem, eiusque haeredes & ſucceſſores peruenerit.

Articulus XV.

1. (*) Circa cauſam Haſſo-Caſſellanam conuentum eſt, vt ſequitur:

Primo omnium domus Haſſo-Caſſellana omnesque eius Principes, maxime Domina Amelia Eliſabetha, Haſſiae Landgrauia, eiusque filius Dn. Wilhelmus illorumque haeredes, miniſtri, officiales, vaſalli, ſubditi, milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorſus excepto, non obſtantibus contrariis pactis, proceſſibus, proſcriptionibus, declarationibus, ſententiis, executionibus & transactionibus, (**) ſed illis omnibus, vt & actionibus vel praetenſionibus, ratione damnorum & iniuriarum tam neutralium, quam belligerantium annullatis, vniuerſalis Amneſtiae ſupra ſancitae, & ad initium belli Bohemici cum plenaria reſtitutione reductae (exceptis Caeſareae Maieſtatis & domus Auſtriacae vaſallis & ſubditis haereditariis, quemadmodum de iis in §. *Tandem omnes &c.* (***) diſponitur) omniumque beneficiorum, ex hac & religioſa pace prouenientium, pari cum caeteris ſtatibus iure, prout in articulo incipiente: *Vnanimi &c.* (****) diſponitur, plenarie participes ſunto.

2. Secundo, domus (Haſſo-) Caſſellana, eiusque ſucceſſores, Abbatiam Hirsfeldenſem, cum omnibus appertinentiis, (*****) ſecularibus & eccleſiaſticis, ſiue intra, ſiue extra territorium (vt praepoſitura Gellingen) ſitis; ſaluis tamen iuribus, quae domus Saxonica a tempore immemoriali poſſidet, retineant, & eo nomine inueſtituram a Caeſarea Maieſt. toties quoties caſus euenerit, petant, & fidelitatem praeſtent.

3. Tertio, ius directi & vtilis dominii in praefecturas (******) Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen, & Statt-

(*) Vid. Artic. VII. Pac. Monaſter. (**) Pax Monaſt. §. 48.
(***) Art. IV. §. 51. (****) Art. VII.
(*****) Pax Monaſt. §. 49. (******) Pax Monaſt. §. 50.

Statthagen, (*) episcopatui Mindano antehac assertum & adiudicatum, porro ad Dn. Wilhelmum, modernum Hassiae Landgrauium, eiusque successores, plenarie in perpetuum, citra vlteriorem dicti episcopatus, aut alterius cuiusuis contradictionem aut turbationem pertineat. Salua tamen transactione inter Christianum Ludouicum Ducem Brunsuico-Luneburgensem & Hassiae Landgrauiam, Philippumque Comitem de Lippe, inita; firma etiam manente, quae inter eandem Landgrauiam & dictum Comitem inita est, conuentione. (**)

4. Conuentum praeterea est, vt pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitatis causa Dominae Landgrauiae Hassiae tutrici, eiusque filio, huiusue successoribus Hassiae Principibus, ex Archiepiscopatibus, Moguntinensi & Colonien si, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasterien si & Abbatia Fuldensi, sexies centena millia thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium nouem mensium, a tempore ratificationis pacis computandum, Cassellis, soluentium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem vlla exceptio, vllusue praetextus admittatur, multo minus summa conuenta vllo arresto afficiatur. (***)

5. Vt etiam Domina Landgrauia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neus, Cosfeld (****) & Neuhaus, inque iis locis sua, sibique solum obligata praesidia habeat; ea quidem lege, vt praeter officiales & alias personas in praesidiis necessarias, dictorum trium locorum praesidia coniunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum equitum, Dominae Landgrauiae dispositioni relicto, quot cuiuis dicto-

rum

(*) Pax Monast. §. 50.

(**) In nonnullis editionibus leguntur sub finem huius §phi verba haec: *qnatenus Caesareae Maiestati & sacro Romano Imperio non praeiudicat;* sed in authentico ista non occurrunt. Ceterum conf. Pacis Monast. §. 50.

(***) Vid. §. 12. & Pacis Monast. §. 51. & 57.

(****) Nonnulli legunt *Coesfeld.*

rum locorum peditum & equitum imponere, quemue huic vel illi praesidio praeficere velit. (*)

6. Praesidia autem, secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quae ad conseruanda fortalitia necessaria sunt, praestentur ex Archi- & Episcopatibus, in quibus dicta arx & ciuitates sunt sitae, absque summae supra nominatae diminutione. (**) Integrum autem sit ipsis praesidiis contra morosos & tardantes, sed non vltra debitam summam exsequi. Iura autem superioritatis & Iurisdictio, tam Ecclesiastica quam secularis, & reditus nominatarum arcis & ciuitatum, Dn. Archiepiscopo Colonienſi sint salua.

7. Quamprimum vero post ratificatam Pacem Dominae Landgrauiae trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restituta Neusia retineat Cosfeld solum & Neuhaus, ita tamen vt praesidium Neussianum in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel eius nomine quicquam vlterius exigat, nec praesidia in Cosfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum nouem mensium Dominae Landgrauiae integra summa non dependatur, non tantum Cosfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summae, eiusque singulis centenis, quinque annuatim Imperiales, donec residuum summae exsolutum fuerit, pensionis nomine soluantur, & tot praefecturarum ad supra nominatos Archi- & Episcopatus atque Abbatiam pertinentium, & Hassiae Principatui vicinarum, quot praestandis & exsoluendis pensionibus sufficiunt. Quaestores & receptores Dominae Landgrauiae iuramento obstringantur, vt de reditibus annuas residuae summae pensiones soluant, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

8. Quod si vero quaestores & receptores in soluendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgrauia exequendi & ad solutionem quouis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem, de reliquo iure territoriali Domino proprietatis interea semper saluo. Simulac

(*) Pax Monast. §. 52. seq.

(**) Pax Monast. §. 55.

ac vero Domina Landgrauia totam ſummam cum penſionibus a tempore morae acceperit, reſtituat illico loca iam denominata, cautionis loco interim retenta, penſiones ceſſent, & quaeſtores atque receptores, quorum facta fuit mentio, iuramenti nexu ſint liberati.

9. Quarum autem Praefecturarum reditus penſionibus contingente mora ſoluendis, ſint aſſignandi, ante ratificationem Pacis euentualiter conueniet, quae conuentio non minoris ſit roboris, quam ipſum Pacis Inſtrumentum.

10. Praeter loca autem ſecuritatis cauſa, vt memoratum, Dn. Landgrauiae relinquenda & poſt ſolutionem demum reſtituenda, reſtituat illa nihilominus ratificatione Pacis ſubſecuta, omnes Prouincias & Epiſcopatus, nec non illorum vrbes, praefecturas, oppida, tortalitia, propugnacula & omnia denique bona immobilia, nec non iura inter haec bella ab ipſa occupata, ita tamen, vt tam in praefatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus reſtituendis non ſolum annonam & omnia ad bellicum apparatum ſpectantia, quae inferri vel fieri curauit per ſubditos euehenda (*) Dominae Landgrauiae & ſupra dictis ſucceſſoribus. (**)

11. Quae vero ab ipſa non illata, ſed in locis occupatis tempore occupationis reperta ſunt, & adhuc extant, ibi permaneant, ſed vt etiam fortificationes & valla durante occupatione exſtructa, eatenus deſtruantur, ne tamen vrbes, oppida, arces, vel caſtra, cuiusuis inuaſionibus & depraedationibus pateant.

12. Et quamuis Domina Landgrauia praeterquam ab Archi- & Epiſcopatibus Moguntinenſi, Colonienſi, Paderbornenſi, Monaſterienſi, & Abbatia Fuldenſi a nemine reſtitutionis, & indemnitatis loco aliquid popoſcerit, & ſibi eo nomine a quoquam alio quicquam ſolui omnino noluerit, pro rerum tamen & circumſtantiarum aequitate placuit toti conuentui, vt ſalua manente diſpoſitione §. prae-

(*) Vocabulum *euehenda* legitur etiam in edit. Mog. 1654.

(**) Pax Mon. §. 56.

§. praecedentis, inchoantis: *Conuentum praeterea eſt, &c.* (*) etiam caeteri Status cuiuscunque generis cis & vltra Rhenum, qui 1. Martii huius anni Haſſiacis contributionem pependerunt, ſecundum proportionem contributionis exſolutae toto hoc tempore obſeruatam, ad conficiendam ſummam ſuperius poſitam, & militum praeſidiariorum ſuſtentationem, ratam ſuam ſupra nominatis Archi- & Epiſcopatibus atque Abbatiae, conferant, & damnum, ſi quod ſoluentes ob vnius vel alterius moram perpeſſi fuerint, moroſi reſarciant, nec executionem contra tergiuerſantes inſtituendam Caeſareae Maieſtatis aut Regiae Maieſtatis Sueciae vel etiam Haſſiae Landgrauiae Officiales aut milites impediant, neque etiam fas ſit Haſſiacis quenquam in praeiudicium huius declarationis eximere, ii vero, qui ſuam quotam rite perſoluerint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

13. Quod controuerſias inter Domos Haſſiacas, Caſſellanam & Darmſtatinam, ſuper ſucceſſione Marpurgenſi agitatas, attinet: quandoquidem eae Caſſellis 14. menſis Aprilis proxime elapſi, conſenſu partium vnanimi accedente, penitus ſunt compoſitae, placuit transactionem iſtam, cum ſuis annexis & receſſibus, ſicut ea Caſſellis inita & a partibus ſubſignata, conuentuique huic inſinuata fuit, vigore Inſtrumenti huius, eiusdem plane eſſe roboris, ac ſi verbis totidem hiſce tabulis inſerta comprehenderentur, (**) nec a partibus tranſigentibus, nec aliis quibusuis ſub praetextu ſiue pacti, ſiue iuramenti, ſiue alio quocunque, vllo vnquam tempore conuelli poſſe, quin imo ab omnibus, etiamſi aliquis ex intereſſatis eam forte confirmare detrectet, exactiſſime obſeruari debere. (***)

14. Sicut etiam transactio inter defunctum Dn. Wilhelmum Haſſiae Landgrauium, & Dominos Chriſtianum & Wolradum, Comites Waldecciae, die 11. April. Anno 1635. facta, & a Dn. Georgio Haſſiae Landgrauio die 14. April. Anno 1648. ratificata, non minus vigore huius Pacificationis, perpetuum & pleniſſimum robur obtinebit, omnes-

(*) Vid. § 4. huius articuli. & Pacis Monaſt. §. 51. & 57.
(**) In edit. Mogunt. legitur *comprehenderetur*.
(***) Pax Monaſt. §. 58.

mnesque Haſſiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit. (*)

15. Firmum quoque maneat & inuiolabiliter coſtodiatur ius primogeniturae in qualibet Domo Haſſiae Caſſellana & Darmſtatina introductum & a Caeſarea Maieſtate confirmatum. (**)

Articulus XVI. (***)

1. Simulatque vero Inſtrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis ſubſcriptum & ſignatum fuerit, ceſſet omnis hoſtilitas, & quae ſupra conuenta ſunt, vtrinque e veſtigio executioni mandentur. (****)

2. Imprimis quidem Imperator ipſe per vniuerſum Imperium edicta promulget & ſerio mandet iis, qui hiſce pactis & hac pacificatione ad aliquid reſtituendum vel praeſtandum obligantur, vt ſine tergiuerſatione & noxa, intra tempus concluſae & ratificandae Pacis praeſtent & exequantur transacta, (*****) iniungendo tam Directoribus ausſchreibenden Fürſten, quam Praefectis militiae circularis, Crayß-Obriſten, vt ad requiſitionem reſtituendorum, iuxta ordinem executionis & haec pacta, reſtitutionem cuiusque promoueant & perficiant. (******) Inſeratur etiam edictis clauſula, vt, quia circuli Directores, ausſchreibende Fürſten, aut Praefecti militiae circularis, Crayß-Obriſten, in cauſa vel reſtitutione propria, minus idonei executioni eſſe cenſentur, hoc in caſu, itemque ſi Directores vel Praefectum circularis militiae repudiare commiſſio-

(*) Pax Monaſt. §. 59. (**) R. I. de an. 1654. §. 188. ſeqq.

(***) Quae in hoc Art. de modo pacem exequendi praeſcribuntur, expoſita ſunt Pac. Monaſt §. 100. ſequ.

(****) Vid. Pax Monaſt. §. 98. & 99.

(*****) Siehe das Kayſerl. Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. Arctior modus exequendi vom 2. Mart. 1649. Friedens-Executions-Receß zwiſchen dem Kayſer, der Cron Schweden und dem Reiche, ſo zu Nürnberg am 21. Sept. 1649 gemachet iſt. Anderer Nürnbergiſcher Haupt-Receß, vom 26. Jun. 1650. Capitulat. Caroli VII. Art. XVII.

(******) Vid. Capitulat. Caroli VII. Art. XVII. & Pax Monaſt. §. 100.

missionem contingat, vicini circuli Directores, aut Praefecti militiae circularis, eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

3. Quod si etiam restituendorum aliquis, Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. (*)

4. Quo casu vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus quam restituendis liceat statim concluſa & subscripta pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare commissarios, e quibus Caesarea Maiestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex vtraque religione eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caesarea Maiestas ex iis, quos restituendus nominauerit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersae religioni addictorum paritate, adiunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione pacis de transactorum tenore notum faciant intereſſatis aliquid restituturis.

5. Omnes denique & singuli, siue status siue communitates, siue priuati, siue clerici, siue seculares, qui vigore huius transactionis, eiusdemque regularum generalium, vel specialis, expressaeque alicuius dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicuius supra in amnestia positae, (**) aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere & praestare.

6. Nec Directorum & Praefectorum circularis militiae, aut commissariorum executioni, quisquam siue status,

(*) Pax Monast. §. 101.

(**) Vid. Artic. III. §. 2. Art. V. §. 33. & conf. Pax Monast. §. 102.

tus, siue miles, praesertim praesidiarius, siue quilibet alius, sese opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus, contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus vti. (*)

7. Deinde omnes & singuli vtriusque partis captiui, sine discrimine sagi vel togae, eo modo, quo inter exercituum Duces cum Caesareae Maiestatis approbatione conuentum est, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur. (**)

8. Denique pro militiae Sueçicae exauctoratione, omnes & singuli Electores, Principes & reliqui status, comprehensa libera & immediata imperii nobilitate (salua tamen requisitione hactenus in talibus casibus vsitata libertateque & exemptione in futurum saluis) septem sequentium circulorum imperii, Electoralis Rhenani, superioris Saxonici, Franconici, Sueuici, superioris Rhenani, Westphalici & inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum, in moneta per imperium Romanum vsitata, idque tribus terminis, primo termino (statibus in circulo electorali, vt & superiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, superioris Saxoniae Lipsiam seu Brunsuigam, Franconiae Norimbergam, Sueuiae Vlmam, Westphaliae Bremam vel Monasterium, & inferioris Saxoniae Hamburgum, suam cuiusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cuius summae faciliori solutione impetranda, liceat illos subditos, qui ex amnestia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero domino, cui ex amnestia restituendi sunt, statim a concluſa pace, etiam ante factam restitutionem, secundum ipsorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores vllum creent impedimentum) & duodecies centena millia per assignationes ad certos status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet statu inter concluſam & ratificandam pacem, cum officiali militari sibi assignato, ex aequo & bono conueniendum.

9. Qua

(*) Pax Monast. §. 103. (**) Pax Monast, §. 104.

§. praecedentis, inchoantis: *Conuentum praeterea eſt, &c.* (*) etiam caeteri Status cuiuscunque generis cis & vltra Rhenum, qui 1. Martii huius anni Haſſiacis contributionem pependerunt, ſecundum proportionem contributionis exſolutae toto hoc tempore obſeruatam, ad conficiendam ſummam ſuperius poſitam, & militum praeſidiariorum ſuſtentationem, ratam ſuam ſupra nominatis Archi- & Epiſcopatibus atque Abbatiae, conferant, & damnum, ſi quod ſoluentes ob vnius vel alterius moram perpeſſi fuerint, moroſi reſarciant, nec executionem contra tergiuerſantes inſtituendam Caeſareae Maieſtatis aut Regiae Maieſtatis Sueciae vel etiam Haſſiae Landgrauiae Officiales aut milites impediant, neque etiam fas ſit Haſſiacis quenquam in praeiudicium huius declarationis eximere, ii vero, qui ſuam quotam rite perſoluerint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

13. Quod controuerſias inter Domos Haſſiacas, Caſſellanam & Darmſtatinam, ſuper ſucceſſione Marpurgenſi agitatas, attinet: quandoquidem eae Caſſellis 14. menſis Aprilis proxime elapſi, conſenſu partium vnanimi accedente, penitus ſunt compoſitae, placuit transactionem iſtam, cum ſuis annexis & receſſibus, ſicut ea Caſſellis inita & a partibus ſubſignata, conuentuique huic inſinuata fuit, vigore Inſtrumenti huius, eiusdem plane eſſe roboris, ac ſi verbis totidem hiſce tabulis inſerta comprehenderentur, (**) nec a partibus tranſigentibus, nec aliis quibusuis ſub praetextu ſiue pacti, ſiue iuramenti, ſiue alio quocunque, vllo vnquam tempore conuelli poſſe, quin imo ab omnibus, etiamſi aliquis ex intereſſatis eam forte confirmare detrectet, exactiſſime obſeruari debere. (***)

14. Sicut etiam transactio inter defunctum Dn. Wilhelmum Haſſiae Landgrauium, & Dominos Chriſtianum & Wolradum, Comites Waldecciae, die 11. April. Anno 1635. facta, & a Dn. Georgio Haſſiae Landgrauio die 14. April. Anno 1648. ratificata, non minus vigore huius Pacificationis, perpetuum & pleniſſimum robur obtinebit, omnes-

(*) Vid. § 4. huius articuli. & Pacis Monaſt. §. 51. & 57.
(**) In edit. Mogunt. legitur *comprehenderetur.*
(***) Pax Monaſt. §. 58.

mnesque Haſſiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit. (*)

15. Firmum quoque maneat & inuiolabiliter coſtodiatur ius primogeniturae in qualibet Domo Haſſiae Caſſellana & Darmſtatina introductum & a Caeſarea Maieſtate confirmatum. (**)

Articulus XVI. (***)

1. Simulatque vero Inſtrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis ſubſcriptum & ſignatum fuerit, ceſſet omnis hoſtilitas, & quae ſupra conuenta ſunt, vtrinque e veſtigio executioni mandentur. (****)

2. Imprimis quidem Imperator ipſe per vniuerſum Imperium edicta promulget & ſerio mandet iis, qui hiſce pactis & hac pacificatione ad aliquid reſtituendum vel praeſtandum obligantur, vt ſine tergiuerſatione & noxa, intra tempus concluſae & ratificandae Pacis praeſtent & exequantur transacta, (*****) iniungendo tam Directoribus ausſchreibenden Fürſten, quam Praefectis militiae circularis, Crayß-Obriſten, vt ad requiſitionem reſtituendorum, iuxta ordinem executionis & haec pacta, reſtitutionem cuiusque promoueant & perficiant. (******) Inſeratur etiam edictis clauſula, vt, quia circuli Directores, ausſchreibende Fürſten, aut Praefecti militiae circularis, Crayß-Obriſten, in cauſa vel reſtitutione propria, minus idonei executioni eſſe cenſentur, hoc in caſu, itemque ſi Directores vel Praefectum circularis militiae repudiare commiſſio-

(*) Pax Monaſt. §. 59. (**) R. I. de an. 1654. §. 188. ſeqq.

(***) Quae in hoc Art. de modo pacem exequendi praeſcribuntur, expoſita ſunt Pac. Monaſt §. 100. ſequ.

(****) Vid. Pax Monaſt. §. 98. & 99.

(*****) Siehe das Kayſerl. Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. Arctior modus exequendi vom 2. Mart. 1649. Friedens-Executions-Receß zwiſchen dem Kayſer, der Cron Schweden und dem Reiche, ſo zu Nürnberg am 21. Sept. 1649 gemachet iſt. Anderer Nürnbergiſcher Haupt-Receß, vom 26. Jun. 1650. Capitulat. Caroli VII. Art. XVII.

(******) Vid. Capitulat. Caroli VII. Art. XVII. & Pax Monaſt. §. 100.

missionem contingat, vicini circuli Directores, aut Praefecti militiae circularis, eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

3. Quod si etiam restituendorum aliquis, Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. (*)

4. Quo casu vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus quam restituendis liceat statim concluſa & subscripta pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare commissarios, e quibus Caesarea Maiestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex vtraque religione eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caesarea Maiestas ex iis, quos restituendus nominauerit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersae religioni addictorum paritate, adiunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

5. Omnes denique & singuli, siue status siue communitates, siue priuati, siue clerici, siue seculares, qui vigore huius transactionis, eiusdemque regularum generalium, vel specialis, expressaeque alicuius dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicuius supra in amnestia positae, (**) aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere & praestare.

6. Nec Directorum & Praefectorum circularis militiae, aut commissariorum executioni, quisquam siue status,

(*) Pax Monast. §. 101.

(**) Vid. Artic. III. §. 2. Art. V. §. 33. & conf. Pax Monast. §. 102.

tus, ſiue miles, praeſertim praeſidiarius, ſiue quilibet alius, ſeſe opponat, ſed potius executoribus aſſiſtant, liberumque ſit dictis executoribus, contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, ſuis vel etiam reſtituendorum viribus vti. (*)

7. Deinde omnes & ſinguli vtriusque partis captiui, ſine diſcrimine ſagi vel togae, eo modo, quo inter exercituum Duces cum Caeſareae Maieſtatis approbatione conuentum eſt, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur. (**)

8. Denique pro militiae Sueçicae exauctoratione, omnes & ſinguli Electores, Principes & reliqui ſtatus, comprehenſa libera & immediata imperii nobilitate (ſalua tamen requiſitione hactenus in talibus caſibus vſitata libertateque & exemptione in futurum ſaluis) ſeptem ſequentium circulorum imperii, Electoralis Rhenani, ſuperioris Saxonici, Franconici, Sueuici, ſuperioris Rhenani, Weſtphalici & iuferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum, in moneta per imperium Romanum vſitata, idque tribus terminis, primo termino (ſtatibus in circulo electorali, vt & ſuperiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, ſuperioris Saxoniae Lipſiam ſeu Brunſuigam, Franconiae Norimbergam, Sueuiae Vlmam, Weſtphaliae Bremam vel Monaſterium, & inferioris Saxoniae Hamburgum, ſuam cuiusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cuius ſummae faciliori ſolutione impetranda, liceat illos ſubditos, qui ex amneſtia veniunt reſtituendi, non moderno ipſorum poſſeſſori, ſed vero domino, cui ex amneſtia reſtituendi ſunt, ſtatim a concluſa pace, etiam ante factam reſtitutionem, ſecundum ipſorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni poſſeſſores vllum creent impedimentum) & duodecies centena millia per aſſignationes ad certos ſtatus, ſuper quorum ſolutione tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet ſtatu inter concluſam & ratificandam pacem, cum officiali militari ſibi aſſignato, ex aequo & bono conueniendum.

9. Qua

(*) Pax Monaſt. §. 103. (**) Pax Monaſt, §. 104.

9. Qua conuentione, vt & ratihabitionum commutatione facta, dictorum 1800000. thalerorum ſolutio, militiae exauctoratio, & locorum euacuatio, ſtatim pari paſſu peragantur: nec ob vllam aliam cauſam differantur: ceſſantibus ſtatim a concluſa pace contributionibus & omnis generis exactionibus, ſalua tamen praeſidiariorum militum, caeterarumque copiarum ſuſtentatione, ad tolerabilem modum conuenienda, ſalua itidem iis ſtatibus, qui ſuam portionem ſoluerunt, vel cum aſſignatis officialibus, quoad ſolutionem ſuarum portionum amicabiliter conuenerunt, a ſuis conſtatibus, ob horum ſoluendi moram ſibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum myriadum, priorem quidem ſub finem proximi anni a facta exauctoratione computandi, alteram vero in fine anni proxime inſequentis, vtramque thaleris Imperialibus, eorumue in alia per imperium vſitata moneta valore, ad ſupra dicta loca Reg. Maieſtatis Sueciae ad id cum poteſtate deputatis miniſtris dicti ſeptem circulorum ſtatus bona fide ſunt exſoluturi. Sicuti autem dicti ſeptem circuli ſoli militiae Suecicae, ſine praetenſione alterius, aſſignati intelligantur, (*) ita ſinguli eorum Electores, Principes, & Status, eam tantum portionem, quae iuxta matriculam & cuiusque loci obſeruantiam & extraditam hic deſignationem, vnicuique praeſtanda incumbit, pendere debebunt. (**)

10. Nec vllus ſtatus vel a ſolutione immunis ſit, vel maiori numero der Römer-Monat praegrauetur, vel pro alio ſuo conſtatu aliisque belligerantium militibus plus ſoluere teneatur, multo minus repreſſaliis vel arreſtis eo nomine praegrauetur: neque etiam vllus ſtatus in modo ſuos collectandi, vel a milite, aut conſtatu, vel vllo alio, ſub quocunque praetextu, de facto impediatur.

11. Quod ad circulum Auſtriacum & Bauaricum attinet, cum ille (praeter factam in hoc pacificationis conuentu a ſtatibus imperii promiſſionem, ſe in proximis imperii Comitiis ſuae Caeſar. Maieſtati pro hactenus toleratis belli ſumptibus, ſubſidium e collectis imperii praeſtandum decreturos) ſoluendis exercitui immediato Caeſarea-

(*) Hoffmannus legit *intelliguntur*.
(**) Vid. §. ſequ. & Pax Monaſt. §. 105.

ſareano ſtipendiis, hic vero pro Bauarico milite ſepoſitus ſit, ſolutionis conuentio & exactio in circulo Auſtriaco penes ſacram Caeſaream Maieſtatem eſto: In circulo autem Bauarico obſeruetur idem collectandi & ſoluendi modus, qui in reliquis circulis: executio tamen, vt & in caeteris ſeptem circulis fiat ſecundum conſtitutiones imperii.

12. Vt autem Regia Maieſtas Sueciae eo ſecurior, certiorque ſit de infallibili ſingulorum terminorum praeſtatione, ſinguli ſeptem dictorum circulorum Electores, Principes & Status, vigore huius conuentionis, ſe ad ſuam quisque quotam, condicto tempore, locoque, bona fide ſoluendum ſponte, idque ſub hypotheca omnium ſuorum bonorum, obligant: ita quidem, vt, ſi mora vllius interuenerit, omnes imperii ordines, potiſſimum vero cuiusque circuli Directores, Ducesque, vi articuli aſſecurationis pacis, teneantur promiſſa ceu rem iudicatam exequi, absque vllo vlteriori iuris proceſſu vel exceptione.

13. (*) Reſtitutione ex capite amneſtiae & grauaminum facta liberatis captiuis, ratihabitionibus commutatis & praeſtitis iis, quae de primo ſolutionis termino ſupra conuenta ſunt, omnia vtriusque partis militaria praeſidia, ſiue Imperatoris eiusque ſociorum & foederatorum, ſiue Reginae Regnique Sueciae & Landgrauiae Haſſiae, eorumque foederatorum & adhaerentium, alioue quocunque nomine impoſita fuerint, ex ciuitatibus imperii ac omnibus aliis locis reſtituendis, ſine exceptionibus, mora, damno, & noxa, pari paſſu educantur.

14. Loca ipſa, ciuitates, vrbes, oppida, arces, caſtella, fortalitia, tam quae per regnum Bohemiae, aliasque terras Imperatoris, domusque Auſtriacae haereditarias, quam caeteros imperii circulos a partibus belligerantibus ſupra dictis occupata & retenta, vel per armiſtitii vnius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum conceſſa ſunt, prioribus & legitimis ſuis poſſeſſoribus & dominis, ſiue mediati, ſiue immediati imperii ſtatus ſint, tam eccleſiaſticis, quam ſecularibus, comprehenſa libera imperii Nobilitate, absque mora reſtituantur, liberaeque eorum diſpoſitioni ſiue de iure & conſuetudine, ſiue vigore praeſentis transactionis competenti permittantur, (**) non

(*) Vid. ſupra Art. I. & II. (**) Pax Monaſt. §. 106.

non obſtantibus vllis donationibus, infeudationibus, conceſſionibus (niſi vltro & ſpontanea ſtatus alicuius voluntate alicui factae ſint vel fuerint) obligationibus, pro redimendis captiuis aut auertendis deuaſtationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum dominorum poſſeſſorumque (*) praeiudicium acquiſitis, ceſſantibus etiam pactis & foederibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus, praedictae reſtitutioni aduerſantibus, (**) quae omnia pro nullis haberi debent, ſaluis tamen iis, quae & quatenus in praecedentibus articulis circa Reginae Regnique Sueciae, vt & quorundam Electorum & Principum imperii Romani ſatisfactionem, vel aequiualentem recompenſationem, ſiue aliter ſpeciatim excepta & diſpoſita ſunt. Atque haec reſtitutio locorum occupatorum tam a Caeſarea Maieſtate, quam a Regia Maieſtate Sueciae & vtriusque ſociis foederatis & adhaerentibus, fiat reciproce & bona fide.

15. Reſtituantur etiam archiua & documenta literaria, aliaque mobilia, vt & tormenta bellica, quae in dictis locis tempore occupationis reperta ſunt, & adhuc ibi ſalua reperiuntur. Quae vero poſt occupationem aliunde eo inuecta ſunt, ſiue in proeliis capta, ſiue ad vſum & cuſtodiam eo per occupantes illata fuerunt, vna cum annexis, vt & bellico apparatu iisdem quoque ſecum exportare & auehere liceat. (***)

16. Teneantur ſubditi cuiusque loci, decedentibus praeſidiis & militibus, currus, equos, & naues, cum neceſſario victu, pro omnibus neceſſariis auehendis ad loca in imperio deſtinata, absque pretio ſubminiſtrare, quos currus, equos & naues reſtituere debent praefecti praeſidiorum, militumque hoc modo diſcedentium, ſine dolo & fraude. Liberent etiam ſtatuum ſubditi ſe inuicem ab hoc onere vecturae de vno territorio in aliud, donec ad loca in imperio deſtinata peruenerint; nec praeſidiorum, aut aliis militiae praefectis aut officialibus liceat ſubditos, eorumque currus, equos, naues & ſimilia eorum vſibus commodata, omnia vel ſingula, extra dominorum ſuorum,

(*) Multi legunt *poſſeſſorumue*.

(**) Pax Monaſt. §. 106.

(***) Pax Monaſt. §. 108.

rum, multo minus Imperii fines ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cauere teneantur.

17. Reddita vero, ſiue maritima & limitanea, ſiue mediterranea fuerint, dicta loca, ab vlterioribus omnibus durantibus hiſce bellorum motibus introductis praeſidiis, perpetuo poſthac libera ſunto, & Dominorum ſuorum (ſaluo de caetero cuiusque iure) liberae diſpoſitioni relinquantur. (*)

18. Nulli autem ciuitati vel nunc, vel in futurum, vlli praeiudicio damnoue cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & inſeſſa fuerat: (**) ſed omnes & ſingulae cum omnibus & ſingulis ciuibus & incolis, tam vniuerſalis Amneſtiae quam caeteris huius Pacificationis beneficiis gaudeant: iisque de caetero omnia ſua iura & priuilegia in ſacris & profanis, quae ante hos motus habuerunt, ſarta tectaque maneant, ſaluis tamen iuribus ſuperioritatis, cum inde dependentibus pro ſingulis quarumcunque Dominis. (***)

19. Denique omnium belligerantium in Imperio partium copiae & exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in ſuos cuiusque proprios Status traducto, quem quaeque pars pro ſua ſecuritate iudicauerit neceſſarium.

20. Tam exauctoratio vero militiae, quam reſtitutio locorum, ad praefixum tempus eo ordine, modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conueniet, obſeruatis tamen quoad rem ipſam iis, quae in puncto ſatisfactionis militiae conuenta ſunt.

Articulus XVII.

1. Pacem hoc modo concluſam promittunt Caeſarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, reſpectiue ab Imperatore & Regina Sueciae, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter praeſtituros, vt ſolennia ratihabitionum inſtrumenta, intra ſpatium octo ſeptimanarum a die ſubſcriptionis computandarum, hic Oſnabrugis praeſententur & reciproce riteque commutentur. (****)

2. Pro

(*) Pax Monaſt. §. 109.
(**) In Moguntina ed. legitur *inceſſa fuerat.*
(***) Pax Monaſt. §. 109. (****) Pax Monaſt. §. 111.

2. Pro maiori etiam horum omnium & ſingulorum pactorum firmitudine & ſecuritate, ſit haec Transactio perpetua lex, (*) & pragmatica Imperii ſanctio, impoſterum aeque ac aliae leges & conſtitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Receſſui, ipſique Capitulationi Caeſareae inſerenda, (**) obligans non minus abſentes, quam praeſentes, Eccleſiaſticos aeque ac Politicos, (***) ſiue Status Imperii ſint, ſiue non, eaque tam Caeſareis, Procerumque Conſiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Iudicibus & Aſſeſſoribus, tanquam regula, quam perpetuo ſequantur, praeſcripta. (****)

3. Contra hanc Tranſactionem, vllumue eius articulum aut clauſulam, nulla iura Canonica vel Ciuilia, communia vel ſpecialia, Conciliorum decreta, priuilegia, indulta, edicta, commiſſiones, inhibitiones, mandata, decreta, reſcripta, litispendentiae, quocunque tempore latae ſententiae, res iudicatae, capitulationes Caeſareae & aliae, Religioſorum ordinum regulae aut exemptiones, ſiue praeteriti ſiue futuri temporis proteſtationes, contradictiones, appellationes, (*****) inueſtiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta ſiue (******) dedititia ſiue alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragenſis, cum ſuis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimiſtica anni 1548. vllaue alia ſtatuta, ſiue Politica ſiue Eccleſiaſtica decreta, diſpenſationes, abſolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones (*******) vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec vſpiam contra hanc transactionem, in petitorio aut poſſeſſorio, ſeu inhibitorii ſeu alii Proceſſus vel commiſſiones vnquam decernantur. (********)

4. Qui

(*) Vid. Art. V. §. 14. & R. I. nouiſſimus §. 6. nec non Pax Monaſt. §. 112.

(**) *Capitulat. Caroli VII.* Art. II. & IV. & I. P. Monaſt. §. 112.

(***) Pax Monaſt. §. 112.

(****) Pax Monaſt §. 112.

(*****) Pax Monaſter. §. 113.

(******) In Moguntina legitur *ſeu dedititia, ſeu alia.*

(*******) Pax Monaſt. §. 113.

(********) Pax Monaſt. §. 113.

4. Qui vero huic transactioni, vel paci publicae consilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione, & ordinaria iuris executione restitutum de nouo grauare tentauerit, siue Clericus siue Laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure & facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii restitutio & praestatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. (*)

5. Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes vniuersas & singulas huius pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. (**)

6. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero vnius cuiusque iurisdictione, iustitiaeque iuxta cuiusque Principis aut status leges & constitutiones competenti administratione. (***)

7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. (****)

8. Vt etiam Pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur circuli, (*****) & statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur

(*) Pax Monast. §. 114. (**) Pax Monast. §. 115.
(***) R. I. a. 1654. §. 193. & Pax Monast. §. 116.
(****) Pax Monast. §. 115. R. I. a. 1654. §. 159. §. 162. seqq. & *Capitulat.* Caroli VII. Art. XVII.
(*****) Pax Monast. §. 117. & *Capitulat. Caroli VII.* Art. XII.

tur ea, quae in conſtitutionibus Imperii de pacis publicae executione & conſeruatione diſpoſita ſunt.

9. Quoties autem milites quauis occaſione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, tranſitus huiusmodi inſtituatur eius, ad quem tranſeuntes milites pertinent, ſumtu, atque adeo ſine maleficio, damno & noxa eorum, (*) quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino obſeruentur, quae de conſeruatione pacis publicae Imperii conſtitutiones decernunt & ordinant.

10. (**) Hac Pacificatione comprehendantur ex parte Sereniſſimi Imperatoris omnes ſuae Maieſtatis foederati & adhaerentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Auſtriaca, Sacri Romani imperii Electores, & Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiae, caeteriqueStatus, comprehenſa libera & immediata imperii Nobilitate & Ciuitates Anſeaticae; item Rex Angliae, Rex & Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis Prouinciis, vt & Ducatu Schleswicenſi, Rex Poloniae, Dux Lotharingiae, omnesque Principes & Respublicae Italiae, ordinesque foederati Belgii & Heluetiae, Rhetiaeque, Princeps etiam Tranſyluaniae.

11. Ex parte vero Sereniſſimae Reginae, Regnique Sueciae, omnes eius foederati & adhaerentes, imprimis Rex Chriſtianiſſimus, tum Electores, Principes, Status, libera & immediata imperii Nobilitate comprehenſa, & Ciuitates Anſeaticae; item Rex Angliae, Rex & Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis prouinciis, vt & Ducatu Schleswicenſi, Rex Poloniae, Rex & Regnum Luſitaniae, Magnus Dux Muſcouiae, Respublica Veneta, foederatum Belgium, Heluetii Rhetique, & Princeps Tranſyluaniae. (***)

12. (****) In quorum omnium & ſingulorum fidem ma-

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV. §. 14. & Pax Monaſt. §. 118.

(**) Pax Monaſt. §. 119.

(***) In multis editionibus occurrit § phus isque ſuppoſititius, cuius prima verba ita ſe habent: *Declarant legati* &c. Sed hoc modo corruptum eſſe inſtrumentum pacis, teſtatur PVFENDORFF. *rerum Sueciae* Lib. XX. §. 222.

(****) Pax Monaſt. §. 120.

maiusque robur, tam Caesarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi die 13. Octobris Anni infra mentionati facti, & ipso die subscriptionis sub sigillo Cancellariae Moguntinae legationi Suedicae extraditi:) Deputati nimirum:

Electoralis Moguntinus, Dn. Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius: Electoralis Bauaricus, Dn. Iohannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: Electoralis Saxonicus, Dn. Iohan. Leuber, Consiliarius: Electoralis Brandenburgicus, Dn. Iohannes Comes in Sain & Witgenstein, Dominus in Homburg & Valendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacae, Dn. Georgius Vlricus, Comes a Wolckenstein, Consiliarius Caesareo-Aulicus: Dn. Cornelius Gobelius, Episcopatus Bambergensis Consiliarius: Dn. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dn. Iohannes Ernestus, Ducis Bauariae Consiliarius aulicus: Dn. Wolffgangus Conradus a Tumshirn, Consiliarius aulicus Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Aug. Carpzouius, Consiliarius Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Iohan. Fromhold, Domus Brandenburgicae Culmbacensis & Onoltzbacensis Consiliarius intimus: Dn. Henricus Langenbeck ICtus, Domus Brunsuico-Luneburgicae lineae Cellensis Consiliarius intimus: Dn. Iacobus Lampadius ICtus, lineae Calenbergensis Consiliarius intimus & Procancellarius: Nomine Comitum scamni Wetterauiensis, Dn. Matthaeus Wesenbecius, ICtus & Consiliarius: Nomine vtriusque scamni Ciuitatensis, Dn. Marcus Otto, Argentoratensis: Dn. Iohannes Iacobus Wolff, Ratisbonensis: Dn. Dauid Gloxinus, Lubecensis: & Dn. Iodocus Christophorus Kress a Kressenstain, Norimbergensis Reipublicae respectiue Syndici, Senatores, Consiliarii & Aduocati, praesens Pacis Instrumentum, manibus sigillisque propriis munierunt & firmarunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum ratificationes, formula conuenta, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt.

Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque

Principalium ratihabitiones accerſere, ſed hoc pacto atque lege, vt ſubſcriptione iam nominatorum Deputatorum, reliqui ſtatus omnes & ſinguli, qui ſubſcriptione & ratihabitione ſuperſedent, tam firmiter ad obſeruantiam & manutenentiam eorum, quae in hoc Pacificationis Inſtrumento continentur, obligati ſint, ac ſi ab ipſis ſubſcriptio fuerit facta & exhibita ratificatio: nec vlla a Directorio Imperii Romani contra ſubſcriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel proteſtatio, vel contradictio. (*)

Acta ſunt haec Osnabrugis Weſtphalorum die decima (vigeſima) quarta menſis Octobris, Anno Chriſti Milleſimo Sexcenteſimo Quadrageſimo octauo. (**)

LXIX.

INSTRVMENTVM PACIS CAESAREO-GALLICVM. (***)

In nomine SS. & Indiuiduae Trinitatis, Amen. Notum ſit vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt; Poſtquam a multis annis orta in Imperio Romano diſſidia, motusque ciuiles eo vsque increuerunt, vt non modo vniuerſam Germaniam, ſed & aliquot finitima Regna, potiſſimum vero Galliam, ita involuerint, vt diuturnum & acre exinde natum ſit bellum: Primo quidem inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum II. electum Romanorum Imperatorem, ſemper Auguſtum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae Regem, Archiducem Auſtriae, Ducem Burgun-

(*) *Capitulatio Caroli VII.* Art. II.

(**) Die Vollmachten und Ratificationes ſind der Kürtze halben weggelaſſen.

(***) Dieſes Friedens Inſtrument, iſt gröſten Theils ſo abgedruckt worden, wie es die erſte Herausgabe, welche mit Chur Maynziſchen Privilegio 1648. an das Licht getreten, erfordert hat.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

– Vide, que sequuntur: tomo II.do

Der Hofgerichts
Advocat Dr. Bruckner

×××× (Vol 1+2) XII 94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kahle, Ludwig Martin, 1712-1775

Corpvs Ivris Pvblici S. I. R. G. Das ist: Vollständige Sammlung der wichtigsten Grundgesetze des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation

Bd.: [1]

Göttingen 1744

J.publ.g. 372-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559747-6
VD18 90995783